

SLUB Dresden

zell1

09

8

00552

002

01 0 1

m032 MA

Handbuch
des
Feuerlösch- und Rettungswesens.

—> Ergänzungsband. <—

Das
Feuerlöschwesen Berlins.

Von

W. Doehring,
Kgl. Regierungs-Baumeister in Berlin.



Mit 22 Tafeln.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagshandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

1881.

(Wiegandt, Hempel & Parey.)

Geschenk.

IX. 552

Dresden

Feuerlösch- und Rettungswesen

Das

Feuerlöschwesen Berlins

III. Teil



1 0 10 200 002 00552 8 09

Vorwort.

Wie Berlin stets voran war in allen humanen Bestrebungen, wie seine öffentlichen Einrichtungen sich seit langer Zeit den Ruf als mustergiltige erworben haben, so darf auch seine Feuerwehr sich rühmen, sich in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihres Bestehens zu einem Muster-Institut entwickelt zu haben, würdig der beginnenden Weltstadt, eine bewundernswerthe Schöpfung einer weisen Verwaltungsbehörde, einer hochherzigen, opferwilligen Bürgerschaft. Die Bedeutung des Berliner Löschwesens, die von Jahr zu Jahr mehr erkannt wird, schien es wohl zu rechtfertigen, wenn ich eine gesonderte Darstellung seiner Entwicklung meinem Hauptwerk „Handbuch des Feuerlösch- und Rettungswesens“ anzuschließen unternahm. Gerade die Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Berliner Feuerwehr ist ganz besonders geeignet, auch anderen Communen den richtigen Weg zu weisen und eine Grundlage für eine weitere systematische Entwicklung ihrer Feuerlösch-Anstalten zu bilden.

Wohl haben die so eingreifenden Verbesserungen des Löschwesens in neuester Zeit eine ausgebreitete Literatur über das Allgemeine der Feuerlöschtechnik theils in besonderen Werken, theils in Fachschriften entstehen lassen, hingegen hat das Individuelle einzelner Organisationen, wie die der Stadt Berlin, trotz vieler lehrreicher Momente wenig Berücksichtigung gefunden; zwar sind in größeren Werken über Löschwesen auch der Berliner Feuerwehr einige Abschnitte eingeräumt, immerhin aber ist dieser Gegenstand nicht so ausführlich darin behandelt, wie es im Interesse der Forschung wohl zu wünschen wäre. Auch in Zeitschriften findet sich wenig über diesen Gegenstand. Die dem Verfasser speciell über das Löschwesen Berlins bekannten Werke neueren Datums sind nur das Skabell'sche: „Das Feuerlöschwesen Berlins“, Berlin, 1852 bei Julius Springer und das bei demselben Verleger erschienene und mit seiner Erlaubniß für das vorliegende Buch benutzte „Exercier-Reglement der Berliner Feuerwehr“. Gewiß wird das Skabell'sche Buch um seiner gewissenhaften Benutzung von bisher der Forschung unzugänglichem Material stets ein höchst schätzenswerthes Dokument der Fachliteratur bilden, das den unvergänglichen Verdiensten seines Verfassers als Organisator auch die Lorbeeren des Historikers hinzufügt; aber die specifisch technische Dar-

stellungsweise des Buches läßt dasselbe doch nur für die engeren Fachkreise benutzbar erscheinen. In noch höherem Grade ist dies mit dem zweiten Werke der Fall. Dies bewog den Verfasser, in vorliegender Arbeit ein möglichst populäres Buch zu schaffen, das nicht allein für den Feuerwehrmann sondern auch für Laien verständlich und nutzbringend sein möchte. Diese Rücksicht zwang, in technischen Dingen etwas zurückhaltend zu sein und werden diejenigen, denen dabei zu wenig in's Einzelne gegangen sein sollte, auf das eigentliche Hauptwerk, von dem vorliegende Arbeit einen Ergänzungs-Band bildet, verwiesen.

Auch war, um das heut so unerreicht dastehende Berliner Löschwesen in seiner Entwicklung aus kleinen Anfängen anschaulich darzustellen, eine Abschweifung in das Gebiet der Geschichte nicht zu vermeiden und wolle der freundliche Leser solche vielleicht etwas weite und anscheinend nicht zur Sache gehörige Excursionen mit der Schwierigkeit entschuldigen, die sich einer erschöpfenden und doch streng sachlichen Behandlung des Stoffes entgegen stellen. Dasselbe gilt von den dem Buche beigefügten Tafeln. Auch bei der Zusammenstellung dieser scheint vielfach das historische Interesse das technische zu überwiegen, dennoch durften solche, dem eigentlichen Löschwesen ferner liegende Gegenstände behandelnde Abbildungen in einer ausführlichen Chronik früherer in Beziehung zum Löschwesen stehenden Zustände Berlins nicht fehlen.

Wenn auch gegenwärtige Arbeit keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit macht, so glaubt sich der Verfasser doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, damit eine Lücke in der Fachliteratur ausgefüllt und sich der Förderung des Feuerlöschwesens nützlich erwiesen zu haben.

Um dieser ernstgemeinten Absicht willen wird vielleicht auch der freundliche Leser formale Mängel, die sich bei der außerordentlich schwierigen Verarbeitung des umfangreichen Materials nicht vermeiden ließen, mit Nachsicht beurtheilen.

Schließlich fühle ich mich gedrungen, an dieser Stelle allen geehrten Behörden und Bibliothekvorständen, meinen ganz besonderen Dank für die überaus lebenswürdige und gütige Unterstützung, die dieselben meiner Arbeit haben zu Theil werden lassen, abzustatten.

So möge denn dies Werkchen hinaustreten in die Welt, ein neues Blatt in der Kulturgeschichte unserer Stadt und unseres Volkes, auf's Neue Kunde gebend von deutschem Streben, von deutscher Opferwilligkeit für alle humanen und schönen Zwecke.

Berlin, im Juni 1881.

W. Doehring,
Regierungs-Baumeister.

Inhalt.

Einleitung.

Allgemeine Darstellung der Entwicklung des deutschen Feuerlöschwesens.

	Seite
Die Städtegründung	(3)
Die Städtebrände	(3)
Vom Bau der Städte	(4)
Umschwung im Bauwesen	(5)
Die mittelalterliche Hauswirthschaft als Brandursache	(4)
Das älteste Löschmittel	(6)
Das erste Löschgeräth	(6)
Der Feuereimer aus Leder	(6)
Erfindung der Handspritze	(7)
Die Feuerspritze	(7)
Erfindung der Schläuche und des Windkessels	(9)
Verbindung des Saugwerks mit der Spritze	(9)
Von der Organisation gegen das Feuer, Feuerverhütung	(9)
Feuerlärm und nachbarliche Hilfe	(10)
Wasserzufuhr	(10)
Erste Löschtaktik	(10)
Feuerrüstungen und allgemeine Löschpflicht	(10)
Epoche der Feuerordnungen	(10)
Verbesserte Löschtaktik	(13)
Verfall des Systems der Pflichtfeuerwehr	(13)
Die militärisch organisirte Berufsfeuerwehr und freiwillige Organisation	(13)

I. Capitel.

Die Vorsorge der Städte Berlin und Cöln an der Spree gegen die Feuersnoth von ihren frühesten Spuren bis zum Erlaß der ersten Feuerordnung (1618).	
Die Wasserversorgung (1397); baupolizeiliche Vorschriften; feste Dachung (vor 1436)	(15)
Feuerlärm	(16)

	Seite
Aus der Polizei-Berordnung des Churfürsten Joachim (1515)	(16)
Erstes Auftreten von Prämien	(17)
Zustand des Berliner Feuerlöschwesens um 1580	(17)
Das Mordbrenner-Edict von 1616	(17)

II. Capitel.

Die Periode der landesherrlich organisirten Pflichtfeuerwehr.

1) Die Feuerordnung vom 17. April 1618	(18)
Inhaltsangabe: a. Feuerverhütung	(19)
b. Eintheilung der Städte	(19)
c. Vorsorge für Wasser und gegen Flugfeuer	(19)
d. Feuerwacht	(20)
e. Beleuchtung	(20)
f. Die Löschinstrumente	(20)
g. Die Löschhilfe	(20)
h. Sicherheitsdienst	(21)
i. Brandwache	(21)
Der Wortlaut der Feuerordnung	(22)
Befehl des großen Churfürsten von 1657 wegen Pflasterung des Spreegäßleins	(35)
Aus der Gassen- und Brunnenordnung von 1660	(35)
Berpflchtung der neuen Bürger vom Jahre 1666 zur Lieferung lederner Eimer .	(35)
Feuer-Visitationskommission	(36)
2) Die Feuerordnung vom 15. Juli 1672	(36)
Inhaltsangabe: a. Feuer-Baupolizeiliches und Feuerverhütung	(36)
b. Feuerbereitschaft	(36)
c. Löschgeräth	(37)
d. Feuerlärm	(37)
e. Löschhilfe	(37)
Der Wortlaut der Feuerordnung	(38)
Tit. I. Von Abjchaffung dessen, was zur schädlichen Feuersbrunst Anlaß zu	
geben pflegt	(38)
3) Die Friderichstädtische Feuerordnung von 1680/81	(46)
Caput I. Von dem, was zur Verhütung einer Feuersbrunst diensahm . .	(46)
Caput II. Von denen Feuerstädten, wie sie zu erbauen, zu reinigen und zu	
besichtigen, damit die Feuersgefahr abgewendet und Schade und	
Unglück desto eher verhütet werde	(47)
Caput III. Von der Nacht-Wache, wie sie zu Verhütung der Feuersgefahr zu	
bestellen	(48)
Caput IV. Von denen Feuer-Instrumenten	(49)
Caput V. Von denen Aemtern und Berrichtungen, so vor Entstehung einer	
Feuersbrunst diensahm	(50)
Caput VI. Von dem, wenn Feuer auskomet, wie dasselbe zu löschen, und	
was dabey zu verrichten	(51)
Caput VII. Von dem, was zu thun, wenn das Feuer fortflouget und an	
zwey Dertheren zugleich brennet, oder wenn in Berlin oder Cölln	
Feuer auskomet, was die Einwohner im Friedrichs-Werder	
verrichten sollen	(52)
Caput VIII. Von dem, wenn das Feuer gelöscht, was darauff zu verrichten	(53)

	Seite
Befehl an den Rath von Berlin von 1690	(53)
Verordnung wegen Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer vom Jahre 1691	(54)
Die ersten Brahmsprühen	(54)
Das erste Spritzenhaus	(54)
4) Die Feuer-Ordnung vom 3. Mai 1707	(56)
Allgemeine Bemerkungen und Inhaltsangabe	(56)
Der Wortlaut der Feuerordnung	(56)
Tit. I. Von Abschaffung dessen, was zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könnte	(56)
Tit. II. Von Anschaffung nöthiger Instrumenten und Zeugses, so bey besorg- lichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen	(61)
Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was ein jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll	(63)
Tit. IV. Was nach gedempfftem Feuer zu thun	(68)
Tit. V. Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, auch wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publikation dieser Ordnung	(69)
Die Militair-Feuer-Ordnung vom 20. September 1707	(70)
Das Brand-Mauren-Edikt vom Jahre 1708	(71)
Patent wegen Aufführung derer Brand-Mauren vom Jahre 1709	(72)
Aufhebung des Brandmauren-Edikts (1710)	(73)
Anordnung in Bezug auf die Bedachung (1709)	(73)
Die erste Schlauchspritze	(73)
Die Schloß-Feuer-Ordnung	(74)
5) Die Feuerordnung vom 31. März 1727	(77)
Tit. I. Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten Anlaß geben könnte	(84)
Tit. II. Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Geräthes, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen	(89)
Tit. III. Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll	(92)
Tit. IV. Was nach gedämpfftem Feuer zu thun	(99)
Tit. V. Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publikation dieser Ordnung	(100)
Aus der Nachtwächter-Ordnung von 1727	(102)
Edikt gegen die Beraubung der Feuer-Instrumente u. (1728)	(103)
Feuer-Wach-Reglement für die Bürgerschaft (1729)	(103)
Bermehrung des Löschgeräthes	(174)
Die Spritzenhäuser im Jahre 1738	(104)

III. Capitel.

Periode des Verfalls der Pflichtfeuerwehr als bürgerliches Institut und Uebergang zur Berufsfeuerwehr.

Einleitung	(105)
Errichtung des Polizei-Directoriums	(105)
Avertissement vom 1. Mai 1743	(105)
Das Feuerlöschgeräth um 1743	(106)

	Seite
Stat für das Feuerlöschwesen im Jahre 1752	(106)
Sprizenproben und Instandhaltung der Brunnen	(106)
Feuer-Kommissarius und Brandmeister-Stat	(106)
Das Polizei-Reglement von 1787	(106)
Stellung des Polizei-Directors	(107)
" " Polizei-Inspectors	(107)
" der Polizei-Commissarien	(108)
" des Polizei-Meisters	(108)
" " Polizei-Dieners	(108)
Organisation des Löschpersonals	(108)
Die Anweisung vom 9. December 1792	(112)
Das Feuerlöschwesen und der Polizei-Intendant	(112)
Die Wacht-Ordnung vom 6. Juli 1828	(112)
Das Berliner Feuerlöschwesen um 1843	(122)
Das Feuerlöschpersonal: Allgemeines	(123)
Gliederung	(123)
Die Oberleitung	(123)
Bedienungsmannschaft	(123)
Feuerwächter-, Rohr- und Druckmeister	(124)
Nicht-Feuerwächter, Rohr- und Druckmeister	(125)
Die Wasserversorgungs-Mannschaft	(126)
Die Pumper	(126)
Die Eimerleute	(126)
Die Feuerlösch-Handwerkstolonie	(126)
Der Transport der Geräthe	(127)
Die Raths-, Maurer- und Zimmermeister, die Rathsbrunnenmacher und Schornsteinfegermeister	(127)
Der Feuerlärm	(128)
Der Feuerlärm durch das Militair	(128)
Der Nachtwächter	(128)
Seine sonstigen Funktionen	(130)
Das Löschverfahren: Grundsatz	(130)
Aufstellung der Spritze	(130)
Absperrung der Brandstelle	(130)
Die Kosten	(130)
Ein zeitgenössisches Urtheil	(132)
Die Köhler'sche Rettungsleiter	(134)
Neueinführungen im Jahre 1848	(135)
Kopfbedeckungen	(135)
Bedienung der Brahmisprißen	(135)
Schlauchreinigung	(138)
Der Pontifer	(136)
Der Jakob'sche Rettungsapparat	(136)
Einführung von Rettungsapparaten	(136)
Übungen mit denselben	(136)
Bakanz bei den Rohr- und Druckmeistern	(137)
Die Verhandlungen wegen Neu-Organisation des Feuerlöschwesens	(137)

IV. Capitel.

Periode der Berufsfeuerwehr als Polizei-Institut.

a. Die Neu-Organisation	(148)
1. Die Mannschaften	(149)
Ausrüstung und Uniformirung	(149)
Die Funktionen der Offiziere und Mannschaften	(150)
Die Wachtinstruction	(152)
2. Die Löschhilfe	(154)
3. Die Geräthe	(157)
4. Die Wasserbeschaffung	(157)
Transport der Fahrzeuge	(157)
5. Die Mittheilung der Brandstelle	(158)
Technische Grundsätze beim Löschen der verschiedenen Arten von Bränden, wie sie sich in der Praxis bei der Berliner Feuerwehr herausgestellt haben	(158)
1. Ueber das Ersticken des Feuers	(159)
a. Kellerbrände	(159)
b. Brände von Branntwein-Blasen	(159)
c. Schornsteinbrände	(159)
2. Ueber den direkten Angriff eines Brandes mit Spritzen	(160)
a. Kellerbrände	(160)
b. Brände im Parterre	(161)
c. Brände in der Etage	(162)
3. Ueber das Umstellen der Brandstelle	(162)
A. Ueber das Aufräumen der Brandstelle	(162)
B. Ueber die Funktionen der Brandwache	(163)
Fahrzeuge und Utensilien der Berliner Feuerwehr	(164)
Beschreibung der großen Handspritze	(164)
Bestandtheile des Wagens	(164)
Das Beiwerk	(166)
Die Spritzen-Utensilien	(167)
Das Spritzenwerk	(168)
Der Mechanismus der Spritze	(168)
Der Balancier	(170)
Der Wasserkasten	(170)
Der Schlauchwagen	(170)
Der Wasserwagen nebst Rädertiene	(171)
Der Personenwagen	(173)
Der Utensilienwagen	(174)
Die Dampfspritze nebst Schlauchwagen	(176)
Die Dampfpumpe	(178)
Der Tender	(182)
Die Berliner Feuerwehr vom Jahre 1860 bis 1865	(184)
Etatmäßige und effective Stärke	(185)
Gesundheitszustand der Mannschaften	(186)
Lösch- und Rettungsgeräthe	(187)
Gespanne 2c.	(187)
Brände von 1861 incl. bis 1865 incl.	(187)
Entstehungsursachen dieser Brände	(189)

	Seite
Brunnen und Telegraphie	(192)
Verwaltungsbericht pro 1866	(194)
Die Feuerwehr bis zum 1. October 1875	(199)
Die Berliner Feuerwehr vom 1. October 1875 bis Ende 1878	(211)
1. Kurze Mittheilungen	(211)
2. Die Reformbestrebungen des neuen Branddirectoriums	(213)
Vorschläge des Königl. Polizei-Präsidiums zur anderweiten Organisation der Feuerwehr	(218)
1. Allgemeine Grundsätze	(219)
2. Die Ausrüstung der einzelnen Depots	(221)
3. Die Wasserversorgung für die Löschoperationen	(225)
Ausgaben für die Neuorganisation	(231)
Die Löschhilfe	(238)
Stand des Berliner Löschwesens Ende 1878	(243)
Beschluß. Der Herrenstreit	(247)
Das Feuer-Societäts-Reglement etc.	(254)
Nachträge dazu	(263)
Polizei-Verordnung, betreffend Freimachen der Passage für das Fuhrwerk der Feuerwehr	(265)
Feuerpolizeiliche und Feuerbaupolizeiliche Bestimmungen für den Polizei-Bezirk von Berlin	(266)
Revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg	(290)
Schlußwort	(303)

Anhang.

Das Feuerlöschwesen Berlins.

Erhalt

Der, Friedrichshagen Berlin.

Einleitung.

Wie sich die Deutsche Städtegründung einzig und allein als Frucht des politischen Strebens erweist, durch den Schutz des Einzelnen und seiner Habe den gesammten Staat gegen die Vernichtungsangriffe eines plötzlich hereinbrechenden Feindes zu sichern, so mußte auch in den Städten selbst, nachdem ihnen Geschichte, Wachsthum, Handel und Wandel ein gewisses politisches Selbstgefühl und Reichthum verliehen, alsbald das Verlangen geweckt werden, gegen den Feind gerüstet dazustehen, den nicht Stadtmauer und Thurm, noch Wehr und Waffe zurückschreckte, gegen das Feuer, diesen unheimlichen Städtefresser des Mittelalters.

In welcher furchtbar verheerender Weise der gestohlene Göttersfunke den sauren Schweiß der Erdenöhne mit seiner gierigen Zunge leckte, zeigen jene Städtebrände des 12. bis 14. Jahrhunderts. Es brannte ab Regensburg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dreimal, mehrmals Lübeck, darunter einmal bis auf 5 Häuser; als „große Brunst“ wütheten die Flammen zu Wien, im März und April des Jahres 1276, legten fast gänzlich in Asche Heidelberg 1278, verzehrten im 14. Jahrhundert zum größten Theile Frankfurt a. M., verschlangen Straßburg achtmal und schonten auch Berlins nicht in den Jahren 1348 und 1380.

Die Ursache all dieser großartigen Katastrophen liegt, abgesehen von Brandstiftung, in der vollständigen Unkenntniß über die wahre Natur des Feuers, in der gänzlichen Abwesenheit aller technischen Schutz- und Hilfsmittel, wie auch nicht zum kleinsten Theile in dem, was die erleuchtete Nachwelt Aberglauben und religiösen Wahn zu nennen berechtigt ist.

Berführt von dem, was die Perle mittelalterlichen Städtebaues, Nürnberg, noch jetzt den staunendenden Blicken darbietet, belogen von den poesiedurchwobenen Darstellungen der Maler und Zeichner, deren Pinsel und Stift zu Gunsten der Aesthetik sowohl den Schweinekober unter Gretchens Blumenfenster, wie auch den Schmutzhaufen verleugnete, über den Faust's Fuß hinweg voltigiren mußte, wollte er die Stufen zu Liebchens Pforte gewinnen, haben weite Kreise der Mitlebenden

sich gewöhnt, unter den Städten jener Epoche, welcher die Romantiker mit Vorliebe ihre Sujets entnahmen, ein Etwas zu sehen, daß so niemals, oder doch nur höchst vereinzelt existirt hat. Uns, die wir weder Maler noch Poeten, treibt die herbe Pflicht des Historikers jener Zeit, den düstigen Schleier der Romantik herunterzuziehen und das Ding an sich blozulegen, um an seiner Verwandlung die Bemühungen zu zeigen, welche die Menschheit langsam, Schritt für Schritt, im Laufe langer Jahrhunderte gethan, um Sicherheit für Leben und Eigenthum gegen die alles zerstörende Flamme zu gewinnen.

Umschlungen von mächtigen Stadtmauern und einem meist schlammigen Graben erhebt sich die Stadt; zu beiden Seiten enger, krummer, bergauf, bergab geführter Gassen, auf denen zwischen Haufen von Mist, Kehricht und Scherben Ferkel wie Kind schuldlose Ergötzung suchen und finden, errichten sich, anfänglich noch wechselnd mit wüsten Baustellen, niedrige Bauten von Holz. Ihre Dächer sind mit Rohr und Stroh gedeckt; Schindeln zeugen schon von großem Reichthum. Die Fenster, unter denen der Schweineboer auch in der Stadt seinen althergebrachten Platz behauptet, erweisen sich als offene Lücken, bei Nacht, Regen und Sturm mit Decken oder Teppichen, bei den Aermern mit Thierhäuten verhängt. Das Wachsthum der Bevölkerung macht nach und nach die wüsten Stellen verschwinden, ja auf den Höfen der Reichen werden neben den Scheunen noch Zins-Buden errichtet, um der ärmeren Klasse einen nothwendigen Schutz gegen die Unbill von Wind und Wetter zu gewähren. Die eintretende Verfeinerung in den Sitten, das Product des rasch aufgeblühten Handels mit dem Orient und Westland, im Verein mit jenem schwärmerischen Zuge, der Geister und Gemüther, wie unbefriedigt von einer leeren und schalen Wirklichkeit, nach den Höhen des blauen Aethers treibt, als ob dort das erlösende Geheimniß zu suchen sei, und sich in der Architektur der gothischen Dome zu wundervollster, düstiger Blüthe entwickelt, will sich nicht mehr mit dem bescheidenen blockhausartigen Bau der Boreltern begnügen. Auf schon vielfältig steinernem Unterbau, errichten sich, von mächtigem Balkwerk getragen, um Fußes Weite eines über das andere vorspringend, ein und zwei Geschosse, gekrönt von hochstrebenden Giebeln, die jedem Strahle der Sonne den Eingang in die Enge der Gassen versagen. In herzbeklemmender Steilheit steigt das Dach empor, denn es gilt Raum zu gewinnen für Gesinde-Gelaf und Vorrathskammern. Die Fensteröffnung schließt jetzt der Reiche mit bleigefaktem Glase, der Aermere begnügt sich mit dünngeschabtem Horn. Die Folgezeit der Kreuzzüge bringt, dem Baumeister Schwalbe abgelauscht oder dem Saracenen, den Erker, indeß der Handwerker mit seiner Laube das charakteristische Gepräge des mittelalterlichen Hauses vervollständigt. Im Innern vermitteln enge steile Wendelstiegen von Holz den Verkehr von Geschos zu Geschos. Die Abtheilung der Räume in Gemächer endlich, ehemals durch Teppiche, Gewebe oder Strohecken hergestellt, bewirken jetzt leichte Bretterwände, oder Wände aus Stangenholz mit Stroh durchflochten und Lehm verblendet. So das frühmittelalterliche Haus, wie geschaffen zum Stiftplatze des rothen Hahnes, dem zudem der eigenthümliche Betrieb der Hauswirthschaft mit dem Rienbrand als Leuchtmaterial, den großen Vorräthen an Speck, Schmeer, Flachs und Holz, dem Aufbewahren

der Asche und dem häuslichen Brauerei-Betriebe eine nur allzu günstige Brutstätte gewährte. Wie bald machte ihn nicht die Feuerungsanlage flügge. Da brannten mächtige Holzklöße in einer Grube, dann auf erhöhtem Heerde — der Rauch aber mußte durch Thür und Fenster entweichen, oder durch die Lücken im Dache.

Die Verfeinerung der Sitten mußte schon bedeutend vorgeschritten sein, als man endlich über der Feuerstätte einen Rauchfang erbaute in Form eines umgestürzten Trichters, der sich im oberen Stockwerk zur Esse verengte, um sich unterm Dache wieder zur Rauchkammer zu erweitern — allein das Ganze ist nur ein Gerüst aus Holz gestickt, innen und außen mit Lehm verstrichen. „Wehe der Stadt,“ sagt Pfalz in seinen Bildern aus dem deutschen Städteleben, „wenn unter diesen Schoppen und Lauben ein Feuer aufging, und ein Luftzug die Flammen nach den dichtbevölkerten Vierteln hinlenkte! Blitzschnell schlug die Lohe über dem dürren Wandgebälk und dem Schindeldache des Hauses zusammen, blitzschnell sprang sie von dem Erker oder Ausschuß des Hauses über die enge Gasse hinüber auf die andere Seite, unaufhaltsam flog sie die Häuserreihe hinunter, umschlang den nächsten Thurm, knickte ihn um und schmolz die Glocken; mit dem stürzenden Gebälk zugleich warf sie sich auf andere Straßen, Kirchen, in die Höfe der Reichen, in die Getreidespeicher und Waarenlager, immer weiter und weiter eilend, bis sie endlich in einer Sackgasse oder an der Stadtmauer „wendete,“ d. h. ihr Ziel fand.“

Unwillkürlich drängt sich Angesichts so verheerender Wirkungen die Frage auf, warum man nicht beim Wiederaufbau der Städte und Viertel nach soliderer Bauart strebte. Man hat viel von der Sorglosigkeit jener Zeiten gesprochen, aber dabei nicht bedacht, daß von solcher da nicht die Rede sein kann, wo die Grundbedingungen des ganzen jeweiligen Kulturzustandes die Keime großer Katastrophen der einen oder andern Art im Busen tragen, und es der angestrengtesten geistigen Arbeit ganzer Generationen bedarf, wie auch der vielfältigen Berührung mit schon vorhandenen höheren Kulturstufen, um jene zu entfernen und eine entwickeltere Civilisation sich anzueignen. Man hat leicht hin sein Verdammungsurtheil abgegeben über den immer wiederkehrenden Holzbau, und doch ist nichts leichter zu erklären und als Nothwendigkeit zu beantworten ohne der Anhänglichkeit zu gedenken, die der Mensch gemeinhin dem Altgewohnten weihet. Es konnte eben von einer durchgreifenden Aenderung des Baumaterials so lange keine Rede sein, als die Stadtförsten noch dicht genug waren, um den Preis des Holzes unter den der Steine, selbst leicht brechbarer Kalk- und Sandsteine zu drücken. Denn der Stadtbürger hatte nicht wie Adel und Klerus hörige Bauern, die er mit der Peitsche nach dem Steinbruch zur Frohndeistung hätte treiben können, aber er besaß eine Art, um sich im Falle der Noth sein Baumaterial nothdürftig selbst herzurichten.

Erst mit Erschöpfung der Wälder und gleichzeitiger billiger Herstellung von Backsteinen, welche die Städte durch ihre kommunalen Ziegelscheunen oder Defen anbahnten, kann ein Einfluß der Bauart auf vermehrte Feuericherheit der Städte datirt werden. Denn jetzt findet vor allen Dingen das gefürchtete Flugfeuer seinen Gegner, während sich gleichzeitig den Stichflammen in dem Fachwerk des

benachbarten Giebels ein immerhin fühlbares Hemmniß entgegenstellte. Indes ist es fälschlich, zu behaupten, daß es endlich doch die Feuersnoth gewesen, welche den Städte-Bürger zum Massivbau getrieben. Das steinerne Eckhaus war die einzige Frucht der Brünste, das massive Wohnhaus aber schuf die Prachtliebe der deutschen Patrizier, die ihr Auge an der Schönheit italischer Städte berauscht hatten und ehrgeizig bestrebt waren, den Glanz ihrer Gegenwart noch auf die weitesten Enkel zu vererben. Mit dem steinernen Patrizierhause aber ergab sich von selbst die Anlage feuersicherer Kamine in den massiven Auffassungsmauern, oder auch als selbstständige vierseitige Röhren, die gleichweit aus Backsteinen sich aufbauend und auf solidem Fundamente ruhend, sich an die Holzumfassung des einfachen Bürgerhauses, oder an die Zwischenmauern anlehnen.

Nachdem der dreißigjährige Krieg einen Stillstand, ja im Großen und Ganzen einen Rückgang gebracht, ist es das jetzt sich entwickelnde System des patriarchalischen Despotismus, das durch einfaches Verbot des Feuerhaltens auf nicht massiven Feuerstätten, Einschlagen der Lehmwände und Niederreißen der Schindeldächer im Verlaufe von 50 Jahren mehr für die Feuersicherheit von Stadt und Land thut, als vor ihm jedes andere System hätte bewirken können.

In den urältesten Zeiten schon, vielleicht am ersten Feuer, das zu entzünden ihm gelungen war, hatte der Mensch das Wasser als den Todfeind jenes erkannt; denn der Regenschauer verlöschte ihm ja die Flamme, an der er das erlegte Wild am Spieße briet. Und Wasser ist denn auch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, welches Versuche mit chemischen Mitteln beginnt, der einzige Stoff geblieben, um die lebendige Flamme zu tödten. Ueberschritt die Flamme die Grenze, die ihr Heerdbrand setzte, was Natürlicheres, als daß der Mensch das nächste beste Gefäß ergriff, damit Wasser so lange zutrug und auf die Flamme goß, bis sie erloschen. Auch nichts Natürlicheres, als daß man versuchte, wenn die Flamme höher gelegene Gegenstände, wie Balken, Teppiche, Decken &c. ergriffen hatte, sich derselben zu nähern, um sie in den Bereich des Wassergefäßes zu bringen. Oder aber, wenn das Stroh des Daches, der Teppich an der Wand in Brand gerathen, man dieselben herunter zu reißen versuchte, um Löschwasser darauf gießen zu können.

So ergeben sich auf natürlichem Wege von selbst Wassergefäß, Hausleiter und Schürhaken als die ersten Waffen zur Bekämpfung eines nimmerruhenden Feindes. Ebenso klar ist jedoch auch, daß deren Leistungsfähigkeit nur eine geringe war und sein konnte und erst erhöht wurde, als man anfing, sie besonders für den Kampf mit dem entfesselten Elemente herzurichten, d. h. Feuereimer, Feuerhaken und Feuerleitern baute. Diese Verbesserung mußte eintreten für den Feuereimer insbesondere, als die Städte anfangen sich mit Feuerlöschgeräth zu rüsten, für Feuerhaken und Feuerleiter aber mit Anwendung der Gothik auf den Profanbau.

Der erste Fortschritt zeigt sich mit dem Erscheinen des Ledereimers. Wann und wo derselbe zuerst als Feuerlöschgeräth angewandt, ob er aus dem Weinschlauch oder Wasserschlauch entstanden, hat bisher nicht aufgedeckt werden können; doch dürfte er hervorgegangen sein aus dem Streben, Gefäße zu schaffen aus einem Material, das unzerbrechlich, der Aufbewahrung günstigere Eigenschaften entgegenbrachte, als jener aus Holz, Stroh oder Binsen.

Feuerhaken und Feuerleitern entnahm man vielleicht aus dem Sturmzeuge der Arsenale — beide blieben lange ungefüge Geräthe und erforderten nicht wenig Muth und Geschicklichkeit bei der Anwendung. Erst das neunzehnte Jahrhundert begann mit der Lösung des Problems, die Feuerleitern durch mechanische Vorrichtungen gelenk und handlich zu machen.

Wahrhaft epochemachend für die Entwicklung des Feuerlöschgeräthes ist die Erfindung der Handspritze, welche gegen Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu Nürnberg gemacht worden zu sein scheint, wenigstens bestellt Frankfurt a. M. daselbst 1439 die ersten — ein Jahrzehnt später, und Nürnberg stellt sie schon in Messing dar. Ein wie kindliches und in den Augen der Jetztwelt wirkungsloses Ding jene Handsprizen auch im Vergleich zu der Macht des Elementes gewesen sein mögen, das sie bekämpfen sollten, so enthielten sie doch die Möglichkeit der Verbesserung und die Anregung zu weiteren Erfindungen auf diesem Gebiete.

Die erste Spur der eigentlichen Feuerspritze findet sich in Deutschland in einer Baurechnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1518, und nennt man den dortigen Goldschmied Anton Platner als deren Erfinder und vermuthet, daß er der von Vitruv gegebenen Beschreibung der Ktesibischen Maschine die Anregung zu seiner Erfindung verdankt habe. Das ist die Zeit, da Ulrich von Hutten der muthigste und genialste Kämpfer für Erringung geistiger Freiheit und Entwicklung seinem lieben Willibald Pirtheimer von Augsburg aus zuruft (25. Oct. 1518): „O Jahrhundert! o Wissenschaften! Es ist eine Freude zu leben, wenn auch noch nicht sich zur Ruhe zu setzen, mein Willibald! Es blühen die Studien, die Geister regen sich! Du nimm den Strick, Barbarei, und mach' Dich auf Verbannung gefaßt!“

Aber welch' ein gewaltiger Bann hatte gebrochen werden müssen, ehe selbst eine Entlehnung aus Vitruv hatte gemacht werden können! Die Theologie lag wie ein Alp auf dem Geistesleben des ganzen Mittelalters. Die Priesterschaft war der einzige Stand, der zu lesen und zu schreiben verstand. Alle Geistesfähigkeit und Thätigkeit, ob nun von Geistlichen oder Laien ausgeübt, ging im Dienst des Glaubens auf; und wenn auch das Volk des Pfaffen spottete, und die Baumeister Mönchsfragen an ihre Dome hesteten, so war doch die ganze Denkweise eine theologische und schmachtete in den Banden jener aller Humanität spottenden Lehre von St. Augustin. Die wenigen, die etwa nicht Geschmack am Priesterleben fanden, wandten sich dem Kriege zu. Alle Künste und Kenntnisse, die sich nicht auf das edle Kriegs-, Kauf- und Raubhandwerk bezogen, waren überflüssig und schädlich. Nur etwas Theologie war vonnöthen, um die Erde mit dem Himmel zu verbinden. (siehe Winkler, Geschichte der Botanik 1854 pag. 56.)

Kleriker und Soldat, das sind die beiden Hauptklassen dieser Kulturepoche — noch fehlte der Stand des gelehrten Laien, der seinen Scharfsinn auf die Mittel und Wege hinlenkte, um das Leben durch Erfindung und profane Kunst weltlicher und lebensfreudiger zu gestalten.

Eine der köstlichsten Ironien, wie sie nur die Geschichte zu bieten vermag, läßt in Deutschland einen Mönch das Gemisch von Salpeter, Kohle und Schwefel zusammen reiben, das die Allmacht seiner Sippe mit dem ersten Büchsen- und Kanonenschusse bis in die Grundvesten erzittern machte — die stehenden Heere

werden errichtet. „Auf diese Weise,“ sagt Buckle in seiner Geschichte der Civilisation in England, „ward zuerst eine entschiedene Kluft zwischen dem Soldaten und dem Bürger geschaffen, und es entstand eine besondere Militairklasse, welche verhältnißmäßig aus einer kleinen Zahl der Gesamtbürger bestand und den übrigen erlaubte, sich anderen Berufszweigen zu widmen. So wurden allmählig ungeheure Menschenmassen der alten kriegerischen Sitten entwöhnt und so zu sagen, zum bürgerlichen Leben gezwungen; ihre Kraft wurde für die allgemeinen Zwecke der Gesellschaft und für die Pflege der Künste verwerthet, die sie früher vernachlässigt hatten. — Das Resultat war, daß der europäische Geist, anstatt sich wie bisher mit Krieg oder Theologie zu beschäftigen, nun einen Mittelweg einschlug, der jene großen Zweige der Wissenschaft erzeugte, denen die neuere Civilisation ihren Ursprung verdankt.“ Und wie vom mitleidigen Gott geschickt, trieb auch der Türke den letzten Rest klassischer Bildung aus Konstantinopel nach Italien, um dort begeisterte Schützer und Förderer zu finden. In Schaaren zieht die deutsche Jugend nach dem nun doppelt sonnigen Welschland. An die Stelle des Glaubens tritt mehr der Durst nach Wissen, an die Stelle der allgemeinen Autorität das nach geistiger Freiheit ringende Individuum. Der Geist der Forschung dringt selbst in das Heiligthum der Kirche, ringt wie einst der Erzwater mit dem Göttlichen und erklärt sich der überlieferten Satzung ledig. Zu lange hatte die deutsche Nation geduldet, zu jäh war der großen Masse die Erkenntniß ihres erbärmlichen Zustandes gekommen, als daß die Strömung in friedliche Bahnen hätte lenken können — statt des Friedens und ruhiger Entwicklung folgt nicht nur eine Zeit unruhigster politischer Bewegung, auch das Regen der Geister verknöchert auf's neue und sinkt unter das Joch der Theologen.

Wie so manch' anderes schon begonnenes Werk auf dem Gebiete des gemeinen Lebens, unterblieb auch die weitere Ausbildung der Feuerlösch-Maschinen oder Feuerspritze, dieses dem Treiben welterschütternder Ideen gegenüber scheinbar so unbedeutende, und doch in Wahrheit für alle höhere Kultur so unschätzbare Geräth; denn es bewahrt vor dem Verschwinden ins Nichts, worauf diese sich stützt, das Eigenthum.

Erst mit Eintritt des 17. Jahrhunderts beginnt auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens ein reger Geist sich zu entwickeln. „Der von Aschhausen und seine Compagnia“ bieten dem Stadtrath von Nürnberg ihre „neuerfundene und wunderbare Spritzen“ zum Kauf an. Sie wird gekauft und den Fremden als besondere Merkwürdigkeit gezeigt.

Die neue Erfindung fand nicht nur Lob und Verbreitung, sondern trieb auch andere an zur Lösung des Problems, auf bequeme und ungefährliche Weise größere Mengen Wassers an einen brennenden Ort zu bringen. 1608 bereits bietet Georg Rieger dem Stadtrath zu Hugenau sein „künstliches Wasserwerk an.“ 1612 empfiehlt das Theatrum machinarum von Heinrich Zeisig (Leipzig) eine schöne „neue invention einer machinae oder Feuerspritzen“ an. Dieselbe hatte ein doppeltes Druckwerk mit stehenden Stiefeln, stand auf vier Rädern und war bereits mit einem Wendehals versehen, dessen Erfindung von andern dem Zirkelschmied Jos. Hautsch (oder Hauntsch) zu Nürnberg zugeschrieben wird. Die Spritze des letzteren, welche der Jesuitenpater Kaspar Schott 1655 in Nürnberg sah, stand auf einer

„Schlaiffe“, hatte liegende Stiefeln und die Stempel verlängerten sich zu Stangen, welche von 28 Mann vorwärts gestoßen und dann zurückgezogen wurden.

Praktisch war die Feuerspritze erst mit der Erfindung des Wendehalses geworden, denn von jetzt an konnte man den Strahl regieren, ohne die Stellung des ganzen Apparates verändern zu müssen — freilich war sie nur Stoßspritze und erlaubte auch nur den Angriff des Feuers von Außen her, d. h. man konnte sich der Quelle des Brandes im Hause selbst nicht nähern. Ihre Aufgabe war damit nur erst eine defensive. Die Offensive der Feuerspritze bringt erst die Erfindung der Schläuche oder Schlangen durch Johann van der Heyde im Jahre 1672. Jetzt vermag man dem Feuer in seine geheimsten Nester zu folgen und das Feuerlöschwesen geht einer gänzlichen Umwälzung entgegen; denn auch der kontinuierliche Strahl, die Folge der Anwendung des Windkessels, war nach dem Stande der mechanischen und physikalischen Wissenschaften nur noch eine Frage der Zeit. Gleichgültig, wer den Windkessel erfand, ob ihn von der Heyde schon kannte, oder ob ihn erst der Leipziger Mechaniker Jakob Leupold erdachte, mit ihm und der Schlange war die Erfindung der Feuerspritze beendigt.

Nachdem noch die Verbindung des Saugewerkes mit dem Mechanismus der Spritze gelungen, blieb der späteren Zeit nichts weiter zu thun, als den einzelnen Theilen die zweckmäßigsten Verhältnisse zu einander zu geben und schließlich die Menschenkraft durch den Allesbändige, den Dampf, zu ersetzen.

Die Quellen, welche dem Forscher Aufschluß geben über das Verhalten der Städte als Ganzes gegen die „Fenersnoth“ fließen bis zum 15. Jahrhundert äußerst sparsam. Was die Stadtbrände des Mittelalters verschont hatten, fiel zumeist der Zerstörungswuth des dreißigjährigen Krieges zum Opfer. Nur einige wenige Dokumente sind geblieben, welche zudem aus größeren Ganzen herausgerissen scheinen; diese im Verein mit einzelnen Bestimmungen, welche sich in den Stadtbüchern und Schöffenrechten erhalten, bilden die einzige Grundlage, auf welcher man versuchen darf, ein System dessen aufzubauen, was man heute die Löschhilfe nennen würde.

Da man im frühen Mittelalter und später nur die allerprimitivsten und daher unwirksamsten Geräthe den Flammen entgegenzusetzen hatte, so folgt von selbst, daß das erste Streben darauf gerichtet sein mußte, den Ausbruch von Feuer überhaupt zu verhindern, indem man die Quelle desselben, die Heerdflamme gewissen Beschränkungen unterwarf in Bezug auf die Dauer des Feuerhaltens und den Eintritt meteorologischer Einflüsse, wie Wind und Sturm. So schreiben die Engländer ihrem ebenso sagenumwobenen wie existenzbezweifelten Alfred dem Großen die Verordnung zu, mit dem Läuten der Abendglocke die Kohlen auf dem Heerde zusammenzuführen und mit einem Gefäße zu bedecken, eine Maßregel, die sich aus der Natur der Sache überall da von selbst ergeben mußte, wo eine Anzahl von Menschen in geordneten Zuständen neben einander leben wollten. Da überhaupt die Abendglocken oder die „letzten Glocken“ bis in's 16. Jahrhundert hinein den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem alle Thätigkeit sein behördlich festgesetztes Ende fand, so kann man schließen, daß auch das Heerdauslöschchen um diese Zeit ein ziemlich allgemein verbreitetes Gebot gewesen sein wird.

Auf den Ruf nach Hilfe aber, den der Schreck bei ausbrechendem Feuer der

Brust des Betroffenen entpreßte und aus der rein menschlichen Regung, dem Nothleidenden beizuspringen, entwickelte sich zunächst die freiwillige nachbarliche Hilfe, die sich in Löschen und Ketten von Hausgeräth kund gab. Allmählig ward daraus die gesetzlich gebotene Löschhilfe, aus dem Nothruf aber das allgemeine Alarmsignal, dem sich zunächst wohl das Horn des Gemeindegirten zugesellte, dann der Hornruf des Thormächters, schließlich mit der Einführung der Glocken deren Stürmen und mit Einführung von Nachtwächter und Militairwachen das Horn des ersteren und die Trommel der letzteren.

Daß die Bethätigung auch der gesetzlich gebotenen nachbarlichen Hilfe sich zunächst neben dem Ketten hauptsächlich auf das Zubringen von Wasser beschränkte, liegt auf der Hand, ebenso daß von einer bedeutenden Organisation derselben nicht die Rede sein kann. Nur in den Gegenden, wo man Weinbau trieb und die Trauben und anderen Früchte, auch wohl Wasser in sogenannten „Butten“ auf dem Rücken transportirte, werden frühzeitig die Besitzer solcher Gefäße zum Wasserzutragen verpflichtet worden sein, wie sich dies auch aus einer Bestimmung der Stadt Augsburg vom Jahre 1276 ergibt. Man befindet sich eben noch in der Kindheit des Feuerlöschwesens, das zudem im Geistesleben der Nation einen furchtbaren Gegner findet. Wohl war erkannt worden, daß Wasser, über ein kleines Feuer ausgegossen, dasselbe zischend löschte. Schon dieses Zischen allein mochte auf allerhand wunderliche Gedanken führen. Wie aber, wenn der Holzbau in hellem Feuer stand und man mit aller Aufopferung, der Hitze Trotz bietend, Wasser in die Flammen schleuderte und sehen mußte, wie sie nicht nur widerstanden, sondern aus dem feindlichen Elemente selbst neue Nahrung sogen — mußten da nicht die Geister sich verwirren und ihre Zuflucht suchen bei den Zaubermitteln der heidnischen Altvordern, die das Christenthum, weit entfernt sie auszurotten, nun in ein neues Gewand gekleidet hatte — ist es zu verwundern, daß die Hand das Gefäß fahren ließ und zum Rosenkranz griff, um den Zorn Gottes zu besänftigen, der sich da so schrecklich offenbarte und sich endlich Alles, von Furcht und Entsetzen übermannt, mit Kind, Vieh und Geräth auf's offene Feld rettete und da wüthen ließ, was wüthete.

Die Feuerverhütung blieb also wesentlich die Sorge der Stadtbehörden und offenbarte sich bei wachsender Bebauung in Bestimmungen, welche die Breite des offenen Zwischenraumes zwischen benachbarten Häusern regelte. Nachdem man dann bei stürmischem Wetter das Flugfeuer als den Hauptstifter der großen Brünste erkannt hatte, folgten die Bestimmungen über feste Bedachung, die vielfach schon ins 14. Jahrhundert fallen und dem Gebot der steinernen Eckhäuser vorangehen.

Um diese Zeit kommt auch mehr System in die Wasserzufuhr als noch einzige Feuerlöschtaktik. Zunächst geregelte Wasserzufuhr. Jeder Hausbesitzer hat bei Feuersgefahr, ja selbst bei sehr heißem Wetter, Gefäße mit Wasser vor die Thüre zu setzen; auch werden jetzt schon Bottiche an den öffentlichen Brunnen aufgestellt. Sodann tritt mit dem schmalen hochauftrebenden Hause der eigentliche Feuerhaken in seine Rechte. Es ist bemerkt worden, daß bei ruhigem Wetter das Feuer da nicht übersprang, wo ein noch unbebauter Platz sich ihm entgegenstellte — also heißt es, solche Plätze rings um den Brandort schaffen. Das Feuerlöschchen geht

also darauf in der Hauptsache hinaus, dem Feuer durch Demoliren der Nachbarschaft die Nahrung zu entziehen. In diese Zeit dürfte nun die Verpflichtung der Zimmerleute, Holzhauer u. fallen, mit ihren Aexten zum Feuer zu eilen.

Die wilden Zeiten des Faustrechts sind es endlich, die den deutschen Städten eine eigenthümliche Organisation gegen die „Feuersnoth“ aufzwingen. Aus der Zornruth Gottes wird ein innerer Feind, gegen den man ebenso schlagfertig gerüstet dastehen muß, wie gegen das Strauchritterthum und gegen die Eroberungslust des fürstlichen Nachbarn — ein Feind, vor dem man auf ängstlicher Hut liegen muß; denn entmenschte Banden schweifen allerorten in den Landen, schleichen sich durch's Thor, lassen den rothen Hahn auffliegen, um unter dem Schutze seiner lähmenden Flügelschläge durch Diebstahl und Raub Mittel zum nackten Leben zu finden. Wie die Stadt gegen den Ritter, Bischof und Herzog Waffen ansammelt und dem Bürger befehlt Wehr und Harnisch zu halten, so schafft sie wider die Brunst Feuerrüstungen an und verpflichtet ihre Bürger und Schutzverwandten, sich mit Löschgeräth wohl zu versehen. Die Stadt ist beim Feuers-Ausbruch wie im Kriegszustande: die Thore werden geschlossen, die Mauern mit bewaffnetem Volk besetzt zur Abwehr von Ueberfall und Plünderung, dieweil im Innern die gesetzliche Organisation der bürgerlichen Löschpflicht rastlos den Flammen zu wehren sucht.

Es ist die Epoche der Feuer-Ordnungen, jener schönen Frucht mittelalterlich-bürgerlicher Selbstregierung. Bezeichnend genug ist ihnen meist eine Tumult-Ordnung angehängt, andererseits aber sind sie durchhaucht von einem hohen sittlichen Ernst, wenn er sich auch in etwas kräftiger, aber in ihrer Naivität um so entzückenderen Sprache kund giebt. Die Liebe zum Nächsten und zur Gemeinde wird durch sie als Bürgerpflicht statuirt.

Eine irrige Meinung würde es sein, wollte man glauben, daß die Feuer-Ordnungen mit ihren umfassenden, bis ins kleinste Detail gehenden Bestimmungen wie die geharnischte Pallas Athene aus Jupiters Stirn, den weißhaarigen Häuptern am Rathstische entsprungen sei. Man wird vielmehr alle schon vorhandenen einzelnen Bestimmungen in eine gesammelt, verbessert, mit den Bestimmungen anderer Städte für vorliegende Verhältnisse erweitert und das Ganze mit größerer Strenge, denn vorher, gehandhabt haben.

Die Feuer-Ordnungen zerfallen zumeist in 3 Haupttheile:

- 1) Verhütung des Feuers,
- 2) Bekämpfung des Feuers und
- 3) Maßregeln nach gedämpftem Feuer.

Doch trägt bei allen namentlich der zweite Theil den Stempel der Unbehilfslichkeit an der Stirn. Zwar erscheint in dem Bürgermeister ein einheitliches Kommando und wird dem Princip der Arbeitstheilung, hier wie überall die Seele des Gelingens, bereits Rechnung getragen — es erscheinen scharf gegliedert Löschdienst, Rettungsdienst und Wachtdienst, auch Feuerlärm, Wasserzufuhr und Absperrung der Brandstelle sind geordnet, so gut als es die Mittel der herrschenden Kultur nur gestatten wollen — aber das ganze Rettungswerk wird mit einem Aufgebot von menschlichen Kräften in Scene gesetzt, die Erstaunen weckt. Es ist, als ob die Mangelhaftigkeit des Geräths wett gemacht werden solle durch die Masse der Arme, die es regieren, und der schwache Strahl der

Handspritze durch hundertfache Anwendung im selben Momente zum Siege führen solle. Ist auch die Funktion jedes einzelnen sorgfältig bestimmt, so muß die papierne Ordnung auf der Brandstelle zum unentwirrbaren Chaos werden. — Das charakteristische Moment der Löschtaktik ist Einreißen des brennenden und Schützen der benachbarten Häuser.

Auch die Einführung der Feuerspritze kann an ihr nichts ändern. — Der stoßweise Strahl, die Unbehülfslichkeit des ganzen Baues verurtheilen sie zur bloßen Abwehr. Für den Geschichtsschreiber des Feuerlöschwesens hat sie nur insofern Werth, als sie ein weiteres Moment zu einer ausgedehnteren Gliederung der Löschkräfte eingeführt, das Erforderniß zeitweiliger Uebungen der ihr zugetheilten Mannschaft nach sich zieht und damit das Anfangsglied jener Kette schmiedet, die in der Errichtung der Berufsfeuerwehren ihr Endziel findet. Jenem Anfangsgliede aber muß trotz aller Unvollkommenheit das Prädikat „Pflichtfeuerwehr“ zuertheilt werden.

Es ist dieses System in kausale Verknüpfung gebracht worden mit der Steuerleistung in Naturalien — warum aber dann die Strafen und Belohnungen in gemünzten Werthen? Abgesehen davon, daß die Städte des Mittelalters bis in die Neuzeit in ihren stramm organisirten und privilegierten Zünften und Gilden geschlossene Einzelheiten fanden, von denen sie eine energische, geregelte Unterstützung hoffen durften, scheint vielmehr die Löschpflicht der Bürger als eine Art Feudallast zu betrachten zu sein. Die Stadt war als politischer Begriff der Lehnherr, der als Lehen erteilte das vererbare Bürgerrecht mit der Verpflichtung, dem belehnenden Gemeinwesen in allen Nöthen mit Gut und Blut zu dienen. Das war die erste, die höchste Bürgerpflicht und spät erst, nachdem ihr das Soldwesen und die stehenden Heere schon längst die Spitze abgebrochen, kam das Princip der Ablösung von allen öffentlichen persönlichen Lasten durch Bestellung eines Stellvertreters oder Erlegung einer Geldsumme zum Durchbruch, ein Princip, das mit seiner Gefolgschaft der Arbeitseinteilung zum Schutze und zur Erhaltung für das moderne Leben von so ungeheurer Bedeutung geworden.

Für das Feuerlöschwesen speciell konnte eine Aenderung in der Feudalleistung gegen die Stadt nur bewirkt werden:

- 1) durch die Complicirtheit der Maschinen, die eine eingeeübte Bedienung verlangen;
- 2) durch die zunehmende Bequemlichkeitsliebe der besitzenden Klassen, die sie zu anstrengender größerer Handleistung untauglich machte,
- 3) endlich durch die Erkenntniß von dem volkswirtschaftlichen Werthe eines ungestörten Gewerbebetriebes für die bloß vom täglichen Erwerb lebenden Klassen.

Folgerichtig mußte aus dem Zusammenwirken dieser drei Faktoren das System der Pflichtfeuerwehr durch sich selbst bankerott werden und sich daraus, mit dem Bestreben, das Feuerlöschwesen auf wissenschaftliche Basis zu stellen, die geschulte Feuerwehr entwickeln, sei es als freiwilliges, sei es als Berufsinstitut, welche Bildungen mehr oder minder von der politischen Denkungsart der Völker abhängen werden.

Der Auflösungsprozeß des alten Systems der Löschhilfe und der Beginn der

dritten Epoche der Feuerlöschtaktik beginnt mit Einführung von Schlange und Windkessel. Mit einem Schlage ist dem behendesten aller Feinde gegenüber die denkbar günstigste Position gewonnen, gelingt es nur bei Zeiten an ihn heranzukommen. — Der Windkessel sorgt, das die Waffe nicht erstumpft; die Schlange verfolgt die Flamme in ihre geheimsten Schlupfwinkel, schmiegt sich durch Kellerhals und Dachluke, dringt durch Fenster und Thür, klettert die Mauern hinan, zieht sich über die Dächer, steigt an Essen und Thürmen empor, und der Mensch kann gebieten: bis hierher und nicht weiter! Also Uebergang von der bloßen Abwehr zum wirksamen Angriff; nicht mehr die Nachbarschaft allein gilt es zu retten, das brennende Gebäude selbst soll so viel als es nur immer möglich erhalten bleiben.

Von tief einschneidender Bedeutung wird die veränderte Taktik für die Organisation der Löschhilfe. Nicht nur, daß die Führung der Schlangen thatkräftige besonnene Männer mit klarem Auge erheischt, die zudem im Stande sein möchten, Unordnungen und Beschädigungen am Mechanismus zu beseitigen, auch die Handhabung des Druckwerks wird bald als eine Verrichtung erkannt, die man nicht mehr in den Händen der zusammengelaufenen Masse anvertrauen darf. Ersteres zu erreichen stützt man sich auf die Gewerbe, welche mit Feuer arbeiten; letzteres führt dahin, daß an dem einen Orte besondere Gewerke, an anderen allgemein und ohne Unterschied aus der Bürgerschaft gewählte Individuen zum Druckdienst an einer bestimmten mit Nummer versehenen Spritze verpflichtet werden.

Ein gleiches findet statt mit dem Wasserdienst, der in der Art auferlegt wird, daß jeder Verpflichtete weiß, bei welcher Spritze er sich zum Bilden der Kette einzufinden hat.

Der Wunsch, die feuertödtende Maschine möglichst schlagfertig am Brandorte eintreffen zu sehen, führte bald dahin, daß die Bedienungsmannschaft sich am Spritzenhause versammelt und zugleich mit der Spritze abrückt.

Mit dieser Organisation erreicht die Pflichtfeuerwehr die höchste Stufe ihrer Ausbildung. Die Mängel, mit denen die eigene Natur dieses Institut behaftete, mögen im Anfang verhüllt worden sein von dem Eifer, mit dem allen Neuerungen entgegengekommen wird, welche Erlösung aus unerträglich gewordenen Zuständen verheißen. Der Erfolg wird auch anfänglich den alten Zuständen gegenüber ein glänzender gewesen sein, so daß bald ein gewisses Gefühl der Sicherheit sich rege machte, welches jedoch mit der Zeit nicht verfehlen konnte, einschläfernd auf das Pflichtgefühl zu wirken, ja das, was ehemals Pflicht, zur Last zu erniedrigen, welche die Erwerbsstörung um so drückender gestaltet. Das Herumdücken um die Pflicht fügt zu der Schwerfälligkeit des Alarms, der ungenügenden Wasserversorgung und der verwirrenden Vielheit des Befehls, als schlimmsten Mangel die Unzuverlässigkeit des wichtigsten Theiles der Hilfsmannschaften.

Die Bemühungen dieser Unzuverlässigkeit durch eine Prämie an Geld für den jedesmaligen Brandfall entgegenzutreten, erschüttern das System der Pflichtfeuerwehr auf's Empfindlichste.

Der Prämie folgt feste Anstellung zunächst der Spritzenmeister, dann auch der Druckmeister. Allein das Gehalt ist so geringe, daß es sich nicht verlohnt,

das Feuerlöschwesen als Beruf zu treiben, selbst als Nebenerwerb für den thätigen Handwerker ist es gar zu wenig lukrativ — dazu die stundenlange, angestrengte Thätigkeit, die Gesundheitsgefahr, die wenig rücksichtsvolle Behandlung — da kann es denn nicht fehlen, daß das Löschgeschäft allgemach in die Hände einer städtischen Bevölkerungsklasse gelangt, die in Hinsicht auf das, was die ursprüngliche Anlage des Systems verlangte, nur problematisch genannt werden kann.

In langsamem Siechthum schleppt sich das Institut bis in die Mitte unseres Jahrhunderts, wo dann endlich die Trostlosigkeit der Zustände eine Reaction gebiert, die, gipfelnd in der Erkenntniß, daß es zu Abwendung größerer Feuersnoth einer wohlgeschulten, stets bereiten Mannschaft unter sachverständiger Leitung bedürfe, zur militairischen Organisation der Löschhilfe schreitet und auf der einen Seite die reine Berufsfeuerwehr, auf der andern die freiwillige Feuerwehr ins Treffen schießt.

Beide Systeme haben nun über 2 Jahrzehnte eine, man darf wohl sagen, segensreiche Thätigkeit entfaltet. Es wäre zu kühn, der einen oder anderen ausschließlich den Lorbeer reichen zu wollen. Allein die alte Erfahrung, daß noch jede Freiwilligkeit nach ihren ersten Errungenschaften eingeschlummert ist, sowie die massenhafte Anhäufung von Schätzen aller Art, sowohl der rohen Natur, wie der Kunst und des Reichthums werden nicht umhin können, das deutsche Reich zu veranlassen, um Katastrophen gleich denen des Mittelalters vorzubeugen, daß es das gesammte Feuerlöschwesen in den Bereich seiner legislatorischen Thätigkeit ziehe. Nur diese vermag eine einheitliche Gesamt-Organisation zu schaffen, die auf sichere Basis und internationalen Schutz für den Kriegsfall gestellt dem einzelnen Bürger seinen unbeweglichen Besitz und damit dem Staate die wirksamste Waffe gegen Verarmung und Socialismus scharf und schneidig erhält.

Erstes Capitel.

Die Vorsorge der Städte Berlin und Cölln an der Spree gegen die Feuersnoth von ihren frühesten Spuren bis zum Erlaß der ersten Feuerordnung. (1618.)

Nur einige wenige, dürftige Notizen sind es, die von gütigem Zufall vor Brand, Plünderung und Zerfall behütet, der forschungslustigen Nachwelt eine geringe Kunde geben von der Vorsorge, welche Alld Deutschlands jetzt so feuergerüstete Metropole in ihrer Jugend gegen die gefürchtete „Feuersnoth“ getroffen.

Stammen auch diese wenigen Urkunden erst aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts, so spricht doch für ein weit höheres Alter der Umstand, daß die Stadt-

bücher und das Schöffengericht, welche sie enthalten, nur Sammlungen schon längst erlassener, in Fleisch und Blut übergangener Bestimmungen sind, wie es auch undenkbar ist, daß ein Gemeinwesen, welches blühende Handelsbeziehungen unterhält und schon 1272 durch geschworene Meister zweimal wöchentlich eine Revision des Gebäcks vornehmen läßt, gegen eine so gewaltige Quelle öffentlichen Unglücks nicht sollte zeitentsprechende umfassende Vorkehrungen getroffen haben.

Die Vorsorge gegen die Feuergefahr ist der allgemeinen Kulturlage nach gerichtet auf Wasserzufuhr und Feuerverhütung durch baupolizeiliche Vorschriften. Von einer Verpflichtung der Zünfte, namentlich der Zimmerleute ist nichts erhalten geblieben, doch dürfte namentlich die der Letztern nach Analogie der Einrichtungen anderer Städte kaum in Zweifel zu ziehen sein.

Die Wasserversorgung anlangend, so wurde einerseits für öffentliche Brunnen gesorgt, und deren Unterhaltung, wie das Stadtbuch aus dem Jahre 1397 mittheilt, einer bestimmten Anzahl von Hausbesitzern als Verpflichtung auferlegt, wohingegen sie das Recht der ausschließlichen Benutzung erhielten. Die Aufsicht aber über die Brunnen, welche Ziehbrunnen waren, führte der Rath. —

Andererseits ward von Rathswegen schon frühzeitig bestimmt, bei Brand, heißem Wetter, auch bei Gewitter, mit Wasser gefüllte Gefäße vor die Hausthür zu stellen. — Unterlassung zieht Pfändung durch den Büttel nach sich. Das Köllnische Stadtbuch sagt:

„Dime kule bodele geft men, wen he Borghern vorkündiget water, vor dij doren thu uttende ojjj pennige.“*)

Auch wurden als Viehtränken Zugänge zur Spree unterhalten, wie an der Paddengasse, am Krögel, am Mühlendamms und an der langen Brücke. Betreffend die baupolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Feuergefahr enthält das Schöffengericht Bestimmungen über die Breite des Traufganges zwischen Nachbarhäusern, in welchen die Leitern angelegt wurden, über die Entfernung der vorspringenden Giebel, der Ofengänge und Spratkammern von des Nachbarn Zaun. Die für das Bauwesen damaliger Zeit interessante Urkunde lautet:

„Dy so tunet di sal este keren in synen hof. Planket ymand synen hof, di planken sal he tu syne houewart anslan. Ouengenge vnd swinekonen scolon dry vute von eynes mannes tune stan; auer spratkameren vyue. Mallich sal ok beschuren synen onen vnd synen muren, dat die funken nicht envaren in eynes anderen mannes hof, em tu scaden. Genge sal man ok bemerken bet an die erde, di gegen eyns anderen mannes hof stan. Nyemand sal venster hebben in des anderen hof, di beneden negen vute hoch syn. Ok sal syn neyber deme anderen nere nich buwen. wen dat twe geuel sal hebben twe vute, twe druppen dri vute; eyn druppe undeyn geuel sal hebben druddehaluen vut. Und welk neyber den anderen nich enheget, nemmet he des gehegen scaden, den sal he gelden na werde.“**)

Gegen das Flugfeuer war nicht minder schon frühzeitig Anordnung getroffen, und zwar die zweckmäßigste durch Anlage fester Bedachung. Diese Anordnung wurde von dem Rathe schon vor 1436 getroffen, denn es heißt in der Beschwerdeschrift der Rathmänner wider ihren Probst:

„XII. Item: So wy, ome vorkommendes wille tukunftiges onde vnuorsilikes

*) Fidicin, histor. diplom. Beiträge pag. 38. Anm.

**) Fidicin, das Schöffengericht pag. 104.

schaden in allen vnser stede inwonre, die eruen vnde husere hebben, tu frome vnser stad geboth hebben gesettet, dat nymand med dragen dake syn gebuwd deke schole, vmme fuers wille: etc.*)"

Endlich sucht das Schöffengericht, durch harte Strafen dem Ausbruch von Feuer aus Unachtsamkeit einen Damm entgegenzustellen:

„Dy man sal gelden den schaden, di von seyner warlose geschut, id sey von brande oder von bornen, di he nich bewerket eynes kuyes hoch bonen der erden; oder ofte he schut oder werpet eynen man oder eyn vhe, also he ramet eynes vogels. Hiromme verdeilet man em nich syn lif noch syn gesund, ofte die man wol steruet; wenne he must engelden mit eynen mangelde.**)"

Wie überall, wo Kirchtürme vorhanden, tritt auch in Berlin und Cölln zu dem Feuerkreien als Alarmruf die dröhnende Stimme der Kirchenglocken. Es ist aus Rechnungen vom Jahre 1589 ersichen, daß dem Glockentreter oder Pulsanten für diese Dienstleistung jedesmal eine Gratification verabreicht wurde.

Wenn auch erst in den Akten der Stadtverordneten-Versammlung von 1624 das Versammeln bewaffneter Bürger auf bestimmten Alarmplätzen als alte Sitte erwähnt wird, so ist doch unzweifelhaft dies sowie der Thorschluß bei entstandenem Feuer früh Gebot gewesen, denn Berlin hatte ja draußen die Quitzow's unter den Büschen krauchen.

Einen festen Anhalt zur Beurtheilung des Berliner Feuerlöschwesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts giebt die Polizei-Verordnung des Churfürsten Joachim, 1575 Mittwochs nach divisionis Apostolorum, dieselbe ordnet an:

6) Fürder ordnen und wollen Wir, daß die Räte Unserer Städte nach ihrer Gelegenheit gute Ordnung machen des Feuers halber, daß ein jeglicher Bürger seine Feuerstätte und Feuer in gute Verwahrung und Huth halte, und nicht versäumlich damit umgehe, auch mit seinem Gesinde es ernstlich also bestelle, damit Uns, ihnen selbst und ihren Nachbarn daßhalb kein Schaden entstehe, und daß ein jeglicher Bürger an seinem Hause eine Leiter, ein oder zwey lederne Eimer, Feuerhacken und meßingern Sprützen habe, item, daß der Rath auch etliche Feuer-Hacken und Leitern bey dem Rathhause und Kirchhofe auf Rädern in Borrath habe, die Brunnen in der Stadt richtig halten und nicht verfallen lassen, auch auf die Schleusen bey einem jedem Brunnen einen Rufen mit eisernen Reifen beschlagen, fertig haben, damit, wo ein Feuer in der Stadt entstände, daß man zu löschen und zu retten geschickt sei, item, so bey jemand von Versäumlichkeit wegen oder sonst Feuer aus käme, daß der von Stund an ein Gerüchte davon mache, bey einer Poen, damit man zeitig zum Löschen kommen möge.***)

Es fehlen alle Nachrichten darüber, in wie weit dieser Polizei-Ordnung nachgekommen wurde; jedoch ersieht man aus Kammerei-Rechnungen, daß 1548 für das Aufheisen der Wasser-Rufen, wozu ursprünglich gewisse Bürger verpflichtet waren, besondere Diener angenommen und aus der Kammerei besoldet wurden. Ferner wurden demjenigen, der zuerst eine Wasserkufe zum Feuer brachte eine

*) Fidicin, diplom. Beiträge IV. pag. 151.

***) *ibid.* I. 77.

***) Corpus constitutionum marchicarum, VI. Nachlese.

Braemie aus der städtischen Kasse gewährt — so erhalten laut Kammerei-Rechnung von 1555 die Kannengießerknechte 16 Gr.; 1577 ein Schmied 1 Rthlr. 8 Gr.; 1580 der Diener des Domherrn zu Brandenburg 45 Gr.; 1599 ein Bürgersohn 1 Rthlr. u. a. m.

Nach einem im Königl. Staats-Archive aufbewahrten Briefe des Churfürsten von 1580, scheint der Zustand des Feuerlöschwesens, vielleicht wegen des Verfalles der städtischen Kassen, eben kein glänzender gewesen zu sein. Derselbe sagt unverholen:

„Wie gefährlich, ungeschickt und unordentlich es auch allhier in Feuersnöthen zugehet, das ist männiglich unverborgen und in dem neulichen Brandschaden, sonderlich Unseres Mühlenhofes, auch Unsres Kanzlers und Jähnicker's Häusern wohl erfahren und gesehen worden, daß man fast nicht allein mit einer Feuerrüstung nicht versehen gewesen, sondern auch weder Leute noch Wasser zum Löschen bekommen konnte.“ Deswegen erfordere die äußerste Noth eine gute Ordnung aufzurichten. Er befehle deshalb eine Feuerordnung auszuarbeiten und den Krewel und das Spreegäßlein, welche, nach alten Nachrichten, nicht allein wegen des Bauholzes und der Kaufmannsgüter, sondern auch um bei Feuersgefahr zum Wasser zu gelangen, unbebaut geblieben sei, zu diesem Zwecke wieder frei zu machen.

Es ist nur zu verwundern, daß trotz dieser scharfen Epistel das Erscheinen einer Feuer-Ordnung auf sich warten läßt. Zwar berichtet „Küster“, daß Stadt-Syndikus Hartmann um 1602 eine solche entworfen, — ein weiteres ist aber davon nicht bekannt geworden. Dagegen läßt das Mordbrenner-Edikt von 1616 erkennen, daß der Rath beider Städte nach 26 Jahren zur Aufsetzung einer Feuer-Ordnung sich bequemt, aber dieselbe noch in Berathung hat. Das Edikt sagt:

Edict von Wirths-Häusern u. Thor-schluß, auch Nachtwache wegen der Mordbrenner d. d. Kölln a. d. Spr. den 6. Sept. 1616.*)

„Zu rechter Verfassung der Feuer-Ordnung wird dem Rath in beiden Städten billig Zeit gegönnt, aber es muß hiermit nicht zu lange procrastiniret werden, dieselbe auch also geschaffen sein, wie in Unserm Edict auch berühret, daß man zugleich (welches Gott jedoch gnädiglich abwende) unterschiedliche Feuer, die sich zugleich etwa erzeigen möchten, zu löschen, vermittelst deren genugsamlich gefast sein könne. Wir haben auch vernommen, daß Sie mit allen denen Instrumenten, so in Feuersbrünsten zu haben vonnöthen, genugsam versehen sein, allein ist dabei eine Nothdurfft, daß Sie auch die neu erfundene Instrumente, welche ihren besondern großen Nutzen, zur Zeit entstandener Brunst, haben, ohne längeres Verweilen zur Hand schaffen, damit man solchen Verzug nicht hernach, aber viel zu späth (Gott behüte es!) bereuen dürffte.

Und endlich ist auch sehr nöthig, daß sich ein jeder mit gewissen Lettern, Eymern, nach Größe seines Hauses, auch mit Sprüzen innerhalb gewisser Zeit gerüst mache. Darauf ist hernacher eine Visitation anzustellen, und

*) C. C. M. VI. Abthlg. I. Miscel. Nr. LXXXIII.

seynd diejenigen mit einer billigmäßigen Straffe unnachlässig zu belegen, die sich hierunter säumig erweisen“.

Endlich am 17. April 1618 erscheint die erste Feuer-Ordnung für Berlin und Cölln an der Spree, welche der Rath beider Städte aufgesetzt und der Churfürst von seinen Rätthen hatte revidiren lassen.

Zweites Capitel.

Die Periode der landesherrlich organisirten Pflichtfeuerwehr.

1. Die Feuerordnung vom 17. April 1618.!

Ein eigenes Weh, vermischt mit Bewunderung ergreift den Forschenden, wenn er so am Vorabende jener gewaltigen Brunst, die, geschürt von religiöser Unduldsamkeit und politischer Habgier, das heilige römische Reich Deutscher Nation auf ein Jahrhundert in Schutt und Asche hüllte, den starren Calvinisten, dessen Charakterschwachheit sich von nicht geringem Einfluß auf den Lauf der Dinge erweisen sollte, seine Rätthe anweisen sieht, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen gegen „die gerechte Verhengnuß Gottes, ohne welches Behüten alles Wachen und Vorsorgen umbsonst.“ Und wahrlich in glänzender Weise werden die Rätthe dem Befehle ihres Herrn gerecht. Sich auf die Erfahrung stützend, erkennen sie hellen Auges die herrschenden Mängel; mit unerbittlicher Strenge und Selbstkritik — vielleicht auch, daß der Herr Churfürst diese in die Ordnung hineincorrigirte — decken sie die herrschenden Uebelstände auf. Zwar müssen dem Bürger zu deren Beseitigung Lasten auferlegt werden, aber er solle bedenken, daß darunter sein Frommen und Bestes zunächst gesucht werde, und die christliche Liebe und nachbarliche Verwandtnuß die treue Erfüllung dieser Pflichten von ihm heische.

In ganz heillosen Weise muß in beiden Residenzen die Vorsorge gegen Feuergefährlichkeit gehandhabt worden sein, wenn die Rathmannen im Namen des Churfürsten sprechen von Wächtern, die da liegen und schlafen, also, daß sie kaum zu ermuntern, ob auch gleich halbe Häuser und mehr bereits hinweg gebrannt; von Wächtern mit Horn und Ruh vor dem Rathhause ein großes Wesen machen, aber sonst ihre Pflicht nach Belieben erfüllen. Wie muß die Aufsicht über die Feuer-Rüstungen gehandhabt worden sein, wenn die Stimme des Landesherrn mit bitterem Tadel verkündet, wie nicht nur die Wagen und Schleifen mitten in der Feuersnoth zerbrochen, die Geräthe untüchtig, ja an nothdürftigem Geräth

gar Mangel gewesen sei. Wie liederlich, mit einem Worte, mußte der Rath seine Pflicht erfüllt haben, wenn das Geräth zu 14 und längeren Tagen auf der Brandstelle zerstreut liegen geblieben, und dann im eilenden Nothfalle Niemand wußte, wo er es suchen sollte.

Und doch finden diese unerhörten Zustände ihre leichte Erklärung in der Verarmung beider Städte, die so gewaltige Dimensionen angenommen, daß es ein alter verlegener Behelf genannt wird, wenn die Brunnenmacher ihre Weigerung Reparaturen auszuführen, darauf stützten, daß ihnen vom Rath die Auslagen nicht wieder erstattet würden. Welch' hohen Grad von Entfittlichung nicht nur, sondern mehr noch von Elend deckt der Rath nicht auf, wenn er der Bürgerschaft öffentlich die Schande ins Gesicht schleudern muß, es sei der, so ein Haus angesteckt und abgebrannt, fast ebenso lieb gewesen, als jener, der es gelöscht! Wahrhaft beruhigend wirkt daher der Ernst, mit welchem die Untersuchung geführt werden soll, ob der Abgebrannte auch Mitleid verdiene, denn unverdientes Mitleid dürfe nicht Anlaß geben zu Ruin und Verderb der Stadt.

Für den praktischen Blick der Verfasser der Feuer-Ordnung zeugt die Sorgfalt, die auf leicht zu handhabendes Geräth verwandt werden sollen. Die Leitern sollen handlich, die Bottiche gut befestigt sein auf widerstandsfähigen genügend breiten Schlitten, die hinten und vorn Haken von Eisen haben, um das Wenden beim Anspannen zu vermeiden. Von den neu erfundenen „grossen Sprühen“ solle man keine von Holz anschaffen, da diese leicht reißen, sondern von Kupfer und Messing und auch bei diesen solle man wohl Acht haben, da sie nicht allemal gerathen.

Für jene, welche nicht lieben, sich in die Reize einer 250jährigen Sprachmatrone zu vertiefen, sei hier eine kurze Zusammenstellung dessen geboten, was sie bemüht ist, an stofflichem Inhalte zu geben.

a. Feuerverhütung. Zwei Rathspersonen nebst zwei Vertretern der Gemeinden unternehmen halbjährlich eine Revision der Feuerstätten, Schornsteine, Backöfen, Essen und Darren. Was sich dabei als gefährlich erweist, soll beseitigt, die Essen auch jährlich mindestens zweimal gereinigt werden. Asche darf nicht eher auf die Böden geschüttet werden, als bis sie gänzlich abgekühlt. Der Gastwirth soll auf seine Fremden, der Arbeiter in Feuer auf sein Gesinde achten, daß sie säuberlich mit Licht umgehen. Wer in Holz arbeitet, hat die Späne an entfernteren sicheren Orten zu verwahren. Den Seilern wird nicht mehr gestattet, große Borräthe an Pech und Hanf in der Stadt zu halten — den Theer haben sie an der Stadtmauer zu siedeln. Die Bearbeitung von Bauholz ist nicht mehr auf den Gassen zu dulden. Den Berlinern wird dazu der Neue Markt und der Platz vor dem Georgenthor, den Cöllnischen beim Köpenickischen Thore der Platz an der Pferdetränke angewiesen. Abends sollen auf der Straße statt Fackeln und Riehnbrand Handlaternen gebraucht werden. Bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Festlichkeiten muß der ausgelöschte Heerd unter die Aufsicht eines Wächters gestellt werden.

b. Eintheilung der Stadt: Beide Städte sind in je 4 Quartiere eingetheilt; für jedes derselben wird ein Ober- und ein Unterviertelsmeister gewählt.

c. Vorsorge für Wasser und gegen Flugfeuer: Straßenbrunnen

und Löschgeräth werden unter die Aufsicht einer von der Herrschaft und den Städten gewählten Deputation unterstellt. Niemand, weder Geistlicher noch Eximirter bleibt von den Kosten zur Brunnenunterhaltung ausgeschlossen. An heißen Sommertagen und bei aufsteigendem Gewitter wird besonders den Bewohnern enger Gassen und Höfe geboten, Gefäße mit Wasser vor die Thüren zu stellen. Während des Feuers sollen die Nachbarn sich mit Wasser, nassen Tüchern, Säcken und Röhren auf die Böden begeben und dem Flugfeuer wehren. Hat aber der Blitz eingeschlagen, ist Kupferwasser, Ziegenmilch &c., was dergleichen Feuer löscht, herbei zu bringen. Die Giebelfenster sind mit Lehm zu verschmieren oder mit Steinen zuzusetzen.

d. Feuerwacht. Der Stadtwache soll nicht mehr durch die Finger gesehen werden, sondern es sind redliche Leute zu bestellen, die auch die kleinen Gassen visitiren. Sollte sich der Magistrat hierbei lässig erweisen, wird der Churfürst die Wache durch geschworene Bürger versehen lassen. Auf den Glockenthürmen beider Städte sind ebenfalls Wachen zu bestellen, die stündlich auf einem Hörnlein blasen, bei Feuer wird mit den Glocken gestürmet. Die Stadt-Pfeiffer, die des Morgens und Abends von den Thürmen blasen, sind zu vereiden, daß sie dabei genau auf jede Feuersgefahr achten und dieselbe sofort kund machen.

Bricht im Hause Feuer aus, sind Wirth und Gesinde bei Leibes- und Lebens-Loen zum Feuer schreien verpflichtet, auf das hin jeder Bürger zur Hilfe herbeizueilen hat.

e. Beleuchtung: Damit bei Nacht kein Rettender zu Schaden komme, sind die Feuerpfannen mit brennendem Riehn vor die Häuser oder an die Brunnen zu stellen, auch Laternen herauszuhängen und Lichte an die Fenster zu stellen.

f. Die Instrumente. Die vermögenden Einwohner, vor allem die Feuerarbeiter, werden sich mit metallenen Handsprizen versehen, die geringen aber, zu je dreien gemeinschaftlich, mit einer. An Feuereimern sollen Brauhäusbesitzer 6, weniger reiche 3, die gar geringen aber 2 besitzen; der Rath aber soll von ihnen eine genügende Anzahl halten, an geeigneten Orten auch tüchtige Leitern und Haken verwahren, die aber nicht zu unbehende sind, so daß wenige sie regieren können. Die Bottiche sind wohl mit Eisen zu beschlagen und auf gehörig breite Schlitten zu setzen, die hinten und vorn einen Haken von Eisen haben, um an beiden Seiten anspannen zu können. Im Sommer werden die Bottiche an den Brunnen voll Wasser gehalten, im Winter aber umgestürzt. Tritt beim Feuer harter Frost ein, soll man Pferdemist in die Bottiche werfen, damit sich das Eis nicht setze.

g. Die Löschhilfe. Wird eine Feuersbrunst kund gegeben, eilt der regierende Bürgermeister mit den zugeordneten Bau-, Lehn- und Feuerzengsherren, gefolgt von den Berordneten der Gemeinden in Ober- und Untergewehr, nach der Brandstelle, um dort die Löschmaßregeln zu treffen, indeß die nicht regierenden Bürgermeister mit dem alten Rathe auf die Rathhäuser sich verfügen, um beim Ausbruch eines zweiten Feuers in Thätigkeit zu treten. Markt- und Waagemeister öffnen eilends das Rathhaus und lassen Eimer und Feuerrüstungen nach dem Brandorte schaffen. Ersterer bleibt mit dem Gerichtsdiener so lange das Feuer währet, auf dem Rathhause, wohingegen die Stadtdiener, Viertelsknechte und

Wächter sich zum regierenden Bürgermeister verfügen. Wer Pferde besitzt, sendet dieselben zum Wasserfahren oder Geräthetransport. Die Bauhandwerker, Schornsteinfeger und Schmiede eilen laut bürgereidlicher Verpflichtung mit Gesellen und Handwerkszeug zum Feuer, um die benachbarten Häuser zu besteigen und der Verbreitung des Feuers zu wehren. Die übrigen Handwerker nebst Gesellen, auch die Tagelöhner, Fischer und Hausfassen finden sich mit Aexten, Schaufeln und Eimern zur Löscharbeit ein.

Die Bergung und Sicherstellung geretteten Eigenthums unterliegt einer aus der Bürgerschaft gewählten Deputation.

Um Diebstahl zu verhindern und unnütze Zuschauer abzuhalten, besetzt dieselbe auch die zur Brandstelle führende Gasse.

Die Brunnenherren verwalten ihr Amt an den ihnen zugewiesenen Brunnen in der Art, daß sie die zu denselben gehörigen Bürger und deren Gesinde beim Wasserziehen beaufsichtigen und alle zwei Stunden ablösen lassen; im Nothfalle greifen sie auch zu Todtengräber und Bettelvogt. — Die Nachbarn der Kirchhöfe verfügen sich auf dieselben, um nöthigenfalls die Kirche zu schützen.

h) Sicherheitsdienst. Der Stadthauptmann zu Berlin versammelt sich mit 30 Bewaffneten am Rathhause, sendet davon 10 nach dem Landschaftshause, 10 nach der Städtelasse und die übrigen, wo es Noth thut. — Ist die Feuersbrunst in Cölln, besetzen Deputirte aus beiden Städten nebst den Freisassen das Schloß im Verein mit den churfürstlichen Garden. Der Rathsfändrich steht mit 20 Bewaffneten zur Disposition des Bürgermeisters. Die Ober- und Unterviertelsmeister mit ihren Mannschaften besetzen von den Alarmplätzen aus die Hauptpunkte der Städte; und zwar der Viertelsmeister des 1., 2., 3. berliner Viertels die drei Stadtthore, durch welche Niemand ohne besondere Erlaubniß des Bürgermeisters passiren darf; der des vierten okkupirt mit seiner Abtheilung das heilige Geist-Viertel, die lange Brücke und den Mühlendam. Von den Cöllnischen besetzen 2 Viertelsmeister das Gertraudten- und Köpenicker Thor nebst der Wasserpforte, der 3. begiebt sich zum Rathhaus, der 4. zur langen Brücke und Mühlendam, um die Passage frei- und das Gefindel und unnütze Volk abzuhalten. — Das Thor hinter der Domkirche wird vom Schlosse aus besetzt.

Bricht bei währendem Brande ein zweiter aus, darf sich Niemand vom ersten entfernen, vielmehr trifft der tagende alte Rath die hierzu nöthigen Anordnungen.

Bricht das Feuer nächtlicher Weile in den Vorstädten aus, werden mit Erlaubniß des Bürgermeisters nur die Bau-, Feuer- und Lehnherrn zum Thore hinaus gelassen, um dort die Nachbarschaft zum Löschen anzutreiben — zur Hilfe werden Zimmerleute, Maurer und Löschgeräth hinausgesendet.

Nach gedämpftem Feuer wird die Brandstelle mit einer Wache umstellt und der abgebrannte Wirth wie das Gesinde über die Entstehungursache des Feuers eidlich vernommen, ebenso die Nachbarn über den Lebenswandel und über die Vorsichtigkeit des Abgebrannten beim Umgange mit Feuer. Je nach der Schwere der Aussage wird die Erlaubniß zum Neubau ertheilt oder Ausstoßung aus der Bürgerschaft verfügt. Dagegen wird für bewiesene Auszeichnung beim Löschen Be-

lohnung, Kurkosten und Aufnahme in's Hospital, bei Verletzten auch Unterstützung an deren Familie gewährt.

Die Feuer-Ordnung selbst lautet:

17. April 1618.

Churfürstliche Brandenburgische Anordnung, wie es in beeden Sr. Churf. G. Residenz-Städten Berlin und Cölln an der Sprew, ob unversehener Feuerbrunsten oder aber Tumult und Auflauff entstanden, zue halten. Gestalt sich Sr. Churf. G. dessen also mit Burgermeistere und Rathmannen in iekernanten Jhren beeden Residenz-Städten wolbedächtigt verglichenn.

Wir Johan Sigismundt, von Gottes Gnaden Marggraff zue Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzbischofflicher Cammerer und Churfürst, in Preußen, zur Gütlich, Chlene, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden und in Schlessien zue Crossen und Jägerndorff Herzogk, Burggraff zue Nürnberg, Fürst zue Rugen, Graff zue der Marck und Rauen-
sparg, Herr zu Rauenstein Entbieten allen und ieden gegenwertiger Ordnung ansichtigen, nach Standesgebuer, unsere Dienste, Freundschaft, Gnade und Grues, und geben Ihnen dabenebenst zu erkennen, wie daß wir bei Uns erwogen und betrachtet die mannigfaltige und erschreckliche Feuerbrunsten, so sich an ganzen Städten, Flecken und Dörffern hin- und herwider, insonderheit aber auch in diesem unsern Churfürstenthumb und Landen mit sehr großem Schaden und Landvertherben begeben und zuegetragen. Und weil die Erfahrung zum offtern daargewiesen und bezeuget, wie heilsamb und nutz es gewesen, ob gute Verfassung und Ordnung vorhanden, denen man in solchen unversehnen betrueten Fällen nachzuegehen und zue folgen, damit wir dannenhero geursachet worden, den Ehrbarn unsern lieben getrewen Burgermeistern und Rathmannen in beeden unsern Residenz-Städten Berlin und Cölln an der Sprew anzuebefehlen, auch eine dergleichen Verfaß- und Satzung, die wir zue dem Ende in unserm Nahmen zue publiciren, und menniglich sich darnach unabbruchig zue halten und zue achten, anzuekundigen, fodderlichst verdacht zue sein, solche auch hernacher, zue unserer Approbation und Genehmhaltung, alldieweil unserer Räthe und Officirer, wie auch des sametlichen Hoffgesindes (vber welches wir aber dem Rathe in beeden Städten keiner Jurisdiction in personalibus zuegestendig sein können) hierinnen gedacht müssen, unterthenigst vorzuetragen. Es seint auch gemelte Burgermeistere und Rathmanne beeder Städte in beeden Puncten also demselbtem, zur gnädigsten unserm Gefallen nachkommen, und haben ihre Bedencken nicht allein unterthenigst aufgesagt, sondern Uns auch daßelbte zue reuidiren und zu verbessern unterthenigst vberreicht. Wir haben auch darauff unsere Rähte hierüber nicht weniger vernommen und uns nun endlich mit nun offtgedachten Rähten in obbenanten beeden Städten, dieser Ordnung halber, auff solche Maas verglichen, wie gegenwertiger Abdruck mit mehrern mit sich bringet.

Damit nun unsere Rähte, Officirer und das ganze Hoffgesinde insgemein, und sonsten menniglich, deßen anugsahme Wissenschaft und Unterricht erlangten, daß gegenwertige nicht schlechts der Rath in beeden Städten, sondern daß sie durch unsere Approbation und Verbesserung, in deme wir solche guett heißen, auch nachmahle hiemit guett heißen, unsere selbsteigen were, damit auch unsere Rähte, Officirer und alles, was unserm Hofe angehörig, und alle Einwohnere beeder Städte demselben allem, nicht weniger als die Burgerchaft hieselbsten, zumahl weil auch dieses alles zue Ihrem selbst Bestem, Schutz und Schirm, nicht weniger als anderer, angesehen, so haben wir Ihnen und Menniglich dieses alles hiemit zue wissen machen wollen. Wir wollen auch wieder dieienigen, so da diese Ordnung im geringsten vbertreten, mit vnnachleßig straaffen, auff maachen, wie hierinnen ausgetruet, verfahren lassen, darnach sich ein ieglicher, in Berichtung unseres ernstern Willens, der Gebuer beachten müssen wurde.

Geschehen und geben auff unserm Hause zue Cölln an der Sprew in den ausgehenden Desterlichen Feyertagen des 1618. Jahres.

Wir Burgermeistere und Rathmanne beeder Städte Berlin und Cölln fuegen hiemit allen und ieden, Burgern und Einwohnern, in und vor beeden Städten zue wissen: Nach-

deme, wie landruchtig, kurz verwichener Zeit viele verwegene gottlose Leute gefunden worden, welche sich zue dem ganz vnchristlichen, ja vnmenschlichem Laster des Mordbrennens, zum Theil aus ganz liederlichen, nichtswürdigen Ursachen, zum Theil durch Geld vnd Verheischungen, bewegen lassen, wieder Gott vnd die Liebe des Nächsten hin- vnd herwieder in die Lande auszuziehen, vnd Staedte vnd Dörffern anzuezunden vnd in die Aschen zue legen; zue geschweigen der vielfaltigen Fenersbrunsten so durch Verwahrlosung des vnachtsamen Gesindes, auch woll vnleißige Aufsicht des Wihrtts im Hause selbst (dauon noch in Newlichkeit Grempell halhir zur Cölln gesehen worden), sonst auß Lande vnd in den Städten mit sehr großem, ofters auch vnwiederbringlichem Schaden derienigen, so es troffen, entstanden, alß haben, auff des Churfürsten zue Brandenburg 2c. Vnsers gnedigsten Herren vnd Landesfürsten gnedigst befehlich, so auch auß schuldiger Pflicht, damit wir, nechst höchstgedachten Sr. Churf. G. auch gemeiner Stadt verwandt, diese gegenwertige Ordnung verfasst. Vnd wollen, daß derselben in allen Puncten vnd Articule also nachgelebet werden solle.

Vnd damit anfenglich demienigen, so zue schädliche Fenersbrunst Ursach zue geben pfleget, so viel muelich durch göttliche gnedige Assistenz vorgebawet vnd entgegen gangen werden möge, so sollen alle vnd iede Fenerstedten, Schorsteine, Backöffen, Effen vnd Darren alle halbe Zhaar durch zwo Rathspersonen, zween auß den Berordneten der Gemeinden vnd einen Schreiber besichtiget, vnd do die Schorsteine vnd alle andere obspecificirte Dertere, so zum Fener gebraucht werden insgemein, nicht dergestalt, wie sich gebueret, welches dann verzeichnet werden soll, (verwahret, dem Wihrtte solche, vor Fenersgefahr zue uersichern, ernstlich anmelden, vnd soll derselbe darauff, innerhalb einer gewissen Zeit, welche ihme der Raht auß einkommener schriftlicher Relation vorermelter Ihrer Deputirten gestalten Ihnen dan solche jedesmahl inner acht Tagen, den negsten nach verrihteter Haussuchung vnd Besichtigung derer Dertter, welche zum Fener gebraucht werden, auß Rathhaus, auß den Aid, den sie Sr. Churf. G. dem Raht vnd der Stadt geschworen, einzueschicken, hiermit auferlegt sein soll) willkuerlich vnd ohne Affektion oder Disaffektion zue benennen, die gefehrlichen Fenerstetten (wozue Ihnen dan, vor allen andern, Steine vnd andere Zuthat vmb Bezahlung nicht vnbillig gefolget werden,) in einen sichern Stande vor Fenersgefahr zue bringen, in alle Wege schuldig sein. Wurde aber der Wihrtt solches in den Wind schlagen, vnd sich bei der nechst folgenden Visitation keine Verbesserung erweisen, so soll der Wihrtt jedesmahles, so ofte eine Visitation geschieht, bis so lange er volkomlich parirt, dafern er vnter des Raths Jurisdiction dem Rahte, die andern aber der Herrschafft, nach Gelegenheit vnd Größe der Gefahr, in eine zimliche Geldstraffe verfallen sein.

Es sollen auch die Schorsteinfeger, da sie einen gefehrlichen oder engen Schorstein, welcher durchaus nicht bestiegen werden kan, befunden, dem Rahte, zue fernerer Berordnung, solches anzumelden schuldig; den Maurern vnd Zimmerleute auch keinen dergleichen Schorstein hinfurter mehr aufzueführen, bey Straaffe hiemit verboten sein.

Vnd dieses alles soll noch vielmehr wieder dieienigen gelten, so da gaar keine vbers Dach hinausgeführte Schorsteine haben, ob sie woll groß Fener ie zuweilen in ihren Heusern halten.

Die Gastgebere vnd Wihrtte vnd alle andere, so fremde Leute ihre Heuser zu beherbergen aufnehmen, sollen zue iedere Zeit, sonderlich aber wan fremde Herrschafft allhier, ihre Gäste vnd derselben Gesinde, daß sie das Liecht in den Gemächern vnd Stellen woll verwahren, vleißig annahuen. Der Wihrtt soll auch vor seine Person in die Stelle vnd Cammern eiserne oder mehinge angenagelte Leuchter schaffen, vnd sich nicht ehe zue Bette legen, er habe dan die Stelle vnd Gemächere, ob etwa noch Liecht oder Fener vorhanden, visitirt, vnd daß solche gewisse ausgelischet worden, befordert. Wie sich auch ein ieder Gastgeber gegen die vnbekannte vnd verdeckte Leute, so bey Ihnen Herberge suchen, zu uerhalten, darzue gibt das Churfürstliche vorn Zhaare publicirte Edict, gute Anleitung, deme die Gastgebere in allem nachzukommen schuldig. Es soll auch ein jeder Hauswirth des Zhaares zweymahl seine Schorsteine reinigen vnd außkehren lassen. Do aber vber dies ein Schorstein brennen wirdt, soll der Wirth dem Rahte, oder aber der Herrschafft (wie obsteht) zwey Schock Merckisch, auß jedes Schock 32 Reichsgroschen zue zahlen, zur Straffen jedes mahles erlegen. Vnd soll ein Raht das Geldt besonders aufheben vnd berechnen lassen; damit man hieuer hernach, ob Fener auffgeheth (da Gott gnedig vor sein wolle) die Berechnung vor die, so zum ersten Wasser zueführen, oder aber denen, so über dem Leschen Schaden nehmen, die Ergebung defelbten vmb so viel baß nehmen kunne.

Die Tischler, Böttiger, Drechsler, Stellmacher vnd dergleichen Handwercker, so mit Holze vmbgehen, sollen ihre Fener vnd Liecht woll in Acht nehmen, vnd kein Liecht an

den Ort, da die Späne liegen, bringen lassen. Auch die des Tages gemachte Späne, ehe sie zur Winterszeit leicht anzünden, aus der Werkstadt an einen sichern Ort verschaffen.

Die Seiler sollen sich mit vbrigem Hanfe, Pech und Wagenschmier nicht beladen, noch an die Orter, da sie dergleichen haben, mit Lichte zu gehen verstaten, sondern sich die zuvorhin daher aufgegangene und geursachte Feuer witzigen lassen.

Und noch viel weniger sollen sie Schmeer oder Theer in den Heusern kochen oder siedeln, sondern solches an dem Orte, welchen ihnen der Raht an den Stadtmauern hiezue eingereumet, verrichten.

So sollen auch hinfuro hiesige Burger und Einwohner in beeden Städten Flachß zu darren, bey zehen Thaler Straaff, so oft dawieder geschieht, sich enthalten.

Die Ackerleute, Gutscher und andere, so Pferde halten, wie auch die Fleischer, sollen ihren Knechten blecherne Laternen schaffen, und daß sie mit Licht ohne Laternen in die Stelle oder Scheunen gehen keineswegs nachgeben.

Die Bräwer, Becker, Bader, Seifensieder, Grob- Klein- und Nagelschmiede und dergleichen, welche mit vielem Feuer umgehen müssen, wie dan ingemein Jedermann, soll keine Kohlen oder Asche vor Abelauff etlicher Tage, und bis daß man gewisse sey, daß kein Feuer mehr darunter verborgen, auff die Böden schütten lassenn; sintemalle offte erfahren, daß daher sehr schädliche Feuersbrunsten auffgangen sein.

Die Fleischer und Lichtzieher sollen bey Nachte kein Bnschlitt oder Talch schmelzen, weniger Lichte ziehen, bey Vermeidung des Rahts Straaffen.

Der Raht will auch auf die gemeinen Badstuben gute Achtung geben lassen, damit auch wegen deren alle Gefahr verhuetet bleiben möge.

Es soll auch ein Jeder sein Speck, Schmeer, Item Hopfen, imgleichen die Färber das Rausch, dessen sie sich zum schwarz färben gebrauchen müssen, also woll verwahren, daß nicht leicht Feuer dazue kommen kann, dan es keiner Ausführung bedarff, was vor unsegllicher Schaden, ob dessen etwas angezündet wird, zu entstehen pfleget.

Nachdeme auch zue mehrmahlen erfahren, daß durch unordentlichen Gebrauch der Pechfackeln leicht ein Unheil, beuorab wann der Wind stark wehet, sich vrsachen kan, so soll maniglich sich der Pechfackeln auff der Gassen, wie auch des brennenden Kiens bey großem Winde, zue gebrauchen, genzlich verboten sein, dan er doch das Leuchten durch Laternen eben so woll verrichten kan.

Die tägliche Erfahrung giebt ferner, daß das Racquettenwerfen in beeden Städten fast sehr gemein werden will, daß sich auch dessen dieienigen, so wenig Wissenschaft darumb tragen, vnterfangen thuen; welches dan, ohne sonderbahre Gefahr nicht, sein kan. Derowegen einem Jedem sich dessen hinfuro bey zehen Thaler Straaffe zu enthalten, hiermit eingebunden sein soll. Dieienigen aber, so des Rahts Bottmehigkeit nicht vnterworfen, und doch in der Städte einer sich das Racquettenwerfens vnterziehen, sollen bey Hofe nahmfundig gemacht und, damit sie zur gebuerenden Straaffen hergenommen, vnterthänigst angehalten werden.

Mußquetten, Röhre, Pistolen, ja auch Schlüsselbüchsen innerhalb der Ringmauern loßzubrennen, ist von höchstgedachtem, vnserm gnedigsten Herren durch ein öffentlich Churf. Edict kurz hiernor verboten; und wird solch Churf. Edict, mit gnedigstem Vorwissen und Verlaub Sr. Churf. G. und zusambt denen darinnen verlebten Straaffen, hiermit renouirt und anderweit vestiglich zue halten aufgesetzt.

Die Burger, so Badstuben in Heusern haben, sollen sich nebenß ihrem Gesinde des Badens bei Abend- oder Nachtzeit genzlich enthalten, dagegen aber das Baden also anstellen, daß es bey Tage verrichtet, hernacher aber das Feuer, da noch etwas vorhanden, ausgezogen und ausgossen werden kunne. Sonderlich aber soll ein Jeder darauff gute Achtung geben, daß die in den getäfelten Badstuben erhitzte kienene Bretter nicht etwa Feuer fangen und zur Feuersbrunst eine Ursache seyen.

Also sollen auch die Bräwer, Becker, Bader, Schmiede und die den Tag vber gewaschen und Feuer gehalten, zur Abendszeit nach dem Feuer sehen, und, da noch vbrig, es entweder ausgießen oder sonst wohl verwahren lassen.

Die Hauswirthe, bey denen eine Hochzeit oder Kindttauffe ist, und daher des Tages vber, wegen Bratens und Kochens, viel Feuer gehalten worden, sollen auch darauff vleißig sehen, daß das Feuer, wan abgespeiset, und aufgewaschen worden, ausgegossen, daß auch eine Person noch dazu sonderlich bestalt werde, die da die nechstfolgende Nacht Wache und auff das Feuer Achtung gebe.

Das Bawholz, zue deme, daß es in einem Hofelager ein sehr großer Vbelstand ist, kan auch zur Zeit der Feuersbrunsten merckliche Verhinterungen geben; dan auch zum offtern eine Vrsach daran sein, daß Gutschen und andere Wägen umgestürzt worden, soll

derowegen auff der Gassen hinfuro nicht mehr gelitten werden, sondern wer ins kunftige dafelbte auff die erste des Rahts Denunciation vnd Ankündigung innerhalb dreyer Tagen, den nechsten darnach, nicht hinweg geschaffet, soll dafelbten alsobalden verlustig werden, vnd das Holz dem Rahte heimgefallen sein. Vnd da ein Raht, nach verfloffenen dreien Tagen, als jetzt vernommen, das verfallene Holz nicht auch alsbalden hinweg schaffet, soll es alsdan dem Hausvogte, der auch Macht haben soll den Raht zue erinnern, damit er mit der Denunciation verfare, zu verrichten zuestehen, dergestalt, daß solch verfallen Holz zur Helfften ihme verbleiben, die vbrige Helffte aber in die Hospitalien beeder Städte, vnd zwar, wenn es zum Berlin genommen wirdt den Berlinischen, wurde es aber zue Cölln genommen den Cöllnischen Hospitale gegeben werden. Vnd hierwieder soll sich keiner, weder durch sich noch die Seinigen setzen, Vnd solches, bey Verlust seines Dienstes ob er bey Hofe, oder aber bey Verlust seines Burgerrechts, ob sich Jemand nicht bey Hofe, zue thuen unterstünde. Weill es aber dennoch an deme, daß Raum vnd Plaz vor solch Bawholz, vnd dafelbte zue beschlagen, auch, wie es seyn soll, zuezuerrichten seyn muß, als reumet ein Raht zue Berlin hierzue ein den Neuen Markt, so auch vor dem Georgenthore den Plaz bey der Schweinebucht. Der Raht zue Cölln aber den Raum vorm Köpenickschen Thore, die Pferdebut.

Es soll auch Keinem hinfuro, vmb der großen Gefahr willen, so dabei ist, erlaubt sein, die Späne, so von dem Bawholz abgehauen werden, in die Stadt seines Gefallens zue bringen, sondern es soll vielmehr ein ieder schuldig sein, dem Rahte solches anzuzeigen, damit der Rath hinschicken vnd zusehen lassen könne, wie der Ort beschaffen, vnd ob es auch Feners halb ohne Sorgen seyn. Vnd ob solches nicht were, mag ein Jeder zusehen, wie er seine Späne etwa so lange, bis daß er solche zur Fenerung taglich abholen lassen kan, vor dem Thore vnterbringen möge. Vnd wer hierwieder thuet, demselben sollen die Späne im Thore genommen vnd er dazue dem Rathe in eine willkuerliche Straaff verfallen sein.

So oft auch ein Raht ansagen leyt, den Schutt vnd Mist von den Gassen zue schaffen, die Stadt desto sauberer zue halten, so auch in Fenersnöthen alle Verhinderungen vmb so viel mehr aus dem Wege zue reumen, soll ein Jeder demselbten also nachkommen oder auff den widrigen Fall mager, daß er darumb gepfandet werde, gewertig sein.

Zur Abwehrung des Feners ist es auch sehr hoch nutz- vnd dienstlich, daß die Stadtwache redlichen vnd wackern Kerln anvertrauet werde, die auf alles, was bey Nacht vorgehet, guete Aufmerckung haben, auch in Fällen, da es noott, dem Rahte ehende hinterbringen; nicht aber die da liegen vnd schlaffen, also daß sie kaunet zue ermuntern; ob auch gleich halbe Heuser vnd mehr bereits hinweggebrandt. Wollen derowegen wir, der Raht in beeden Städten, zu Vberkommung jothaner Wächter, mit allem Bleiße ehistes Tages verdacht sein. Es sollen auch dieselbten, von Margarethen an indes Jhaars bis vff Philippi Jacobi, vmb neun Vhre zue Abends auff- vnd vor Viere zue Morgens nicht abgehen. Von Philippi Jacobi aber bis auff Margarethen, ist nicht nöthig, wegen der langen Tage, vor zehen Vhren Abends aufzugehen. Sie sollen sich aber durchs ganze Jahr nicht allein mit ihrem Horn vnd Geschrey in einer vnd der andern Gassen, die ihnen gefellig, oder auch blos vor dem Rathhause, sonderlich wan sie nun abgehen wollen, hören lassen, sondern sie sollen alle Hauptstraßen stündlich abgehen, vnd doch danebenst vff das was in den kleiner Gäßlein geschicht, nichts Minders vleißige Aufsicht haben, ob etwa Fener durch den Geruch oder sonst vernommen wurde, vnd darauf sollen sie, von Stunde an, das vornehmen, was solch Fener zue dempfen oder zue leschen, vnd deßen weitem Einbruch vorzukommen furstendig oder ersprieslich sein mag. Vnd da einer oder mehr Wächtere dieses Alles ohne Mangell nicht theten, sollen sie mit dem Thurm gestraffet, vnd so lange als sie sitzen Andere, auff der gefangenen Wechter Selbstkosten, die Wacht zue bestellen angenommen werden. Ein ieder Burger auch, der da sieht, höret oder vernimbt, daß die Wacht das Jhrige mit hierinnen gemeltem Bleiße nicht bestellet, soll dafelbte dem Rahte zue eröffnen vnd zue entdecken auf seinen Burgeraid pflichtig sein. Vnd ob solche Straaffe dannoch an den Wechtern, ob sie einmahl versuchet, nicht verfahren wolte, sollen sie alsdan ganz abgeschaffet, auch sonst nach Ermessigung des Rahts gestrafft werden.

Es haben sich auch Sr. Churf. G. hierbey außtrucklich vorbehalten, daß, da Ein Raht mit den Wechtern durch die Fingern sehen, vnd den Ernst, wie er soll, nicht gebrauchen wurde, zur Handhabung deßen, was hierinnen der Wechter halb aufgesetzt, so sollen sie die Bestellung der Wacht zue ihnen nehmen, vnd darauf gedencken, wie so viel ehrlicher Leute von allen Ständen, welche in beeden Städten wohnen, auch offters der Herrschafft angelegene Sachen, in deme täglich darinnen zue thuen vorleufft, in ihren

Heusern haben müssen, besser vnd vleißiger des nächtlichen Wachens halber versorget vnd versehen werden mögen. Doch wollen S. Churf. G. diese Wacht allein aus geschworenen Burgern nehmen, dafern deren, so sich hierzue bestellen lassen wollen, nur zuebekommen. Sie sollen auch alßdan auff Bestellung solcher Wacht sonderlich veraidet werden.

So oft auch durch vleißige Aufsicht der Wechter, ein Feuer, so allbereits angegangen gedempft wirdt, also, daß es nicht auflodern vnd oben hinaus schlagen kann, sollen den Wecktern hievor zwey Schock vom Rahte gegeben werden, welche Ein Raht, von deme so mit seinem Feuer also vnuorsichtig umbgangen, hinwieder zue fordern.

Es sollen auch, beedes die Herrschafft vnd die Rächte in Städten, alle viertheill Thaare gewisse Personen, nach ihrem Gefallen, zuesammen deputiren, die die Brunnen vff den Straßen besichtigen, vnd die Brunnenherren, (wie sie genand werden) anhalten, alles was in einerley Wege an den Brunnen mangelt, erstes Tages zu rectificiren.

Damit sie sich auch diesfalls mit dem alten verlegenen behelffe, es wurde ihnen was zue solchem Erbauen der Brunnen vorgeleget wurde, nicht hiewieden erstattet, nicht zue schutzen, so sollen die Rächte in beeden Städten eine gewisse Ordnung machen, wer vnd wie viel zu einem ieden Brunnen gehörig, vnd dieselbte in bawlichen Wesen zue erhalten contribuiren sollen.

Dieselbte Ordnung soll auch iherlich einmahll abgelesen, so auch einem ieden, der es begehret, Abschrift hieruon, vmb die Gebuer, gefolget werden. Keiner, auch weß Würden, Standes, Wesens die sein, soll sich vor solcher Kontribution, ob er auch gleich geistlich oder sonsten in andere Wege priuiligiret were, zue erimiren vnd auszuziehen befuegt sein. Es soll auch vnter solches Kontribution keine Bierzeche oder anderer Signer Ruz gesucht, sondern das allein zuezuetragen begehret werden, was die Brunnen zue erhalten, vnuombgendlich angekehrt werden müssen. Vnd geben hierzue dieienigen, so solche Brunnen auf dem Hofe haben, iedesmahles allein halb so viele, alß andere, die dergleichen Brunnen in den Heusern nicht haben.

Dieselbte, des Rahts vnd der Herrschafft Deputirte, sollen auch zusehen, wie es eine Beschaffenheit vmb die Feuerleitern, Feuerhaken vnd die dazue behörige Wägen habe, so auch, wie es mit den Wasserbuttichen bey den Brunnen vnd den dazue gehörigen Schlitten beschaffenn, auch wie sich ein Rath mit ledern Nimern gefast halte. Vnd da Mangell daran, soll und will der Raht auf die erste Anzeige darob sein, daß alles was mangelt reparirt, ersast vnd zue iederer Zeit wan es Noth bei der Hand seyn möge; damit man nicht wie ehe Zeit erfahren dörfte, daß mitten in der Feuersnoht die Wägen zue den Leitern vnd Feuerhaken, wie auch die Schlitten zue den Wasserthienen, ja auch die Leitern selbstn zerbrochen, die Feuerhaken ingleichen vntüchtig, so auch die Wasserbuttiche verspacht vnd zerfallen, oder auch das an Feueraimern Mangel furgesfallen. So sollen auch des Rahts allezeit gewisse Kerle auff den Glockenthürmen ligen, die, sobald es die Noth erheischet, an die Glocken schlagen, vnd, wie bei entstandenen Feuersbrunsten Herkommens, zum Feuer stürmen, die auch mit einem Hörnlein des Rahts hindurch von den Thürmen die Stunden abblasen. Ingleichen sollen auch Morgens vnd Abends die Stadtpfeiffere täglich, vnd zwar zue Sommerszeiten zue halb zehu Vhre, vnd im Winter Abends vmb neun Vhre, vnd dann des Morgens im Sommer vmb drey Vhre, vnd zue Winterszeit vmb vier Vhre abblasen, vnd darunter auff Alles was vorgehet, so etwa der Stadt zue Nachtheill gereichen dürffte, vleißige Achtung habenn, vnd solches nach bester Mueglichkeit abwehren helffen. Es sollen auch die Stadtpfeiffere hierauff bestallt vnd veraidet werden.

In heißer trockner Sommerszeit auch, vnd da man sich grosser Wetter vnd sonsten eines Feuers zue befahren, soll bei Zeiten einem iedem, sonderlich aber denen, in den gegen Gäßlein wohnenden, oder denen, die keine Brunnen in den Heusern haben, angesagt werden, Wasser vor die Thueren zu setzen.

Sr. Churf. G. haben dem Rahte auch befohlen, die Wasserkunst hinwieder anzurichten, wollen auch selbstn gnedigste Handbietung hierzue thuen, zweifeln auch gaar nicht, ein Jeder so hierumb begrueßet wirdt, werde etwas hierzue daarzue zuezueschießen nicht abgeneigt sein, damit es dem Raht Hause allein zue tragen nicht zue schwehr fällt. Wenn nun aber dieses Alles also mit Vleiß bestalt vnd in Acht genommen worden, vnd es entstunde nichts desto minder eines oder des andern Drtts, aus gerechtem Verhengnus Gottes, (ohne welches Behueten alles Wachen vnd Vorsorge der Menschen vmbsonst ist) eine vnuersehene Feuersbrunst, so ist bei solchen Fällen von Rötten, daß erstlich vnd zueforderst die Rächte in Städten, hernacher auch ein ieder Burger vnd Einwohner, mit hierzue behöriger Zuethat genugsamb ausstaffret vnd bereit seye, sollen vnd wollen die Rächte in beeden Städten dahin verdacht sein, daß sie, mit dem allerehisten, drey derer zum Veschen new erfundenen Instrumenten oder große Spritzen von Kupfer oder Messing, vnd nicht von Holze, (dieweill

dasselbte leichtlich auffreizet oder berstet, daher hernacher aller Kosten verlohren ist) die da guet vnd wol zue gebrauchen sein, (dan sie allemahl nicht gerathen) zur Handt haben, vnd damit in Bereitschafft sitzen, solcher auch nach vnd nach mehr erzeugen, bis daß beide Städte hiermit genugsamblich, und nicht zwar alleine zue einer Fenersbrunst, sondern auch zue zweyen oder auch dreyen, so da vnuersehens aufgiengen, (welches doch, wie bis hierher also auch hinforter die Guetigkeit Gottes alle Zeit zue verhueten, gnediglich geruhen wolle) versorget vnd versehen seyen. Vnd ebene Meinung hat es auch mit der ledern Nimeren, der Feuerleitern vnd Feuerhaken; dan der sollen allezeit so viel gehalten werden vnd daar sein, daß man hiemit, auch dannehr dan ein Feuer aufgehet, gnugsamblich gefast sein, also daß aus Mangell deren die Fenersnoht nicht noch größer werden dörfte. Es ist auch dabey dahin zue sehen, daß Leitern vnd Haken also beschaffen sein mögen, daß man sie kehren vnd wenden kann wohin man will ohne besondere Mühe; dieweill die Erfahrung geben, wie es seume vnd aufhalte, ob die Leitern vnd Haken, gaar zue vnbefehende, also, daß sie ohne Vieler Zuethuen nicht in die Höhe gebracht vnd angeworfen werden können. Mehr erheischet auch die Rotturfft, daß Leitern vnd Haken an solchen Orten gehalten werden, die einem ieden bekandt, vnd nicht lange darnach zue suchen oder herumzuelauffen von Nöten, wie woll ehe geschehen. Es redet auch das Werk an ihm selbst, daß es zu wenig, sonderlich aber, da Gott gnedig fur seye, wan mehr dan an einem Orte zu leschen von Nöten, daß bis daher bei einem iedwedern Brunnen nicht mehr dan ein Wasserbottich gehalten werden; dieselben sollen mit eisern Reiffen oder Bändern beschlagen, auch auf iederer Seiten mit starken eisernen Stangen angefaßt werden, also daß sie nicht herabfallen können.

Ingleichen sollen die Schlitten auch stark von Holze vnd dabenebenst mit Eisen wohl verwahret sein, daß sie nicht leicht brechen, auch hinten vnd vorn Haken haben, damit man sich nicht lange damit herumrucken darff, sondern vielmehr, an welchem Ende man will, die Roße anspannen vnd anlegen könne.

Die Böttiche sollen zue Sommerszeit, sie vor dem Verspachen sicher zue halten, stets vor Wasser gezogen, zue Winters aber, damit sie nicht zuefrieren vnd hernacher in der Noott nicht zue gebrauchen, ledig gehalten werden.

Die Schlitten sollen vnten ihre rechte Breite haben, damit an Ortern, die etwas vneben, nicht Schlitten vnd Bottiche zue Hauffen umbgeworfen werden mögen, wie dan leicht, ob die Böttiche zue weit vberhengen, geschehen kann.

Fiele dan aber auch das Feuer bey so kaltem harten Froste ein, daß alles von Stunden an zuefröre, (wie woll ehe geschehen,) soll Pferdemit vnd Anders in die Böttiche geworfen werden, daß sich das Eis nicht alsobalden setzen kann. Wurden dann aber auch zur Zeit der Fenersnoott befunden, daß die Brunnen an Seilen, Schwengeln, Stangen, eisernen Ketten vnd Wasseraimern mangelhaft oder aber Wagenleitern, Haken vnd Feueraimern weren nicht also iust daar, wie sie sein sollten, vnd diese Ordnung vermag, so soll mit den Brunnenherren, auch den Verordneten des Rahts, so auff den Zeug zum Leschen sehen sollen, gaar nicht durch die Finger gesehen, sondern sie deren an ihnen befundenen Hinlähigkeit vnd Trägheit gemees vielmehr iedesmahles vnnachlässig gestraffet vnd solche Straffen aufgesamlet vnd dauor neues Zeug zum Leschen erkaufft werden.

Ingleichen soll auch der Biertheilknecht, deme die Aufsicht auff die Wasserböttiche vnd die dazue behörige Schlitten befohlen, so oft sich Mangell hieran erweist, entweder im Gefengnuß dasuer buessen, oder auch gaar aus dem Dienste gelassen werden.

Wan auch nun das Feuer durch Gottes Gnade vnd der Menschen Bleiß hinwieder geleschet, vnd etwa darueber an den Brunnen etwas zerrißen oder verterbet, soll der Brunnenherr, der zue dem Brunnen gehörig, schuldig sein, solches Alles alsobalden folgenden Tages bey gleicher Straaffen hinwieder machen zue lassen vnd auszuebessern.

Ingleichen soll der Rahtsherr, der die Inspection vber das Zeug zum Leschen hatt, bei ebener Straaff daran sein, daß Leitern vnd Haken alsobalden an ihren bestimten Ort hiewieder gebracht werden, nicht aber zue vierzehn vnd längeren Tagen hin- vnd hiewieder zerstreuet ligen bleiben, alß daß hernacher in eilendem Noottfalle Niemand weiß, wo er sie suchen soll.

Were auch an Leitern, Haken, Schlitten, Wasserböttichen etwas zerbrochen, oder aber die ledern Nimer weren verfallen, im Feuer verterbet oder sonsten abhengig worden, so soll derienige, der die Inspection deszeuges in seinem Befehlig hatt, wie auch der Viertelsknecht, vngesummet vnd vnnachlässig daran sein, daß solcher Abgang alsobalden erfullet vnd ersazt werden möge; alles bey willkuerlicher Straaff des Rahts.

So viel dan die einzelne Burgere vnd Einwohner betrifft, werden sie hiermit vleißig anermahnet, woll vnd eigentlich zue bedencken, daß hierunter ihre Frommen und Bestes

zueforderst gesucht werde. Vnd darumb soll ein iedweder, so da ein Brauhaus besitzet, sich nicht verweigern, zum wenigsten ein sechs, wie auch ein anderer Burger drey, vnd die gaar geringe vnd die in Buden zween Feueraimer zum wenigsten zuezulegen, zue welchen man in der Hast, vnd ehe man zue des Nachts Nimeru gelangen kan, zue greiffen, damit auch ein Nachbahr oder guter Freundt dem andern, zur Zeit der Noott, auszuhelfen kan, dieweill die gemeinen oder des Nachts Nimeru, an dem Orte, da es brennet, nicht zue erhalten.

Auch sollen die vermögenden, sonderlich aber diejenigen, in deren Heusern viell Feuer gehalten wirdt, als da seint: Bräwer, Becker, Schmiede vnd dergleichen, eine mehingen Sprützen, zwey oder drey, zue erzeugen vnd zue Hand zue haben schuldig sein. Die es aber am Vermögen nicht haben, sollen sich mit zween den nechsten benachbahrten zusammenthun, vnd also in gesambt eine mehinge Sprützen ausbringen; dan ja die Erfahrung zum offtern daargewiesen, daß es hoch zue beklagen vnd zue betrauern gewesen, daß im Anfange zween oder drey Nimer oder auch Sprützen gemangelt.

Die vermögene Einwohnere der Stadt sollen sich auch in Zeiten mit eisernen Feuerpfannen, die man, wohin man will, setzen kan, versorgen, vnd solche zur Zeit entstandener Feuerbrunsten hinaussen vff die Gassen vnd sonderlich bey die Brunnen setzen, vnd brennend Nien darauff legen, solches auch, bis daß es nicht mehr von Nöten, brennen lassen. Andere aber, welche da gemawerte Eckheuser besitzet, sollen Feuerpfannen einmawern lassen, vnd zue ietzt verstandener Zeit, dafern es die negst angelegene Heuser oder auch der Wind leiden wollen, sobald gesturmet oder zum Feuer geblasen wirdt, Feuer darauff legen, damit man sich vmb so viel mehr vff der Gassen bequelmlich zue behelffen. Wo es auch die Gelegenheit gibt, sollen große Laternen mit einem oder zwey Lichtern zum Fenster hinaus gehenget werden; der Wirth aber, in dessen Haus ein Feuer entsteht, sollen bey Leibes- vnd Lebensstraff schuldig sein, das Feuer, sobaldt sie es gewahr werden, auszuschreyen vnd die benachbahrten vmb Hilff vnd Rettung anzueruffen, denen dann aus christlicher Liebe wie aus der Verwandnus halber darinnen ein ieder Burger mit seinem Mitburger sitzet, zuezuclausen, vnd das Feuer mit allem Bleiße leschen zue helffen, oblieget. Dan man weiß vnd hat's vielfaltig gesehen, daß auch ganze Städte darauff gangen, ob das Feuer verheulet, vnd von denen im Hause allein geleschet werden wollen, da es ihnen doch zue thuen vnmöglich gewesen.

Sobald nun ein Feuer, es sei inner oder außer der Stadt, Tages oder Nachtes, aufschlegt, oder auch nur aus dem Rauche zue uermerken, soll der Wechter auff dem Thurme, sobaldt ers gewahr wirdt, mit der Trommetten oder Glocken es melden, auch die Feuerfahne, so zue dem Ende auff dem Thurme gehalten wirdt, zue dem Fenster, welche da nach dem Orte inner oder außer der Stadt, da das Feuer ist, gehet, ob es Tagt, ausstecken, bey Nacht aber eine Laterne mit einem brennenden Lichte aushengen, damit die Leute sich darnach zue richten, vnd desto eher beim Feuer sich einstellen können. Vnd solches soll der Wechter bey Straaff des Gefängniß, auch Verlust seines Wochenlohns, anders nicht halten.

Entstunde dan aber mehr dan ein Feuer zuegleich (was doch die göttliche Barmherzigkeit zu uerhueten abermahln ernstlich angeruffen sein wollte) so sollen zwo Fahnen bei Tage, des Nachts aber zwo Laternen mit darinnen angezündeten Lichtern nach dem Feuer wahrts ausgehenget werden, damit ein Jederer sich danach zu achtten, die Leute sich auch also theilen können, daß sie beeden Feueren (vermittels göttlichen Beystandes,) Widerstand zue thun, gnugsamb vermögen. Es haben sich auch in diesem Falle zweyer zuegleich entstandener Feuer die Stadtpfeiffere nicht zue weigern, auff den Gassen herum zue lauffen, vnd durch der Trommetenschall die new aufgangene Feuerbrunst zue berichten.

Mit dem Sturmen vnd Feuerblasen soll auch angehalten werden, so lange als das Feuer wehret, jedoch wan es abnimbt, soll indesmahl es mit dem Sturmen vnd Blasen auch etwas innegehalten, vnd nicht also stettig vff einander, gleich wie zue Anfange vnd da die Noht am grösten, verfahren werden.

Wan auch nun gleich die angebrandten Heuser gar danieder liegen, sollen jedoch Nächte in beeden Städten nicht ehe dauon gehen, es seye dan Wasser gnug bey der Handt, auch Leute gnugsamb bestalt, so da, ob sich etwas vber Vermueten erheben wollte, in deme man nicht wissen kan, wohin sich ein Funken verborgener Weisen versteckt haben möchte, dadurch das letztere leicht ärger, als das erste ablauffen könnte, demselben, bis daß mehr Hulffe hinzuekombt, zue stewarten vnd zue wehren.

Die Wechter vff den Thürmen sollen auch nicht weniger von oben herab, ob auch

gleich Alles danieder liegt, vleißig umb sich schawen, vnd, da es Noott, mit Blasen vnd Sturmen von Newen anfangen.

Es sollen auch die zwo auff den Brandt nachfolgende Rechte, oder ob der Fall also beschaffen, auch noch lenger gewisse Leute bey dem Feuer mit aller Zuethaat vnd Nootturfft gefaszt, nebenst dem jungsten Rathsherren zu wachen bestalt werden. Vnd sollen diese Wachende hiernor mit einem Trincgelder von den Rathheusern bedacht werden.

Ferner erheischet die Nootturfft, daß die nechst am Feuer angefehene Nachbahrn sich mit Wasser den Rinnen vnd Böldemen, so auch mit naßen Plaantüchern, Wollsäcken, Saken oder Vieheheuten versehen, das Feuer von den Ströhern- vnd Schindeldächern, wie auch den gepichten Rinnen abzuwehren.

Gleichfalls sollen die Fenster in den Gabeln, so nach dem Feuer wahrts stehen, alsobalden mit Leimen verschmieret oder mit Maursteinen versetzt werden, Andere aber, die es so mögen, sollen dergleichen Fenster mit eisernen Fensterläden vorhengen lassen.

Truege es sich dan auch zue, daß etwa ein oder mehr Heuser (Gott wende es abermahln gnediglich abe,) durchs Wetter vom Himmell angezündet wurden, soll ein Jeder gern vnd williglich an Kupferwasser, Ziegen- vnd anderer Milch, auch anders mehr, so dergleichen Feuer, (welchs sich durch Wasser nicht dempfen lest,) auszueloschen tauglich, zuetragen.

Der Marc- vnd Wagemeister, wie die nu zur Zeit sein werden, wird hiemit in Krafft dieser Ordnung auferlegt, sobald sie einiges Feuers durch das Sturmen, Feuerblasen vnd sonst innen vnd gewahr werden, eilends dem Rathhause zueeilen, solches zue eröffnen vnd darob zue sein, daß die Feuerteimer, auch Leitern vnd Saken durch bekante Leute zum Feuer gefuhret vnd getragen, vnd nachdem dem Feuer gewehret, auch hinwieder Alles an gebuerenden Ort verschaffet werde, wie oben auch berichtet.

Dieser Marcmeister nebenst dem Gerichtsdiener sollen auch stettig, so lange das Feuer wehret, im Rathhause verbleiben vnd aufwarten. Der Stadtdiener aber, außer den Biertheilsknechten vnd der Wacht, sollen sich beim regierenden Burgermeister einstellen, vnd von demselben, so lange er beim Feuer sein wird, nicht weichen. Vnd da dieser einer seinen Dienst vnd Aufwartung gebuerlich nicht bestellet, soll er an Gelde mit der Gefengnuß oder auch mit genzlicher Entvhrlaubung gestraffet werden.

Die regierende Burgemeistere nebenst ihren zugeordneten Baw-, Lehen- vnd Feuerzeugesherren sollen alsobalden zum Feuer eilen vnd gute Anordnung geben, wie Alles so angegriffen werde, damit man das Feuer mit dem allerwenigsten Schaden der Stadt dempfen könne.

Die Verordneten der Gemeinden sollen mit ihren Ober- vnd Seitenwehren den regierenden Burgermeistern auff dem Fuesse folgen, sich bey ihnen Bescheids erholen, auch mit Rahten vnd Thaten, das Feuer zue stillen, das Beste verwenden.

Die Burgermeistere, so außer des Regiments, sollen sich mit denen aus dem alten Rahte auff's Rathhaus verfuegen, vnd doselbsten, worinnen es immer erheischet vnd erfodert wurde, sonderlich aber da zwei Feuer zugleich aufstunden, gute Anstellung machen helfen.

Der Stadthauptman, wan ein Feuer zum Berlin aufgangen, soll alsbalden mit dreißig ihme zugeordneten bewehrten Personen bei dem alten Rahte auff's Rathhause erscheinen, vnd sollen von diesen dreißigen ihrer zehen auff der Landschafftthauß, zehen vff der Städtegewelbe, vnd die vbrigen zehen sonst an einem Orte, da es die Noott am meisten erheischet, guete vleißige Aufsicht zue haben verordnet sein.

Entstunde aber das Feuer zue Colln, sollen vff begehren der Herrschafft, (als welche doch sonst ihre Guarden hält, bey der sich auch die aus den Freyheusern in der Person einzustellen schuldig,) aus beeden Städten gewisse Deputirte gemacht werden, die auff das Churfürstliche Schloß vnd andere der Herrschafft Heuser vleißige Aufsicht tragen sollen.

Ferner sollen des Rahts Fendriche mit 20 bewehrten Personen sich zue den regierenden Burgermeistern beim Feure finden, auff sie warten, auch ihres Geheißes vnd Befehliches im Verschicken vnd sonst sich verhalten.

Der Stadt Berlin ist vor Alters in vier Biertheil, als: in das Closters-Biertheil, Marien-Biertheil, Nicolaß-Biertheil, vnd Heiligen Geistes-Biertheil abgetheilet gewesen. Daben hat es noch sein Verbleibens.

Ob aber woll die Stadt Colln bis amoch in fünf Theile eingetheilet, wird sie jedoch hiermit, umb beßerer Ordnung willen, auch in vier Theile eingezogen vnd contrahiret, also, daß das erste Theil sich an der langen Brucken anfahe, auch die grosse Straße, den Fischmarkt, die Fischerstraße, den Wursthoff vnd die hinter der Mauren

daselbst wohnende begriffe. Das ander Theill hebt sich an am Köpenickischen Thore vnd schleust in sich: Reckernacksgäßlein, die Roßstraße, die Ritterstraße, die Lapstraße, vnd die hinter den Mauren daselbst Geseßene, vom Köpenickischen Thore an bis an die Gruenstraße. Zum dritten Theile gehöret, was hinter dem Stadtkeller von Peter Kerbergs Ecken an bis an die Gruenstraßen vnd an Gertrudenthore gelegen, auch die Gruenstraße, der Hundemarkt vnd die Straße hinter der Brotscheunen. Der vierdte Theill schleust in sich die Bruederstraße, Neumannsgäßlein, die Heuser am Kirchhofe, zur Kirchen zur Heiligen Dreyfaltigkeit behörig, das Sprewgäßlein vnd die hinter der Mauren da herumb, vom Gertraudenthore anzuefahen, Wohnende. Alle nun, Ober- vnd Unter-Viertheillsmeistern, in allen acht Theilen beeder Städte, wie die jehrlchs erwehlet werden, sollen mit denen, so ihnen zugeordnet vnd vntergeben, in Fenersnöthen dergestalt auffwarten: Die Viertheillsmeistere zum Berlin, aus dem ersten, andern vnd dritten Quartier, wie oben benand, vnd deren Vnter-Viertheillmeistere sollen die drey Berlinische Thore, als das Georgen, Spandowische vnd Stralowische Thore besetzen, vnd ohne der Herrschafft oder aber der regierenden Burgermeistere Vorwissen zur Zeitt der Fenersbrunst Niemanden aus- oder einlassen, der vierdte Viertheillmeister vnd sein Kollege aber des Quartiers vom heiligen Geiste verwahren mit 20 gerusteten Mannen, die lange Brucken vnd Mühlentamb, vnd sonderlich darauff sehen, daß nicht Jedermann, sonderlich aber das Weibervolk, Meade vnd Jungen, vnd dergleichen vnnütze vnd zum Leschen vntaugliches Gesinde, seines Gefallens auff- vnd abelauffe, es were dan Sache, daß sie anzeigen könnten, weme sie zuestunden vnd was sie vor ein Gewerbe drueben zue verrichten, jintemallen es sein kann, daß Eltern, so da zue Cölln seßhafft, ihre Kinder drueben zum Berlin haben vnd etwa Austragens oder anderer Brsachen halber zuesammen schicken möchten, welches dan nicht zue wehren. Jedoch soll Achtung auff eines Jeden Bericht vnd Anzeige gegeben, vnd da der Bericht falsch, der oder dieienigen so da vnrechten Bericht thuen, woll abgeschmieret, hinwieder nach Hause gewiesen werden. So viel aber die Viertheillmeistere zu Cölln anreichet, besetzen die Viertheillmeistere des andern vnd dritten Quartiers das Gertrautische vnd Cöpenickische Thore vnd die Wasserpfordten (welche so offte durch dieselbten zum Wasser am nechsten zue kommen, aufzuemachen vnd gaar nicht verschlossen zue halten, dan sie zue dem Ende zueforderst gefertigt worden). Der Viertheillmeister aus dem vierten Quartier wartet mit den Seinigen vorm Rathhause auff. Es hatt auch ein Jeder halb so viele Bewehreter als der Berlinischen bey sich. Vnd daher soll der Viertheillmeister des ersten Quartiers nur zehen stark vnd mit ihrem Ober- vnd Vntergewehren gerüstet, sich den Berlinischen auff der langen Brucken vnd Mühlentamb konjungiren, haben auch mit den Berlinischen daselbst einerlei Verrichtung. Es soll auch dieser keiner, so lange das Feuer nicht ganz geleschet, nicht hinweg gehen, sollen auch nicht von einander lauffen, sondern sich im Abziehen zuerst aufm Rathhause angeben, ob ihnen noch etwas Weiters aufzuetragen oder zue befehlen were.

Das Thor hinter der Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit will die Herrschafft zue solchen Zeiten, jedesmahles der Notturft nach, versehen lassen.

Die Burger, so in beeden Städten vff den Kirchhöfen vnd vmb die Kirchhöfe herum wohnen, sollen sich alsobalden auff die Kirchhöfe zum Leschen gefast, versuegen, vnd die Kirchen in guter Acht vnd Gewahrjamb halten, vnd daß sie von Feuer gesichert vnd vnbeschädigt bleiben, zum allerhöchsten ihnen angelegen sein lassen.

Sr. Churf. G. befehlen auch hiermit denienigen Pulsanten, so zur Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit bestalt, daß sie von Stunden an, wan sie ein Feuer vernehmen, sich auff den Glockenthurm begeben vnd daselbsten, nicht weniger als Andere, an die Glocken schlagen vnd sturmen, vnd auch auf das Feuer, daß es den Thurm oder die Kirche nicht beschädige, Achtung geben.

Ingleichen soll sich der Cüster auch alsobalden zum Thurm finden, vnd denselbten eröffnen, daß man zu den Glocken kommen könne. Wer auch ihnen dasselbte verlast oder verseumet, soll mit dem Thurm, auch Entsetzung des Dienstes gestraffet werden.

Was den Wachtmeister vnd der Stadt Wechter betrifft, sollen dieselbten, alsbalden ein Feuer vernommen wird, dem Feuer zueeilen, der regierenden Burgermeister daselbsten erwarten, auch hierzwischen auff's vleißigste leschen helffen, zue Ankunfft aber der Burgermeistere sich Bescheids erholen, was ihr Thun vnd Verrichtens weiter sein solle.

Die Brunnenherren sollen alsbalden durch die Viertheillknechte, oder do dieselbten nicht in Continent zur Hand, durch ihr selbst Gesinde die Nachbahrn, wie die zu iedem Brunnen, vermöge der Ordnung, behörig, auffwecken, vnd sie bey der Herrschafft, da es Hoffgesinde, oder des Rahts Straffe, da sie aus der Burgerschafft, anmahnen lassen, daß sie von ihrem Gesinde vier Persohnen, an starken Megden vnd Jungen, zue dem Brunnen,

der sie und derselbten Nachbarschaft angehörig, auf zwei Stunden lang Wasser zu ziehen und die Wasserbödemen zu füllen, zu verordnen, und solches keinesweges anders zu halten. Wurde auch das Feuer innerhalb zweier Stunden nicht gedempft, sollen die Brunnenherren anderweit ansagen, noch vier dergleichen Personen zum Wasserziehen und die Wasserbödemen zu füllen, zu schicken. Auch sollen dieselbten Brunnenherren fleißige Acht darauff geben, daß das verordnete Gesinde fleißig arbeite.

Die aber beim Feuer sein und daselbst Anordnung geben, sollen nicht vergessen, daß die Gassen und Straßen, in denen das Feuer ist, zugedammt werden mögen, vermittelst dessen Wasser genug zum Löschen ohne ferner Zuführen zu haben.

Wolte sich aber, auf beschehenes Ansagen, zum Wasserziehen bey den Brunnen (welches gleichwohl noch nie erfahren), Niemand's einstellen, alßdan sollen Bettler, Bögte und Todtengräber, bis daß andere Verordnung gemacht werden kan, angestellet werden, auch mit allem Fleiße das ihrige, mit Wasserziehen auch Thämmen, thuen. Die aber sich die Ihrigen zu schicken verweigern, sollen angemerket und bey Hofe oder bey dem Rahte, nach dem ein Jeder gefessen, folgenden Tages angemeldet werden, damit sie nach Gelegenheit der Personen, mit einer Geldbueßen oder auch mit der Gefengnuß, Andern zum Abschew, bestraft werden mögen.

Die Acker- und Fuhrleute, Gutscher, Becker, Sackführer und menniglich, der Pferde helt, (dan Sr. Churf. G. wollen Niemand's hierunter durchaus befreyet haben, ja, es hatt die Herrschaft selbst noch vnlengsten mit ihren Leibrossen Wasser zufuehren lassen,) sollen ihre Pferde, sobalden sie des Feuers Wißenschaft durch das Sturmen oder in andere Wege erlanget, fertig halten, und Leitern, Nimer, Hacken und Wasser zufuehren. Und zuefuerst soll dies geschehen durch beeder Städte Pferde, welche aufm Stadthofe gehalten werden. Wer dies nicht thuet, sondern die christliche Liebe und nachbahrliche Verwandtnuß hierunter vergisset, der soll, ist er der Herrschaft unterworffig, nach der Herrschaft Willkuer deshalb gestraaft werden, ist es aber ein Burger oder Burgesgenosse, verfallet er dem Rahte alßbalden in zehen Thaler Straaffe.

Es will auch in solchen Nöten ein geringe schnöde Geldt nicht anzusehen sein, sondern damit menniglich zum Zuefeuern so viel mehr guten Willen vberkomme, so sollen deme, der mit zween Zeugen zu beweisen hat, daß er die ersten Leitern oder Feuerhaken, oder aber den ersten Bottich mit Wasser zuegefuehrt, zwey Schock, dem Andern nechst ihm anderthalb Schock, dem Dritten ein Schock, dem Vierdten ein halb Schock, dem Fuenften ein halber Gulden, und dem Sechsten ein Ortsthaler gegeben werden; welch geringe Geldt wol tausendfach, durch Fleiß und Emsigkeit in Zufuehren, hinwieder eingebracht werden kann. Doch sollen diese alle dieser Belohnung anderer gestalt nicht fehgig werden, dan sofern sie auch mit fleißigem Zufuehren bis so lange, daß das Feuer getilget und gedempft, das Ihrige thuen. Gleichermassen hat derienige, so den ersten Nimer Wasser zum Feuer zuetretet, zwelff Groschen, der Andern nach ihm neun Groschen, der Dritte 6 Groschen, der Vierdte vier Groschen, der Fuenfte zween Groschen, und der Sechste anderthalb Groschen vom Rahte zu entphaen. Und all solch Geldt soll nicht aus Gunst, sondern nach Verdienst ausgeben, weniger aber dem Hoffgesinde oder ihren Bedienten, in den Fällen, da sie es verdienet haben, entzogen und den Burgern oder ihrem Gesinde aus Gunst, (wie wol ehe geschehen,) zuegefahrt werden.

Es soll auch hinfuro kein Maurer, Zimmermann, Schorsteinfeger, Klein- oder Nagellwie auch Grobschmied zum Burger angenommen werden, er schwere dan in seinem Burgeraide, daß er sich bey allen entstandenen Feuersbrunsten vnauspleiblich finden, und dasselbte zu dempfen und zu löschen das Euserste und Beste, nach höchsten seinem Vermögen, in was Wege und Weise er kan, anwenden wolle; gestalt dan auch den ieszigen Maurern und Zimmerleuten, auch Grob-, Klein- und Nagelschmiede dessen, so sie diesfalls allbereits schweren, fleiße eindechtig zu bleiben, mit allem Ernste hiermit eingebunden wird. Und seien sie insgesambt, Meister und Gesellen, vermittelst dessen schuldig, sobald Feuer geblasen oder zum Feuer gesturmet wirdt, oder aber sie sehen daselbte oder bringens durch andere Wege sonstens in Erfahrung, nicht allein zum Feuer mit hiezue dienlichen Werkzeugen zueueilen, und daß man zum Löschen kommen könne, sich durch Auffreumen und sonst off's Euserste zu bearbeiten, sondern auch die benachbahrten Heuser zu besteigen, und nach aller Mueglichkeit darob zu sein, damit das Feuer nicht weiter umb sich greiffe; so auch alles Vbrige, was ihnen Rahts wegen auffgetragen wirdt, mit gebuerendem Eifer auff's treulichste zu verrichten.

Alle vbrige Burger, auch Handwercksgesellen, so da vermöge dieser Ordnung keine sonderbahre andere Berrichtung haben, oder aber dem Feuer also nahe geseßen, daß sie mit den Ihrigen, ohne daß genug zu thuen, wie auch alle Tagelöhner, Fischer und Hauf-

eingeseffene sollen mit Nimern, Schauffeln, Sprützen, Erten, Beilen, Hemmern gerust dem Feuer zueilen, den Meurern vnd Zimmerleuten mit Aufbringung der Leitern, Anwerfen der Feuerhaken, Zuetragen des Wassers vnd aller andern Handarbeit, wie es Rahts wegen angeordnet worden, oder sonst gutt befunden wirdt, geholffen sein, vnd aufs Treulichste vnd Bleißigste retten helfen.

Auch soll vnd will ein Raht eine gewisse Anzahl mit Rahmen benennen, deren Berrichtung soll vnter wehrenden Feuerbrunsten diese sein, da sie an einem gelegenen Orte beyammen stehen vnd das Zeug, so ausgetragen vnd bei ihnen niedergelegt wirdt, in ihre Verwahrung nehmen, auch mit Bleiße verwachen, damit es nicht entfernet, sondern seinem rechten Herren verbleiben möge.

Auch sollen durch dieselbten die Hauptgasse, darinnen das Feuer ist, wie auch alle da hineingehende kleine Gäßlein, vnten vnd oben besetzen, vnd Diebstahl zue verhueten Niemanden, Mann oder Weib, hinzue zuekommen gestattet werden; er komme dan mit einer Sprützen, Zubern, Erten, Wasserkannen, Schuppen oder andern zum Leschen dienlichen Instrumenten gefaßt also, daß daraus zue uerspüren, daß er zue Leschen, nicht zue Stehlen Lust habe.

Auch sollen diese dahin sehen, daß vnter wehrendem Feuer oder auch wan es nun gelescht, von gemein Stadt Vorrachte an dem Zeuge zum Feuer gehörig, nichts entfernt, sondern alles vielmehr dem Rahte richtig hiewieder eingantwortet werden möge.

Were es dann auch Sache, daß vnter wehrendem Feuer noch mehrere Fewere aufgingen, soll jedoch keiner, der beim ersten Feuer zue leschen angefangen, deshalb abweichen, er werde dan vom Rahte abgefordert, oder sey das lezt aufgegangene Feuer nahet in seiner Nachbarschafft: da er billig zue dem seinigen schawet. Vnd soll vnd will Ein Raht auch des vbrigen entstandenen Fewers halb, nechst Gott gebuerende Vorsehung thuen.

Ginge dann aber auch ein Feuer bei nächtlicher Zeit in den Vorstädten auff, sollen dieienigen Baw-, Lehen- vnd Feuerzeugesherrn, so da dem Rahte, welcher deselbten Jahres die Regirung hatt, anbehörig, mit Uhrlaub des eltesten Burgermeisters zum Thore hinausgelassen werden, zum Feuer eilen, vnd die Nachbarschafft zum Leschen anmahnen, Es sollen auch, durch Beschaffung der regierenden Burgermeistere, Zimmerleute vnd Meuer, auch Leitern, Feuerhaken vnd Nimere hinaus befördert werden. Vnd bleibet es sonst bey obiger Disposition vnd Verordnung in Vbrigen allem.

Gleich auch wie es billig ist, ob einige Sachen oder Instrument, so zum Leschen gebraucht worden vnd Priuatpersonen zustendig waren, vnter des Rahts vnd gemeiner Stadtsachen befunden wurden, daß solche alle vnd iede alßdan ihrem rechten Herrn, vnd zwar ohne alles Trinkgeldt, hiewieder restituiert vnd abgefolget werden, also soll auch ein ieder Burger vnd Einwohner der Stadt hinwiderumb hiermit vermahnet sein, dem Markmeister anzuezeigen, ob er vnter dem Seinigen etwas dem Rahte vnd gemeiner Stadt anbehörigen ersehen wurde.

Der Markmeister soll auch daselbte hiewieder von ihme, ohne allen Entgeldt abfordern. Es ist auch einmahll oder zweier erfolget, daß einer oder der ander vom Hofe die arbeitende auch vmbstehende Burgern mit so viel harten Worten angefahren, ihnen auch gleichsam Ziell vnd Maaß setzen wollen, wie sie leschen solten, daraus aber leichtlich eine mehrere Weiterung entspriessen können, daselbte wollen nun S. Churf. G. hinfuro nicht gehabt haben, sondern trawen die Versorgung all solchen Werckes dem Rahte gnedigst an. Wurde aber auch Sr. Churf. G. unwißende Jemand's vom Hofe sich dessen vnterfahren, sollen doch die Burgere nicht weniger das Ihrige mit allem treuen Bleiße thuen, hernachen aber es den Burgemeistern, so im Regiment, anzeigen, die sollen es ferner nach Hofe gelangen lassen, damit unsere gnedigste Herrschafft hierob ein gebuerendes Einsehen tragen möge.

Die auch vom Hofe dem Feuer zuezusehen reiten, sollen es hiermit also anstellen, daß dadurch Niemand's am Leschen verhindert werde. Welche Meinung es auch mit denen Bewehretten vnd Andern hatt, so auff die Burgermeistere zue warten beschieden.

Dieienigen, so vnter dem Leschen beschedigt werden, soll der Raht von den Gefellen des Rahthauses, hiewiderumb heilen lassen, ihnen auch die nothwendige Azung, so lange sie vnter des Balbierers Henden liegen, verreichen, oder do das Beschedigen also groß, daß sie ihr Brott nicht mehr verdienen können, auch sonst nicht haben, dauon sie zu leben, sollen der Raht solche in den Hospitalien oder in der beschedigten Heusern die Zeit ihres Lebens mit notturstigem Vnterhalt versorgen, auch sich ihrer Weiber vnd Kinder mit aller mueglichen Beforderung annehmen; damit ein Jeder so viell williger werde, sich in solchen Nöten vnd Gefahren gebrauchen zue lassen.

Es ist auch wargenommen, daß dieses nicht wenig Vrsach dazue gegeben, daß

Mancher nebenst seinem Gesinde fast unvorsichtig und rucklos mit dem Feuer in seinem Hause umgegangen, daß sogar ohne allen Unterscheid, auf die keine Straff gesetzt worden, die da in ihren Heusern Feuer auskommen lassen; ja, es ist der, der ein Haus angesteckt und abgebrant, fast so lieb gewesen, als der, so es gelöscht. Es ist auch einem Jeden ohne Unterscheid, wenn er gleich an dem entstandenen Feuer, dadurch nicht allein er, sondern auch die benachbarten, in großen, ofters auch unvorwindlichen Schaden gesuert worden, des Erschreckens und Aufgelauffes, so er in beeden Städten dadurch nicht mit geringer Gefahr der Schwangeren und andern erregt, zue geschweigen, noch so große Schuld gehabt, hinwieder anzubauen verlaubt gewesen. Ob nun woll mit abgebrannten Leuten pillig Mitleiden zue tragen, ihnen auch mit Hulff und Rettung beyzuespringen, muß jedoch, will man anders, zur Ruin und Verderb der Stadt nicht selbst Ursache geben, vnter den Abgebrantten nothwendig unterschieden werden. Wird derowegen hiermit verordnet und aufgesagt: daß ein Raht des nechsten Tages hernach, wenn nun das aufbrennende Feuer gelöscht sein wirdt, den Wirth und sein ganzes Hausgesinde eidlich befragen, woher das Feuer entstanden, und wer daran Schuld habe. Ingleichen sollen auch die Benachbarten auff den Eid, welchen sie der Stadt geschworen, deshalb, so auch hierumb, was derienige, bei welchem das Feuer zuor auskommen, vor ein Leben gesuert, so auch, wie er und sein Gesinde mit dem Feuer gehauset, und ob es nicht an deme, daß er sich an das Verwarnen und Untersagen der Benachbarten mit dem Feuer behuetfamer umbzuegehen, nicht kehren wollen. Findet sich nun, daß das Leben ehrbar und christlich, die Benachbarten könnten auch den Abgebrantten wegen Unvorsichtigkeit, deren er sich mit dem Feuer gebraucht, in nichts beschuldigen, wird es pillig dabey gelassen. — Gibt aber die Erkundigung, daß das Leben böse und rucklos, daß auch mit den Feuer sorglos und gefehrlich umgegangen, und alles in den Wind geschlagen, was hierinnen verordnet und aufgesagt, oder es were auch der durch ihn erregte Schaden sehr groß, so soll bey den Rähten in beeden Städten, zuvorderst aber auch bey der Herrschafft stehen, ob sie ihne auch lenger vor einen Burger und Einwohner der Stadt, und wie vndt auff was Maas, gedulden, und hinwieder aufsbauen lassen wollen oder nicht.

Wirdt sich darumb ein Jeder, umb so viell mehr mit dem Feuer vorsichtig und behuetfam umbzuegehen, angelegen sein lassen; damit er dergleichen Censur nicht gewarten durffe.

Weiter wird hiermit verordnet und aufgesagt, daß im Falle einiger Auffstand, Tumult oder Aufruhr in diesen beeden Residenz-Städten Berlin und Cölln an der Sprew, zuegleich aber einer derselbten, (dauor doch Gott allezeit gnediglich sein wolle,) entweder wie in Anno 1615 vom gemeinem Pöfell oder aber von etlichen Zunftten oder auch ganzen Biertheillen der Stadt, sich erheben sollte, es were bey Tage oder Nacht, also, daß es nöthig were, Lermen zue blasen, (welches dan, wan es ohne Sturmen mit der Glocken geschieht, eine Anzeige, daß Empörung und nicht Feuer vorhanden sein soll,) so sollen, wann es in der Nacht, die Feuerpfannen und Laternen vberall herausgefazt und gehenget werden, wie oben wegen des Feuers mit Mehrern versehen. Gleichfalls soll ein ieder geschwornener Burger mit seiner besten Wehr gerüstet zue seinem Biertheilsmeister zueeilen. Und wan die Burger nun mehrentheils vor ihres Biertheilsmeisters Hause zu Hauffe kommen, sollen zum Berlin das Kloster- und Marien-Biertheill auff dem Neuen Markte, das Nicolaß- und Heiligengeist-Biertheill aber bey dem Rahtause und der Landschaft Hause auffwarten, und was ihnen Rahtswegen befohlen wirdt, mit allem Bleiße bestellen.

Zue Cölln aber ziehen das erste und andere Biertheill nachher dem Plaze vor dem Rahtause und auffm Fischmarckte und nehmen solchen ein. Das dritte und vierdte Biertheill aber, (wie die Biertheile oben alle specificiret sein,) gestellen sich mit ihren Biertheilsmeistern auff dem Hundemarckt.

Und wan man nun also beederseits beisammen, soll der Berlinische Stadthauptmann aus dem dritten und vierdten Biertheill, aus dem ersten und andern Biertheill aber der Stadt-Fendrich einen Ausschus machen von hundert und achtzig Mannen, und mit denselbten die Thore, den Mullenhamb und die Langebrücken, wie auch die Ort, da die Stadt ihre Kriegesmunition hatt, einnehmen und besetzen. Und sollen aus jedem Biertheill vierzig Manne hierzue genommen werden.

Desgleichen soll auch geschehen von der Stadthauptmanne und Fendrich zue Cölln. Doch darf der Ausschus zur Cölln stärker nicht als achzig Manne sein, und darzue werden gleichfalls aus jedem Biertheill zwanzig genommen. Und sollen mit diesen auch die Thore, Langebrücken, der Mullenhamb, die Wasserporten und andere Ort, da es nötig, besetzt werden.

Were aber die Noot je so groß, daß es durch diese 260 Mann nicht auszuerichten,

soll es zur Discretion des Rahts, auch der Stadthauptleute vnd Fendriche stehen, nach Gelegenheit diese Zahl zu stercken vnd zu uermehren, also daß es gnug sein möge, die die benante Dritte vor den Empörern vnd Auffruhrern zu vertheidigen vnd inne zu behalten. Es sollen auch diese darueber nicht lange zu machen, sondern eine kurze Resolution, gestalt es dan solche Fälle anders nicht leiden, hierueber fassen. Weren aber auch diese Ort, ehe dan die gehorsame Burgerschaft dahin kommen, allbereits von den Widerspenstigen eingenommen, sollen die Widerspenstigen vnd Rebellen Anfangs vermahnet werden, zu weichen vnd abzuziehen, vnd da solches nicht gelten will, sollen sie alsdan mit Gewalt abgetrieben werden.

Es sollen auch diese 260 Mannen, oder wie viele ihrer dan erheischender Nothdurfft nach sein mögen, gewisse Fuehrer zugeordnet werden, an deren Gebohrt vnd Verboht, in Abwesenheit der Stadthauptleute, alldieweil diese bei dem uebrigen Hauffen bleiben müssen, sich in alle Wege zu kehren.

Burden dan auch eines oder mehrerer der Herrschafft, gemeiner Stadt, oder aber einzelner Personen Heuser, ohne Unterscheidt wer die weren, sie seyen bey Hofe oder aus den Burgern oder andern Einwohnern, der Stadt angefallen, soll dieser Ausschuß zum Theill oder auch ganz hinziehen, vnd die Freueler vnd Vngehorsamen abtreiben. Vnd da sie allein zu schwach, soll die ganze Burgerschaft in Ordnung gestellet, vnd solcher Ernst gebrauchet werden, daß die vngehorsamen Auffwiegler vnd Rebellen nicht weiter fortbrechen können. Bleiben dan auch der Rebellen wenig oder viell uber, so soll jedoch Niemandß darueber zu besprechen haben, zusambt den Ihrigen mögens ihnen selbst den Dank wissen. Bleibt aber der Gehorsamen Jemandß, oder wird nur allein darueber beschediget, vnd es kan erwiesen werden, von weme es herrueret, soll wider den auffruhrischen Beleidiger nach strackem Rechte zu Liebe oder Guete procediret, auch was erkannt, vnnachleßig ersequiret werden. Es will auch die Herrschafft zu keiner Zeit einige Gnad solchen Verbrechern erzeigen oder widerfahren lassen.

Ob auch gleich die Hauptsache, darueber sich die Empörung erhoben, insgemein geschlichtet wurde, sollen doch darvmb die Priuaten oder einzelne Personen, die am Leben, Leib vnd Guet darueber beschedigt, vnd den Ihrigen ihre daher ruerende Zue- vnd Ansprüche ganz verbleiben.

Es ist auch nie erfahren vnd, ob Gott will, nimmer zu vermuthen, daß etwa eine oder mehr Zunfften, vnd noch weniger ein ganz Biertheill der Stadt dergleichen Auffstand erregtet. Geschehe es aber vber alles bessere Verhoffen vnd Wunschen, soll nichts desto minder durch die, so gehorsame Burger bleiben, eben deme was hierinne versehenn, vberall nachgangen werden. Es will auch vnser gnedigste Herrschafft zu iederer Zeit nicht weniger bey dergleichen Begebenheit des Auffruhrs vnd Empörung, das thun, was solche niederzuedrucken derselbten, Landesfürstlicher Hoheit vnd Obrigkeit halben, zuestehen will.

Vnd darauff wird nun einem Jeden bey Hofe, in was Emptern oder Diensten er dan auch seye, vom Höchstem bis zum Niedrigstem, so auch allen Burgern, Einwohnern, Haußgenossen, Budenleuten, Handwercksgesellen vnd Jungen, vnd in Summa Allen so sich in diesen beeden Städten aufhalten, im Rahmen der hohen Landesfürstlichen wie auch der vntern Obrigkeit, nehmlich der Rähte in beeden Städten, ganz ernstlich gebotten, sich dieser Ordnung vberall, vnd zwar in allen Puncten vnd Clausuln derselbten, gehorsamblich zu untergeben vnd dazelbte volliglich zu leisten, was ihme Inhalts dieser Ordnung zu erfolgen zucombt. Gestalt dan auch die hohe Obrigkeit gnedigst anerböttig, ob die Ihrigen vnmittelbare Vnterworfene hierwieder verbrechen, ein solch Einsehen zu gebrauchen, daß andere dergleichen zu thun abgehalten werden. Auch wollen sie mit Vns, den Burgermeistern vnd Rastmännern beeder Städte, ernstlich daraus reden lassen: ob wir selbst oder die Vnsrigen nicht alles, was hierinnen befindlich, auch begriffen vnd enthalten stehet, ohne allen Verweiß gehorsamblich erfolgeten.

Darvmb so soll nun ein ieder Vns den Rähten in beeden Städten, Angehöriger ernstlich hiermit unterwiesen sein, es also ernstlich anzuefahen, daß wir seiner bei des Landesfürsten nicht zu entgelten. Damit auch Niemandß hierunter einige Vnwissenheit vorzueschutzen, so soll diese Ordnung iezo sobalden von allen Ganzellen in beeden Städten, auch so offte als eine Rahtsverwandlung oder Versazung geschicht, abgelesen, so auch auff Pergament geschrieben vnd auff ein Brett gemacht, in beeden Rahtheusern öffentlich angehenget; dan auch ferner den regierenden Burgermeistern, Baw-, Lehen-, Feuerzeuges- vnd Brunnenherren, Stadthauptmännern vnd Fendrichen, Berordneten der Gemeinden, Marckmeistern, Wachtmeistern, Gerichts- vnd Stadtdienern, Pfeiffern vnd in Summa wie sie lenglicher hierinnen genand werden, einem Jeden seiner Verrichtung halben ein besonder

Memoriaall, sich darnach ohne Fehl zu achten, zugestalt werden. Auch ist diese Ordnung bey dem Buchhändler allhier zu Cölln, Martin Gunten, vor einem Ieden, der sie zu kauffen begehret, gedruckt vorhanden.

Geben zu Cölln an der Spree in den ausgehenden Osterlichen Feyertagen des 1618. Jahres.

Also die Feuer-Ordnung Johan Sigismund's, Marggraffen zu Brandenburg, die bei friedlichen Zeitläuften und der ersichtlichen Vorliebe des Churfürsten für diesen Zweig der öffentlichen Sicherheit, „das Feuerlöschwesen“ der beiden Residenzstädte gewiß auf die Höhe der Zeit gehoben haben würde. Aber ausgezogen von Brandschazungen während der Kriegeszeit, herabgekommen und verarmt an Menschen und Gut nach derselben, bleibt es eben nothdürftig beim Alten und lange Zeit vergeht, bis sich ein neues Regen auf dem Gebiete des Feuerschutzes kund giebt.

Als erstes Zeichen erscheint der Befehl des großen Churfürsten, v. J. 1657, das Spreegäßlein zu pflastern, damit man bei Feuergefährde desto eher zum Wasser kommen könne. Damit sich der Leser eine Vorstellung von der Entwicklung und Größe der Churfürstlichen Residenz Berlin-Cölln im Jahre 1650 und 1652 machen kann, fügen wir auf Tafel A einen Grundriß und eine Ansicht dieser Städte bei.

Die unterm 14. August 1660 erlassene Gassen- und Brunnen-Ordnung weist den Gassenmeistern an (Art. 6. §. 10.), nebst dem Sackführer, sobald Sturm geschlagen wird, mit seinem Karren für dem Rathhause zu kommen, und von da die lederne Eimer, oder was ihn sonst anbefohlen wird, an den Ort, da das Feuer ist, hinzubringen, auch, wenn das Feuer gelöscht, dasselbe, so hingebacht, wieder auf das Rathhaus zu liefern, bei Vermeidung schwerer Strafe.

Art. 8 derselben Ordnung vom Marktmeister, sagt im §. 1:

Wann die großen Wasser- oder Feuer-Spritzen des Sommers für den Rathhäusern gebracht werden, soll der Marktmeister, so viel möglich, darauf Acht haben, daß dieselben nicht wankelbar werden, wenn er dasselbe erfähret, soll er solches den Bauherrn des Rathes, damit es könne bald repariret werden, anmelden.

§. 2. Er soll auch dahin sehen, daß solche Wassersprützen alle 14 Tage abgezapsfet und sofort wieder mit reinem Wasser von den Dienern gefüllet werden.

§. 7. Der Diener soll im Sommer die Kübel an den Brunnen aller 14 Tage neu anfüllen.

§. 8. Sobald der Winter kommt, soll er sie leeren und auf dem Schlitten umstülpen, Schadhastigkeiten an beiden aber sofort anzeigen. (§. 9.)

Am deutlichsten spricht für die Armuth der Stadt an Löschgeräth die Verpflichtung, daß von 1666 ab jeder angehende Bürger der Stadt einen ledernen Eimer liefern muß. Auch hatten sich beim Brande des churfürstlichen Stalles in der Breiten Straße am 9. Aug. 1665 die Löschanstalten so mangelhaft bewiesen, daß der große Churfürst eine Commission ins Leben rief, die jährlich einige Male die öffentlichen Löschanstalten und auch die Häuser auf ihre Feuer-sicherheit zu untersuchen hatte. Die Commission muß als Vorläuferin gelten der

2. Feuer-Ordnung v. J. 1672.

Die Feuer-Ordnung des großen Churfürsten trägt, wie alle Gesetze, die Züge ihres Urhebers. Schon äußerlich unterscheidet sie sich, in Hauptabschnitte getheilt und paragraphirt, vortheilhaft von der nachlässigen Form ihrer Vorgängerin aus; nicht weniger innerlich durch die gedrängte Kürze ihrer dennoch detaillirten Bestimmungen. Es ist ein kräftiger Geist, der aus ihr spricht, ein energisches Wollen, eine bei aller Frömmigkeit vorurtheilslose Denkungsart. — Wie Großes diese Ordnung auch für die Entwicklung des feuersicheren Baues thut, unendlich Größeres leistet sie in der Organisation der Löschhilfe. Es war eben der Feldherr, der auf dem Schlachtfelde gelernt hatte, daß man den Feind schnell und entschlossen fassen mußte. Nur ein Schritt weiter, und aus der Feuer-Patrouille, dem Leiterhäuschen neben dem Corps de Garde auf dem Molkenmarke und der Löschhilfe, welche dessen Mannschaft brachte, entstand die militairisch organisirte Berufsfeuerwehr. — Bemerkenswerth ist, daß mit Erlaß dieser Ordnung die Zünfte zuerst angehalten werden, als solche Feuer-Eimer bereit zu halten. Der Inhalt ist in Kürze:

a. Feuer-Baupolizeiliches. Wer bei Betreibung seines Gewerbes mit Feuer und Kohlen zu hantiren hat, soll seine Feuerstätte mit festen Mauern versehen, die an verblendeten Holzwänden stehen, müssen niedergerissen werden; auch die hölzernen Schornsteine sollen durch massive ersetzt werden, wo aber gar kein Schornstein vorhanden, das Halten von Feuer verboten sein. Destere Reinigung der Schornsteine hat stattzufinden, Schornsteinbrand ist zu bestrafen. Ueber die Darren sollen womöglich Gewölbe gezogen, alles Holzwerk aber mit Lehm überkleidet werden. Windöfen dürfen nicht mehr auf Balken stehen, sondern müssen auf steinerne Bogen gesetzt werden. Schindel- und Bretterdächer, hölzerne Dachrinnen und Altane werden verboten. Die Scheunen sind vor der Stadt anzulegen und ist nur eine geringe Menge von Stroh, Heu und Holz in den Häusern aufzubewahren erlaubt. Bei der Arbeit abfallende Späne sind an feuersicheren Orten aufzubewahren, Speck und Schmeer unten in einer besonderen Kammer.

Die Asche darf nicht mehr auf die Böden geschüttet werden; auch das Waschen bei Nacht wird untersagt und erst 4 Uhr Morgens ist gestattet, Feuer unter dem Waschkessel anzuzünden — Tabakrauchen aber in Ställen und bei Heu und Stroh mit 3 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft, auch soll nur im Nothfalle der Stall mit Licht betreten werden und dann auch nur mit einer Laterne. Die Schuster sollen die Borke vorm Thore verwahren, ebenso die Seiler und Fackelmacher ihre Fackeln und überflüssigen Hanf und Pech. Auch Flachs soll nur vor den Thoren geschwingelt werden — bei großer Strafe — wer dazu dort keinen Platz hat, soll das Leinsäen überhaupt unterlassen. Fleischer und Seifensieder sind gehalten nur am Tage Talg zu schmelzen, wie Lichter zu ziehen.

Der Handel mit Pulver wird von der Erlaubniß des Raths abhängig gemacht.

Raketenwerfen und Schießen wird strengstens bei 6–20 Thlr. Strafe verboten.

Bei windigem Wetter sollen auf der Gasse nicht mehr Fackeln und Riehnbrände, sondern Laternen benutzt werden.

b. Feuerbereitschaft. Die Hauptwache sendet des Nachts Patrouillen aus; die Nachtwächter ziehen im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr auf — die

Kunstpfeiffer haben auf den Thürmen Tag und Nacht Wächter zu halten, die sich stündlich mit Blasen melden.

c. Löscherath. Auf Eimer und Geschlinge an den Brunnen ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, auch hat sich jeder Brunnenmacher mit einem guten Seile zu versehen, damit beim Wasserziehen kein Aufenthalt entstehe. — Haken und Leitern stehen an gelegenen Orten bereit, nebst Eimern auch unter dem Rathhause — bei jedem Corps de Garde wird ein Leiterhaus errichtet, mit Handleitern Handhaken und 12 ledernen Eimern versehen.

Jede Zunft schafft aus der Lade 10 Feuereimer und hält dieselben beim Altmeister bereit. Nach Verhältniß seines Vermögens hat sich jeder Einwohner mit 6, 5, 4, 3 oder mindestens 2 Eimern zu versehen, wie auch mit 4, 3, 2 oder 1 Handspritze bereit zu halten. Insbesondere die Brauer, die Tüffenmacher aber sollen jeder zwei Wasserzober in Bereitschaft halten.

d. Feuerlärm. Wer von Feuersgefahr betroffen, stößt den Nothruf aus und benachrichtigt die Wache, die einen Tambour zum Lärmschlagen ausschickt — der Thürmer soll blasen und je nach der Tageszeit Fahne oder Laterne ausstecken.

e. Löschiilfe. Sobald der Feuerruf ertönt, eilen die Nachbarn mit Wassergeschirr herbei; das Corps de Garde sendet seine entbehrlichen Mannschaften mit dem Gerath des Leiterhauses; die Garnison sammelt sich auf den Lärmplätzen und sendet 30 Mann „zum Löschen des brennenden Hauses“ ab — die Bürger sollen die Nebenhäuser conserviren. Der Marktmeister öffnet das Rathhaus und sendet durch die Stadtdiener und Wächter die auf Stangen gereihten Eimer ab — die Pferde der Stadt und die Sackführer holen die Feuerrüstungen ab und fahren dann Wasser ab. Die Altmeister schaffen die Eimer der Gewerke vor das Rathhaus, die Brauer aber eilen mit ihren Handspritzen zum Feuer, wo ihnen die Tüffenmacher in ihren Zobern das nöthige Wasser zuführen. Zimmerleute und Maurer, auch die abkömmlichen Müllersknechte kommen schnellstens mit ihrem Handwerkszeug und besteigen die Nachbarhäuser.

Die Bauherrn richten ihr Augenmerk auf die Brunnen, damit die Wasserzufuhr flott von Statten gehe, wird die Brandgasse unterhalb mit Mist verstopft, so daß die Thienen gleich ausgegossen und ohne weiteren Aufenthalt zu weiterem Wasserzubringen entlassen werden können — im Winter müssen die Holzhauer die Gassenrinnen aufeisen, um dahinein die Kübel zu entleeren. Den Wassertransport zur Brandstelle besorgen die Eimerketten.

Zur Sicherung des geretteten Eigenthumes stellt der Herr Gouverneur 20 Mann unter einem Lieutenant, denen ein Stadt-Lieutenant mit 5 Bürgern assistirt. Um von der Brandstelle Mägde, Jungen und Böbel, „das auf Mause rei“ ausgeht, abzuhalten, sind die Zugänge mit Musketieren besetzt, die „solche Canaille zurücktreiben werden.

Die regierenden Bürgermeister zu Berlin und Cölln tagen nebst einem vom Friedrichs-Werder und den Rathspersonen auf dem Rathshause, haben fleißig Acht, und ertheilen Ordre, wo ein und der andere sein Gebührniß abzulegen habe. Die nicht regierenden Bürgermeister aber führen mit Stadtrichter und Stadtschreiber auf der Brandstelle den Oberbefehl.

Zur Nachtzeit wird vor dem Rathhause eine der beiden Rathsfeuerpfannen

brennend hingestellt, die andere aber in die Gasse getragen, da es brennt. Die Eckhäuser setzen ihre Riehpfannen aus, die anderen stellen Lichte an die Fenster oder hängen Laternen heraus.

Die Residenzstädte haben unter sich und mit dem Friedrichs-Werder einen Vertrag auf Brandhilfe geschlossen, auch der Churfürst wird seine Geräthe senden.

Die Feuer-Ordnung selbst hat folgenden außerordentlich interessanten und für die Beurtheilung der Weiterentwicklung des Feuerlöschwesens in den Residenz-Städten Berlin-Cölln durchaus zu beachtendem Wortlaut:

Er. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, etc. Unseres gnädigen Herrn, confirmirte Feuer-Ordnung, welche in denen hiesigen Residenz-Städten, Berlin und Cölln, auf das genaueste soll nachgelebet werden.
Vom 15. Juli 1672.

Titulus primus.

Von Abschaffung dessen, was zur schädlichen Feuers-Brunst Anlaß zu geben pflegt.

§ 1. Es ist genugsam bekandt, und hat es die Erfahrung bisher gegäben, daß aus oder von den Feuerstätten, da man Feuer oder Herdt zu halten pfleget, offters Feuersbrunsten entstanden, und groß Unglück daraus erwachsen sey.

§ 2. Sollen demnach alle Hauswirthe, Bäcker, Brauer, Schmiede, Brandtwein-Brenner, Seiffensieder, und wer sonst Feuer zu seiner Nahrung, Haushaltung und Nothdurfft halten muß, Feuerherdte, Rachelöffen, Braupfannen, Darren, Essen, Blasen, Kesseln, und dergleichen abwärts vom Holze setzen, und mit Steinen wohl verwahren lassen.

§ 3. Es sollen dahero in hiesigen Residenz-Städten alle Feuerstädte, so an verblendeten Holzwänden stehen, abgeschaffet, und anstatt des Blendwercks, und Holzes eine völlige Mauer gemachet werden.

§ 4. Nichtsweniger sollen die Schorsteine, so von Holze aufgeföhret, nicht ferner gelitten, sondern abgeschaffet und von Mauersteinen aufgezo-gen werden.

§ 5. Und dieses soll binnen 4 Monat a die Visitationis zu Werke gerichtet; Inmittelst dennoch keinem Brauer, Bäcker, oder anderm, Feuer unter solchem Schorstein zu halten, verstattet, sondern die Ziese- und Accise-Zettul zu ertheilen, versaget werden.

§ 6. Und solches haben sich destomehr diejenigen anzunehmen, welche gar keine Schorsteine haben, sondern den Rauch durch Boden und Dach gehen lassen; denselben soll Feuer und Herdt, so lange, bis sie gemauerte Schorsteine haben, und machen lassen, hiemit verboten seyn.

§ 7. Es wird aber den Maurern hiebey auferleget, bey Verlust ihres Meister-Rechts, keine gefährliche, oder auch enge Feuermauern oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, zu bauen, obgleich der Bau-Herr es begehren würde; Vielweniger sollen sie die Schorsteine in Holz einflechten, oder das Holz etwa in Schorsteinen mit Kalkverblenden, sondern sollen an stat solcher Verblendung lieber soviel aus dem Holze ausschneiden, daß ein Mauerstein breit darin liegen kan. Insonderheit sol kein Hausvater Feuermauern oder andere Feuerstätte zu verfertigen alleine den Gesellen andingen; sondern jedesmahl einen Meister mit darzu ziehen, damit alle Gefährlichkeit in solchem Bau vermieden werden möge.

§ 8. Nicht weniger sol auch ein jeder darauff bedacht seyn, daß er seine Schorsteine, oder Feuermauer, des Jahrs zum wenigsten drey-mal, oder so offte dieselben kehrens und reinigens bedörffen, bevorab zu Winters-Zeit kehren, und vom Rahm rein machen lassen.

§ 9. Derjenige, er sey Eximirter oder Bürger, dessen Schorstein brennen wird, daß die Funken oben außfliehen, soll jedesmahl 2 Thaler, da es aber herausbrennete, vier Thaler Straffe zu Rathhause sofort erlegen, oder durch schleunige Execution dazu angehalten werden; doch daß bei den Herren Eximirtten von dem Hausvoigt, auff des Raths anmelden, die Straffe unsäumlich exigiret werden soll.

§ 10. Wäre aber der Schorsteinfeger deßhalb in culpa, daß er nicht rein geföhret, oder in mora, daß er zu kehren verabsäumet, sol er solche poen hinwieder erstatten, und noch andrer ernster Straffe gewärtig seyn.

§ 11. Es sollen auch die Schorsteinfeger, wann sie kehren, fleißige acht auf die Mauren geben, ob dieselbe nicht schadhafft seyn, und so sie, oder ihre Leute, einen Mangel daran verspüren, so sollen sie es nicht alleine dem Wirthe, sondern auch zu Rathhause anmelden, damit demselben kan geholffen werden.

§ 12. Sollte auch Jemand, seine Schorsteine zu kehren, ein halb Jahr verziehen, sol der Schorsteinfeger ungefordert hingehen, den Schorstein fegen und ihm seinen Lohn vom Wirthe geben lassen. Oder da ers sich weigert, sol ihm per executionem schleunig darzu geholffen werden.

§ 13. Nicht weniger ist auch einer Stadt schädlich, wann Scheunen, oder Stroh- und Heu-Ställe darin gehalten werden; sollen demnach alle Scheunen, darinnen man ungedroschen Korn, Heu oder Stroh zum Ueberfluß bisher gehalten, in beyden Residenz-Städten abgeschafft seyn.

§ 14. Eben also sol auch keiner, Er sey Gastwirth oder nicht, über ein Fuhder Heu, und ein Fuhder Stroh in seinem Hause auf einmahl haben, bey Vermendung drey Thaler Straffe.

§ 15. Ingleichen soll auch niemand mehr Holz auff einmal in seinem Hofe und Kammern haben, als zween Hauffen Kieffern- und zu vier Malze Darrholz, bey drey Thaler Straffe.

§ 16. Bötticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, und dergleichen Handwerker, so mit Spähnen umbgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, so sie des Tages über gemacht, aus der Werkstat, an einen wahrhafften sichern Ort verschaffen, ehe sie des Abends Licht in die Werkstat bringen, sie sollen auch an den Ort, da die Spähne ligen, oder gesamlet werden, mit Licht hinzugehen, bey Straffe sich enthalten.

§ 17. Die Bier- und Weinschenken sollen ihr ledig Bier und Weingefässe nicht auf die Boden bringen oder legen, sondern, so viel möglich, für den Thoren in die Scheuren, oder in Mangelung derselben, im Hause in einer niedrigen Cammer verwahren lassen.

§ 18. Es soll auch niemand, wer der auch sey, Asche auff die Boden schütten, weile auch offte darin heimlich Feuer steckt und dadurch Feuersbrunst causiret wird.

§ 19. Die Schuster sollen in beyden Residenz-Städten hiejürr keine Borke in ihren Häusern und auf den Boden haben, sondern sollen für dem Thore an der Spree sich Häuser darzu bauen, wie auch ihre Gärberey aus beyden Städten schaffen, und an Stelle und Ort, so ihnen angewiesen werden sol, für das Thor legen.

§ 20. Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigem Beck, Hauf und Wagen-schmehrer sich nicht belegen: Was sie aber zur täglichen Arbeit bedürffen, sollen sie in Unterkammern also verwahren, daß man mit Lichte oder Feuer nicht darzu komme, wie sie denn auch ihre Wagen-schmehrer und Fackeln nicht in ihren Häusern, sondern für den Thoren an einem gewissen Orte verfertigen und machen sollen.

§ 21. Ingleichen sollen auch die Fleischer, Seiffensieder, auch andere, bey Nacht keine Anschlitt oder Talch schmelzen, oder auch Lichte ziehen, sondern solche Arbeit, bey Vermeidung der Straffe, am Tage thun.

§ 22. Kein Hausvater, oder Hausmutter soll verstaten bey Nachte zu waschen, oder umb Mitternacht Feuer unter die Waschkessel machen zu lassen, sondern damit bis gegen Morgen umb vier Uhr verziehen; Wie denn auch niemand zu Abende oder zu Nachte seyn Flachs beym Lichte hecheln sol.

§ 23. Ein jeder Hauswirth sol hinfürr den Speck und das Schmehrer nicht mehr im Obergemache, sondern unten in einer Cammer, wo nicht Licht noch Feuer hinkömmt, verwahren, damit, bey Entstehung Feuersnoth, man solches desto zeitlicher herausnehmen könne.

§ 24. Es sol auch in hiesigen Städten kein Flachs rein gemacht, oder geschwingelt werden, sondern wer Acker für beyden Städten liegen hat, und zu seiner Nothdurfft Flachs gewinnt, der sol denselben für den Thoren auß- und rein machen, in Ermangelung solcher Gelegenheit sol er gar kein Lein saen: Massen denn Niemand sich unterstehen sol, auff frembde Acker, wann er selbst keinen hat, Lein zu saen, und denselben allhie in der Stadt, wie bisher geschehen, rein zu machen; Sondern wer hiewider handelt, es sey der Ackersmann oder ein Frembder, der sol in große Straffe verfallen seyn.

§ 25. Es sol keiner von dem Gesinde liederlich mit dem Lichte umbgehen, noch bey Lichte Futter oder Hechsel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sie solches entweder in der Laterne, oder im eyfernen angeschlagenen Leuchter an

einer Mauerwand abwärts von der Ströhung stehend haben, und, nach Beschickung der Pferde sofort auslöschten.

§. 26. Nicht weniger sollen die Knechte, sie seyen Fremde oder Einheimische, Toback in den Ställen, oder bey dem Stroh und Heu, trinken, widrigenfalls mit Einziehung ihres Lohns, oder dreytägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt abgestraffet werden.

§. 27. Und sonderlich wird allen und jeden Gastwirthen in diesen Residenz-Städten anbefohlen, fleißig auff ihre Gäste und deren Knechten Acht zu haben, und deßhalb jedesmal einen Hausknecht zu halten, der frühe und späte Nacht haben möge, daß die Lichter in denen Gemächern und Ställen wohl verwahret und ausgethan werden.

§. 28. Ein jeder Soldate sol mit dem Lichte und Feuer nicht unachtsam umgehen, noch auff dem Boden, oder bey seynem Lager mit Licht oder Lunte Toback trincken, weil er sich davon nicht abhalten lassen, sol der Wirth dem Herrn Gouverneur oder commandirenden Officierer allhier es anmelden, der ihn gebührend darumb straffen wird.

§. 29. Es giebet, leider! auch die Erfahrung, daß durch Malz darren hie und anderswo viele Feuersbrünste entstanden, und daher hochnöthig sagen wird, daß auch hierin Ordnung gemachet werde, sollen demnach alle Brauer sofort an über ihre Darren ein Gewölbe ziehen, oder zum wenigsten alle das Holz, so an den Darren außer den Herten zu seyn pfleget, wie auch das Darrhaus inwendig mit Lehm verblenden, damit, wann die Herten anbrennen solten, dennoch das Feuer so bald das ander Holz nicht ergriffen, und in eine Flamme setzen könne.

§. 30. So sol auch die Drögsterinn, ehe sie Malz darren wil, zween, oder einen grossen Zuber voll Wasser in oder ans Barrhaus bringen, mit einer Born oder Fülltannen, damit sie bey Zeiten Wasser haben, und sich dessen gebrauchen könne.

§. 31. So sol auch keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkauffen, oder Fremden bey ihm niederzulegen verstatten, es könte denn solches an wohl verwahrten Orten, dahin man mit Licht nicht käme, gehalten werden; Gleichwohl aber sol solcher Handel ohne Vorwissen des Raths, der den Ort zuförderst besichtigen lassen kan, nicht geschehen.

§. 32. Nichts weniger ist bey den Raketenwerffen und Schiessen in den Städten und Vorstädten eine ziemliche Gefahr, daher solches gänzlich hiemit sol verboten seyn; also, daß keiner eine Rakete, es seyen steigende oder lauffende, in hiesigen Städten oder Vorstädten, zu werffen, oder mit Büchsen nach den Häusern oder Vogeln zu schiessen, sich unterstehen sol. Wer aber sich in der Kunst des Feuerwerfens üben, oder sein Gewehr losschiessen, oder sonst in der Büchse sich exerciren wil, der hat darzu das freie Feld, abwärts von allen Gebäuden oder Häusern, damit kein Schaden geschehen könne: da nun einer oder der ander hierwider handeln, und diß Verbot übertreten wird, der sol, nach Ansehn der Person, mit sechs, zehn, zwanzig Thalern und mehr, auch nach Gelegenheit mit dem Thurn abgestraffet, und sofort von der Wache oder Dienern angehalten und zum Gewahrjam gebracht werden.

§. 33. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pechfackeln, auch von dem Gesinde brennendes Riehn, ohne Unterschied, des Abends und Nachtes, auch in grossen Winde, gebraucht, dieselbe von den Dienern an den Häusern abgeklopft, und von dem Winde oftmals brennende und glimmende Funken, durch die Gassen in die Luft weit in die Höhe geführt werden: Daher sol ein jeder hiebey sich selbst bescheiden, und wann der Wind groß ist, sich der Fackeln enthalten, und dagegen der Laternen sich gebrauchen: Sonderlich aber sol Niemand seinen Dienern, Mägden, Knechten oder Jungen verstatten, daß wann dieselbe Abends verschicket werden, und alleine sind, mit Fackeln, oder auch brennendem Riehn weggehen, sondern gewärtig seyn mögen, daß, wann sie von der Hauptwache, oder Patroll, oder Stadt-Wächtern angetroffen, ihnen Fackeln und Riehn genommen, und nach Gelegenheit gar beygesteckt werden.

§. 34. Und damit dieses alles von allen und jeden beobachtet oder gehalten werde, sol durch gewisse Personen alle halbe Jahre visitiret, und, ob jemand dieser Ordnung zuwider lebet, zu Rath-Hause angemeldet werden, da es denn, nach Befindung der Sache, an Bestrafung nicht ermangeln sol. Und damit keiner solcher Visitation entgehe, wird jedesmal der Herr Gouverneur zweene Unter-Officierer mit darbey schicken, welche in specie der Herren und Ermirten und andere Häuser, mit Zuziehung der andern Visitatores, jedoch absque praejudicio ihrer Exemption, oder Privilegii Fori, zu besichtigen, und zu visitiren beordert seyn sollen: Massen denn auch nach Befindung ein und des andern Mangels oder Unterlassung wider die Säumigen oder übertretenden von Herren Ermirten, mit Zuziehung des Haus-Boigts, wo es von nöthen, verfähret, die in dieser Feuer-Ordnung exprimirte Poen abgefordert, und zur Einnahme der Brunnen-Gelder auf das Rathhaus geliefert werden soll.

Titulus Secundus.

Von Praeparatorien, Feuerzeug oder Instrumenten; deren bey besorglichen Feuersnöthen man sich zu gebrauchen hat.

§. 1. Anfangs sol der Herr Gouverneur oder Commendant dieses Ortes durch die Hauptwache zu Nachtszeiten patrolliren, und die Gassen visitiren, da dann gleich, krafft dieses, die Patrolle beordert seyn soll, daß sie fleißig Acht geben möchte, wo sich etwa ein Brand oder Feuer vermerken lassen möchte, daß sie alsdann ohne Gewalt bey dem Wirth des Hauses vernehmen können, was es damit für Bewandniß habe: Solte sich alsdann befinden, daß es zu einer Feuersbrunst gerathen möchte, sol die Patrolle zum Theil so fort löschen helfen, zum Theil Alarm bey der Hauptwache und benachbarten machen, damit bey Zeiten solchem Unheil vorgekommen werde.

§. 2. Gleich wie schon vorhin Nachtwächter in beyden Residenz-Städten, Berlin und Cölln, gehalten werden, so die Stunden des Nachts auszuruffen pflegen; Also sol auch nochmals solche Nachtwache fleißig bestellet, der Aufzug des Sommers umb zehen Uhr, des Winters umb neun Uhr, der Abzug des Sommers umb zwo Uhr und des Winters umb drey Uhr gehalten werden, und ihr hiemit veste eingebunden seyn, daß sie zur Nachtzeit keine Stunde versäumen, sondern stündlich herumbgehen, die Stunden abruffen, und darneben fleißige Acht haben, wo etwa Feuer sich eräugnen, oder ungewöhnlicher Rauch sich angeben würde, daß sie alsdann an solch Haus ohn Angestüm anklopfen und vernehmen mögen, was inselbigem Hause für Feuer sey. Solte, daß Gott verhüte, sich finden, daß das Feuer zu Schaden des Hauses und der Stadt gereichen möchte, sollen sie solches sofort dämpfen helfen, und da sie zu schwach wären, die Benachbarten aufwecken; Auch nach Befindung zum Glocken- und Trommelschlag eilen: Alles bey Straffe.

§. 3. Nichts minder sol ein jeder Haus-Vater, oder Haus-Mutter, wann sie selbst bey ihrem Feuer Fürsichtigkeit gethan, und dennoch Feuer, so die göttliche Allmacht abwenden und verhüten wolle, in ihren Häusern auskommen solte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nachte, alsbald ein Geschrei machen, und die Benachbarten umb Hülffe anrufen, welche ihnen auch treulich beystehen sollen, damit dasselbe, ehe es krafft gewinnt, gedämpft und gelöscht werde. Wo solches aber von denjenigen, bey welchen es auskomet, nicht zeitlicher, als biß es beläutet und bestürmet, (wie man denn offtmals, wenn es bei Zeit gemeldet würde, großen Schaden verhüten könnte), angemeldet wird, so sol derselbe nach Gelegenheit der Umstände, andern zum Exempel und Abscheu, damit sie desto fleißiger auf ihre Haushaltung und Feuer Achtung geben, und der Ordnung, auf begebende Nothfälle sich gemäß erzeigen, ernstlich gestraffet werden.

§. 4. Sobald nun ein Geschrei vom Feuer gemacht, oder sonst von dem einen und dem andern bey der Haupt- oder Nachtwache gesehen würde, sol so bald die Hauptwache den Trommelschläger ergehen und Lermen machen lassen, damit sowohl die Bürger als Soldaten erwachen, und zu Hülffe kommen können. Ingleichen soll auch das Bürgerpiel zugleich mit gerührt werden, auff welchen Schlag das weiteste Viertel sofort bei dem Rathhause mit ihrem Gewehr erscheinen und parat sein sollen, daß theils derer zum Beschen des Feuers, theils zur Wache daselbst gebrauchet werden können.

§. 5. Eben also ist hoch daran gelegen, daß auf den Thürmen in beyden Städten Wächter gehalten werden, denen auch ernstlich hiermit anbefohlen wird, alle Stunden zu Nachts mit ihrem Blasehorn sich zu melden, und, sobald ein Feuer entstehet, es sey bey Tage oder Nachte, dasselbe zu beblasen, und mit einer Fahnen, auch zu Nachtzeit mit einer Laternen vom Thurn nach dem Orte Zeichen zu geben, wo das Feuer fürhanden; Und weiln den Kunstpfeiffern hiesiger beyder Residenz-Städten, sowohl von Alters, als anih, dieses Munus aufferleget worden, ihre Gesellen oder Thürmers jahr-aus jahr-ein, zu diesem Ende zu bestellen, so sollen sie auch nochmals dahin bedacht seyn, daß auf ihrer Seite bey Straffe des Rahts, hierin nichts ermangeln möge: Damit aber auch hinwiederumb die Kunstpfeiffer ihre Ergößlichkeit für solche Mühe und Kosten haben mögen, sollen sie, wie vor Alters (denn sie sonst ganz geringe Besoldung, und fast nichts für das Wachen auf dem Thurn bekommen) von allen und jeden Einwohnern dieser Residenz-Städte, sie haben entweder eigene Häuser, oder sind Bürger, oder sonst der Rächte dieser Stadt Jurisdiction unterworfen, zu ihren, ihrer Kinder, Befreundten und Gesinde-Hochzeiten gefordert, und ihnen solch Accidens gelassen werden, bey Straffe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehen der Personen: Jedoch sollen Sr. Churf. Durchl. hohe Ministri und Rächte nicht verbunden seyn, zu ihren oder der ihrigen Hochzeiten der Kunstpfeiffer recessario zu gebrauchen.

§. 6. Alle Brunnen in beyden Residenz-Städten sollen nach der Brunnen-Ordnung

mit Eymern und gutem Geschlinge wohl versehen, auch bey jedem eine gute Schlitte und Wasserkübel zu finden seyn, zu welchem Ende gedachte Brunn- und Gassen-Ordnung nochmals kürzlich wiederholet, bestetigt und allen und jeden, sie sind Crimirte oder Bürger, ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu achten und keinesweges dawider zu handeln; Insonderheit das Brunnengeld allemahl richtig und unfehlbar den Brunnenherren zu entrichten, auch die Gassen von Zimmerholz- Mist- Stein- und Aschenhaufen rein zu halten, bey Verlust des Holzses, und bei Vermeidung der Straffe und darauff folgenden Execution.

§. 7. Es sollen auch gute Feuerleitern und Feuerhacken an Enden und Orten, da hiebevör solche Leitern gestanden, gehalten, auch ein Vorrath davon auff beyden Rahthäusern gefunden werden; Und weiln die Hauptwache zuerst allart zu seyn pfelet, sol bey jeder Corps de Garde ein klein Leiterhaus gemacht, und darinnen Handleitern und Handfeuerhacken gehalten, und zwölff lederne Eymern hinein gegäben werden, damit bei Entstehung des Feuers die Soldaten desto schleuniger mit den Hacken, Leitern und Eymern zu retten, fortlauffen, und desto geschwinder löschen können; Und damit solch Feuerzeug bey dem Corps de Garde allemal in Acht genommen werde möge, so sol nicht allein ein Officierer dem andern, bey Ablösung, dieselbe liefern; Sondern die Stadt-Majeurs sollen auch Acht darauff haben, dieselbe visitiren, und zusehen, daß dieselbe unverloren und ungeschadhaft bleiben, oder, wohin sie gekommen, belegen mögen.

§. 8. Nicht weniger sollen auch eine gute Anzahl Leitern und Eymern auf beyden Rahthäusern zu finden seyn, damit man deroelben im Nothfall handhafft werden könne; Imgleichen soll jede Zunft aus der Lade zehen gute lederne Eymern in Bereitschafft bey dem Altmeister, bey Verlust ihrer Lade halten, auch ein jeder Einwohner von Crimirten und Bürgern, sol sich mit ledernen Eymern versehen; also daß nach advenant 6. 5. 4. 3. und zum wenigsten zween in einem Hause gefunden werden mögen, bey Straffe Sr. Churf. Durchl. an den Crimirten und des Rahts an den Bürgern.

§. 9. So sind auch öftters die Handsprühen nützlich befunden worden, indem man dadurch inwendig ein und das andere Gemach retten, auch das inwendige Sparr- und Lattenwerk, für das Fluchtfeuer bewahren kan; Sollen demnach nicht allein eine gewisse Anzahl derselben, wie sie anihz gemacht werden, auff den Rahthäusern, sondern auch bey einem jeden Einwohner und Bürger 4. 3. 2. und 1., nachdem sein Haus groß ist, zu finden seyn; Damit er so wol durch dieselben sein eigenes, als seines Nachbare Haus, retten helffen könne.

§. 10. Und weil zu solchen Handsprühen Wasser vonnöthen, so sollen die Böttcher und Tuffenmacher in beyden Residenz-Städten, allemal zween Handzober parat stehen, damit im Nothfall ein jeder von ihnen mit einem Handfaß voll Wasser denen, so die Sprühen führen, zu Hülffe kommen, und dasselbe stets voll Wasser halten kann: Den andern Zober, oder das Handfaß, sol er zu Hause stehen lassen, auffn Nothfall, wenn, da Gott für sey, noch ein ander Feuer ausschlagen wolte, zu gebrauchen.

§. 11. Die Brunnenherren sollen bey jedem Brunnen eine starke Leinen, oder bei sich im Hause parat halten, damit, wenn Wasser nöthig zu schöpfen, sie solchen Strick oder Leine hinten am Schwengel anwerffen, desto geschwinder den Eymern dadurch herauffziehen, und also desto eher den Kübel füllen lassen können: Wie denn auch zugleich den Brunnenherren obliegen sol, so balde etwas, da GOTT für sey, fürgeheth, ihr Gesinde und nächsten Nachbarn Gesinde, bevorab das Mägdevolk, zum Wasserziehen und schöpfen, fleißig anzumahnen, und sich darin emsig zu erweisen, also, daß allemal vier bey einem Brunnen seyn sollen, zween, so den Eymern niederlassen und ausgießen, die andern beyde, so hinten den Eymern mit dem Stricke aus dem Brunnen ziehen helffen.

§. 12. Und weil die Erfahrung es giebet, daß man offte mehr auf das Fluchtfeuer, als auf den entstandenen Brand, acht haben muß, so sol zu solcher Zeit ein jeder Hauswirth alle sein Wassergeschirr an Zobern und Thienen voll Wasser füllen, dieselbe so wohl oben im Hause, als unten, parat, halten, auch eine grosse Thiene oder Böttich, bevor der Brauer, für seinem Hause auf der Gassen voll Wasser halten, damit Nachbar bey Nachbar, so wohl für dem Hause, als in auf dem Hause, mit Wasser versehen sey: Wie denn auch des Sommers ein jeder Hauswirth zwo Tiehnen mit Wasser gefüllet allwege auf dem obersten Boden stehen haben sol.

§. 13. Es sol auch Niemande verstattet werden, auf den Gassen Pfähle für oder umb sein Haus zu setzen, und so allbereits welche eingegraben wären, sollen die Wirthhe solche, auf Ansagen, sofort hinwieder außgraben, oder wo es binnen drey Tage post denunciationem nicht geschiehet, sollen dieselbe durch die Stadt-Diener weggehauen oder außgerissen werden, damit bey Feuersnöthen mit Heranführung der Schlitten niemand

dadurch gehindert werden, oder zur Nachtzeit Mensch und Pferd darauf laufen und zu Schaden kommen mögen.

Titulus Tertius.

Wie und welchergestalt in Feuersnöthen hülfreiche Hand geleistet, und zu Löschung und Dämpfung der Feuersbrunst ein jeder zu Hülffe kommen soll.

§. 1. Sobald ein Geschrey von Feuer auf der Gassen entstehet, oder die Sturmglocken geschlagen, oder auch das Spiel, es sey bey Tage oder Nichte, gerühret wird, sollen die Nachbarn in selbiger Gassen, als welche die nächsten sind, sofort herzuueylen, mit ihren Cymern, Sprüzen und andern Wassergeräthschaften und das Feuer bey Zeiten dämpffen helfen.

§. 2. Ingleichen werden auch die Officierer, so alsdann auff der Hauptwache, und in den Corps de Guarden sich befinden, dahin bedacht seyn, daß sie sofort so viele Mannschafft, als sie entrathen können, mit Feuerhaken, Wassereymern, Leitern, nach dem Feuer commandiren, damit demselben bey Zeiten kan vorgebauet werden.

§. 3. Des Raths Städte-Pferde, wo sie zu Hause seyn: Ingleichen die Ladeführer sollen eynen, die Leiterwagen mit den Haken, wie auch die grosse Sprüzen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen, wenn das geschehen, sollen sie die nächsten Wasserfübel voll Wasser anführen, und damit so lange continuiren lassen, bis das Feuer gestillet.

§. 4. Alle andere Einwohner, sie haben Namen, wie sie wollen, so Pferde haben, sollen gleicher Gestalt sich geschwinde mit ihren Pferden bey den Wasserbrunnen anfinden, und die Wasserfübel voll Wasser hin zu dem Feuer rücken, und damit so lange continuiren lassen, bis das Feuer gedämpffet.

§. 5. Der Markt-Meister soll auf geschenehenen Sturm Schlag, oder gemachten Lermen, sofort das Rathhaus in jeder Stadt öffnen, und die Stadt-Diener und Nachtwächter sollen geschwinde zu Rathhause eynen, damit sie die Stangen mit den ledernen Cymern an selben Ort, da das Feuer ist, tragen können.

§. 6. Es sollen auch die beyden regierende Bürgermeistern in Berlin, und der eine Bürgermeister zu Cölln, sodann einer auf dem Friderichs-Berder nebst andern Rathspersonen auff empfangene Rundschaft des Feuers sich zu Rathhause anfinden, auff alles fleißige Acht haben, und Ordre ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Gebühriß abzulegen habe: die andere Bürgermeistere, so nicht in der Regierung sind, nebst dem Stadt-Richter und Stadtschreiber sollen sich zum Feuer machen (es wolte denn einen oder den andern sein Alter oder Schwachheit davon excusiren) und daselbst die Bürgerschaft und Handwercksgesellen zu fleißiger Hülffe ermahnen und antreiben.

§. 7. Die Brauer sollen allemal mit Handsprüzen erscheinen, jeder bey 3 Thaler Straffe, wobey die Böttcher oder Luffenmacher, bey Vermeydung gleicher Straffe, sich mit Zobern oder grossen Handsässern verfügen, und ihnen stets Wasser zu den Sprüzen zutragen sollen. Wenn auch die grosse Sprüzen fürhanden seyn werden, sollen dieselbe von der Städte- oder Sackführer-Pferde an den Ort des Feuers schleunig gebracht und von denen bestallten Rothgießern regieret werden, und andere, so Wasser herbey schaffen, sich anfinden.

§. 8. Die, so auf den Thürmen wachen, sollen fleißige Acht geben oder haben, daß, wenn anderswo durch das Fluchtfeuer ein neu Feuer entstehen sollte, Sie dasselbe sofort anmelden, und wie bisher gebräuchlich, eine rothe Fahne mit einer Laterne zur Nacht vom Thurm ausstecken, daher mit dem Stürmen eingehalten werden soll, wenn man vermeynet, daß das Volk genugsam werde erwecket und zum Löschen angemahnet seyn, damit, wenn ja ein neu Feuer entstehen sollte, und der Sturm Schlag auff's neue wieder angienge, man alsdann erachten könnte, daß ein neu Feuer entstanden seyn müsse.

§. 9. Die Stadt-Hauptleute und andere Officierer sollen allemal es also ordnen, und halten, daß sie bey Tage oder Nichte von der nächst anwohnenden Bürgerschaft sechs Mann mit ihrem Ober- und Untergewehr in Bereitschaft haben, und damit sofort auff dem Rathhause erscheinen können, damit die regierende Bürgermeistere, wo es noth thut, selbe hinordnen können.

§. 10. Und weil bey solchen Feuersbrunsten nöthig ist, daß die brennende, auch bisweilen nächst angelegene Häuser, niedergerissen werden müssen, sollen auff ergangene Glockenschlag, alle Zimmerleute und Maurer, sie seyen Meister oder Gesellen, mit ihren Band-Arten, Mauerhacken und Stein-Arten sich sofort bey dem Feuer einfinden, und was abzubrechen ist, niederreißen, und das Feuer dämpffen helfen, bey Verlust ihres Meister-

und Gesellen-Rechtes: Nichts weniger sollen auch die Müllerknechte, soviel deren aus den MülLEN zu entrachten sind, wann Feuer entstehet, die MülLEN zuschütten, und mit ihren Band-Arten zu Hülff und Rettung lauffen.

§. 11. Und damit es an keinem Feuer-Geräthe, bevorab an Eymern ermangeln möge, so sollen alle Zunffte ihre lederne Eymern an oder auff's Rathhaus durch die Altmeister bringen lassen, damit, wenn es noth thut, man dieselbe auch gebrauchen könne.

§. 12. So sollen auch die Handwerker, sie haben Namen, wie sie wollen, ein jeder Meister unter ihnen einen Gesellen mit einem ledernen Eymern zum Feuer schicken, imgleichen sollen von jedem Handwerke die beyden Jungmeister mit ihren ledernen Haus-eymern erscheinen, also, daß der jüngste sofort nach dem Feuer eyle, und der ander bey dem Rathhause mit seynem Eymern auffwarte, bis es ferner noth thut. Und damit dieser Feuerordnung möge nachgelebet werden, sollen die Altmeister in jeder Zunfft, bey obiger und anderer Straffe, darauff fleißig Acht haben, daß sie die gesagte Zahl ihrer Eymern parat halten, und die Jungmeister und Gesellen sich bey dem Feuerlöschen anfinden mögen; Wie sie denn deßhalb allemal, nach geschעהner Löschung eine specification derer, so bey dem Feuer erschienen, und derer, so ausgeblieben, übergeben sollen, damit der Säumige und Ungehorsame abgestraffet werden möge.

§. 13. Und weil es die Erfahrung giebet, daß ein grosser Zulauff bey dem Feuer wird, von Mägden, Jungen und anderm Pöbel, so nicht helfen können, noch wollen, sondern vielmehr hindern, oder gar auff die Mäuseren warten; Als ist von dem Herrn Gouverneur allbereit eine solche Anstalt gemacht, daß die Creutzgassen mit Mußquetieren besetzt werden sollen, welche von solcher Canaille niemand durch, sondern vielmehr dieselbe zurücktreiben, und hingegen die Mannschafft durch passiren lassen sollen.

§. 14. So giebet es auch, leyder, die Erfahrung, daß bey solchen Feuersbrunsten die armen Leute, welche es getroffen, auch dasjenige zugleich mit verlieren, was sie aus dem Feuer gerissen und gerettet zu haben vermeynen; da denn mancher zur Hülffe sich anbietet, auch wegtragen hilffet, aber nur ihm zum besten, indem ers dadurch entfernt, sich damit nachmahls nimmer angiebet: Ist demnach dieses Mittel hierin in Fürschlag kommen, daß der Herr Gouverneur verordnen solle, daß, auff solchen Fall, sofort ein Lieutenant mit zwanzig Mann, woben auch ein Stadt-Lieutenant mit fünf Bürgern erscheinen muß, den nechst angelegenen breiten Platz umschliessen muß, und darin alle ausgeschaffte Sachen bringen, wol verwahren, und allen und jeden, so etwas Geräthe oder Zeug in oder unter Händen haben, dahin niederlegen, und nirgend anderswohin hinschleppen, auch von den Soldaten wohl verwahren lassen sollen, mit dieser commination, daß sonst, auff geschעהne Klage, der Officierer und der Stadt-Lieutenant mit denen Bürgern selbst Antwort von dem Mangel zu geben schuldig seyn sollen.

§. 15. Die Bauherren sollen alsdann fleißige Acht haben auff die Brunnen und Dertter nach der Spree, wie und wo das Wasser zum bequemsten geholet, und zum Feuer gebracht werden könne, wie sie auch die Brunnenherren ihres Amts erinnern sollen, daß sie mit ihrem Gesinde bey dem Wasserschöpfen sich fleißig erzeigen mögen, damit kein Mangel an Wasser zu spüren sey: Imgleichen sollen auch die Rothgießer und andere, so mit den großen Sprützen umzugehen wissen, sich schleunig einstellen, die Sprützen wol anbringen, und das Feuer dadurch löschen helfen.

§. 16. Es ist auch nöthig, daß an demselben Orte, wo das Feuer entstanden, die Gassen, sonderlich unterhalb, mit Mist verstopffet oder gedämmt werden, damit das Wasser, sobald ein Kübel voll kömmt, kan ausgegossen, und geschwinde ein mehrers zu holen geführet werden; Und weyl zur Winterszeit die Gassen mit Eys beleget, und die Rinnen oder Gassen zugefroren sind, sollen die Holzhauer mit ihren Arten die Gassenrinnen aufhauen, damit man das Wasser aus den Kübeln darin stürzen könne.

§. 17. Wenn zur Nachteszeit ein Feuer entstehet, soll ein jedes Eckhauß Riehn auff der Gassen brennen, und zu halten schuldig seyn, allemahl bey zween Thaler Straffe; Imgleichen sollen die andern Einwohner, Nachbar bey Nachbar, ein Licht oder Laterne, für ihren Thüren halten oder hängen, damit die Schlittenführer, und andere, so zum Löschen bestalt, sehen können, wie sie fahren und gehen, und ferner bey Nachte zu Schaden kommen möge, ebenmäßig bey voriger Straffe; Bey den Rathhäusern sollen zum wenigsten zwo Feuerpfannen mit Nothdürfftigem Riehn gehalten, und die eine für dem Rathhause stehen bleiben, die andere aber in der Strassen, da das Feuer ist, am bequemsten gehalten werden.

§. 18. Alle andere Einwohnere und Bürgere, so in dieser Feuerordnung nicht benennet, oder ihnen ein gewisses aufferleget, sollen gleichgestalt, oder ihre Gesinde, mit Arten, Schuppen, und Wassereymern zum Feuerlöschen eynen, diejenigen, so dem Feuer

am nächsten wohnen, vorn oder hinten, sind wohl entschuldiget, weiln sie auff der Hut stehen, und auff ihr eigenes Achtung geben müssen.

§. 19. Sobald ein Feuer entstehet, sol ein jeder Hauswirth, wie schon oben sub Tit. 2 erwehnet, dahin bedacht seyn, daß er seine Zohber voll Wasser halte, theils derselben auff den Boden bringen, darinnen Wasser giessen, und sonst auff das Fluchfeuer fleißige Acht geben lassen.

§. 20. So haben auch hiebey Seine Chursl. Durchlauchtigkeit sich gnädigst erklärt, daß bey fürfallenden Nöthen Sie mit ihren Hauptsprüzen und Eymern diesen Städten zu Hülffe kommen lassen wollen.

§. 21. Gleich wie diese beyde Städte communem Jurisdictionem und andere Compacta unter sich haben; Also sind sie auch gegen einander willig, bey fürfallenden Feuersbrünsten, die GDD gnädig abwenden wolle, einer dem andern Hülffe zu leisten, und dafür zu halten, als wenn das Feuer beyden Städten zugleich angienge.

§. 22. Und weil die Guarnison hiesiger Städte mit zu Hülffe zu kommen pfleget, so sol vom Herrn Gouverneur oder Commandanten diese Anstalt gemachet werden, daß auff geschenehen Trommelschlag die Soldaten sich mit ihrem Gewehr, ein jeder an seinen benannten Ort, anfinden, und so fort dreißig Mann oder auch mehr, so es nöthig, zum Feuerlöschen geschicket werden sollen, die denn das Haus, so im Feuer stehet, löschen helfen, die Bürger aber die anderen Nebenhäuser conserviren, und so wohl Bürger mit Soldaten, als Soldate mit Bürgern, sich scheid- und friedlich begeben, und keiner dem andern offendiren und verhinderlich seyn sol.

§. 23. So hat sich auch die Stadt Friderichs-Werder, oder derselben Magistrat dahin erboten, diesen beyden Residenz-Städten in Feuersnöthen mit gewisser Mannschafft, Feuer- und Wassergeräthe zu Hülffe zu kommen, und in solchen Fällen sich treu und nachbarlich zu erweisen, daher auch von Seiten dieser beyden Städte, und deren Magistraten hinwiederumb auf solchen Fall der Stadt Friderichs-Werder Hülffe und Beystand geleistet werden soll.

§. 24. Was nun oben von hiesigen Residenz-Städten Berlin und Cölln abgehandelt worden, dasselbe hat auch seine Kraft von den Vorstädten bey der Residenzien, also daß auch solche nach allen diesen dreyen Tituln gleichermaßen sollen in Acht genommen, und in Feuersnöthen ihnen zu Hülffe gekommen werden.

§. 25. So bald diese Feuerordnung gedruckt seyn wird, sol sie auff beyden Rathhäusern, zu männiglichem Wissenschaft angeheftet werden; Wie denn auch Bürgermeistern und Rath jeglichem Handwerke und Zunft, welche zum Druckerlohn etwas zu geben schuldig, zwey Exemplar von der gedruckten Feuerordnung zusenden wollen, damit dieselbe in der Laden verwahret, und diese Ordnung jährlich zum wenigsten zweymal in ihrer Zunft-Versammlung abgelesen, und dadurch einem jedweden unter ihnen bekannt gemachet werden könne, worauf denn diejenige Assessores, so denen Zünften zugeordnet sind, fleißig Acht haben sollen, damit hierunter nichts verabsäumet werde.

§. 26. Schließlich, sol niemand, wie schon oben Anfangs erwehnet, sich unterstehen, sich dieser Feuerordnung zuwider zu leben, noch daher einige special Concession auszuwirken, sondern solche sol auff den Fall pro non concessa vel data gehalten, und nichts minder wider ihn, als einem Verbrecher dieser Ordnung, verfahren werden.

Im Jahre 1680 wird es nöthig für den inzwischen bedeutend angewachsenen Friedrichswerder eine eigene Feuer-Ordnung zu erlassen. Dieselbe macht, auf Grund der Berliner vom Jahre 1672 ausgearbeitet, in ihrer knappen, präcisen Form den günstigsten Eindruck.

Die Thurmwache für den Friedrichs-Werder muß der Wächter auf dem Thurm der Petri-Kirche zu Cölln mit versehen, bis auf dem Werder das Rathhaus vollendet sein wird. Interessant ist die Aufstellung von 10 geschworenen Männern zum Rettungsdienst — die Mobilien werden dabei bis an die Wälle geschafft — es ist eben zu bedenken, daß der Friedrichs-Werder um diese Zeit noch viele Häuser ohne Schornstein zählte. Gewiß erklärt sich auch nur durch eine dünne Bevölkerung die Vorschrift, daß zum Bilden der Eimer-Ketten die Handwerksburschen, Mägde und Weiber zusammengetrieben werden sollten — jeden-

falls wurden hier mehr Flammen entzündet als gelöscht und mag der Inhalt manchen Eimers der Eifersucht und erröthenden Schüchternheit zum Opfer gefallen sein. —

Auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms 2c. Unseres gnädigsten Churfürstens und Herrn ergangene gnädigste Confirmation sub data den 8. Novembris 1672 wird von G. C. Rathe der Residentz-Stadt Friedrichs-Werder, dessen abgefassete Feuer-Ordnung durch gegenwärtiges Patent publiciret, und werden dabey alle und jede Einwohner, Bürger, oder die sich sonst allhier aufhalten, ermahnet, sich dieser Feuer-Ordnung gemäß zu bezeugen, und für Ungelegenheit und Straffe zu hüten.

Caput I.

Von dem, was zu Verhütung einer Feuers-Brunst diensahm.

§. 1. Weil es die Erfahrung biß anherr bezeuget, daß aus Unachtsamkeit der Hauß-Wirthe, und Unvorsichtigkeit des Hauß-Gesinde Feuers-Brunsten, und grosser Schade entstanden; So sollen vor allen Dingen die Hauß-Wirthe und Hauß-Wirthin, ehe sie zu Bette gehen, in ihrem Hause fleißig nach dem Feuer sehen, ob es auch Schaden thun könne, und die Kinder und das Gesinde zur Behutsamkeit und in Achtnehmung des Feuers fleißig ermahnen, damit ihnen und der ganzen Stadt kein Schade wiederfahren möge.

§. 2. Sol niemand in seinem Hause des Nachts waschen, sondern zuerst um 4 Uhr zum Waschen Feuer anmachen lassen, bey 5 Rthlr. Straffe.

§. 3. Sol niemand ohne Laterne in die Ställe, oder Scheunen, oder andere Derther, da Stroh, Hanff, Flachs, Pulver, oder dergleichen liegt, so balde Feuer anfangen kan, mit Lichte gehen, sondern allezeit eine wohlverwahrte Laterne bei sich haben, damit das Licht keinen Schaden thun könne, bey 10 Rthlr. Straffe, oder viertägiger Gefängniß.

§. 4. Sonderlich sollen die Knechte bey Lichte kein Futter oder Hechsel schneiden, sondern, wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches entweder in einer wohlverwahrten Laterne, oder in einem eisernen angeschlagenen Leuchter an einer Mauer-Wandt abwärts von dem Strohe stehend haben, und nach Beschickung der Pferde das Licht so fort auslöschten, bey Verlust ihres jährlichen Lohns, oder dreytägiger Gefängniß.

§. 5. Sol niemand in Stuben, Cammern, Ställen, oder andern Orthen, das Stroh, oder Heu, oder Flachs, oder dergleichen lieget, welches leichtlich Feuer fänget, Toback trincken, bey 10 Rthlr. Straffe, oder dreytägiger Gefängniß.

§. 6. Ein Soldat aber, so er darwieder handelt, sol von seinem Officier ernstlich gestraffet werden.

§. 7. Diejenigen, so Gastwirthschaften treiben, und Leute beherbergen, sollen bey ernster Straffe, Abends und Morgens fleißig in die Ställe und andere Gemächer gehen, und ja zusehen, daß die frembden Leute mit dem Feuer und Licht behutsam umgehen.

§. 8. Sol niemand des Abends, oder zu Nachts-Zeit Flachs bey dem Lichte hecheln, schwingen, bracken, oder über den Ofen, oder bey dem Ofen in der Stube durren, bey 10 Rthlr. Straffe, oder dreytägiger Gefängniß, sondern ein jedweder soll seinen Flachs draussen vor dem Thore brechen, schwingen und durren, damit daraus der Stadt daraus kein Schade zu wachsen möge.

§. 9. Sol ein jeder Haus-Wirth hinfür den Speck oder das Schmehr nicht oben im Hause, sondern unten in einer Kammer verwahren, damit bey Entstehung einer Feuers-Brunst man solchen Speck und Schmehr desto zeitlicher herausnehmen könne, damit es keinen größern Schaden veruhrsache.

§. 10. Sol niemand über ein Fuder Heu, oder ein Fuder Stroh auf einmahl in seinem Hause haben, bey 3 Rthlr. Straffe.

§. 11. Ingleichen sol niemand mehr Holz auf einmahl in seinem Hofe und Hause halten, als zwey Hauffen, oder zu 4 Malk Darr-Holz, bey 3 Rthlr. Straffe.

§. 12. Die Bötticher, Tischler, Drechsler, Stall- und Rademacher, und dergleichen

Handwerker, so mit Spähnen umgehen, sollen die Spähne, so sie des Tages über gemacht, aus der Werkstatt an einen gewahrjamen, sichern Orth verschaffen, ehe sie des Abends Licht in die Werkstatt bringen, und dahin sehen, daß sie mit dem Lichte bey solcher ihrer Arbeit keinen Schaden veruhrjachen.

§. 13. Die Handwerker, so mit Kohlen umgehen, sollen die Kohlen in Kellern, Gruben und andern Derthern, da sie keinen Schaden thun können verwahren, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 14. Niemand sol Asche auf den Boden schütten, bey 10 Rthlr. Straffe oder viertägiger Gefängniß, weil darinnen das Feuer sich verhalten, und grosser Schaden daraus erwachsen könne.

§. 15. Soll niemand Schmeer oder Talch bey Nacht schmelzen, oder zur selbigen Zeit Lichte ziehen, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 16. Die Seiler und Fackelmacher sollen die Fackeln nicht in den Häusern, sondern hinten an den Wällen, oder gar vorm Thore verfertigen, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 17. Wann jemand mit Pulver handeln, oder Pulver bey sich niederlegen lassen will, sol er bei 10 Rthlr. Straffe gehalten seyn, solches erstlich bei dem Rathe anzudeuten, damit sie den Orth, dahin solches Pulver geleyet werden sol, besichtigen, ob derselbe vorm Feuer genugsam verwahret sey? und darauf die Verordnung machen können, ob ihm solches zuzulassen, oder nicht?

§. 18. Sol niemand Raqueten werffen, oder in der Stadt allhier schiessen, bey 5 Rthlr. Straffe, oder zwentägiger Gefängniß, sondern ein jeder, der sich darinne üben will, sol gehalten seyn, solches vorm Thore zu thun. Solte aber einer von der Jaegeren oder Soldatesca darwieder handeln, will solches der Herr Gouverneur, und der Herr Ober-Jäger-Meister allhier gebührend wissen zu bestraffen.

§. 19. Sol niemand mit brennenden Fackeln oder Kien des Nachts, wenn grosser Wind ist, gehen, damit die aufstiegender Funken keinen Schaden veruhrjachen können, sondern zu solcher Zeit, wann der Wind groß ist, sol sich ein jeder der Laternen bedienen, oder gewärtig seyn, daß er deßhalb gestraffet werde.

§. 20. Wann aber des Nachts kein Wind gehet, und man sich der Fackeln also wohl bedienen kann, soll ein jeder, der Fackeln trägt, dennoch bescheidenlich damit gehen, dieselbe an die Häuser und andern Derthern, da Strohe, Späne, Holz und dergleichen lieget, so Feuer fangen kan, nicht anklopfen, oder deßhalb gebührend bestraffet werden.

§. 21. Die Mägde, Knechte, Jungen oder Diener, wenn sie zur Abendzeit verschicket werden, und alleine gehen, sollen keine brennende Fackeln oder Kien tragen, und ihnen damit selbst für leuchten, oder gewärtig seyn, daß sie von der Haupt-Wacht, oder Patrolle, oder Stadt-Wächtern hinweg genommen, oder gestraffet werden.

§. 22. Die Einwohner, so Schindel-Dächer haben sollen, so bald möglich, dieselben abschaffen.

§. 23. Es soll niemand, bey 10 Rthlr. Straffe, in den engen und kleinen Caminen ein groß Feuer zum Waschen untermachen, weil die Schorsteine sich dadurch leicht entzünden, und Schaden veruhrjachen können.

Caput II.

Von den Feuer-Städten, wie zu erbauen, zu reinigen und zu besichtigen, damit die Feuers-Gefahr abgewendet, und Schade und Unglück desto eher verhütet werde.

§. 1. Sol ein jeder in seinem Hause die Feuer-Heerde, Rachel-Ofen, Röhren-Blasen, Brau-Pfannen, Eßen-Kessel, Darren und dergleichen, abwärts vom Holze setzen, und mit Steinen wohl verwahren lassen, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 2. Sol ein jeder seyne Feuer-Städten, so an verblendeten Holz-Wänden stehen, abschaffen, und anstatt des Blendwercks und Holzes eine völlige Mauer machen lassen, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 3. Ein jeder Hauß-Wirth, so einen Schorstein von Holz aufgeföhret, in seinem Hause hat, sol selbigen forderlichst abschaffen, und von Maurer-Steinen aufföhren lassen, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 4. Diejenige, so in ihren Häusern gar keine Schorsteine haben, sondern den Rauch durch Boden und Dach gehen lassen, sollen, sobald möglich, von Steinen Schorsteine aufföhren lassen, inmittelst aber kein Feuer halten, bey 10 Rthlr. Straffe.

§. 5. Die Maurer sollen bey Verlust ihres Meister-Rechts, ob es gleich der Bau-

herr begehret, keine gefährliche, oder auch enge Feuer-Mauern und Schorsteine, den ein Mensch durchaus nicht besteigen, oder kehren kan, bauen, oder aufführen.

§. 6. Ingleichen sollen sie bey gleicher Straffe die Schorsteine nicht in Holz einflechten, oder das Holz in Schorsteinen nicht mit Kalkte verblenden, sondern sollen anstatt solcher Verblendung, so viel Holz ausschneiden, daß ein Mauer-Stein breit darinne liegen könne.

§. 7. Sol niemand bey 10 Rthlr. Straffe seine Feuer-Mauern, oder andere Feuer-Städte allein den Gesellen, oder andern, so nicht Meister sind, zu verfertigen anverdingen, damit solche Feuer-Städte desto eher nach solcher Ordnung eingerichtet, und gemacht werden müssen.

§. 8. Ein jeder, der eine Darre in seinem Hause hat, soll, bey 10 Rthlr. Straffe, ein steinern Gewölbe darüber ziehen lassen.

§. 9. Ein jeder sol die Feuer-Mauern oder Schorsteine, sonderlich des Winters, fleißig, und so ofte es nöthig, kehren und reinigen lassen.

§. 10. Wer seine Schorsteine in einem halben Jahre gar nicht kehren läßet, und hat doch darunter Feuer gehalten, sol 3 Rthlr. Straffe erlegen.

§. 11. Derjenige, er sey Crimirter oder Bürger, dessen Schorstein brennen wird, daß die Funcken oben aus fliegen, sol 4 Rthlr. Straffe erlegen. Wenn aber das Feuer gar herausbrennet, sol, wie bisher geschehen, 5 Rthlr. zur Straffe so fort erlegen, oder deßhalb die schleunige Execution erleiden.

§. 12. Sollte aber eines Crimirter Schorstein brennen, sol der Rath solches bey dem Churfürstl. Hauß-Boigt anmelden, daß selbiger die Straffe dieser Verordnung gemäß exigira, und beytreiben lasse, welche Straffe Gelder hieher gelieffert, und zu Anschaffung der Feuer-Instrumenten angewendet werden sollen.

§. 13. Sol allezeit ein gewisser Schorstein-Feger hier gehalten werden, welcher vermittelst Endes sich verbindlich machen sol, daß er die Schorsteine fleißig und treulich will fegen, und auf die Schorsteine, ob sie geborsten, oder nicht wohl verwahret, Achtung haben.

§. 14. Dieser Schorstein-Feger sol im Sommer alle viertel Jahr, des Winters alle sechs Wochen von Hauß zu Hauß gehen, und fleißig nach denen Schorsteinen sehen, ob sie einiger Reinigung benöthiget, und so er einige unrein befindet, sol er selbige so fort reinigen, und so die Leute sich des Lohns verweigern, sol ihm durch Execution dazu verholfen werden.

§. 15. Wann nun der Schorsteinfeger hierinne säumig, oder hielte die Schorsteine nicht recht und wohl gefeget, also, daß dahero Brand im Schorsteine entstünde, sol er 5 Rthlr. Straffe erlegen, oder nach Befinden höher angesehen werden.

§. 16. Wer nicht durch den geschworenen Schorsteinfeger, sondern durch andere, so darzu nicht bestellet, und der Stadt nicht so hoch verpflichtet seyn, wird reinigen und kehren lassen, sol 5 Rthlr. Straffe erlegen, weil dadurch der gemeinen Stadt Schaden erwachsen kan.

§. 17. Alle Jahr sollen zum wenigsten zweymahl, auf Ostern und Michaelis alle und jede Feuer-Städte durch gewisse Personen, mit Zuziehung deß Raths-Maurers und Zimmermanns, und Schorsteinfegers, wie bis anhero geschehen, besichtigt, und deren Mängel und Fehler schriftlich verzeichnet werden, damit darauf zureichende Verordnung gemacht werden könne.

§. 18. Bey solcher Besichtigung sollen die Visitatores in allen Häusern darnach sehen, ob ein jedweder dieser Verordnung gemäß sich bezeuget, dasjenige, was verbothen abgeschaffet, und was gebothen, angeschaffet und gethan habe.

§. 19. Die Visitatores sollen auch hiernächst die anwohnenden befragen, wie ihr Nachbar mit dem Feuer umgehe, oder damit umgehen lasse, und sollen die Nachbarn bey hoher Straffe gehalten seyn, die Wahrung zu offenbahren.

§. 20. Und damit keiner solcher Visitation entgehe, wird jedesmahl der Herr Gouverneur zwey Unter-Officierer mit zu solcher Besichtigung, wann ihm solches zuvor angezeigt wird, schicken, welche in specie der Herrn Crimirten, und anderer Häuser, mit Zuziehung der andern Visitatores, jedoch absque praejudicio ihrer Exemption und Privilegii fori zu besichtigen, und zu visitiren beordert seyn sollen.

Caput III.

Von der Nacht-Wache, wie sie zu Verhütung der Feuers-Gefahr zu bestellen.

§. 1. Sollen, wie schon vorhin geschehen, Nachtwächter gehalten werden, welche des

Nachts, und zwar des Sommers über von 10. bis 2., des Winters über aber von 9. bis 3. Uhr alle Stunden ab- und ausrufen sollen.

§. 2. Die Nachtwächter sollen zur Nachtzeit stündlich herumbgehen, und fleißig acht haben, ob etwan Feuer oder ungewöhnlicher Rauch zu verspühren sey, damit solches in Zeiten könne kund gemacht und dem Unglück gewehret werden.

§. 3. Ingleichen will auch der Herr Gouverneur zu Nachtzeiten durch die Haupt-Wache fleißig patrolliren, die Gassen visitiren und fleißig darauf acht geben lassen, daß, wann etwa ein Brand oder Feuer sich mercken ließe, sie sofort ohne Gewalt bey dem Wirthe des Hauses vernehmen können, was es da mit für Bewandnuß habe, und, so es ein verborgenes Feuer, dasselbe desto eher könne gelöscht werden.

§. 4. Wenn das Rathhaus verfertigt, soll ein Thürmer allhier gehalten werden, welcher alle Stunden des Nachts mit einem Blase-Horne sich melden und fleißig über die Stadt sehen soll, ob etwa ein Feuer oder Rauch zu sehen, und so er etwas gewahr wird, soll er thun, was ihm im 6ten Capitul dieser Feuer-Ordnung zu thun fürgeschrieben.

§. 5. Inmittelst, und biß ein Thürmer allhier gehalten werden könne, will der Rath in Cölln ihren Kunstpfeiffer dahin anhalten, daß diejenigen, so derselbige zur Nachtwache auf dem Kirch-Thurm bestellet, auch alle Stunden ihre Augen nach dieser Stadt wenden, und darauf acht haben sollen, ob etwa ein Feuer allhier zu verspühren sey, und und wenn solches verspühret wird, sollen sie thun, was ihnen Cap. 6. §. 4. anbefohlen.

§. 6. Und damit nun der Kunst-Pfeiffer zu Cölln an der Spree für solche Aufsicht über diese Stadt eine Ergößlichkeit haben möge; So sollen alle und jede Bürger und Einwohner gehalten seyn; ihn auf Hochzeiten, Kindtauffen, und andern ehrlichen Gelagen für sich, und die ihrigen zu gebrauchen, und ihm solch Accidens zu gönnen, bey 4. Rthlr. Straffe; Jedoch sollen Seiner Chursl. Durchl. hohe Ministri und Rätthe dazu nicht verbunden seyn.

Caput IV.

Von denen Feuer-Instrumenten.

§. 1. Sollen hier zwey große Feuer-Sprüzen angeschaffet, und erhalten werden.

§. 2. Vor jeden Brunnen soll ein Wasser-Riebel auf einem Schlitten stehend stets voll Wassers gehalten werden.

§. 3. Sollen zwey Letterhäuser an einem bequemen Orthe hier gebauet, und mit großen Feuer-Lettern und Feuerhacken versehen werden.

§. 4. Sollen zwey Letter-Wagen also gemacht werden, daß man damit hinten leicht lencken, und in die enge Gassen kommen könne.

§. 5. Will und soll der Rath allhier eine gewisse Anzahl mittelmäßiger Feuer-Lettern, und Feuerhacken anschaffen, und dieselbe auf dem Rathhause halten, damit man geschwinde zulauffen, und dieselbe zu dem Feuer tragen könne.

§. 6. Ueber dieses will und soll auch der Rath allhier eine ziemliche Anzahl von ledern Cymern zu Rathhause stets parat haben, damit man sich derselben zur Zeit der Feuers-Gefahr bedienen könne.

§. 7. Ein jeder Eigenthums-Herr oder Haus-Wirth soll für seyn Haus zwey lederne Cymern, und eine Hand-Sprüze, ein Mieths-Mann aber nur einen ledernen Cymern anschaffen.

§. 8. Vier, oder nach Befinden ihrer Nahrung, 6. Hauswirthe sollen zusammen eine große Laterne, darinnen zwey Lichte stehen können, umb dieselbige in Feuers-Röthen bey Nachts-Zeiten zum Hause heraus zu hängen, und den Fürübergehenden zu leuchten, anschaffen, damit, wann großer Wind, und der Riehn auf der Gasse nicht brennen kan, aus der Laterne die Straßen erleuchtet, und helle gemacht werden.

§. 9. Insonderheit aber soll ein jeder, der in einem Eck-Hause wohnet, eine große Laterne, wie auch Riehn-Holz in Bereitschaft halten, damit, wann zur Nachts-Zeit Feuer auskommet, er in der Ecke der Straßen von dem Riehn-Holz ein Feuer machen, oder, so es sehr windig, die Laterne heraussetzen, und den vorbegehenden leuchten könne.

§. 10. Bey dem Rathhause sollen zum wenigsten zwey Feuer-Pfannen mit nothdürfftigen Riehn, wie auch drey oder vier große Laternen, darinnen zwey oder drey Lichte stehen können, damit man sich derselbigen, wenn großer Wind, oder Regen-Wetter ist, zu Nachts-Zeit bey Feuers-Gefahren vorm Rathhause, um anderswo, da Licht nöthig, bedienen könne.

§. 11. Sollen auch vier große Cymern mit Eisen beschlagen, gehalten werden, daß

wann sie an einem bequemen Orthe der Spree, an einem Strick hinuntergeworffen, sie alsofort unter das Wasser sinken, und man also damit schleunig Wasser in die Höhe ziehen kan.

§. 12. Sollen so wohl oben, als unten, und mitten in der Stadt einige bequeme Derther an der Spree zubereitet werden, daß man daselbst geschwinde Wasser haben und schöpfen kan, und verwahret werden, daß man nicht leicht kan in das Wasser fallen, und Schaden nehmen.

Caput V.

Von den Aembtern und Berrichtungen, so vor Entstehung einer Feuers-
Brunst dienstlich.

§. 1. Und damit nun bey solcher Feuer-Ordnung einjeder wisse, was er thun und verrichten solle, ist nöthig, daß die Aembter und Berrichtungen ausgetheilet werden.

§. 2. Demnach soll einer vom Rath und zwey von den Verordneten dieser Stadt gesetzt werden, daß sie die Inspection über die Feuer-Instrumenta haben, und dieselbige alle vierteljahre besichtigen, die Mängel und Fehler verzeichnen, und selbige dem Rath übergeben, damit sie ersetzt werden können.

§. 3. Diese Inspectores der Feuer-Instrumenten sollen ein richtiges Inventarium oder Specification aller Feuer-Instrumenten haben, und führen, damit man sehen könne, ob alles zur Nothdurfft angeschaffet?

§. 4. Insonderheit sollen sie alle viertel Jahre die Kiebel für den Brunnen insgesamt besichtigen, ob darinnen Wasser oder Anslath sey, und so sie nicht recht befunden werden, so fort reinigen, und rectificiren lassen.

§. 5. Einem jeden Stadt-Diener sollen gewisse Brunnen assigniret, und angewiesen werden, vor welchen sie die Kiebeln alle vier Wochen von Steinen und andern Anslath reinigen, und alle vier Wochen mit frischem Wasser versehen, oder ernster Straffe gewärtig seyn.

§. 6. Sollen gewisse Persohnen zu einem jedwedem Brunnen, benebst denen Brunnen-Herren verordnet werden, welche in Feuersnöthen nichts anders thun sollen, als nur bey dem ihnen assignirten Brunnen, Wasser pumpen, und bemühet seyn, daß Wasser zum Feuer möge gebracht werden, und sollen die Brunnen-Herren insonderheit dahin sehen, daß die Brunnen insgesamt unterhalten, und was daran fehlet, gebessert werde, zu dem Ende dann die gesambte Einwohner dieser Stadt, so wohl von Eximirten als Bürgern, das ihrige zuzutragen schuldig seyn sollen.

§. 7. Ueber dis sollen zehn Männer, so stark seyn, und wohl tragen können, zu Austragung der Mobilien aus der Feuers-Gefahr verordnet, und deßhalb in Eyd und Pflicht genommen werden, und daß sie damit treu umbgehen, und so viel möglich retten wollen.

§. 8. Zu Reinigung der großen Sprützen sollen zwei Persohnen, zu trecken aber derselben acht Persohnen verordnet werden, daß sie in Feuers-Nöthen sich so fort zu den grossen Sprützen verfügen, und dieselbe wohl und nützlich regieren und trecken.

§. 9. Diese Leute nun, so zu den Sprützen verordnet, sollen alle viertel Jahr in Beyseyn des Inspectorn über die Feuer-Instrumenta die Sprützen probiren, und dadurch der Sprützen Beschaffenheit lernen, damit sie in Feuers-Gefahr desto eher damit umbgehen können.

§. 10. Dannhero soll auch in Feuers-Gefahr niemand zu den Sprützen sich verfügen, als der dazu verordnet, damit nicht Ungelenke, und Unerfahrne dieselbige verderben mögen.

§. 11. Die Einwohner sollen des Sommers bey hitzigem Wetter, bei 12. Groschen Straffe Wasser in Gefäßen in ihren Häusern, und vor den Thüren halten, damit man sich derselben in Noth bedienen könne.

§. 12. Diejenigen, so auf den Strassen vor ihren Häusern Pfähle gesetzt haben, daran sich Menschen oder Pferde in Feuers-Noth können stoßen, oder den Wagen einige Hindernuß geben, sollen selbige sofort abschaffen, widrigenfalls sollen die Pfähle durch die Stadt-Diener abgehauen werden.

§. 13. Ein jeder, so für seiner Thüre oder sonst in einer Strasse Holz oder Steine liegend hat, daß es dem fahren und gehen in Feuers-Nöthen hinderlich, soll solche sofort inner drey Tagen hinweg bringen, oder 2. Rthlr. Straffe erlegen.

§. 14. Es soll hinfüro niemand sein Holz in den Strassen und Gassen behauen lassen, bey 3 Rthlr. Straffe, damit man in Feuers-Nöthen keine Hindernuß dadurch haben möge.

Caput VI.

Von dem, wenn Feuer auskommet, wie dasselbe zu löschen, und was dabey zu verrichten.

§. 1. Weil es die Erfahrung gegeben, daß offte aus einem geringen Feuer dahero ein großes Feuer erwachsen, weil der Wirth des Hauses, darinnen das Feuer entstanden, dasselbe vertuschen wollen, und das Haus zu gehalten; Als wird einem jedwedem hiermit bey hoher und ernstlicher Straffe befohlen, daß er so fort als er Feuer in seinem Hause vermerket, dasselbe nicht verschweigen, sondern das Haus eröffnen, und die Nachbarn um Hülff und Rettung anrufen soll, damit demselben bei Zeiten könne vorgebauet werden.

§. 2. Wenn Feuer auskommet, sollen die Nachtwächter, so es des Nachts geschiehet, so balde sie es gewahr werden, durch ein Geschrey in den Gassen und Strassen zu Dämpfung desselben die Leute ermuntern.

§. 3. Hat auch der Herr Gouverneur schon Ordre ertheilet, daß, wann Feuer auskommet, es sey zu Tage, oder Nacht, die Trommel soll gerühret, und dadurch den Leuten das Feuer angedeutet werden, welches gleichfalls auch durch das Bürger-Spiel geschehen soll.

§. 4. Der Kunst-Pfeiffer auf dem Cöllnischen Thurm, oder der künftigt hier seyn wird, soll sofort an die Glocken schlagen, und zu stürmen anfangen, und zu den Seiten der Straßwärts, da das Feuer entstanden, des Tages eine Feuer-Fahne, des Nachts eine Laterne herausstecken lassen, damit sich die Leute darnach richten können.

§. 5. Der Marckt-Meister soll sofort nach dem Rath-Hause eynen, und dasselbe eröffnen, damit die Feuer-Instrumenta daraus können gehohlet, und zum Feuer gebracht werden.

§. 6. Die Stadt-Diener und Nachtwächter sollen sofort nach dem Rath-Hause eynen, und dasselbe eröffnen, und die Feuer-Instrumenta, als lederne Cymer, mittel-mäßige Lettern und Feuer-Hacken, und was dem anhängig, zum Feuer bringen.

§. 7. Die Einwohner in dem Viertel, darinn das Feuer entstanden, sollen für andere zum Feuer eynen, und daselbst Rettung thun.

§. 8. Der regierende Bürger-Meister soll nebenst zwey Rath's-Herren sich sofort zum Feuer verfügen, und daselbst verordnen, wie dem Feuer zu wehren. Der andere Bürge-Meister, so nicht in der Regierung, und die andere Rath's-Herren, sollen sich nach dem Rath-Hause begeben, und daselbst nöthige Anstalt machen, wohin auch ein Bürger-Officirer mit zehn bewehrten Bürgern sich dahin begeben sollen, um von dem Rath Ordre zu erwarten.

§. 9. Wollen auch die regierende Bürger-Meistere aus Berlin und Cölln mit einigen Rath's-Personen, wie auch mit der Helffte der Bürgerschaft und denen Feuer-Instrumenten zur Hülffe sich hier einfinden.

§. 10. Will auch der Herr Gouverneur Ordre ertheilen, daß die Soldaten, wie sie vormals gethan, sich zum Feuer verfügen, und daselbst sollen löschen helfen.

§. 11. Bey solcher Feuers-Gefahr sollen die Soldaten mit den Bürgern, und die Bürger mit denen Soldaten sich schiedlich und friedlich begeben, und keiner den andern offendiren, und verhinderlich fallen.

§. 12. Sr. Chursl. Durchlaucht haben sich auch gnädigt erkläret, daß Sie mit Ihren Haupt-Sprüzen und Cymern dieser Stadt zu Hülffe wollen kommen lassen.

§. 13. Alle und jede, so Pferde haben, und in der untersten halben Stadt wohnen, sollen sofort mit ihren Pferden zu den Wasser-Riebeln und Schlitten vor den Brunnen eynen; die aber in der untersten halben Stadt wohnen, sollen sofort nach den Lettern und Hacken eynen, und sie darnach zum Feuer zuführen, und wer zum ersten dieselbe wird anfahren, soll ein Thaler zur renumeration bekommen.

§. 14. Die 10. geschworne Männer, so zum Austragen geordnet, sollen sich sofort in das Haus, worinnen das Feuer auskommen, und nach Befindung auch in die benachbarte Häuser begeben, und das Haus-Geräthe austragen, und dann weiter an die Wälle bringen, daß es daselbst bewahret werden könne, damit nichts davon möge gestohlen werden.

§. 15. Der Stadt-Lieutenant soll sich sofort mit 10 Mann, so bewehret seyn sollen, bey dem Feuer erscheinen, und selbigen Befehle ertheilen, daß sie das Haus-Geräthe, so aus den Häusern getragen wird, bewahren müssen, daß nichts davon gestohlen werde, und wann dasselbe weiter zu bringen, allezeit einer mitgehe und dasselbe convoyre.

§. 16. Wann sich jemand über die 10. Männer, und über die Kinder, Gesinde

und Befreundte des Hauses, welches in der Gefahr des Feuers stehet, unterstehen würde, mit helfen aus- und hinweg zu tragen, soll selbiger sofort in Arrest genommen werden, damit unter solchem Vorwand nicht Diebstahl verübet werde.

§. 17. Der Herr Gouverneur will sofort 20. Mann zum Feuer mit Gewehr commandiren, daß, wenn etwa ein Diebstahl, oder sonst ein Tumult darbei entstünde, derselbe sofort könne gestillet, und die Verbrechere in Arrest genommen werden.

§. 18. Er will auch Anstalt machen, daß in den Gassen nach dem Feuer zu, Soldaten sollen gestellet werden, welche die Mägde und andere, so nicht helfen können, noch wollen, sondern nur hinderlich fallen, ja gar auf Mäuseren ausgehen, sollen zurücke treiben, und nicht zum Feuer lassen.

§. 19. Der Stadt-Fähndrich (welchem der Herr Gouverneur einen Unter-Officier mit 4 Musquetierern zuordnen will) soll mit ihnen die Handwercksgesellen, Mägde und Weiber zusammentreiben, und sie von dem nächsten Orte der Spree biß zu dem Feuer nach einander stellen, daß immer einer dem andern lederne Eymern mit Wasser zureichen kann, damit desto eher und mehr Wasser zum Feuer gebracht werde. Solche Reihe aber solcher Leute soll er, wo es die Beschaffenheit der Straße will zulassen, auf beyden Seiten stellen, doch also, daß darzwischen geritten und gefahren werden könne.

§. 20. Alle und jede, so Brunnen in ihren Höffen haben, sollen ihre Thüren zu den Brunnen eröffnen, damit man könne zulauffen und Wasser daraus langen.

§. 21. Diejenigen, so zu einem gewissen Brunnen verordnet, sollen sofort sich zu denselben Brunnen begeben, daselbst das Wasser ausziehen, oder auspumpen, ein jeder Brunn-Herr aber soll zu seinen Brunnen, darzu er verordnet, Leute mit Eymern und andern Gefäßen beytreiben, daß sie Wasser zu dem Feuer tragen müssen.

§. 22. Wann des Nachts Feuer auskommet, sollen die Laternen ausgehencket oder gesetzt, und das Feuer an den Eckhäusern gehalten werden, damit man in den Straßen sehen könne.

§. 23. Der Marckt-Meister, dessen Weib und der Stadt-Diener Weiber sollen so fort in der Nacht die Laternen- oder Feuer-Pfannen, so auf dem Rath-Hause vorhanden, herausbringen, und einer für das Rath-Hauß, die andere aber in der Straße, da das Feuer auskommen, setzen, und dabey beschaffen, daß selbige continuirlich brennen bleiben.

§. 24. Die Viertels-Verordnete, und zwar ein jeder in seinen Vierteln, sollen von Hauß zu Hauß lauffen, und Anstalt machen, damit ein jedweder mit den Feuer-Instrumentis zu dem Feuer eyle, die Feuerpfannen ausgesetzt, und die Laternen ausgehencket werden.

§. 25. Doch sollen sie hierbey dahin sehen, daß in einem jede Hause eine Person bleibet, welche für das Hauß Wasser eintrage, und auf das Flucht-Feuer Achtung gebe, damit es nicht anzünden könne.

§. 26. Sollen auch zwey von ihnen in der Straße, da das Feuer ist, so fort die Beschaffung thun, daß selbige Straße unterhalb mit Mist verstopffet, und gedämmt werde, damit das Wasser, sobald ein Kiebel voll kommet, kan ausgegossen und geschwinde ein mehrers gehohlet werden.

§. 27. Die Zimmerleute, Maurer und Schornsteinfeger sollen sofort, wann Feuer auskommet, die Häuser und Dächer besteigen, und so viel möglich, dem Feuer daselbsten wehren, und wer von ihnen das Hauß am ersten besteigen wird, soll eyn Thaler zum Trinct-Geld bekommen.

§. 28. Die benachbarten Häuser aber sollen sie einzureissen nicht ehe anfangen, biß sie sehen, daß das Feuer wolle überhand nehmen.

§. 29. Wenn eyn Feuer bey harten Frost-Wetter entstünde, soll eyn jeder, der Pfannen, Blasen oder Kessel hat, warm Wasser machen, damit die gefrorne Sprützen und Kiebeln können damit wieder auffgedauet, und zum Löschen gebrauchet werden.

Caput VII.

Von dem, was zu thun, wenn das Feuer fortflouget, und an zwey Oerthern zugleich brennet, oder wenn in Berlin, oder Cölln Feuer auskommet, was die Einwohner im Fridrichs-Werder verrichten sollen.

§. 1. Wenn das Feuer fortgeflogen, und sich anderswo mehr entzündet, sollen darauf alle diejenigen, die bey dem Feuer zu befehlen haben, sich theilen, und die Anstalt machen, daß die Helffte der Lettern, Eymern und der andern Instrumenten an dem andern Orth, umb dem Feuer daselbst zu wehren, gebracht werden.

§. 2. Sie sollen auch an dem andern Orthe solche Anstalt zum Löschen, wie hierinne vorgeschrieben, machen.

§. 3. Wenn aber in Berlin und Cölln Feuer auskommet, soll die Helffte von den hiesigen Feuer-Instrumenten, und die Helffte von hiesiger Bürgerschaft dahin geschaffet, und geschicket werden, die andere Helffte aber sollen allhier verbleiben, und gute Anstalt machen, damit, wann das Feuer herübersfliegen möchte, man auch hier könnte Widerstandt thun.

§. 4. Auf solchen Fall soll sich auch der Rath theilen, und die Helffte sich zu ihnen verfügen, die andere aber sollen allhier verbleiben, und gute Anstalt machen, daß hier die Leute müssen in guter Wachsamkeit seyn, und auf das Flucht-Feuer Achtung geben, damit es keinen Schaden thun könne.

Caput VIII.

Von dem, wenn das Feuer gelöscht, was darauff zu verrichten?

§. 1. Wenn das Feuer gelöscht, sollen gewisse Leute von der Bürgerschaft, und Soldaten commandiret werden, welche bey dem Feuer fleißig wachen, und wenn das Feuer wiederumb auffgehen solte, solches sofort wiederumb dämpffen.

§. 2. Zu dem Ende soll ihnen zur Fürsorge und Bereitschaft Wasser in den Riebeln angeführet werden, auch sollen Sprützen und Eymmer zur Hand liegen, sich derselben hierbey zu bedienen.

§. 3. Wenn das Feuer nun auch auff den Feuer-Städten genung getilget, sollen die Inspectores über die Feuer-Instrumenta dahin sehen, daß die lederne Eymmer und Feuer-Instrumenta an gehörigen Orth wieder gebracht werden.

§. 4. Sie sollen auch alle diejenigen Feuer-Instrumenta, so bey einer Feuers-Brunst verloren, oder wandelbar werden, verzeichnen, und dem Rath eine Specification davon überreichen, damit andere an dero statt können geschaffet, und die Wandelbahre gebessert werden.

§. 5. Sollen auch die Brunnen-Herren, Viertels-Berordnete, und die andere, die bey dem Feuer zu befehlen, oder bey dieser Verordnung Aufsicht haben, alle diejenige, welche in der Feuersgefahr dieser Ordnung nicht nachgelebet, und praestanda nicht praestiret, schriftlich aufzeichnen, und dem Rath überreichen, damit ein jeder zur gebührenden Straffe, andern zum Abscheu und Warnung gezogen werden könne.

§. 6. Ein jeder, der nicht hilft löschen, oder seines Ampts darbey nicht gewartet, soll nach Befindung mit Gelde oder mit Gefängnuß gestraffet werden.

§. 7. Wann jemand wider die Feuer-Ordnung von den Erimirten handeln wird, soll der Haus-Boigt die Exekution wieder dieselbe verrichten, und die Straff-Gelder dem hiesigen Rath lieffern.

Im August d. J. 1690 empfing der Rath zu Berlin den Befehl, 2 Spritzen, wie ihre großen wären für Cölln verfertigen zu lassen und wurde gleichzeitig dem Herrn v. Mandelsloh vom Könige der Auftrag ertheilt, eine Spritze von Nürnberg nach Berlin zu senden.

Im darauffolgenden Jahre 1691 gaben eine Anzahl Brände Veranlassung, die Bestimmungen der Feuer-Ordnung über feuersichere Bedachung mit aller Strenge durchzuführen, zu welchem Zwecke nachstehende Verordnung erschien:

Verordnung wegen Abschaffung der Stroh- und Schindel-Dächer in hiesigen Residenzien, und wir in denen Ställen mit Lichte behutsam umgegangen werden soll. De dato Cölln an der Spree, den 7. April 1691.

VON GOTTES Gnaden Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erzh-Cämmerer, Churfürst &c. &c.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue, ihr erinnert euch unterthänigst, was Gestalt Wir verschiedentlich und noch zu letzte unterm 1. Decembr. negst abgewichenen Jahrs, gnädigst

verordnet und anbefohlen, alle diejenigen Scheuren, Hütten-Gebäude und Hinter-Häusern, so in Unfern Residenz-Städten mit Schindeln oder Brettern, oder auch mit Stroh gedecket, zu Verhütung Feuers-Gefahr, abbrechen zu lassen. Wann Wir es dann zur Abwendung fernern Unglücks (dergleichen, wie euch bekannt, noch für einigen Tagen geschehen ist) bey alsolchen Verordnungen nochmahlen bewenden lassen; Als befehlen Wir euch anderweit hiermit gnädigst und ernstlich, dahin zu sehen und die ungesäumte Verfügung zu thun, damit denenselben gehöriger Nachdruck gegeben werden möge. Gestalt ihr dann Unfertwegen nochmahlen männiglich anzuzeigen, dergleichen Schindeln und Brettern, item mit Stroh belegte Gebäude in einer vierwöchentlichen Frist, abzudecken und mit Steinen zu belegen. Sollte hiebey ferner einiger Verzug erscheinen, und durch mehr gemeldter Art Gebäude einige Feuers-Gefahr weiter verursacht werden, so werden wir von Euch deshalb Red und Antwort fodern, und habt Uns ihr auch unterthänigst zu berichten, was für Anstalt ihr hierauf gemachet? Wornach ihr euch also gehorsambst zu achten habt, und Wir verbleiben auch im übrigen mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Coelln an der Spree, den 7. April 1691.

Friderich.

(L. S.)

G. Danckelmann.

Postscriptum.

Alch etc. Liebe Getreue; Befehlen Wir euch hiermit gnädigst, zu untersuchen und Uns zu berichten, woher der letztere Brand entstanden? Dabey auch männiglich der Einwohner mit Nachdruck anzuzeigen, ihr Gefinde dahin zulänglich anzuhalten, daß sie mit dem Lichte nicht liederlich umgehen, noch auch bey Lichte Futter oder Hechsell schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, solches entweder in der Laterne, oder in eisern angeschlagenen Leuchtern an einer Mauerwand abwärts von der Ströhung stehend haben, und solches, nachdem sie die Pferde beschicket, alsofort auslöschten, auch sonst mit den Lichtern in den Gemächern wohl und behutsam umgehen, und überall Unserer publicirten Feuer-Ordnunge nachleben zc. ut in rescripto Coellen den 7. Aprilis 1691.

Friderich.

(L. S.)

G. Danckelmann.

Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rathmannen Unserer hiesigen Residenz-Stadt Coellen an der Spree.

Um den Anwohnern der Spree in Feuersnoth leichter Hilfe leisten zu können, sollten auf königlichen Befehl i. J. 1701 auf Kosten der Anwohner der Spree und des Mühlendamms 2 Brahmisprißen angeschafft und ober- und unterhalb des Mühlendamms aufgestellt werden. Finanzielle Schwierigkeiten verzögerten jedoch die Beschaffung bis 1709, in welchem Jahre der König sich veranlaßt fand, den Hausvoigt damit zu beauftragen. Sie wurden unter die Obhut der Fischer und Schiffer gestellt — jedoch gehörte eine ausschließlich zum königlichen Schlosse. Die Aufbewahrung der städtischen Spritzen machte der Stadt bei der erschöpften Kammerei-Kasse anfänglich viel Schwierigkeit; man brachte sie theils in städtischen nicht immer günstig gelegenen, sowie in gemietheten Privat-Lokalitäten unter. Erst 1706 wurde der erste Anfang mit Anlegung von besonderen Spritzenhäusern gemacht, indem in diesem Jahre das erste Spritzenhaus in Berlin erbaut wurde.*)

Die fortgesetzte schlechte Bauart in beiden Residenzstädten und den neuen Stadttheilen der Dorotheen-, Friedrichs- und Königsstadt, waren im Verein mit der nachlässigen Befolgung der Vorschriften der Feuer-Ordnung auch in Bezug auf die Löschhilfe, worauf die strengen Controllvorschriften und geschärften Strafbestimmungen der neuen Ordnung hinzuweisen scheinen, die Ursache vieler und oft

*) König III. pag. 73.

bedeutender Brände gewesen. Um diesem zu steuern, ließ der König die alten Feuer-Ordnungen revidiren und unterm 3. Mai 1707 die revidirte neue Feuer-Ordnung publiciren.

Auch dieser Feuer-Ordnung ist der Stempel der Zeit deutlich aufgedrückt. In die Kanzleien sind Pedanterie und Umständlichkeit eingekehrt, die sich nicht genug thun können an Schnörkelzügen, während sich zugleich die Berachtung des gesunden Unterthanenverständes in weitschweifigem Satzbau und humorerweckender Breite des Inhalts kund giebt.

Erschreckend, obwohl eng zusammenhängend mit dem patriarchalischen Geiste des Regierungssystems, der immer stärker eindringt, ist die gegenseitige Spionage, die Wirth, Miethern und Nachbarn zur Pflicht gemacht wird. Interessant dagegen ist für den Wissenden die Erlaubniß, über die Löschmaßregeln raisonniren zu dürfen, damit man den bemerkten Mängeln abhelfen könne — die Noth ist eben immer und überall allmächtig.

Klarer aber und treffender als je zuvor und nachher spricht diese Feuer-Ordnung, indem sie zugleich das System der Pflichtfeuerwehr weiter ausbildet, derselben das Verdammungsurtheil, indem sie gebietet: man solle die Löschenden nicht mit Schlägen, sondern in Milde und durch gütliches Zureden antreiben, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von der Arbeit abgeschreckt werden, da oft ein Schlag bei einem Menschen mehr verdirbet als viele Prämien gut machen.“ Wahrlich, goldene Worte, doppelt golden im Beginn der Epoche des spanischen Rohres — nur Schade, daß sie einzig Angesichts der Flammen zur Geltung kommen durften.

Ihren Inhalt giebt die Feuer-Ordnung in 4 Haupttheilen:

1. Verhütung der Feuersgefahr.
2. Löschgeräth.
3. Löschhilfe.
4. Maafnahmen nach gedämpftem Feuer.

Das Hauptaugenmerk richtet sich auf feuersichere Bauart, indem besonders die Stärke der Feuermauern genau vorgeschrieben und bestimmt wird, daß alle Schornsteine massiv bis über das Dach geführt werden müssen. Zugleich wird die Strafe für Schornsteinbrände erhöht und dieselbe unnachsichtlich von den Wirthen eingezogen, die sich an Miether und Feger halten sollen, wenn diese eine Schuld trifft. Genau vorgeschrieben werden auch die Pflichten der Schornsteinfeger und Maurer. Windöfen werden für die oberen Stagen verboten.

In Bezug auf das Löschgeräth wird bestimmt, daß in Berlin 4, Cölln 3, Friedrichs-Werder 2, Dorotheenstadt 1 vorhanden sein, für letztere und die Friedrichstadt jedoch ehestens noch je eine Spritze angeschafft werden sollen. An Feuereimern sollen auf dem Rathhause bereit sein in Berlin 150, Cölln 100, Friedrichs-Werder 80, Dorotheenstadt 60 und Friedrichstadt 60. Die Zünfte stellen insgesammt 372 Eimer. Die großen Feuerleitern sollen zu vermehrter Sicherheit mit Stützen versehen werden.

Die Bedienung der Spritzen ist den Rothgießern übertragen; die übrigen Gewerke mit Ausnahme der Zimmerleute und Maurer stellen die Druckmannschaften und zwar sind für jede Spritze bestimmte Gewerke verpflichtet. Die Absperrung und Bewachung wird statt des Militärs von der Bürgergarde unter

dem Commando des Gouverneurs vorgenommen. Um die Wasserbeschaffung durch die vorhandenen seichten Brunnen nicht zu gefährden, werden Röhren in die Spree gesetzt, um aus denselben das Wasser zu ziehen. Die Thienen werden nur noch bis zum nächsten Zugange zum Feuer gefahren, ihr Inhalt aber durch Eimerketten, welche die Feuerherren und Bürgeroffiziere im Verein mit den Offizieren der Garnison aus den dazu kommandirten Einwohnern bilden und überwachen, nach den Spritzen befördert. Das auf die abgedammte Straße gegossene Wasser darf nicht zur Füllung der Spritzen verwandt werden. Das Kommando über dieselben führen die Feuerherren.

Die Feuerordnung selbst lautet wie folgt:

Auf Seiner Königlichen Majestät in Preußen, zc. Unserer allergnädigsten Herrn, allergnädigsten Befehl, revidirte Feuer-Ordnung, welche in denen hiesigen Königlichen Residenz- auch Vorstädten, Berlin, Cölln, Friedrichs-Werder, Dorotheen-Friedrichs- und Königsstadt auf's genaueste nachgelebet werden soll. Vom 3. Maji 1707.

Titulus primus.

Von Abschaffung dessen, was zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könnte.

Ob wohl nicht ohne, daß Feuers-Brünste, ohne Verschulden und Verwahrlosung des Feuers entstehen, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht abgewendet werden können; So ist doch dagegen, leider! bekant, und giebet's die Erfahrung, daß so wohl von denen Feuerstätten, wo Feuer oder Herd gehalten wird, grosse Feuers-Brünste, wodurch viele Häuser in die Asche gelegt, entstanden; Alch auch entstandene Feuers-Brünste dadurch vergrößert, daß mit denen Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wol umgangen, oder dieselben vor Feuer genugsam bewahret; Solchem allen aber möglichstens vorzukommen, wird hiemit gesetzt und geordnet:

§. 1. Daß alle Hauzwirthe, Becker, Brauer, Schmiede, Brandwein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder, Töpfer, und alle andere, sie seyen von Profession, und aus was Nation sie wollen, die Feuer zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Herd, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Essen, Brandtwein-Blasen, Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wol, zum wenigsten zwey Stein dick, verwahren lassen sollen. Dahero auch:

§. 2. Die an verblendeten Holz-Wänden amoch stehende Feuerstätten ferner nicht geduldet, sondern allerdings mit Mauren versehen werden sollen.

§. 3. Alle Schorsteine, groß und kleine, sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und also aus dem Dache geführt seyn, keine aber, so von Holz, gelitten werden.

§. 4. Dafern bey erster Visitation, die ehstens geschehen soll, sich dergleichen noch finden würden, haben Visitatores die Inhabitanten zu verwarnen und anzufagen, solches binnen nechster Visitation, oder was sie den Befinden nach vor Zeit sehen werden, zu ändern, und wenn es geschehen, inmittest dem Hauzwirthe bey schwerer Straffe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß er daselbst nicht weiter Feuer halte, er habe dann die Feuerstätte und Schorstein nach vorstehenden §. 1. angebauet; wie ihm dann auch bis dahin solches geschehen, keine Ziese- und Accise-Zettul gegeben werden sollen.

§. 5. Darnach haben sich noch mehr zu achten diejenigen, welche gar keine Schorsteine haben, sondern den Rauch durch Boden und Dach gehen lassen. Gestalt solchen so lange Feuer und Herd zu halten gänzlich untersaget bleibet, bis die Schorsteine völlig, von Grund an, oben ausgemauert.

§. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuermuren oder Schorsteine, die ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger die Schorsteine in Holz einflechten oder mauren, und wann es gleich der Bau-Herr be-

gehen würde, haben sie ihm zuvorderst davon abzumahnern, und falls er nicht folgen wollte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; handelten hierwieder die Maurer, so sollen die Meister an Gelde, auch nach Befinden mit Verlust des Meister-Rechts, ein Geselle aber mit Gefängniß auf eine Zeit gestraffet, nicht weniger gegen den Bau-Herrn, der vorsätzlich diesem § zuwider handelt, mit scharffer Bestrafung verfahren werden; Wie dann zu Verhütung der besorglichen unvorsichtigen Bauen der Feuerstätten und Schorsteine, die Bauherrn selbige bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung keinem Gesellen alleine zu verfertigen, verdingen mögen, sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben, der Feuerstätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; diejenigen Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet, sollen dem Befinden nach in gewisser Zeit, so bey der Visitation zu setzen, geändert, oder auch damit nach §. 4. verfahren werden.

§. 7. Es können auch die anzubauenden Schorsteine so angefertigt werden, daß über der letzten Etage auf den Boden ein Vorshüber von eisern Blech in dem Schorstein sey, welcher, wann wider alle Vorsorge, der Schorstein sich anzünden sollte, zugeschoben und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläufigkeit wieder gedämpft werden könne.

§. 8. Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauren sol der Hauswirth keinen, weß Standes und Condition er sey, ausgenommen, so ofte dieselbe kehrens und reinigens bedürffen, bevorab zu Winters-Zeit, und zum wenigsten viermahl jährlich kehren und rein machen lassen.

§. 9. Derjenige nun, er sey Crimirter, Bürger, oder wer er wolle, dessen Schorstein brennen wird, daß die Funken oben ausfliegen, soll jedesmahl 2 Thlr., da aber das Feuer herausbrennere 4 Thlr. Straffe zu Rathhause so fort erlegen, oder durch schleunige Execution darzu angehalten werden, jedoch daß bey denen Crimirten der Haus-Boigt außs des Rathsanmelden, die Straffe ungesäumt exigiret, und also abgetragen werde. Und damit des Beweises halber gar keine Weitläufigkeit entstehe, solle vorzureichend geachtet werden, wann die Wache, zwey geschworne Raths-Diener, oder auch zwei andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht, oder an Endes statt, wieder Schorstein gebrandt, und sie es selbst gesehen, bezeugen, da dann sofort die würckliche Execution erfolget, und zwar so, daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnende Mieths-leute zu antworten und die Straffe zu erlegen gehalten, doch bleibet demselben hinwieder frey, an seine Mieter den Regreß durch die würckliche Execution, zu nehmen, so daß, wenn sie sich schleuniger Restitution weigern sollten, durch militairische Hülffe derselben samt aller verursachten Kosten-Ersetzung exigiret werde. Solte auch jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten und davor stehen, auch die Straffe also erlegen, und sich hinwiederum an seine Mieths-Leuthe gemeldter massen halten.

§. 10. Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gefehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumt, sol er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten, und überdem ernstliche andere Bestrafung gewarten, welches, wann eines Hauses Feuer-Mauren zu kehren ihm überhaupt verdungen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennt, observiret und darnach verordnet werden sol.

§. 11. Schorsteine sollen allein die verordneten Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten, auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen, sondern so viel möglich, selbst dabey seyn, und zusehen, daß der Ruß wohl herausgescharret, und nicht obenhin gefehret werde, dagegen sol so wenig den Crimirten als denen Einwohnern frey stehen, einen andern Schorsteinfeger, als in der Stadt, wo ein jeder wohnhafft, zu nehmen, als denen Schorsteinfegern nachzusehen und zugelassen, in eines andern Reviere zu kehren, inmassen nicht allein der Schorstein-Feger, so hirwiderhandelt, 2 Thlr., sondern auch derjenige, welcher einen andern als der Stadt, wo er wohnhafft, gebrauchet, 2 Thlr. Straffe allezeit erlegen sol.

§. 12. Die Schorsteinfeger haben auch bey dem Kehren wohl und fleißig acht zu geben, ob die Mauren schadhafft, oder sonst etwas bey oder an dem Schorstein befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und falls sie oder ihre Leute einigen Mangel verspühren, müssen sie es dem Wirth des Hauses, dem Rath der Stadt, auch beynt Commendanten anmelden, damit in Zeiten solches könne geändert und besorgliche Gefahr verhütet werden, meldeten sie aber solches dem Wirth und vorgeandten Obrigkeiten nicht an, da sie doch was schadhafftes und gefährliches gefunden, sollen sie denen Umständen nach, ohne Nachsehen gestraffet werden.

§. 13. Solte jemand seine Schorsteine nach obigen §. 8 kehren zu lassen säumig seyn, soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten

muß, ohngefodert hingehen, den Haußwirth dessen erinnern, und wenn er es nöthig findet, beehrte es schon der Wirth nicht, zu Verhütung Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fodern, und wann der Wirth sich dessen weigerte, solches anzeigen, da dann dasselbe per executionem abgefodert, oder wenn es mehrmahl geschehen sollte, zugleich einer Geldstraffe nach Ermessen exigiret werden sol.

§. 14. Wind-Ofen werden zwar bey der Erde und in dem ersten darauf folgenden Stockwerck, höher aber nicht zu gebrauchen, gestattet, jedoch daß dieselbe weder auf Bretter, noch an Holzwerck und Wände, so nicht gemauret, sondern auf steinernen Boden, so gegen Feuers-Gefahr genugsam verwahret, gesetzt werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben, wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwerck fortgeschleiffet, sollen dieselbe abgeschaffet werden.

§. 15. Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schündel-Dächer, oder Bretter auf Neben-Gebäuden, Stallung, Holz-Spuren, und dergleichen finden solten, sind selbige sofort herunter zu reissen, und die Wirth, nach vorhergegangener Verwarnung, dem Befinden nach, zu bestraffen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern belegt, keinesweges geduldet werden.

§. 16. Desgleichen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten, sondern es soll ein jeglicher an statt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablauffen könne und dem Nachbar keinen Schaden zufüge.

§. 17. Wegen der Scheuren bleibt's dabey, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen, darzu destinirten Orten, in denen Residenzien aber keine geduldet werden sollen.

§. 18. Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, sol auf ein mal mehr nicht, als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befugt sein, das Uebrige, so er entweder selbst gewinnet oder kauft, muß er außerhalb der Stadt in Scheuren verwahren; denen Gastwirthen aber wird, wegen vielen Ausspannens der Fuhrleute und anderer Frembden permittiret, auf einmal im Hause, jedoch an einem solchen Orte, da keine Gefahr zu besorgen, und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darf, zwey Fuder Heu und so viel Stroh zu haben, wer ein mehreres thun und hinwider handeln wird, der soll jedesmahl 3. Thlr. Straffe dem Magistrat erlegen.

§. 19. Ingleichen soll niemand mehr Holz auf einmal in seinem Hoffe oder Holz-Gammer haben, als ein oder zwey Hauffen Kienen oder Eisen, auf dem Boden aber Holz zu haben, soll nicht zugelassen werden, weniger nahe bey denen Schorsteinen, es wäre denn, daß unten im Hause oder Hoffe dazu kein Gelaß noch Raum wäre, solchenfalls wird vor eine Familie ein halber Hauffen, ledigen Leuten aber, so etwan nur eine Stube gemiethet, ein viertel Hauffen, oben an einem räumlichen und sichern Orthe zu haben, zugelassen.

§. 20. Denen Brauern wird zugelassen, zwey Hauffen Riehn- und Darr-Holz zu 4. Malz in ihren Häusern und Hoff-Raum aufsetzen zu lassen und zu haben, ein übriges müssen sie außerhalb der Stadt lassen und verwahren; Wenn aber ein Brauer, so nahe der Spree wohnet, grossen Hoff-Raum hat, und ein mehreres als hier verstattet, daselbst aufsetzen lassen wollte, soll es ihm anders nicht zugelassen seyn, als wann sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und Bewilligung erhält.

§. 21. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwercker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, so sie täglich machen, aus der Werkstatt an einen gewahrhaften und sichern Ort, jedoch durchaus nicht auf dem Boden, sondern im Keller, oder sonst unterwärts im Hause legen, absonderlich zur Winters-Zeit, ehe sie Licht in die Werkstatt bringen; Auch sollen weder sie selbst, noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne an den Ort, wie Spähne verwahret liegen, gehen, bey Straffe. Gedachte Handwercker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Holz in die Stadt bringen, als sie höchst nöthig in sichern Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr vergrößert werde, wollen sie aber einen mehrern Borrath von Holz anschaffen, stehet ihnen frey, solches außerhalb der Stadt zu verwahren.

Die Böttchere haben insonderheit Ursach behutsam zu seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrenn- und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wann es nicht windicht, und an einem sichern Ort geschehe.

§. 22. Vorberührte und andere Handwercks-Leuthe, so mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwercks-Leutthen, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Mieth nicht aufgenommen noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und ander, so ihre Handthierung mit Feuer treiben bey denen, so mit Holzwerck umgehen, nicht aufgenommen oder gehauset werden sollen. Fünde sich's,

daß hierwieder gehandelt würde, sollen die Miether von dem Rathe der Stadt aus dem Hause gesetzt, die Vermiether aber der Mieth, so veressen, verlustig, und selbige auch nach Befinden mit beyder Theile Bestrafung an Gelde von dem Rath per executionem exigiret werden.

§. 23. Die Brauer, Bier- und Wein-Schenken, auch Branntwein-Brenner sollen die ledige Gefäße nicht auf die Boden bringen oder legen, sondern so viel möglich für den Thoren in den Scheuren, oder in Mangelung derselben im Hause in einer niedrigen Cammer verwahren lassen.

§. 24. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf die Boden, oder in gefährliche Dertter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weils darinnen offters heimlich Feuer sticket, und dadurch Feuers-Brunst verursacht werden kan; dieselbe muß unten im Hause an einem ganz sicheren Ort verwahret werden und haben die Schmiede ein gleiches, in Verwahrung ihrer Kohlen, in acht zu nehmen.

§. 25. Die Schuster sollen in denen Residenz-Städten hinfüro keine Borcke in ihren Häusern und auf den Boden haben, sondern vor dem Thore an der Spree Häuser dazu und ihrer Gerberer bauen, und die letzte an Ort und Stelle, so ihnen angewiesen werden soll anlegen.

§. 26. Die Seiler und Facelmacher sollen mit übrigen Hauff, Pech und Wagenschmier sich nicht belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen und bedürffen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer darzu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagenschmier, Faceln oder Pech-Kränze nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thor an einen gewissen Orth verfertigen, und machen, solche hernachmahls in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, und daselbst liegen lassen, sondern sobald sie ledig wegschaffen, oder gleich den vollen verwahren sollen.

§. 27. Die Seiffensieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer und von was Nation sie wollen, müssen bey Nacht-Zeit kein Unschlit, Talch oder Schwefel schmelzen, noch Licht oder Schwefel-Faden ziehen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

§. 28. Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstaten, daß der Waschkessel auf frehem Hofse gesetzt, oder an einem solchen Ort Wasche-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Wasche-Kessel müssen so, wie §. 1. angewiesen, verwahret stehen.

§. 29. Ueberflüßigen Speck und Schmer hat ein jeder Haußwirth nicht in obern Gemächern oder Boden des Hauses, ohngefährlich angerichtete Rauch-Cammern ausgenommen, sondern unten in einer solchen Cammer zu verfahren, daß kein Licht noch Feuer hinkomme, damit solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger herausgenommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 30. Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thor verrichtet werden, das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey dem Lichte des Nachts, sondern allein des Tages geschehen, diejenigen, so darwider handeln, müssen Straffe gewartig seyn.

§. 31. Das Gesinde soll weder mit Licht noch Feuer liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlaffen gehen, die Offen-Löcher, worinnen das Feuer gewesen, zu machen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammenkehren, und solches mit einer Stürze, welche einjeder darzu anschaffen muß, zudecken und verwahren, solte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschafft Ermahnung nichts fruchten, ist es zu gebührender Bestrafung anzuzeigen.

§. 32. Kein Haußwirth noch Gesinde soll mit blossem brennendem Licht oder Kien im Hause oder auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bey Licht futtern, oder Hechsel schneiden, sondern, wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in Laternen, abwärts von der Streu stehen haben, und nach Beschickung des Viehes sofort auslöschten. Desgleichen soll einjeder bey dem Gebrauch des Kohl-Feuers in Töpffen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit, wann es zur Zeit, da Wind, in Zimmern oder sonst umher getragen werde solte, kein Schaden entstehen könne.

§. 33. Weder Knechte noch andere, sie seyn Frembde oder Einheimische und was Nation sie wollen, mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden, Ställen und andern gefährlichen Orten, auch bey den Betten, Toback rauchen, bey Verlust eines viertel-jährigen Lohns, und nach Befinden eine Zeit lang Gefängniß bey Wasser und Brod.

Solte auch durch solches Tobackrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstatt und Holzwerck ein Feuer-Schaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu ersetzen, soll er nach Beschaffenheit der Sachen mit Staupen-Schlägen oder andere Leibes-Straffe belegt werden.

§. 34. Ein jeder Soldat sol mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden oder bey seinem Lager rauchen, weniger Licht, oder Lunten, daselbst brennend haben, und wolte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Commandanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraffet werden.

§. 35. Alle und jede Gastwirththe dieser Residenzien müssen verdächtige Leute nicht bey ihnen beherbergen, und da bey einem Verdacht zu vermuthen oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen, sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hiebvor angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret, und recht ausgethan werden, durch einen Haus-Knecht wohl acht haben lassen; In den grossen Wirthshäusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wann bey Anwesenheit fremder Herrschafften oder andern vorkommenden Fällen, die Städte mit Fremdbden angefüllet, halten. Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf und der letzte nieder seyn; Würde dawider von den Gastwirthten ein, zwey und mehrmahlen gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen belegt, endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit, ihnen die Wirthschafft zu treiben, gänzlich untersaget werden.

§. 36. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, dahin zu sehen, daß solche Miether und ihre Gesinde mit dem Feuer und Licht wohl umb- und an solche Derter des Hauses nicht gehen, wo baldzündende Waaren und Sachen liegen, vermöchten sie bey solchen inhabenden Mieths- Leuthen nicht es zu ändern und abzustellen, müssen sie es bey der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln sol.

§. 37. Wann Jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und er selbst seine Wohnung nicht darin behält, auch wohl gar außershalb sich aufhält, hat er vorher nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anders wo gelebet, und mit dem Feuer haufgehalten, sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern während der Miethe deßhalb fleißig acht habe, wie dann so wohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten, und wann ihnen etwas verdächtig vorkommt, gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether expelliret werden können.

§. 38. Wegen der Malz-Darren bleibets bey Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Verordnungen, daß nemlich keine andere als wohlgewöhnliche bey hölzernen Hörden iho noch künsttig gelitten werden, die Brau- und Darr-Häuser sollen auch nach und nach in vier Mauren gebracht, und dazu, wie es ein kundbares Vermögen des Eigenthümers leidet, eine gewisse Zeit gesetzt werden, wehrender Zeit hat er alle schuldige und billige Vorsorge anzuwenden, und nach derselben Verlauff, biß er dem, was ihm aufgegeben, nachgelebet, keine Ziese- und Accisse-Zettel vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten.

§. 39. So soll auch die Drögsterin, ehe sie Malz darren will, zwey oder einen grossen Zober voll Wasser in- oder aus Darr-Haus bringen, mit einer Borne oder Füll-Ranne, imgleichen eine Sprüze und Laterne zur Hand haben, damit sie in Zeiten, das es Noth, Wasser gebrauchen können.

§. 40. Es soll Keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkauffen, oder Fremdbden bey ihm nieder zu legen verstaten, es könnte dann solches oben auf dem Boden oder an solchen verwahrten Dertern, dahin man mit Licht nicht kommen kan, behalten werden. Wie dann diejenigen, so damit handeln, deßfalls bey denen Magistraten sich anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Auch soll keinem vergönnet seyn, über 24 Pf. in seinem Laden zu haben und bey Lichte etwas zu verkauffen.

§. 41. Das Schiessen und Racketenwerffen oder steigen lassen, bleibet allerdings in denen Residenzien verbothen, wer sich aber darin üben will, muß solches an solchen Orten außershalb den Städten, und abwärts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu befahren, wer sich unterstehen würde, hiewieder zu handeln, soll nach Qualität der Person mit 6. 10. 20. und mehr Thaler, oder auch Gefängniß abgestraffet werden, und die Militair- oder Bürgerwache, auch wohl die Raths-Diener, wer von ihnen zuerst der-

gleichem gewahr wird, solche Personen sofort arrestiren und zur Bestrafung gehörig anmelden.

§. 42. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Riehn, vom Gesinde des Abends und Nachts bey großem Winde gebrauchet, die Fackeln oder Laternen-Putzen an den Häusern, oder Brücken abgeklopffet, und die glimmende Funken in die Höhe getrieben werden, dahero dann einjeder sich selbst zu bescheiden, und bey windichten Wetter an statt der Fackeln, Laternen zu gebrauchen, und das Gesinde, wann es alleine verschicket wird, sich des brennenden Riens oder Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß ihnen durch die Patrouille oder Nacht-Wächter solche weggenommen, sie selbst aber arrestiret, oder eingesezet werden sollen.

§. 43. Und damit dieses alles von jedermann beobachtet werde, soll durche gewissen Personen alle Jahr zu gewisser Zeit visitiret, und da jemand dieser Ordnung zuwieder lebet, solches gehöriges Orts zu unnachbleiblicher Bestrafung angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire und derselben zu entgehen suche, wird der Gouverneur oder Commandant jedesmahl benöthigte Unter-Officiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, insbesondere der Eximirten und andere Häuser, jedoch absque praejudicio Exemtionis oder Privilegii fori, zu besichtigen und zu visitiren haben; da dann nach Befinden ein oder anderen Mangels oder Unterlassung, wider die Säumigen von den Eximirten, mit Zuziehung des Hauß-Boigts verfahren, die exprimerte oder zu determinirende Straffen abgefordert, und wie hiernächst sub Tit. von Bestrafung der Verbrecher, und Belohnung der Arbeiter zu sehen, aufbehalten und angewendet werden.

Titulus II.

Von Anschaffung nöthiger Instrumenten und Zeuges, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.

§. 1. Ein jeglicher Einwohner, er sey Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen sich mit so viel ledern Cymern, als ihm bey vorstehender Visitation zugeschrieben werden, nach Proportion seines Hauses 4. 5. 6. und mehr, wenigstens aber zween versehen, und solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten.

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause Metallene, oder in Mangel derselben, hölzerne Hand-Sprühen, welche in Feuers-Gefahr nöthig und nützlich befunden, wie auch eine Leiter unterm Dach haben, umb das inwendige Sparr- und Lattenwerk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

§. 3. Diejenigen, so in den Vorstädten Häuser, Gärten und Meyereien haben, sollen ebenfalls in denen Wohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Cymern, auf den Meyereien aber 6., und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

§. 4. Zur Sommers-Zeit sollen alle und jeder in denen Städten und Vorstädten auf den obersten Boden ein oder zwey Zober oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst einigen Hand-Sprühen bereit, und zu andern Jahres-Zeiten solche Gefässe ledig in guten Stande halten, damit sie, wanns Noth, in die Höhe gebracht und mit Wasser angefüllet werden können.

§. 5. Sonst sollen auch alle Zünffte, aus ihren Läden eine gewisse Anzahl lederne Cymern forderjamst anschaffen, und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren; und haben die Beyßere des Magistrats die Gewercke, ausgenommen diejenige, so zu Bearbeitung der grossen Sprühen angewiesen, dahin anzuhalten, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Cymern ungesäumet angeschafft werde; Als bey

Der Cramer-Gulde	24	Cymern.
den Materialisten	24	"
den Barbieren	10	"
den Tuchmachern	10	"
der Schneider-Gulde in Berlin	20	"
" " " Cölln	10	"
" " " Friderichs-Werder	5	"
" " " Dorotheen-Stadt	5	"
" " " Friderichs-Stadt	5	"
den Strumpfmachern	5	"
" Weißgerbern	5	"
" Raschmachern	12	"

den Glasern	5	Cymer
" Schlächtern in Berlin	15	"
" " " Cölln	8	"
" " " Friderichs-Werder	4	"
" " " Dorotheen-Stadt	4	"
" " " Friderichs-Stadt	4	"
den Seiffensiedern	10	"
" Beutlern	10	"
" Rosamentieren	2	"
" Zinngießern	8	"
" Goldschmieden	12	"
" Gürtlern	5	"
" Beckern	12	"
" Seidenstrickern	4	"
" Nagelschmieden	5	"
" Badern	2	"
" Bürstenmachern	3	"
" Kürschnern	10	"
" Knopfmachern	6	"
" Klempnern	5	"
" Hutmachern	8	"
" Buchbindern	8	"
" Pantoffelmachern	4	"
" Kammern	3	"
dem Schustergewerck	30	"
" " " in der Friderichsstadt	4	"
den Leinewebern	10	"
" Drechslern	8	"
" Radlern	6	"
" Stahl-Arbeitern	3	"
" Schönfärbern	3	"
" Cirkel-Schmiede	3	"
" Töpffern	5	"
" Tuchmachern	8	"

§. 6. Auf den Rathhäusern der Königlichen Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Cymer, als iho in Berlin 150. in Cölln 100. im Friderichswerder 80. in der Dorotheen-Stadt 60. und in der Friderichs-Stadt 60. in Bereitschaft gehalten werden, davon bei entstehendem Feuer, so viel es die Nothdurfft erfordert, zum Gebrauch heraus zu geben, doch aber ein Theil zurück zu halten, im Fall (welches Gott verhüte) ein zweytes Feuer entstünde, damit zu helfen.

§. 7. So soll auch allemahl bey denen Berordneten der Vorstädte ein gut Theil solcher Cymer bereit gehalten, und die Zahl derselbigen, so der Magistrat in Berlin ihnen gegeben, bey anwachsender Bürgerschaft vor den, Thoren daselbst vermehret werden.

§. 8. Dann ist auch bey allen Rathhäusern nach Proportion der Städte eine Anzahl Handsprüzen anzuschaffen, und im Stande zu halten, auch müsse daselbst, und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will, Feuer-Leitern und Feuerhacken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und feststehen versehen, angeschaffet und in solcher Absicht gehalten werden, daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen die gemeine Leitern und Hacken so viel möglich allemahl auf Wagen parat liegen, damit sie im Fall der Noth gleich abzuführen. Vor allem müssen kurze Leitern, die ein auch zwey Menschen zwingen können, mehr als grosse zugeleget werden.

§. 9. Zum Gebrauch der Hand-Sprüzen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit zwey Zober bereit halten, umb bey entstehendem Feuer, davon einen oder beyden zu den Hand-Sprüzen herzugeben.

§. 10. Sonst sollen in Berlin an grossen metallenen Feuer-Sprüzen 4, in Cölln 3, Friderichs-Werder 2, Dorotheen-Stadt 2 und in der Friderichs-Stadt 1 vorihz angeschaffet und gehalten, von den Rothgießern, so dazu bestellet, in gute Acht genommen, und alle Jahre des Sommers 1 oder 2 mahl durch die dazu benennete Gewercke im Beyseyn C. C. Rath's Feuer-Herren, und unter Anweisung des Rothgießers probiret werden; und solches zu befördern haben Cines C. Rath's Beyseher sothaner Gewercke dahin mit zu sehen, daß bey denen Quartal-Zusammentünfften der Handwercker, sie ihrer Schuldigkeit

erinnert werden. Wenn aber dene ungeachtet die Handwercke zur Arbeit bey der Probe der Sprützen nicht erscheinen würden, haben Sie, sowohl Meister als Gefellen, harte Ahndung zu gewarten.

§. 11. Nachdem auch nicht allein die Gebäude der neuen Freyheit und neben der Schleuse, auch gegen die Hundebrücke an der Seite des Wassers hinterwärts so beschaffen, daß daselbst, im Fall ein Feuer entstehen sollte, nicht die geringste Hülffe und Rettung geschehen könnte, weil sie ganz auf das Wasser gehen, so dann die an den Canälen des Strohm̄s in der Stadt erbauten grossen Häuser ebenmäßig geringen Platz vorwärts haben, so daß höchst nöthig, daß auf dem Wasser selbst solche Anstalt gemacht werde, daß von daraus geholffen werden könne; Als hat der Hauß-Boigt foderiamit solche Vorsorge anzuwenden, daß zwey kleine Prahme und darinne dienliche grosse Sprützen angeschaffet, an einem bequemen Ort wohl verwahret, und unter Anweisung der Rothgießer von den Fischern und hier wohnenden Schiffern, zu gewissen Zeiten probiret auch im Fall der Noth wol gebrauchet werden; Er wird auch dahin sehen, daß zu Winters-Zeit die Canäle innerhalb der Stadt offen gehalten werden, daß darauf die nöthige Feuer-Geräthschafft an Ort und Häuser, wo es die Noth erheischet, gebracht werden möge.

§. 12. Die verordnete Brunnen-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu visitiren, und zugleich auf die dabey befindlichen Schleiffen und Wasser-Thienen acht zu geben, was sie mangelhaft befinden, repariren zu lassen, und wie es außs genaueste bedungen, zu attestiren, worauf die Zahlung auß der Königl. Accisse-Cassa erfolgen wird.

§. 13. Deßgleichen haben sie dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahreszeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber durch die Viertelsdiener ausgegossen werden, und umgekehret auf den Schleiffen bleiben, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wenn sie auch wider Vermuthen anfrieren möchten, loßgeeiset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß gebe.

§. 14. Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen der Stadt so leicht, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, wo nicht gar ablauffen, andere bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen, und wenige Gelegenheit, da das Wasser auß dem Fluß kan geschöpffet werden, so sollen, den Mangel des Wassers zu verhüten, an dem Spree-Strohm̄ und daraus gehenden Canälen, wo man hinzu kommen kan etliche Röhren an bequemen Orthen, welche Visitatores anzuzeigen, an dem Rande ins Wasser gesetzt und verfertigt werden, daß man daraus, wie auß andern Brunnen, das Wasser ziehen könne.

§. 15. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eylen, oder Wasser führen, wann es in der Nacht, nicht zu Schaden kommen, sollen die Eigenthümer der Eck-Häuser eine eiserne Kien-Pfanne, so in die Erde gesteckt werden kan, anschaffen, damit darauf zum Licht der vorbey gehenden, Kien gehalten werden könne.

§. 16. Endlich soll auch auf den Thürmen der Städte eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachts mit einem oder dem andern anzuzeigen.

Titulus III.

Wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was ein jeder bey Löschung desselben thun, und in acht nehmen soll.

§. 1. Wie sich die Patrouille zu verhalten, wann sie bey Nacht-Zeit ein Feuer, so entstehet, vermercket, wird der Herr Gouverneur oder Commendant Ordre stellen, wann aber die bestellten Nacht-Wächter, (so des Abends im Sommer umb 10 Uhr, des Winters aber umb 9 Uhr, die Stunden abzuruffen anfangen, und damit bey Vermeidung harter Bestrafung alle Stunden bis umb 2 Uhr im Sommer, und des Winters umb 5 Uhr continuiren sollen,) etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne Angestum anklopffen, und sich dessen erkundigen, wäre es nun gefährlich, und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, soll einer von ihnen es sofort bey den regierenden Bürgermeistern derselben Stadt anmelden, damit selbige zur Rettung schleunige Anordnung verfügen können, die übrigen aber sollen so lange retten und dämpffen helfen, biß andere Hülffe kömmt, so dann sie sich nach dem Rathhause zu begeben, und Befehl zu erwarten haben.

§. 2. Ein jeder Hauß-Bater oder Hauß-Mutter soll, wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit, und andere, so ein jeglicher in seinem Hause ihm und dem gemeinen Wesen zum besten, anzuordnen hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nacht, alsobald eym Geschrey machen, seine Nachbarn umb Hülffe ruffen, auch bey der nächsten Wache anmelden lassen, die ihm mit den Gynern zu Hülffe zu

kommen, und treulich bey zustehen schuldig, damit dasselbe, ehe es mehr Krafft gewinnet, gedämpffet und gelöscht werde, wo es aber nicht in Zeiten und eher gemeldet wird, als geläutet oder gestürmet, soll derjenige, bey dem es auskommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden, damit andere fleißiger auf ihr Hauß und Feuer Achtung geben, auch dieser Ordnung nachleben; Wäre auch schon ohne sonderbahren Schaden, das Feuer nachhero bald gedämpffet oder gelöscht, soll nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

§. 3. Vermercke und erführe auch einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe, soll derselbe, wann es der Haußwirth nicht thut, ein Geschrey (es sey bey Tage oder Nacht) machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kundthun, damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

§. 4. Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien, welche Jahr aus Jahr ein, allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen der Stadt wachen lassen müssen, sollen, ihren Pflichten gemäß, dahin bedacht und schuldig seyn, daß allemahl tüchtige Leute dazu bestellet werden, die alle Viertelstunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; Sobald diese sehen, daß ein Feuer in- oder vor der Stadt sich ereuget, und die Lohe aufgehet, sollen sie solches durch Blasen anzeigen, und die Gegend und Orth des Feuers des Tages mit der ausgesteckten Feuer-Fahne, des Nachts aber mit ausgesteckter brennenden Laterne bezeigen, auch nachdem die Noth und Gefahr groß, mit der Sturm-Glocke die Leute zur Rettung und Hülffe ruffen, doch wann die Gefahr sich vermindert, müssen sie damit anhalten; Gebe aber der Wächter auf dem Thurm nicht fleißig acht, daß er des Feuers gewahr würde, oder dasselbe verschlieffe, soll nicht allein derselbe mit harter Straffe be-
leget, sondern auch der Kunst-Pfeiffer, daß er keinen Vorsichtigen dazu bestellet, dem Befinden nach bestraffet werden.

§. 5. Wann auch vor den Thoren eine Feuers-Brunst entstünde, können die Haupt-Leute oder Bürgerschaft daselbst das Spiel rühren lassen, damit die Einwohner dadurch zur Rettung ermuntert werden, weil solches aus Mangel der Gewercke in denen Quartieren der Vorstadt sonst nicht wohl geschehen könnte.

§. 6. Mit denen in vorstehenden §§. verordneten Zeichen, muß man unter wä-
renden Feuer an einem andern Ort dergleichen Gefahr mehr entstünde, solche bekant gemacht werden, doch muß auch mit dem Stürmen, Feuer-Zeichen ausstecken, und rühren des Spiels, jederzeit solche Masse gehalten werden, daß es nicht bey bloßen Schorsteinbrennen geschehe, denn solches, wenn es sich etwa zur Nacht begeben, durch Blasen von den Thürmen ge-
nugsam angegeben werden kan.

§. 7. So bald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner der Eck-Häuser, die Kien-Pfannen, wovon tit. praecend. §. 15. gedacht, an die Ecken der Strassen in die Erde stecken lassen, und darauf, biß das Feuer gelöscht, oder Tag worden, brennend Kien halten, in denen Strassen aber, muß entweder vor jedes Hauß eine Laterne gehangen, oder auch brennende Lichte in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen; sehen können, und Schaden, der im Finstern geschehen kan, verhütet werde.

§. 8. Desgleichen soll ein jeglicher vor seinem Hause, insonderheit in dem nechst dem Feuer gelegenen Viertel, Zober und Thienen voll Wasser halten, damit es daran nicht fehlen möge, auf den obern Boden des Hauses sollen sie zu Winters-Zeit bey entstandenem Feuer ein oder mehr Zober mit Wasser und Hand-Sprühen bringen, auf das Flucht-Feuer wohl acht haben, die Dach-Fenster, wo sie deren haben, zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wol wahrnehmen, damit darinnen kein Flucht-Feuer Schaden verursachen möge.

§. 9. Die Brunnen-Herren so nach Anweisung der Brunnen-Ordnung de anno 1660. Art. 2. §. 2. zu setzen, sollen so fort nach angedeutetem Feuer ein jeglicher in seinem Viertel sich einfinden, und anordnen helffen, daß die ledigen Thienen, und andere Wasser-Gefäße gleich wieder gefüllet, und zum Feuer gebracht werden, damit kein Mangel am Wasser entstehe.

§. 10. Die Brunnen-Macher aber sollen sich mit ihren Leuten am Rath-Hause, so bald ein Feuer entstehet, stellen, damit ihnen, wann ein oder anders an den Brunnen wandelbahr würde so fort nöthiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne.

§. 11. Sobald nun ein Geschrey von Feuer auf der Gasse entstehet, oder die Sturmglocke geläutet, oder das Spiel gerühret wird, sollen die nächsten Einwohner so fort mit ihren Eymern, Hand-Sprühen, und andern Wasser-Geräthe hinzu eilen, und das Feuer bey Zeiten zu dämpffen sich bemühen, so lange biß die zur Löschung des Feuers

insonderheit Verordnete, und andere Hülffe ankommet, alsdann diese zum fernern Löschen nicht angehalten werden, sondern mögen auf die Rettung des Ihrigen in ihren Häusern bedacht seyn.

§. 12. Und damit diese oder diejenige, so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen, keinen Mangel an Gefäßen zu Hand-Sprüzen haben, sollen die Kleinbindere der Städte, und deren Gesellen, ihre Zober, wovon Tit. praeced. §. 9. gedacht, schleunigst zum Feuer bringen, und biß alles gelöscht, gleichfalls hülffliche Hand leisten.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, muß der Markt-Meister, bey Verlust seines Dienstes, oder anderer empfindlicher Bestrafung, wenn es Nacht, das Rath-Haus öffnen, die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rath-Hauses mit brennendem Rien stellen, die Gabeln zum Abnehmen der Feuer-Cymer bey der Handhaben, zur Fortschaffung der Feuer-Leitern und Hacken möglichsten Fleiß anwenden, und alles dasjenige verrichten, wozu ihn seyne Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet; Zu dem Ende er auch ohne sepexiale Erlaubniß des am Wort seyenden Bürgermeisters keine Nacht außerhalb der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung obiger Straffe; Die übrige Diener des Rathes, so nicht zugleich Nacht-Wächter, sollen bey erhörtem Feuer-Lerm, Nachts oder Tages, auf dem Rath-Hause in aller Eile sich einfinden, die Leitern, Hacken und Cymer vom Rath-Hause ab- und zum Feuer bringen, auch zu Löschung des Feuers fernem, des Rathes Befehl, nachleben.

§. 14. Die regierenden Bürgermeister jeder Stadt, haben sich auf empfangene Kundschafft des Feuers auf dem Rath-Hause, nebst andern Rathes-Personen, einzufinden, auf alles fleißige acht zu geben, und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer oder der ander seine Gebühr abzuliegen habe, die übrigen Bürgermeistere aber, und der Richter, wo sie durch Alter oder Krankheit nicht verhindert, sollen sich zum Feuer machen, und daselbst nebst andern, so dazu verordnet, gebührende Anstalt machen, und die Leute zum Löschen und Arbeiten anmahnen; die verordneten Feuer-Herren sollen theils anordnen helfen, wie die Leitern, Hacken, Cymer und Wasser zum Feuer gebracht, theils, daß die Feuer-Sprüzen angeführet, und recht gebraucht werden, zu dem Ende wohl acht geben, ob diejenige Bürger und Gesellen, die zu jeder Sprüzen verordnet, auch sich zu rechter Zeit dabey einfinden, und das ihrige fleißig und getreulich thun, damit die Ungehorsamen oder Widerspenstigen gestraffet, auch die Fleißigen belohnet werden können.

§. 15. Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihren Wach-Rollen einen Lieutenant oder Fähndrich mit zwey Unter-Officieren und 24. oder 30. Eigenthümer durch gedruckte Zettul commandiren, welche auf einen halben oder ganzen Monath einen tüchtigen Mann in Bereitschafft halten müssen, der bey entstehendem Feuer sich mit ledernen Cymern und Hand-Sprüzen am Rath-Hause gestelle, und daselbst Ordre abwarte, wenn er nicht nachdrücklicher Bestrafung will gewärtig sein; Nach verfloßener Zeit aber soll der andere Hauptmann jenen lassen ablösen, und nach diesen den dritten und vierdten, biß es wieder an den ersten kommt. Die übrigen Officiers aber sollen nicht weniger bey dem Feuer erscheinen, und alle mögliche Assistenz thun.

§. 16. Von denen bestellten Glocken-Tretern oder Pulsanten sollen zu Anfang des Feuers zween sich auf die Kirchen verfügen, allda auf das Feuer wohl acht geben, und mit Hand-Sprüzen, falls etwa in's Dach der Kirchen etwas fele, zeitlich dämpffen und löschen, die übrigen sollen bey dem gefährlichen Feuer helfen Hand anlegen, bis es gelöscht, sollte es aber der Kirchen nahe seyn, sollen sie sämtlich über der Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, biß alle Gefahr vorüber.

§. 17. Die Rothgießer und andere, welche die Feuer-Sprüzen zu dirigiren bestellet, sollen bey gemachtem Feuer-Lerm, so bald die Dertter, wo die Sprüzen verwahret stehen, öffnen, und wann sie abgehohlet, mit denenselben zum Feuer eynen, auch acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet wird, kein unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werden, sie sollen auch denjenigen, so dazu verordnet, Parition leisten in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am dienstlichsten erachtet wird; von den Sprüzen müssen sie abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, biß der Brand gelöscht, und überall haben sie ihrem Amte ein solches Genüge zu leisten, daß sie mit Straffe belegt zu werden, keinen Anlaß geben.

§. 18. Die Städte-Pferde des Rathes, wo sie zu Hause, und die Sack- und Bier-Führer sollen mit ihren Pferden eynen, die Leiterwagen und Hacken, wie auch die grossen Sprüzen, an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; Wenn das geschehen, sollen sie die nächsten Wasser-Dienen, von den Brunnen, mit Wasser, anführen, und damit so lange continuiren, biß das Feuer gestillet. Dabey haben die Feuer-Herren, so Jährlich vom

Rath verordnet werden, sich sorgfältig zu erweisen, daß schleunigst die nöthige Rettungsmittel zum Feuer geschaffet werden.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, wann sie schon Eximirte, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich, zum Wasseranfahen, schicken oder kommen, und ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten, biß das Feuer gelöscht worden, und werden in nachbleibendem Fall so wol Eximirte als Bürger gestraffet werden, welches aber desto ehender zu vermeyden, ein jeder Fuhrmann, Bürger oder Eximirten Knecht, wann er die erste Tiene oder Kuffen mit Wasser bringet, sich bey dem Feuer-Herrn und commandirenden Officieren der Milice bey dem Feuer zu melden hat.

§. 20. Die Alt-Meister von den Gewercken, wovon tit. 2. §. 5 gedacht worden, sollen die ihrem Gewerck zugeschriebene Anzahl lederne Eymmer bereit halten (denn wo Mangel verspühret wird, haben sie auf Angeben des Rath's Beyßers Straffe zu gewarten) und dahin zu sehen, daß solche durch Gesellen ihres Gewercks so fort nach gehörtem Feuer-Lerm so vor das Rath-Haus gebracht werden, daß so viel Eymmer ihm zugeschrieben, so viel Gesellen mit erscheinen, und daselbst, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, auch vor dem Rath-Hause warten sollen, Befehl hören. Und weil die Gewercke zum Theil in Gesellen stärker als die Zahl der Eymmer, so das Gewerck halten muß, müssen die Alt-Gesellen, bey allen Quartalen, die Eintheilung machen, welche von denen Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit, gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt, den Alt- und Jung-Meistern geben und anzeigen. Einen jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein mit dem Gewercksge Zeichen und Numero bemeldtes Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuers-Brunst, wann er sich gestellet, an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß, damit derselbe, auf seinen Bürger-Eyd, bezeugen und belegen könne, wie die Gesellen erschienen. Denn die so gar nicht vor das Rath-Haus zu rechter Zeit oder zum Feuer kommen, nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen; zu welchem Ende die Alt- und Jungmeistere die einkommenden Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, unterschiedlich verwahren müssen von denen, so sich zu spät einfinden.

§. 21. So sollen auch alle Einwohner, Eximirte und Bürger, auch Refugirte, welchen ein gewisses, bey Feuers-Gefahr in acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auferleget, oder keine Pferde zum Wasserföhren haben oder geben, wann sie in ihren Häusern mit Wasser und dergleichen nöthige Anstalt gemachet, entweder in Person zum Feuer eylen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken. Und sollen die Feuer-Herren in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche bei der Feuers-Brunst die Einwohner oder derselben geschickte Leute einlieffern müssen, damit man sehe, welche von diesen auch straffbahr seyen.

§. 22. Es müssen aber Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gesinde, nicht zum Feuer geschicket werden, sondern es sollen dieselbe, so wohl als unvermögende Leute, zu Haus gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschafft Arbeit gegeben werden; Finden sich aber solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, haben sie zu erwarten, wie so wohl von der Milice, als der die Avenüen besetzenden Bürgerschafft, sie zurück getrieben werden.

§. 23. Desgleichen werden die Frembden in ihren Herbergen sich halten, und sind die Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende auch dieser § insonderheit gedrucket, und in jede Wirths-Häuser zum affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich dagegen ein Frembder, nicht Löschens halber ein, der nicht Kundschafft geben konnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin kommen, hat er ihm selbst zu imputiren, wenn er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Rath's, oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

§. 24. Ein unnützes Andringen des Volcks zu verhüten, hat der Bürger-Capitain des dem Feuer am weitesten entlegenen Viertels, nach Befinden 40. oder mehr Mann commandiren zu lassen, die nebst der Guarnison die Avenüen zum Feuer, auch einen Platz unterm Commando eines Lieutenants der Bürgerschafft besetzen helfen, und die unnützen andringenden Leute abhalten, auch die aus der Gefahr geretteten Güther verwahret werden; was aber, vor allen Dingen, an Materialien, so leicht Feuer fassen, am ersten zu retten, werden die zugegen seyende Befehlshaber anzuordnen wissen.

§. 25. Bey dem ersten, doch nechstem besetzten Zugang zum Feuer, sollen die Wasser-Kuffen in guter Ordnung angefahren, und daselbst gelassen, auch wieder abgehohlet werden, damit diejenigen, so bey den Sprützen arbeiten, oder auch Leitern anschlagen, durch das Fahren nicht verhindert werden.

§. 26. Es haben sich aber die Feuer-Herren, und Bürger-Officiers mit denen

Officiers von der Guarnison zusammen zu thun, und bey dem Feuer es dahin zu richten, daß von den Wasser-Ruffen ab bis zu den Sprüzen zwey Reihen Leute, so zum Löschen kommen, oder commandiret, gestellet werden, welche auf der einen Seite die mit reinem Wasser angefüllte Cymmer von Hand zu Hand in die Sprüzen reichen, die andere Reihe aber die leere Cymmer hinwiederum ebenfalls von Hand zu Hand zurückgeben.

§. 27. Auf der andern Seiten der Sprüzen, können die Können in den Strassen, wo es die Gelegenheit leiden will, wohl mit Mist verdammet, und dahin ein Kübel mit Wasser gefahren, auch ausgestürzet werden; Es müssen aber auch dahin gewisse Leute beordert werden, welche davon allein Wasser, zum Gießen ins Feuer, schöpfen, und auf die Leitern reichen, zu den Sprüzen aber davon nichts bringen.

§. 28. Zu denen vier Sprüzen in Berlin sind zur Arbeit bestellet, zu

- No. 1. Die Meister der Tischler, und derselben Gesellen; die Meister der Uhrmacher, und deren Gesellen; die Meister der Kupffer-Schmiede, auch deren Gesellen.
 Zu No. 2. Die Meister der Schösser, die Meister der Riemer, auch beyder Gesellen.
 Zu No. 3. Die Meister der Huff- und Waffen-Schmiede, die Meister der Stellmacher, die Meister der Sporer, und solcher Gewercke Gesellen.
 Zu No. 4. Die Böttchere, die Büchsenmacher, die Messerschmiede, nebst ihren Gesellen.

Zu denen drey Sprüzen zu Coelln sind zur Arbeit bestellet, zu

- No. 1. Die Meister der Tischler, nebst ihren Gesellen; die Meister der Uhrmacher und deren Gesellen; die Meister der Kupffer-Schmiede mit ihren Gesellen, wie auch die Böttcher und derselben Gesellen.
 No. 2. Die Meister der Schösser, die Meister der Riemer, die Büchsenmacher und ein jedes Gewerck mit seinen Gesellen.
 No. 3. Die Meister der Huff- und Waffenschmiede, die Meister der Stellmacher, die Meister der Sporer, die Messer-Schmiede, und solcher Gewercke Gesellen.

Auf dem Friderichs-Werder werden zu denen beyden Sprüzen bestellet, die Gewercke der Stell- und Rade-Macher, Schösser, wie auch Huff- und Waffenschmiede nebst ihren Gesellen.

Auf der Dorotheen-Stadt seynd zu der Feuer-Sprütze bestellet, (1) die Klein-Schmiede mit ihren Gesellen, (2) die Huff- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen, (3) der Brunnen- oder Plumpen-Macher.

Welche alle sich sofort auf gehörtes Feuer-Zeichen bey dem Feuer einfunden, und bey den Sprüzen möglichsten Fleißes, wie sie angewiesen werden, arbeiten sollen; die Alt-Meistere aber haben sich bey den Feuer-Herren, so zugegen, anzugeben, ihren Befehl zu erwarten, und wo einige von Meistern oder Gesellen gar nicht, oder zu spät kommen, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 29. Die Meistere und Gesellen des Maurer- und Zimmerlente-Gewerckes, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meister-Rechts, auch Handwerck-Gewohnheit bey dem Feuer, sobald möglich, einfunden, mit Arten, Mauer-Hammern und Stein-Arten; da dann die Alt-Meister die Anordnung zu machen haben, daß dieselbe in die nechst angelegene Häuser vertheilet werden, umb durch Niederreißung dessen, was Gefahr halben nöthig, oder sonst möglichste Rettung zu thun. Vornehmlich ist zu veranstellen, daß bey nöthiger Deynung eines oder mehr Dächer, die Dachsteine nicht auf die Gasse geworffen, sondern auf des Hauses Boden gelegt werden mögen, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung verhindert werden könnten. So viel von denen Mühlen-Burschen zu solcher Zeit abkommen können, sollen ebenfalls mit ihren Band-Arten bey dem Feuer Rettung thun, würde aber auch befunden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht sich eingefunden, haben dieselbe Straffe zu gewarten.

§. 30. Wie nun die Meister der Maurer- und Zimmer-Gesellen, auch wohl einige Meister vor den Thoren der Stadt ihre eigenthümliche, auch andere Wohnungen haben, wird der Herr Gouverneur oder Commandant, wann zu Nacht ein Feuer entstehet, dieselben in Berlin zu einem gewissen Thore, und in die anderen Städte durch ihr Thor denenselben den Eingang zur Hülffe verstatten, auch was vor Praecautio, so Nachts als Tags, zu gebrauchen, daß mit ihnen nicht allerhand unnützes und Diebs-Gesindel sich einschleiche, und wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten, wann Feuer entstehet, Ordre geben.

§. 31. Da auch bißhero Seine Churfl. Durchl. Höchstseel. Andenkens, auch jetzt regierende Königl. Majestät, gemeines Unglück zu verhüten und zu steuern, bey vorgefallenen Feuers-Nöthen mit ihren Sprüzen und Cymern helfen lassen; So wollen Sie auch fernerhin diesen Städten bey entstehendem Unglück, (welches Gott gnädig verhüte) damit zu Hülffe kommen lassen.

§. 32. Weilm die Städte Berlin und Coelln communem iurisdictionem haben, auch andere Pacta unter ihnen seynd, so leisten nicht allein dieselben einander bey entstehender Feuers-Gefahr solche Hülffe, als wann eine jede von beyden Städten das Feuer beträffe. Sondern es werden sich auch die übrigen Städte, Friderichs-Werder, Dorotheen-Stadt, und Friderichs-Stadt, auch deren Magistrate in solchen Fällen, so nachbahrlich erweisen, daß ihnen aller Beystand und Hülffe von erstgedachten Städten hinwieder geleistet werde.

§. 33. Was von den hiesigen Residenz-Städten vorhin gesetzet, muß auch in denen Fällen, wo ein Feuer in den jetzigen oder künftigen Vorstädten entstehet, auch dahin verstanden, ihnen ebenmäßig geholffen werden.

§. 34. Die Juden sollen an statt, daß sie mit Gymern, Leitern oder sonsten zu Hülffe kommen, jedesmahl, so oft ein Feuer entstehet, von jeder Familie, so Schuß in denen Residenzien genießen, Ohr geben, und dagegen verschonet bleiben mit einiger Arbeit beym Feuer. Die Gelder aber, so durch sie zu zahlen, und im Falle sie solche nicht den Tag nach der Feuers-Brunst von selbst erlegen, durch den Hauß-Boigt bezutreiben, sollen zur Belohnung derer, so bey dem Feuer das Ihrige gethan, mit angewandt werden.

§. 35. Wann dann bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch das Flucht-Feuer angezündet werden solte, müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen, sondern beym Löschen bleiben, biß die Befehlshabere, so zugegen, es nöthig finden, und wieviel davon abgehen sollen, ordnen; damit an beyden Orten es weder an Volk, noch an Spritzen, Leitern, Hacken, und Gymern fehlen möge.

§. 36. Endlich werden die bey dem Feuer zugegen seyende Befehlshaber sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helffen, durch gütliches Zureden, ohne Draunungen, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschreckt werden, dan oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet, als viele Praemien gut machen.

Titulus IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1. Wann ein Feuer gelöscht, sollen die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Guarnison dabey gelassen, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewachen, und acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2. So sollen auch einige Zimmerleute und Maurer, auf einen vermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn, dabey zu bleiben von den Feuer-Herren durch deren Alt-Meistern angewiesen werden.

§. 3. Die übrigen Gewercke müssen auch ihre Leute nicht eher gehen lassen, bis sie die einem jedem Gewerck zuständige Gymer, welche durch Numern und des Gewercks Zeichen jeder Stadt zu bemerken, wieder aufgesuchet, und solche an verordneten Orth schaffen, und wann daran einiger Schaden und Mangel verspühret würde, ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern und zu ersetzen.

§. 4. Die von den Rathhäusern gegebene Gymer sollen dahin wieder zurückgebracht und aufgehangen, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzt werden.

§. 5. Auch sollen die Städte-Pferde, Sack- und Bier-Führer die Schlitten und Wasser-Dienen bey die Brunnen, wohin sie gehören, hinwieder führen, auch die Spritzen an ihren Ort, deßgleichen die Leitern und Hacken, woher sie geholet, hinbringen.

§. 6. Die Stadt-Diener sollen darauf, ein jeder in dem Theil der Stadt, welcher ihm angewiesen, die Dhienen und Schlitten, auch Leitern und Hacken visitiren, und was daran schadhafft gefunden, denen Feuer-Herren ungesäumt anzeigen, damit dieselben zur Refection, und dazu erfordernten Kosten, gehöriges Orts Vorsorge getragen.

§. 7. Die Rothgießer, so zur Regierung der grossen Spritzen bestellet, sollen mit acht haben, daß dieselben wohl zurückgeschaffet werden, und müssen sie, wann ohne Versehen davon etwas schadhafft worden, solches gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; Wäre aber durch ihre Unvorsichtigkeit, oder daß sie Leute, die Spritzen zu regieren, aufgestellt, ohne daß sie von ihnen angewiesen, wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen, einiger Schade daran geschehen, müssen die Rothgießer solchen ersetzen.

§. 8. Die Brunnen-Macher sollen auch sobald nach dem Feuer, wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhafft, so fort repariren, und mit denen Brunnen-Herren, was sie davor haben sollen, behandeln, damit alles in bereitem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9. So dann sollen die Magistrate der Residenzien untersuchen, wie alle und

jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses, bey entstandenem Feuer zu thun, auf-erleget, ihre Schuldigkeit in acht genommen; die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerck säumig gewesen, oder gar nicht erschienen, auch welche vor andern das Ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb ferner Veranlassung geschehen könne.

§. 10. Hätte auch jemand in ein oder andern Stück eingen Mangel bei dem Feuer verspühret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kan er solches anzeigen, damit dem Befinden nach veranlasset werden könne.

§. 11. Endlich soll auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat, auch nach vorkommenden Umständen, mit Zuziehung des Haus-Boigts die Ursach des Feuers und woher solches entstanden, untersucht, und so fern jemand mit Vorsatz, oder Verwahrlosung solch' Unglück verursacht, mit fernern Prozesse und Straffe verfahren werden.

§. 12. Würde befunden, daß Jemand Cymer entwandt, oder ander Feuer-Geräth bestohlen, soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände, und Zustand seiner Person, ernstlich bestraffet werden.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen etwas wegnimmt, oder da jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Handen käme, solches dem Eigenthums-Herrn, oder auf's Rathhaus nicht wieder brächte, soll, wann dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder daß er es gehabt und veräußert, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und außer der Erstattung des Entwendeten, nach gestaltn Sachen, an Leib und Leben gestraffet werden, welches umb viel so mehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird.

Titulus V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer, Fleiß angewandt, auch wie es mit einkommenden, Straffen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§. 1. Die Kunst-Pfeiffer, welche wie in Tit. 3. gedacht, auf denen Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehende Feuers-Brunsten, so Tages als Nachts anzeigen müssen, sollen zur Ergößlichkeit für solche Mühe und Kosten (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten, die der Magistrate Jurisdiction unterworfen, und welche Sr. Königliche Majestät in dero ausgegebenen Rescripten benennet, zu ihren und der ihrigen Hochzeiten gefordert, und solch Accidenz ihnen gelassen werden, bey Straffe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehung der Personen.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdeckt, und es kund macht, es seyn auch gleich die Nacht-Wächter, soll dem oder denenselben 2 Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 3. Ingleichen hat derjenige, so zum ersten zu Anführung der Sprützen in der Stadt, wo das Feuer entstehet, erscheinet, auch wer aus denen andern Städten die erste Sprütze zum Feuer bringet, nicht weniger, der den ersten Kübel mit Wasser anführet 3 Thlr. vor seinen Fleiß und Bemühung zu erheben, und der so die andere Sprütze zum Feuer schaffet, oder den andern Kübel mit Wasser lieffert, halb so viel, als ein Praemium zu empfangen.

§. 4. Die Rothgießere, so die Sprützen dirigiren, sollen gleichfalls nach Ermessen eine Belohnung haben: Wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern, welche bey dem Feuer gearbeitet, nicht allein, was sie an ihrem gebrauchten Handwercks-Zeug Schaden gelitten, erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§. 5. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergößlichkeit, denen aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung dissinguiert, insbesondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden; Welches Letztere dann bey allen Leuten, so bey Feuer geholffen, consideriret werden muß.

§. 6. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommen, soll die Kosten zu seiner Cur- und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen, da aber Jemand dabey zu Tode käme, soll, wann er dessen bedürfftig, derselbe ein ehrliches Begräbniß haben, auch vor die Seinigen billige Vorsorge getroffen werden.

§. 7. Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die Gelder, so die Juden aufbringen müssen, wovon im vorigen Titul gedacht, und alle einkommende Straffen von den brennenden Schorsteinen, auch andere Geldstraffen, so von denen, welche dieser Ord-

nung zuwider gehandelt, erleget werden; deßhalben sollen die einkommenden Straffen von einem Cämmerer Jährlich in einer besonderen Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges untere andere Cämmerer-Gefälle gemischt werden; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung, in Gegenwart eines Deputirten von denen Eximirten und einiger Berordneten der Bürger, abzulegen.

§. 8. Dafern aber die eingekommenen Gelder nicht zureichend wären, billige Praemia auszutheilen, oder sonsten gebührende Verfügung zu thun, wird es an nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermangeln.

§. 9. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung, sich von verwürfelter Straffe loßzumachen suchen möge; Soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Hauswirth auch soll ihm davon ein Exemplar anschaffen, und bey der ersten Visitation, so nachhero ergehen wird, vorzeigen; Bey dem nächsten Quartal nach Publicirung, haben die Besitzere der Gewercke die Anstalt zu machen, daß zwey Exemplar, eines in die Meister- und das andere zur Gesellen-Lade, so fort angeschaffet, und wenigstens zweymal Jährlich bey denen Gewercks-Zusammentünfften abgelesen werde; die Gesellen der Gewercke, welche die Frembden zu hiesiger Arbeit ankommenden Gesellen empfangen, sollen auch so fort den Einkommenden kund thun, was des Gewercks Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey, damit auch diese sich darnach achten.

§. 10. Schließlich soll niemand sich unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder solches zu thun, eine Special-Concession suchen, dann wann solche erhalten, sie pro non concessa geachtet, und gegen dieselbe, so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedencken, als Contravenienten verfahren werden soll.

Sich an die Feuerordnung Friedrichs I. anschließend und dieselbe ergänzend erging am 20. Sept. 1707 weiter:

Feuer-Ordnung, welche Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. in vorkommenden von der Milice observiret wissen wollen.*)

1. Wann in denen Residenzien oder dero Vorstädten ein Feuer entstehet, hänget die zunechst seyende Wache auf erheischende Noth sofort an Lärmen zu schlagen, welchem dann die übrigen, sobald sie solches, oder daß auf den Thürmen die Sturmglocke gerühret wird, hören, nachfolgen.

2. Sobald dies geschieht, schickt ein jeder Offizier den dritten Theil seiner Mannschaft von der Post mit Feuer-Gymern und mit den vorhandenen Leitern und Hacken nach dem Feuer, von der Hauptwacht, und wo sonst 2 Unterofficiers auf der Post sind, gehet einer von denselben mit, welche dann allen Fleiß anwenden, das Feuer bey Zeiten zu löschen, auch haben sich selbige bey dem kommandirenden Offizier anzugeben.

3. Der patrolirende Unterofficier findet sich sofort mit allen zur Patrouille kommandirten Unterofficieren und Gemeinen mit ihrem Ober- und Untergewehr bey dem entstandenen Feuer ein und besetzt damit die Straße, worin das Feuer entstanden, ober- und unterhalb mit doppelten, auch wenn es nöthig, mehrern Schildwachen, und zwar so ferne vom Feuer, daß die Sachen, so ausgetragen werden, daselbst niedergesetzt werden können, welches alles die Wache in Verwahrung nimmt und dahin siehet, daß nichts davon entwendet wird. Ingleichen hat er dahin zu sehen, daß kein unüßes Volk von Jungen, Mägden, oder was sonst mehr zu stehen, als zu löschen kömmt, in die Straße gelassen werde, sondern er treibet solches zurücker, Und weil die Patrouille, (insonderheit wenn das Feuer in der gegenüberstehenden Gasse durchbrennen und auch von selbiger Seite gelöscht werden müste) allein nicht genug die Straßen zu besetzen, als soll, wie unten gemeldet werden wird, von den Lärm-Plätzen noch ein Ober-Offizier, vier Unterofficiers und 20 Mann zur Besetzung der Straßen und Achtgebung, daß nichts gestohlen werde, dahin geschickt werden.

4. Sobald Lärm geschlagen wird, versammeln sich die Compagnien mit ihrem Ober- und Untergewehr auf den ihnen angewiesenen Lärm-Plätzen, und wird sofort von der erst ankommenden Mannschaft ein Ober- und vier Unterofficiers sambt 20 Gemeinen nach dem Feuer geschickt, welche nebst der Patrouille die Straße nach dem Feuer zu be-

*) C. C. M. III.

setzen, daß kein unütz' Gesinde nach dem Feuer läuft, noch von denen ausgetragenen Sachen etwas gestohlen werde.

NB. Der Ober-Officier, auch welche Compagnie gemeldete 4 Unter-Officiers geben müssen, sollen alle Abende bey der Parole kommandirt werden, damit bey vorfallendem Feuer deßhalb keine Confusion entstehe, und man wissen könne, bey wem im ausbleibenden Falle die Schuld.

5. Da auch nach der jezigen erneuerten Feuer-Ordnung ferner keine Soldaten mehr zum Löschen geschickt werden sollen; Als haben die Officiere ohne expresse Ordre keine Mannschaft nach dem Feuer zu schicken, ohne daß von jeder Compagnie ein guter Gefrenter mit Ober- und Untergewehr zur Ordonnanz bey dem beyhm befindlichen kommandirenden Officier geschickt werde, wenn etwas an die Compagnien zu befehlen. Ferner wird ein Unterofficier jeder Compagnie 4 Mann nach der Hauptwache auf dem Neuen Markt geschickt, welche sich bey dem Ober-Officier alldort zu melden, um auf den benöthigten Fall gebraucht zu werden.

6. Der Major du jour und der Capitain, so die Wache hat, finden sich forderlichst bey dem Feuer ein, und melden sich bey dem kommandirenden Officier.

7. Wenn das Feuer gelöscht, siehet der Major dahin, daß alle von denen Wachen zum Feuer gebrachte Feuer-Instrumente wieder dahin geliefert werden.

8. Bey dem gedämpften Feuer wird ein Ober-Offizier mit benöthigter Wache gelassen, bis alle Gefahr vorbei, und die Feuer-Instrumenta wieder gehörigen Orts geliefert.

Welches alles der General-Feld-Marschall Graf von Wartensleben, also zu verfügen und mit Nachdruck darüber halten zu lassen.

Charlottenburg, d. 20. Sept. 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. E. von Danckelmann.

Um der Weiterverbreitung von Feuersbrünsten durch bauliche Maßnahmen unüberschreitbare Dämme entgegen zu setzen, erschien kurz nach Erlass einer noch neuen Feuer-Ordnung im Jahre 1708:

Das Edict, daß auf eine gewisse Distanz Brand-Mauern aufgeführt werden sollen. De dato Charlottenburg, den 3. September 1708.

WZK, Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 1c. Urkunden und fügen hiermit einem jeden zu wissen, nachdem Wir zu verschiedenen Mahlen vernommen, wasgestalt der in Unsern Städten und Flecken hin und wieder entstandene Brand, insonderheit daher überhand genommen, und zum öfftern alles in die Asche geleget, daß das Feuer durch nichts aufgehalten worden, sondern immer weiter um sich fressende Materie gefunden; Diesem Unheil aber nicht besser vorgebauet werden könne, als wann zwischen denen Häusern allemahl auf eine gewisse distanz Brand-Mauern aufgeführt und dadurch das Feuer fortzugehen verhindert werde; daß Wir dannenhero höchst nöthig und dem gemeinen Wesen zuträglich gefunden, sowol in denen neu anzubauenden, als denen schon angelegten Städten und Flecken Unseres Königsreichs und anderer Provinzien, allemahl zwischen vier, fünf oder auch sechs Häusern, von einer Strassen bis zur andern, eine Brandfreye Mauer, die einen bis zwey Fuß über die Dächer der bei den daran stossenden Häuser, imgleichen der Hinterhäuser, etwa nach bestehendem Riß, hervorgehen mußte, aufführen zu lassen, wozu dann jedes Orts bey Vermeidung Unserer Unanade und ohnausbleiblicher Bestrafung, so bald es die Jahreszeit leiden will, zureichende Anstalt zu machen, und diese Unsere zu Unserer Städte und Flecken besten einig und allein abzielende allergnädigste Willens-Meinung eigentlich zu vollbringen ist; Wo aber sich befinden möchte, daß zwischen dem fünfften und sechsten Hause kein Spatium zur Mauer wäre, sondern die zwey Häuser, zwischen welchen die Mauer aufgeführt werden soll, dergestalt an einander stehen, daß sie sich berühren; Da ist eine von denen Wänden hinweg zu nehmen, und statt deren die Mauer zwischen denen Häusern hinauszuführen. Die zu sothanem Bau erforderete Unkosten gehen über diejenige, so in der Gegend wohnen, nach einer billigmäßigen und proportionirten

Eintheilung, welche sie entweder unter sich selbst zu machen haben, oder es muß der Magistrat jedes Ortes, oder andere Befehligshabere, einem jeden sein Quantum zum Beytrage, wie es die Aequität erfordert, zuschlagen. Worüber dann Unsere Regierungen, Cammeren, wie auch die Steuer-Directoria und andere Befehligshabere, auch die Magistrate in denen Städten und Flecken mit allem Nachdruck zu halten, auch dieses Patent aller gehörigen Orten affigiren, von denen Canzeln ablesen, auch sonst zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel.

So gegeben zu Charlottenburg, den 3. September 1708.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

Sowie im darauf folgenden Jahre:

Das Patent wegen Auführung derer Brand-Mauern.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, vorhin bereits verordnet, daß in allen Derselben zustehenden Städten, dieselbe mögen gelegen seyn, wo sie wollen, allemahl bey dem fünfften oder sechsten Hause eine Brandfreye Mauer aufgeföhret, und bis über die Dächer hinausgeföhret, auch gerade durch von einer Strassen durch die Hinter-Häuser bis zur anderen Strasse continuiret werden sollte, damit bey entstehenden Feuers-Brünsten die Flammen nicht überhand nehmen könnten, sondern bey einer solchen Mauer aufgehalten werden mächten, solcher heilsamen Ordnung aber bishero fast nirgend nachgelebet worden, wie allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät ganz mißfällig vernommen haben; Als befehlen Sie mit diesem Dero offenen Patent allen Magistraten und Raths-Berwandten in Dero Städten nochmahln und bey 500 Reichsthaler Straffe ohne einige remission und Gnade ex propriis zu erlegen, forderjamist die gedachte Brand-Mauern anfertigen, und zwar den Anfang von Mittel der Stadt machen, so auf beyden Seiten zu continuiren, und wo etwa wegen des Unvermögens der Einwohner solches nicht in einem Jahre verfertiget werden könnte, vorerst nur allemahl bey dem zwanzigsten Hause die Brand-Mauern anlegen, und also damit durch die ganze Stadt continuiren, wann solches geschehen, bey dem zehenden, nach solchen auch bey dem fünfften Hause sothane Brand-Mauern anbauen, die dazu erfordereten Kosten aber aus einer besondern gemeinsamen Anlage in der Stadt, wozu ein jeder nach proportion und Wehrte seines Hauses das seinige beytragen müsse, nehmen zu lassen. Wozu ein Rath oder Magistrat jedes Orts sich eigentlich zu achten, und für Straffe zu hüten, auch zu sorgen hat, wenn etwa in einer Stadt ein neu Haus gebauet, daß zu Sparung einiger Beschwerlichkeit und Kosten, an demselben die Brand-Mauern angefangen, und so viel bequemer continuiret werden; die Bürger aber, welche hierunter sich widerseßlich erweisen möchten, sollen zur Straffe, keiner Gelder noch Wohlthat aus der Feuer-Cassen, falls eine Stadt aus Mangel der Brand-Mauern, wie schon öffters geschehen, mehrentheils, auch wohl ganz abbrennte, sich zu erfreuen haben. Signatum Colln an der Spree, den 20. Augusti 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Auf die dringenden Vorstellungen der Stadt-Verordneten hin, daß nach der Erfahrung selten 2 Häuser abbrennen, sich das Ziehen von Brandmauern auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen nicht bewährt habe, wurde, nachdem noch am 12. März 1710 der Befehl gegeben:

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preußen 2c. Unsers allergnädigsten Herrns, und auf besondere Veranlassung, wird hiemit allen, welche in den Residenzien und Vorstädten anjeho im Bau begriffen, oder auch nach diesem bauen möchten, ernstlich angedeutet und befohlen, keine Wände in den Häusern mit Stacken setzen, und mit Leimen ausfüllen, sondern solche mit Steinen ausflechten zu lassen; Widrigensfalls sowohl die Wände eingeschlagen, als auch die vorsätzlich Contravenirende mit harter Straffe belegt werden sollen. Gegeben Berlin, den 12. Martii 1710,

die Anordnung, betreffend die Brandmauern durch folgende Notifikation aufgehoben:

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, zc. Unser allergnädigster Herr, durch unterschiedene Ursachen bewogen worden, von der veranlasseten Anfertigung der Brandmauren gänzlich zu desistiren; Und höchstgedachte Sr. Königliche Majestät dahero, nicht allein die vorigen Verordnungen, und die ganze Sache, einmahl vor allemahl aufgehoben, sondern auch, vermittelst allergnädigsten Rescripts, vom 18. hujus, Uns anbefohlen, solches der Bürgerschaft und Einwohner bekannt zu machen, damit niemand vom Anbau abgeschreckt werde, und sich ein jeglicher darnach richte: Also haben, dem zu unterthänigster Folge Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung, daß die veranlassete Anfertigung von Brandmauren in der Stadt, ein für allemahl aufgehoben seyn solle, hindurch publiciren und bekannt machen sollen: Und wird sich männiglich darnach achten. Gegeben Berlin, den 26. Junii 1710.

Bürgermeister und Rath.

Für die Vorstädte war unterm 27. Mai 1709 noch nachstehender Befehl in Bezug auf die Bedachung erflossen:

Demnach bey der von Bürgermeistern und Rath dieser Residentz-Städte angeordneten Visitation wahrgenommen worden, daß in den Berlin- und Cöllnischen Vorstädten noch viele Häuser, Scheunen und Stallungen, mit Splett-, Rohr- und Stroh-Dächern belegt, welche auf Sr. Königl. Majest. Unseres allergnädigsten Herrn Special-Berordnung, und des Magistrats offtermahliges Erinnern, bißhero nicht abgedeckt, und hinwieder mit Ziegel belegt worden; So wird denenselben nochmahlen alles Ernstes anbefohlen, selbiges innerhalb 14 Tagen zu bewerkstelligen, oder in Ermangelung dessen gewärtig seyn, daß die würckliche Execution darauf erfolgen, die erwähnte Dächer auf ihre Kosten eingeschlagen, und diejenigen, so solches unterlassen, wegen ihres Ungehorsams, andern zum Exempel bestraffet werden sollen. Berlin den 27. May 1709.

Auf Befehl des Königs wurde ferner in demselben Jahre die erste Schlauchspritze angeschafft.

Der Brand im Schlosse in der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1709 gab Veranlassung zur Aufstellung einer besonderen Schloß-Feuer-Ordnung. *)

**) Es ist hier zu bemerken, daß die Verwaltung der Stadt unter der Regierung Friedrichs eine vollständige Umgestaltung durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Rathscolliegen der 5 zusammengehörigen Städte in einem Magistrat erhielt.

Berlin hatte sich seit dem dreißigjährigen Kriege unaufhörlich in rapider Steigerung vergrößert und an Einwohnerzahl gewonnen. Während im Jahre 1654 die Einwohnerzahl von Berlin nur noch 6197 Seelen betrug, zählte die Stadt an Einwohnern:

Im Jahre 1690	21,500
" 1698	22,400
" 1700	29,000
" 1709	55,000
" 1712	61,000.

Die Theilung der Residenz in die 5 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt, die selbstständige Verwaltung jedes dieser einzelnen Theile konnte nur nachtheilig auf die Entwicklung des Gemeinwesens wirken.

Die Zeit, in welcher die Schwesterstädte Berlin und Cöln wesentlich verschiedene Interessen gehabt hatten, war längst vorüber, die Unterschiede zwischen den einzelnen Theilen waren vollkommen verwischt, die Städte bildeten ein einziges, nur künstlich getrenntes Ganze.

Die Verwaltung in den 5 Städten war eine außerordentlich schwerfällige, 60 Rathsmitglieder und über 200 Beamte und Diener führten dieselbe. König Friedrich hegte daher schon seit langer Zeit den Wunsch, alle diese Magistraturen zu einer einzigen für die ganze Stadt zu vereinigen. Im Jahre 1707 befahl er dem Geheimen Rath von Sllgen, in dieser Beziehung Unterhandlungen mit den Räten der verschiedenen Städte

1724 mußte für die Stadt eine zweite Brahmspritze angeschafft werden, zu der alle Hausbesitzer nach dem Werthe ihrer Häuser beitrugen. Die beiden städtischen Brahmspritzen erhielten ihren Standpunkt bei der Paddengasse und dem Werder auf der Spree.

1725 hatte Berlin an öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften: 13 große Feuer-spritzen, 81 Feuerleitern, 60 Feuerhaken, 360 lederne Eimer, 189 Straßenbrunnen, 270 Wassertienen und Schlitten.*)

Königliche Preussische Schloß-Feuer-Ordnung zu Berlin.

Nachdem in der Nacht vom 6. bis 7. Jannarii dieses 1719. Jahres ein unvermutheter Brand auf dem Königl. Schlosse allhier entstanden, und man nichts anders davor halten kan, als daß solcher durch Verwahrlosung der Camine hergekommen, Seine Königl. Majestät allergnädigst befohlen, folgende Schloß-Feuer-Ordnung publiciren zu lassen: Als ordnen und befehlen Sie hiemit ernstlich:

1) Daß die Schorsteinfeger und deren Leute von nun an alle Camine im Schlosse nach der neuen Ordnung und neuen Reglement, worinnen dieselbe alle specificiret seyn, zu der gesetzten Zeit allen Ruß gehörig austragen und rein fegen, auch die eisernen Röhren in denen Wind Ofen mit einem darzu gehörigen Instrument von Ruß und Rahm wohl saubern, auch mit solcher Arbeit täglich continuiren sollen, damit sie wenigstens alle 4 Wochen mit Ausfegung aller auf dem Schlosse seyenden Camine und Schorsteine fertig seyn mögen, würden die Schorstein-Feger darunter säumig und nachlässig seyn, es sey, daß sie die gesetzte Zeit nicht beobachten, oder auch die Reinigung der Schorsteine nicht gebührend verrichten, so sollen die Meister, oder derjenige von ihren Leuten, welcher dessen überführet wird, vor die Karre gespannt, und zur Festungsarbeit angehalten werden; Wie dann auch die Schorstein-Feger und deren Leute, bey Vermeidung obiger Straffe, bey der Bau-Cammer anzuzeigen haben, wan sie etwa bey Besteigung der Schorsteine vermercken solten, daß an den innersten Zungen, oder sonst am Schornsteine, etwas schadhafft und mangelhaftes sich befünde, oder die Röhren zum Besteigen zu enge wären, damit solches eiligst geändert werden könne.

2) Damit auch den Schorstein-Fegern in solchem ihrem Amte keine Hindernungen zugezogen werden mögen; So ist Seiner Königl. Majestät ernster Wille und allergnädigster Befehl, daß niemand von denen, so auf dem Königl. Schlosse wohnen, er sey wer er wolle, den Schorstein-Fegern und ihre Leute, wann sie sich zum Fegen angeben, abweisen solle, sondern es soll, wan bereits Feuer im Camin, Herd oder Ofens, solches ausgegossen, und den Schorstein-Fegern solcher gestalt Platz gemacht werden, ihre Arbeit zu thun, wer hierwieder, es sey Herrschaft oder Gesinde, handeln wird und ein Schorstein dadurch in Brand geriethe, selbiger soll, wan die Herrschafft daran schuld, 100 Rthlr. inremissible Straffe sofort erlegen, das Gesinde aber mit dem Spinn- und Arbeits-Hause abgestraffet, auch beydes sofort exequiret werden; Wie dann auch diejenige, so auf dem Schlosse logiren, die Schorstein-Feger fleißig holen lassen, und zur Reinigung der Schorsteine anhalten müssen, weil es ihnen zu keiner Entschuldigung dienen soll, wan sie gleich vorgeben wolten, daß sie des Schornstein-Fegers nicht habhafft werden können.

3) Soll von dem zeitigen Bau-Meister ein gewisses Reglement verfertiget, und darin exprimiret werden, welche Camine diesen oder jenen Tag ausgefegget werden sollen;

anzuknüpfen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Vereinigung sicher zum Gedeihen aller Städte führen müsse.

Wie sehr es auch in die Augen springen mußte, daß die Durchführung des Königl. Plans zum Vortheil der Stadt gereichen würde, so fand derselbe doch bei den einzelnen Magistraten vielfachen Widerstand; freilich nur bei den Magistraten nicht bei dem Volk, denn die Bürgerschaft wünschte selbst eine Vereinigung, die Magistrats-Mitglieder aber widerstrebten derselben, weil ihr persönlicher Vortheil und ihr persönliches Ansehen in den einzelnen Städten schwinden mußte, wenn eine allgemeine Behörde eingesetzt wurde.

*) König IV. 107.

dieser wegen nun soll dem Schorstein-Feger täglich ein Zettel von denen auszuräumenden Schorsteinen zugestellet, und zu Ende einer jeden Woche solche in die Bau-Cammer zurück gelieffert werden, aus welchen Zetteln eine Specification von der ganzen Woche verfertigt, und solche den Schorstein-Fegern zu ihrer Nachricht zugestellet werden soll. Damit sie zu jeder Zeit damit bescheinigen können, daß sie dasjenige gethan, was ihnen befohlen; So sollen auch diejenige, so auf dem Schlosse wohnen, und bey welchen die Schorstein-Feger sich nicht monatlich angeben möchten, solches bey der Bau-Cammer melden, woselbst sogleich alles remediret werden soll.

4) Seine Königliche Majestät wollen auch eine gewisse Anzahl Feuer-Sprühen anfertigen lassen, welche sowohl auf dem Schloß-Platz, als in den Stagen und unter dem Dach verschlossen, als nemlich auf jeder Treppe eine, und auf der großen Treppe zwey, nebst einer gewissen Quantität Feuer-Cymer, als nemlich 60 Cymer bey jeder Feuer-Sprühe gesetzt werden sollen; die Schlüssel davon sollen einer in der Haupt-Wache, und der andere in der Bau-Cammer verwahret, solche Sprühe auch Winters alle 14 Tage, Sommers aber alle 4 Wochen probiret, und wann etwas schadhafftes daran, so fort repariret werden. Es sollen auch die Königl. und Marggräfl. Laquaijen, imgleichen die Knechte aus dem Stall sich von Zeit zu Zeit fleißig üben, daß sie mit denen kleinen Schlauchen und Feuer-Sprühen recht wohl umzugehen, und selbige gehörig zu regieren lernen und wissen mögen, worauf der Cammer-Fourier gehörige Achtung zu geben, und sie dazu anzuhalten hat.

Mit der großen Sprühe auf dem Wasser, wird es auf eben solche Weise gehalten, und soll der Hof-Brunnen-Macher, Hof-Zimmermann, und Hof-Maurer, auch die Hof-Schlosser und Hof-Tischler auf alle solche Sprühen achtung geben, auch so wohl sich selbst, als ihre Gesellen abrichten, daß bey entstehendem Feuer so wohl, als auch wann die Sprühen unter Direction des Bau-Meisters probiret werden, sie selbige recht zu Handthieren und gehörig, ohne daran etwas zu beschädigen, damit umzugehen wissen mögen. Absonderlich aber sollen die Schloß-Wächter dahin angehalten werden, daß sie alle und jede Handgriffe bey denen großen so wohl auf dem Wasser, als sonst bey dem Schlosse befindlichen Feuer-Sprühen recht erlernen und bey entstehender Feuers-Brunst sowohl die Schlauche gehörig anzuschrauben als auch hernachmahlen selbige richtig, wo es am nöthigsten ist, zu lenken wissen, und sollen ihnen dann von der Garnison Soldaten, welche solche Sprühen fortziehen und Wasser fourniren können, zugegeben werden; die Wächter aber müssen die große Sprühen und derselben Schlauche allein gehörig einzurichten, und zu regieren wissen.

5) Die Wasser-Tubben, so unterm Dache stehen, sollen sofort nachgesehen, die schadhafte repariret, auch neue angeschaffet, solche im Sommer alle 14 Tage mit frischem Wasser angefüllet, und beständig voll Wassers gehalten, im Winter aber alle ausgegossen, und umgestülpet werden; So sollen auch bey denen Brunnen auf dem Schlosse große Wasser-Thienen auf Schleiffen gehalten werden, mit welchen des Winters wegen es ebenso gehalten werden soll, wie mit denen unterm Dache.

6) Sollen bey jedweder Sprühe drey hölzerne Hand-Sprühen angehangen, und gleichfalls verschlossen verwahret, und alle 14 Tage probiret werden.

7) Von denen Schloß-Wächtern sollen wie bißhero gebräuchlich, zwey nicht allein um das Schloß visitiren, sondern auch auf denen vier Ecken des Schlosses des Winters von 10 bis 4 Uhr, und des Sommers von 10 Uhr bis es Tag wird, die Stunden abrufen, wann sie etwa Feuer, oder auch daß ein Schorstein in solcher Zeit brenne, merken werden, sollen sie es sofort in der Haupt-Wache, auch in der Bau-Cammer melden, sich hernach zu denen großen Feuer-Sprühen aufm Wasser, und aufm Schloß-Platz verfügen, und daselbst ihre Function, wie im vorigen vierdten Articul angeführet worden, verrichten, und durch derselbigen zeitigen und gehörigen Gebrauch, auch gute Regierung zu Dämpfung des Feuers allen möglichen Fleiß mit anwenden; damit es auch an zulänglichen Vorrath des Wassers nicht ermangele, sondern selbiger allemahl parat gefunden werde; Solten die Wächter mit Anfüllung der Wasser-Thienen auf denen Schloß-Plätzen und unterm Dache sich fleißig erweisen, und so lange es nicht frieret, absonderlich aber zu Sommers-Zeit mit frischem Wasser selbige anfüllen, bey hartem Frost aber solche Thienen ausschöpfen und umkehren, wozu von der Wache einige Mannschafft zur Hülffe gegeben werden wird.

8) Der Hausvoigten-Schreiber soll hierauf fleißig acht geben, daß die Schloß-Wächter dasjenige, so ihnen nach vorigem Parapho zu thun obliegt, fleißig verrichten, und da sie sich widerspenstig erzeigen solten; hat er solches bey dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

9) Weil auch die große Brahm-Sprühe nicht vor Unser Schloß allein, sondern auch

zum Dienst aller am Spree-Strohm wohnenden fertiget worden; So sollen auf allen Fällen, wann etwa auf dem Schlosse, oder an einem am Strohm belegenen Hause ein Feuer auskommen sollte, die Fischer in denen hiesigen Residenzien, bey Vermeydung ernstler Bestrafung wenigstens 16 Mann aus ihrem Mittel sogleich auf die Prähm-Sprütze abschicken, welche nicht allein nebst denen Schloß-Wächtern solche gehörigen Orths anbringen, sondern auch das Druckwerck daran so lange anfänglich bearbeiten müssen, biß sie durch andere commandirte Leute abgelöset werden.

Schließlich, und wie Sr. Königl. Majestät über diese Schloß-Feuer-Ordnung gehörig und genau gehalten haben wollen;

Als befehlen Sie auch Dero Gouverneur und Commendanten hiesiger Residenzien, wie auch dero zeitigem Schloß-Hauptmann, Schloß- und Hof-Gerichte, auch Ober-Castelan und Fiscäle allerseits ihres Orths, sich darnach gehorsamst zu achten, und daß derselben auch von denen unter ihrem Commando und Aufsicht stehenden Subalternen gehörig und schuldigst nachgelebet werde, zulängliche Verfügung zu thun und Achtung zu geben. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Berlin, den 13. Januarii 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

von Prinz.

Raum zwei Jahrzehnt nach Erlaß dieser Ordnung wurde eine Revision derselben für nöthig erachtet. Die Veranlassungen dazu sind nicht weiter bekannt, dürften jedoch weniger in Mangelhaftigkeit der Ordnung zu suchen sein, als vielmehr in den Uebeln des Systems der Pflichtfeuerwehr, welche sich in bedeutendem Maaße mögen fühlbar gemacht haben — zur Bekräftigung dieser Ansicht sei hier nur auf das Wacht-Reglement vom Jahre 1729 hingewiesen.

4. Die Feuer-Ordnung von 1727.

Die Feuerordnung v. J. 1727 beruht auf denselben Grundsätzen, welche ihren Vorgängerinnen zur Basis dienten, ist in demselben Sinne wie diese gehalten, zeichnet sich jedoch durch energische Betonung des Feuerlöschens als nachbarliche Hilfe aus. Sie will, daß jeder, er sei, wer er wolle, wenn es geschehen kann, selbst in Person zum Feuer komme, um seinem armen Nachbar Hilfe zu leisten, „als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernst geschieht und Diebstahl und Unfug aber abgewendet wird“. Daß man es nicht bei einer nackten Revision gelassen, sondern bestrebt gewesen war, möglichst gründlich zu Werke zu gehen, beweist die Ermahnung: „Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf und der letzte nieder sein“ — welche sich schon in der Wiener Feuer-Ordnung von 1534, der Breslauer von 1686 u. a. m. findet.

Als neue feuer-baupolizeiliche Bestimmungen treten auf: jährlich viermalige Reinigung der Schornsteine und massiver Bau der Brau- und Darrhäuser.

An Löschgeräth hält die Stadt bereit: 13 große Feuerspritzen, darunter zwei Schlauchspritzen, und 2 Prähmspritzen, ferner 450 lederne Eimer.

Die Gewerke stellen 485 Feuer-Eimer und haben die Gesellen mit schwarzen Feuerkitteln zu versehen.

Die Aufsicht über Löschgeräth und Brunnen führen die Feuerherren, und haben sich die Brunnenmacher vor dem Rathhause bereit zu halten, wie auch an den dem Feuer nächstliegenden Brunnen. Bei Schornsteinbränden soll nur vom Thurme geblasen werden.

Die erste Hilfsleistung bis Ankunft der commandirten Bürgerschaft leisten

die Viertelsmeister. Schornsteinfegermeister und Marktmeister dürfen sich nicht mehr ohne Magistrats-Erlaubniß aus der Stadt entfernen.

Feuer-Ordnung in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten vom 31ten Martii 1727.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter Rath, liebe Getreue; Nachdem wir die von der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer jüngsthin übergebene Feuer-Ordnung für hiesige Residenzien und deren Vorstädte allergnädigst approbiret, und confirmiret; Als habt Ihr dieselbe hierbey von Uns vollzogen zu empfangen, und befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, selbige fordersamst, und zwar aufs allerwohlfeilste, wie solches Magistratus zum Besten der armen Bürgerschaft gut finden wird, abdrucken und gehörig publiciren zu lassen, auch einen kurzen Extract daraus, wie die Bierthel eingetheilet, und was bei einem würcklich entstehenden Feuer jeder Wirth zu thun habe, auf einen besonderen Bogen drucken zu lassen, damit jeder Wirth solchen in seiner Stube beständig angeschlagen halten, und sofort daraus ersehen könne, was bey einem entstandenen Feuer er dabey zu thun habe; Ihr habt hiernächst auch von dieser Feuer-Ordnung einige Exemplaria zur Registratur Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii abzuliefern. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 21 Aprilis 1727.

Jr. Wilhelm.

(L. S.)

An den Magistrat hiesiger Residenzien.
Die hierbey gehende Feuer-Ordnung
drucken und publiciren zu lassen, auch
darüber mit Nachdruck zu halten.

J. W. v. Grumbkow. v. Creutz.

Damit sich zuvor der Leser ein klares Bild von der Entwicklung der Stadt Berlin ums Jahr 1720 machen könne, habe ich auf Tafel B eine Ansicht in Vogelperspective mitgetheilt. — In dieser Zeichnung sind die öffentlichen Bauten mit Zahlen und diese begleitendem Text versehen. Es ist:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1. Vivarium ferarum. | 1. Der Thiergarten. |
| 2. Templum urvis novae. | 2. Die Neustädter Kirche. |
| 3. Patibulum. | 3. Das Hochgericht. |
| 4. Academia artium. | 4. Die Akademie der Künste. |
| 5. Templum praecidiarium. | 5. Die Garnison-Kirche. |
| 6. Malorum aureorum domus. | 6. Das Drangen-Haus. |
| 7. Templum spiritus sancti. | 7. Die Heilige Geist-Kirche. |
| 8. Armamentarium. | 8. Das Zeughaus. |
| 9. Palatium Regium. | 9. Das Königl. Residenzschloß. |
| 10. Curia Berolinensis. | 10. Das Cöllnische Rathhaus. |
| 11. Templum Cathedrale. | 11. Der Dom. |
| 12. Templum S. Mariae. | 12. Die Marien-Kirche. |
| 13. Curia Berolinensis. | 13. Das Berlinische Rathhaus. |
| 14. Templum Sancti Nicolai. | 14. Die St. Nicolai-Kirche. |
| 15. Templum S. Petri. | 15. Die St. Petri-Kirche. |
| 16. Templum monasteriale. | 16. Die Kloster-Kirche. |

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 17. Templum Sanctae Gertrudis. | 17. Die St. Gertruden-Kirche. |
| 18. Parochia Reformatorum. | 18. Die reformirte Pfarrkirche mit dem Glockenspiel. |
| 19. Templum Hierosolymitanu. | 19. Die Jerusalemer Kirche. |
| 20. Orphanotrophium. | 20. Das Waisenhaus. |
| 21. Templum in suburbio Köpnickensi. | 21. Die Kirche in der Köpnickter Vorstadt. |

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms, der in der Geschichte den Ehrennamen „der große Kurfürst“ erhalten hat, begann für die Stadt Berlin eine neue Zeit; es wird daher nöthig sein, daß wir zurückblicken, um uns das Bild unserer Stadt, wie sie beim Regierungsbeginn dieses Fürsten sich uns darstellt, weiter zu vergegenwärtigen.

Die Ausdehnung der Stadt war in dem letzten Jahrhundert nicht bedeutend gewachsen, da sich innerhalb der Ringmauern Platz genug zu neuen Anbauten fand. Hier und da waren allerdings vor den Thoren Vorstädte entstanden, diese hatten aber das Schicksal der meisten offenen Städte und Dörfer im dreißigjährigen Kriege erlitten, sie waren der Sicherheit der eigentlichen Residenzstadt wegen theils abgebrochen, theils abgebrannt worden. Im Jahre 1639 hatte der Graf Schwarzenberg die an der Stadtmauer liegenden Häuser und Gärten durch den Ingenieur Holst abbrechen lassen, am 10. Februar 1640 ließ er bei Annäherung der Schweden den größten Theil der Vorstädte von Berlin und am 18. Januar 1641 die sämtlichen Vorstädte von Cöln abbrennen, so daß die Residenz sich wieder fast nur auf die innerhalb der Ringmauern liegenden Baulichkeiten beschränkte.

Im Innern der Stadt aber sah es traurig genug aus. Die Bevölkerung von über 12000 Seelen war bis zur Hälfte zusammengeschmolzen, so hatten Kriegsnoth und Pest besonders in dem letzten Jahrzehnt gewüthet.

Eine große Anzahl von Häusern stand ganz leer*) mit verschlossenen, gar vernagelten Thüren und Fenstern, und wer an diesen vorüber mußte, der machte gern einen kleinen Umweg nach der anderen Seite der Straße, damit ihn nicht aus irgend einer durch Versehen offen gebliebenen Ritze ein giftiger Pesthauch treffe.

Die Stadt selbst bot in keiner Beziehung, weder durch die Bauart, noch durch Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen, das Bild einer kurfürstlichen Residenz. Wer hätte wohl in der schweren Kriegszeit Geld und Lust gehabt, sich um Baulichkeiten oder gar um Verschönerung der Stadt, um die Reinhaltung der Straßen &c. &c. zu kümmern?

Alte, meist hölzerne Häuser, welche mit den Giebeln nach der Straße standen, und zwischen denen sich noch immer die schon früher erwähnten schmutzigen Gänge hinzogen, bildeten die Wohnstätten der Residenzler und gaben der Stadt um so mehr ein verfallenes und ärmliches Ansehen, da seit einer Reihe von Jahren nichts an ihnen ausgebessert worden war.

Da, wo heut in Berlin die Burgstraße mit ihrer prächtigen Häuserreihe

*) Berlin bestand aus 845, Cöln aus 364 Häusern, von denen in Berlin an 200, in Cöln an 150 ganz leer standen. Ein Theil der unbewohnten Häuser war aus Mangel an Reparaturen eingefallen.

prangt, zog sich damals ein elender schmutziger Gang an der Spree entlang, in denen einige Hinterhäuser einherragten. Die heilige Geiststraße war zum größeren Theil noch gar nicht bebaut; ein wüster Platz, auf dem die Tuchmacher ihre Tücher aufspannten, zog sich von derselben bis zur Spree hin.

Selbst in den Hauptstraßen von Berlin befanden sich noch unbebaute Plätze, so auch in der Klosterstraße, denn wo ein Haus verfallen war, hatte Niemand daran gedacht, es wieder aufzubauen. Der Mühlendamm zeigte ebenfalls keine Häuserreihe, es war ein einfacher Gang nebst Brücke über das Gerönnne der Mühlen von Berlin nach Cöln.

Nicht viel weniger armselig als Berlin sah auch Cöln aus, obgleich hier die unmittelbare Nähe des kurfürstlichen Schlosses wohl einige Einwirkung gehabt hatte.

Die Fischerstraße bestand aus lauter armseligen Hütten, die Grünstraße zeigte noch manche wüste Stelle und fast nur am Cöllnischen Fischmarkt, in der Roßstraße und in der Brüderstraße standen einige ansehnliche Häuser, neben ärmlichen hölzernen Baracken. — Selbst die breite Straße war noch durch Krambuden und Fischscharren ausgefüllt, welche erst später (1667) in die Nähe des Cöllnischen Rathhauses, in die nach ihnen genannte Scharrenstraße verlegt wurde.

Einen besonders jammervollen Anblick gewährte der Schloßplatz, der zur Zeit Joachims II. und Johann Georgs der Stolz der Kurfürsten gewesen war. Vom Dom bis zur langen Brücke zog sich die halb verfallene Mauer der alten Stechbahn hin, an dieser standen viele Krambuden, die aber in Folge der herrschenden Noth, des mehr und mehr verfallenen Handels und Verkehrs sehr armselig aussahen.

Der Dom selbst war nicht mehr die prachtvolle Kirche der schwarzen Brüder. Er trug ebenfalls Zeichen des Verfalls und diente keineswegs zur Zierde des Platzes und eben so wenig die halb eingerissene Kirchhofsmauer desselben.

Das Schloß befand sich im traurigsten Zustande. Während der ganzen Regierungszeit Georg Wilhelms war nichts an dem Gebäude gethan, als daß hier und da neue Fensterscheiben eingesetzt worden waren. Der Kurfürst hatte selbst das Mauerwerk verfallen lassen; um es vor gänzlichem Einsturze zu bewahren, stützte man es wohl mit Pfählen, die aber dem Bau sicherlich nicht zum Schmucke dienten. Das Dach war schadhaft, und wurde nicht genügend ausgeflückt, so daß Regen und Schnee in die Hallen schlagen konnten. — Der Altan war schon im Jahre 1629 so baufällig, daß man seinen Einsturz befürchtete, aber Georg Wilhelm ließ ihn in diesem Zustande, weil er die Summe von 10,000 Thalern, welche für die Reparatur erforderlich war, nicht aufzubringen vermochte. Für die Saufgelage des Obersten Kurt von Burgsdorf war wohl Geld genug vorhanden, nicht aber für solche Zwecke.

Da, wo heut das rothe Schloß steht, lag ein wüster, öder Platz, der zum Palast des Grafen von Schwarzenberg in der Brüderstraße gehörte.

Die Schloßfreiheit war noch nicht bebaut, sie bildete einen zum Werder gehörigen leeren Platz.

Der Lustgarten war wieder eine Dede geworden, ein verwildeter Busch, der in seinem hinteren Theil einen übelriechenden Sumpf bildete.

Jenseits der heutigen Schloßbrücke begann der Thiergarten. Die Schloßbrücke bestand damals schon, sie hieß die neue Brücke, später erhielt sie den Namen Hundebücke, sie verband den Lustgarten mit dem Thiergarten, der früher zur Hegung des Wildes eingezäunt war und in dem an Stelle der heutigen Bank und Hausvogtei ein Jägerhof nebst einem Borwerke lag. Im dreißigjährigen Kriege war aber der Thiergarten ganz verwildert, die Einhegung war zerstört und auch die neue Brücke mag zur Sicherung der Stadt abgebrochen worden sein.

Links von der neuen Brücke vom Schloß aus gerechnet, lag auf dem Werder an der Spree eine Walk- und Schneidemühle; daneben standen einige halb zerfallene, dem Kurfürsten gehörige Häuser und an der Stelle, wo sich heute die Werder'sche Kirche erhebt, stand das kurfürstliche Reithaus, welchem das Dach fehlte, und dessen Wände nach und nach einfielen.

Dem Zustande der Häuser entsprach der der Straßen der Residenz, theils war das Pflaster so verdorben, daß die tiefen Löcher es gefährlich machten, in der Dunkelheit durch Berlin und Cöln zu reiten. Man besserte den Weg mitunter dadurch aus, daß man das Auskehricht in die Pflasterlöcher warf, um sie zu füllen, bei schlechtem Wetter wurden aber grade durch diese Ausbesserung die Straßen fast unpassirbar. Es gehörte die Uebung eines Berliners dazu, sich durch den entsetzlichen Roth einen Weg zu bahnen.

Noch immer herrschte die alte Unsitte, daß die Bürger sich in der Stadt um die Abfälle ihrer Hauswirthschaft zu verwerthen, Schweine hielten. — Man fürchtete sich damals bekanntlich noch nicht vor Trichinen und das Schweinefleisch bildete daher eine Lieblingsspeise der Berliner. — Die ganze Stadt war voll von Schweinekoben, welche in den Gängen zwischen den Häusern und sogar auf den Straßen unter den Fenstern erbaut waren. *)

Diejenigen Bürger, deren schmaler Tisch nicht Abgänge genug für das liebe Vieh lieferte, ließen die Schweine frei in der Stadt umher laufen, dort fanden sie in dem unergründlichem Schmutz Futter genug, zerwühlten die vor den Thüren liegenden Misthaufen und zerstreuten diese, oder sie wälzten sich in den schlammigen Kanälen, welche einen entsetzlichen Geruch aushauchten.

Es war kein leichtes Unternehmen, bei Nacht ohne Laterne eine Wanderung durch die Straßen der Residenz anzutreten. Gelang es dem Verwegnen wirklich, die Schmutzlöcher im Pflaster zu vermeiden, nicht über die Koben zu fallen, sich nicht auf einen Misthaufen zu betten, so durfte er doch schwerlich seine Reise vollenden, ohne daß ihm einer der grunzenden Bierfüßler zwischen die Beine kam, denn die Schweine lagerten harmlos in den belebtesten Straßen der Stadt.

Wie die Straßen, so die Brücken. Man ließ sie sorglos verfallen; selbst die lange Brücke, welche doch die wichtigste Verbindung zwischen Berlin und Cöln bildete, war im Jahre 1638 so haufällig, daß die Ueberfahrt für schwere Lasten gefährlich wurde.

*) In der Bauordnung der Stadt Berlin vom 30. November 1641 steht im § 4: „es unterstehen sich auch viele Bürger, daß sie auf den freien Straßen und oft unter den Stubenfenstern Säue- und Schweineställe machen, welches E. C. Rath durchaus nicht leiden und haben will.“

Auch die früher so festen Mauern, Thürme und Thore befanden sich in dem traurigsten Zustande.

In dem langen Frieden vor dem dreißigjährigen Kriege war den Bürgern die Befestigung der Stadt entbehrlich geworden. Man fürchtete einen räuberischen Adel nicht mehr, und gegen die Strolche, welche sich etwa in der Myrica oder in den benachbarten Gaiden herumtreiben, genügten die geringsten Befestigungsmittel. Die Bürger hatten daher nicht daran gedacht, die Festungswerke zu verbessern, sie hatten diese kaum erhalten und die Thürme und Wachthäuser zu Arreststationen für Verbrecher hingegeben; das Georgenthor war zu einem solchen Zwecke besonders eingerichtet worden. Einen Theil der Wachthäuser benutzte der Rath zu Dienstwohnungen niederer Beamten oder er vermietete sie an arme Leute.

Die Stadtmauer war verfallen und konnte an vielen Stellen kaum noch Schutz gewähren, denn die betriebsamen Bürger hatten an die innere Seite Häuser angebaut, ohne dabei vom Rath gestört zu werden.

Erst die Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges, das häufige Erscheinen bald der Kaiserlichen, bald der Schweden vor den Thoren der Residenz erweckte in der kurfürstlichen Regierung den Wunsch, die Befestigungswerke zu erneuern und zu verbessern, denn die alten Werke wären, selbst wenn sie ihre frühere Festigkeit erhalten hätten, doch nicht genügend gewesen, um die Stadt gegen eine Beschießung mit den in den letzten Jahren wesentlich verbesserten Kanonen zu schützen.

Vom Jahre 1630 an ergingen fortwährend Befehle an die Bürger, die Wälle zu verbessern und Schanzen anzulegen; jeder Bürger sollte sich an dieser Arbeit betheiligen und auch die Bauern aus der Umgegend sollten zu derselben herangezogen werden. Diese Befehle aber fanden nur einen zögernden Gehorsam. Die Berliner hatten weder Vertrauen zum Kurfürsten, noch zu ihrer eigenen Kraft. Sie fürchteten, daß ihre Stadt, wenn sie nach einer Belagerung erobert würde, ein schlimmes Schicksal erfahren könne, als bei friedlicher Uebergabe und sie legten daher durchaus keinen Eifer zur Schanzarbeit an den Tag.

So wurden denn die Befestigungsarbeiten von keinem besonderen Erfolge gekrönt, und erst, als selbst kleine feindliche Schaaren von den Bürgern Contributionen extrozten, erfüllten die Berliner die Befehle Schwarzenberg's pünktlicher, und es wurde nun vom Jahre 1637 an fleißig an der Befestigung gearbeitet. Man erbaute ziemlich ansehnliche Erdwerke, welche den Werder und damit eine schwache Stelle von Cöln schützten und bepflanzte dieselben mit Geschützen. Sie zogen sich von der Stelle, wo die Alte Leipzigerstraße an der Jungfernbrücke mündet, etwa zur Jäger- und Kurstraßen-Ecke, von hier im rechten Winkel nach dem Werderschen Markt und dann in der Richtung der Oberwallstraße fort bis zum Gießhause, wo sie sich hinter dem Gießhause in einem Bogen bis zum jetzigen Kupfergraben ausdehnten.

Schwarzenberg mochte wohl glauben, daß diese Befestigungslinie stark genug sei, wenigstens einen augenblicklichen Anprall eines Feindes abzuhalten, sonst würde er schwerlich gewagt haben, dem Unwillen der Berliner Bürger durch den bereits erwähnten Befehl die Vorstädte abzubrennen, zu trozen, gegen eine

wirkliche Belagerung durch ein auch nur einigermaßen starkes Heer genügte sie aber nicht.

Im Innern wurde die Stadt durch in dem 1720er Jahrzehnt überhaupt häufige Unglücksfälle in Entsetzen versetzt.

Am Ende der Spandauerstraße, in der Nähe des Spandauer Thores, stand ein alter Pulverthurm, welcher abgebrochen werden sollte. Man war am 12. August 1720 damit beschäftigt die Pulvervorräthe auszuräumen. Die größten Vorsichtsmaßregeln waren getroffen. Die Arbeiter hatten ein strenges Verbot erhalten Tabak zu rauchen, sie durften nur mit Filzsocken in's Gebäude treten; aber Alles war vergeblich. Plötzlich erfolgte, ohne daß später ein Grund dafür angegeben werden konnte, eine furchtbare Explosion, der Thurm flog in die Luft, die ganze Gegend ringsumher wurde mit Trümmern bedeckt. (Siehe Tafel C) Die Garnisonkirche wurde zum Theil zerstört, viele Häuser in der Nachbarschaft stürzten ein, und selbst in dem noch ziemlich entfernten Schlosse und im Zeughaufe war die Erschütterung so groß, daß sämtliche Fensterscheiben zersprangen.

Die ganze Gegend des Pulverthurms wurde in fürchterlichster Weise verheert und eine bedeutende Anzahl Menschen verlor bei dieser Explosion das Leben. Die 19 Artilleristen, die bei der Ausräumung beschäftigt waren, 35 Kinder, welche sich gerade in der Garnisonsschule befanden, eine Menge von Bürgern, die in ihren Wohnungen getödtet wurden, im Ganzen 76 Personen, wurden theils verschüttet, theils durch die herumfliegenden Steine erschlagen und noch viele Andere verwundet.

Mancher seltsame Zufall spielte mit Glück und Unglück bei jener furchtbaren Explosion. So wurde ein Prediger Bloß erschlagen, der eben nach Berlin gekommen und auf der Durchreise begriffen war, er fuhr in der Post in demselben Augenblick vorüber, wo die Explosion erfolgte. Dagegen zog man 24 Stunden nach dem Aufstiegen des Pulverthurmes ein Schulkind von 6 Jahren unter der Bank hervor, welches in derselben Stube unverletzt geblieben war, in welcher die übrigen 36 Kinder getödtet worden waren. Ein Fremder, der sich in der sogenannten Ruppinischen Herberge aufhielt, wurde erst am dritten Tage aus den Schuttmassen hervorgeholt; er war unversehrt und gesund.

Der König selbst entkam durch einen wundersamen Zufall dem fast sicheren Tode. Er befand sich gerade auf der Wachtparade und hatte die Absicht, die Arbeit im Pulverthurm zu besichtigen. Gegen seine Gewohnheit verzögerte er den Spaziergang und nur hierdurch wurde er gerettet. Er eilte unmittelbar nach der Explosion an die Unglücksstätte. Diese bot einen wahrhaft fürchterlichen Anblick dar. Ueberall lagen halb verbrannte, verstümmelte Leichname umher, an manchen Stellen sah man einzelne blutige Glieder liegen.

Der König zeigte bei dieser Gelegenheit eine ihm sonst nicht eigenthümliche Freigebigkeit, indem er für die Wiederaufführung der zusammengestürzten Häuser auf seine Kosten Sorge trug. Die Garnisonkirche wurde in Folge des Umfalls neu aufgebaut und im Jahre 1722 vollendet.

Ein nicht minder schweres Unglück betraf 10 Jahre später Berlin, indem eine der ältesten Kirchen der Residenz, die Petrikirche, in Flammen aufging.

Schon im Jahre 1717 hatte Friedrich Wilhelm den Befehl gegeben, die ziemlich baufällige Kirche zu erneuern. Im Jahre 1724 wurde der Bau des

Thurms begonnen. Derselbe war im Jahre 1730 bis zu einer Höhe von 203 Fuß angewachsen, in Kurzem sollte er vollendet sein, da wurde er am zweiten Pfingstfeiertage, am 29. Mai 1730, dreimal hinter einander vom Blitze getroffen. Siehe Tafel D.

Es war eine furchtbar dunkle Nacht, aber die plötzlich aus dem Holzwerk des Thurmes hervorschlagenden Flammen loderten mit so gewaltiger Gluth, daß 6—800 Schritt weit die kleinsten Gegenstände erkennbar waren. Die Glocken heulten von den Thürmen Berlins, die Trommeln wirbelten und aus allen Stadttheilen eilten die Bürger herbei, um löschen und retten zu helfen.

Eine entsetzliche Gefahr bedrohte von Neuem die Stadt. Nicht fern von der Kirche lag in Neu-Cöln ein großes Pulvermagazin und nach Neu-Cöln hin wehte der Wind. Weit in der Luft umher flogen die brennenden Stücke Holz, in jedem Augenblick mußte man besorgen, daß die Flammen Neu-Cöln und das Pulver-Magazin ergreifen würden, dann wäre vielleicht der größte Theil Berlins in die Luft gesprengt worden. Es war eine Nacht der namenlosesten Angst für die Berliner.

Die Artilleristen bewiesen einen bewunderungswürdigen Muth. Sie waren ununterbrochen thätig, das Magazin mit nassen Häuten und mit Mist zu bedecken, die Bürger strengten ihre höchste Kraft an, um zu löschen, und so gelang es denn, die Gefahr von der Stadt abzuwenden.

Erst am folgenden Tage konnte das Feuer gelöscht werden, welches nicht nur die Kirche, sondern außerdem noch 44 Häuser in der Grün- und Brüderstraße, sowie in der unmittelbaren Umgebung der Kirche in Asche gelegt hatte.

Von allen den Kostbarkeiten und Monumenten, die in der Petrikirche enthalten waren, von allen den Erinnerungen an die Vorzeit Berlins wurde nichts gerettet.

Friedrich Wilhelm befand sich gerade in Potsdam, als das Unglück stattfand. Er hatte so bedeutende Kosten an den Aufbau der Kirche gewendet, daß Niemand sich getraute, ihm die Nachricht von dem Brande zu geben. Die Hofherren waren in der größten Unruhe, sie fürchteten sich zu schweigen und noch mehr fürchteten sie sich, zu sprechen.

Endlich konnte dem König die Verlegenheit seiner Umgebungen nicht länger verborgen bleiben. Er fragte, was denn die Unruhe zu bedeuten habe und jetzt mußte ihm geantwortet werden. Als er die schreckliche Nachricht erhielt, zeigte der König eine seltsame Fassung, die er mit den merkwürdigen Worten aussprach:

„Ich dachte Wunder was geschehen wäre, schon glaubte ich, der Flügelmann vom Glasenapp'schen Regiment wäre gestorben!“

Friedrich Wilhelm bewies diese Fassung auch ferner, indem er eine Reise, welche er nach Sachsen antreten wollte, durchaus nicht aufschob. Ein größeres Mitgefühl für die vom Brandunglück Betroffenen bezeugte er dadurch, daß er auch hier die Besitzer der zerstörten Häuser zum Wiederaufbau möglichst unterstützte, so daß bereits im October 1730 sämtliche Häuser schöner als zuvor in gleicher Höhe von drei Stockwerken aufgebaut waren.

Die Wiederherstellung der Kirche wurde sofort angeordnet. Friedrich Wilhelm bewilligte dazu 30,000 Thaler und der Bau wurde nun sogleich begonnen. Man war bei demselben indessen zu eilsfertig.

Um dem königlichen Befehl nachzukommen, wurden die gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln beim Bauen eines Thurmes vernachlässigt. Schon war Letzterer mehr als 100 Fuß in die Höhe gebaut, da stürzte er am 25. August 1734 ein und der König erlebte den vollständigen Wiederaufbau nicht.

Außer den schon erwähnten Kirchen verdanken noch die Jerusalemer und Sophienkirche Friedrich Wilhelm ihren Ausbau.

Aus der ursprünglichen kleinen Kapelle, welche die Jerusalemer-Kirche früher gebildet hatte und welche für die zahlreichen Bewohner der Friedrichsstadt bei Weitem zu enge geworden war, wurde im Jahre 1728 die neue Jerusalemer Kirche gebaut, deren Thurm im Jahre 1730 fertig wurde.

Die Sophienkirche wurde im Jahre 1734 vollendet. Sie hat ihren Namen von der dritten Gemahlin Königs Friedrichs I., der Königin Sophie Louise, empfangen. So wenig diese Dame als eine Heilige betrachtet werden kann, so wurde doch der Kirche vom Volke meistens der Name „Sankt“ Sophienkirche gegeben. Friedrich Wilhelm befahl deshalb, daß die Kirche ferner nicht mehr die Sophienkirche genannt werden solle; der Name ist aber trotzdem geblieben.

Die Feuer-Ordnung weicht in ihrem Wortlaut wenig von den früheren ab und lautet wie folgt:

Titulus I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben könnte.

Obwohl nicht ohne, daß Feuers-Brünste ohne Verschulden und Verwahrlosung des Feuers, zuweilen entstehen können, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht allemahl abzuwenden; So ist doch dagegen leider auch bekandt, und giebt die Erfahrung, daß sowohl von denen Feuer-Städten, wo Feuer oder Herd gehalten wird, grosse Feuers-Brünste entstanden, als auch entstandene dadurch vergrößert worden, wann mit denen Sachen, welche nicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgangen, oder dieselben vor Feuer genugsam bewahret worden, und dadurch zu großem Schaden und Unglück Veranlassung gegeben; Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiermit gesetzt und geordnet:

§. 1. Daß alle Hauswirth, Becker, Brauer, Schmiede, Brandtwein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder, Töpffer, und alle andere, sie seyn von Profession und aus was Nation sie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Herde, Gamine, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wohl, zum wenigsten 2 Stein dick, an welchen doch daherum keine hölzerne Stiele, Balcken noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen solle. Dahero auch

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden amoch stehende Feuer-Städten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

§. 3. Alle Schorsteine, groß und kleine, sollen ohne Unterschied, durchgehends gemauert, und also 2. bis 3. Fuß aus dem Dach geführt seyn, keine aber so von Holz gelitten werden.

§. 4. Dafern bei Visitationen sich amoch gefährliche Feuerstellen finden würden, haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen und anzufagen, solches innerhalb 8. bis 14. Tagen zu ändern, und inmittelst dem Hauswirth bey schwerer Straffe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe dann die Feuer-Stäte und Schorstein nach vorstehendem §. 1. angebauet. Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten gänzlich und bei nachdrücklicher Straffe zu verbieten.

§. 5. Denen, welche noch keine Schorsteine haben, bleibet so lange Feuer und Herd zu halten gänzlich untersaget, bis die Schorsteine völlig von Grund an bis oben ausgemauert.

§. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-Mauren oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger in die Schorsteine Holz einflechten oder mauren; Wann es auch der Bau-Herr begehren würde, haben sie ihn davon zorderst abzumahnem, und fals er nicht folgen wolte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; handeltem hierwieder die Maurer, so soll der Meister an Gelde, auch nach Befinden mit Verlust des Meister-Rechts, eine Geselle aber mit Gefängniß auf eine Zeit gestraffet, nicht weniger gegen den Bau-Herrn, der vorseßlich diesem §. zuwider handelt, mit scharfer Bestraffung verfahren werden. Wie dann zu Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuer-Stäte und Schorsteine, die Bau-Herrn selbige bey Vermeidung willkürlicher Bestraffung, keinem Gesellen alleine zu verfertigen, verdingen mögen, sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben, der Feuer-Stäte und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr, nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; Die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet, sollen so fort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation eingeschlagen, und mit harter Straffe verfahren werden, weßhalb die Schorsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schorsteinen, die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat sofort anzeigen sollen.

§. 7. Es seynd auch die anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenige, die viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisen-Blech in dem Schorsteine sey, welcher, wann wieder alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläufigkeit wieder gedämpft werden könne. Wie dann auch der Schorstein unter dem Dache ringsherum wenigstens einer Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

§. 8. Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauren soll der Hauswirth, keinen, wes Standes und Condition er sey, ausgenommen, so oft dieselben kehrens und reinigungs bedürffen, bevorab zu Winterszeit, und zum allerwenigsten viermahl jährlich kehren und rein machen lassen.

§. 9. Derjenige nun, er sey Geistlicher, Eximirter, oder wer er wolle, dessen Schorstein brennen wird, daß das Feuer heraus biennete, soll 3. bis 4. Rthlr. Straffe zu Rathhause sofort erlegen, oder durch schleunige execution dazu angehalten, wäre er aber des Vermögens nicht, dem Befinden nach, mit Gefängniß bestrafft, und bey Eximirten von dem Commandanten, auf des Raths anmeldem, die Geld-Straffe ungesäumt bengetrieben werden. Damit auch des Beweises halber gar keine Weitläufigkeit entstehe, soll vor zureichend geachtet werden, wann die Nachbarn, oder zwey geschworne Raths-Diener, oder auch 2. andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht, oder an Eydes-Statt, wie der Schorstein gebrannt, und sie es selbst gesehen, bezeugen da dann sofort die würckliche Execution erfolget, und zwar so, daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnende Mieths-Leute zu antworten, und die Straffe zu erlegen gehalten, doch bleibt demselben hinwieder frey, an seine Miether den Regress zu nehmen, so daß wann sie sich schleuniger restitution weigern solten, durch militairische Hülffe bey Eximirten derselben, samt aller verursachten Unkosten Ersehung exigiret werde. Solte jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, und auch die Straffe also erlegen, und sich hinwiederum an seine Mieths-Leute gemeldter massen halten.

§. 10. Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gekehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumet, soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten, und überdem ernstliche andere Bestraffung gewarten, welches insonderheit, wann eines Hauses Feuer-Mauren zu kehren ihm überhaupt verdungen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennet, observiret, und darnach verordnet werden soll.

§. 11. Die Schorsteine sollen allen die verordneten Schorsteinfeger in jeder Stadt reinhalten, auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen, sondern, wann sie nicht durch Krankheit oder sonst unumgänglich abgehalten werden, als worüber sie bey ihrer Annehmung mit zu verpflichten, selbst dabey sein, und zusehen, daß der Ruß wohl herausgekrahet, und nicht obenhin gekehret werde.

§. 12. Die Schorsteinfegere, deren Gesellen und Jungens, haben auch bey dem Kehren wohl und fleißig acht zu geben, ob die Mauren schadhafft, oder sonst außer dem, was §. 6. bereits erinnert, etwas an und bey dem Schorstein befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und fals sie einigen Mangel verspühren, müssen sie es dem Wirth des Hauses,

auch dem Rath der Stadt anmelden, damit in Zeiten solches könne geändert, und besorgliche Gefahr verhütet werden. Meldeten sie aber solches dem Wirth und Magistrat nicht an, da sie doch was schadhafte oder gefährliche gefunden, sollen sie denen Umständen nach, ohne Nachsehen gestraffet werden.

§. 13. Solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, nach obigem 8. §. kehren zu lassen, säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß halten muß, ohngefordert hingehen, den Hauswirth dessen erinnern, oder wann er es nöthig findet, begehrt es schon der Wirth nicht, zu Verhütung Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wann der Wirth sich dessen weigerte, solches anzeigen, da dann dasselbe durch execution abgefordert, oder wann es mehrmahlen geschehen sollte, zugleich eine Geld-Straffe nach Ermessen beygetrieben werden soll.

§. 14. Wind-Ofen sollen weder auf Bretter noch an Holzwert und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinernen Boden, so gegen Feuers-Gefahr genugsam verwahrt, gesetzt werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben, wo aber bei der Visitation einige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwert, oder anders fortgeschleiffet, sollen dieselbe mit Vorbehalt der Straffe abgeschafft und eingeschlagen werden.

§. 15. Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schindel-Dächer, oder Bretter auf Neben-Gebäuden, Stallung, Holz-Schuren und dergleichen finden solten, sind selbige so fort herunter zu reißen, und die Wirthe, nach vorher gegangener Verwarnung, dem Befinden nach zu bestraffen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichteten Brettern belegt seynd, keines wegcs geduldet werden.

§. 16. Desgleichen sollen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeglicher entweder solche inwendig mit Blech beschlagen, oder an statt derselben blecherne zu legen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablaufen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

§. 17. Wegen der Scheunen bleibts dabei, daß selbige nur vor den Thoren, an gewissen darzu destinirten Orten geduldet werden sollen.

§. 18. Ein Jeder Einwohner, der Pferde hält, soll auf einmahl mehr nicht, als ein Fuder Heu, und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befugt seyn, das übrige, so er entweder selbst gewinnet oder kauft, muß er außerhalb der Stadt, in Scheunen verwahren; denen Gast-Wirthen aber, wird wegen vielen Ausspannens der Fuhrleute und anderer Frembden permittiret, auf einmahl im Hause, jedoch an solchem Orte, da keine Gefahr zu besorgen, und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darff, 2. Fuder Heu und so viel Stroh zu haben; Wer ein mehrcs thun und hierwieder handeln wird, der soll jedesmahl 3 Rthlr. Straffe dem Magistrat erlegen.

§. 19. Ingleichen soll Niemand mehr Holz auf 1 mahl in seinem Hofe oder Holz-Gammer haben, als nach proportion des Raumes einen halben, oder höchstens 1 Hauffen. Oben auf dem Boden aber Holz zu haben, soll nicht zugelassen werden, es wäre dann, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller, dazu kein Gelaß wäre, solchenfalls wird nach Nothdurfft des Einwohners bis ein halber Hauffen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, zugelassen. Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey denen Visitation insonderheit wohl acht zu geben, und die Contravention sonderlich der Schmiede und anderer, so mit Kohlen arbeiten, scharff zu ahnden.

§. 20. Denen Brauern wird verstattet, wann bey denen Brau-Häusern genugsam Raum vorhanden, 2 Hauffen Riehn oder Darr-Holz zu 4 Gebränden in ihren Häusern und Hoff-Raum, keinesweges aber bey der Darre noch im Brau-Hause zu haben und aufsetzen lassen; Wann aber ein Brauer, so nahe der Spree wohnet, einen großen Hoff-Raum hat und ein mehrers als hier verstattet, daselbst aufsetzen lassen wolte, soll es ihm nicht anders zugelassen, seyn, als wann er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und Bewilligung erhält.

§. 21. Die Pöttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winters-Zeit wohl wahrnehmen, ihre Späne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder sonst dergleichen sichere Dehrter, da man mit Licht nicht hingehet, legen; Auch sollen weder sie selbst, noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glüenden Kohlen zu leimen, an Derther, wo Späne liegen, gehen, bey harter Straffe. Gedachte Handwerker aber müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel, oder längsten halbjährigen Arbeit höchstnöthig und sichern Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr vergrößert werde. Wollen sie aber

einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, so stehet ihnen frey, solches außerhalb der Stadt gut zu verwahren. Die Böttcher haben insonderheit behutsam zu seyn, wann sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wann es nicht windig, und an einem sichern Ort geschehe.

§. 22. Vorberührte und andere Handwercksleute, so mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwercks-Leuten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen, noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen so mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen oder gehauset werden sollen. Fände sich, daß hierwieder gehandelt würde, sollen die Miether von dem Rathe der Stadt aus dem Hause gesetzt, die Vermiethere aber der Miethe, so verjessen, verlustig, und der Miether nach Befinden bestraffet werden. Wann jemand Werkstellen, in vielem Holz oder Feuer verändern will, ist der Platz von denen Feuer-Herrn in Augenschein zu nehmen, und des Magistrats Verordnung darauf zu erwarten.

§. 23. Die Brauer-, Bier- und Wein-Schenken, auch Brandtwein-Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße nicht auf den Boden bringen oder legen; sondern so viel möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder in Mangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren lassen.

§. 24. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf die Böden, oder in gefährliche Dehrter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öftters heimlich Feuer steckt, und dadurch Feuers-Brunst verursacht werden kan; dieselbe muß unten im Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einem ganz sichern Ort verwahret werden.

§. 25. Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borcke in ihren oder anderer Leute Häusern, weniger auf den Bodens haben, sondern solche vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen halten, die Gerbereyen aber an der Landwehre unterhalb der Spree gebracht und erbauet werden.

§. 26. Die Seiler und Jackelmacher sollen mit übrigem Hanff, Pech und Wagenschmier sich nicht belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer dazu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagenschmier, und Jackeln oder Pech-Gränze nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thor an einem sichern Ort verfertigen und machen, solche darnachmahls in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledigen Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe ihren Häusern auf die Straße bringen und daselbst liegen lassen, sondern sobald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

§. 27. Die Seiffensieder, Fleischer, Licht und Schwefelzieher, auch andere, sie seyn wer und von was Nation sie wollen, müssen bei Nachtzeit kein Anschlit, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Vernis sieden, bey Vermeidung 10 Thlr. Straffe.

§. 28. Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstaten, daß der Wasch-Kessel auf freyem Hofe gesetzt, oder an einem solchen Ort Wasch-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Waschkessel müssen so wie im §. 1. angewiesen, verwahret stehen.

§. 29. Ueberflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder Haußwirth nicht in obern Gemächern oder Böden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Cammern angenommen, sondern unten im Keller, oder in einer solchen Cammer zu verwahren, daß kein Licht oder Feuer hinkomme, damit solches bei entstehendem Feuer desto zeitiger herausgenommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 30. Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thore errichtet werden; das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht beym Lichte, sondern allein des Tages geschehen, diejenigen, so darwider handeln, müssen Straffe gewärtig seyn.

§. 31. Das Gefinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlaff gehen, die Ofen-Löcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zu machen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammentehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Solte dagegen von dem Gefinde gehandelt werden, und der Herrschafft Ermahnen nichts fruchten, ist es zu gebührender Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen.

§. 32. Kein Haußwirth noch Gefinde soll mit bloßem brennenden Licht oder Kien

im Hause oder auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bey Licht füttern oder Hechsel schneiden; sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehängenen Laternen, abwärts von der Streu, stehend haben, und nach Beschickung des Viehes, sofort auslöschten. Desgleichen soll ein jeder bei dem Gebrauch des Kohl-Feuers, in Töpfen, Pfannen oder Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne; Jedoch muß nicht gestattet werden, daß jemand im Hause sich statt des Einheizens mit Kohlen-Töpfen behelfen dürffe.

§. 33. Weder Knechte noch andere, sie seyen Frembde oder Einheimische und wer sie wollen, mögen in den Ställen auf Heu- und Stroh-Boden, Ställen und andern gefährlichen Orten, oder auch bey Betten, Tobackrauchen, bey Verlust eines vierteljährigen Lohns, und nach Befinden, eine Zeit lang Gefängniß bey Wasser und Brodt. Solte durch Tobackrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstellen und Holzwerk ein Feuer-Schaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu ersetzen, soll er nach Beschaffenheit der Sache mit Staupenschlägen oder anderer Leibes-Straffe belegt werden.

§. 34. Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden, oder bey seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben, wollte er sich in Güte davon nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Commandanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraffet werden.

§. 35. Alle und jede Gastwirththe dieser Residenzien sollen verdächtige Leute nicht beherbergen, und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierinn angewiesen, umgehen, auch das die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und recht ausgethan werden, entweder selbst, oder durch einen wachsamem Haus-Knecht wohl acht haben lassen; In denen großen Wirths-Häusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nachwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wann bey vorkommenden Fällen, die Städte mit Fremden angefüllet, halten. Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn. Würde dawider von den Gastwirthten ein und mehrmahlen gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geldbussen belegt, endlich aber bei beharrlichem Widersehen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersaget werden.

§. 36. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, dahin zu sehen, daß solche Miether, und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um- und an solche Orter des Hauses nicht gehen, wo leicht-zündende Waaren und Sachen liegen; Vermöchten sie bey solchen inhabenden Mieths-Leuten nicht, es zu ändern und abzustellen, müssen sie es der Obrigkeit kund machen, und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

§. 37. Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und selbst seine Wohnung nicht darinnen behält, auch wohl gar ausserhalb sich aufhält, hat er vorher nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer haufgehalten, sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern während der Miethe deshalb steifig acht habe; wie dann sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsamem Auge mit halten, und wann ihnen etwas verdächtiges, oder gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether ausgetrieben werden können.

§. 38. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wann er von seinem Nachbar verspühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeheth, solches zur Bestrafung anzuzeigen, ander gestalt aber zu erwarten hat, daß er bey entstehendem Feuer-Schaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung mit bestraffet werde.

§. 39. Wegen der Malz-Darren haben Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß keine andere, als wohlgevolbte, jezo noch künfftig zu dulden. Die Brau- und Darr-Häuser sollen auch nunmehr unverzüglich in 4 Mauren gebracht werden, während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer alle möglichste und schuldige Vorsorge anzuwenden, daß Feuers-Gefahr verhütet werde, oder, bis alles gehörig angefertigt, keine Ziehe-Zettul vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten.

§. 40. So sollen auch die Arbeiter, welche Malz davon wollen, zuvor zwey oder einen großen Zuber voll Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch einen Born

oder Füll-Kanne, imgleichen eine Sprüze und Laterne zur Hand haben, damit es in Noth am Wasser zum Löschen nicht fehlen könne.

§. 41. Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkaufen, oder Fremdden bei ihm nieder zu legen, vergestatten, es könnte dann solches, und zwar höchstens zu 10. Pf. oben auf dem Boden, oder an solchen verwahrten Orten, dahin man mit Licht nicht kommen kan, behalten werden. Wie dann diejenigen, so damit handeln, sich desfalls bey dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Danebst soll keinem vergönnet seyn, über 10. Pfund in seinem Laden zu haben, noch bey Licht etwas zu verkaufen; daß Uebrige aber muß vor dem Thor, in dem darzu geordneten Magazin verwahret werden.

§. 42. Das Schiessen, Racketen, Grenaden- und Schwärmer werffen, oder steigen lassen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibet aufs schärfste in denen Residenzien und Vorstädten verbotthen; Wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten ausserhalb der Landwehr, und also abwärts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu befahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich, mit Gefängniß oder anderer Leibes-Straffe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Raths-Diener, wer von ihnen dergleichen zuerst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Straßen mit Pulver Unfug anrichtende, auch tumultirende Junges so fort arrestiren, oder deren Eltern, Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; Die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestrafft werden sollen.

§. 43. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Riens vom Gesinde des Abends und des Nachts bey großem Winde gebraucht, an den Häusern, Brücken- oder Laternen-Pfosten abgeklopffet und die glimmende Funcken in die Höhe getrieben werden; dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden, und vornehmlich bey windichtem Wetter, anstatt der Fackeln Laternen zu gebrauchen, das Gesinde aber, wann es verschicket wird, sich des brennenden Riens oder Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß ihnen durch die Patrouille oder Stadt-Diener solche weggenommen, sie selbst aber in Arrest gebracht werden sollen.

§. 44. Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, soll durch die Feuer-Herren mit Zuziehung der Stadt-Verordneten, Maurer und Zimmerleuten, auch Schorsteinfeger, so oft es nöthig gefunden wird, Inhalts der aus dieser Feuer-Ordnung zum Besten der Visitation und der Hauswirthe zusammen gezogenen, ange-druckten Instruction genau visitiret und da jemand dieser Ordnung zuwider lebet, solches gehörigen Orts zu unnachbleiblicher Bestrafung angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgehen suche, wird der Gouverneur oder Commandant jedesmahl benöthigte Unter-Officiers mitzuschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, die Häuser, und insbesondere der Eximirten, ohne Prae-juditz ihrer Freyheit und Exemption, zu besichtigen und zu visitiren haben; da denn nach Befinden ein oder andern Mangels oder Unterlassung, wider die Säumigen unter den Eximirten mit Zuziehung des Commandanten oder ihrer Obrigkeit verfahren, die gesetzte oder annoch zu bestimmende Straffen abgefordert, und wie hienechst von Bestrafung der Verbrecher und Belohnung der Arbeiter geordnet zu sehen, aufbehalten, und angewendet werden sollen.

Titulus II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Geräthes, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.

§. 1. Ein jeglicher Einwohner, er sei Eximirter oder Bürger soll vor allen Dingen sich mit so viel ledernen Eymern, als ihm nöthig, oder nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wenn er mit Holz oder Feuer viel umgeheth oder Gastwirthschaft treibet, erfordert werden, mit 8. 6. u. 4. der geringste Eigenthümer habet wenigstens mit 2. oder 3. versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wann sie bei der Visitation nicht gefunden werden, vor jeden Eymern 1 Rthlr. Straffe erlegen.

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause metallene, oder in Mangel derselben wenigstens zwey hölzerne Hand-Sprüzen, wie auch eine Leiter unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und Latten-Werck für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

§. 3. Diejenigen, so in Vorstädten Gärten und Meyereyen haben, sollen gleich-

falls in denen Bohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Eymen, auf den Meyereyen aber 6. und jeglicher eine lange und kurze Peiter haben.

§. 4. Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem obersten Boden ein oder mehr Zobel oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Hand-Sprizen bereit, und zu allen andern Jahres-Zeiten solche Gefäße ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wanns Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wornach sich insonderheit die Gastwirthe zu richten, und wenn es bey ihnen daran fehlen sollte, desto härter zu bestrafen.

§. 5. Sonst sollen auch alle Zünfte aus ihren Läden eine gewisse Anzahl lederner Eymen forderjamst anschaffen, und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren; und haben die Beyfizer des Magistrats die Gewercke, wovon jedoch diejenigen ausgenommen, so Tit. III. §. 27. zu Bearbeitung der grossen Sprizen angewiesen, dahin zu halten, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymen ungesäumet angeschaffet werden; Als bey:

Der Cramer-Gülde	30
den Materialisten	40
" Barbieren	10
" Tuchmachern	6
" Schneidern in Berlin und Berlinischen Vorstädten	30
" " " Cölln und deren Vorstädten	20
" " " Friderichs Werder	6
" " " Dorotheen-Stadt	6
" " " Friderichs-Stadt	10
" Strumpfwürckern	20
" Strumpfftrickern	4
" Raschmachern	16
" Glasern	6
" Schlächtern in Berlin	15
" " " Cölln	10
" " " Friderichs Werder	6
" " " Dorotheen-Stadt	4
" " " Friderichs-Stadt	6
" Seiffen-Siedern	6
" Beutlern	8
" Posamentieren	12
" Zinngießern	16
" Gold-Schmieden	12
" Gürtlern	6
" Beckern in Berlin	20
" " " Cölln	12
" " " Friderichs Werder	6
" " " Dorotheen-Stadt	6
" " " Friderichs-Stadt	12
" Nagelschmieden	8
" Badern	2
" Bürstenmachern	4
" Kürschnern	8
" Knopfmachern	6
" Klempnern	6
" Hutmachern	12
" Buchbindern	6
" Pantoffelmachern	4
" Rammachern	4
" Leinwebern	12
" Drechslern	8
" Radlern	8
" Schön- und Schwarz-Färbern	6
" Circel-Schmieden	2
" Topffern	6
" Schwerdt-Fegern	6
den Seilern	6

"	Tuchscheeren	4
"	Weisgerbern	6

Die Gynner jeden Gewercks müssen gleichfalls mit einem besondern Zeichen markirt werden. Diese Gewercks-Gynner sollen bey Straffe richtig gehalten werden, auch bey dem Alt-Meister allemahl nach Anzahl der Gynner die Halbscheid an schwarzen Kitteln, womit die Gesellen bey dem Feuer erscheinen, vorhanden und in Bereitschaft seyn.

§. 6. Auf den Rath-Häusern der Königlichen Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Gynner, als in Berlin 150, in Cölln 100, aufm Friderichs Werder 50, in der Dorotheen-Stadt 50 und in der Friderichs-Stadt bey denen Stadt-Capitains 100 Gynner in Bereitschaft gehalten werden, davon bey entstehendem Feuer, so viel als die Noth erfordert, an die Diener, oder an den Stadt-Capitain der zum Retten commandirten Eigenthümer zu geben, ein Theil aber zurück zu halten, im Fall (welches Gott auch verhüte,) ein zweytes Feuer entstünde. Und sollen die Marck-Meister für die Anzahl der auf den Rath-Häusern befindlichen Gynnern stehen, solche durch die Diener allemahl wieder an Ort und Stelle schaffen lassen, auch truckenen, und im Stande erhalten; von dem etwa geschehenen Abgange aber unverzüglich berichten.

§. 7. Was die Vorstädte betrifft, sollen die Bürger-Hauptleute im Spandowschen, Königs- und Stralowschen Viertel jeder 30 Feuer-Gynner vorrathig haben, in der Cöllnschen Vorstadt aber 40 in Verwahrung seyn.

§. 8. Dann ist bey allen Rath-Häusern nach Proportion der Städte, eine Anzahl Hand-Sprizen anzuschaffen, und zu halten, auch müssen daselbst, und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feststehen versehen, angeschaffet, und in solchem Stande gehalten werden, daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen solche sowohl als die große Sprizen, sonderlich in den Vorstädten bey Mangel der Pferde so fort heran zu bringen, in jedem Quartier 10 bis 12 Mann besonders im Vorrath commandirt und ausgemacht seyn. Vor allen aber müssen kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen zwingen können, mehr als große zugelegt werden. Die Feuer-Herren müssen auch nachsehen, daß die Hacken und Leitern allemahl in gutem Stande erhalten werden.

§. 9. Zum Gebrauche der Handsprizen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit 2 und in den Vorstädten 1 Zober bereit haben, um bey entstehendem Feuer zu den Handsprizen herzugeben.

§. 10. Sonst sollen bis zu weiterer Verordnung in Berlin vorhanden seyn; 2 Schlauch- und zwey Rohr-Sprizen; in Cölln 1. Schlauch- und 1. Rohr-Sprize; im Friderichs-Werder 2. Rohr-Sprizen; in der Dorotheen-Stadt 2., in der Friderichs-Stadt 2, in der Berlinischen Vorstadt 1. Rohr-Sprize, und solche von denen, die dazu bestellet, in gute acht genommen, und alle Jahr im Martio, Majo, Julio, September und November durch die dazu benennete Gewercke im Beyseyn der Feuer-Herren, und unter Anweisung des Feuer-Commissarii probirt werden. Dabey auch sonst alle zum Feuer verordnete und der Zeit commandirte Leute sich einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, üben müssen. Solches zu befodern, haben des Rath's Beyseher sothaner Gewercke dahin mit zu sehen, daß bei den Quartal-Zusammenkünften die Handwerker sie ihre Schuldigkeit erinnert werden. Wann aber demohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey Probe der Sprizen nicht erscheinen würden, haben sie, sowohl Meister als Gesellen, harter Abndung zu gewarten; und sollen die Sprizen-Meister und Jung-Meister der Gewercke bey Straffe 1 Rthlr. von den ausgebliebenen, oder denen die zu spät kommen, oder die nicht das ihre gethan haben, richtige Specification überreichen.*)

§. 11. Nachdem auch für die am Wasser stehende Gebäude 2. Brahm-Sprizen angefertigt seyn; so sollen die hiesigen Fischer und Schiff-Bauer solche unter ihrer Aufsicht haben, reinigen, und mit ihren Gesellen unter Aufsicht der Sprizen-Meister diese Brahm-Sprizen sowohl im Nothfall, wo es geschehen kan, herzubringen, um die andere Sprizen allenfalls anzufüllen, als auch bey dem probiren zu solchem Ende mit erscheinen, und sich sonst den Vorgesetzten Befehl gemäß erzeigen: nicht weniger zur Winter-Zeit die Canäle offen halten, damit die nöthige Feuer-Geräthschaft an Ort und Häuser wo es die Noth erfordert, gebracht werden könne. Siehe Beylage Nr. 15.

§. 12. Die verordnete Feuer-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu visitiren, und zugleich auch die dabey befindliche Schleiffen und Wasser-Thienen acht zu geben; was sie mangelhaft befinden, repariren zu lassen; und wie sie es aufs genaueste bedungen, zu attestiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolgt. Siehe Beylage Nr. 6.

Siehe Tafel E. und F.

§. 13. Desgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahres-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zur Winter-Zeit aber durch die Viertels-Diener ausgegossen und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wann sie wider Vermuthen auch anfrieren möchten, loß geeiset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hindernuß gebe.

§. 14. Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen so seicht, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Gelegenheit, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen, so sollen, den Mangel des Wassers zu ersetzen, an den Spree-Strohm und daraus gehenden Canälen, wo man hinzukommen kann, etliche Röhren an bequemen Orten, welche die Feuer-Herren anzuzeigen, am Rande ins Wasser gesetzt, und verfertiget werden, damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen könne: Wie dann auch in denen Vorstädten mehr Brunnen angeleget werden sollen.

§. 15. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wann es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen, sollen die Eigenthümer der Eck-Häuser, eiserne Riehn-Pfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, darauf zum Licht der vorbeigehenden Riehn angesteket werde.

§. 16. Endlich soll auch den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes, wie hernach folget, anzuzeigen.

Titulus III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was jeder bey Löschung derselben thun und in acht nehmen soll.

§. 1. Wie sich die Patrouille zu verhalten, wenn sie bei Nachte-Zeiten ein Feuer, so entstehet, vermercken, wird der Gouverneur oder Commandant Ordre stellen; wenn aber die bestellten Nachtwächter, etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch wahrnehmen, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anklopfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselben Inhalts beygefügter besondere Nacht-Wächter-Ordnung zum Theil solches denen Wachten und Befehlshabern, unverzüglich melden, theils die Nachbarn ruffen, und mit ihnen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülffe kommt, sich auch sonstens desfalls nach erwehnter Nacht-Wächter-Ordnung sub Nr. 14. genau verhalten.

§. 2. Ein jeder Hauß-Vater oder Hauß-Mutter soll, wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit, und andere, so ein jeglicher in seinem Hause, ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten, anzuordnen hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nacht, also bald ein Geschrey machen, seine Nachbarn um Hülffe ruffen, auch solches bey der nächsten Wache anmelden lassen, die ihm mit den Eymern zu Hülffe kommen und treulich beyzustehen schuldig, damit das Feuer, ehe es mehr Krafft gewinnt, gedämpft werde. Wo es aber der Hauß-Wirth zu verschweigen und etwa selbst mit den Seinigen zu löschen suchte, und es dahero nicht eher gemeldet wird, als gestürmet, soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände, um Geld oder am Leibe gestraffet werden. Wäre auch schon, ohne sonderbaren Schaden, das Feuer nachher bald gedämpft oder gelöscht, soll nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

§. 3. Vermerckte und erführe einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe, soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet, wann es der Hauß-Wirth nicht theut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

§. 4. Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien, welche Jahr aus Jahr ein allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen der Stadt wachen lassen müssen, soll ihren Pflichten gemäß dahin bedacht und schuldig seyn, daß allemahl wachsame Leute dazu bestellet werden, die alle Viertel Stunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; Sobald diese sehen, das ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet und die Lohe aufgehet, sollen sie solches durch Blasen anzeigen, und die Gegend und Ohrt des Feuers bey Tage mit der ausgesteckten Feuer-Fahne, bey Nachte aber mit ausgehangener brennender Laterne bezeichnen, anbey, so gut es geschehen kan, durch den Küster oder nächsten Kirchen-Diener dem nächsten Feuer-Herrn und Glocken-Tretern Meldung thun lassen; Auch sollen sie, nachdem die Noth und Gefahr groß, mit der Sturm-Glocke die Leute zur Rettung und

Hülffe ruffen; Gäbe nun der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig acht, daß er das Feuer gewahr würde, oder verschlieffe solches, soll nicht allein derselbe mit harter Straffe belegt, sondern auch der Kunst-Pfeiffer, daß er keinen vorsichtigen dazu bestellet, dem Befinden nach, bestraffet werden.

§. 5. Wann vor den Thoren eine Feuers-Brunst entstände, können die Stadt-Haupt-Leute oder Bürger-schafft daselbst das Spiel rühren lassen, damit die Einwohner dadurch zur Rettung aufgemuntert werden, weil solches in allen Quartieren der Vorstadt andergestalt nicht füglich geschehen kan.

§. 6. Mit denen im vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wann unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweytes Feuer entstände, solches gleichfalls bekannt gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuer-Zeichen ausstecken, und rühren des Spiels, eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmet. Blossen Schorstein-Brennen, wann es sich auch zu Nacht begäbe, muß ohne Stürmen mit der Glocke nur allein durch Blasen von den Thürmen angedeutet werden.

§. 7. Sobald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner der Eck-Häuser die Kien-Pfannen, wovon Tit. II. §. 15. gedacht, an die Ecken der Straßen in die Erde stecken lassen, und darauf, bis das Feuer gelöscht, oder es Tag worden, brennend Kien halten; In denen Straßen aber, muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehangen, oder bei willkürlicher Straffe brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung, so im Finstern geschehen kann, verhütet werde.

§. 8. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und Viertel, da das Feuer ist, Zober und Thienen voll Wasser vor seine Hauß-Thür setzen, damit es daran nicht fehlen möge; die Nachbarn sollen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommers-Zeit bey entstandenem Feuer, ein oder mehr Zober mit Wasser und Hand-Sprüzen bringen, auf das Flug-Feuer wohl acht haben, ihre Dachfenster zu machen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flug-Feuer Schaden verursachen möge. Und sollen einige der Stadt-Berordneten, so im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herumgehen und dahin sehen, daß dem, was in diesem §. geordnet, ein exactes Genügen geleistet werde.

Damit die Einwohner wissen mögen, wie weit jedes Viertel oder Abtheilung in der Stadt Berlin und übrigen, wie auch Vorstädten, in diesem Fall sich erstrecken solle, wird es folgender massen geordnet:

In Berlin.

Das Nicolai-Viertel, fängt an, von der langen Brücke am neuen Post-Hause, und gehet durch die Königsstraße, bis an die Spandowische Straße, und durch dieselbe disseits, bis durch die kleine Gasse zur Spree, bey den Gräfl. Schwerinschen Hause, sogleich auf den Mühlen-Damm, und daselbst bis an die nach Neu-Cölln gehende Brücke.

Das Heil.-Geist-Viertel, fänget an von der langen Brücke an dem in der Königsstraße der Joachimthalischen Schule zu gehörigen Eck-Hause, geht bis an die Spandowische Straße, und continuiert darinnen disseits, bis sie an der Garnisonsschule sich endiget, alsdann nach der Drangen-Brücke, und wieder die Burgstraße herunter bis zur langen Brücke.

Das Marien-Viertel fänget bey der Garnison-Kirche an, und gehet durch die Spandower Straße, bis in die Königsstraße, an das Königs-Thor, von diesem an dem Wall herum, bis wieder an den Ort, da dieses Viertel den Anfang genommen.

Das Kloster-Viertel, gehet vom Berlinischen Rathhause bis zum Königs-Thor, von dar am Wall herunter bis zum Stralower-Thor, und am Strom hinauf bis an des Geheimen Rath Schindlers Hauß; Von dar durch die Spandowische Straße bis wieder an das Berlinische Rathhauß.

In Cölln.

Das Schloß-Viertel, endet sich am Mühlen-Damm und der Gertrauten-Brücke disseits.

Das Markt-Viertel, erstreckt sich von der Gertrauten-Brück, bis an die Brück auf dem Mühlen-Damm, so nach Neu-Cölln gehet, und ferner bis an die Spree, gegen Neu-Cölln über.

Das dritte Viertel ist Neu-Cölln.

Auf dem Friderichswerder.

Das Gertrauten-Viertel, erstreckt sich von Neu-Cölln bis in die Leipziger Strasse disseits.

Das Schleusen-Viertel, von der andern Seite der Leipziger Strasse, bis zum Ende des Friderichs-Werders.

Dorotheen-Stadt.

Das neue Thor-Viertel, geht bis zum Weiden-Damm und Potsdamer-Brücke disseits.

Das Thiergarten-Viertel von dar bis an den Thiergarten.

Friderichs-Stadt.

Das Jerusalemische Viertel, bis in die Krausen-Gasse disseits.

Das Leipziger Viertel, bis in die Mohren-Strasse disseits.

Das Potsdamsche Viertel, bis an die Potsdamer-Brücke.

Vor dem Cöpenicker Thor.

Das Cöpenicksche Viertel, hält die Cöpenicksche und Riecksdorffer Strasse in sich.

Das Linden-Viertel, geht vom inneren Cöpenicker Thor bis in die Linden-Strasse, soweit sie zur Cöllnischen Vorstadt gehöret.

Vor dem Stralauer-, Königs- und Spandower-Thor.

Die Stralower-Vorstadt, endiget sich in der halben Baum-Gasse.

Die Königs-Vorstadt in der Prenzlauer Strasse.

Die Spandowsche Vorstadt im Thiergarten.

Zu jedem dieser Quartiere sollen insonderheit 2 Viertels-Meister geordnet seyn, welche die erste Hülffe und Rettung mit oder ohne die nächsten Stadt-Verordneten so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen. Dieselbe müssen auch sofort denen in Feuer-Gefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettenden Mobilia bringen können, anzeigen, und treue Leute dazu stellen, welcher Platz hernach wie §. 15. geordnet, von der zuerst ankommenden Bürger-Wache, unverzüglich besetzt werden soll. Uebrigens müssen die Viertels-Meister, nachdem die Bürgerschaft gekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern bey der Hand bleiben, damit durch sie alles, was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschickt und bestellt werden könne.

§. 9. Die Feuer- und Brunnen-Herren, so nach Anweisung der Brunnen-Ordnung de Anno 1660 Art. 2 zu sezen, sollen sofort, nach angedeutetem Feuer, am ersten indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die ledigen Thienen, und andere Wassergefäße sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer angeführet werde. Die Stadt-Verordneten und Viertels-Meister der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohn Unterlaß continuiret, und durch die Dienst-Bothen, am allermeisten in dem Brand- und nächsten Viertel die Brunnen gezogen, auch die Thienen mit reinem Wasser, damit die Sprützen nicht verderben, angefüllet und solches fortgeschafft werde.

§. 10. Die Brunnenmacher sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nächsten Brunnen, gestellen, damit ihnen, wann ein oder anders an den Brunnen wandelbar würde, sofort nöthiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne. Auch sollen die Schorsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungen sich unverzüglich bey dem Feuer einfinden, um wann es nöthig, die Dächer bestiegen, worzu nasse Säcke vorhanden seyn, und von denen Nachbarn gereicht werden müssen. Damit es aber an den Schorsteinfegern nicht fehle, soll keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor schriftlich anzeigen und darüber Verordnung erwarten muß, aus der Stadt reisen.

§. 11. Sobald nun ein Geschrey von Feuer auf der Gassen entstehet, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, sollen die Nachbarn, sowohl in derselben, als den nächsten Gassen oder Strassen, allenthalben vom Orte, da das Feuer ist vom 20ten oder 25ten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören oder nicht, sofort und am ersten, mit ihren Eymern voll Wasser, Hand-Sprüzen und andern Wasser-Geräthe hinzu eilen, und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Stadt-Verordneten und Viertels-Meister, wie §. 8. gedacht, bei Zeiten zu dämpffen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete, und andere Hülffe ankommen wird, alsdann diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden. Von diesen Nachbarn aber werden ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gegen über

wohnende, auch drey oder mehr von hinten an dem Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen. Von denen übrigen hingegen wird es wenigen an Mitteln fehlen, durch ihre Domestiquen oder Dienst-Leute, die §. 8. geordnete Anstalten in ihren eigenen Häusern beobachten zu lassen, damit sie, wann es geschehen kan, selbst in Person ihrem armen Mitbürger am ersten zu Hülffe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernst geschiehet, Diebstahl und Unfug aber abgewendet wird.

§. 12. Und damit diese Nachbarn, oder diejenigen, so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen, keinen Mangel an Gefässen, zu Hand-Sprühen, haben, sollen alle Kleinbinder und deren Gesellen, ihre Zober, wovon Tit. praeced. §. 9. gedacht, schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, und bis alles gelöscht, zutragen.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, muß der Markt-Meister bey Verlust seines Dienstes, oder anderer empfindlicher Bestrafung, wann es Nacht, das Haus sofort eröffnen, die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rathhauses mit brennenden Kien ausstellen, zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Hacken möglichsten Fleiß anwenden, und alles dasjenige verrichten, wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß keine Nacht außerhalb der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung obiger Straffe; die übrige Rathhäußliche Diener sollen bey gehörtem Feuer-Lärm, auf dem Rathhause in aller Eile sich einfänden, die Leitern, Hacken und Cymer, von ihrer Stelle ab, und zum Feuer bringen, auch zu Löschung des Feuers, fernerem, des Rath's Befehl nachleben.

§. 14. Die Bürger-Meister haben sich auf empfangene Rundschafft des Feuers, nebst andern Rath's-Personen, auf dem Rathhause einzufinden, auf alles fleißige acht zu geben, und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Gebühr abzuliegen habe, auch einige ihres Mittels, wohin es noth, zu deputiren, und nebst dem Richter jeder Stadt, wo der Brand entstanden, auch andern, so dazu verordnet, gebührende Anstalt zu machen, und die Leute zum löschen und arbeiten anzumahnen; die verordnete Feuer-Herren und einige Rathmänner aber, insonderheit die nächsten, sollen nach besorgter Wasser-Anfuhr, samt nöthigen Unter-Bedienten sich ohne den geringsten Verzug bey dem Feuer einstellen, und dergestalt allea eintheilen, daß eines mit dem andern, in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Hülß und dessen Rettung, Sprühen, Leitern, Hacken, und Werk-Leute; Andere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feuer-Cymern gestellte Leute und ankommende Wasser-Thienen acht zu geben; anbey die Rath's- oder Gerichts-Diener auszuschicken, um anzutreiben, daß Wasser gnug herbey gebracht werde. Wiederum andere sollen auf den Rettungs-Platz, und daß bei Rettung der Mobilien keine Unordnung, oder Diebstahl vergehe, gute Acht haben, und jeder bey dem bleiben, was er anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen, ohne sich dessen mit anzumassen, was einem andern befohlen ist. Damit aber die Feuer-Herren und alle Befehlshabere das ihrige so viel ungehindert thun, und geschwinder veranlassen können, soll jedem ein Bürger-Unter-Officier mit 3 bis 4 Mann, beständig um sich zu haben, gegeben werden.

§. 15. Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihrer Wach-Rollen einen Lieutenant oder Fähndrich mit nöthigen Unter-Officirern, und überdem, auffser denen Tit. II. §. 8. zu Anbringung der Sprühen allenfalls geordneten Leuten, annoch in Berlin 60 Eigenthümer mit Feuer-Instrumenten, 40 Incoln mit Ober- und Unter-Gewehr; In Cölln 32 Eigenthümer, 32 Incoln, wie jetzt gedacht; Aufm Friderich's-Werder 18 Eigenthümer, 18 Incoln; Auf der Dorotheen-Stadt 18 Eigenthümer, 18 Incoln; Auf der Friderich's-Stadt 24 Eigenthümer, 24 Incoln; Vor dem Spandower-Thor 20 Eigenthümer, 20 Incoln; Im Königs-Viertel 20 Eigenthümer, 20 Incoln; Im Stralower-Viertel 20 Eigenthümer, Incoln; In der Cöllnischen Vorstadt 30 Eigenthümer, 30 Incoln; Allesamt von beyden Nationen der Deutschen und Französichen, durch gedruckte Zettel Monathlich commandiren, und jedem der Commandirten dabey sein Zeichen zuzustellen, welches er dann bey seiner Ankunft zum Feuer, an die dazu geordnete Befehlshaber abzugeben hat. Hiernächst soll der Capitain des Viertels, darin der Brand ist, die mit Feuer-Geräthe versehene am ersten ankommende Eigenthumere ohne Unterscheid, weil die meisten Einwohner des Brand-Viertels schon ihre §. 11. angewiesene Arbeit haben, unverzüglich zum Feuer anführen, der Lieutenant mit denen zuerst ankommenden commandirten Incoln, welche Gewehr tragen, wann sie sich bey dem Rathhause versammelt, folgen, und sofort den, von denen beyden Viertels-Meistern, derer §. 8. gedacht worden, angewiesenen Rett-Platz, mit so viel Mannschaft als nöthig besetzen, sich auch des Hauses und der verunglückten Leute,

wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen, durch seine unterhabende, ihm wohlbekannte, sichere Leute, welche beständig dabey bleiben, und durch keine andere sich ablösen lassen müssen, auf den dazu ausgemachten Platz, nach darzu geschlossenen Geyse bringen lassen. Und muß selbigem Geyse sich Niemand bei harter Straffe nähern, der allda nichts zu verrichten hat. Die übrige Mannschafft wird zur Besetzung deren Straßen, wie §. 24. folget, commandirt, und von dem dritten Bürger-Officier, welcher bey dem Rath-Hause wartet, biß der Rest der commandirten Incoln mit Gewehr ankommet, hernach verstärket, und diese mit zugeföhret. Solten nun unter denen Commandirten unvermögende Leute oder Jungen ankommen, seind dieselbe sofort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschicket, gleich denen ausgebliebenen zu bestraffen. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenige Häuser, deren §. 11. gedacht, daß sie die erste Hülffe thun, und ihre eigene Häuser bewahren sollen, alsdann zur Feuerwache nicht commandiret werden können.

§. 16. Von den bestellten Glocken-Tretern oder Pulsanten, sollen zu Anfang des Feuers zween sich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl acht geben, stürmen helfen, und mit Hand-Sprüzen, falls ins Dach der Kirche etwas fiel, zeitlich dämpfen und löschen; Die übrigen sollen bey dem Feuer Hand anlegen, bis es gelöscht; Solte das Feuer der Kirche nahe seyn, sollen die sämtliche Glockentreter, nebst denen Unter-Vorstehern, auch Schieferdecker, über den Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, bis alle Gefahr vorüber ist; Die Kirchen-Vorsteher, samt Küster, Todten-Gräber, und Kirchen-Knechten, sich auch letztenfalls aufm Kirchhofe einfinden, Wasser und Hand-Sprüzen parat halten, auch überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

§. 17. Die Sprützen-Meistere, und wer sonst zu denen grosse Sprützen bestellet, sollen bey gemachtem Feuer-Vermen, alsbald die Dertter, wo Stadt-Sprüzen verwahret stehen, öffnen, und wann sie abgehohlet, allenfalls wann keine Pferde sofort kommen, durch die Tit. 2. §. 8. zu Anführung der Sprützen oder sonst zur Arbeit bey denselben geordnete Leute herbey gebracht werden, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen, oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde; Sie sollen auch den Befehlshabern Parition leisten, in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am diensamsten erachtet wird. Von den Sprützen muß Niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöscht, und überall haben die Sprützen-Meister ihrem Amte, und dem, was §. 27. weiter befohlen wird, ein Genügen zu leisten. Wegen der Prahmsprüzen hat es bey dem, was Tit. 2. §. 11. geordnet ist, sein Bewenden, daß die Fischer und Schiff-Bauer auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Sprützen daraus mit Wasser versehen können, solche unverzüglich herbey bringen müssen. Auch wird ferner geordnet, daß die Schiffer wo es angehet, mit Rähnen sich einfinden sollen, Wasser zu zubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien, nach Gutfinden derer §. 8. geordneten Viertels-Meister einzunehmen.

§. 18. Die Städte-Pferde des Rathes, wann deren vorhanden, sollen nahe bey den grossen Sprützen gehalten werden, und nebst Sack- und Bier-Führern eilen, die Leitern und Haacken, wie auch die grossen Sprützen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuföhren, wann das geschehen, sollen sie die nächsten Wasser-Thienen, mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange continuiren, bis das Feuer gelöscht. Auch sollen die einheimische Lohn-Fuhrleute, und die Karrenführer, die Sprützen und Wasser-Thienen gleichgestalt an- und abführen. Solte der nächste Sackführer sich zu spät einfinden, soll wider denselben mit harter Bestrafung verfahren werden. Und damit gar keine Entschuldigung übrig bleibe, soll außer denen Sprützen-Meistern, auch der dem Sprützen-Hause nechst wohnende Eigenthümer, auf den man sich verlassen kan, einen Schlüssel zur Remise oder Sprützen-Hause haben, jedoch daß solcher an einem gewissen Orte hangen bleibe, und allemahl bey der Hand sey. Bey jeder Sprütze muß Licht in Laternen und Feuer-Zeug vorhanden seyn, damit es zur Nacht-Zeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Sprütze sofort heraus gebracht werden könne.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, bevorab in beyden Stadtvierteln, alsdann wo das Feuer entstehet, und so dem Hause am nechst liegt, wann sie schon Eximirte, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich, zum Wasser-Anfahren schicken oder bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten, bis das Feuer gelöscht worden, und werden im nachbleibenden Fall sowohl Eximirte als Bürger jetztbenannter Viertel gestrafft werden, wann sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon abermahls die allernächsten 3 Nachbarn, deren §. 11. gedacht,

befragt bleiben. Auch hat ein jeder Fuhrmann, Bürger oder Eximirten Knecht, welcher Sprühen oder Rufen mit Wasser bringet, solche dahin zu führen, wo es der darzu verordnete Feuer-Herr haben will.

§. 20. Die Alt-Meister von den Gewercken, sollen die ihrem Gewerck Tit. II. §. 5. zugeschriebene Anzahl lederner Eymmer bereit haben; solche durch Gesellen ihres Gewercks, unter Anführung des Jung-Meisters so fort nach gehörtem Feuer-Zeichen, voll Wasser vor das Rathhaus gebracht werden, und wie oben gedacht, halb so viel Gesellen als Eymmer dem Gewerck zugeschrieben, in ihren vorräthigen schwarzen Kitteln erscheinen, auch daselbst, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl hören. Zu solchem Ende müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen die Eintheilung machen, welche von den Gesellen in gesetzter Zeit zu dem Feuer gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt, dem Alt- und Jung-Meister geben und anzeigen: Einem jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein, mit dem Gewerckzeichen und Numero bemercktes Bley zuzustellen, welches er bey entstandener Feuers-Brunst, wann er sich gestellet, an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß, damit derselbe auf seinen Bürger-End bezeugen oder belegen könne, wie die Gesellen erschienen. Die, so gar nicht vor das Rathhaus, oder zum Feuer, oder nicht zu rechter Zeit gekommen, seyend nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen, zu welchem Ende die Alt- und Jung-Meister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen, so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren müssen.

§. 21. So sollen auch alle, sonderlich in dem Brand- und nechsten Stadt-Viertel wohnende Eximirte, und Refugirte, welchen etwa ein gewisses bey Feuers Gefahr in acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auferleget seyn möchte, und die keine Pferde zum Wasser führen haben, wann sie in ihren Häusern die §. 7. und 8. befohlne nöthige Anstalt gemacht, entweder in Person, so wie §. 11. geordnet mit einem Eymmer oder Hand-Sprühen zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken, welche sich so dann nach der Viertels-Meistern, oder nach denen selbst angekommenen Feuer-Herren Anordnung zu richten hat. Und sollen die Feuer-Herren gleich übrigen Wacht- oder Viertels-Meistern in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche bey der Feuers-Brunst dieselbe, oder deren abgeschickte Leute, an den Wachtmeistern einlieffern, und auf gleiche Weise als §. 20. von Handwerkern, die zu rechter Zeit oder zu späte kommen, gedacht, separiret werden müssen, damit man sehe, welche von diesem etwas versäümet, oder gar ausgeblieben. Es soll aber von der Feuer-Wache Niemand ausgenommen seyn, als der ein würcklicher königlicher Bedienter ist, oder gewesen, alle andere aber, sie seyen sonst wer und von welcher Condition, auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, seyend darzu verbunden, und müssen sich zur Feuer-Wache stellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken.

§. 22. Es müssen über dem, was Ende §. 15. geordnet, auch Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gefinde, nicht zum Feuer geschicket werden, sondern es sollen dieselbe, so wohl, als unvermögende Leute, zu Haus gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; Finden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, haben sie zu erwarten, daß sie sowohl von den Soldaten, als der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft zurückgetrieben werden.

§. 23. Desgleichen werden die Frembden in ihren Herbergen sich halten, und seyend die Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende auch dieser §. besonders gedrucket, und in jedes Wirthshaus zum affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich dagegen ein Fremder, nicht Löschens halber ein, der nicht Rundschaft geben könnte, wenn er angehörig, oder mit wem er dahin kommen, hat er ihm selbst zu imputiren, wenn er angehalten und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

§. 24. Wann jedermann sich zur Rettung einfindet, so muß des §. 15. geordnete Commando allem An- und Zudringen unnützer Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das ihrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Sprühen und Wasser-Rufen in genugsamer Anzahl stehen, auch man alles was geschiehet, wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Die Rettung der Mobilien, welche §. 15. geordnet, soll von denen besonders dazu Commandirten auf dem Rett-Platz, welcher in eines jeden Viertel-Meisters Instruction beschrieben, ohne den geringsten Verzug geschehen, die Commandirte auch alles, was leicht Feuer fangen kan, nach ihrem Gewissen, und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden, sogleich aus dem Wege schaffen.

§. 25. Bey denen Zugängen zum Feuer sollen die Wasser-Rufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpffet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden, auch damit bey dem Feuer genugsamer Raum sei, nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben.

§. 26. Es haben aber die Feuer-Herrn und Bürger-Haupt-Leute mit den Officiers aus der Guarnison, bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin zu richten, daß von den Wasserkufen an bis zu den Sprüzen, die Eigenthümer, Handwercksgesellen, so mit Eymern kommen, das Gesinde, oder auch übrige commandirte Incoln so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen gestellet werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllte Eymern, von Hand zu Hand in die Sprüzen reichen, andere Reihen aber, die leere Eymern hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasser-Rufen zurück geben.

§. 27. Zu denen grossen Sprüzen werden folgende Handwercker bestellt:

In Berlin.

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1., die Schuster und Schlöffer mit ihren Gesellen.

Zur Schlauch-Sprüze, No. 2., die Schuster und Schlöffer mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze, No. 3., die Tischler und Messerschmiede mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze, No. 4., die Tischler und Feilenhauer mit ihren Gesellen.

In Cölln.

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1. die Schlöffer und Schuster mit ihren Gesellen.

Zur Sprüze, No. 2 die Riemer und Nagelschmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Werder.

Zu beyden Sprüzen, die Sattler und Kupffer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Stadt.

Zu beyden Sprüzen, die Böttcher, Bohr- Säge- Zeug- und Zirkul-Schmiede mit ihren Gesellen.

Dorotheen-Stadt.

Zu beyden Sprüzen, die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen.

Vor dem Spandowschen Thor.

Die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen und darzu commandirten Incoln, welche die Sprüze allenfalls herzubringen.

Zu denen Prahm-Sprüzen.

Die Meister der Schuster, welche am nächsten wohnen, auch Fischer, und Schiffbauer. Welche alle sofort auf gehörtes Feuer-Zeichen sich bey dem Feuer einfinden, und zufolge §. 17. an den Sprüzen möglichsten Fleißes, wie sie angewiesen, arbeiten sollen. Die Altmeister dieser Gewercke haben sich sofort bey den Feuer-Herrn anzumelden, welche sie anzuweisen, und hiernächst die von denen Ihrigen ausgebliebene, oder zu spät gekommene, ebenmäßig wie §. 20. und 21. geordnet, zur Bestrafung anzuzeigen haben. Und müssen die Besizer sothaner Gewercke alle Quartale, von denen zu jeder Feuer-Sprüze geordneten, eine accurate Liste fodern und beybehalten, wornach dieselben in genugsamer Anzahl auszumachen und einzutheilen, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöset werden könne. Insonderheit soll der Feuer-Commissarius beobachten, daß die Sprüzen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzt, und damit wohl umgegangen werden müsse; Wie dann bey jeder Sprüze ein Sprüzen-Meister insonderheit auf das Druckwerck, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, acht geben soll.

§. 28. Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmer-Gewercks, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meister-Rechts auch Handwercks-Gewohnheit, dabey, ohne den geringsten Verzug, mit Aerten, Mauer-Hammern und Stein-Aerten einfinden. Da dann die Altmeister die Anordnung zu machen haben, daß dieselbe in die nächst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zur Niederreißung dessen, was Gefahr halben nöthig gefunden wird, oder sonst möglichsten Rettung, parat zu seyn. Vornehmlich ist zu veranstalten, daß bey nöthiger Deffnung der Dächer, die Dach-Steine nicht auf die Gasse geworffen, sondern auf den Boden geleyet werden, weil sonst nicht

nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. So viel von denen Mühlen-Burschen alsdenn abkommen können, sollen ebenfalls mit ihren Band-Arten beym Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bey dem gegenwärtigen Befehlshaber, oder Feuer-Herrn sich melden, und dessen Ordres oder Anweisung gewärtigen. Würde sich aber befinden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht erschienen, haben dieselbe Straffe zu gewarten.

§. 29. Da einige der Meistere der Maurer- und Zimmerleute, auch andere Handwerker vor den Thoren ihre Häuser oder Wohnungen haben, wird der Gouverneur oder Commandant, wann zu Nacht ein Feuer entstehet, ihnen durch die Thore den Eingang zur Hülffe verstaten, auch was von Praecautio, so Nachts, als Tages, zu gebrauchen, daß mit ihnen nicht allerhand unmühes und Diebes-Gefindel sich einschleiche, und wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten, wann Feuer entstehet, Ordre geben.

§. 30. Da auch bishero die höchste Landes-Herrschaft, gemeines Unglück zu verhüten und zu steuren, bey vorgefallenen Feuers-Nöthen, mit ihren Sprüzen und Cymern helfen lassen, So wollen sie fernerhin diesen ihren Städten, bey entstehendem Unglück (welches Gott gnädig verhüte) damit zu Hülffe kommen lassen.

§. 31. Die Judenschaft soll an statt, daß sie mit Leitern oder Cymern und sonst zu Hülffe kommen, jedes mahl, so oft ein Feuer entstehet, durch ihre Aelteste, binnen 2. Tagen, hernach 15. Rthlr. aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit beym Feuer verschonet bleiben. Die Gelder, so durch sie zu zahlen, sollen, im Fall sie solche nicht von selbst erlegen, durch den Commandanten beygetrieben und wie Tit. 5 geordnet, angewandt werden.

§. 32. Wann bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flug-Feuer angezündet werden sollte, müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen, bis die Befehlshabere ordnen, wie viel mit Sprüzen, Leitern, Haacken, und Cymern dahin gehen sollen. Allermassen auch vor denen Rathhäusern, oder auf andern nahen Verm-Plätzen mehr commandirte Mannschafft, wie auch mehr publique Cymmer zur reserve in Bereitschafft bleiben müssen, um deßfalls, und wo es sonst nach dem §. 15. und 24. die Noth erfordert, schleunig zu Hülffe zu kommen.

§. 33. Endlich werden die beym Feuer gegenwärtige Befehlshabere sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpffworte und Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschreckt werden; dann oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet, als viele Praemien gut machen. Wer aber von andern dabey Zand und Hader anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, soll in Verhaft genommen, und mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

Titulus IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1. Wann ein Feuer gelöscht, sollen die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Guarnison dabey gelassen, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewahren, und acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2. So sollen auch einige Zimmerleute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn angewiesen werden.

§. 3. Die übrigen Gewercke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig, massen die verlauffene, gleich als von den ausgebliebenen Tit. 3. §. 20 geordnet ist, zur Bestraffung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch die, einem jeden Gewerck zuständige Cymmer, welche, wie oben gedacht, durch Numern, Zeichen oder Namen zu bemercken, wieder auffuchen, und an verordneten Ort schaffen, und wann daran einiger Schade oder Mangel verspühret würde, ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern, und zu ersetzen.

§. 4. Die von denen Rath-Häusern und publicquen Orten gegebene Cymmer sollen dahin zurückgebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wenn es sonst befohlen wird, abgegeben, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzt werden.

§. 5. Auch sollen die Städte-Pferde, Sack- und Bier-Führer, die Schlitten- und Wasser-Thienen bey die Brunnen, wohin sie gehören, hinwiederführen, und die Sprüzen an ihren Ort, desgleichen die Leitern und Haacken, woher sie geholet, hinbringen.

§. 6. Die Stadt-Diener sollen darauf, ein jeder in dem Theile der Stadt, welcher ihm angewiesen, die Thienen und Schlitten, auch die Leitern und Haacken visitiren, und

was daran schadhafft gefunden, denen Feuer-Herren ungefäumt anzeigen, damit dieselben zur Reparatur, und dazu erfordereten Kosten, gehöriges Orts Vorsorge treffen.

§. 7. Der Feuer-Commissarius, und die Sprützen-Meister, so zu Regierung der großen Sprützen bestellet, sollen mit acht haben, daß dieselben wohl wieder zurückgeschafft werden, und müssen sie, wann ohne Versehen daran etwas schadhafft worden, solches gleichfalls zu schleuniger Verbesserung anzeigen; Wäre aber durch dieser Unvorsichtigkeit, oder daß sie Tit. 3. §. 17. zuwider, andere Leute, die Sprützen zu regieren, aufgestellt, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit denen Sprützen umgehen sollen, einiger Schade daran geschehen, müssen sie solchen ersetzen.

§. 8. Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhafft, sofort repariren, und mit denen Brunnen-Herren, was sie davor nach der angedruckten Tax-Ordnung sub o. 6 haben sollen, behandeln, damit alles in bereitetem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9. Sodann soll der Magistrat der Residenzien untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses, bey entstandenem Feuer zu thun, auferleget, ihre Schuldigkeit in acht genommen, die Alt-Meister der bestellten Handwerker vor sich fodern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerck säumig gewesen, oder gar nicht erschienen, auch welche vor andern das ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne.

§. 10. Hätte auch jemand in einem oder anderm Stück einigen Mangel bey dem Feuer gespühret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kan er solches anzeigen, so wird dem Befinden nach, darauf reflectiret werden.

§. 11. Endlich soll auch so fort nach dem Feuer von dem Magistrat, durch die bestellte Stadt-Richter, auch nach vorkommenden Umständen, mit Zuziehung der Garnison, die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersucht, und sofern jemand durch Vorsatz, oder große Verwahrlosung solch Unglück verursacht, mit fernern Prozess und Straffe gehöriges Orts verfahren werden.

§. 12. Witde befunden, daß jemand Cymer entwandt, oder anderes Feuer-Geräthe bestohlen, soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände, und Zustand seiner Person, am Leibe hart bestraffet werden, auch diejenigen, die solche entwandte Cymer an sich gekaufft, oder in Verwahrung haben, und ehr es entdeckt worden, von selbstem nicht angegeben, nicht ohne Straffe bleiben, zumahl sie aus dem Zeichen so fort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäuffer sie nicht mit Recht gehabt.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen, in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen, daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmt, und nicht so fort, oder längstens in 24. Stunden wieder bringet, oder da jemand von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, solches dem Eigenthums-Herre, oder außs Rath-Haus nicht einliefert, soll, wann dessen etwas über kurz oder lang, bey ihm gefunden wird, oder daß er es gehabt und veräußert, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und außer der Erstattung des Entwendeten, nach gestaltten Sachen, an Leib und Leben gestrafft werden, welches um so viel mehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird; der Angeber der gestohlenen Cymer und Mobilien soll auch mit Verschweigung seines Namens, recompensiret werden.

Titulus V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§. 1. Die Kunst-Pfeiffer, welche, wie in Tit. 3. gedacht, auf denen Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehende Feuers-Brünste, so Nachts als Tages anzeigen, sollen zur Ergößlichkeit vor solche Mühe und Kosten (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten, welche Seine Königliche Majestät davon nicht ausdrücklich eximiret, zu ihren und der ihrigen Hochzeiten und deren Gelagen gefordert, und solches Accidens ihnen privative gelassen werden, bey Straffe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehen der Personen.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdeckt, und es kund machet, es seyn auch gleich die Nacht-Wächter, dem, oder denenselben soll 1. bis 2. Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 3. Imgleichen hat derjenige, welcher die erste Sprütze anführet, 2. Rthlr., der

folgende 1. Rthlr. und der dritte und vierdte jeder 12. Gr. Wer den ersten Kübel Wasser anföhret 1 Rthlr. 12 Gr., der folgende 18. Gr. und der dritte und vierdte jeder 8. Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch helfen continuiren, so lange es die Noth erfordert. Hingegen wer von denen, die in denen allernächsten Straßen wohnen, und Pferde bey der Hand haben, gegen Verordnungen Tit. 3. §. 18. und 19. gar ausbleiben, oder zu spät gekommen, soll um 2. Thaler gestraffet werden.

§. 4. Die Sprützen-Meister, so die Sprützen dirigiren, sollen gleichfalls, nach Ermessen eine Belohnung haben; wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern, welche bey dem Feuer gearbeitet, nicht allein, was sie an ihrem gebrauchten Handwercks-Zeug Schaden gelitten, erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§. 5. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergözhlichkeit, dem aber, so sich vor andern durch Arbeit und Bemühung distinguiret, insbesondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden; Welches letztere dann bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholffen, consideriret werden muß.

§. 6. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen; da aber Jemand dabey zu Tode käme, soll, wann er dessen bedürfftig, derselbe ein ehrliches Begräbniß haben, auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

§. 7. Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die Gelder, so die Zuden aufbringen müssen, wovon Tit. III. §. 31. gedacht, und alle einkommenden Straffen von den brennenden Schorsteinen, auch andere Geldstraffen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt, erleyet werden; desgleichen sollen die einkommende Straffen durch einen von der Cämmerey jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeföhret, und keinesweges unter andere Cämmerey-Gefalle gemischt werden; Zu Ende des Jahres ist jedes mahl solche Rechnung in Gegenwart eines Deputirten, von denen Eximirten und einigen Berordneten der Bürger, abzulegen.

§. 8. Dafern aber die eingekommenen Gelder nicht zureichend wären, billige Praemia auszutheilen, oder sonsten gebührend Verfügung zu thun, wird es an nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermangeln. Dargegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, verbothen, von privat-Personen einige Belohnung zu fodern.

§. 9. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung, sich von verwürckter Straffe loß zu machen suchen möge; soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Hauß-Wirth soll ihm so fort davon ein Exemplar anschaffen, und bey der ersten Visitation, so ergehen wird, vorzeigen; die Beyßhern der Gewercke haben auch Anstalt zu machen, daß jedem Meister ein Exemplar, und eines zur Meister-, eines aber zur Gesellen-Lade sofort angeschaffet, und wenigstens viehrmahl jährlich bey denen Gewercks-Zusammentünfften ein Auszug davon, was die Gewercke von Meistern und Gesellen wissen müssen, und in acht zu nehmen haben, wie dergleichen dieser Ordnung angefüget, abgelesen werde; Die Gesellen der Gewercke, welche die Fremden anhero kommenden Gesellen empfangen, sollen sofort denen Einkommenden kund thun, was des Gewercks, und der Gesellenschafft Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey, damit auch diese sich darnach achten können.

§. 10. Uebrigens soll sich niemand unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concessio sich darvon frey zu machen, und wan solche schon erhalten, soll sie pro non concessa geachtet, und gegen diejenigen, so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedenken, als Contravenienten verfahren werden.

§. 11. Endlich bleiben alle diejenige Edicta und Verordnungen, welche in diese neu-revidirte Feuer-Ordnung ihren Einfluß haben, oder sonst in das publique Stadt-Wesen lauffen, und denen Einwohnern dieser Residenzien nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Bigneur, und soll sich jedermann, in so weit etwa nicht ein andrer Punkt durch diese revidirte Feuer-Ordnung darin aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeidung der darin enthaltenen Straffen darnach genau richten; Zu welchem Ende dieselbe nach der folgenden Specification hierbey zu drucken, und nochmahls zu eines jeden Wissen-schafft zu bringen gut gefunden worden. Signatum.

Berlin, den 31. Martii 1727.

Jr. Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creuß. L. v. Ratsh. J. v. Fuchs. A. D. v. Bierck.

Die Pflichten der Nachtwächter bei Feuersgefahr setzt die Nachtwacht-Ordnung vom selben Jahre wie folgt fest:

Wann Feuer oder sonst ein grosser Auflauff entstünde, es sey Tag oder Nacht, soll der Nachtwachtmeister sofort dabey erscheinen, oder was nöthig oder befohlen wird, ausrichten.

Auf die Brunnen, Wasser-Thienen, Brahm-Sprühen, Sprühenhäuser und Feuer-Instrumenta hat er acht zu geben, und die Nacht-Wächter dahin anzuhalten, daß sie ihm unverzüglich melden müssen, was davon schadhafft werden möchte, worauf er solches denen Feuer-Herren schleunig anzeigen muß. —

Die Nacht-Wächter sollen auch des Winters alle Stunden die Stadt-Brunnen ziehen, damit solche nicht einfrieren. Solten die Brunnen jemahls unbrauchbar seyn, haben sie solches dem Nacht-Wacht-Meister, desgleichen denen Feuer-Herren, und Brunnen-Macher unverzüglich zu melden, auch haben sie die Wasser-Thienen bey den Brunnen wohl in acht zu nehmen, und bey entstandenem Frost das Wasser aus denselben zu gießen, damit sie nicht einfrieren, und die Schlitten lozzueisen; Hiernächst aber, wenn es Zeit davon, die Thienen wieder zu füllen, und bey Sommers-Zeit das stinkende Wasser auszugießen, und da Roth oder Unflath nahe an dem Schlitten läge, des folgenden Tages dem nächstwohnenden Feuerherrn Anzeige zu thun, damit es so fort weggeschafft werde, und nichts verstocke noch verderbe. —

Würde ein Nacht-Wächter durch grossen Rauch, oder sonst ein aufgehendes Nacht-Feuer wahrnehmen, soll derselbe die Einwohner solches Hauses, jedoch mit Bescheidenheit aufwecken, und wann die Hülffe nöthig, die allernechste Nachbarn ermuntern, ohne Roth und Gefahr aber keinen Lärm machen. —

Hierauf lieget ihm und seinem Neben- oder nächsten Wächter, welchem deshalb allenfalls mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben, ob, ohne den allergeringsten Verzug, der nächsten Wache, denen in selbiger Stadt wohnenden Bürgermeistern und Feuerherren, wie auch Markt-Meistern aufm Rathhause, ferner denen Lohn-Fuhrleuten, oder Sackführern, welche ohnweit des Sprühen-Hauses oder der nächsten Stadt-Brunnen und Wasser-Thienen wohnen, Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und so viel ihm möglich, zu Anführung der Sprüze und Wassers anzutreiben, auch damit zu continuiren, so lange die Roth währet.

Entstünde das Feuer in Vorstädten, so hat der Nacht-Wächter solches der Wache und Bürger-Haupt-Leuten, und die ihm sonst vom Magistrat, als zur allgemeinen Rettung verordnet, angezeigt seyn, unverzüglich anzudeuten.

Die übrigen Nacht-Wächter der Städte und Vorstädte müssen, sobald sie die Glocke oder Trommel hören, ihre nächste Befehlshabere aufwecken, und die nächste Ausführe der Sprühen und Wasser-Rufen besodern helfen, des andern Tages aber Attest und Schein bringen, daß sie solches prompt gethan haben.

Nachdem sie alles gemeldet, sollen die Nacht-Wächter des Reviers, wo kein Brandt ist, ihres Dienstes daselbst wieder wahrnehmen, das Viertel aber, wo der Brandt ist, von den nächsten Wächtern mit versehen werden, damit, wenn irgendwo ein zweytes Feuer entstünde, es an Aufsicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nacht-Wächter aber sollen an den Orten, wo die meiste Passage, als an der Königs-Strasse, und am Mühlen-Damm, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brand entstanden, stehen bleiben, und denen, die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich sey.

Derjenige Nachtwächter, welcher ein Nacht-Feuer entdeckt, und sich nach der Vorschrift des 16. und 17. Punkts fleißig erwiesen, sol mit 1 bis 2 Rthlr. belohnet und recompensiret, diejenige aber, die in solcher allgemeinen Roth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtchaffen erwiesen, nicht nur mit Entsetzung, sondern auch am Leibe hart gestraffet werden.

Wann bey Tage ein Feuer entstehet, hat ein jeder Nacht-Wächter sich auf seinem Posten einzufinden, und allem, was ihm vorbeschriebenermassen obliegt, nachzuleben.

Um den Diebstählen, an Feuerlöschgeräth, die bedenklich überhand genommen zu haben scheinen, zu steuern, erscheint 1728 nachfolgendes Edict:

Edict gegen die, so die Feuer-Instrumente in hiesigen Königl. Residenzien beschädigen und berauben, daß solche mit der empfindlichsten Leib- und nach Befinden mit der Lebens-Straffe belegt werden sollen.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, sich äusserst angelegen seyn lassen, die zu Rett- und Dämpfung in Feuers-Noth erforderliche Anstalten, und vorhandene Geräthschaften, in dero hiesigen Residenzien nicht nur in bißherigen Stande erhalten, sondern solche von Zeit zu Zeit, aller Möglichkeit nach, und mit Kosten vermehren und verbessern zu lassen, mit ungnädigstem Mißfallen aber vernommen, daß durch böse Leute frevelhaftes Unternehmen, an jetzt erwehnten Geräthschaften, allerhand Schaden, ja öfters wohl selbst bey entstehendem Feuer Beraubungen an denen Feuer-Instrumenten ausgeübet werden soll, welchem Unwesen und Gottlosigkeit Sr. Königl. Majestät auf alle Weise abgeholfen wissen wollen. Als verordnen Sie hierdurch allen Ernstes, daß alle diejenige, so sich an Feuer-Symmer, oder andere Feuer-Instrumente vergriffen, solche zur Zeit der Feuers-Gefahr stehlen, oder auch selbige nur muthwilliger Weise verderben, insonderheit aber die, so die Schlauchen an die Sprüzen und andere dazu gehörige Geräthschaften verderben, oder auch Steine, Glas, und andere sothane Sprüzen ruinirende Sachen, in die Wasserthienen werffen, ohne alles Nachsehen und Gnade, mit ohnausbleiblicher empfindlichsten Leib- und nach Befinden gar mit Lebens-Straffe belegt werden sollen. Zu welchem Ende allerhöchst-gedachte Sr. Königl. Majestät diese Verordnung durch den Druck und Publication mittelst gehöriger Affigirung aller benöthigten Orten, jedermänniglich, um sich darnach allergehorjamst zu achten, bekannt zu machen befohlen. Signatum Berlin, den 10. November 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Ratsh.

Daß nicht nur die Diebe die Rücksichten gegen die Bekämpfung hintenan setzen, sondern auch das Bürger-Militair seiner Pflicht vergaß, ergibt das nachfolgende Reglement v. J. 1729.

Reglement, wegen der Feuer-Wachen für die Bürgerschaft in hiesigen Residenzien.

Nachdem G. Hochedler Magistrat zu Berlin verschiedentlich mißfällig wahrgenommen, daß die Feuer-Wachen von der Bürgerschaft hieselbst schlecht versehen, auch in grosser Unordnung und Unachtsamkeit verrichtet werden, hat derselbe höchst nöthig angesehen, diesem Unwesen nach aller Möglichkeit abzuhelfen, und hiermit ernstlich zu verordnen: Daß diejenige Bürger und Einwohner, so die Feuer-Wache haben, und dazu, wie gewöhnlich commandiret werden, bey dem Feuer entweder in Person sich stellen, oder an ihre Stelle einen tüchtigen Mann, so wenigstens über 20 Jahr alt, sistiren müssen; Sngleichen ein jeder sich zu rechter Zeit, bey dem Ablefen, auf dem Verm-Platz einfänden, oder mit einer nachdrücklichen Geld-Straffe belegt werden solle, eben, als wenn er gar nicht erschienen wäre; Wie dann auch keiner vor der Ablösungs-Zeit sich verlauffen oder wegschleichen muß, bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe, welches alles dann der Bürgerschaft durch die Wacht-Meistere bey jedem Commando zu sagen und bekannt zu machen. Die commandirende Officiers aber haben jedesmahl mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß die zum Feuer commandirte zu rechter Zeit abgelesen, die Ausgebliebene, oder nicht durch tüchtige Leute sich stellende, ohne Ansehen der Person, angezeichnet, und die Listen davon ohne Aufschub und längstens binnen 24 Stunden von ihnen unterschrieben, zur gehörigen Be-

straffung übergeben werden. Sie müssen aber auch selbst allen Fleiß thun, daß sie die ersten auf dem Verm-Platz seyn, und nicht auf sich warten lassen; Ingleichen haben sie den Wacht-Meistern keine Durchstecherey zu gestatten; Wie dann denenselben nachdrücklich, bey Straffe der Cassation, verbothen wird, wann sie von jemand ersuchet werden, einen Mann nachzuweisen, solches nicht anders, als mit Consens des commandirenden Officiers zu thun, auch dafür nicht mehr, als 6. Pf. bis 1. Groschen sich zahlen zu lassen. Damit man auch desto mehr gesichert seyn möge, daß alle zum Feuer commandirte gehörig erscheinen, und ihre Dienste verrichten, so sollen sie bey dem Ablefen ihre Feuer-Zettel dem commandirenden Officier einhändigen, welcher sie annehmen und wohl bewahren muß; nach geendigtem Feuer aber, oder wann abgelöset wird, soll ein jeder seinen abgegebenen Zettel wieder zurücknehmen, die aber solches nicht thun, sollen für Abwesend, oder daß sie sich vor der Zeit weggeschlichen, gehalten, und mit gebührender Straffe wieder sie verfahren werden. Solte auch ein Commandirter, nach erheischender Nothwendigkeit, etwa gleich zum Feuer eynen müssen, so, daß er auf dem Verm-Platze sich nicht einfinden könnte, soll er nichtsdestoweniger gehalten seyn, seinen Zettel dem commandirenden Officier oder Wacht-Meister, welchen unter beyden er am ersten er bey dem Feuer ansichtig werden kan, abzugeben, und, wie oben gedacht, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe wieder abzufodern, darnach sich dann wohl Ober- und Unter-Officiers, als Gemeine der hiesigen Bürger-schafft eigentlich zu achten haben. Berlin, den 15. Decembr. 1729.

(L. S.)

Magistrat allhier.

1733 müssen auf Befehl des Königs zwei holländische Spritzen angeschafft werden, deren jede mit 700 Thlr. aus der Kammerei-Kasse bezahlt wird.

1738 werden zu den bereits vorhandenen Spritzenhäusern am Hl. Geist-Kirchhofe, Stralauer Thore, unterm Berlinischen Rathhause, auf dem Gertraudten Kirchhofe, am Halleschen Thore, auf der Zimmerstraße und bei der Dönhof'schen Hauptwache noch 5 neue erbaut und zwar: bei der Dreifaltigkeits-Kirche, beim neuen Gensdarmen-Markt, am Quarré in der Dorotheenstadt, an der Landsbergerstraße vor dem Königsthore, und am Wusterhausenschen Wehr vor dem Köpenicker Thore.*)

Bedingt wurden diese Maßnahmen für die Vermehrung der Feuerlösch-Geräthe durch die sich erfreulich steigernde Entwicklung und Vergrößerung der Haupt- und Residenz-Stadt, welche nach ihrem Umfange im Jahre 1737 auf Tafel G im Grundriß und in einer Ansicht von der Mitternachtsseite aus gesehen dargestellt wird. —

*) König 4. 1. p. 293.

Drittes Capitel.

Periode des Verfalls der Pflichtfeuerwehr als bürgerliches Institut (1742—1851.)

Der Beginn des Verfalls der Pflichtfeuerwehr als bürgerliches Institut muß datirt werden von dem Zeitpunkte ab, da die Oberleitung des Feuerlöschwesens einer staatlichen Polizei-Behörde unabhängiger von der Stadt übertragen wird. Durch die Last der Verantwortlichkeit, welche die Krone mit dieser Uebertragung auf zwei Schultern legt, wird der Wunsch rege, dieselbe durch Abwälzung auf Mittelglieder zu mindern. In den bisher rein bürgerlichen Organismus schieben sich also nur naturgemäß polizeiliche Functionaire ein, mit denen der Bürger ebenso naturgemäß auf stetem Kriegsfuße steht. Die Pflicht wird zur Polizeilast. Die Strenge auf der einen, die Lässigkeit auf der andern Seite führen Schritt für Schritt zur Organisation der Feuerwehr als rein polizeilichem Institut.

Der Beginn der Verfalls-Epoche tritt für Berlin ein im Jahre 1742 mit der Errichtung des Polizei-Directoriums und der Anstellung der diesem untergebenen Commissaires du quartier, welche sich beim Feuer einzufinden und auf Beobachtung der Bestimmungen der Feuer-Ordnung zu halten haben.

Als erstes Zeichen des beginnenden Verfalls dürfte anzusehen sein, das Avertissement v. 1. Mai 1743*), dasselbe weist an, die Feuer-Ordnung streng zu befolgen; bestimmt, daß jeder Bau von Sachverständigen geleitet und vom Polizei-Magistrate rücksichtlich der zu beachtenden feuerpolizeilichen Vorschriften geprüft und von der Baucommission approbirt werden müsse. Feuerarbeiter sollen niemals so nahe bei einander wohnen, daß die zwischen liegende Brandmauer erhitzt wird. Jeder Bürger soll die vorgeschriebenen Löschgeräthe anschaffen und bei 5 bis 20 Rthlr. Strafe dem Feuerruf Folge leisten. Um Unordnungen zu vermeiden und der lässigen Pflichterfüllung entgegenzutreten wird für das Bürger-Militair eine namentliche Liste aller Offiziere und Unteroffiziere, für die zum Spritzendienst verpflichtete eine solche sämmtlicher Rohr- und Druckmeister gegeben. Zu jeder Spritze werden 3 Bürger bestellt, die ihr Brot mit Pferden verdienen — Säamigen soll verboten werden „vor Lohn zu fahren.“ Der Schluß des Avertissements, in welchem sich große Zuversicht auf die Vortrefflichkeit der Lösch-Anstalten kund giebt, lautet:

„Ueberhaupt wird ein jeder Einwohner hiesiger Residenzien ernstlich ermahnet und erinnert, seines Orts in dergleichen betrübten Fällen der emanirten Feuer-Ordnung nach-

*) C. C. M. Cont. II. pag. 109.

zuleben, und solchergestalt, wie vorgeschrieben, seinem nothleidenden Nächsten zu Hilfe zu kommen, weil dieselbe dergestalt eingerichtet, daß bei jeder entstehenden Feuersbrunst, unter Gottes Beistand, baldige Rettung erhalten werden kann, wenn die darinnen vorgeschriebene Anstalten in Acht genommen und in die gehörige Activität gesetzt werden; Zu dem Ende, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dies öffentlich publiciret worden.“ Zu dieser Zeit sind vorhanden 13 Feuerspritzen und 3 Brahm-spritzen; jeder der ersteren ist 1 Feuerherr, 1 Stadtverordneter, 3 Spritzenmeister und 12 oder 20 Druckmeister zugetheilt; den Brahm-spritzen 1 Stadtverordneter, 3 Spritzenmeister und 20 Druckmeister. Außerdem sind noch 3 Schlauchmeister bestellt und zwar je einer zu einer Anzahl bestimmter Spritzen.“

Um das Jahr 1752 betragen die Ausgaben für das Feuerlöschwesen incl. der Instandhaltung der Geräthe und Besoldung der dabei angestellten Beamten ca. 5000 Thaler. Außer den vierteljährigen Spritzenproben im Beisein des Polizeidirectors und des Platzmajors findet noch eine monatliche Revision der Geräthe durch zwei Feuer-Commissaire statt. Damit im Winter die Brunnen nicht zufrieren, wird jedem Brunnenmacher in seinem Reviere ein Geselle mit 6 Gr. täglich gehalten, der dieselben jeden Tag zu inspiziren und Vorsorge gegen das Einfrieren zu treffen hat.

Im Jahre 1769, in welchem das Polizei-Directorium, schon als selbstständige Behörde auftritt, erscheint das Feuerlöschwesen in dessen Verwaltung.

Als Beamte treten auf: 1 Feuer-Kommissarius und 1 Brandmeister. Die Ausgaben belaufen sich auf 700 Thlr. Außerdem bestand die Nachtwacht-Kasse, zu der jedes Haus einen entsprechenden Beitrag zu liefern hatte. Sie stand unter alleiniger Verwaltung des Polizei-Directors.

Von größter Wichtigkeit für die Weiterausbildung des Feuerlöschwesens als Polizei-Institut ist das Polizei-Reglement v. 28. Februar 1787.*)

Dasselbe ordnet an:

§. 12. In Ansehung, der wider besorgliche oder, wider Verhoffen, würcklich entstehende Feuersgefahren zu treffenden Vorkehrungen wird der Polizei-Director ganz besonders auf die hiesige Feuer-Ordnung vom 31. Mai 1727 verwiesen. Dasselbe hat bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Ungnade auf deren genaueste Befolgung zu halten, insbesondere aber dafür zu sorgen, daß die publicquen Feuer-Instrumenta in denen, in der Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Terminen mit Zuziehung des Platz-Majors probiret, die bei dem Probiren sich offenbarende Mängel von einem Secretarius pflichtgemäß protocolliret, hiernach aber die mangelhaft befundene und reparirte nochmals versucht werden und ist zu dessen mehrerer Ueberzeugung, daß die bemerkte Schäden wirklich ausgebessert und die Feuer-Instrumenta in gehörigem Stande sind, solches unter dem Protokoll ausdrücklich zu vermerken.

§. 13. Ueberhaupt gehören die Feuer-Bisitationen und Contraventionen gegen die Feuer-Ordnung ganz vorzüglich für den Polizei-Director, auch hat derselbe die vorläufige Untersuchungen wegen der entstandenen Feuersbrünste jedesmal zu veranlassen, die darüber verhandelte Protokolle aber demnächst, soweit es auf Bestrafung vorsätzlicher oder culposer Brandstiftung ankommt, zur weitem rechtlichen Verfügung an das Criminal-Departement des Stadt-Gerichtes oder sonst behörige Indicium abzugeben.**)

*) N. N. C. VIII. pag. 621.

***) Brandstiftung wurde zu damaliger Zeit mit dem Feuertode bestraft. Die Tafel H zeigt ein am 15. August 1786 in Berlin vollzogene Verbrennung des Hausdiebes und Mordbrenners Johann Christian Höpner.

Wo unsere Vorfahren strafte, da war die Strafe auch stets eine blutige, ihr Strafgesetzbuch war mit Blut geschrieben. Verbrechen und Vergehen, welche heute eine leichte Freiheitsstrafe trifft, hatten damals den Tod unter gräßlichen Martern zur Folge.

§. 42. Bei dem Feuer muß der Polizei-Inspector sich sogleich zu Pferde einfinden, sich nahe bei dem Polizei-Direktor halten und dahin sehen, daß sowohl dessen Befehle, als was sonst zu den Löschanstalten nöthig ist, genau und schleunig befolget werden.

§. 43. Die Polizei-Commissarien müssen ferner den Bau der Häuser und ihre innere Einrichtung möglichst kennen lernen, damit sie bei entstehenden Feuersbrünsten, wobei jedesmal ihre Gegenwart erfordert wird, sogleich anzuzeigen wissen, wie zur Löschung des Feuers und Sicherung der benachbarten Häuser die beste Hilfe gegeben werden könne.

Bei den in seinem Revier etwa entstehenden Feuersbrünsten muß er sich vorge-dachtermaßen nicht nur jedesmal einfinden, sondern auch nach dem Feuer anzeigen, ob die dazu kommandirt gewesenen Bürger sich richtig eingefunden haben, ob und wer davon zurückgeblieben ist, im gleichen ob die zum Abholen der Spritzen bestimmten Pferde zu rechter Zeit hingebracht worden oder wer von den Kommandirten diese Pflicht verabsäumt. Wenn außer dem Revier des Polizei-Commissarii Feuer entsteht, so muß selbiger zwar alle Spritzen in seinem Spritzenhause anspannen lassen, nicht aber alle wegschicken, sondern wenigstens eine angespannte Spritze zurückbehalten, um die Hilfe zu geben, wenn zu gleicher Zeit in seinem Revier Feuer entstehen sollte; desgleichen muß der Polizei-Commissarius dahin sehen, daß stets bei jeder Spritze eine ganze Fackel vorhanden sei und nach gelöschtem Feuer, wenn solches in der Nacht ausgebrochen, muß der Abgang der Fackeln sogleich angezeigt werden. Die Schlüssel zum Spritzenhause hat er sorgfältig zu be-wahren, auch das Spritzenhaus selbst, und daß solches in baulichem Zustande erhalten werde, Acht zu geben; in Ansehung der Brunnen, Feuertiemen und Schleifen liegt ihm ob, solche genau zu revidiren, ob die Reparaturen nothwendig sind oder nicht, wie er denn keine Rechnung von neu angefertigten und reparirten Brunnen, Tiemen und Schleifen, bevor er sich von der Nothwendigkeit der Arbeit durch den Augenschein nicht überzeugt, zu attestiren habe.

§. 44. Bei entstehendem Feuer müssen die Polizei-Meister sich zu Pferde ein-finden und dahin sehen, daß die vom Polizei-Direktor gegebenen Ordres genau ausgeführt werden, auch eifrigst mit dahin wirken, daß die zum Löschen und zur Bedienung der Feuer-Geräthschaften kommandirten Personen treulich arbeiten, wobei sie sich jedoch allen üblen Betragens enthalten und vielmehr durch vernünftiges Zureden die Arbeiter beim Feuer zu erhalten und zu ermuntern suchen müssen. Sollte es sich zutragen, daß wider Verhoffen die Spritzen zu lange ausbleiben, so müssen die Polizei-Meister sogleich nach den nächsten Spritzenhäusern jagen, und die Spritzen ohne den mindesten Zeitverlust her-beischaffen; auch muß nach gelöschtem Feuer, besonders in der Nacht, der Polizei-Meister und Polizei-Commissarius des Reviers ein paar gute Spritzen bei dem gebrannten Hause behalten, bei solchen nebst der nöthigen Mannschaft bis zum nächsten Morgen bleiben, und sodann vom Befund der Sache an den Polizei-Direktor Bericht erstatten.

§. 47. Bei entstehendem Feuer haben sie sich sofort einzufinden und so zu postiren, daß der Polizei-Direktor ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben oder geben lassen kann."

Das Löschpersonal organisirt sich also wie folgt:

a. Polizeiliches:

Der Polizei-Direktor als oberster Chef.

Der Polizei-Inspector als oberste Aufsicht der Brandstelle.

Gemeiner Diebstahl wurde mit dem Strange, Kirchendiebstahl mit dem Rade bestraft, hatte eine Frau einen Diebstahl begangen, so wurde sie lebendig begraben. Fast scheint es auch, daß Verbrecher eingemauert worden sind. Als der am früheren Spandauer Thor befindliche Gefängnißthurm abgerissen wurde, fand man in den vermauerten Kellerräumen menschliche Gerippe.

Mord, Brandstiftung, Friedensbruch und Ehebruch wurden mit dem Schwert, Ver-giftung, Fälschung, Zauberei mit dem Scheiterhaufen bestraft. Kaum glaublich erscheint es uns, dennoch ist es erwiesen, daß ein Hirt, der wider das Gebot der Stadt die Saat zum vierten Male zur Unzeit mit Schaafen behütete, ohne Gnaden hingerichtet wurde.

Mit welcher fürchterlichen Strenge der Rath der Schwesterstädte die Verbrechen be-strafte, geht wohl am besten daraus hervor, daß in dem kurzen Zeitraum von 1391 bis 1448 also in 57 Jahren bei einer Einwohnerzahl von 6000 bis 8000 nicht weniger als 114 Hinrichtungen stattfanden und zwar wurden gehängt 46, enthauptet 22, lebendig verbrannt 20, gerädert 17 Personen und lebendig begraben 9 Frauen.

Die Polizei-Kommissarii als eigentliche Lösch-Sachverständige.

Die Polizei-Meister als Beaufsichtiger des bürgerlichen Personals.

Die Polizei-Diener als Ordonnanzen.

b. Technisches:

(Polizei-Kommissarii als Lösch-Sachverständige,)

Spritzen-Kommissar und Brandmeister als Sachverständige in Bezug auf das Geräth und die Utensilien.

Spritzenmeister als Schlauchführer.

Druckmeister als Druckmannschaft.

c. p flichtige Hülfsmannschaft:

Die Zimmer-, Maurer- und Schornsteinfegermeister mit ihren Gesellen,

Die Hauseigenthümer zum Simerdienst.

Die Miethsleute mit Gewehr als Wachmannschaft.

Für den Dienst der beiden letzteren Categorien werden monatlich circa 1200 Mann kommandirt. Der Spritzenkommissarius bezieht jährlich 150, der Brandmeister 100 Thaler Gehalt, beide werden stets aus den geschicktesten und beherztesten Männern der in Feuer arbeitenden Gewerke gewählt. Beim Feuer sind sie stets anwesend, und müssen die Anfertigung der Spritzen practisch gelernt haben und verstehen, die Stadtspritzen nach einer gewissen Taxe selbst anfertigen und nach jedem Feuer etwa erlittene Schäden an denselben ausbessern. Sämmtliche Spritzen werden allmonatlich von ihnen revidirt.

Die Spritzen- und Druckmeister, den in Feuer arbeitenden Handwerkern entnommen, sind ebenfalls fest angestellt und zwar erhielt der erstere 4, der letztere 2 Thaler jährlich; außerdem wurde ihnen ein Feuerkittel nebst Kasket geliefert.

In 17 Spritzenhäusern stehen 24 große Spritzen, auf der Spree liegen im Sommer und Winter 3 Prahmspritzen. — Die Schrauben sämmtlicher Spritzen sind von gleichem Kaliber.

Zur Bespannung der Spritzen werden monatlich 9 Fuhrleute bestellt; die Wasserfahren geschehen durch den Unternehmer des Gassenreinigungs und Mühlenfuhrwesens, mitunter auch von Bürgern. Den Transport der Prahmspritzen haben die Fischer und Schiffer zu leisten — für den Winter wird außerdem ein besonderer Stromaufseher gehalten.

Den ersten Feuerlärm machen die Nachtwächter so lange, bis derselbe von den Tambours der Wachen aufgenommen wird und wecken die zunächst wohnenden Spritzenmannschaften. Der Nachtwachtmeister führt die Aufsicht über die Prahmspritzen, Tienen und Brunnen und muß sich beim Feuer einfinden.

Mit diesen Einrichtungen hatte das Feuerlöschwesen in seiner Organisation einen vorläufigen Abschluß erhalten.

Zur Vermeidung von Unordnungen erging unterm 9. Dez. 1792 an die Polizei-Commissarii die Anweisung, daß bei entstandenem Feuer zwar alle Spritzen in sämmtlichen Revieren angespannt und mit den nöthigen Mannschaften versehen bereit gehalten werden sollten, sich der Polizei-Commissarius jedoch mit denselben nur dann aus seinem Reviere entfernen solle, wenn ihm der Polizei-Direktor durch einen Polizei-Officianten die eine oder die andere Spritze abfordere.

Da, wo zwei oder drei Spritzen im Revier waren, sollten eine oder zwei zum nächsten Feuer geschickt, eine aber im Reviere in Reserve bleiben.

Tafel J giebt einen Plan von Berlin um 1793 mit charakteristischer Einteilung der Stadt in die verschiedenen heute noch so bezeichneten Stadtviertel (Königstadt, Spandauer Vorstadt, Stralauer Vorstadt u.)

Berlin, die Haupt- und Residenzstadt des durch Friedrich den Großen geschaffenen preußischen Großstaates, war im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts schon die bedeutendste Stadt Norddeutschlands. Durch die ungezügelte Baulust Friedrich Wilhelm II. waren neue Stadttheile entstanden und wenn diese auch noch manche Jahre fast menschenleer blieben, endlich fanden sich auch die Bewohner.

Friedrich der Große, der geistreiche Monarch, hatte durch den Glanz seines Namens, durch den Schutz, den er den Wissenschaften und Künsten angedeihen ließ, Künstler und Gelehrte aus allen Theilen Europa's nach Berlin gezogen. Ein reger Fremdenverkehr hatte sich entwickelt, die Einwohnerzahl mehrte sich von Jahr zu Jahr. Während Berlin 1758 nicht mehr als 92,356 Seelen zählte, zeigt das Jahr 1800 schon eine Einwohnerzahl von 172,023 Menschen. Berlin war zur Großstadt geworden, der Mittelpunkt geistiger und materieller Bestrebungen nicht nur in Preußen sondern auch Norddeutschland.

Die Entwicklung war eine so schnelle, daß die Stadt überall noch den Charakter des Werdens, des Unfertigen trug. Wie innerhalb der weit hinausgeschobenen Mauern die Getreidfelder Zeugniß davon ablegten, daß die Großstadt Berlin nur erst im Entstehen sei, so zeigten dies auch diejenigen städtischen Einrichtungen, welche auf das großstädtische Leben, auf den großstädtischen Verkehr berechnet waren.

Nur in einigen Stadttheilen, den bevorzugten, in denen der Hof und die vornehme Beamtenwelt, oder die reiche Kaufmannschaft wohnten, erhoben sich prächtige öffentliche Gebäude und elegante Wohnhäuser, in den Nebenstraßen und entlegenen Stadttheilen waren die Häuser klein und unansehnlich, oft durch Baustellen und Gärten getrennt. Mit der sich täglich rapide steigenden Entwicklung Berlins steigerten sich auch die Unglücksfälle durch Feuersbrunst und Einsturz selbst von öffentlichen Gebäuden.

In der Nacht vom 19. zum 20. September des Jahres 1809 brannte die Petrikirche ab. Es standen zu jener Zeit rings um die Kirche herum 42 Krambuden, auch diese geriethen in Flammen, außerdem 7 Häuser in der Gertraudenstraße. Es war ein Feuer, wie es seit langen Jahren in Berlin nicht gesehen worden war. Alle umliegenden Straßen wurden von den Flammen so hell erleuchtet, als sei es lichter Tag, mehrere Häuser in der Gertraudenstraße, Roß-, Fischer-, Petri- und Grünstraße wurden durch die Gluthize schwer beschädigt, sogar der Thurm der weit entlegenen Waisenhauskirche am Ende der Stralauer Straße wurde vom Flugfeuer ergriffen und brannte ab, ohne indessen der Kirche zu schaden. Obgleich es schon am 20. September gelang, des Feuers Herr zu werden, so daß weiterer Schaden verhindert werden konnte, brannte doch das Innere der Kirche noch 9 Tage. Erst im Jahre 1852 sind Kirche und Thurm auf der alten Stelle wieder hergestellt worden. Der Verlust, welcher durch die Feuersbrunst der Berliner Bürgerschaft erwuchs, war außerordentlich groß, er

traf die Stadt um so schwerer, als sie ohnehin durch die Kriegsnoth verarmt war. Er wird auf 94,000 Thaler berechnet, wobei die Kirche noch nicht mitgerechnet ist.

Einen Unglücksfall, herbeigeführt durch Einsturz, zeigt die Ansicht des Thurmes der Deutschen Kirche auf dem Gensd'armen-Markte zu Berlin, eingestürzt den 28. Juli 1781. (Tafel K aufgenommen von der Seite des Schauspielhauses.)

Brandstiftungen, welche in dieser Zeitperiode an der Tagesordnung waren, wurden, wie schon auf Seite 107 erwähnt, mit der rücksichtslosesten Strenge bestraft, wofür noch folgende schaurig interessante Schilderung:

Am 28. Mai 1813 war Berlin der Schauplatz einer Hinrichtung, welche an die dunkelsten Zeiten des Mittelalters erinnert. Zwei lebensfrische, junge kräftige Menschen, ein Mann von 30 und ein Mädchen von 22 Jahren, wurden auf einem Scheiterhaufen lebendig verbrannt!

Die in den Zeitungen erlassene und an den Straßenecken angeschlagene obrigkeitliche Bekanntmachung lautete:

Warnungs-Anzeige.

„Johann Peter Christian Horst ist am 22. März 1783 zu Jerichow an der Elbe geboren und der Sohn eines Hirten. In einem Zeitraum von sechs Jahren hat er mit Gehülften in wenigstens 45 Städten, Marktsflecken und Dörfern in den preussischen, österreichischen und sächsischen Staaten geständig Feuer angelegt, entweder mit eigener Hand, oder er half durch Wachhalten, Rath und Anleitung. Insonderheit wurde von ihm und seinen Genossen vom 28. October 1809 bis zum 29. September 1810 im Dorfe Rosow bei Stettin, im Choriner Krüge, in Star-gard Groß-Rischow, Freienwalde, im Dorfe Stendal bei Schwedt, im Döllen-Krüge, in Neuensund, Hammelspring, Massenheide, Schönerlinde, Zehlendorf, Bensdorf, Groß-Kreuz, Steglitz und Schöneberg Feuer angelegt, überall, um unter Begünstigung des Feuers stehlen zu können.

In Neuensund, wo er mit eigener Hand das Feuer angelegt, und in Schönerlinde, wo er, nach vorhergegangener Verabredung, Wache hielt, wie gewöhnlich während des Brandes stahl und sich als Anführer auszeichnete, büßten durch das Feuer sechs Menschen ihr Leben ein.

Den Schaden, welcher durch alle diese Brandstiftungen angerichtet worden ist, kann man füglich auf 300,000 Thaler annehmen. Der Vortheil, welchen Horst für seine Person durch die Diebstähle erlangte, welche er während des Brandes verübt, wird die Summe von 200 Thaler nicht übersteigen.

„Friederike Louise Christiane Delitz ist am 12. October 1791 in Berlin geboren und die uneheliche Tochter eines Maurergesellen. Von Dieben und Diebeshehlern erzogen, erlangte sie schon als Kind Fertigkeit in Marktdiebstählen, trieb sich von ihrem 12. Jahre an mit anderen Dieben von Profession in den preussischen und sächsischen Staaten umher, bestahl überall die Märkte und führte bis zu ihrer Verhaftung fast ununterbrochen ein herumstreifendes, höchst liederliches Leben.

Mit einem ihrer Liebhaber gesellte sie sich August 1810 zu dem ihr schon bekannten Horst und seinen Genossen und nahm Theil an den Brandstiftungen von Neuensund aus bis Schöneberg. Früherhin will sie schon bei einigen anderen Brandstiftungen gegenwärtig gewesen sein.

Das Dorf Schönerlinde, wo durch das Feuer vier Menschen ihr Leben einbüßten, steckte sie geständig mit eigener Hand in Brand.

Das, was sie bei Gelegenheit des Feuers stahl, ist unbedeutend; sie begnügte sich größtentheils damit, mit dem Gesindel, zu welchem sie sich gesellt hatte, zu zehren.

Die gegen den Horst und die Delitz rechtskräftig erkannte Strafe:

daß sie zur Richtstätte zu schleifen und allda mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen,

ist am 28. Mai 1813 an ihnen vollzogen worden.

Berlin, den 29. Mai 1813.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.“

Und so geschah es im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts in Berlin, der Stadt der Aufklärung und der Intelligenz!

Morgens 6 Uhr am 28. Mai 1813 wurden die beiden Verbrecher aus ihrem bisherigen Gefängniß der Stadtvogtei unter Begleitung reitender Polizei, der Gensd'armie und unter militairischer Bedeckung, einem Detachement der Schützengilde und der reitenden Nationalgarde, auf zwei großen Leiterwagen abgeholt. Auf dem ersten derselben befand sich der Brandstifter Horst stehend unter der Bewachung von drei Gerichtsdienern, von denen ihn zwei an den Armen festhielten.

Auf dem zweiten Wagen folgte die Delitz, welche auf einem Bunde Stroh, mit dem Rücken gegen den ersten Wagen gerichtet, saß. Neben ihr hatten zwei Gerichtsdienner zu ihrer Bewachung Platz genommen.

Der Zug ging langsam zum Oranienburger Thor hinaus, nach dem eine halbe Stunde von der Stadt belegenen Acker, auf welchem am Tage vorher schon der Scheiterhaufen errichtet war. An zwei in denselben eingerammten Pfählen waren Sitze für die Hinzurichtenden angebracht.

Der Platz selbst war vom frühesten Morgen an mit einer doppelten Reihe von Nationalgarden, Infanterie und Kavallerie umgeben.

Fast eine Stunde hatte es gedauert bis der Zug zur Richtstätte gekommen war. Gegen 7 Uhr langte er an der äußersten Chaine der Nationalgarde an. Die Verbrecher mußten von den Wagen steigen, das Erkenntniß wurde ihnen nochmals vorgelesen. Dann wurde eine Kuhhaut ausgebreitet, auf diese mußten sie sich, die Rücken gegeneinander gekehrt, setzen, mit der Kuhhaut wurden sie bis vor die auf den Scheiterhaufen führende hölzerne Treppe geschleift.

Tausende und Abertausende von Zuschauern waren von Berlin ausgewandert, um das seltene Schauspiel mit anzusehen, Männer und Frauen, selbst Kinder, und nicht nur aus den gewöhnlichen Ständen, sondern auch aus den höchsten und vornehmsten, in Equipagen waren reiche Kaufleute und Beamte mit ihren Familien gekommen, der grauenhaften Scene beizuwohnen.

Die beiden Hauptchauspieler des entsetzlichen Drama's zeigten eine Keckheit und einen Muth, der ihnen lauten Beifall vom Volke einbrachte. Horst warf noch einmal feck seinen Hut in die Höhe, dann folgte er seiner Geliebten, der 22jährigen sehr hübschen Christiane Delitz, welche vor ihm auf den Scheiterhaufen geführt worden war. Hier umarmte er sie vor dem Tode noch einmal, dann nahm er zu ihrer Linken seinen Platz ein. Ruhig ließ er sich mit dem Leib, den Armen und dem

Halbe an die Pfähle seines Sitzes festbinden. Die Scharfrichterknechte zogen darauf den Verbrechern die Mützen über das Gesicht, sie zündeten den Scheiterhaufen an. Der starke Wind fachte das Feuer bald zu hellen Flammen an, so daß die Körper der Sterbenden den Augen der Zuschauer entschwanden.

An der allgemeinen Bewegung, welche sich gegen Ende des Jahrhunderts in allen Zweigen des Feuerlöschwesens behufs dessen Verbesserung überall in Deutschland zeigt, nimmt auch Berlin Theil. So zeigt Tafel L die Abbildung zweier in Berlin erfundenen und als bewährt angewandten Feuermaschinen, besonders zur Rettung von Menschen und Mobilien. Die Beschreibung findet sich in den Brandenburgischen Denkwürdigkeiten, Julius, 1797. Interessant ist dabei wie ein Problem zu lösen gesucht wird, welches auch neuerdings wieder die Berliner Feuerwehren beschäftigt — der Angriff der Stagen- und Dachstuhlbrände unabhängig von den Treppen.

Bei der Errichtung einer besonderen Regierung zu Berlin am 31. Januar 1816 wurde das Feuerlöschwesen dem Polizei-Intendanten unterstellt. Derselbe führte die Kontrolle über sämtliche Löschanstalten und die ordnungsmäßige Führung des Wachtdienstes. Die halbjährlichen Spritzenproben hielt er persönlich ab und war er verpflichtet, in Person an der Brandstelle zu erscheinen, um die Führung der Löschanstalten zu übernehmen. Erschien der Regierungs-Präsident selbst, war er diesem untergeordnet; auch in allen bedenklichen Fällen hielt er bei diesem oder dessen Stellvertreter Anfrage.

Das Berliner Feuerlöschwesen vom 6. Juli 1828 bis zum 16. Januar 1851.

In 25 Friedensjahren von 1815—1840 hatte die Haupt- und Residenzstadt Berlin einen mächtigen Aufschwung genommen; sie war gewaltig gewachsen an Einwohnerzahl und Umfang, viele neue Straßen waren entstanden, die schönsten Plätze der Stadt waren geschmückt worden durch Prachtgebäude, welche dem König ihre Entstehung verdankten.

Friedrich Wilhelm war ein sparsamer Fürst, trotzdem aber scheute er niemals die Verwendung selbst bedeutender Geldsummen, wenn es galt, die Haupt- und Residenzstadt Preußens in einer des werdenden Großstaates würdigen Weise auszumücken. Das Geld zu prächtigen Bauten fehlte ihm nie.

Die Finanzen waren in den 25 Friedensjahren trefflich geordnet, die Steuern gingen pünktlich und reichlich ein, der Staatsschatz füllte sich, und es gab außerdem keine Volksvertretung, welche sich ein mißliebiges Veto gegen Ausgaben erlaubt

hätte, die dem Könige lieb waren. Des Königs Wille war in Preußen das höchste Gesetz, eine Cabinetsordre genügte ja, um Alles zur Ausführung zu bringen, was Friedrich Wilhelm wollte.

Berlin hat von dieser hohen Machtvollkommenheit des Königs manchen Vortheil genossen; Bauten und Verschönerungen, welche in neuerer Zeit vielleicht aus der Stadtkasse hätten bestritten werden müssen, wurden damals auf königliche Kosten bewirkt.

Eine Reihe von prächtigen Gebäuden ist in jenem Zeitraum errichtet worden. Die meisten von ihnen zeichnen sich durch ihre künstlerische Ausführung vor den in einer früheren Periode gebauten aus, sie dienen der Residenz zum würdigsten Schmuck.

Friedrich Wilhelm III. besaß zwar selbst kein besonderes Verständniß für Architektur, aber er hatte das Glück, den Plan und zum Theil auch die Ausführung seiner Bauten einem Baumeister übertragen zu können, der sich um die Verschönerung Berlins unvergeßliche Verdienste erworben hat, dem unsterblichen Schinkel.

Schinkel's Bauten zeichnen sich ohne Ausnahme durch ihre klassische Einfachheit aus. Er hatte sich die Meisterwerke der griechischen Baukunst in ihrer schönsten Blüthezeit zum Muster genommen, und wie kein anderer verstand er es, die edle griechische Form zu bewahren und trotzdem sie nicht slavisch nachzuahmen, sondern dem jemaligen praktischen Bedürfniß unterzuordnen, Zweckmäßigkeit und Schönheit zu verbinden.

Er fand für sein ideales und dabei doch praktisches Streben in Berlin einen glücklichen Boden. In einer Reihe großartiger Gebäude konnte er seine Pläne zur Ausführung bringen; auch wurde ihm das glückliche Loos weniger Künstler, daß er die Früchte seines Schaffens genoß, daß ihm schon während seines Lebens die Anerkennung sowohl von seinen Berufsgenossen, als von den Behörden wurde.

Er stieg zu den höchsten Ehrenstellen, zu denen im preussischen Staate ein Baumeister überhaupt steigen kann. Schon im Jahre 1811 nahm die königliche Academie der Künste ihn unter ihre ordentlichen Mitglieder auf, im Dezember 1820 wurde er Professor und Mitglied des academischen Senats, nachdem er im Jahre 1815 Geh. Ober-Baurath geworden war. Im Jahre 1839 erhielt er die höchste Stelle im Staate für das Baufach, die eines Ober-Landes-Bau-Directors.*)

Schon kurze Zeit nach dem Kriege begann Friedrich Wilhelm III. das Verschönerungswerk Berlin's durch herrliche Monumente, Statuen, Gebäude und Brücken.

Von den auf den Krieg bezüglichen Monumenten ist das bedeutendste das auf dem Kreuzberg, der durch dasselbe erst seinen Namen erhalten hat, früher hieß er der Tempelhofer Berg.

Am 19. September des Jahres 1818 fand die Grundsteinlegung zu demselben statt, durch welches der König den Antheil, den das Volk an den Ereignissen der

*) Schinkel überlebte den König Friedrich Wilhelm III. nicht lange. Schon im Jahre 1840 erkrankte er; ein organisches Gehirnleiden entwickelte sich schnell und am 19. October 1841 erlag er demselben, tief betrauert von allen Künstlern und Kunstfreunden.

Jahre 1813—1814 und 1815 genommen hatte, zu verherrlichen beschlossen hatte. Auf der Spitze des Tempelhofer Berges soll es sich erheben und von weither sichtbar sein.

56 Geschütze gaben während der Grundsteinlegung eine dreimalige Salve, dann hielt Bischof Eylert die Einweihungsrede.

Bis zur Vollendung und Einweihung des Denkmals selbst verflossen 2 Jahre und 7 Monate, sie fand am 30. März 1821 unter den bei solchen Gelegenheiten hergebrachten Feierlichkeiten statt.

Das Denkmal ist nach einer Zeichnung von Schinkel gefertigt, es besteht aus Gußeisen und ist in der hiesigen königlichen Eisengießerei gegossen. Es wiegt 2297 Centner. Die in den Blenden stehenden Statuen sind nach Modellen von Rauch, Tiel und Wichmann gefertigt.

An der Vorderseite des Unterbaues liest man die einfache Inschrift: „Der König dem Volke, das auf seinen Ruf hochherzig Gut und Blut dem Vaterlande darbrachte. Den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Macheiferung.“

Neben dem Denkmal auf dem Kreuzberge dienen die Statuen, welche Friedrich Wilhelm III. den drei Helden Scharnhorst, Bülow und Blücher am Opernplatze errichten ließ, zur Erinnerung an die Befreiungskriege. Die Denkmale sind Werke Rauch's. Blücher's Statue**) ist nach dem Rauch'schen Modell von Lequine gegossen und von Buarin ciselirt.

Die Statuen Scharnhorst's und Bülow's sind im Jahre 1822, die Blücher's am 18. Juni 1826 dem Schlachttage von Belle-Alliance, aufgestellt worden.

Der Opernplatz, welcher durch die drei Statuen geschmückt war, und die Umgebung des Schlosses wurden durch Friedrich Wilhelm III. sehr verschönert. Diese Gegend, auf welche schon im Anfange des Jahrhunderts die Berliner so stolz waren, sollte den Ruf, in welchem sie nach der Ansicht des Berliner Volkes stand, die schönste in allen Großstädten Europa's zu sein, auch wirklich verdienen.

Unsere Leser erinnern sich, daß im Anfange des Jahrhunderts noch eine häßliche hölzerne Brücke die Linden mit dem Lustgarten verband, daß dieser ein großer, wüster, mit Pappeln umsäumter Platz war, daß an der Stelle, wo heut das Museum steht, ein breiter Graben die beiden Spreearme verband, der keineswegs zur Verschönerung diente. Ebenfowenig war hier der Festungsgraben, der sogenannte Operngraben, geeignet, dessen langsam fließendes Wasser oft so häßliche Ausdünstungen gab, daß der Kronprinz, wie erzählt wird, einst mit Recht ein Briefchen an seine Schwester adressiren konnte: „an die Prinzessin Luise, wohnhaft am stinkerigen Graben.“ Auch die alte Artillerie-Wache, welche in der Nähe des Zeughauses stand, war durchaus kein Schmuck dieser Gegend und contrastirte seltsam mit dem Prachtgebäude des Zeughauses.

**) Ueber die Blücher-Statue ist seiner Zeit in Berlin viel gesprochen worden. Der gezogene Säbel, die trotzig-kühne Haltung und die herausfordernde Bewegung des rechten Armes wurden von den Kritikern nicht für angemessen erachtet. Man citirte oft lachend einen Straßenjungenwitz, der die Bewegung des Armes charakterisirt, indem er Blücher sagen läßt:

Komm keener mir uf meinen Ofen,
Ich hab alleene keenen Platz!

Hier that wirklich Verschönerung noth, und Friedrich Wilhelm bewirkte sie, ohne Geld zu sparen.

Der Operngraben wurde theils eingeengt, so daß sein Wasser einen schnelleren Fluß bekam — es läßt freilich auch heut noch viel zu wünschen übrig — theils überwölbt; die alte Artillerie-Wache wurde im Jahre 1818 abgerissen und an ihrer Stelle nach Schinkel's Entwurf die schöne Neue Wache erbaut, der die Idee eines alten römischen Castrums zum Grunde gelegt worden war. Auch die auffällige Büchsenchäfterei, welche ebenfalls nicht mehr in diese Gegend paßte, wurde abgebrochen und nach dem Kupfergraben verlegt.

Auf dem durch die Verengung des Operngrabens entstandenen Raume zwischen diesem und dem Finanzgebäude, erbaute die Gesellschaft der Singacademie sich ein eigenes Haus und schmückte durch dasselbe die Gegend des Kastanienwaldes.

Das kleine Palais des Königs hatte schon früher eine Veränderung erlitten, es war durch einen bedeckten Bogengang mit dem Ludwig'schen Palais, welches später die Fürstin Liegnitz bewohnte, verbunden worden.

Die häßliche Hundebücke wurde abgerissen und durch die schöne steinerne Schloßbrücke zu der Schinkel die Zeichnung lieferte, im Jahre 1823 ersetzt.

Noch bedeutsamer war die Umgestaltung des Lustgartens. Der Graben, welcher die beiden Spreearme verband, wurde zugeschüttet und diente theilweise zum Baugrund für das neue Museum. Es war eine schwierige und auch kostspielige Arbeit, das Fundament zu legen, welches den Prachtbau tragen sollte. Im Jahre 1824 geschah dies; aber vorher mußte ein Pfahlrost den unsicheren sumpfigen Baugrund befestigen.

Mehrere Tausend über 50 Fuß lange Baumstämme wurden ingerammt, dann erst konnte die eigentliche Bauarbeit beginnen. Im Jahre 1828 war der Bau, zu welchem Schinkel die Zeichnung geliefert hatte, vollendet, nur die innere Einrichtung fehlte noch, und auch diese wurde so schnell hergestellt, daß die Eröffnung am 3. August 1830, am Geburtstage des Königs, stattfinden konnte.

Der ganze Bau hatte einschließlich der bedeutenden Grundstücks-Erwerbungen, der Umbauten in der Academie, der Brücken- und Schälungsanlagen doch nur etwas über 800,000 Thaler gekostet, ein Beweis, wie wohlfeil damals der Grund und Boden in bester Stadtgegend war und mit wie verhältnißmäßig geringen Mitteln so Großes erreicht werden konnte.

Das Museum erhielt die Bestimmung, alle Sammlungen älterer Kunstwerke jeder Art, aber nur solche verstorbener Meister aufzunehmen. Es sollte, wie auch die auf Schinkel's Ersuchen von Hirt entworfene und aus 24 Vorschlägen vom Könige gewählte Inschrift:

„Fridericus Guilelmus studio Antiquitatis omnigenae et Artium
liberalium Museum constituit
MDCCCXXVIII“*)

befagte, vorzugsweise dem Studium der alten Kunst dienen, und zu diesem Zwecke sowohl dem großen Publikum geöffnet sein, als den Künstlern Gelegenheit zum Copiren älterer Meisterwerke bieten.

*) Die Inschrift des Museums hat viel von sich reden machen. Die Bößische Zeitung berichtet hierüber: „Gegen diese Inschrift erhob zuerst Süvern am 15. Okt. 1827.“

Die in Berlin schon befindlichen Königlichen Sammlungen wurden dem Museum einverleibt, außerdem aber ließ der König auch noch bedeutende Ankäufe von Kunstwerken machen. Sie sind leider zum großen Theil nicht ganz befriedigend ausgefallen, so daß das Museum als Kunstsammlung noch heut zu Tage nicht die Bedeutung hat, wie manche andere Sammlungen selbst in kleineren Residenzstädten.

Durch das Museum war der Lustgarten auch auf der vierten Seite würdig abgeschlossen, nachdem schon im Jahre 1817 die Domkirche nach Schinkel's Plan umgebaut worden war.

Der Lustgarten selbst mußte jetzt seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben und seinem Namen entsprechend eingerichtet werden. Dies geschah durch geschmackvolle Anpflanzungen. In der Mitte wurde der Springbrunnen angelegt und vor dem Museum die Granitschale aufgestellt, welche von Cantian aus einem colossalen, bei Fürstenwalde gefundenen Granitblock bearbeitet worden war. Sie erhielt leider schon im ersten Winter nach der Aufstellung einen Sprung, wahrscheinlich weil man verabsäumt hatte, ihr ein Dach zu geben. Das in der Schale angesammelte Wasser soll sie beim Gefrieren gesprengt haben.

Hinter dem Museum am Kupfergraben wurde nach Schinkel's Zeichnung das neue Packhofsgebäude gebaut. Der alte Packhof hatte sich bisher zwischen der Schleusenbrücke und der Schloßbrücke befunden. Er wurde niedergedrückt und an seiner Stelle entstand ein neuer Prachtbau Schinkel's, die Bau-Academie.

Gleichzeitig mit dem Museum wurde im Jahre 1824—30 nicht fern der Bau-Academie ein anderes Meisterwerk Schinkel's, die Werder'sche Kirche, aufgerichtet, leider auf einem so beschränkten Raum, daß es schwer ist, einen günstigen Ueberblick der im gothischen Styl erbauten Kirche zu gewinnen.

Wandern wir von der Werder'schen Kirche wenige Schritte weiter die Jägerstraße entlang, nach dem Gensdarmen-Markt, so bewundern wir in dem Neuen Schauspielhaus abermals ein Werk Schinkel's. Es wurde im Jahre 1819—1820 an der Stelle des, wie erwähnt im Jahre 1817 abgebrannten Hauses erbaut und schon am 10. Februar 1821 konnte der prächtige Concert- und Ballsaal durch einen Subscriptionsball eingeweiht werden; am 26. Juni 1821 wurde das Schauspielhaus selbst eröffnet.

Auch unter den Linden entstand eine Reihe schöner Gebäude, welche theils von Privatleuten, theils vom König gebaut wurden. Zu den letzteren gehört die

begründeten Einspruch, ebenso Ludwig Tief, der eine deutsche Inschrift („Friedrich Wilhelm III. denen Werken bildender Künste, ein Denkmal des Friedens, erbaut im Jahre 1828“) vorgeschlagen hatte. Alexander von Humboldt schrieb am 20. Oktober 1827 dem Geh. Cabinetsrathe Albrecht, daß „unser großer Philologe“ Böckh sich von dem Verdachte reinigen müsse, „als habe er seine Zustimmung zu einer so überaus sprachwidrigen, abgeschmackten Inschrift geben können“, die nun „in ihrer großen, von ganz Deutschland erkannten Lächerlichkeit ausgeführt sei.“ Der König ordnete nun die Einholung eines Gutachtens von der historisch-philologischen Klasse der Academie der Wissenschaften an. Hirt suchte sich unmittelbar beim Könige zu rechtfertigen, die Academie-Klasse verwarf die Inschrift jedoch, indem sie dieselbe sehr abfällig kritisirte, sie schlug die nachstehende vor: „Groß F. G. III. Rex sigenis tabulisque arte vetustate eximiis collacandis thesaurum exstruxit A. MDCCCXXIII.“ Die Hirt'sche Inschrift blieb jedoch, nachdem der Minister Altenstein erklärt hatte, daß die Entfernung der alten und die Anbringung einer neuen Inschrift zu viel Geld kosten würde.

nach Schinkel's Zeichnung gebaute Artillerie- und Ingenieur-Schule an Stelle des ehemaligen häßlichen Pontonhofes.

Zu erwähnen ist auch die Colonnade Nr. 76, welche ebenfalls nach Schinkel's Zeichnung ausgeführt wurde; sie bildete den Durchgang nach der neu angelegten Neuen Wilhelmsstraße. Für die jetzigen Berliner hat sie eine traurige Berühmtheit dadurch erlangt, daß die Stadt gezwungen worden ist, das Gebäude für eine gewaltige Summe anzukaufen, um die dem gewachsenen Verkehr nicht mehr genügende Durchfahrt zu verbreitern.

Von andern in diesem Zeitraum errichteten Gebäuden unter den Linden nennen wir nur noch das Palais des Prinzen Wilhelm, des jetzigen Königs, welches in den Jahren von 1834—1836 vom Baurath Langhans erbaut worden ist.

Auch in anderen Stadtgegenden hat Friedrich Wilhelm III. durch eine Reihe von Bauten zur Verschönerung Berlin's beigetragen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir alle in jenem Zeitraum errichteten Gebäude hier bezeichnen, nur einige der erwähnenswertheften wollen wir nennen. Zu diesen gehört die von Schinkel in den Jahren 1833—1836 erbaute neue Sternwarte in der Lindenstraße, durch welche ein dringend gefühltes wissenschaftliches Bedürfniß befriedigt wurde. Denn die alte Sternwarte in der Dorotheenstraße genügte längst nicht mehr auch den bescheidensten Anforderungen der Astronomen.

Zu erwähnen sind außerdem die Kaserne und das Exercierhaus in der Carlstraße und das Militair-Arresthaus in der Lindenstraße.

Die Königlichen Bauten, welche zum großen Theil, wie unsere Leser bemerkt haben, nach Zeichnungen Schinkel's errichtet wurden, trugen wesentlich dazu bei, den Baustyl in Berlin zu verbessern.

Der unablässig sich vermehrenden Zahl der Einwohner*) mußte durch Neubauten Rechnung getragen werden. In allen Stadttheilen wurden deshalb die kleinen niedrigen Häuser abgerissen und an ihre Stelle traten oft wahre Prachtgebäude. Häuser zu erbauen, wurde eine gewinnbringende Speculation, denn die Miethspreise stiegen in Berlin mit unglaublicher Geschwindigkeit von Jahr zu Jahr.

Betrachten wir die in jenem Zeitraum entstandenen Privathäuser, so finden wir eine wesentliche Verbesserung im Geschmack gegen die Bauten der vergangenen Zeit. Wir bemerken überall das Streben nach einer würdigen Einfachheit, die allerdings oft bis zur Schmucklosigkeit übertrieben wurde.

Da der Häuserbau fast lediglich auf Geldspeculation beruhte, so konnte es nicht fehlen, daß die Baumeister den theuren Grund und Boden möglichst zu verwerthen suchten. Die Häuser erhielten hierdurch oft ein kasernenartiges Aeußere, denn es kam darauf an, in ihnen recht viele Wohnungen zu schaffen. Die neugebauten Straßen litten an einer gewissen Monotonie, da die meisten Gebäude nach derselben Schablone errichtet waren, aber die Häuser zeichneten sich meistens durch praktische und oft durch elegante innere Einrichtung aus. Für mehr als 137,000 Menschen (um so viel hatte sich die Einwohnerschaft in den letzten 25 Jahren vermehrt) mußte neuer Wohnungsraum geschaffen werden, theils durch Bauten,

*) Die Einwohnerzahl Berlins betrug im Jahre 1815 etwa 191,500, 1840 328,700 Seelen.

innerhalb der alten Straßen, theils durch Anlegung ganz neuer Straßen und Stadttheile.

Am bedeutendsten breitete sich der Anbau auf dem sogenannten Köpnicer Felde, vor dem Potsdamer Thore, in der Friedrich-Wilhelmstadt und vor dem Oranienburger Thore aus.

Das Köpnicer Feld war, wie unsere Leser sich erinnern, ein wirkliches Fruchtfeld, in welchem der städtische Anbau fast fehlte. Es blieb ein solches auch nahezu bis zum Ablauf der Geschichtsperiode, mit der wir uns beschäftigen.

Noch im Jahre 1840 führte die Schäfergasse, jetzt Annenstraße, nur mit wenigen schlecht gebauten Häusern direct auf das freie Feld. Die Köpnicer Straße bot noch Stellen unergründlichen Sandes auf dem Wege nach dem Schlesiſchen Thore. Von allen den prächtigen Palästen, mit welchen jetzt der neue Stadttheil geschmückt ist, war noch nicht die Rede. Aber doch begann schon die Bebauung sich dieser Stadtgegend zuzuwenden. Die in das Feld hineinreichenden Straßen dehnten sich weiter aus, und bald sollte wie durch Zauber der neue Stadttheil plötzlich sich erheben.

Bedeutsamer war der Anbau vor dem Potsdamer Thore, dort entstand schon in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III. das sogenannte Geheimrathsviertel. Die neue Stadtgegend wurde belebt durch die Potsdamer Eisenbahn, die erste im Preussischen Staate, welche am 21. September 1838 zuerst zwischen Berlin und Zehlendorf eröffnet wurde.

Der Brand des Schauspielhauses hat nicht wenig dazu beigetragen, den Feuerſchutz zu erhöhen. Derselbe wird wie folgt geschildert:

Das Feuer entstand während der Probe der Räuber. In dem literarischen Nachlaß Reichmann's finden wir folgende, dem Tagebuch des Schauspielers Ferdinand Rütling entnommene Schilderung jenes unglücklichen Ereignisses.

„Dienstag, den 29. Juli 1817, Mittags 12 Uhr, war Probe von den „Räubern“. Paulmann vom Theater zu Riga, sollte den Franz Moor spielen. Es war 10 Uhr, da kam mein Freund Carlsberg, der seit 14 Tagen engagirt war, und besuchte mich auf dem Directionszimmer, wo er bis 12 Uhr blieb. Herr Unzelmann, der als Regisseur die Probe leitete, klingelte zum Anfang der Probe. Da ich den Daniel zu spielen hatte, so ging ich mit Carlsberg zur Probe hinab, die auch 5 Minuten nach 12 Uhr ihren Anfang nahm. In der zweiten Scene des fünften Actes, denn nur dieser wurde probirt; da die ersten Acte einige Tage vorher probirt waren, habe ich die Worte zu sagen; „Eilt, helft, rettet, gnädiger Herr, das ganze Schloß steht in Brand!“ Als diese Worte gesagt waren, fehlte Herr Bessel, und es war daher nöthig, sie zu wiederholen. Es geschah; doch hatte ich kaum die Worte gesagt, so fiel durch die Oeffnung, wo die Krone hing, ganz langsam ein Funken Feuer in's Parterre gerade vor Herrn Maurer's Vater nieder, der zufällig die Probe mit ansehen wollte. Es sehend, so wie wir alle, rief er: Hier aber muß es brennen! Feuer!“

„Ich warf meinen Blick auf das Amphitheater, und gewahrte, daß beide Lustöffnungen desselben glühroth waren, von da gleitete mein Blick in die Höhe, und ich sah, daß der große Vorhang im Proscenio in vollen Flammen stand und herabzufallen drohte. Maurer Sohn rief: „Fort zur Maschinerie!“ und einige

Statisten folgten ihm den Weg, bei der Gitterloge vorbei zur Maschinerie. Ich hörte nur noch Herrn Unzelmann rufen: „Ruhig, Kinder, den Kopf nicht verloren! nicht zu laut, vielleicht können wir es so dämpfen.“ Ich lief nun den Gang entlang an den Damengarderoben vorbei und so die Treppen hinauf bis zu meiner Garderobe, die dicht an der Maschinerie lag. Hier fand ich die Maschinenthür angelehnt und riß dieselbe auf, um hinauf zu eilen, aber ein furchtbar schwarzer, heißer und alle Lust benehmbarer Qualm stürzte mir entgegen, so daß ich meinen Begleiter nicht mehr sehen konnte, die ich auch nicht zu nennen weiß, denn ich bemerkte nur auf der Treppe, daß Carlsberg und Keffeld hinter mir waren. Im ersten Augenblick taumelte ich zurück, aber schnell kehrte die Besinnung wieder und nun bemühte ich mich meine Garderobenthür zu sprengen, was mir aber trotz wiederholter Anstrengung nicht gelingen wollte, da ich nur Schuhe angezogen und also nicht die nöthige Kraft im Absatz hatte. Während dieser Bemühungen wurde es Nacht um mich, und die Lust so heiß und drückend, daß mir der Athem verging, ich griff daher zum Geländer der Treppe, fühlte mich glücklich hinunter und stürzte in mein Arbeitszimmer, um dort aus den anliegenden Zimmern zu retten, was ich konnte. Ich kehrte den großen Holzkorb um, warf alle Papiere aus meinem Schreibpulte hinein und trug ihn in das vordere Zimmer, wo ich mein Bücherspind öffnete und an Büchern hineinwarf, was ich vermochte. In dieser Arbeit fand mich der Logenschließer Heyne, der sich erbot, mir zu helfen, was ich mit Freuden auch annahm und ihm auftrug, noch mehrere Bücher einzupacken, derweilen ich in die hinteren Zimmer eilte, um nach unserem Directionsbuche zu greifen. Als ich eintrat, war es hier Nacht geworden, denn der verderbliche Rauch hatte sich den Gang entlang bis in die offen stehenden Zimmer verbreitet, auch war er durch die offenstehenden Fenster eingedrungen, so daß ich Herrn Esperstedt im Zimmer kramen hörte, aber nicht sah, und so geschah es, daß ich das unter seinem Arm tragende Directionsbuch entriß, welches ich am Gefühl erkannte und nur später erfuhr, daß es der Druckerbursche mit einer Correctur zu mir wollend, war, der auch zur Rettung von Papieren zu Herrn Esperstedt geeilt war, welcher ihm das Buch zugesteckt hatte. Ich eilte nun, das Schnupstuch vor den Mund haltend, zurück, um den Korb zu retten, fühlte mich auch bis dahin zurecht, aber Heyne hatte das Zimmer, den Korb stehen lassend, verlassen, weil er zu ersticken glaubte, denn Athem zu holen, war unmöglich. Die Gefahr einsehend, bemühte ich mich, den Korb selbst zu retten, aber er war überfüllt und so schwer, daß ich ihn nicht bewegen, vielweniger tragen konnte. Jetzt war es die höchste Zeit, auf meine eigene Rettung bedacht zu sein, da mein so lange aufgehaltener Athem mir die Brust zu sprengen drohte. Meinen Stock, der aus dem Korbe hervorragte, zog ich heraus, und fühlte mich glücklich bis zur Treppe, die ich auch kaum hinunter war, als durch ein darüber befindliches Fenster, das zum Theater ging, die helle Flamme über das Treppengeländer schlug, und so die noch im Zimmer Gebliebenen, wobei Herr Esperstedt war, verhinderte, die Treppe zu passiren; unfehlbar hätte dieser verbrennen müssen, wenn er nicht glücklicher Weise den Schlüssel zum Concertsaal bei sich gehabt, durch welchen er sich retten konnte. — — — Sonderbar zeigte sich der Haß gegen die Juden abermals, denn noch am selbigen Tage hieß es in der Stadt, die Juden hätten das Schauspielhaus angezündet, weil sie im Stücke

Abends vorher so mitgenommen worden. Am andern Morgen kam die traurige Bestätigung, daß der arme Carlsberg verbrannt sei. Wahrscheinlich war er oben im verfinsterten Gange erstickt, als er sich von der Maschinerie retten wollte. Erst am 7. August fand man einige Knochen und die halbverbrannten Eingeweide desselben.

Heute, als am 11. August Abends 7 Uhr, brennt der Schutt und die Kohlen noch ganz hell in den gewölbten Gängen. Die Gebeine des armen Carlsberg wurden von der Polizei in Empfang genommen und durch Aerzte besichtigt. Am 14. August um 7 Uhr versammelte sich die Gesellschaft in der Probstwohnung an der katholischen Kirche und geleitete von da aus die Ueberreste des unglücklichen Carlsberg zur Ruhe auf den katholischen Kirchhof.

Nach meiner Muthmaßung und Kenntniß des Hauses entstand das Feuer in der Gegend oder vielleicht in der Kronenkammer selbst, denn von dort aus wüthete das Feuer nach allen Seiten und dies war auch die Ursache, daß wir auf dem Theater keinen Rauch bemerkten, weil er noch eine beträchtliche Höhe bis an's Dach und den Malerboden zu steigen hatte, sich also unbemerkt oben verbreiten konnte.

Die Entstehung des Feuers selbst ist bis jetzt unbekannt und gehen dieserhalb mancherlei Gerüchte, so viel ist gewiß, daß ein Theil unserer Maschinisten Vormittags bei einem unverdeckten Lichte gearbeitet und dieses vielleicht brennen gelassen, als sie die Maschinerie verließen.“

Die Zerstörung des Schauspielhauses war zwar für die Residenz ein schwerer Verlust, der Energie des Grafen Brühl aber verdankten es die Berliner, daß die Theater-Vorstellungen ohne Unterbrechung fortgesetzt wurden. Im großen Opernhause wurden fortan Stücke jeder Gattung zur Aufführung gebracht.

Der Bau eines neuen Schauspielhauses war für die preussische Residenzstadt eine unbedingte Nothwendigkeit. Friedrich Wilhelm III. gab deshalb schon im Jahre 1817 den Befehl zum Wiederaufbau. Die Zeichnungen verschiedener Künstler sollten ihm zur Prüfung vorgelegt werden. Viele Berliner und auswärtige Architekten sandten ihre Pläne ein, alle aber erwiesen sich unbrauchbar. Freilich war die Aufgabe keine leichte, denn der König hatte ausdrücklich befohlen, daß die stehengebliebenen Umfassungsmauern des alten Hauses beibehalten werden sollten, und daß in dem neuen für Räumlichkeiten gesorgt werden müsse, in denen Concerte, Bälle und ähnliche Feste veranstaltet werden könnten; das Theater selbst sollte etwas kleiner als das frühere angelegt werden, damit es geeigneter für die Darstellung kleiner Opern, Schauspiele und Lustspiele werde.

Graf Brühl hatte natürlich bei der Auswahl der Pläne eine bedeutsame Stimme, ihm gelang es, dem Plane Schinkel's vor allen anderen den Vorzug zu sichern.

Nach dem Schinkel'schen Plan sollte der Aufbau beginnen und schon am 4. Juli 1818 wurde der Grundstein mit den üblichen Feierlichkeiten gelegt. Im Jahre 1821 konnte, wie wir bereits erzählten, das herrliche neue Schauspielhaus eröffnet werden.

In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend vom 18. zum 19. August 1843 brach im Opernhause eine Feuersbrunst aus. Am 18. Abends waren noch

drei Stücke: „der grade Weg ist der beste,“ „der Verschwiegene wider Willen“ und ein Ballet: „Der Schweizer Soldat“ gegeben worden. Schon war die Vorstellung beendet und das Theater geschlossen, als kurze Zeit nach 10 Uhr auf der Seite nach der katholischen Kirche zu aus einem Fenster die Flammen empor schlugen. Wahrscheinlich hatte ein glimmender verslogener Gewehrpfropfen bei dem Gewehrfeuer im Ballet die Feuersbrunst veranlaßt, die erst bemerkt wurde, als es bereits zu spät war, zu retten.

Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreiteten sich die Flammen, die Garderobe und die Bühne wurden zuerst ergriffen, bald aber brannte das ganze Haus in seinem gesammten Innern.

Es war eine Nacht der Angst für die Berliner. Die furchtbare Feuersbrunst verbreitete eine so entsetzliche Hitze, daß man glaubte, für die Königliche Bibliothek, für die katholische Kirche, für die Palais des verstorbenen Königs und des Prinzen von Preußen das Schlimmste fürchten zu müssen. Fast eine halbe Stunde vom Brandorte entfernt konnte man in jener Nacht in den Zimmern lesen, so hell leuchteten die Flammen.

Gegen 1 Uhr Morgens brach der Concertsaal zusammen, um 8 Uhr bildete das ganze Gebäude nur noch eine trostlose Ruine, von der allein die Umfassungsmauer standen, während im Innern ein noch wochenlang glühender Aschenheerd sich gebildet hatte. Das alte Opernhaus hatte im Ganzen beinahe 101 Jahr gestanden.

Der König gab kurze Zeit nach dem Brande den Befehl, der Baurath Langhans solle an derselben Stelle und in dergleichen Form wie das Abgebrannte ein neues Opernhaus erbauen. Graf Redern führte die Aufsicht über den Bau, der so schnell gefördert wurde, daß die Richtung des Gebäudes schon nach 68 Arbeitstagen am 19. October 1843 und die Eröffnung am 7. December 1844 stattfinden konnte.

Endlich im Jahre 1828 geschieht mit Erlaß der Wachtordnung vom 6. Juli ein mächtiger Schritt zum Bessern des Feuereschutzes.

Nächtliche Feuerwachen, besetzt mit eigens dazu bestellter Löschmannschaft, das war nicht bloß ein gewaltiger Fortschritt gegen die Vergangenheit, das war der Keim, aus dem ein wenig Wärme alsbald die völlig militärisch organisirte und disciplinirte Berufsfeuerwehr unserer Tage entstehen lassen mußte. Und jene treibende Wärme hauchte denn auch das für die Geschichte der Brandschäden so hochbedeutsame Jahr 1842 nur allzu mächtig aus. Ungestraft durfte Heine mit allezeit schlagfertigem Witze über das furchtbare Brandunglück Hamburgs spotten. „Schafft euch gute Geseze und gute Feuerspritzen an!“ Er hatte Recht mit seinem Ausspruch, auch für Berliner Zustände. Es beginnen dann auch in Berlin am 20. October 1843 die ersten Verhandlungen, um eine Verbesserung des Feuerlöschwesens herbeizuführen, Verhandlungen, die am 16. Januar 1851 einen Abschluß fanden, der zwar eine militärisch organisirte Berufsfeuerwehr schuf, die erste in Deutschland, aber auch zu einer nicht endenwollenden Kette widerwärtigster Konflikte Veranlassung gab.

Fassen wir den Zustand des Berliner Feuerlöschwesens um 1843 in's Auge, als dem Zeitpunkte, in welchem sich energische Verbesserungsversuche

geltend machen, so erhalten wir das nachfolgende Bild, welchem die von dem genialen Organisator der Berliner Feuerwehr, dem Geheimen Regierungs- und Baurathe Scabell, aufgestellte Bearbeitung: Scabell's „Feuerlöschwesen Berlins“ zur Vorlage diente.

I. Die Geräthschaften:

Es sind an Feuerspritzen überhaupt vorhanden 45 Stück mit Einschluß von 7 Brahmsspritzen, 5 königlichen Spritzen und 1 Dampfspritze. Von den königl. Spritzen verließen die Spritze des königl. Traindepots, des königl. Kornmagazins und die beiden Spritzen des Fouragemagazins, als ausschließlich zur Sicherung jener Anstalten bestimmt, ihren Standpunkt überhaupt nicht. Die Dampfspritze, beschafft und unterhalten auf königliche Kosten und vorzugsweise zum Schutze der königl. Gebäude bestimmt, in welcher Absicht man auch zu ihrer Wasserversorgung zwischen dem königl. Schlosse, dem Prinzessinnenschlosse und dem Festungsgraben bis an die Linden eine besondere Röhrenleitung angelegt hatte, dürfte auf Veranlassung des königl. Polizei-Präsidiums zur Bekämpfung von Feuersbrünsten herangezogen werden. Um erforderlichen Falles die Privatspritzen benützen zu können, welche feuergefährliche Fabrikanlagen zu halten gezwungen waren, wurde bei Ertheilung des Baukonsenses die Bedingung gestellt, denselben das Schlauchgewinde zu geben, welches die städtischen Spritzen führten. Sonst waren noch vorhanden:

- 3 Utensilienwagen
- 2 kupferne Apparate zum Aufthauen gefrorener Spritzen,
- 1 Saug- und Druckwerk zur Füllung der Landspritzen mit Wasser,
- 2 Wasserzubringer,
- 7 Maschinenleitern,
- 49 gewöhnliche Leitern,
- 1 Rettungsfack mit 3 Strickleitern,
- 1 Rettungsapparat mit Korb,
- 545 Feuertiennen, darunter 10 auf Rädern und 535 auf Schleifen.
- 674 öffentliche Brunnen, darunter 2 mit einem Druckwerk nebst Schläuchen und Zubehör,

außerdem eine angemessene Zahl von Fangleinen, Räumnadeln, Laternen, Riefkörben, Aexten, Schippen, Hacken, Hebebäumen, Wasserfässern etc.

Sämmtliche Utensilien wurden in 28 Spritzenhäusern aufbewahrt, welche theils Eigenthum der Kommune, theils gemiethet waren.

Zweimal im Jahre, im Herbst und Frühjahr fand eine Revision statt in Gegenwart des Polizei-Präsidenten, eines Deputirten des Gouvernements (in der Regel des Platzmajors), des Ober-Spritzenkommissarius, des mit der Leitung des Feuerlöschwesens beauftragten Polizei-Inspektors, der Polizeikommissarien, welche die zu probirenden Spritzen beaufsichtigen und der Polizei-Sergeanten. Sonst hatten noch gegenwärtig zu sein: die Spritzen-Kommissarien, die Bedienungsmannschaft und die Nachtwächter zur Füllung der Spritzen. Wurden die Maschinenleitern probirt, hatten sich auch die Mannschaften der Feuerlösch-Handwerkstolonnie einzufinden.

Die auftretenden Mängel wurden zu Protokoll genommen, ihre Abstellung vom Ober-Sprizenkommissarius veranlaßt.

II. Das Feuerlöschpersonal, seine Ausrüstung, Funktionen etc.

Die Organisation des Feuerlöschpersonales hat insofern einen militärischen Anstrich, als sie von vornherein, wenigstens nominell, ein Oberkommando festsetzt, diesem die nöthigen Mannschaften, je nach ihren Berrichtungen in feste Abtheilungen von bestimmter Stärke unter besonderen Führern gegliedert, unterstellt, dieselben uniformirt, besoldet theils mit jährlichen Gehältern, theils mit festen Prämien für jeden Brand und sie einer Art von Disciplinar-Straf-Reglement unterwirft, indem Geldstrafen und Dienstentlassung verhängt, auch strafgerichtliche Verfolgungen angedroht werden.

Ober-Kommandant ist der jeweilige Polizei-Präsident von Berlin, oder dessen Stellvertreter,

1 Ober-Sprizenkommissarius,

2 Sprizenkommissarii,

9 Feuerwächter-Rohrmeister,

130 Nicht-Feuerwächter-Rohrmeister,

24 Feuerwächter-Druckmeister,

628 Nicht-Feuerwächter-Druckmeister,

30 Pumper zur Füllung der Wassertienen unter 1 Aufseher.

12 Eimerleute für jede Spritze,

1 Feuerlösch-Handwerkskolonne in 2 Abtheilungen:

20 Maurer mit 2 Polieren,

33 Zimmerleute mit 2 Polieren.

Hierzu treten noch zur Bedienung der Dampfspritze:

1 Maschinenmeister,

1 Mechanikus,

1 Aufseher und

1 Heizer,

die Mannschaften zum Transport der Prahmspritzen,

die Raths-Maurer- und Zimmermeister,

die Raths-Brunnenmacher und

die Schornsteinfegermeister nebst ihren Leuten.

1) die Oberleitung: die Oberleitung des gesammten Feuerlöschwesens ruht in den Händen des königl. Polizei-Präsidenten von Berlin, welcher dieselbe in seiner Stellvertretung vorzugsweise durch den Polizei-Bau-Inspektor, der zu gleicher Zeit Stadtbaurath ist, ausüben läßt.

Neben diesen, resp. denselben ersetzend, tritt der Ober-Sprizenkommissarius, zugleich mit jenem auch die oberste Aufsicht über die öffentlichen Brunnen führend.

Letzterem unterordnen sich 2 Sprizenkommissarii, die mit darauf zu sehen haben, daß die Aufstellung der Sprizen am Brandorte möglichst zweckmäßig erfolge und sind etwaige Reparaturen an denselben, welche sich sofort bewerkstelligen lassen, von ihnen zu bewirken. Sämmtliche Sprizen der Stadt vertheilen sich gleich-

mäßig unter beide und unterliegen mit den Spritzenhäusern und dem übrigen Inventar ihrer beständigen Aufsicht. Ferner liegt im Bereiche ihrer Funktionen die Reinigung der Spritzen nach gedämpftem Feuer, sowie die Reparatur von deren Beschädigungen gegen besondere Bezahlung.

Der Oberspritzen-Kommissarius bezieht als jährliches Gehalt 150 Thlr., der älteste Spritzenkommissar 100 Thlr., der zweite dagegen nur 50 Thlr.

§.—§. Die Executiv-Polizeibeamten, denen die Beaufsichtigung der Spritzen in ihrem Bezirke, die Revision der Spritzenhäuser und Feuerwachen, sowie die Führung des Spritzen-Inventars obliegt, begeben sich bei entstehendem Feuerlärm sofort nach den Standorten der zugewiesenen Spritzen und führen dieselben nach der Brandstelle. Ist daselbst der Polizei-Inspektor noch nicht anwesend, ordnen sie die Löschmaßregeln an, sonst führen sie dessen Anordnungen aus und beaufsichtigt jeder insbesondere seine Spritzen und deren Mannschaft.

2) die Bedienungsmannschaften: gliedern sich allgemein in Rohrmeister und Druckmeister. Erstere handhaben den Schlauch, letztere das Druckwerk.

Zur Bedienung für jede Spritze sind bestimmt:

3—4 Rohrmeister und

9—20 Druckmeister.

Da 16 Rohrmeister und 80 Druckmeister ausschließlich zur Bedienung der königlichen Spritzen bestellt sind, verbleiben für den städtischen Dienst

123 Rohrmeister und 572 Druckmeister.

Die Dienstkleidung besteht aus leinenem Kittel und blechernem Kasket, bezeichnet mit der Nummer der Spritze, sowie für den Rohrmeister noch mit einem rothen Streifen, der nach vorn in eine Flamme ausläuft.

Rohr- wie Druckmeister zerfallen in die beiden Klassen der

a) Feuerwächter, Rohr- und Druckmeister,

b) Nicht-Feuerwächter-, Rohr- und Druckmeister.

a) Die Feuerwächter-, Rohr- und Druckmeister.

Von den 9 Feuerwächter-Rohrmeistern und 24 Feuerwächter-Druckmeistern beziehen je 1 und 3 je eine der 8 nächtlichen Feuerwachen, welche in Spritzenhäusern untergebracht sind. Sie finden sich Abends 9 Uhr im Wachtlokale ein und halten sich daselbst im Sommerhalbjahre (1. April bis 1. November) bis Morgens 5 Uhr, im Winterhalbjahre (1. November bis 1. April) dagegen bis Morgens 7 Uhr in beständiger Feuerbereitschaft auf. Von 10 Uhr Abends ab bezieht ein Druckmeister, ausgerüstet mit Spieß und den Feuerhörnern den Wachtposten auf der Straße, der bei strenger Kälte allstündlich abgelöst wird.

Erhält der Posten durch Meldung anderer oder eigene Wahrnehmung Kenntniß eines Brandes, bläst er mehrmals Feuerlärm, benachrichtigt die Wachtmannschaft und öffnet das Spritzenhaus, die Wachtmannschaft rückt sofort mit ihrer Spritze nach der bezeichneten Gegend des Brandes ab. Ist auf der Brandstelle bereits ein Polizeibeamter eingetroffen, tritt sie unter dessen Kommando; im andern Falle trifft der Rohrmeister die nöthigen Anordnungen. Dauert das Feuer länger als 6 Stunden, erfolgt Ablösung. Nach erfolgter Löschung führt die Mannschaft ihre Spritze nebst Zubehör nach der Wache zurück und setzt den Wacht dienst fort, falls dessen Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Während der Wache ist der Rohrmeister der unmittelbare Vorgesetzte der Druckmeister; er hat die Verpflichtung ein Buch zu führen über das Eintreffen der Mannschaften und etwa vorkommende Ordnungswidrigkeiten und am nächsten Morgen dem Polizei-Commissarius des Reviers Anzeige darüber zu erstatten. Wer sich in Erfüllung der Instruction nachlässig oder widerspänstig erzeigt, sich zu spät oder gar nicht auf der Wache einfindet oder dieselbe vor Ablauf der Dienstzeit verläßt, wer auf Posten schläft u., verfällt einer Strafe von 1—5 Thalern, die sofort am Gehalte abgezogen wird, auch kann er ohne vorherige Kündigung entlassen werden; ebenso bleibt der Straffällige für jeden verursachten Schaden und die Kosten einer nöthig werdenden Stellvertretung verhaftet. — Eine Strafe von 1—10 Thalern trifft den Rohrmeister, resp. dessen Stellvertreter, für unterlassene Meldung vorgefallener Ordnungswidrigkeiten; hatte er die Ordnungswidrigkeit selbst begangen, verfallen die Druckmeister in die Strafe für unterlassene Meldung. — Trifft die Wachtspritze nicht so schnell auf der Brandstelle ein, als billiger Weise erwartet werden kann, geht sie jeder Prämie verlustig und verfällt einer Ordnungsstrafe von 1—10 Thalern, die event. je nach dem Grade der Verschuldung auf die einzelnen Personen der Feuerwache vertheilt wird. — Jede Dienstwidrigkeit, resp. Vernachlässigung bei wirklich eintretender Gefahr zieht eine Strafe von 1—5 Thalern, unter Umständen sofortige Entlassung nach sich; wird durch sie die Löschung erschwert oder auch nur verzögert, hat sich der Schuldige gerichtlicher Untersuchung zu gewärtigen.

Die Feuerwächter, Rohr- und Druckmeister werden möglichst Gewerbetreibenden entnommen, deren Beschäftigung eine leichtere und geübtere Handhabung der Spritzen voraussetzen läßt, auf Vorschlag des Polizei-Bau-Inspectors gegen vierwöchentliche Kündigung und einen monatlichen Gehalt von 8 Thalern für den Rohrmeister, 6 Thaler für den Druckmeister engagirt, bei ihrer Diensteseinführung beeidigt und ihnen die Verpflichtung auferlegt, in Verhinderungsfällen einen geeigneten Stellvertreter auf eigene Kosten zu stellen.

b. Die Nicht-Feuerwächter, Rohr- und Druckmeister.

Auch diese Klasse wird von dem betreffenden Polizei-Inspector in Vorschlag gebracht, gegen monatliche Kündigung und einen jährlichen Gehalt von 12 Thalern für den Rohrmeister und 6 Thalern für den Druckmeister angestellt und mit Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Sobald sie vom Ausbruch eines Feuers Kenntniß erlangen, sollen sie sich sofort bei ihren Spritzen einfinden und ungesäumt mit denselben nach der Brandstelle ausbrechen. Ist daselbst ein Polizeibeamter noch nicht anwesend, übernimmt der älteste Rohrmeister die Führung der Spritze.

Mangelhafte Erfüllung der Dienstpflicht zieht eine Strafe von 1—6 Thalern event. Dienstentlassung nach sich. Insubordination Angesichts des Feuers auch strafgerichtliche Verfolgung.

Bringt die Mannschaft selbst, ohne erst die Pferde zu erwarten, ihre Spritze unbeschädigt und vollständig (!!!) zur Brandstelle und kann dieselbe sogleich in Thätigkeit treten, erhält die ersteingetroffene eine Prämie von 12 Thalern, die zweite 8 Thaler und die dritte 4 Thaler; kommt die Spritze nicht zum Eingreifen, beträgt die Prämie 6, resp. 4 und 2 Thaler. Ist die Spritze von Pferden

herangeschafft worden, erhält die erste 9 Thaler (der Fuhrmann 2 Thaler), die zweite 6 Thaler (der Fuhrmann 1 Thaler), und die dritte 3 Thaler (der Fuhrmann $\frac{1}{2}$ Thaler). Wird die Spritze nicht in Thätigkeit gesetzt, erhält sie 4, resp. 2 und 1 Thaler. An diesen Prämien participiren indeß nur diejenigen Mannschaften, welche wirklich bei der Löschung mitgewirkt hatten.

Die Feuerwehrmannschaften erhielten ebenfalls Prämien, jedoch nur im Betrage von $\frac{3}{4}$ der genannten Sätze.

Die Privat-Fahrspritzen, insofern sie von einer den öffentlichen Spritzen ähnlichen Beschaffenheit waren, erhielten geeigneten Falls außer den genannten noch Extra-Prämien. Ueberhaupt wird Jedem, der sich beim Löschen besonders auszeichnet, eine Prämie bewilligt, welche jedoch der Magistrat erst zu genehmigen hat.

Die Kurkosten für im Dienste beim Brande erlittene Beschädigungen werden ebenfalls erstattet, auch eine Entschädigung für die Versäumniß bewilligt und für beschädigte Kleidungsstücke eine Vergütung gewährt.

Die Zahlung der Prämien für Auszeichnungen erfolgt aus der städtischen Feuerfocietätskasse.

3. Die Wasserversorgungs-Mannschaft.

a. Die Pumper haben die Bestimmung, die Wassertienen zu füllen, aus welchen die Spritzen gespeist werden. Es sind deren 30 unter einem Aufseher Ihre Bekleidung besteht aus leinenem Kittel, Blech-Kasket mit der Aufschrift „Wasserpumper“ und einem schwarzen Federbusch für den Aufseher. Der Pumper erscheint mit einem Eimer versehen zum Dienst; für jedes Feuer bei dem er sich einstellt, erhält er eine Prämie von 1 Thaler — 1 Thlr. 20 Sgr. der Aufseher — überdauert das Feuer 12 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag, blinder Lärm setzt ihn herab auf $12\frac{1}{2}$ resp. 20 Sgr.

Die Pumper werden mit vierwöchentlicher Kündigung angenommen, bei Vernachlässigung ihres Dienstes einfach vom Polizei-Inspector entlassen. Man wählt sie mit Vorliebe aus den Bauhandwerkern und theilt sie nach Bedürfniß auch der Feuerlöschhandwerksskolonne zu.

Als Prämie erhalten der erst- und zweiterchienene Pumper 1 Thaler resp. 20 Silbergroschen.

b. Die Eimerleute werden auf Grund der Feuerordnung vom 17. Juli 1827 aus Schutzverwandten der Stadt, und zwar für jede Spritze mindestens 12 Mann, durch den betr. Revier-Polizei-Commissarius so zum Dienst kommandirt, daß sie einen Monat hindurch zum Feuerlöschen erscheinen. Der Kommandirte findet sich mit einem Eimer bei seiner Spritze ein, giebt seinen Kommandozeptel ab, und wartet so lange seines Dienstes, bis er ihn zurückerhält. Auf Ausbleiben oder vorzeitiges Verlassen der Brandstelle steht eine Strafe von 5 Thalern.

c. Die Feuerlösch-Handwerksskolonne, beseitigt die einer erfolgreichen Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthe sich entgegenstellenden baulichen Hindernisse, stellt die Maschinenleitern auf, besorgt deren Handhabung und räumt schließlich die Brandstelle auf.

Die Kolonne zählt im J. 1843 53 Köpfe, ist formirt aus 20 Mauern und 33 Zimmerleuten, gliedert sich unter je 2 Polieren in 2 Gewerksabtheilungen,

deren jede sich wieder in zwei Kolonnen theilt, von denen je eine unter je einem Polier zur Brandstelle eilt, indeß die andere sich an einem festbestimmten Orte als Reserve versammelt und weitere Befehle abwartet. Die aktive Colonne umfaßt 2 Poliere, 27 Zimmerleute und 11 Maurer, die Reservokolonne 6 Zimmerleute und 9 Maurer.

Als Dienstkleidung trägt diese Mannschaft zwillichenen Kittel und Blech-Kaskat, ausgezeichnet durch einen ca. $1\frac{1}{2}$ Linien breiten rothen Streifen und vorn gekreuzter Fackel und Mauerpicke für den Maurer, für den Zimmermann mit vorn gekreuzter Fackel und Zimmermanns-Axt — die Poliere sind außerdem noch durch rothe Federbüsche ausgezeichnet.

Die Renumeration erfolgt pro Feuer und zwar bei der aktiven Colonne mit 1 Thlr. 10 Sgr. pro Mann — dem Polier 1 Thlr. 20 Sgr., bei der Reservekolonne mit 15, resp. 20 Sgr. Als Extraprämie werden dem erst und zweit erschienenen Manne je 1 Thlr. ausbezahlt. Dienstvernachlässigung zieht sofortige Entlassung nach sich.

d. Der Transport der Geräthe verlangt 77 Gespanne, von denen 68 bei entstehendem Feuer Tag und Nacht erscheinen, 9 aber die nächtlichen Feuerwachen beziehen müssen. Die Bestellung sämtlicher Gespanne, mit Ausnahme dreier, welche die Straßenreinigung bereit hält, ist an den Mindestfordernden verdungen. Neben der Heranschaffung der Geräthe liegt ihnen noch ob das unausgesetzte Zubringen von Wasser, doch wird nach 6 Stunden Arbeit Ablösung gewährt.

Der Fuhrmann oder Knecht, welcher die erste Spritze unbeschädigt zur Brandstelle bringt, ist eine Prämie zugesichert von 2 Thlr., der zweiten 1 Thlr. und der dritten $1\frac{1}{2}$ Thlr. Die erste gefüllte Tiene bringt ihnen 2 Thlr., die zweite und dritte, 1 resp. $\frac{1}{2}$ Thaler. Für die erste Maschinenleiter in unbeschädigtem Zustande wird ihnen gezahlt eine Belohnung von 5 Thlr., für den ersten Wasserzubringer und den ersten Utensilienwagen je 2 Thlr.

Entsprechen die Gespanne nicht den contractlich gestellten Bedingungen, findet auf Kosten des Unternehmers Stellvertretung statt; werden sie für die nächtlichen Feuerwachen säumig gestellt, oder erweisen sie sich als unbrauchbar, hat der Unternehmer 5 Thlr. Strafe verwirkt und steht dem königlichen Polizeipräsidium das Recht zu, die übernommenen Verbindlichkeiten auf dessen Kosten anderweitig erfüllen zu lassen. — Stellen sich die Gespanne nach gegebenen Feuerlärm nicht vor den Spritzenhäusern ein, oder dem sonst bestimmten Orte, tritt zu den Kosten für Stellvertretung noch eine Geldstrafe in der Höhe von 1—5 Thlr. — Strafe wie Kosten werden von dem Polizeipräsidium exekutivisch eingezogen und ist eine Provokation auf gerichtliches Gehör unzulässig.

Der Transport der Brahmispitzen, anno 1727 den Meistern der Schuhmacher-, Fischer- und Schiffbauerrinnungen auferlegt, lastet als Verpflichtung nur noch auf den Fischern, resp. Schiffnern. Besondere Vorschriften über die Zahl der zu stellenden Mannschaft, deren Dienstleistungen und Verhalten beim Feuer, bestehen nicht.

Die Aufeisung mehrerer Wasserläufe der Spree, um den Transport der Brahmispitzen im Winter zu ermöglichen, ist an den Mindestfordernden vergeben.

Außerdem im Vorhergehenden geschilderten Feuerlöschpersonale von schon halb und halb berufsmäßigem Zuschnitte erscheinen noch auf der Brandstelle:

e. Die Raths-Maurer- und Zimmermeister, die Rathsbrunnenschmied und Schornsteinfegermeister nebst Gehülften, erstere namentlich um bei der Aufräumung in Thätigkeit zu treten, jene um etwa vorkommende Schäden an den Brunnen ihres Reviers sofort auszubessern, diese um bei nöthig werdenden Besichtigungen und Anordnungen in Bezug auf Schornsteine in Funktion zu treten.

Eine besondere Vergütung wird nicht gewährt, dagegen dem Schornsteinfeger und Brunnenmacher, der zuerst mit Geräthschaften am Brandorte erscheint, eine Prämie von 3 resp. 1 Thaler ausgezahlt, an denen die mitgekommenen Burschen des ersteren zur Hälfte partizipiren.

III. Der Feuerlärm.

Beweist schon die Organisation der Löschmannschaften, daß man immer weiter von dem alten System der Pflichtfeuerwehr abging, welches die einzelne Feuerbrunst zum Objekt der allgemeinen bürgerlichen Hülfleistung gemacht hatte, und man vielmehr bestrebt war, die Löschhilfe von den Zufälligkeiten einer solchen doch immerhin mehr oder minder freiwilligen Thätigkeit ungeübter Kräfte zu befreien und sie auf ein Institut zu übertragen, das unter dem directen Einflusse der Sicherheitspolizei stand, so zeigt sich dies Bestreben auch in der Art des Feuerlärms.

Der alte Feuerlärm, darauf berechnet, die ganze Stadt zu allarmiren und nach der Brandstelle zu ziehen, schwindet mehr und mehr; ja man wird bedacht, dem nicht unmittelbar von der Gefahr bedrohten Bürger durch die Art und Weise des Lärmens eine gewisse beruhigende Kenntniß von der Lage des Brandortes zu geben. Von dem alten geheiligten Feuerschreien ist nicht mehr die Rede; das Blasen der Kunstpfeifer von den Thürmen ist mit dieser Kunst zu Grabe gegangen; ja sogar das ehemals so ängstlich gebotene Stürmen mit den Glocken wird nur noch von einigen wenigen Kirchen und von diesen auch nur noch als heilige Sitte der Väter beibehalten.

Es ist nur noch das Verbreiten des Feuerlärms durch das Militair und die Nachtwächter geblieben und auch diese haben viel weniger den Zweck, die gesammte Bevölkerung herbeizulocken, als vielmehr in Ermangelung jedes anderen sicheren Benachrichtigungsmittels die zerstreut umherwohnenden Löschmannschaften schnellstens nach der Brandstelle oder den Sammelorten zu rufen.

Das Verbreiten des Feuerlärms durch das Militair nun anbelangend, so mußte nach Tit. XII. der Militair-Wachtdienstinstruction eine jede Wache, sobald ihr der Ausbruch eines Feuers gemeldet wurde, einen Unteroffizier oder Gefreiten*) absenden, um zu ermessen, ob auch Gefahr vorhanden sei. Fanden diese Sachverständigen eine wirkliche Gefahr, oder sah die Wache selbst das Feuer, mußte sie sogleich Feuerlärm schlagen und an die Hauptwache, den Gouverneur, Kommandanten, kommandirenden Offizier und Major du jour Meldung erstatten. Alle übrigen Wachen, wie auch die Tambours in den Regimentsrevieren schlugen den Lärm nach, sobald sie ihn hörten.

Die in der Nähe des Feuers befindlichen Wachen traten während der Dauer desselben in's Gewehr.

*) Warum denn nicht den Tambour?

Mit zunehmendem Wachsthum der Stadt wurde auch der Militär-Feuerlärm in gewissem Grade unzuverlässig und verblieb als sicherstes Mittel nur noch er, der schon den Vätern der Urgroßväter gesungen hatte: „Behütet das Feuer und das Licht, daß euch kein Schade nicht geschicht!“ — der Nachtwächter mit seinem Horn.

Die Thätigkeit des Nachtwächters als wenn auch nur mittelbares Mitglied des Feuerlöschwesens beschränkte sich jedoch nicht nur auf das Feuerlärmen, sondern hatte sich auch noch auf die Aufsicht, Instandhaltung und den Rücktransport gewisser fahrbarer Geräthe zu erstrecken. Seine Thätigkeit schied sich in einen Nacht- und Tagedienst, davon der letztere ausschließlich der Sicherung der Stadt gegen Feuersgefahr gewidmet war.

Ein jeder Nachtwächter — deren es 1843 unter 10 Nachtwachtmeistern 160 gab — erhielt ein besonderes Revier zugewiesen. Bei Ausübung seines Dienstes war er bekleidet mit einem blauen Tuchrock, bewehrt mit einem Spieße, ausgerüstet mit einer Stundenpfeife und zwei Feuerhörnern, wie auch versehen mit einer „Feuermarke“. Diese Feuermarke war von Eisen, trug auf der einen Seite die Nummer des Nachtwacht-Reviers, auf der anderen die Aufschrift: „Königliches Polizei-Präsidium“. Sie diente einer Feuermeldung als offizielle Beglaubigung. Seine beiden Hörner hatte der Nachtwächter stets bei sich zu führen, um auch am Tage, selbst wenn er sich außerhalb seines Revieres auf Arbeit oder Erholung befand, ein wahrgenommenes Feuer signalisiren oder einen gehörten Feuerlärm weiter geben zu können. Beide Hörner waren verschieden hoch gestimmt. Das höher gestimmte zeigte ein Feuer auf dem rechten, das tiefer gestimmte dagegen auf dem linken Ufer der Spree an. Bemerkte der Wächter während seines nächtlichen Rundganges in einem Gebäude oder auf einem Schiff einen verdächtigen Rauch, gebot ihm seine Instruktion, die Bewohner zu wecken, um die Dämpfung des vielleicht erst im Entstehen begriffenen Feuers zu veranlassen. Stand jedoch Gefahr zu befürchten, oder hatte das Feuer schon bedenklichere Dimensionen angenommen, so blies er sofort Feuerlärm und schickte durch den ersten bereiten Boten — die 3 ersten erhielten dafür eine Prämie von 1 bis 1½ Thlr. — eine mündliche Meldung der Feuerstelle nach der Ordonnanzstube des Polizeidienstgebäudes an dessen Kastellan. Als Beglaubigung gab er dem Boten seine Feuermarke mit, die er sich am nächsten Tage wieder abholte. War er so glücklich, den ersten Feuerlärm gemacht zu haben, erhielt auch er 1 Thlr. als Prämie. Sämmtliche Wächter nahmen den Feuerlärm auf, benachrichtigten den Revier-Polizei-Kommissarius, die Fuhrleute und Mannschaften der Feuerlösch-Handwerkskolonne. Brach das Feuer bei Tage aus, hatte sich jeder Wächter schleunigst auf seinem Posten einzufinden und ganz nach seiner Instruktion für die Nacht zu verfahren.

Waren aus dem Reviere des Nachtwächters Feuertiennen und Schleifen in Anspruch genommen worden, mußte er dieselben nach gelöschtem Brande unter persönlicher Aufsicht von den dazu bestimmten Gespannen der Straßenreinigung nach ihren Standpunkten zurückschaffen lassen. Die Feuertiennen waren überhaupt gänzlich unter seine Obhut gestellt. Er hatte sie in steter Füllung zu erhalten, aller Monate wenigstens einmal zu entleeren und wieder frisch anzufüllen, bei

eintretendem Froste umgestürzt auf die Schleifen zu stellen und mit wiederkehrender milder Witterung wiederum umzukehren und frisch zu füllen, so auch im Winter die Eishügel vor den Brunnen zu entfernen und insbesondere diese letzteren im Winter während seiner nächtlichen Rundgänge öfters anzuziehen, um sie vor dem Einfrieren zu bewahren, jede entdeckte Schadhastigkeit aber am nächsten Morgen zu melden.

Auch die ihm überwiesenen Prahmspritzen hatte er so oft als nöthig zu reinigen und im Winter durch Abhauen des Eises vor dem Anfrieren zu schützen.

Endlich gehörte zu seinen Obliegenheiten im Dienste des Feuerlöschwesens noch die Besorgung des Fackelvorrathes für die betreffenden Spritzenhäuser.

Die Nachtwachtmeister übten über alle diese Berrichtungen die Oberaufsicht, zogen auch die Brunnen mit an und erhielten als besonderes Amt zugewiesen das Einschmieren der Achsen der in ihrem Bezirk stationirten Spritzen. Die Reinigung der Spritzenhäuser war von ihnen zu veranlassen und jede bemerkte Schadhastigkeit an Gebäuden und Geräthen sofort zu melden.

Unmittelbarer Vorgesetzter der Nachtwächter war der Polizei=Inspektor. Wer vom Corps bei Entstehung eines Feuers seinen Dienstpflichten nachlässig nachkam, oder gar in seinem Bezirk einen Brand nicht oder erst spät bemerkt und bekannt gegeben hatte, erlitt je nach Umständen Dienstentlassung oder Gefängnißstrafe.

IV. Das Löschverfahren.

Im Allgemeinen war jeder der beiden durch die Spree gebildeten Haupttheile der Stadt auf sich allein angewiesen, da als Grundsatz festgehalten wurde, daß jede Spritze, welche nicht zugleich Wachtspritze war, nur dann dem jenseitigen Stadttheil zu Hilfe eilte, wenn der Brand in dem unmittelbar benachbarten Polizeireviere ausgebrochen war. Die Wachtspritzen rückten sowohl in diesem Falle, wie auch, wenn das Feuer am Himmel sichtbar wurde oder über seinen Ort ein Zweifel stattfand, über die Spree.

Die Aufstellung der Spritzen auf der Brandstelle und sonstigen Vornahmen zur Bekämpfung des Feuers waren nicht an besondere Bestimmungen geknüpft, sondern dem Gutdünken der Exekutiv=Polizeibeamten anheimgegeben.

Zur Absperrung der Brandstelle erschienen sämmtliche Fußgensd'armen des Reviers, sowie 10 berittene Gensd'armen. Auch erschien auf Requisition der Polizei=Behörde eine Militairwache, welche der Platzmajor alle 14 Tage neu bestimmte.

Die Entstehung des Brandes erforschte die Criminal=Polizei.

Die Kosten des gesammten Apparates zur Bekämpfung der Feuersnoth betrugen im Jahre 1843 ca. 23,500 Thlr.

Leider erfüllte die vorstehend skizzirte Organisation in keiner Weise die von ihr gehegten Erwartungen.

Da war freilich kein Mangel an Löschgeräth, aber neben den Anschaffungen

neuerer Zeit paradirten auch jene aus den Tagen des großen Friedrich. Der Feuerlärm führte zur Brandstelle ein wirres Durcheinander der verschiedensten Constructionen, deren jede eine besonders geschulte Bedienung beanspruchte und durch das Fehlen eines einzigen Mannes zum unnützen Dinge wurde, das nur im Wege stand.

Da waren auch zahlreiche Mannschaften, fein und sauber in papierene Ordnung gebracht, ja uniformirt, wenn es erlaubt ist, einen leinenen Kittel nebst blechener Mütze Uniform zu nennen — aber Disciplin, Pflichtgefühl steckten nicht in dem Kittel; da arbeitete im ganzen Gros der Rohr- und Druckmeister als Triebfeder nur die Furcht vor der Polizeistrafe, als Sporn einzig die Hoffnung auf Prämie. Wenn sie nur mit der Spritze auf der Brandstelle erschienen, war schon genug gethan für die 12 oder 6 Thlr., die dies Geschäft pro Jahr eintrug — eine besondere Anstrengung verlangen zu wollen, das war ihnen wie die Zumuthung eines Unrechts. — Und wenn dann nach einer Stunde Arbeit die Kehlen trocken geworden und der Zuspruch der Flasche den Groll dieser herabgekommenen Bürger gegen ihr Schicksal neu gestärkt, schädigten sie wohl gar absichtlich die Spritzen — „eine wilde, zuchtlose Masse“, wie der spätere Organisator, der Geh. Regierungs- und Baurath Scabell als Augenzeuge sagt, „die auf der Brandstelle nur that, was ihr gut dünkte.“

Das ganze System taugte nichts — aufgebaut auf der Stroh-Weisheit der Stube, gestützt von der doppelschneidigen Prämie, war es nur geeignet, Wirrsal, Zank und Hader, Zeitverlust und weit schlimmere Dinge zu erzeugen.

Der ganze Troß an Hilfsmannschaft, nur für jeden Brand mit einer Prämie entlohnt, hatte zwar ein lebhaftes Interesse am Ausbrechen von Bränden, aber nicht an körperlicher Anstrengung. Gar bald war er denn auch beim blinden Lärm zur Stelle, oder wenn das Feuer versprach, nicht größere Dimensionen annehmen zu wollen. Lohnte aber die Flamme gen Himmel — da hatte er nichts gesehen und gehört, oder war außerhalb gewesen oder was sonst für tausend Gründe dem Pflichtvergessenen in solchem Falle zu Gebote stehen. Ja es ist der Verdacht ausgesprochen worden, daß der massenhaft auftretende „Blinde Lärm“ jener Tage im engsten Zusammenhange gestanden habe mit der Prämie.

Dazu auf der Brandstelle selbst das vielhäuptige Kommando. Nicht nur Polizei-Inspektor und Stadtbaurath, auch sämtliche Polizeikommissarien, der Oberspritzen-Meister, Raths-Maurer und Zimmermeister trafen da ihre Anordnungen, und selbst anwesende Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung glaubten ihrer Stellung eine gewisse Einwirkung nicht schuldig bleiben zu dürfen.

Und die Seele des Feuerlöschens — das Wasser, die Kehlen schriegen sich heißer darnach von Anbeginn an. Schlechte Organisation und üble Aufsicht leiteten es oft genug in Spritzen, die mit dem direkten Angriff nichts zu schaffen hatten, und die Angesichts der Flammen zum Nichtsthun verurtheilt waren.

Jede größere Feuersbrunst beleuchtete mit immer grellerem Schein die Unzulänglichkeit, um nicht zu sagen Lotterigkeit einer Einrichtung, die, geschaffen zum Schutz des Bürgers, nur vermochte ihre Ohnmacht zu documentiren. Eine siegesbewußte Megäre trieb die entfachte Flamme ihr loses Spiel mit dem Troß auf

Stundenlohn, verlachte die Prämien des Fuhrmanns, kümmerte sich herzlich wenig um die angedrohten Polizeistrafen, wohlwissend, daß der kärgliche Sold ein allzu straffes Anspannen der Saiten nicht dulde und stürmte hohnbrausend den Bürger heraus aus seinem warmen Bette: „Hilf Dir selbst!“ Und er mußte sich selbst helfen. „Denn die Gefahr wäre für die näher gelegenen Stadttheile eine viel bedeutendere geworden, wenn sich nicht außer dem göttlichen Beistande alle menschlichen Mittel und Kräfte zum Widerstande gegen das entfesselte Element vereinigt hätten,“ — mit Verehrung und großem Lobe ist es anzuerkennen, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz und die übrigen erhabenen Prinzen des Königlichen Hauses die Hülfeleistenden durch Ihre hohe Gegenwart zu steigender Anstrengung ermuntert, ja sogar es nicht verschmäht haben, selbst Hand an's Werk zu legen“ — wie es in einer Darstellung des Brandes auf dem Mühlendamme vom 3. April 1838 heißt.*) Es heißt aber auch: „Möchte dagegen das Publikum auch immer geneigt sein, bei ähnlichen Gelegenheiten willig den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten, und es mehr und mehr einsehen, daß etwanige Ueberhebungen einzelner Unterbeamten, sollten sie selbst nicht bloß Folge von Amtseifer sein, keinen genügenden Grund zur Auslehnung gegen Maßregeln abgeben können, die zum Gedeihen des Ganzen und ohne Animosität gegen den Einzelnen getroffen werden.“

Daß es schon frühzeitig nicht an mahnenden Stimmen gefehlt, beweist die kleine Schrift des Dr. Moritz Meyer von 1832, „Die Feuerlösch-Anstalten in Paris und Mailand verglichen mit den unsern,“ — in welcher uns ein Zeitgenosse die einschlägigen Zustände aus eigener Kenntniß schildert, sowie die inneren Mängel des Systems klar und scharf darlegt. „Berlin“, schreibt Dr. Moritz Meyer, „in so mannigfacher Beziehung das Vorbild anderer Städte, durch die Gnade seiner Regenten und den Kunstsinne seiner Bewohner, reich ausgeschmückt mit herrlichen Bauwerken aller Art, hat im Vergleich mit andern Residenzen noch wenig gethan, diese kostbaren Bauwerke vor der Wuth der Feuersbrünste zu schützen. Die strengen Vorschriften, welche in unserm Lande über die Feuersicherheit der Neubauten bestehen, die sorgsame Aufsicht über die Erhaltung dieser Sicherheit an alternden Gebäuden, die breiten Straßen, die geräumigen Plätze unserer Stadt, die zugänglichen Höfe, die reichliche Zufuhr von Wasser in allen Theilen Berlins, alle diese vortrefflichen passiven Schutzmittel, welche so viel andere Residenzen nicht besitzen, haben uns zwar bisher vor ausgedehnten Feuersbrünsten behütet, doch ihrer ungeachtet brennen nicht selten Häuser theilweise oder ganz aus. Wir haben schon einige unserer schönsten Gebäude auf diese Weise verloren; es sind Menschen „nicht selten“ dabei verunglückt, und ein jedes noch so unbedeutende Feuer greift so gewaltsam und störend in die Ruhe der Stadt ein, daß man, da jene passiven Mittel den Schutz so sehr erleichtern, „die aktiven Schutzmittel, die eigentlichen Löschanstalten wohl mangelhaft nennen darf.“

„Wer würde es in dem engen, düstern,**) vollgedrängten Paris, mit seiner sorglosen und gefährlichen Bauart, wo man es dennoch kaum erfährt, wenn eine

*) Berlin, 1838 — bei George Gropius. — Schon am 8. Mai 1759 wurden die Mühlen durch einen bedeutenden Brand verheert, den wir auf Tafel M. veranschaulicht haben.

**) 1832.

Feuersbrunst vom nächsten Nachbarhause droht, wer würde es dort glauben wollen, daß in unserm wohlorganisirten Berlin, wo alle Maßregeln sonst den Stempel der Besonnenheit, der Ruhe und der begründetsten Ordnung tragen, jeder Funke, der einem Vorübergehenden verdächtig erscheint, ja oft vielleicht nur der übermüthige Ruf eines Betrunknen, 230,000 müder Menschen aus dem Schlafe rüttelt, unzählige Kranke bis in die entlegensten Stadttheile mit schauerlichem Tone aus dem kaum errungenen Schlummer schreckt — und dies Alles nur, um die etwa 200 Arbeiter, deren man bedarf, zusammen zu bringen. Für jede dieser zum Löschen nöthigen Personen kommen dadurch noch 100 unnöthige mit zur Stelle, und man hat dann fast ebenso viel Mühe, Herr des freigewordenen Elementes, als des aufgestörten Hausens von Neugierigen zu werden. Die Behörden bemühen sich zwar jedesmal redlich, Ordnung in das Löschen zu bringen, allein wir fragen jeden unbefangenen Beobachter, ob er schon jemals gesehen, „daß dies gelungen sei;“ ja, wir gestehen, daß wir es nicht einsehen können, wie es überhaupt gelingen könne, da wo Tausende von Menschen versammelt sind, die allerlei Interesse dahin führt, wo „wenigstens Hunderte einen guten Rath zu ertheilen haben,“ und jeder den seinigen mit lauterer Stimme zu verkündigen sucht als der Nebenmann, wo der dreieckige Hut wohl die eigentlich Befehlenden sichtbar aber nicht hörbar macht, und wo, gestehen wir es nur auch, „der Eine Befehlende die kurz vorher getroffene Anordnung des Andern wieder aufhebt.

„Unsere Spritzen, welche meist den zögernden Vorspann und ihre einzeln zusammenkommenden Besatzungsmannschaften abwarten müssen, eilen zwar später in einem straßenweit schallenden Trabe dem angedeuteten Platze zu, doch kommen sie besonders des Nachts, durch falsche Angaben oft zu Umwegen verleitet, nicht selten zu spät, um das Feuer noch im Beginnen zu finden.

„Unsere Rettungsmaschinen, die sich in Künstlichkeit überbieten, fordern eine geschickte Behandlung, mit welcher der sie Gebrauchende „nur wenig vertraut zu sein scheint“ und verlangen von den zu Rettenden eine Besonnenheit und Gewandtheit, welche die meisten Menschen in den ruhigsten Augenblicken ihres Lebens nicht besitzen dürften, die aber in diesem Momente der Gefahr und Betäubung gewiß bei nur höchst Wenigen zu finden sind. Da ergeht es denn den meisten dieser Unglücklichen wie dem Verzweifelten, der in seinem Leben an einen Punkt gekommen, wo ihm nur die Wahl bleibt zwischen schnell entschlossener schreckensvoller That, oder einem mühsamen Fortklimmen über vielfaches Elend, das ihn vielleicht noch retten könnte; wie wenige fassen da den Muth, den langen, beschwerlichen Weg, der vielleicht zur Rettung führt, zu wandern; sie entschließen sich kurz und stürzen sich hinein in das offene Grab, was auch die Folge sein möge.

„Alle die genannten Uebelstände, deren nähere Erörterung wir uns erlassen zu dürfen glauben, liegen einzig und allein darin begründet, daß bei uns das Verhüten und Löschen der Feuersbrünste, ein so wichtiger Gegenstand für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als ein „Nebengeschäft“ betrachtet wird. Das Bekämpfen eines losgelassenen Elementes ist eine Kunst, die viel durchdacht und ernst geübt sein will. Welcher Feldherr würde wohl erst dem Feinde gegenüber seinen Truppen die Handgriffe mit der Waffe lehren wollen, wer seine Häuschen dem Feinde einzeln entgegenrücken lassen, jeden auf seine Weise und nach seinem

besten Wissen und Meinen? Plan im Ganzen und Uebung des Einzelnen, den Theil des Planes, der auf ihn fällt, dem Ganzen entsprechend auszuführen — dies sind die nothwendigen Erfordernisse zu jedem Zusammenwirken vieler Kräfte zu einem Zwecke. Es gehören daher zum Löschen nicht bloß Leute, die guten Willen und einige Einsicht zeigen, sondern man muß ein gegliedertes Ganze haben, das mit aller Mühe und Sorgfalt zu dieser einen Verrichtung ausgebildet ist, das seine Maschinen auf das Genaueste kennt und zu behandeln versteht; sein Verfahren muß den Stempel einer immer gleichen Ruhe, einer unerschütterlichen Konsequenz tragen; es muß dem Publikum oft in öffentlichen Uebungen gezeigt werden, damit dieses volles Vertrauen gewinne, sich bei vorkommenden Gelegenheiten unbesorgt den rettenden Händen zu überlassen; ja um auch äußeres nicht zu vergessen, es muß das Institut eine abgesonderte und sanctionirte Stellung haben, an die sich Erinnerungen an bewährtes Verdienst knüpfen lassen, denn man vertraut einem geordneten Corps, das nur einmal Beweise seiner Geschicklichkeit gegeben, immer wieder, aber man vergißt die vielfachen Thaten Einzelner aus einem zusammengelaufenen Haufen, den man beim nächsten Zusammenlaufen nicht einmal wieder erkennt. Nur auf diesem Wege wird man es dahin bringen können, daß sich das Publikum bei allen Vorfällen der Art passiv verhalte und ohne besonderes obrigkeitliches Einschreiten denen Wenigen freie Hand lasse, die mit der Gefahr vertraut sind und ihr entgegen zu treten wissen.

„Die Einrichtung eines solchen Instituts für Berlin wird gewiß nicht schwer sein und zugleich ein Vorbild und eine Aufmunterung für andere Städte des Reiches werden, die dort mitunter sehr im Argen liegenden Löschanstalten völlig umzuschaffen. Die vielfachen Feuersbrünste, welche in der letzten Zeit die nächtliche Ruhe Berlins störten, die Mängel unserer Anstalten, welche hierbei stärker als sonst hervorgetreten sein sollen, lassen es zweckmäßig erscheinen, die Behörden und Bewohner unserer Residenz eben jetzt auf bessere Anstalten aufmerksam zu machen.“

So der Doctor Moritz Meyer im Jahre 1832. Wir wagen nicht zu behaupten, daß es eine Folge seiner ersten Mahnung gewesen, wenn man sich im Jahre 1837 zur Anschaffung von drei neuen fahrbaren Feuertiennen aufraffte*), jedenfalls aber wird dadurch dem Geschichtsschreiber des Berliner Feuerlöschwesens die erfreuliche Gelegenheit geboten, constatiren zu können, daß man in Berlin doch nicht ganz den Schlaf der Todten schließ, wenn er auch nicht verhehlen darf die unselige Scheu, die gehegt ward, irgendwie pekuniäre Opfer in größerem Maß-

*) Diese Tienen, die Carl Friederich Claudius in Berlin construirt, hingen in einem hölzernen Rahmen und waren mittelst Gabeldeichsel zum Transport durch Pferde eingerichtet. 1839 lieferte derselbe Fabrikant 3 andere Tienen mit einfacher Deichsel, um sie sowohl durch Menschen als durch Anhängen an die Spritze transportiren zu können. Die Mängel beider Constructionen führten zu Versuchen, aus denen ohne Zuziehen des Claudius 1841 Tienen hervorgingen, deren Räder in einem eisernen Bügel hing, an dessen äußeren Seiten die beiden Räder ihren Befestigungspunkt fanden. Sie wurden an die Spritzen angehängt. Die beiden solchergestalt construirten Tienen bewährten sich so, daß sie 1843 einen Zuwachs erfuhren von 10, 1845 von 12, 1847, 1848 und 49 von je 2 Stück. (Vergl. Scabell a. a. D.)

stabe für Verbesserungen zu bringen, ehe nicht die Flammen deren eiserne Nothwendigkeit ad oculus demonstrirt hatten. Solch eine Flamme hatte denn auch 1846 bei einem Brande auf dem Hausvoigteiplatze wieder einmal einige Menschenleben gefressen. Nun ging man auf die Suche nach erprobtem Rettungsgeräth — in die Nachbarschaft nach Magdeburg.

Dort sah man am 20. Mai 1847 eine besondere Kommission, abgesendet vom Königl. Polizei-Präsidium, um die in Magdeburg gebräuchlichen Rettungsapparate zu besichtigen, die Rettungsleitern des dortigen Tischlers Köhler. Die Kommission mochte deren Einführung für Berlin als nützlich erachtet haben, da dieselbe auch im Jahre 1848 mit einem Exemplare erfolgte. Die Köhler'sche Rettungsleiter hatte außer dem festen Untergestell auf 2 Rädern zum Transport 5 Auszüge und wurde von 10 Mann innerhalb dreier Minuten 61 Fuß hoch gewunden. Anfangs von Menschen gezogen, versah man sie 1849 außer einigen Verbesserungen an der Leiter selbst mit Bordenwagen und Gabeldeichsel zum Transport durch Pferde.

Das Jahr 1848 ist überhaupt von außerordentlich zerlegendem Einfluß auch auf eine Anzahl Einrichtungen des bestehenden Feuerlöschwesens. Man steht mitten in bewegten Verhandlungen dasselbe gänzlich zu reorganisiren — aber will von der einen Seite den großen rettenden Schritt nicht wagen ohne schwerwiegende Zugeständnisse von der andern und doch treibt die Noth hin und wieder einen kleinen zu thun.

So fallen im Umsturzjahre 1848 die alten Blechmützen dem Schicksale aller Irdischen anheim. Man ersetzt sie durch die noch heute im Gebrauch befindliche Lederkappe mit Pferdehaar-Einlage und Schutzleder, deren man jedoch zuvörderst nur 15, der Probe wegen, einführt. Bei den Rohr- und Druckmeistern sind sie mit der Nummer der Spritze in Metall versehen und für erstere mit einem rothen Streifen ausgezeichnet. Die Zimmerleute der Feuerlösch-Handwerksskolonne haben den Streifen gelb, die Maurer aber blau und die Wasserpumper endlich grün.

Auch der Bedienung der Brahmspritzen gegenüber wird das Jahr 48 factisch revolutionär. Die Fischer und Schiffer wurden von der Transportpflichtigkeit entbunden, indem man besondere Fahr Männer mit 6 Thlr. jährlichem Gehalt anstellt und ihnen als Dienstkleidung einen leinenen Kittel verleiht nebst Lederkappe, bezeichnet mit der Nummer des Brahms und einem F. die Instruction vom 16. Mai 1848 verpflichtet sie:*)

- a) in der Nähe der ihnen überwiesenen Brahmspritze zu wohnen und jeden Wohnungswechsel dem Polizeikommissarius des Reviers anzuzeigen,
- b) den Befehlen des Rohrmeisters der Brahmspritze nachzukommen und die Functionen eines Druckmeisters auszuüben,
- c) bei entstehendem Feuerlärm und bei sonstigem Bekanntwerden eines Brandes sich sofort nach ihrem Brahm zu begeben, sobald auch ein Rohr- oder Druckmeister dort eingetroffen, denselben in die Nähe der Brandstelle zu schaffen und demnächst die Brahmspritze entweder unmittelbar zum Löschen zu benutzen, oder, falls dies nicht möglich ist, als Wasserzubringer zu gebrauchen,

*) Scabell, das Feuerlöschwesen Berlins. pag. 27.

d) nach beendigtem Brande die Brahmsspritze zu ihrem Standorte zurückzubringen, dieselbe zu befestigen und die Ruder *cc.* anzuschließen.

Bergehen gegen diese Instruction haben Ordnungsstrafen von 5 Sgr. bis 2 Thlr. zur Folge.

Kommt die Brahmsspritze bis zur Brandstelle, erhält jeder Fährmann 20 Sgr. Prämie; wird sie als erste in Thätigkeit gesetzt noch außerdem 1 Thlr. als zweite $\frac{1}{2}$ Thlr.

Auch die Nachtwachtmeister konnten den Stürmen der Zeit nicht widerstehen. Sie hatten mit ihrem Achsensmieren die Feuerlöschbereitschaft so gehoben, daß ihre Versetzung in den Ruhestand in dieser Beziehung eine wohl verdiente zu nennen war. Diese Function wird von nun ab dem Spritzenfabrikanten übertragen, der sie das Jahr vier mal, im Januar, April, Juli und October, sowie nach jeder Spritzenprobe und jedem Ausrücken der Fahrzeuge in Ausübung zu bringen hat.

Wie die Achsen, so die Schläuche. Das Reinigen und Schmieren der Schläuche, bislang Sache dreier Schlauchmacher wird einem einzigen übertragen unter eigener Verantwortung und mit der Verpflichtung, mit den nöthigen Arbeitern beim Feuer, den Spritzenproben und den Uebungen der Mannschaften zu erscheinen, sowie dieselben sofort zu entlassen, wenn sie sich den Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzen oder nicht hinreichende Fertigkeit in der Behandlung der Schläuche zeigen. Das Reinigen letzterer hat nach besonderen Anweisungen zu erfolgen*.)

Die alten genähten Lederschläuche werden durch genietete ersetzt, auch in den Jahren 1849—51 17 solcher Reserveschläuche von 150 Fuß Länge angeschafft.

Die zwei alten Zubringer, mangelhaft construirt und nicht mehr recht brauchbar, müssen einem Pontifex weichen, einer tragbaren und als Zubringer zu benutzenden Spritze, so benannt nach ihrem Erfinder Pontifex in London. Eigene Bedienung wird dem Pontifex jedoch erst 1850 bewilligt und zwar 2 Rohrmeister mit 12 Thlr. jährlich und 8 Druckmeister mit 1 Thlr. Prämie für jedes Feuer und $12\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden blinden Lärm, zu dem sie ausrücken, nebst Antheil an den allgemeinen Prämien. Kommt der Pontifex nicht zur Action, bleiben nur die Rohrmeister bei ihm, während die Druckmeister gehen die Kräfte der Pumper zu verstärken.

Die weitaus wichtigste Verbesserung von allen war jedoch die Einführung eines Apparates zur Rettung von Menschen.

Der schon erwähnte Brand am Hausvoigteiplatz hatte die Mangelhaftigkeit des Berliner Rettungswesens aus Feuerstoth so entsetzlich klargelegt, daß gegen Ausgang desselben Jahres 1846 ein Schornsteinfegergeselle mit Namen Jakob den Muth fand dem Polizeipräsidium das Modell eines Rettungsapparates eigener Erfindung vorzulegen. Derselbe bestand aus Rettungs- oder Hakenleiter, einem Leibgurt und einem Rettungssack. Nichts kann gewisse Zustände des damaligen Berlin greller beleuchten, als die Reckheit dieses, jedenfalls weit herumkommenen Schornsteinfegergesellen, der Berlin in Sachen des Feuerlösch- und Rettungswesens für ein anderes Krähwinkel angesehen haben muß; denn seine angebliche

*) Scabell pag. 31.

Erfindung war nicht nur schon längst in Paris, Mailand und Kopenhagen im Gebrauch, sondern man hatte Aehnliches auch in Berlin schon vor 20 Jahren zur Einführung vorgeschlagen. Freilich war jetzt nach 20 Jahren durch gräßliches Unglück der Berliner Boden für solche Experimente ungleich günstiger vorbereitet. Auch dem Blödesten war es allgemach in die Augen gesprungen, daß hier etwas, ja daß viel geschehen müsse. So wird denn im Jahre 1847 durch derartige Apparate die Ausrüstung der 8 Wachtsprizen zu ihrem Vortheile vervollständigt, deren Rohrmeister, sofern sie tauglich am Körper dazu sind, wie auch 30 Mann der Feuerlösch-Handwerkskolonne und 30 Schornsteinsiegergesellen in der Anwendung dieser Apparate geübt werden nach einer vom Obersprizenkommissarius, dem damaligen Königlichen Baumeister Scabell, entworfenen Methode.*) Aber Berlin zum Heile wollten die betreffenden Mannschaften schon im J. 1849 ohne besonderes Entgelt bei diesen Uebungen „nicht mehr mitthun.“ Die sonst im Feuerlöschwesen unbekannt gewesene Eile, mit welcher der Magistrat dieser Daumschraube nachgab, beweist, wie sehr er zu seiner Ehre den Nutzen einer solchen sorgfältig geübten Rettungsmannschaft erkannt hatte. Er bewilligte eine Remuneration von 109 Thlr. 10 Sgr., welche Summe sich im folgenden Jahre (1850) auf das Dreifache erhöhte, indem 334 Thlr. 12 Sgr. ausgeworfen wurden.

Gleichzeitig hatte eine zweite, nicht minder bedenkliche Calamität immer gefährlichere Dimensionen angenommen. Die vacanten Stellen der Rohr- und Druckmeister waren für das alte Gehalt nicht mehr zu besetzen — es scheint um diese Zeit eine etwas straffere Disciplin Platz gegriffen zu haben.

Die Sicherheitsbehörden von Berlin fanden sich durch diese Umstände in eine so fatale Zwangslage versetzt, daß sie die Lösung der schwebenden Reorganisations-Verhandlungen unbedingt auf die eine oder andere Weise herbeizuführen suchen mußten.

Die Verhandlungen wegen Reorganisation des Feuerlöschwesens der Stadt Berlin. (1843—1851.)

Das gewaltige Brandunglück, welches am Himmelfahrtstage des Jahres 1842 das blühende Hamburg mit elementarer Gewalt heimgesucht und über die verzweifelten Anstrengungen eines von den Zeitgenossen als vorzüglich anerkannten Feuerlöschwesens einfach zur Tagesordnung übergegangen war, so daß es erst durch eine in den Annalen der neueren Brandgeschichte unerhörte freiwillige Zerstörung

*) Scabell pag. 34.

von unbeweglichem Eigenthum zum Stillstande gezwungen werden konnte, hatte nicht verfehlt, in ganz Deutschland an die Gewissen zu pochen; auch die Herzen der Berliner Behörden, deren Fürsorge des Königs Majestät die Sicherheit der Haupt- und Residenzstadt mit all' ihren Schätzen anvertraut, hatten höher geschlagen und zu einer eingehenden Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse Berlins getrieben.

Als zeitige Frucht dieser Gewissenseinkehr erscheinen jene Vorschläge, welche das Königl. Polizei-Präsidium unterm 20. Oktober 1843 dem Magistrate unterbreitete, behufs:

1. Der Vermehrung der Wasserzubringer,
2. der Vermehrung der zweiräderigen Wasserkufen,
3. der Anschaffung einiger vierräderiger Wasserwagen für die noch ungepflasterten Vorstädte,
4. der Einführung von Deckeln auf den Schleiftienen,
5. der Einrichtung von Pumpwerken auf einigen öffentlichen Plätzen in der Nähe der gefährlichsten Thürme und von hohen öffentlichen Gebäuden, in Verbindung mit Röhrenleitungen und Wasserreservoirs in den letztern,
6. der Anstellung einer angemessenen Anzahl von Leuten zum Wassertragen an Stelle der sogenannten Eimerleute,
7. der Anstellung einer regelmäßigen Bedienung zur Fortschaffung der Brahm-spritzen und Aufsehung der Wasserläufe,
8. der Anstellung einiger Spritzenkommissarien (oder Spritzen-Meister) und eines Ober-Spritzenmeisters zur technischen Beaufsichtigung und Leitung der Spritzen.

Also selbst im Angesichte der allerdrängendsten Nothwendigkeit ein Flickwerk, weiter nichts als ein eitler Versuch, einem abgelebten vermorschten Organismus, der selbst in den Augen der Polizeiverwaltung kein weiteres Gute haben konnte, als daß er vollständig in ihre Hand gegeben war, durch homöopathische Mittelchen neue Lebenskraft einflößen zu wollen.

Zum Glück ergaben sich zwischen diesen Vorschlägen des Polizeipräsidiums und dem darüber an den Magistrat erstatteten Gutachten des Stadtbauraths Langerhans vom 24. März 1844 so tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, daß das Königl. Polizei-Präsidium sich veranlaßt sah, die Angelegenheit dem Minister des Innern zu unterbreiten, welcher bei deren betonter Dringlichkeit eine mündliche Besprechung durch Deputirte der beteiligten Behörden anordnete.

Der Magistrat übersandte demgemäß am 13. Juli 1844 den Bericht des Stadtbauraths Langerhans über den Zustand des Berliner Feuerlöschwesens und über die gegen denselben vom Polizeipräsidium gemachten Bemerkungen mit der Aufforderung

„zu der von dem Herrn Minister angeordneten Besprechung Deputirte zu ernennen“,

an die Stadtverordneten-Versammlung, welche sich jedoch veranlaßt fühlte, den Gegenstand zunächst von einer besonderen Deputation durchberathen zu lassen. Auf die mehrfachen Erinnerungen des Magistrats vom 17. Mai, 21. Juni und 10. Juli 1845, da das Polizei-Präsidium auf beschleunigte Erledigung drängte, erstattete endlich diese Deputation auf Grund ihrer am 10. März 1845 abge-

haltenen Berathung in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 17. Juli desselben Jahres ausführlich Bericht, auf welchen hin die Versammlung zur Wahl der Deputirten schritt, ohne auf die Sache selbst weiter einzugehen.

Die gemischte Deputation trat zur ferneren Berathung zusammen, und schon am 30. Januar 1846 konnte der Magistrat das Ergebniß dieser Berathungen, sowie die aufgestellten Berechnungen der Stadtverordneten-Versammlung zugehen lassen. Der Magistrat selbst erklärte sich im Wesentlichen mit den Vorschlägen der gemischten Deputation einverstanden, glaubt aber ihre Annahme von einer Cardinalbedingung abhängig machen zu müssen. Er sagt in dem betreffenden Protokolle:

„B. Wir sind der Meinung, nach den Vorschlägen ad 1. 17 bis 19 auf die Anstellung eines Branddirektors und eines Brandmeisters, sowie auf die Verbesserung des Gehalts des Bau Schreibers einzugehen, wenn das königl. Polizei-Präsidium sich dazu versteht, die Administration des Feuerlöschwesens uns ausschließlich zu überlassen, wohingegen wir uns zu den diesfälligen Remunerirungen nicht für verpflichtet halten, wenn das königliche Polizei-Präsidium auf diese ausschließliche Ueberlassung nicht eingehen sollte.“

Der 30. Januar 1846 ist somit der Geburtstag aller der Bestrebungen, welche darauf hinauslaufen, das Feuerlöschwesen gänzlich in die Hände der Commune zu legen, Bestrebungen, die 1851 einstweilen suspendirt, in den sechsziger Jahren wieder aufgenommen und bis heute mit aller Hartnäckigkeit weiter verfolgt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung machte die Auffassung des Magistrates zu der ihrigen und beschloß demgemäß in ihrer Sitzung am 16. März 1846:

„Wegen Anstellung eines Branddirektors und Brandmeisters unter der Bedingung beizutreten, daß das Polizei-Präsidium den Kommunalbehörden die Administration des Feuerlöschwesens ausschließlich überließe.“

Unter dem 27. Juni und 23. November desselben Jahres wurde der Magistrat von der Stadtverordneten-Versammlung um Mittheilung darüber ersucht, wie sich das königl. Polizei-Präsidium der gestellten Bedingung gegenüber verhalte und welchen Fortgang die Verhandlungen wegen Verbesserung des Feuerlöschwesens überhaupt nähmen.

Unter dem 30. Nov. 1846 erwiderte der Magistrat hierauf:

„Einer wohlwöbllichen Stadtverordneten-Versammlung erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 23. Dez., daß das königl. Polizei-Präsidium nicht darauf hat eingehen wollen, die Administration des Feuerlöschwesens den Kommunalbehörden ausschließlich zu überlassen. Wir haben uns deshalb an das königl. Ministerium des Innern gewandt, und ist darauf noch Seitens des königl. Polizei-Präsidiums eine Rückfrage gehalten worden, die wir beantwortet haben, und sehen wir nunmehr der Bescheidung des gedachten Ministeriums entgegen. Die weitem Maafregeln in Bezug auf die Verbesserung des Feuerlöschwesens haben wir übrigens von dem desfalligen Kommunalbeschlusse abhängig gemacht.“

Die Anfragen der Stadtverordneten-Versammlung wurden wiederholt am

1. Februar und 28. Juni 1847 und vom Magistrat am 15. Januar 1848 mit der Ueberfendung nachfolgenden Schreibens des Polizei-Präsidiums beantwortet:

„Das königl. Ministerium des Innern hat nunmehr auf den in der Angelegenheit, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Feuerlöschwesens auf die hiesige Kommune, Seitens des Polizei-Präsidiums erstatteten Bericht mittelst Erlasses vom 20. d. Mts. die in dem gefälligen Schreiben eines Hochedlen Magistrats vom 20. August cr. gemachten Vorschläge im Wesentlichen approbirt, so daß einer näheren Vereinbarung mit Wohldehnen auf Grundlage dieser Vorschläge nichts weiter entgegensteht, wenn die allein noch bleibende Differenz hinsichtlich der Befugnisse des Polizei-Präsidenten zur persönlichen Uebernahme der Leitung der Löschanstalten beseitigt wird.

„In Betreff dieses letztern Punktes hat sich das königl. Ministerium gegen Wohldehnen Proposition vom 14. Sept. cr. entschieden dahin ausgesprochen, daß es nicht statthaft erscheine, das Einschreiten des Polizei-Präsidenten, oder was sich von selbst versteht, seines Stellvertreters auf ganz besondere Ausnahmefälle, nämlich wenn die Feuerlösch-Direktion sich außer Stande erklärt, mit den ihr zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mitteln einen Brand zu bewältigen, zu beschränken, vielmehr darauf bestanden werden müsse, daß dem Polizei-Präsidenten, resp. seinem Stellvertreter die Einwirkung auf die Löschmaßregeln und die persönliche Uebernahme der Leitung derselben für alle Fälle nach seinem Ermessen vorbehalten bleibe. Indem Einem hochedlen Magistrat hiervon Mittheilung gemacht wird, ertheilt Wohldehnen das Polizei-Präsidium gern die Zusicherung, daß in praxi von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen Gebrauch gemacht werden wird, und glaubt hiernach annehmen zu dürfen, daß Ein Hochedler Magistrat um so weniger abgeneigt sein werde, auf diese vom königl. Ministerio kategorisch gestellte Bedingung einzugehen, als Wohldehnen anfänglicher Vorschlag, namentlich im gefälligen Schreiben vom 24. Oktober cr. noch über diese Bedingung hinaus ausdrücklich darauf hinausging, daß dem Polizei-Präsidenten im Falle seiner persönlichen Anwesenheit beim Feuer jederzeit die obere Leitung der Löschmaßregeln verbleiben solle. Ein Hochedler Magistrat wird sonach hierüber um bald gefällige weitere Erklärung mit dem Bemerkten ergebenst ersucht, daß der Erlaß des königl. Ministerii des Innern vom 20. Dezember schließlich zur Bedingung macht, daß die Wahl des von den städtischen Behörden anzustellenden Dirigenten der Löschanstalten, sowie seines Stellvertreters vorher angezeigt und das Einverständnis des königl. Ministerii mit derselben eingeholt werde.“

Berlin, 30. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

(gez.) Minutoli.

Der Magistrat sprach die Ansicht aus, daß auf diese Bedingungen eingegangen werden könne und beantragte, sollte ein Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung erzielt werden, zur weiteren Regulirung der Sache eine gemischte Deputation zu erwählen, indem er den Zeitpunkt für gekommen erachte, die Be-

rathungen über die Anträge zur Verbesserung des Feuerlöschwesens „im Allgemeinen“ beginnen zu lassen.

Die Stadtverordneten-Versammlung antwortete unterm 27. Januar 1848 ablehnend in folgendem Schreiben:

„Einem r. Magistrat erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. unter Rücksendung der Anlagen, daß wir auf die von dem Königl. Ministerium wegen der Uebergabe des Feuerlöschwesens an die Kommunalverwaltung gestellte Bedingung, wonach dem Polizeipräsidenten und dessen Stellvertreter die Einwirkung auf die Löschmaßregeln und die persönliche Uebernahme der Leitung derselben für alle Fälle nach seinem Ermessen vorbehalten bleiben soll, nicht eingehen können, sondern es als nothwendig erachten müssen:

„„daß diese Leitung lediglich und in allen Fällen durch den von der Kommune anzustellenden Branddirector ausgeübt werde.““

„Einen r. Magistrat ersuchen wir ergebenst, in diesem Sinne nochmals beim Königlichen Ministerium vorstellig zu werden, und hoffen wir, daß mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die ministerielle Genehmigung nicht wird ver-
sagt werden.“

Berlin, 27. Januar 1848.

Stadtverordnete r.

In Folge dieser Ablehnung verlangte der Magistrat am 1. Februar 1848 von der Stadtverordneten-Versammlung, daß eine gemischte Deputation den Gegenstand nochmals in Erwägung ziehe, welchem Verlangen die Versammlung am 17. Februar 1848 durch die Wahl der Deputationsmitglieder nachgab. Mitten in die Berathungen dieser Deputation fielen indeß die Ereignisse der Märztage des Jahres 48 und mit und nach ihnen die freiwillige Mandatsniederlegung und Abtretung der zeitigen Stadtverordneten-Versammlung. Die inzwischen neu eingetretene Versammlung ergänzte am 19. Juli 1848 die Deputation zur Berathung des Feuerlöschwesens, deren Gutachten am 11. November desselben Jahres einging. Sie sprach mit 6 gegen 1 Stimme abermals aus, daß es nicht nur am zweckmäßigsten, sondern auch nothwendig sei, daß die Einwirkung der Polizeibehörde bei einem Brande sich einzig auf die Handhabung der Sicherheitspolizei beschränken, die Leitung der Löschmaßregeln dagegen einzig und in allen Fällen dem von der Commune anzustellenden Branddirector zustehen müsse.

Die Stadtverordneten-Versammlung trat in der Sitzung vom 23. November dem Antrage ihrer Deputation bei, blieb bei dem früher gefaßten Entschlusse und ersuchte den Magistrat in diesem Sinne an die Königl. Regierung zu berichten.

Das Ministerium des Innern beharrte zwar in seiner neuen Entscheidung vom 11. April 1849 auf der Bedingung, daß dem jedesmaligen Polizei-Präsidenten resp. dessen Stellvertreter die persönliche Uebernahme der Leitung der Löschmaßregeln nach seinem eigenen Ermessen für alle Fälle unbedingt vorbehalten bleiben müsse; gab indeß die Zusicherung, „daß von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen“ Gebrauch gemacht, wie auch, daß dieselbe niemals einem andern Beamten als dem Polizeipräsidenten oder dessen jedesmaligem „verfassungsmäßigen“ Stellvertreter übertragen werden sollte.

Der Magistrat legte am 25. Mai 1849 die Angelegenheit der Stadtverordneten-Versammlung wiederholt zur Beschlußfassung vor.

Mit überwiegender Majorität jedoch erklärte sich die gemischte Deputation gegen die schlechthin einfache Annahme dieser Bedingung, befürwortete dagegen mit 10 gegen 2 Stimmen die Annahme mit der Modification:

Statt: „für alle Fälle“ zu sagen: „für außerordentliche Fälle,“ da es unbedingt als Regel gelten müsse, daß der Branddirector die Leitung bewirkt und sie der Polizeipräsident nur ganz ausnahmsweise übernimmt.

Stadtbourath Langerhans reichte gegen diesen Beschluß ein dissentirendes Botum zu den Akten ein, in welchem er auf dem früheren Beschlusse ausdrücklich beharrte, wogegen der Magistrat beantragte:

- 1) auf das Gutachten der gemischten Deputation einzugehen,
- 2) sich damit einverstanden zu erklären, daß die einstweilige Uebernahme des Feuerlöschwesens nur unter dem Vorbehalte etwaniger Aenderungen erfolgen könne, weil solche durch die „Uebernahme anderweitiger Polizeiverwaltungsgegenstände“ für die Folge bedingt werden dürfte.

Am 7. Juni 1849 kam die Stadtverordneten-Versammlung über die Anträge des Magistrats zu dem Beschlusse: „Die Versammlung kann, wie sie auch auf die jetzige Vorlage wiederum erklären muß, die Uebernahme der Administration des Feuerlöschwesens nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Leitung der Feuerlöschmaßregeln lediglich und in allen Fällen durch den von der Commune anzustellenden Branddirector auszuüben ist,“ indem sie gleichzeitig erklärte, es verstehe sich von selbst, daß hierdurch der Ausübung der Sicherheitspolizei durch das Polizei-Präsidium kein Eintrag geschehen könne.

Unter Erhebung von Einwendungen gegen diesen Beschluß legte der Magistrat die Angelegenheit der Stadtverordneten-Versammlung nochmals vor mit dem Antrage, den Vorschlägen der Deputation zuzustimmen, da derselbe überzeugt sei, „daß das Ministerium aus höheren Staatsrückichten davon nicht abgehen werde, und sehe er auch übrigens keine Gefahr in der Bedingung, wenn bei der Uebereinkunft der Satz aus dem Ministerialschreiben vom 11. April 1849, welcher die Zusicherung enthält: „daß von der Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen Gebrauch gemacht werden solle,“ wörtlich aufgenommen werde.“

Den höheren Staatsrückichten weichend, erklärte endlich am 26. Juli 1849 die Stadtverordneten-Versammlung ihre Bereitwilligkeit, dem jedesmaligen Polizeipräsidenten oder dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter das Recht zuzugestehen, die persönliche Leitung der Löschmaßregeln nach eigenem Ermessen zu ergreifen, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, so daß immer als eigentliche Regel bestehen bleibt, daß die Leitung vom Branddirector bewirkt wird, der Polizeipräsident u. sie aber unter besonderen Umständen ergreifen kann.

Das Polizei-Präsidium, dem es nicht darauf ankommen konnte, als gesetzliche Schranke für seine Wirksamkeit eine vertrauliche Zusicherung benutzt zu sehen, wie weit es seine Befugnisse auszudehnen gedenke, um ein freundliches Verhältniß

für die Zukunft zu ermöglichen, erwiederte unterm 19. Mai auf den ihm vom Magistrat mitgetheilten Beschluß:

„Die Erklärung, welche der Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, bezüglich der dem jedesmaligen Polizeipräsidenten zu belassenden Befugniß der persönlichen Leitung der Feuerlöschmaßregeln in dem gefälligen Schreiben vom 30. v. Mts. abgegeben hat, entspricht in ihrer Fassung nicht vollkommen denjenigen Bedingungen, unter welchen nach dem Ministerialrescripte vom 11. April cr. die Uebertragung des Feuerlöschwesens auf die hiesige Stadtkommune erfolgen soll, und an denen das Polizeipräsidium unter allen Umständen festhalten muß. Das bezogene Rescript läßt keinen Zweifel darüber, daß die Befugnisse der eigenen Uebernahme der Leitung der Löschmaßregeln dem Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter für alle Fälle nach seinem Ermessen zustehen soll. Die Zusicherung, daß von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen Gebrauch gemacht, und daß dieselbe niemals einem anderen Beamten außer dem Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter übertragen werden soll, ist dabei lediglich zur Direction für das eigene Ermessen des Polizeipräsidenten hingestellt. Wenn nun auch diese Zusicherung hier wiederholt werden kann, daß diese Grenzen in keinem Falle überschritten werden sollen, so gewinnt die Sache jedoch eine ganz andere Bedeutung, wenn, wie in der vorliegenden Erklärung des Magistrats geschehen, diese Beschränkungen in dem Vorbehalt der dem Polizeipräsidenten zugewiesenen Befugniß integrirend aufgenommen werden.

„Soll nicht an ungelegener Stelle Anlaß zu Konflikten gegeben werden, so muß es dem Polizeipräsidenten selbstständig zu ermessen zustehen, sowohl, ob überhaupt solche besondere Umstände vorliegen, für welche ihm jene Befugniß vorbehalten ist, als auch, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen will; nach der Erklärung des Magistrats würde ihm dagegen lediglich in letzter Beziehung ein freies, selbstständiges Ermessen verbleiben.

„Auf eine solche Beschränkung kann das Polizeipräsidium in keinem Falle eingehen, es muß vielmehr auch jede Unklarheit auf das Sorgsamste vermieden werden. Bevor deshalb weiter in der Sache vorgeschritten wird, ersucht das Polizeipräsidium den Magistrat, sich ohne weitere Beschränkung mit dem Vorbehalt einverstanden erklären zu wollen, ihm auch Abschrift des weiteren Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zugehen zu lassen.“

Unter Uebersendung dieses Schreibens beantragte der Magistrat am 4. September bei der Stadtverordneten-Versammlung auf die gestellte Bedingung einzugehen, da nach seiner festen Ueberzeugung das Ministerium nur unter dieser Bedingung die Genehmigung zur Uebernahme ertheilen werde.

Die Stadtverordneten beschloßen ablehnend am 13. September: auf den vorliegenden Antrag des Magistrats, resp. des Polizeipräsidenten nicht einzugehen, sondern es bei dem Beschlusse vom 26. Juli bewenden zu lassen.

Bereits am 20. September erneuerte der Magistrat seinen Antrag auf die ministeriellerseits gestellte Bedingung einzugehen, daß dem Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter die persönliche Leitung der Löschmaßregeln für alle Fälle nach eigenem Ermessen vorbehalten bleibe, wofür jedoch als Aequivalent zu ver-

langen sei, daß die gemachten Zusicherungen des nur ausnahmsweisen Gebrauches dieser weitgehenden Befugniß wie auch ihrer Ausübung durch keinen andern Beamten als den Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter ausdrücklich in das zu treffende Abkommen aufgenommen würden.

Die Stadtverordnetenversammlung konnte in ihrer Sitzung vom 9. Oktober nur erklären:

„Sie hält die einheitliche Leitung des Feuerlöschwesens für das Wesentliche und muß darauf bestehen, daß dem Polizeipräsidenten keine Mitleitung des Technischen zustehe, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe als Chef der Sicherheitspolizei auf seine Verantwortung in Fällen einschreiten darf, welche er dazu geeignet hält.“

Bei der absoluten Ungeneigtheit auf beiden Seiten von dem einmal angenommenen Principe abzuweichen, glaubte der Magistrat sich von weiteren schriftlichen Verhandlungen keinen Erfolg versprechen zu können und veranlaßte die Bildung einer gemischten Deputation, welche zur Erzielung einer möglichst baldigen Verständigung mit dem Polizeipräsidium in mündliche Berathung trat. Die Verhandlungen gediehen dahin, daß unter dem 7. Januar 1850 das Polizeipräsidium dem Magistrat folgende Fassung des streitigen Vorbehaltes vorschlug:

„Die Verwaltung des Feuerlöschwesens geht von dem Königl. Polizeipräsidium auf die Kommune Berlin über.

Dem Polizeipräsidenten oder dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter steht jedoch die Befugniß zu, die Leitung der Feuerlöschmaßregeln auf der Brandstelle zu übernehmen, wenn er dies im Interesse seiner verantwortlichen Polizei-Verwaltung für nothwendig erachtet. Derselbe befindet hierüber ganz nach eigenem Ermessen und unter Verantwortlichkeit gegen das königl. Ministerium des Innern, ist indeß gehalten, die Uebernahme der Leitung gegen den Branddirektor ausdrücklich zu erklären. Mit dieser Erklärung geht dann die Leitung der gesammten Feuerlöschmaßregeln und aller dabei beschäftigten Beamten mit Einschluß des Branddirektors, auf den Polizeipräsidenten resp. auf dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit über.“

Diese Fassung, vom Magistrat am 26. Januar 1850 der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt und zur Annahme empfohlen, wurde von dieser am 1. Februar genehmigt.

So schien denn endlich nach einem an Erbitterung reichen Kampfe von länger denn sechs Jahren die Vorfrage, oder besser gesagt „die Herrenfrage“ zu allseitiger Befriedigung erledigt zu sein. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte ihr „bürgerliches“ Feuerlöschwesen — denn das war der bitter-süße Kern, den man vorsichtig in die trockne Schale der Leitung durch den Branddirektor unter allen Umständen gehüllt — das Polizeipräsidium aber hatte sein, man darf sagen, unbeschränktes Recht zum Eingreifen nach Gutdünken — seine verantwortliche Verwaltung wird ja von jedem Feuer, ob groß ob klein, in eine gewisse Mitleidenschaft gezogen.

Man schickte sich eben an, in eine Berathung darüber zu treten, wie die Reorganisation des Feuerlöschwesens selbst ins Werk zu setzen sein würde, als plötzlich das Polizeipräsidium folgende Modifikation obiger Bestimmungen forderte. Dasselbe verlangte nämlich am 14. Mai 1850 vom Magistrat „um allen künftigen

Mißverständnissen und Konflikten vorzubeugen“ eine genaue Abgrenzung der Befugnisse des Branddirektors und des Polizeipräsidenten bei der künftigen Handhabung des Feuerlöschwesens, außerdem jedoch noch mit Rücksicht auf die dem Polizeipräsidenten als Chef der gesammten Polizei obliegende Verantwortlichkeit eine Gewähr für die Organisation und Disciplin der Löschmannschaften, zu welchem Zwecke es eine „Einwirkung auf die Anstellung“ der letzteren beanspruchte.

Es war sonach unzweifelhaft, daß das neue Feuerlöschwesen, obzwar unter städtischer Administration, um jeden Preis einen integrierenden Theil der Polizei-Behörde bilden sollte. Um im Interesse der Commune nämlich eine Kostenersparniß zu erzielen, schlug das königl. Polizeipräsidium weiter vor (unter Ueber- sendung eines mit 80,000 Thalern abschließenden Stats und beigefügter Bitte, denselben ohne Rücksicht auf die Frage, in wessen Händen künftighin die Verwaltung verbleibe, zu berathen und zu genehmigen) eine theilweise Verschmelzung der Lösch- mannschaft mit der Schutzmannschaft vorzunehmen. Doch als nach erfolgter Vor- berathung durch die Feuerlösch-Deputation dieses Project der Stadtverordneten- Versammlung am 1. August 1850 zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, setzten sie letztere aus und bestimmten, daß die betreffenden Vorlagen zunächst gedruckt und an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden sollten.

Das Polizei-Präsidium, seit dem 14. Mai ohne alle offizielle Nachricht über das Schicksal seines Projectes und an eine baldige Erledigung desselben selbst nicht glaubend, legte nun im August 1850 die Mängel und Gefahren des herrschenden Zustandes nochmals dem königl. Ministerium dar unter gleichzeitiger Ueberreichung eines umfassenden Reorganisationsplanes für das Berliner Feuerlöschwesen mit der Bitte, denselben schleunigst, wenn auch vorläufig nur interimistisch ins Leben treten zu lassen.

Das königl. Ministerium fertigte diesen Plan dem Magistrat zur Begut- achtung zu und anberaumte zur endgültigen Berathung desselben eine Konferenz zwischen den Deputirten des Polizei-Präsidioms und des Magistrats unter dem Vorsitze des Ministers des Innern von Westphalen, und wurde in dieser am 16. Januar 1851 bestimmt:

„daß die Reorganisation des Feuerlöschwesens nach dem von dem Polizei-Präsidio vorgelegten und nach den Wünschen der Kommunalbehörden soweit als möglich modificirten Plane sofort durchgeführt, die Administration des neuen Instituts indeß nicht an die Kommune übergehen, sondern definitiv dem königl. Polizeipräsidio verbleiben solle.“

Gleichzeitig wurde in einem Regulativ festgesetzt, daß der Branddirector aus- gehen solle von der Ernennung des Ministers des Innern, dagegen ressortiren von dem königl. Polizei-Präsidium und innerhalb desselben die Stellung eines Ab- theilungs-Dirigenten einnehmen solle*).

Die Stadt hatte die Schlacht verwonnen und mußte, wie gebührend, den Siegespreis in Gestalt nachfolgenden Stats ohne Aequivalent auf ihre Kasse nehmen.

*) Stenogr. Bericht der Stadtverordneten-Sitzung am 28. Okt. 1875. Rede des Stadtv. Mehn.

Döhring.

Die Kosten der Feuerwehr betragen nach dem, in der Konferenz am 16. Januar 1851 von dem Herrn Minister des Innern festgesetzten Etat:

Position.	Gegenstand.	Geldbetrag					
		im Einzelnen.			in Summa.		
		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
	Titel I. und II.						
	Directorium und Abtheilungs- Vorsteher.						
1—9.	Befoldung der Beamten	4,864	—	—
	Titel III.						
	Bedienungsmannschaften der Feuerspritzen, Lösch- und Rettungs- Utensilien.						
10.	40 Oberfeuerleute à 216 Thlr. . .	8,640	—	—			
11.	180 Feuerleute à 144 " . . .	25,920	—	—			
12.	771 Spritzenleute à 60 " . . .						
	46,260 Thlr.						
	Bemerk. Die Kosten der Pos. 12 sind durch die Vereinigung der Straßenreinigung mit dem Feuerlöschwesen entbehrlich geworden, indem die Arbeiter der erstern die Funktionen der Spritzenleute unentgeltlich mit verrichten müssen.						
	Summa Tit. III.: 46,260 Thlr.	34,560	—	—
	Titel IV.						
	Transportmittel.						
	18 Gespanne zu 18 Wachtspritzen, 10 dergl. zu den Utensilien der 5 Depots, 3 dergl. zu den 3 Transportwagen auf der Hauptwache, 1 dergl. zu den Rädertienen auf der Hauptwache,						
13.	32 Gespanne von Fuhrleuten mieths- weise anzunehmen à 200 Thlr. .				6,400	—	—
	Summa Tit. IV.			
	Titel V.						
	40 Oberfeuerleute, 180 Feuerleute,						
14.	220 Mann à 20 Thlr.	4,400	—	—			
15.	771 Spritzenleute à 2 Thlr. 20 gr.	2,056	—	—			
	Summa Tit. V.	6,456	—	—
	Titel VI.						
	Mieths-Entschädigung.						
	Mit Rücksicht darauf, daß 9 Wachtlokale vorhanden sind, müssen gemiethet werden:						
16.	9 Feuerwachen à 200 Thlr.	1,800	—	—			
17.	5 Depots à 200 Thlr.	1,000	—	—			
18.	1 Hauptwache	1,500	—	—			
	Summa Tit. VI.	4,300	—	—
	Latus	.	.	.	56,580	—	—

Position.	Gegenstand.	Geldbetrag					
		im Einzelnen.			in Summa.		
		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
	Transport	.	.	.	56,580	—	—
	Titel VII.						
	Unterhaltung der Löschgeräthschaften.						
19.	Unterhaltung der Rädertienen u. Wasserwagen	500	—	—			
20.	Desgl. der Spritzen	3,100	—	—			
21.	Desgleichen der sonstigen Utensilien	500	—	—			
	Summa Tit. VII.	4,100	—	—
	Titel VIII.						
22.	Unterhaltung der Wachen und Ställe	500	—	—
	Titel IX.						
23.	Unterhaltung der Straßenbrunnen	4,000	—	—
	Titel X.						
	Insgemein.						
24.	Prämien für Verdienste u. d. Löschung	1,000	—	—			
25.	Fackeln	300	—	—			
26.	Druckkosten und Schreibmaterialien	400	—	—			
27.	Heizung und Erleuchtung der Hauptwache, 5 Depots u. 18 Feuerwachen	1,700	—	—			
28.	Zur speciellen Berechnung	2,160	—	—			
	Summa Tit. X.	5,560	—	—
	Summa Summarum	70,740	—	—

Die Ausführung der Reorganisation wird dem Königlichen Regierungs-Bau-meister, ehemaligen Ober-Spritzen-Kommissarius, nunmehrigen Brand-Direktor C. L. Scabell übertragen.

Viertes Capitel.

Periode der Berufsfeuerwehr als Polizei-Institut. Die Neuorganisation.

Mit der Vergangenheit wird gebrochen. Das Feuerlöschgeschäft heruntergekommener Bürger wird über Bord geworfen, der Frohnde leistende Eimermann kann ohne Furcht vor 5 Thalern Strafe in Ruhe seiner Hände Arbeit pflegen — der Bürger aber darf aufathmen. Die Bekämpfung seines unermüdlchen Feindes wird Männern übertragen, die es als Beruf übernehmen und darauf verpflichtet werden, ihn und sein Heim zu jeder Stunde, es sei Tag oder Nacht vor der zehrenden Flamme zu behüten. Also tritt auch auf diesem Gebiete die neue Zeit nach schweren Kämpfen in ihre Rechte und stellt sich dar als ein militairisch organisirtes und uniformirtes Corps kräftiger Männer, dem ein sorgfältiges unter der bewährtesten bauverständigen Leitung ihres Branddirectors Scabell getriebenes Exercitium Geschick, eine strenge Disciplin, moralischen Halt in genügendem Maße verleihen, um auf dem Felde des Berufes auch der tödtlichen Gefahr unentwegt ins Auge zu schauen.

Das Corps heißt „Berliner Feuerwehr.“ Sein Zweck ist entstandenes Feuer zu löschen.

Die für den Organisator Scabell auch heute noch maßgebenden Gesichtspunkte für die Organisation des Corps beruhten auf der Erkenntniß, daß fast ein jedes Feuer bei seinem Entstehen nur klein und daher in diesem Momente mit Leichtigkeit zu unterdrücken ist. Möglich wird dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Ort des Feuers schnell und sicher einer Mannschaft bekannt wird, welche, eingeübt auf die Bekämpfung von Feuersbrünsten, mit Feuerlöschgeräthen bereit steht, zu jeder Minute nach dem ihr bezeichneten Orte abzurücken, um daselbst ohne den geringsten Zeitverlust in Thätigkeit zu treten.

Um den Eventualitäten eines Feuers, das durch irgendwelche Ursachen schon weiter um sich gegriffen hat, nachdrücklich begegnen zu können, ist die Ausrüstung der Mannschaften mit bestem Lösch- und Rettungsgeräth in ausreichender Menge unerläßlich.

Soll ein rechtzeitiges Eingreifen nicht behindert werden durch Ueberwindung weiter Entfernungen, wird ein Theilen der Gesamtmannschaft in einzelne, in sich möglichst selbstständige Abtheilungen unabweisbares Gebot, Abtheilungen, die wiederum in genügender Stärke und mit dem nöthigen Geräth versehen, zweckmäßig an geeigneten Punkten des zu sichernden Gebietes zu stationiren und miteinander

in eine schnelle sichere Verbindung zu setzen sind, so daß sie sich erforderlichen Falles gegenseitig Hilfe zu leisten vermögen.

Damit ferner, wenn es nöthig werden sollte, mehrere dieser Abtheilungen zu gemeinsamer Bekämpfung eines Brandes zusammen zu rufen, die Operationen nicht willkürlich und ohne Zusammenhang ausgeführt werden, tritt die Nothwendigkeit eines Oberkommando's ein, um das Löschwerk nach einem rasch entworfenen Plane nachdrücklichst, ohne alle Verwirrung wie gegenseitige Reibung zum erfolgreichen Ende zu führen.

Das Gelingen der ganzen Feuerlöschoperationen aber wird bedingt durch eine geregelte nie erlahmende Wasserzufuhr.

Auf Grundlage vorstehend skizzirter Anforderungen wurde die Neubildung des Berliner Feuerlöschwesens von Scabell wie folgt durchgeführt:

Die Berliner Feuerwehr bildet ein militärisch organisirtes, uniformirtes und disciplinirtes Corps unter der speziellen Leitung eines Branddirectors, dem, mit der Disciplinar-Strafgewalt bis zu einer gewissen Grenze überhaupt ausgerüstet, das Recht der Suspension vom Dienste zusteht.

I. Die Mannschaften.

1) Der Bestand: das Personal der Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

1 Branddirector,	} Offiziere.
1 Brandinspector,	
4 Brandmeister,	
40 Oberfeuermänner,	
180 Feuermänner,	
360 Spritzenmänner.	

Auf Requisition des Branddirectors erscheinen außerdem auf der Brandstelle die Raths-Maurer-, Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfegermeister, um auf seine Anordnung die in ihr Gewerbe einschlagenden Berrichtungen auszuführen.

Vorläufig beibehalten werden noch die Bedienungsmannschaften für die Prahmspritzen und die 5 königlichen Spritzen in Höhe von 44 Rohrmeistern und 220 Druckmeistern.

Die Mannschaften des Corps sollen kräftige, gesunde Männer sein von weniger als 40 Jahren, einen gänzlich unbescholtenen Ruf besitzen, womöglich im Heere gedient haben und, mit Ausnahme der Spritzenmänner, welche nur als Druckmannschaft Verwendung finden, dem Bauhandwerkerstande angehören. Gemäß der letzteren Bedingung bestehen die Oberfeuermänner und Feuermänner zu $\frac{1}{2}$ aus Maurern, $\frac{1}{2}$ aus Zimmerleuten, $\frac{1}{2}$ aus anderen Bauhandwerkern.

Mit seinem Eintritt in das Corps beginnt für jeden Einzelnen die sorgfältige Ausbildung in der Handhabung jeden Löschgeräthes; das planmäßige Ueben im Springen, Klettern mit Hakenleitern, an Tauen, Laufbrettern u. mit und ohne Last, in den schwierigsten Turnübungen nach Kommandoruf wie nach Pfiff sollen ihm nicht nur Gewandtheit und körperliche Kraft, sondern auch Selbstvertrauen verleihen und ihn für jede Eventualität beim Brande vorbereiten.

Die Exercier- und Turnübungen finden unter Leitung und Aufsicht des Brandmeisters du jour resp. eines Turnlehrers statt.

2) Die Ausrüstung der Offiziere und Mannschaften.

Die Uniform und Ausrüstung besteht:

a) Branddirector

in einem blauen Waffenrock mit karmoisinrother Paspoillirung, blauem Sammetkragen, blauen Sammetausschlägen und der Rathsstickerei IV. Klasse in Silber; Civil-Uniformsknöpfen, silbernen Epauletts mit Candillen, grauen Beinkleidern mit karmoisinrother Biese; Offizierhelm der Schutzmannschaft, blauer Mütze mit silbernem Bunde und Säbel mit goldenem Portepée;

b) Brandinspector

und

c) Brandmeister

ebenso, indeß der Kragen nur mit der Stickerei der Polizeilieutenants, Epauletts ohne Candillen, statt des Säbels ein kurzer Dolchdegen mit goldenem Portepée und Koppel von schwarzlackirtem Leder;

d) Oberfeuermann

blauer Waffenrock mit blauem Sammetkragen, karmoisinrother Einfassung, blauen Achselklappen, worauf die Krone in Silber, auf dem linken Oberarm eine Krone in Silber und darunter zwei gleiche Lizen in Form eines rechten Winkels;

Signalpfeife an silberner Kette, die im zweiten Knopfloch von oben getragen wird; graue Beinkleider mit rother Biese, schwarze Halsbinde, Helm des Schutzmanns, blaue Mütze mit blauem Sammetbund, Silberschnur und rother Paspoillirung, kurzes Schwert mit wollenem Portepée und schwarzer Lederkoppel, auf welcher ein Schild (Schloß) mit der Krone;

e) Feuermann.

Blaue Tuchjacke mit Schooß, blauem Revers am Kragen und rother Paspoillirung, rotheingefasster blauer Achselklappe und glatten Knöpfen; außer der grauen Tuchhose mit rother Biese noch eine graue Zwillichhose zum Ueberziehen, graue Drillichjacke, rotheingefasster Leibgurt mit eisernem Haken zum Besteigen der Leitern und einem Handbeil, schwarzes Halstuch, schwarze Lederkappe mit silberner Krone, Schutzleder und rothem Bunde, worauf die Nationalfokarde, Mütze mit blauem Bunde und rother Paspoillirung, Mantelsack, außerdem ist jeder Feuermann mit einer Doppelhacke ausgerüstet.

f) Spritzenmann.

Dunkelblauer zwillichner Ueberrock mit einem Blechschilde auf der Brust, worauf die Abtheilungsnummer; Kappe wie bei Feuermann, aber ohne Krone und mit schwarzem Bunde.

g) Rathszimmermeister, Maurermeister, Brunnenmacher, Schornsteinfeger.

Kleiner dreieckiger Filzhut, auf dem linken Oberarm eine weiße Binde mit kleinem neusilbernen Schilde, worauf eine Krone und die Buchstaben resp.:

R. Z.,	R. M.,
R. B.,	R. S.

h) Rohr- und Druckmeister der Brahm- und Königlichen Spritzen.
Schwarzer Drillhittel und schwarze Lederkappe ohne Krone und mit schwarzem Bunde.

3. Die Funktionen der Officiere und Mannschaften.*) Stellung des Branddirectors.

Der Branddirector hat die Direction in allen, die Feuerwehr und das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere liegt ihm die Leitung der Löschmaßregeln bei entstandenem Feuer ob und trägt er so lange die ausschließliche Verantwortlichkeit in diesem Theile seiner Wirksamkeit, als nicht der Polizeipräsident die oberste Leitung etwa selbst übernimmt.

Er hat ferner darauf zu achten, daß das Aufräumen der Brandstelle, sobald das Feuer gedämpft ist, nach technischen Principien geleitet wird.

Eine besondere Fürsorge muß derselbe darauf richten, daß die Feuerlöschgeräthe stets in genügender Anzahl und in guter Beschaffenheit vorhanden, auch die zur Bedienung derselben erforderlichen Mannschaften und Gespanne zur sofortigen Benutzung gerüstet sind.

Es müssen deshalb die Feuerwachen, Depots und die Hauptwache so oft als möglich, wöchentlich aber wenigstens einmal inspiciert werden.

Dem Branddirector liegt ferner ob:

- a) Die Einübung der Löschmannschaften,
- b) die Ausführung der technischen Untersuchungen in sämtlichen Feuerlösch-Angelegenheiten,
- c) die unausgesetzt genaueste Aufsicht über die zweckmäßige und sparsame Verwendung resp. Unterhaltung der Feuerlöschmaterialien.
- d) die bauliche Unterhaltung der Spritzenhäuser,
- e) die Anlage, Instandhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Straßenbrunnen,
- f) die Anordnung der nach dem Feuer eilenden Spritzen, Wassermagen, Maschinenleitern zc. mit ihren Bedienungsmannschaften nach dem bestehenden Plane,
- g) die Verwendung der beim Feuer beschäftigten Personen nach deren Verhältniß und Qualifikation,
- h) die Verpflichtung, dem Polizeipräsidenten Anzeige von dem stattgehabten Feuer, dessen Ursache und die hierbei etwa bemerkten vorschriftswidrigen baulichen Anlagen machen,
- i) die Verwaltung der elektrischen Telegraphen und
- k) die Verwaltung der Straßenreinigung.

Die nöthige Abstellung von Mängeln an baulichen Anlagen, des Feuerlöschwesens oder an Utensilien hat der Branddirector sofort zu veranlassen.

Dem Branddirector sind sämtliche bei der Feuerwehr angestellten Personen speciell untergeben, außerdem aber auch sämtliche executiven Polizei-Beamten verpflichtet, seinen Requisitionen in allen, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten sofort und unweigerlich Folge zu geben.

*) Scabell, des Feuerlöschwesens Berlins, pag. 70.

Er hat das Recht, die der Feuerwehr angehörigen Personen vom Dienste zu suspendiren, unter gleichem Verhältniß auch executive Polizei-Beamte für den gerade vorliegenden Fall außer Wirksamkeit zu setzen.

Er ist ferner berechtigt, die zur Feuerwehr gehörigen Personen wegen Vergehen im Dienste zu bestrafen, und seinen Anordnungen sowohl diesen als auch den executiven Polizei-Beamten gegenüber durch jedes geeignete Mittel, selbst durch Abführung zum Arrest, Nachdruck und Geltung zu verschaffen.

Endlich erfolgt die Anstellung und Entlassung der Spritzenmänner durch den Branddirector selbstständig, während es dazu rücksichtlich der Oberfeuermänner und Feuermänner der Zustimmung des Decernenten des Königlichen Polizeipräsidii bedarf.

Funktionen des Brand-Inspectors und der Brandmeister.

Der Brand-Inspector, der in Verhinderung des Branddirectors dessen Stellvertreter ist, sowie die Brandmeister, sind Vorsteher der ihnen überwiesenen Inspection und haben die darin befindlichen Wachen, Geräte &c. zu beaufsichtigen und wöchentlich wenigstens einmal zu revidiren, außerdem aber die ihnen vom Branddirector übertragenen Geschäfte auszuführen und bei entstehendem Feuer unter seiner Leitung an den Löschmaßregeln Theil zu nehmen.

Funktionen der Mannschaften.

Die Oberfeuermänner und Feuermänner, die nur auf vierwöchentliche Kündigung angestellt sind, und außer der freien Uniform jährlich 216 resp. 144 Thaler Gehalt beziehen, haben 48 Stunden Wachtdienst und demnächst 24 Stunden Ruhe.

Die Spritzenmänner gleichfalls auf vierwöchentliche Kündigung mit einem jährlichen Gehalte von 132 Thlr. resp. 144 Thlr. und 156 Thlr. angestellt, müssen dagegen, mit Ausnahme der permanenten Wache in der Hauptwache und der Mannschaften zur Besetzung der Wassermagen in den Depots, am Tage als Straßenreiniger fungiren, da zur Erzielung einer Kostenersparniß von jährlich 46,260 Thlr. die städtische Straßenreinigung vorläufig auf 5 Jahre mit der Feuerwehr vereinigt ist, während sie des Nachts gleichfalls Wachtdienst zu verrichten haben.

Die Rohr- und Druckmeister bei den 5 königlichen und Prahmspritzen, welche das frühere Gehalt von resp. 6 und 12 Thlr. jährlich beziehen, haben keinen permanenten Dienst, sondern müssen nur mit ihrer Spritze zur Brandstelle eilen, wenn sie dazu vom Branddirector angewiesen werden.

Für den Wachtdienst selbst gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Oberfeuermann führt die Aufsicht über die gesammte Feuerwache und ist er verpflichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die gegebenen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und seinen Anordnungen unbedingten Gehorsam zu verschaffen.

2. Bei Uebernahme der Wache hat er sich von dem Zustande derselben, der Geräte und des Inventariums zu überzeugen und ist von diesem Augenblick an allein dafür verantwortlich.

3. Der Oberfeuermann hat ein Wachtbuch zu führen und darin nicht nur die bei Uebernahme der Wache vorgefundenen Mängel, sondern auch die Namen

der Mannschaften und alle etwanigen Vorkommnisse während seiner Wachtzeit zu vermerken.

4. Niemand von den Wachtmannschaften darf ohne Erlaubniß des Oberfeuermanns sich aus der Wachtstube entfernen.

5. Dem Oberfeuermann ist es gestattet, während der Mittagsstunden von 10 bis 2 Uhr einen Theil der Mannschaften zu beurlauben, auch bei sehr schleunigen dienstlichen Angelegenheiten und wenn Gefahr im Verzuge ist, einen der Wachtmannschaften von der Wache fortzuschicken.

6. Für jeden Schaden, der aus Leichtsinne, Nachlässigkeit oder mit Vorsatz verübt worden, haftet der Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die ganze Wachtmannschaft solidarisch.

7. Sämmtliche Mannschaften, insbesondere aber der Oberfeuermann sind dafür verantwortlich, daß die Löscheräthschaften in jedem Augenblicke bereit stehen, um auszurücken zu können, nach gemachtem Gebrauch aber sofort gereinigt und geschmiert worden sind. Das Reinigen und Schmieren ist Sache der ganzen Wachtmannschaft.

8. Vom Dunkelwerden ab bis zum hellen Morgen besetzt die Wachtmannschaft einen Posten vor dem Wachtgebäude und wird derselbe im Sommer spätestens alle 2 Stunden, im Winter dagegen alle Stunden abgelöst.

9. Der Posten darf seinen Platz auf keinen Fall vor erfolgter Ablösung verlassen; wenn er dem Oberfeuermann eine Meldung zu machen hat, muß es geschehen, ohne die Wachtstube zu betreten.

10. Sobald der Posten von einem Feuer Kenntniß erhält, benachrichtigt er davon sofort den Oberfeuermann und die Wachtmannschaften, sowie den Kutscher und öffnet ohne Aufenthalt das Spritzenhaus, zu welchem Zwecke der Posten auch den Schlüssel zum Spritzenhause führt.

11. Der Oberfeuermann und die Feuermänner sorgen dafür, daß die Spritze und sonstigen Utensilien sofort bespannt, auch die Rädertienen an die Spritzen gehängt werden, und rücken demnächst nach der Brandstelle aus.

12. Auf der Lestern angekommen, trägt der Oberfeuermann dafür Sorge, daß die Mannschaften und Utensilien auf zweckmäßige Art in Thätigkeit kommen und beobachtet dabei alle die Vorschriften, welche das Exercitium vorschreibt.

Der Oberfeuermann muß die nicht zum Wassermagen gehörigen Kutscher dahin instruiren, daß sie Wasser heranschaffen.

Besonders hat sich der Oberfeuermann bei Aufstellung seiner Mannschaften und Geräthe aber davor zu hüten, daß die Lestern zu nahe an das brennende Gebäude heranzufahren, damit dadurch nicht die freie Bewegung der Fahrzeuge gehemmt werde.

13. Ist ein Oberbeamter der Feuerwehr bereits auf der Brandstelle, so meldet sich der Oberfeuermann bei demselben und führt demnächst die erhaltenen Befehle aus. Ist dies nicht der Fall, so ordnet er vorläufig die Löschmaßregeln der ihm untergebenen Mannschaften und Geräthe nach eigenem Ermessen an.

14. Ist das Feuer gelöscht und die Abführung der Utensilien u. besohlen, so sorgt der Oberfeuermann dafür, daß sie mit allen dazu gehörigen Geräthschaften

und Inventariestücken nach der Wache unter seiner Begleitung zurückgebracht werden.

Zur Aufrechterhaltung der Disciplin sind für jede Wache rücksichtlich der Reinigung der Stuben und des Benehmens in denselben spezielle Bestimmungen erlassen und wird auf die Erfüllung derselben mit der nöthigen Strenge gehalten.

II. Die Löschhilfe.

Eingangs des Abschnittes von der Reorganisation ist versucht worden in allgemeinen großen Zügen die Gesichtspunkte darzulegen, welche bei der Einrichtung einer Feuerwehr für eine große Stadt im Auge zu behalten waren. Leider war dies in Berlin nicht in allen Stücken möglich. Da gleichzeitig mit der Anschaffung der Feuerwehr die städtische Straßenreinigung vorläufig auf 5 Jahre in die Verwaltung des königl. Polizei-Präsidiums übergegangen war, zog dieses aus Ersparnisrücksichten die 360 Spritzenmänner zur Straßenreinigung heran, wodurch natürlich die Bildung zur Minute schlagfertiger selbstständiger Unterabtheilungen stark beeinträchtigt werden mußte für jene Zeit, welche das Gros der Spritzenmänner als Straßenreiniger beschäftigt sah. Es ist nun das Verdienst des genialen Organisations Scabell, der zugleich mit der Leitung der Straßenreinigung betraut wurde, diesem Uebelstande in ganz eigener Weise vorgebeugt und damit die Feuerwehr vor dem Vorwurf nicht bloß des Spießbürgerthums gerettet zu haben, eine Vorbeugung allerdings, deren Wirksamkeit sich im direkten Verhältnisse zur zunehmenden Ausbreitung des zu sichernden Stadtbezirkes vermindern mußte und überhaupt nur so lange möglich war, als an der Spitze der Feuerwehr selbst ein Mann von dem schneidigen Wesen, von der außergewöhnlichen Umsicht, bautechnischen Erfahrung und der persönlichen Unermüdllichkeit eines Scabell stand, der in seinen Untergebenen die Triebkraft des Pflichtgefühls in einem bewundernswerthen Maße zu wecken gewußt hatte, wenn er es auch bescheiden dem Glück zuschreibt, daß unter seiner Leitung Berlin von verheerenden Feuerbrünsten verschont geblieben ist.

Der genannte Reorganisator hatte also bei seiner Arbeit mit dem Faktor zu rechnen, daß ihm zu einer gewissen Zeit auf eine längere Dauer der größte Theil der Mannschaft entzogen ist, ohne welche das nothwendigste Feuerlöschgeräth, die Spritze, nicht in Aktion treten kann. Es kommt also darauf an, die Straßenreinigung in eine Zeit zu verlegen, in welcher erfahrungsgemäß die wenigsten Feuer auskommen — von Morgens 4 bis Nachmittags 2 Uhr — und zweitens wenigstens soviel Druckmannschaft zu dieser Zeit in Bereitschaft zu halten, als Spritzen nöthig sind, um ein kleines Feuer zu bändigen, einem größeren wenigstens eine hinreichende Defensive entgegenstellen zu können, bis die Reinigungsmannschaft von der Straße abberufen, am Brandorte eintreffen kann. Die Druckkräfte für 3 Spritzen erscheinen genügend. Er vertheilt daher die Feuerspritzen über den ganzen Stadtbezirk, der zur bessern Ueberwachung in 5 Brand-Inspektionen zerlegt wird, auf einzelne sorgfältig gewählte Punkte — Feuerwachen, woselbst sie sich mit ihrer Bedienungsmannschaft in permanenter Löschbereitschaft zu halten haben. Auf eine bestimmte Anzahl dieser Feuerwachen kommt je eine Depotwache, d. h. ein Ort, an welchem sich die übrigen Geräthe zum Löschen, Retten,

Wasserzuföhren ꝛ. ebenfalls in steter Bereitschaft befinden. Als Centralpunkt des Ganzen befindet sich im Mittelpunkte der Stadt eine Hauptwache, permanent besetzt mit der zur ersten Hilfe nothwendigen Anzahl von Spritzenmännern und einer Sapeurkolonne. Bricht nun ein Feuer aus zur Zeit, da die Hauptstärke der Druckmannschaft auf vielleicht entfernten Straßen beschäftigt ist, rücken von den beteiligten Feuerwachen die Spritzen mit der Bedienungsmannschaft nach der Brandstelle ab, das Depot sendet dahin seine Geräthe, den Wasserwagen ꝛ., indeß die Transportwagen der Hauptwache die dort bereit gehaltene Mannschaft zum Drucken und die Sapeurkolonne herbeiföhren und die arbeitenden Kräfte, von der Straße abberufen, sich im Depot sammeln und zum Nachrücken bereit stehen.

Es werden überhaupt 18 Feuerwachen eingerichtet und befindet sich die

1. Feuerwache im Amt Mühlenhoff,
2. " Neue Friedrichstraße Nr. 38,
3. " Georgenstraße Nr. 10,
4. " Spittelmarkt,
5. " Neue Jakobstraße Nr. 25,
6. " Alte Jakobstraße Nr. 123,
7. " Friedrichstraße Nr. 18,
8. " Köthenerstraße Nr. 14,
9. " Kronenstraße Nr. 1,
10. " Marienstraße Nr. 17,
11. " Philippstraße Nr. 14,
12. " Invalidenstraße Nr. 61,
13. " Oranienburgerstraße Nr. 77.
14. " Rosenthalerstraße Nr. 13,
15. " Neue Königsstraße Nr. 62,
16. " Kaiserstraße Nr. 40,
17. " Große Frankfurterstraße Nr. 136.
18. " Stralauer Platz.

Auf jeder derselben sind stationirt:

- 1 große fahrbare Spritze nebst Hakenleitern und Rettungsfack,
- 1 Rädertiene

und zu ihrer Bedienung

- 1 Oberfeuermann,
- 4 Feuermänner nebst den nöthigen Gespannen und Kutschern.

Die Depots befinden sich und zwar das der

- I. Inspektion Breitestraße Nr. 15,
- II. " Alte Jakobstraße Nr. 13,
- III. " Mauerstraße Nr. 53,
- IV. " Oranienburgerstraße Nr. 75,
- V. " Kaiserstraße Nr. 40

und enthält jedes derselben:

- 1 Maschinenleiter
- 1 Utensilienwagen,
- 1 Wasserwagen,

5 Rädertienen,
 1 Personentransportwagen,
 nebst einer permanenten Besetzung von
 1 Oberfeuermann,
 1 Feuermann und
 2 Spritzenmännern zur Bedienung des Wasserwagens, Gespanne und
 Kutscher.

Hierzu treten von 2 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr Morgens

25 Spritzenmänner zur Bedienung der Rädertienen und einer Spritze
 der Feuerwachen.

Die Hauptwache befindet sich Breitestraße Nr. 15 und befinden sich in
 derselben:

3 Personen- und

1 Wasserwagen mit den nöthigen Gespannen und Kutschern.

Die permanente Besetzung besteht aus:

2 Oberfeuermännern,

37 Spritzenmännern

zur Bedienung von 3 Spritzen der Feuerwachen, sowie aus

1 Oberfeuermann und

20 Feuermännern als Sapeurkolonne

zur Beseitigung der den Löschmaßregeln entgegentretenden Hindernisse, Aufräumen
 der Brandstelle etc.

Hierzu treten in der Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr Morgens noch

55 Spritzenmänner

zur Bedienung von 10 Rädertienen und 2 Spritzen.

Der im Dienst befindliche Theil der Mannschaft, sowie die Gespanne der
 Fahrzeuge sind zum sofortigen Ausbruche gerüstet, so daß sie sich in den ersten 2 bis
 3 Minuten nach erfolgter Feuermeldung auf dem Wege nach der Brandstelle befinden.
 Die Besatzungen der Feuerwachen nehmen dabei auf ihren Spritzen Platz, während
 in den Depots und auf der Hauptwache Personentransportwagen bereit stehen, um
 die Mannschaft schnell im taktischen Verbande und mit ungeschwächten Kräften nach
 der Brandstelle zu führen.

Es werden drei Arten von Feuer unterschieden:

klein, mittel und groß Feuer, d. h. Feuer, zu deren Bekämpfung mehr
 als 2 Schläuche nothwendig werden.

Bei klein und mittel Feuer rücken, wenn die Oberleitung kein anderes
 Arrangement für nothwendig erachtet, bei Tage aus:

8 Spritzen nebst Rädertienen

2 Utensilienwagen

2 Maschinenleitern

5 Wasserwagen

nebst Bedienungsmannschaften aus den betreffenden Depots und Feuerwachen; aus
 der Hauptfeuerwache treten hinzu

3 Oberfeuermänner

20 Feuermänner und

25 Spritzenmänner.

Bei Nacht vermehren sich die Kräfte um

1 Oberfeuermann,

25 Spritzenmänner aus jedem der Depots.

1 Oberfeuermann,

53 Spritzenmänner aus der Hauptwache.

Zum „groß Feuer“ rücken die auf sämtlichen Wachen stationirten Kräfte und Geräthe aus.

Endlich ist durch die jedesmal „Ruhetag“ habenden Mannschaften (der dritte Theil des Corps) eine Reserve gebildet, die für den Fall eines längere Zeit andauernden Brandes zur Ablösung bereit steht.

Die Absperrung der Brandstelle erfolgt durch die neuerrichtete Schutzmannschaft.

Die Ursache des Feuers erkundet wie früher die Kriminalpolizei.

III. Die Lösch- und Rettungsgeräthe.

Für den gewöhnlichen Gebrauch verfügt die Feuerwehr über:

23 große fahrbare Spritzen mit Hakenleitern, Rettungssack und den erforderlichen Feuereimern (incl. der 5 königl. Spritzen),

8 Brahmspritzen,

1 Dampfspritze,

5 Maschinenleitern,

5 Utensilienwagen, enthaltend Aexte, Beile, Schippen, Hebebäume und andere auf der Brandstelle erforderlichen Geräthe,

8 Personenwagen zum Transport der Mannschaften.

Sämmtliches Geräth ist nach den neuesten Erfahrungen vervollkommnet und kann im Augenblicke des Erscheinens auf der Brandstelle in Thätigkeit gesetzt werden, da es mit Bedienungsmannschaft besetzt ausrückt.

IV. Die Wasserbeschaffung.

Die alten Schleiftienen werden ersetzt durch:

5 Wasserwagen und

53 Rädertienen.

Die Wasserwagen bestehen aus einem großen hölzernen Fasse von ca. 50 Kubikfuß Inhalt, das auf einem vierräderigen Wagen ruht. Sie sind mit einem Schlauche versehen, der in die Spritze gelegt wird, so daß nach Oeffnung eines Hahnes das Wasser von selbst in dieselbe einfließt. Die Wasserwagen sind stets gefüllt, so daß die Spritzen mit dem Momente ihres Eintreffens die Action gegen das Feuer aufnehmen können.

Die Rädertienen, in schon beschriebener Weise konstruirt, fassen ca. 10 Kubikfuß Wasser und werden von 2 Spritzenmännern gezogen.

Zum Transport der Fahrzeuge sind 38 Gespanne nebst Kutschern nöthig. 9 derselben werden von der polizeilichen Straßenreinigung geliefert, die übrigen von einem Unternehmer gestellt, der auch die Kutscher hält und sie mit dunkelblauem Drillichrock und schwarzer Lederkappe mit rothem Bunde und rothem

Federbusch zu versehen hat. Den Kutschern gegenüber vertritt im Dienste der Feuerwehr der Branddirector den Brodherrn und übt dessen Rechte in ihrem ganzen Umfange aus; speziell sind die Kutscher dem Oberfeuermann der betreffenden Wache untergeordnet und deren Befehlen unbedingt Gehorsam schuldig.

Die Pferde müssen unter 10 Jahr, kräftig und fehlerfrei sein und dem Branddirector vor ihrer Einstellung vorgeführt werden. Pferde, die sich als untauglich erweisen, müssen sofort umgetauscht werden.

V. Die Mittheilung der Brandstelle.

Es wird ein elektro-magnetischer Telegraph eingerichtet, der die Hauptwache, Depots und einzelnen Feuerwachen unter sich wie auch mit den Polizei-Revier-Büreaus und dem Polizeipräsidental-Gebäude unterirdisch verbindend ein ausgebrochenes Feuer nach Straße, Hausnummer und Größe zu gleicher Zeit allen Feuerwachen *ic.* mittheilt, so daß diese auf der Stelle wissen ob, wohin und mit welchen Geräthen sie auszurücken haben.

Das Stürmen der Glocken und Feuerlärm des Militairs kommt in Wegfall.

Der Nachtwächter macht nur dann Feuerlärm, wenn er in seinem Revier Feuer entdeckt, jedoch wird derselbe von den übrigen Nachtwächtern nicht aufgenommen.

Die Reorganisation kann am 18. Juni 1851 als durchgeführt angesehen werden.

„Nachdem zuvörderst die erforderlichen Lokalitäten beschafft waren, heißt es in dem Verwaltungsberichte der Stadt Berlin in den Jahren 1851 bis incl. 1860, erfolgte im März und April 1851 die Annahme der Mannschaften und demnächst die Ausbildung derselben, was mit so regem Eifer vor sich ging, daß die Mannschaften, als das neue Institut am 18. Juni 1851 zum ersten Male durch den Polizei-Präsidenten inspiziert wurde, durch die sichere und außerordentlich gewandte Ausführung der Exercitien mit Spritzen und Leitern *ic.*, sowie der sonstigen Uebungen sich vollkommene Anerkennung erwarben. —

Bevor zur weiteren Darstellung der Organisation geschritten wird, lassen wir die vom Organisator Geh. Regierungs- und Baurath Scabell aufgestellten und noch heute maßgebenden technischen Grundsätze beim Löschen von Bränden in Gebäuden folgen.

Technische Grundsätze beim Löschen von Bränden in Gebäuden.

(Nebst Beschreibung der wichtigsten Feuerlöschgeräte.)

Indem wir in Nachfolgendem die technischen Grundsätze beim Löschen von Bränden in Gebäuden, insbesondere in größeren und kleineren Städten des Nähern entwickeln, bemerken wir, daß wir dabei den bei der Berliner Feuerwehr seit länger denn 25 Jahren maßgebenden Prinzipien gefolgt sind. Dieselben haben sich bei Bränden jeder Art und jeden Umfangs als praktisch bewährt, und dürfte

daher deren Mittheilung namentlich für die Herren Baumeister, Zimmer- und Maurermeister in ihrer Eigenschaft als Feuerlösch-Commissarien, resp. als Dirigenten von Lösch-Corps, unbedingt von Interesse und Nutzen sein.

Es giebt drei Wege, ein in Gebäuden entstandenes Feuer zu löschen, resp. die Weiterverbreitung desselben zu verhindern, nämlich:

- 1) das Ersticken des Feuers,
- 2) ein directer Angriff mit den Spritzen,
- 3) das Umstellen der Brandstelle.

I. Ueber das Ersticken des Feuers.

Dasselbe kommt vorzugsweise bei Kellerbränden, bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen und bei Schornstein-Bränden zur Anwendung.

a) Keller-Brände.

Bei Keller-Bränden ist es in der Regel am zweckmäßigsten, die Thüren und Fenster durch Erde, Mist oder Materialien möglichst luftdicht zu verschließen und dadurch das Feuer zu ersticken.

Zu diesem Zweck ist es aber unumgänglich nothwendig, die Localität vorher genau zu untersuchen, damit nicht durch das Einströmen der Luft durch unbekanntere Oeffnungen (Thüren, Fenster, Schornsteine) das Feuer neue Nahrung erhält und weiter um sich greift.

b) Brand von Brandweinblasen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein- u. s. w. Blasen sind behufs Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten.

c) Schornstein-Brände.

Bei Schornstein-Bränden ist es, vorausgesetzt, das der Schornstein nicht schadhast ist, in der Regel am vortheilhaftesten und leichtesten, denselben ausbrennen zu lassen; indeß ist in diesem Falle nicht nur sorgfältig darauf zu halten, daß sämtliche Ofenklappen geschlossen sind, sondern es muß auch in den Zimmern und auf dem Boden Alles fortgeräumt werden, was sich in der Nähe des Schornsteins befindet, damit, wenn dieser etwa springt, das Feuer nicht sofort neue Nahrung erhält.

An denjenigen Stellen, wo die Schlacken hinfallen, also bei den Küchen-herden und unteren Reinigungsthüren, ist Wasser in Bereitschaft zu halten, um die Schlacken sofort ausgießen zu können.

Ist das Ausbrennen des Schornsteins nicht möglich, und soll der Brand erstickt werden, so geschieht dies unter Anwendung der vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln dadurch, daß der Schornstein oben und unten mit nassen Betten, Zeug, Stroh u. s. w. verstopft wird.

Ist der Schornstein mit einer Kappe versehen, so muß, wenn diese einge-

schlagen werden soll, dies so geschehen, daß die Stücke in den Schornstein hineinfallen.

In Brand gerathene russische Röhren sind nach erfolgter Löschung des Feuers durch Schornsteinfeger sofort „abzuseilen.“

Beim Mangel an Wasser müssen brennende Holzstücke mit Erde, Asche oder Häcksel beworfen und dadurch das Feuer erstickt werden.

II. Ueber den direkten Angriff eines Brandes mit Spritzen.

Beim directen Angriff eines Brandes mittelst Spritzen gilt als Haupt-Regel:

- a) daß von unten nach oben gelöscht wird;
- b) daß der Angriff nicht von vornherein auf große Flächen sondern immer nur auf unbestimmte Punkte ausgedehnt, und
- c) kein Punkt eher verlassen wird, als bis er vollständig gelöscht ist.

Der directe Angriff erfolgt beim Feuer:

- a) im Keller,
- b) im Parterre,
- c) in der Etage und
- d) im Dache.

a) Keller-Brände.

Ist es nicht möglich, einen Keller-Brand zu ersticken, so müssen die vorhandenen Oeffnungen zur Vermeidung des Luftzuges so viel als möglich verschlossen werden, und handelt es sich alsdann zunächst darum, den Sitz des Feuers im Keller zu ermitteln.

Um dabei das Einathmen von Rauch zu verhindern, hat man vor Mund und Nase ein mit Wasser oder Essig angefeuchtetes Tuch zu binden und in möglichst gebückter Stellung rückwärts zu dringen. Außerdem müssen die in den Keller dringenden Löschmannschaften zur Sicherung ihres Rückzuges ein Seil mitnehmen, dessen eines Ende vorher draußen befestigt worden ist. Diese Vorsicht hat sich bei der Berliner Feuerwehr bereits in vielen Fällen als heilsam bewährt.

Ist der Heerd des Feuers ermittelt, so ist auf denselben sofort Wasser zu geben.

Befindet sich der Heerd des Feuers in einem Raume, dessen Thüre verschlossen ist, so darf diese nicht früher geöffnet werden, als bis der Wasserschlauch zur Stelle ist, um demnächst sofort Wasser zu geben, resp. beim Oeffnen der Thür etwa entgegenschlagende Flammen damit bewältigen zu können.

Damit die im Keller befindlichen Personen sich nach außen hin leicht verständlich machen können, gilt bei der Berliner Feuerwehr als Grundsatz, daß bei dem Eindringen in den Keller an der Thür desselben Posten (bestehend in 1 Oberfeuermann und 1 Feuermann) aufgestellt werden, die auf jedes Signal im Innern des Kellers genau zu achten haben; es muß deshalb auch in der Nähe der Brandstelle die größte Ruhe herrschen.

Alle brennbaren Gegenstände, welche dem Feuer neue Nahrung geben können, oder den Zugang erschweren, sind beim Angriff des Feuers sofort wegzuräumen.

Befindet sich im Keller so viel Rauch, daß das Eindringen in denselben nicht möglich ist, oder liegen andere Umstände vor, welche dies verhindern, so ist von außen so viel Wasser als möglich in den Keller zu geben und hierbei das Schlauchrohr der Spritzen so lange hin und her zu richten, bis der eigentliche Heerd des Feuers durch das entstehende und vernehmbare Zischen entdeckt ist.

Namentlich bei Balken-Keller-Bränden haben die Mannschaften die größte Vorsicht zu beobachten, da man hier jeden Augenblick auf den Einsturz gefaßt sein muß.

b) Brände im Parterre.

Ist in Parterre-Wohnungen, Läden, Remisen, Ställen u. s. w. Feuer ausgebrochen, so müssen die Thüren, Fenster und sonstigen Oeffnungen, so viel als irgend möglich verschlossen werden, — ein Grundsatz, der überhaupt bei allen Feuern durchzuführen ist — damit das Feuer durch den Luftzug nicht neue Nahrung erhält.

Der Angriff des Feuers wird entweder durch Eindringen in den betreffenden Raum unter Beobachtung der vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln, oder wenn dies nicht möglich ist, von außen unternommen.

Steht der vom Feuer ergriffene Raum mit einem anderen Zimmer in Verbindung, so ist gleichzeitig von dort aus durch eine zweite Spritze der Angriff zu unternehmen.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stagen führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

In dem Zimmer, welches über dem vom Feuer ergriffenen Raume des Parterre liegt, ist sofort darüber eine Recherche anzustellen: ob das Feuer auch in die erste Etage vordringt? Zu diesem Zweck hat man sich durch den Geruch, sowie durch häufiges Auffassen mit der Hand auf den Fußboden, über den Zustand des Feuers Kenntniß zu verschaffen, um sobald in dieser Hinsicht irgendwie Gefahr droht, auch für die erste Etage eine Spritze aufzustellen und erforderlichen Falles den Fußboden aufzureißen.

Bezüglich des hier eintretenden Rettens von Möbeln und anderen Hausgeräthen gilt für die Mannschaften der Berliner Feuerwehr als Grundsatz: daß bei diesem Retten aus den oberen Stagen nur bei großer Gefahr vorgegangen wird, da hierdurch die Passage versperrt wird, und die Möbel u. s. w. in der Regel unnöthige Beschädigungen erleiden.

Befindet sich das Feuer in Ställen, Scheunen u. s. w., welche Heu, Stroh oder andere leicht feuerfangende Materialien enthalten, so ist von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, diese Materialien — selbst in brennendem Zustande — herauszuschaffen und draußen auszugießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Außerdem sind bei derartigen Gebäuden die Löschmaßregeln vorzugsweise auf die Unterzüge, Träger, Stiele und diejenigen Theile des Holzwerks zu richten, welche das Dach u. s. w. tragen, damit diese am längsten widerstehen und nicht durch Einsturz Gefahr zu besürchten ist. — Sind einzelne Träger, Stiele u. s. w. bereits zu sehr vom Feuer beschädigt, so muß rechtzeitig darauf Bedacht genommen

werden, durch Anbringung von interimistischen Unterzügen u. s. w. die nöthige Unterstützung herzustellen.

c) Brände in der Etage.

Bei Feuern in der Etage ist im Allgemeinen nach den vorher aufgestellten Prinzipien zu verfahren. Bei der Berliner Feuerwehr gilt hierbei als Grundsatz: daß nicht nur in den oberen, sondern auch in der unter dem vom Feuer ergriffenen Raum belegenen Etage ein Posten aufzustellen ist, der auf die Weiterverbreitung des Feuers genau zu achten und darüber eventl. sofort Meldung zu machen hat.

Das Feuer in den Etagen ist am zweckmäßigsten von der Treppe aus in Angriff zu nehmen. Bei der Berliner Feuerwehr werden dabei die Hakenleitern nur im Nothfalle und wenn der Zugang erschwert ist, in Anwendung gebracht.

Der Fußboden des vom Feuer ergriffenen Raumes muß, wenn irgend möglich, sofort aufgeräumt und gereinigt werden, damit die Decke des darunter befindlichen Raumes durch das eindringende Wasser nicht beschädigt wird.

d) Dachbrände.

Bei Bränden im Dache ist so viel als möglich das Herausstoßen der Dachsteine zu vermeiden, damit nicht Luftzug entsteht.

Ist das Feuer nur unbedeutend, so wird dasselbe einfach durch Ausgießen beseitigt. Bei größeren Bränden sind die etwa vorhandenen Verschlüge einzureißen und die brennbaren Materialien fortzuschaffen. Für den Fall, daß das Feuer bereits zu sehr um sich gegriffen hat, ist es am vortheilhaftesten, mit dem Einreißen des ganzen Daches nicht zu zögern.

Das Zerstoren der Dachrinnen ist so viel als irgend möglich zu vermeiden, weil diese im Nothfalle ein Communications-Mittel nach den Nachbar-Gebäuden hin gewähren.

III. Ueber das Umstellen der Brandstelle.

Hat das Feuer bereits zu sehr umsichgegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstelle so eng als möglich eingeschlossen werden. Die Löschmaßregeln haben sich in diesem Falle vorzugsweise darauf zu erstrecken, daß die Weiter-Verbreitung des Feuers verhindert wird. Es sind demzufolge nicht nur die benachbarten Gebäude an denjenigen Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, sondern auch aus diesen Gründen alle brennbaren Stoffe möglichst zu entfernen.

An das eigentliche Löschen eines Brandes schließen sich noch zwei Funktionen von nicht unwesentlicher Bedeutung, wir meinen: A. das Aufräumen der Brandstelle, B. die eventuelle Stablirung und Thätigkeit einer „Brandwache“ nach Beseitigung des Feuers.

A. Ueber das Aufräumen der Brandstelle.

Beim Aufräumen der Brandstelle sind Balken, Schornsteine, die aus dem Loth gewichen, oder ursprünglich nicht gehörig fundamentirt worden, ferner Gesimse, Vorgeleg-Mauern, Verbandstücke des Daches, Gewölbe, an welchen Wider-

lager fehlen, sowie sonstige Theile des Gebäudes, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; Unterzüge aber, welche große Lasten zu tragen haben, durch Steifen zu unterstützen. Selbstverständlich ist hierbei überall mit größtmöglicher Vorsicht zu verfahren.

Beim Transport von Schutt, Flüssigkeiten u. dergl. sind die Façaden, Flure und Treppen so viel als möglich zu schonen. Muß Holz, Schutt u. dergl. aus den Fenstern geworfen werden, so sind dabei die üblichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, event. ist unten ein Posten auszustellen, der darüber zu wachen hat, daß keine Beschädigungen von Menschen erfolgen. Wenn es irgend zu vermeiden ist, darf oberhalb der Hauseingänge eines Gebäudes nichts herabgeworfen werden. Ist der Eingang zweifelhaft, oder soll das Herabwerfen großer Quantitäten erfolgen, so sind zur Warnung zuvörderst kleine Stücke herunter zu werfen.

Beim Herunterwerfen großer Quantitäten, sowie wenn die Frontwände beschädigt sind, sind die Fenster herauszuschlagen.

Das Herunterwerfen größerer Quantitäten muß in Intervallen geschehen, damit unten das Holz vom Schutt getrennt werden kann. — Ueberhaupt ist auf die Trennung des Holzes vom Schutt sofort bei der Aufräumung Bedacht zu nehmen.

Die Eingänge der Gebäude, sowie die Bürgersteige und Kinnsteine vor denselben sind so schnell als irgend möglich vom Schutt zu befreien.

Beim Aufreißen der Fußböden, Abbrechen der Bekleidungen und Verschlüge zc. müssen die Nägel sofort umgeschlagen werden, damit durch dieselben keine Verletzungen vorkommen.

B. Ueber die Functionen der Brandwache.

Ob nach erfolgter Löschung des Feuers eine „Brand-Wache“ auf der Brandstelle zu etabliren ist, hängt selbstredend von dem Umfange, der Localität, der Intensität u. s. f. des stattgehabten Brandes ab. Nur in den seltenern Fällen, d. h. nach bedeutenderen Bränden wird eine Brandwache geboten erscheinen. Bei der Berliner Feuerwehr wird daher auch hierüber in jedem einzelnen Falle (vom Branddirektor, resp. dessen Stellvertreter) speziell bestimmt.

Im Allgemeinen dürften für eine Brandwache folgende Anordnungen maßgebend und ausreichend sein:

- a) Auf allen gefährlichen Punkten sind gefüllte Wasser-Gefäße, neben diesen kleine Gefäße zum Transportiren des Wassers aufzustellen;
- b) beim Anbruch der Dunkelheit sind brennende Laternen aufzuhängen;
- c) es ist Vorsorge für eine geeignete Communication zwischen dem Commandirenden der Brandwache und dem Chef des Löschcorps zu treffen, damit im Fall einer nothwendig werdenden Meldung durch das Aufsuchen des Letzteren kein Zeitverlust entsteht. Bei der Berliner Feuerwehr wird diese Communication mittelst des Feuerwehr-Telegraphen auf der Station des betreffenden Polizei-Reviere bewirkt;
- d) sobald irgend eine Gefahr entsteht, ist der Commandirende der Brandwache zur sofortigen Meldung an den Chef des Löschcorps verpflichtet;
- e) die Brandwache darf zur Unterhaltung des nöthigen Wacht-Feuers nur dasjenige Holz verwenden, welches bereits angebrannt resp. angeschwärzt ist;

- f) ist auf der Brandwache eine Spritze zurückgeblieben, so muß diese sowohl, als die Feuertiene, mit Wasser gefüllt und der Spritzenschlauch so gelegt sein, daß derselbe event. nach allen Richtungen hin zweckmäßig wirken kann;
- g) im Winter darf das Füllen der Spritze nur dann erfolgen, wenn dieselbe in einem dergestalt geschützten Raume aufgestellt werden kann, daß das Einfrieren des Wassers nicht zu befürchten steht.

Fahrzeuge und Utensilien der Berliner Feuerwehr. *)

An Fahrzeugen sind bei der Berliner Feuerwehr in Gebrauch:

1. Spritzenwagen (Handspritze und Dampfspritze)
2. Wasserwagen
3. Rädertienen
4. Personenwagen
5. Utensilienwagen (siehe Tafel N.)

Beschreibung der großen Handspritze.

Man unterscheidet Dampf-Spritzen und Hand-Spritzen. Bei ersteren werden die Kolben durch Dampfkraft, bei letzteren durch Menschenkraft bewegt.

Die Handspritzen sind tragbar oder fahrbar.

Die fahrbaren Handspritzen für Straßenverkehr werden „große Handspritzen“, für den Verkehr auf Wasserläufen „Brahmspritzen“ genannt.

Die Haupttheile der großen Handspritze (Tafel O. Fig. 1) sind:

- 1) Der Wagen, welcher zur Fortbewegung des Spritzenwerkes nebst Utensilien und Mannschaften dient.
- 2) Das Beiwerk, d. h. die Vorrichtungen zur Unterbringung der Utensilien.
- 3) Die Utensilien, d. h. die Ausrüstung, welche für die Verwendung der Spritze zu Feuerlöschzwecken erforderlich ist.
- 4) Das Spritzenwerk, d. h. der Mechanismus des Spritzenwerkes nebst Zubehör.

Bestandtheile des Wagens.

1) Die Achse (Tafel O. Fig. 2) besteht aus der Mittelachse a, mit den Achskappen d, den Achsschenkeln b, mit den Austrittslöchern e und den Stoßscheiben c.

2) Die Federn (Fig. 3 und 4) bestehen aus den Unterfedern a und den Oberfedern b in je 6 Lagen, welche durch die Schubschrauben c mit einander verbunden sind. Die Unterfeder ruht auf der Achskappe und ist durch den Stiftbolzen f (Fig. 4) mit der Achse verschraubt. Die 4 Federbolzen, d, durch Achskappe und Federplatte e gehend, pressen die einzelnen Federlagen fest aufeinander. Die Oberfeder ist durch den oberen Stiftbolzen g (Fig. 3) mit dem Achsholz des unteren Lenkwerkes verschraubt. 2 Federbänder h, welche von oben über die Federlagen greifen, 2 Federstege i, welche sich von unten an die Feder anlegen und die 4 Muttern k verbinden die einzelnen Federlagen mit einander.

3) Das Rad (Fig. 5) besteht aus der Nabe a, den Speichen b, dem Felgenkranz c und dem Reifen d. Die Nabe ist mit einem eisernen Futter, der Buchse e, versehen und wird durch den Stoßring f, sowie die Nabenringe g zusammenge-

*) Exercier-Reglement für die Berliner Feuerwehr, im dienstlichen Auftrage bearbeitet, Berlin 1880 bei Julius Springer.

halten. Der Felgentranz besteht aus den Felgen, welche mittelst des Reifens d und den Felgenschrauben h fest mit einander verbunden sind.

4) Der Austritt (Fig. 6) verbindet das Rad mit der Achse und besteht aus der Metallkapsel h, welche den Achsschenkel umfaßt und zweimal durchlocht ist; dem Trittbloch i, dem Achsvorstecker k, welcher durch Metallkapsel und Achsschenkel geht und den beiden Schraubenmuttern l.

5) Das Lenkwerk besteht aus dem unteren und oberen Lenkwerk nebst Spannnagel. Das untere Lenkwerk ist mit der Vorderachse, das obere mit dem Wagen-
gestell fest verbunden. Die Verbindung zwischen beiden Lenkwerken bildet der Spannnagel als Verbindungsbolzen.

a) Das untere Lenkwerk (Fig. 7) hat folgende Theile: Das Achsholz a (auch Bockschemel oder Trageholz genannt).

Die Zwieselarme b, welche mit dem Achsholz fest verbunden sind.

Die Streicharme e, welche die Verbindung zwischen den Zwieselarmen und dem Achsholz sichern.

Die Kranzfelge, unterhalb d, welche in Gestalt einer hölzernen Auffütterung auf den Zwieselarmen ruht und die untere Kranzschiene e d e trägt. Letztere ist außerdem sowohl mit dem Achsholz als auch mit der Sprengwaage h fest verbunden.

Die Sprengwaage h, mit den übrigen Theilen des Lenkwerkes fest verbunden, trägt die Vorrichtungen zur Anbringung der Astereisen, nämlich die Winkelblätter ii, die darauf sitzenden Stifte mit Splintloch und die Splinte mit Kette.

Die Zunge f mit dem Spannnagelloch liegt zwischen dem Achsholz und der Sprengwaage.

Die hintere Deichselöse k ist an den Zwieselarmen befestigt, die vordere Deichselöse g, an der Sprengwaage befestigt, trägt den Deichselbolzen mit Ueberfallstift an einer kurzen Kette.

Die Deichsel (Fig. 8) mit den Eisenbeschlägen, dem Oberblech a mit dem Stift nebst Knopf b, dem Kolben d mit Ring e, den Aufhalketten e und Karabinerhaken f, dem Unterblech g und der Kappe h. Entsprechend der vorderen Deichselöse ist das Deichselbolzen-Loch i eingebohrt. Vor demselben befinden sich die Seitenschienen k mit den Anschlagblechen l.

Das Astereisen (Fig. 9) besteht aus dem Mittelstück a mit der Dese e und den Enden b mit Zughaken c und Fallring d.

b) Das obere Lenkwerk (Fig. 10) ist an der Unterseite der vorderen Standbohle befestigt. Die einzelnen Theile sind:

Das Oberschalblech a mit dem Loch für den Spannnagel.

Die obere Kranzschiene b.

Die Spannnagelschiene mit Loch auf der Oberseite der Standbohle.

Die Spannnagelbuchse, eine eiserne Ausfütterung des Spannnagellochs in der vorderen Standbohle.

c) Der Spannnagelbolzen g stellt die drehbare Verbindung des Lenkwerkes her und ist ein gewöhnlicher starker Eisenbolzen mit Kopf, Gewinde und Mutter; ein kleiner Stift sichert den Sitz der letzteren.

6) Das Wagengestell besteht aus dem Untergestell und dem Obergestell (Fig. 11 und 12).

Das Untergestell (Fig. 11) besteht aus 2 Langträgern oder Wangen a a, 3 Querriegeln und zwar: dem vorderen b, dem mittleren c und dem hinteren Querriegel d, sowie der vorderen und hinteren Standbohle e resp. f. Die Langträger sind durch eiserne Tragschienen verstärkt.

Das Obergestell (Fig. 12) besteht aus den Vorderständern g, den Hinterständern h, dem Borriegel i, dem Hinterriegel k, dem Langriegel l und dem Leiterbrett m.

Das Beiwerk.

1. Die Haken undösen zum Anhängen der Druckbäume (Fig. 12) n und o an den Außenseiten der Wangen.
2. Die Austrittsbleche (Fig. 11) p q r auf die obere Seite der Wangen aufgeschraubt.
3. Der Balancier-Ausschlag auf der vorderen Standbohle (Fig. 11) s.
4. Die Schlauchrohröse (Fig. 11) t, eine Bohrung im mittleren Querriegel.
5. Die Bremsen in dem mittleren Querriegel genau über der Hinterachse (Fig. 13).
Jede besteht aus Bremsstange mit Gewinde a, Kurbel mit Griff b, Gewindemutter mit 2 Griffen c und Führungs-Düse d.
6. Der Balancier-Ueberwurf auf der Oberseite des hinteren Querriegels (Fig. 14) besteht aus dem Blatt a, dem Bügel b mit Ueberfallstift c, — beide verbunden durch das Charnier d —, dem Stift mit Splintloch e und dem Splint nebst Verbindungskette f.
7. Die Spritzennummer an der Außenseite der Vorderständer.
8. Eine Arttasche an der Rückseite des oberen Hinterriegels und 2 Riemen mit Schnallstücken an dem Hinterständer der Handseite zur Befestigung einer Zimmerart.
9. Die Fackelriemen, 6 Riemen mit Schnallstücken an der Unterseite des Leiterbrettes zur Befestigung von 2 Fackeln.
10. Die Leiterriemen, 2 Riemen mit Schnallstücken an der Oberseite des Leiterbrettes zur Befestigung der Leitern.
11. Die Pferddeckeriemen, 2 Riemen mit Schnallstücken an der Sattel-seite unter dem oberen Borriegel zur Befestigung von 2 Pferddecken.
12. Eine Läuteglocke mittelst Bügel und Schraubenbolzen an der Unterseite des Leiterbrettes nahe der Vorderkante befestigt.
13. Sieben Handgriffe und zwar an den 4 Ständern des Obergestelles je 1, an dem vorderen und hinteren Ende des Leiterbrettes je 1 und 1 an dem hinteren Querriegel des Obergestelles.
14. Ein aus Riemen gebildetes Netz unter der Mitte des Leiterbrettes zur Aufnahme des Rettungsfackes und des Saugforbes.
15. Ein aus Riemen gebildetes Netz unter der hinteren Standbohle zur Aufnahme von 6 Feuereimern.
16. Zwei Utensilienkasten (Fig. 11) u u zwischen dem vorderen Querriegel des Untergestelles und der vorderen Standbohle zur Unterbringung kleiner Utensilien.
17. Ein hölzerner Schuh auf der Handseite der hinteren Standbohle zur Unterbringung der Sappeur-Doppelart.
18. Zwei Doppelgabeln auf dem vorderen resp. hinteren Querriegel des Obergestelles zum Einlegen der 2 Saugerohre.

19. Vier Riemen an der Sattelseite des Leiterbrettes zum Festlegen von 2 Saugeschläuchen.

20. Drei gepolsterte Haken an der Handseite des Langriegels für 1 Saugeschlauch mit Brunnenstandrohr.

21. Eine Ledertasche an der vorderen Unterseite des Leiterbrettes für das Straßenverzeichnis.

22. Die Schlauchwinde (Fig. 15 resp. Fig. 12) zwischen dem Vorder- und Hinterständer der Sattelseite zur Unterbringung von 6 Enden Schlauch. Dieselbe besteht aus der eisernen Welle a mit der Kurbel b, 2 Wellscheiben c und 6 Trommelstöcken d.

Am Vorder- und Hinterständer ist je 1 Schiene f mit dem Achslager e aufgebolzt. Die vierkantige Welle ist nur innerhalb dieser Achslager rund abgedreht, so daß sie gegen Verschiebungen in der Längsrichtung gesichert ist. Die hintere Schiene trägt außerdem eine Vorrichtung zur Feststellung der Schlauchwinde, den Sperrriegel g. Derselbe bewegt sich in der Führung h und wird durch eine Feder, deren Spiel durch den Knopf i bewirkt wird, in seiner Lage festgehalten. Die Außenfläche der hinteren Wellscheibe c ist mit Führungsleisten versehen, zwischen welche der Ansatz des Sperrriegels bei seiner höchsten Stellung eingreift.

Die Spritzen-Utensilien.

1. 2 Druckbäume.
2. 3 Enden genieteteter Lederschlauch à 15 m lang.
3. 3 Enden gummirter Hautschlauch à 15 m lang.
4. 1 Schlauchrohr mit Mundstück.
5. 2 Saugerohre von Kupfer.
6. 3 Saugeschläuche, davon 1 mit Brunnenstandrohr.
7. 1 Saugkorb.
8. 2 Hakenleitern.
9. 1 Rettungsfackel mit Zubehör.
10. 6 Feuereimer.
11. 1 Zimmeraxt.
12. 2 Fackeln.
13. Die Ausrüstung der Utensilienkasten und zwar:
 - a) Sattelseite: 1 Fangleine, 1 Schlauchhalter, 1 Räumnadel mit Riemen, 1 Druckschlauchschlüssel, 1 Saugeschlauchschlüssel, 1 Hydranten-Deckelschlüssel complet, 1 Ring mit der Spritzennummer, 1 Verbindungsstück zwischen Druckschlauch und Schlauch des Athmungs-Apparats.
 - b) Handseite: 6 Schlauchbinden, 3 Schraubenschlüssel und 1 Schraubenstift für das Spritzenwerk, 1 Blechbüchse mit 6 Lederscheiben, 2 Bindestränge, 1 Büchse mit Klauenfett, 1 Delbürste.
ferner zur Reserve: 1 Druckschlauchschlüssel, 1 Schlauchhalter, 1 Räumnadel mit Riemen, 2 Ansätze zum Hydranten-Deckelschlüssel nebst 2 Verbindungsstiften, 1 Mundstück, 2 Ausritte.

Das Spritzenwerk.

Die Haupttheile des Spritzenwerkes sind:

1. Der Mechanismus, welcher die Bewegung des Wassers hervorruft und regelt.
2. Der Balancier, welcher die Kraft der Druckmanschaften auf den Mechanismus überträgt.
3. Der Wasserkasten.

1. Der Mechanismus der Spritze.

Das Schema desselben erläutert Fig. 16; a nennt man die Pumpenstiefel, b den Pumpenkolben, c das Saugerohr, durch welches das Wasser in den Stiefel einfließt, d das Kreuzrohr, welches den Stiefel mit dem Windkessel verbindet, e den Windkessel, f das Druckrohr, durch welches das Wasser in den Schlauch tritt, g das Sauge-Ventil und h das Druck-Ventil. —

Man denke sich alle Räume, wie Fig. 16 andeutet, mit Wasser gefüllt. Bewegt sich nun der Kolben b von unten nach oben, so öffnet sich das Sauge-Ventil g und läßt das Wasser in den Stiefel a eintreten, während sich das Druck-Ventil h schließt, so daß das im Kreuzrohr und Windkessel befindliche Wasser vom Stiefel abgesperrt ist. Bewegt sich der Kolben b von oben nach unten, so schließt sich das Sauge-Ventil g und verhindert das im Stiefel befindliche Wasser an dem Zurückfließen in das Saugerohr, während sich das Druck-Ventil h öffnet, so daß das Wasser aus dem Stiefel in das Kreuzrohr, den Windkessel und das Druckrohr treten muß. Jeder Niedergang des Kolbens würde demnach das Wasser durch das Druckrohr f drücken, während letzteres beim Hub des Kolbens zum Stillstand käme. Um diesen Uebelstand zu vermeiden und im Druckrohr eine möglichst gleichartige Wasserbewegung zu erzielen, ist der Windkessel e zwischen Kreuzrohr und Druckrohr eingeschaltet. Bei dem Niedergang des Kolbens steigt nämlich das Wasser in demselben in die Höhe und drückt die darin befindliche Luft, welche nirgend entweichen kann, zusammen; bei dem Hub des Kolbens dehnt sich die zusammengedrückte Luft von selbst wieder aus und drückt das im Windkessel aufgestiegene Wasser in das Druckrohr.

Alle Spritzen sind im Wesentlichen nach dem vorstehenden Schema construirt, die Abweichungen im Einzelnen sind durch Rücksichten auf die Zugänglichkeit der Ventile, die Art der Wasserspeisung und die solide handwerksmäßige Ausführung des Ganzen bedingt.

Die bei der Berliner Feuerwehr gebräuchliche Spritze ist in Fig. 17 im Längenschnitt, Fig. 18 im Querschnitt, Fig. 19 in der Ansicht von Oben dargestellt.

a) Das Kreuzrohr a (Fig. 17 und 18) bildet zugleich die Grundplatte, an welcher alle Theile des Mechanismus befestigt werden und zwar sind bb (Fig. 17) die Stiefelkammern, c die Windkessellammern, dd die Ventilkammern.

b) Die Stiefel e (Fig. 17 und 19) sind in die Stiefelkammer der Grundplatte eingelassen und durch Flanschen mit derselben verbunden. Sie haben eine lichte Weite von 115 mm und eine Höhe von 30 mm; bestehen aus Messingguß und sind im Innern auf das Sorgfältigste dem Kolben entsprechend ausgeschliffen.

c) Die Kolben f (Fig. 17) haben einen Durchmesser von 115 mm bei einer Höhe von 35 mm, bestehen aus Messingguß, sind mit je 2 Ledermanschetten, welche

die Kolben in den Stiefeln abdichten, und der Vorrichtung zur Verbindung mit den Kolbenstangen versehen. Die Kolben machen einen Hub von 290 mm.

d) Das Saugerohr g (Fig. 17 und 18) liegt unter dem Wasserkasten und ist mittelst Flansch derart mit der Grundplatte verbunden, daß eine directe Verbindung mit dem Kreuzrohr a hergestellt wird. Das freie Ende mündet an der Handseite und ist mit der Vaterschraube für die Saugleitung versehen. Die Oeffnung kann durch eine Kapsel mit Muttergewinde luftdicht verschlossen werden. An der Stelle h (Fig. 18) ist das Saugerohr und der Boden des Wasserkastens durchbohrt, so daß eine Verbindung des Rohrs mit dem Innern des Kastens hergestellt werden kann. Diese Oeffnung kann durch das Ventil i geschlossen werden und zwar mittelst der Kurbelstange k und der Kurbel l. Zu dem Zweck ist an dem oberen Theil der Kurbelstange ein Gewinde angeschnitten, welches in der Führungsmutter m läuft. Durch das Drehen der Kurbel l wird mithin die Kurbelstange k gehoben resp. gesenkt.

Es ist ersichtlich, daß das Ventil i geschlossen sein muß, wenn das Pumpwerk mit directer Saugleitung arbeiten soll; daß dagegen das Ventil i geöffnet und die Kapsel n aufgeschraubt sein muß, wenn das Pumpwerk aus dem Wasserkasten arbeiten soll. Um in letzterem Falle etwaige Unreinigkeiten von dem Pumpwerk fern zu halten, ist die Oeffnung h mit einem siebartig durchlochtem Schutzblech u (Fig. 18 und 19) versehen.

e) Der Windkessel o (Fig. 17 bis 19) von Kupferblech ist mittelst Flansch und Schraubenbolzen p mit der Windkesseltammer fest verbunden und steht mit den Druckräumen der beiden Ventilkammern bei q (Fig. 17 und 18) in Verbindung. Die obere halbkugelförmige Decke des Windkessels nennt man den Dom.

f) Das Druckrohr r (Fig. 18 und 19) hat eine lichte Weite von 45 mm, tritt durch den Stutzen s in den Windkessel, wo es um 90° gebogen ist, sich trompetenartig erweitert und mit der Unterkante etwa bis auf die Hälfte der Oeffnungen q reicht. Den unteren Theil des Druckrohrs nennt man daher auch die Trompete. Die Mündung des Druckrohrs bildet das Vatergewinde des Druckschlauches.

Der Absperrhahn t (Fig. 18 und 19), aus Hahn-Conus, Handgriff und Verschlußplatte nebst Schraube bestehend, ermöglicht es, die Verbindung des Druckrohrs mit dem Windkessel beliebig herzustellen oder aufzuheben.

g) Die Ventile (Fig. 20 resp. Fig. 17 und 19). Fig. 20 A zeigt einen Querschnitt, B einen Längenschnitt der Ventil-Kammer mit den Ventilen. Die Ventile bewegen sich in den Ventil-Kammern h, welche in der Grundplatte befestigt sind.

Die Ventil-Kammer ist so eingerichtet, daß bei dem Hub des Kolbens eine Verbindung zwischen Kreuzrohr und Stiefel hergestellt wird (siehe rechte Seite Fig. 17); während bei dem Niedergang des Kolbens der Raum des Stiefels mit dem Windkessel in Verbindung gesetzt wird (siehe linke Seite Fig. 47).

Die Ventile selbst gehören ihrer Form nach zu den Regel-Ventilen. Die abgeschrägten Flächen e (Fig. 20) nennt man Ventil-Sitze, die Metallscheiben d Ventil-Platten, die Stifte ee Führungsstifte, die Verschlußkappen ff Ventil-Deckel.

Das untere (Sauge)-Ventil findet seine Führung in der Platte g und dem Hohlraum des Stiftes am Druck-Ventil.

Das obere (Druck)-Ventil findet seine Führung an dem Stift des Saug-Ventils und im Hohlraum des Ventildeckels. Die über den Ventil-Platten angebrachten Verstärkungen der Führungsstifte begrenzen die Hubhöhe des Ventils. Die Ventil-Deckel sind auf die Ventil-Kammern aufgeschraubt; der Kopf des Hohlstiftes auf dem Ventil-Deckel h ist für das Ansetzen eines Schraubenschlüssels sechskantig geformt.

Es ist ersichtlich, daß es nur eines Abschraubens des Ventil-Deckels bedarf, um die Ventile selbst heransnehmen und nachsehen zu können.

2. Der Balancier.

Der Balancier (Fig. 21 und 22) ist ein aus Schmiedeeisen gefertigter zwei-armiger Hebel, welcher sich in seinem Mittelpunkt um eine Achse dreht. Letztere ruht in gußeisernen Gestellen, welche mit den Wangen des Untergestelles verschraubt und unter einander durch eine eiserne Stange verbunden sind. Gegen etwaige seitliche Durchbiegungen wird der Balancier durch 4 eiserne Streben gesichert, welche einen sogenannten Dreiecks-Verband herstellen. Die Kolbenstangen sind mit dem Balancier mittelst Drehbolzen verbunden.

Da dieser Aufhängepunkt bei der Bewegung des Balanciers einen Kreisbogen beschreibt, während die Kolbenstangen sich gradlinig in senkrechter Richtung bewegen müssen, so wird die Verbindung der Kolbenstange mit dem Balancier mittelst eines Gelenkes hergestellt. Die Kolbenstange selbst wird durch eine Führungs-Dese (w Fig. 17) zu einer gradlinigen Bewegung gezwungen. Diese Führungs-Dese ist mit dem oberen Theile des Stiefels derart fest verbunden, daß sie genau über der Mitte des Kolbens liegt. a nennt man den vorderen, b den hinteren Druck-arm, mit welchen die vorderen resp. hinteren Druckbaum-Desen (c resp. d) verbunden sind, e die Bockwelle, f die Bockständer, g den Bocksteg, h die Streben, i die Kolbenstangen.

3. Der Wasserkasten.

Der Wasserkasten (Fig. 19) ist an den Wangen, sowie an dem vorderen und mittleren Querriegel befestigt und besteht aus 5 Platten von Eisenblech, welche durch Winkelleisen und Niete mit einander verbunden sind. Der Boden des Kastens ist an zwei Stellen durchlocht und zwar für die Verbindung des Saugerohrs mit dem Kreuzrohr (unter a Fig. 18), sowie mit dem Inneren des Wasserkastens (bei h Fig. 18).

Der Schlauchwagen.

Jede Spritze ist mit einem Schlauchwagen ausgerüstet, welcher auf den Stift des Balancier-Ueberwurfs aufgeproßt wird.

Die Hauptbestandtheile des Wagens sind:

1. Der Wagen.
2. Das Beiwerk.
3. Die Utensilien.

1. Der Wagen (Fig. 23)

ist zweirädrig, ohne Federn und hat folgende Haupttheile:

a) Die Achse, geformt wie die Achse der Spritze bei geringeren Dimensionen. Das Rad wird durch Vorlegescheiben nebst Vorstecker und Riemen an Stelle des Auftritts in seiner Lage erhalten.

b) Die Räder sind ähnlich den Spritzenrädern, nur mit veränderten Dimensionen.

c) Das Wagengestell, bestehend aus dem halben Kranz a, den Zughaken bb, den Deichselarmen c, den Streben d, der Deichsel e und der, unter derselben befindlichen Deichselstütze. Das vordere Ende der Deichsel ist mit einem Handgriff und dem Eisenbeschlag zum Aufprogen versehen. Die Theile des letzteren werden der Zugschuh, der Schwanenhals und Dese genannt.

2. Das Beiwerk.

a) Die Schlauchwinde, bestehend aus dem Welllager a (Fig. 24), den Well-scheiben s (Fig. 23 und 24) und den Trommelstöcken t (Fig. 23). Die Well-scheibe der Handseite ist mit den Griffen zur Drehung der Winde versehen.

b) Der Utensilienkasten h von derselben Construction wie die Utensilienkasten der Spritze.

3. Die Utensilien.

a) Auf der Schlauchwinde: 3 Enden genieteteter Lederschlauch, 1 Schlauch-riemen, 1 Schlauchdecke.

b) Im Utensilienkasten: 1 Druckschlauch-Schlüssel, 1 Saugeschlauch-Schlüssel, 2 Fangleinen, 1 Schraubenschlüssel, 2 Vorlegescheiben, 2 Vorstecker mit Riemen.

Der Wasserwagen nebst Rädertiene.

Die Haupttheile des Wasserwagens (Tafel P. Fig. 25) sind:

1. Der Wagen.
2. Die Tonne.
3. Das Beiwerk.
4. Die Utensilien.

1. Der Wagen hat folgende Haupttheile:

a) Die Achse geformt wie eine Achse der Spritze mit stärkeren Dimensionen. Das Rad wird durch Nail-Patentverschluß (Fig. 26) mittelst der Stoßscheibe a, der doppelten Patentscheibe b, der vorderen Nabelscheibe c und 3 Nabelbolzen d in seiner Lage erhalten. Zwischen der doppelten Patentscheibe und der Stoßscheibe ist die große Lederscheibe e und zwischen Stoßscheibe und Buchse die kleine Lederscheibe f eingelegt.

b) Das Rad ist ähnlich dem Spritzenrade, nur mit veränderten Dimensionen. Der Buchsenverschluß (Fig. 26 g) hält die Schmiere in der Buchse fest.

c) Das Wagengestell (Fig. 25) bestehend aus den beiden Wangen mit den Trageschienen, 2 vorderen und 2 hinteren Querriegeln, der vorderen Standbohle mit Fußbrett, der hinteren Standbohle, dem oberen und unteren Lenkwerk, den 4 Unterfedern zu je 10 Lagen mit der vorderen und hinteren Entlastungsfeder zu je 10 Lagen, der Deichsel (Fig. 27), deren Beschlag mit dem Zughaken a nebst Fallring b versehen ist und den Astereisen. Sämmtliche Theile sind den gleichnamigen Theilen der Spritze ähnlich, nur in stärkeren Dimensionen geformt.

2. Die Tonne, bestehend aus (Fig. 28 und 29) den Dauben a, den beiden Böden b,

wird durch 8 eiserne Reifen zusammenhalten, ruht in den Eisenlagern c (Fig. 28) auf den Wangen, enthält 1900 Liter Wasser, welches der Spritze durch das Ausflußrohr d zugeführt wird. Letzteres ist in die, durch Bolzen an der unteren durchlochtem Daube befestigte Messinghülse e eingeschraubt, an den Enden mit Gewinden zum Anschrauben der Mutterschraube des Wasserwagenschlauches versehen und kann durch 2 Kapseln, die mittelst Ketten an den Wangen befestigt sind, geschlossen werden. Die Entleerung der Tonne wird durch das Ausdrehen des Ventiles f mit der Kurbelstange g und der Kurbel h bewirkt. Zu diesem Zweck ist die Kurbelstange mit 2 Gewinden versehen, welche in den Führungsmuttern i laufen. Zum Einsteigen in das Faß sind die oberen Dauben bei k durchlocht, mit dem Kranz l (Fig. 29), dem Metallrand m und dem Deckel n versehen. Die Oeffnung wird das Mannloch genannt und muß beim Entleeren des Fasses geöffnet werden. Der Einlegeboden o verhindert die Schwankungen des Wassers bei halber Füllung der Tonne.

3. Das Beiwerk.

1. 2 Ausritteisen und 2 Austrittbleche an den Tragehölzern des unteren Lenkwerkes; das Trittbrett mit Ueberfallstift, durch 3 Trittblechstützen an den Wangen und dem hinteren Querriegel befestigt.
2. Haken mit Ketten zum Anhängen der Kapseln zum Ausflußrohr an den Wangen befestigt.
3. Zwei Dorne zum Ausstecken der Mutterschrauben des Wasserwagenschlauches (Fig. 28 k).
4. Das Geländer der hinteren Standbohle, wodurch der Hintersitz gebildet wird.
5. Der Utensilienkasten mit Deckel und Geländer, den Vorderitz bildend.
6. 2 Handgriffe am vorderen Fußbrett.
7. Der Ständer mit Läuteglocke ebendasselbst.
8. 2 Trittbleche an der Tonne.
9. 3 gepolsterte Gabeln zum Einlegen des Wasserwagenschlauches.
10. Die Krone und Wagenummer an den Seiten
11. 2 Ledertaschen für Straßenverzeichnis und
Magazinschlüssel an der Vorderseite

} des Vorderitzes.

4. Die Utensilien.

1. Auf der Tonne: 1 genietetes Lederschlauch, inwendig mit Ringen, an den Enden mit Flügel-Mutterschrauben zu den Gewinden des Ausflußrohrs versehen.
2. In den Ledertaschen am Vorderitz: 1 Magazinschlüssel, 1 Straßenverzeichnis.
3. Im Utensilienkasten, an der Handseite: 2 Ansatzstücke zum Füllen aus dem Brunnen und Standrohr.
4. Im Utensilienkasten, in der Mitte: 1 Schlauch-Gabelstück, 1 Hanfschlauch mit Mutterschraube, 3 Ledereimer, 3 Scheuerlappen, 4 Bindestränge, 1 Vorlegetau mit Ring und Karabinerhaken, 3 Fackeln, 1 Wagenwinde.
5. Im Utensilienkasten an der Sattelseite: 1 Kugellaterne mit Licht, 3 Wachslichter, 2 Schraubenschlüssel.

6. Im Utensilienkasten an der Vorderwand: zur Reserve, 1 Astereisen, 3 Rabenbolzen mit Muttern, 2 Federbolzen mit Muttern und Splint 2 Gummischeiben und 2 Splinte zum Spannagel, 2 große und 2 kleine Federscheiben, 2 Vorlegescheiben zur Tiene, 2 Vorstecker desgleichen, 2 Vorsteckriemen desgleichen, 2 Vorsteckriemen zum Tienendeckel.
7. Unter dem Wagengestell: ein eiserner Vorhang.

Die Rädertiene.

Jeder Wasserwagen ist mit einer Rädertiene ausgerüstet, welche auf den Stift des hinteren Trittblechtes aufgezogen wird.

Die Hauptbestandtheile der Rädertiene sind:

1. der Wagen,
2. der Kübel.

1. Der Wagen (Fig. 30) ist wie der Schlauchwagen construirt mit nachstehenden Abweichungen:

a) Die Achse besteht aus zwei Achsschenkeln, die mittelst Schrauben-Bolzen an dem Kranz befestigt sind.

b) Das Wagengestell besteht aus dem Kranz b, an dessen hinterem Bogen das Blatt c mit dem Stift f nebst Kette und Splint e zum Ausproben einer zweiten Tiene befestigt ist.

2. Der Kübel, bestehend aus den Dauben und dem Boden, wird durch 4 eiserne Reifen zusammengehalten und durch einen eisernen Deckel d geschlossen.

Der Personenwagen.

Die Haupttheile des Personenwagens (Fig. 31 und 32) sind:

1. Der Wagen.
2. Das Beiwerk.
3. Die Utensilien.

1. Der Wagen.

a) Die Achse, das Rad, das obere und untere Lenkwerk ist wie bei dem Wasserwagen construirt.

b) Die Federn bestehen nur aus Unterfedern zu je 10 Lagen.

c) Das Wagengestell. Zu den, beim Wasserwagen genannten Theilen treten hinzu: der Boden zwischen den Wangen, der Kutscherbock (mit eisernem Ständer, Sitzbrett und Geländer, Fußbrett mit Ketten, Bügel mit Charnier und Blatt (am vorderen Fußbrett angebolzt, die Seitentheile mit dem Bordersitz, den Sitzbrettern mit den Sitzbrettstützen und dem Geländer, dem Mittelsitz mit dem Sitzbrett und den Ständern.

2. Das Beiwerk.

1. 2 Austritteisen und 2 Austrittbleche an den Tragehölzern des unteren Lenkwerkes, das Trittbrett durch 3 Trittbrettstützen an den Wangen und hinteren Querriegeln befestigt.

2. 2 kleine Utensilienkasten hinter der Hinterachse, ein großer Utensilienkasten vor der Hinterachse, 1 Utensilienkasten unter dem Bordersitz.

3. 5 Handgriffe und zwar: je 1 an den Seiten des Trittbrettes, je 1 an den Seiten des Vorderes und am Mittelsitz.

4. 2 Ledertaschen unter dem Sitzbrett des Rutscherbockes, zum Straßenverzeichnis und der Notizenmappe, 1 Ledertasche am Vorderes für den Schlüssel zu den Utensilienkasten.

5. 2 Doppelnaggen an der Rückseite des Vorderes für 1 Schlauchrohr und 1 Reserve-Astereisen.

6. 1 Dese für den Hydrantendeckelschlüssel ebendasselbst.

7. 4 Knaggen an den Ständern des Mittelsitzes für Standrohr und Fackeln.

8. 2 Dese für den Hydrantenschlüssel an dem Seitentheil der Handseite.

9. 3 Haken für den Vorhang an dem Seitentheil der Sattelseite.

10. 1 Läuteglocke mit Ständer auf dem Sitzbrett der Handseite hinter dem Vorderes.

11. 1 Krone und 1 Wagennummer an jeder Seite des Vorderes.

3. Die Utensilien.

1. In den Ledertaschen unter dem Sitzbrett des Rutscherbockes: 1 Straßenverzeichnis und 1 Notizenmappe.

2. In der Ledertasche am Vorderes: 1 Schlüssel zu den Utensilienkasten.

3. Im Utensilienkasten unter dem Vorderes: 1 Kniestück zum Schlauchrohr, 1 Mauerhammer, 1 Mauerfelle, 1 Schlägel, 2 Stemmeisen, 1 Klopsholz, 1 Stechbeutel, 1 Fuchsschwanz, 1 Stichsäge, 2 Rußkellen, 1 deutscher und 1 Universal-schraubenschlüssel, 1 Kugellaterne mit 1 Licht, 6 Wachslichte, 6 Bindestränge. An Reservestücken: 3 Rabenbolzen mit Mutter, 2 Federbolzen mit Mutter und Splint, 2 Spannnagelsplinte, 2 Gummischeiben dazu, 2 große und 2 kleine Federscheiben.

4. An der Rückseite des Vorderes: 1 Schlauchrohr, 1 Hydrantendeckelschlüssel, 1 Reserveastereisen.

5. An dem Seitentheil der Handseite: 1 Hydrantenschlüssel.

6. An den Ständern des Mittelsitzes: 1 Standrohr, 6 Fackeln.

7. An dem Seitentheil der Sattelseite: 1 Sicherheitslaterne mit Futteral, 1 Vorhang.

8. Im Utensilienkasten vor der Hinterachse: 2 Zimmerärzte, 1 Brechstange, 6 Flachschuppen, 2 Hohlschuppen, 4 Mulden, 6 Ledereimer, 3 Reißbesen mit Stiel.

9. Im Utensilienkasten der Handseite hinter der Hinterachse: 1 Handspritze mit Kasten und Schlauchbeutel, enthaltend 2 Enden Gummi-Druckschlauch.

10. Im Utensilienkasten der Sattelseite hinter der Hinterachse: 1 Nagelkasten (mit 2 Latthammern, 2 Nagelbohrern, 2 Zangen, 2 Ausnageln, 1 Δ Feile, 20 Bodenspiekern, 120 Lattnägeln, 60 Schloßnägeln, 2 Schlüsseln zu den Spritzenprahmen), 2 Löschpinsel, 6 Scheuerlappen und bei den Personenwagen der 1. Züge: 1 Schlüssel zur Gasschleuse.

11. Auf dem Vorderes: 2 Decken.

12. Auf dem Mittelsitz hinter dem Vorderes: 1 Rauchapparat.

Der Utensilienwagen.

Die Haupttheile des Utensilienwagens (Fig. 33 und 34) sind:

1. Der Wagen.

2. Das Beiwerk.
3. Die Utensilien.

1. Der Wagen.

a) Die Achse, das Rad, das obere und untere Lenkwerk ist wie bei dem Wasserwagen: dagegen sind:

b) die Federn wie bei der Spritze geformt.

c) Das Wagengestell. Zu den bei dem Wasserwagen genannten Theilen treten hinzu:

Das Magazin, ein auf den Wangen ruhender, aus 5 Abtheilungen bestehender, mit 5 dachförmigen Deckeln und einem Oberbau mit ovalem Deckel versehener Kasten; 2 an den Wangen und dem Kasten über der Vorderachse auf der Hand- und Sattelseite stehende, durch einen Querriegel verbundene Vorderständer, 2 in gleicher Weise über der Hinterachse angebrachte Hinterständer.

2. Das Beiwerk.

1. 10 Auftrittsbleche und zwar je 1 an den Tragehölzern des unteren Lenkwerkes, je 1 an jedem der 4 Ständer und je 1 am Magazinkasten neben jedem Ständer.

2. 2 Trittbretter mit 2 Trittbretterstützen und 2 Rothblechen an den Seiten des Wagens.

3. 2 lange Handgriffe und zwar je 1 am Oberbau des Magazins zwischen Vorder- und Hinterständer.

4. Eine Läuteglocke, mittelst Bügel und Bolzen an der Handseite des vorderen Querriegels befestigt.

5. 2 Ketten zur Befestigung der Leitern u. an den beiden Querriegeln.

6. 1 Ledertasche an der Handseite der vorderen Magazinseite.

7. 2 Wagennummern und zwar je 1 an der Hand- und Sattelseite der vorderen Magazinabtheilung.

3. Die Utensilien.

1. 1 Straßen-Verzeichniß in der Ledertasche an der vorderen Magazin-Abtheilung.

2. In der vorderen Magazin-Abtheilung:

An der Handseite:

2 Schlauchstützen-Rollen, 1 deutscher und 1 englischer Schraubenschlüssel, 6 Klammerhaken, 6 Spitzklammern, 30 Nägel (25 cm lang), 60 Nägel (16 cm lang).

Am Kastendeckel:

1 Fuchsschwanz.

An der Sattelseite:

1 Handbeil, 1 Δ Feile, 1 \square Feile, 2 Laternen mit je 1 Licht, 12 Wachslichte, 2 Fangleinen, 2 Bindestränge

und zur Reserve:

1 Astereisen, 3 Nabenbolzen mit Müttern, 2 Federbolzen, mit Mutter und Splint, 2 Spannagelsplinte, 2 Gummischeiben dazu, 2 große und 2 kleine Lederscheiben.

3. In der Magazin-Abtheilung der Handseite:

Vordere Abtheilung: 30 Flachschuppen, 4 Hohlchuppen.

Hintere Abtheilung: 10 Reissbesen mit Stiel, 4 Mistgabeln, 5 Misthaken, 1 Wagenwinde.

4. In der Magazin-Abtheilung der Sattelseite:

Vordere Abtheilung: 50 Fackeln, 6 Scheuerlappen.

Hintere Abtheilung: 1 Zimmerart, 1 Brechstange, 1 Handsäge, 1 Schrotsäge, 6 Mulden, 12 Ledereimer, 1 Kette mit Haken (8 m lang).

5. Im Oberbau: 1 großes Tau, 1 Mitteltau, 2 kleine Taue, 1 Druckbaum, 1 Vorhang.

6. Auf den Querriegeln:

An der Handseite: 6 Feuerhaken, 5 Spitzhaken, 2 Schlauchstützen, 1 Krage.

An der Sattelseite: 1 große Leiter (5 m lang), 1 Leiter (4 m lang), 1 kleine Leiter (3 m lang) und 1 Stehleiter.

Die Dampfspritze nebst Schlaudwagen.

Die Haupttheile der Dampfspritze sind:

1. Der Wagen,
2. Der Dampfkessel, welcher den für den Betrieb der Dampfpumpe erforderlichen Arbeits-Dampf erzeugt.
3. Die Dampfpumpe, welche den Arbeitsdampf zur Wasserförderung ausnutzt.
4. Die Speisevorrichtungen.
5. Das Beiwerk.
6. Die Utensilien.

Der Wagen.

Der Wagen entspricht seiner allgemeinen Construction nach den Wagengestellen der in dem Vorstehenden beschriebenen Fahrzeuge.

Besonders bemerkenswerth sind nachstehende Abweichungen:

1. Die Langträger bestehen nicht aus Holz, sondern aus \square -Eisen und haben die in Fig. 33 skizzirte Form, um den Rädern des durchlenkbaren Vorderwagens einen größeren Durchmesser geben zu können.
2. Ueber dem Vorderwagen ist ein Bordersitz (e) angebracht, welcher auf Langträgern ruht. Derselbe bietet Platz für 4 Personen und zwar je 2 vorwärts resp. rückwärts sitzend und bildet gleichzeitig einen Utensilienkasten.

Der Dampfkessel (a Fig. 35) durch Winkelleisen mit den Langträgern verbunden, ist ein sogenannter Röhrenkessel nach dem System von Shand Mason & Co. (cfr. Fig. 36).

Die innere Glocke a a nennt man die Feuerbuchse. Dieselbe ist aus einem Stück geschweißt und oben mit der Rauchrohr-Hülse, unten mit dem Kessel-Mantel vernietet.

Die äußere Hülle c c nennt man den Kesselmantel. Derselbe besteht aus einem oberen und unteren geschweißten Theil, welche mittelst Flansch und Schraubenbolzen an der Stelle d d mit einander verbunden sind. Der untere Kesselmantel

ist mit der Feuerbuchse vernietet, der obere mit dem Ring der Rauchrohrhülse verschraubt.

Die Rauchrohrhülse ff bildet den innern Kesselmantel und schließt den freien Raum zwischen dem äußern Kesselmantel und der Feuerbuchse ringsförmig ab.

gg ist das mit dem Kesselmantel fest verbundene Rauchrohr, während hh ein ausziehbares Rauchrohr ist.

kk ist das Blaserohr, durch welches der verbrauchte Arbeitsdampf in das Rauchrohr ausgestoßen wird, um einen lebhaften Zug zu erzeugen.

Die Siederohre bb sind in den Wandungen der Feuerbuchse befestigt und verbinden den ringsförmigen Raum zwischen letzterer und dem äußeren Kesselmantel, so daß sie vollständig mit Wasser gefüllt sind. Die einzelnen Lagen der Siederohre haben eine geringe Neigung und kreuzen sich abwechselnd in einem rechten Winkel. Die durchstreichenden Feuergase finden daher eine große Oberfläche; die Neigung der Rohre befördert die Circulation des Wassers im Kessel.

Der ringsförmige Raum zwischen Feuerbuchse und Kesselmantel ist bis zur Linie lm mit Wasser gefüllt (niedrigster Wasserstand). Der freie Raum oberhalb lm ist der Dampfraum, aus welchem der Dampf auf kurzem Wege in die Dampfzylinder überführt wird.

Auf dem Winkelleisen, welches den unteren Kesselrand bildet, liegt der Feuerungsrost oo. Derselbe kann durch eine unter demselben liegende Jalousie aus Eisenstäben derartig abgeschlossen werden, daß das Durchfallen des Brennmaterials durch die Zwischenräume der Roststäbe verhindert wird.

p (Fig. 36) ist die Oeffnung, durch welche das Brennmaterial auf den Rost gebracht wird. Dieselbe wird durch die Feuerthür geschlossen.

Diejenigen Vorrichtungen, welche Unregelmäßigkeit in dem Betriebe des Dampfkessels erkennen lassen, resp. einer Explosionsgefahr durch Dämpfe von zu hoher Spannung vorbeugen, nennt man die Kesselarmatur. Dieselbe besteht aus folgenden Stücken:

- a) 2 Sicherheits-Ventile, mit dem oberen Theil des Dampfraumes in Verbindung stehend, welche sich selbstthätig öffnen, sobald die Dampfspannung das zulässige Maaß übersteigt und den Dampf in die freie Luft entströmen lassen.
- b) 2 Manometer, je einen für den Maschinenmeister und Heizer. Dieselben stehen mit dem Dampfraum in Verbindung und lassen die Spannung des Dampfes genau erkennen.
- c) 2 Wasserstandsgläser, je eines für den Maschinenmeister und Heizer. Dieselben stehen oben mit dem Dampfraum, unten mit dem Wasserraum in Verbindung und lassen genau den Wasserstand im Kessel erkennen.
- d) 3 Probirhähne für den Maschinenmeister haben denselben Zweck wie die Wasserstandsgläser; sie sind derartig eingesetzt, daß die Durchbohrungen auf den höchsten, den normalen resp. den niedrigsten Wasserstand treffen.
- e) Die Dampfpfeife, welche zum Abgeben von Signalen dient, steht mit dem Dampfraum in Verbindung.
- f) 2 Speise-Ventile, durch welche sowohl im Ruhestande, als auch während

des Betriebes Wasser in den Kessel eingeführt werden kann. Dieselben öffnen sich nur dann, wenn auf die, dem Kesselinnern abgewendete Seite ein Druck ausgeübt wird, welcher den im Kessel vorhandenen Druck übersteigt.

- g) 1 kurzer Stutzen, mit welchem das Kontrol-Manometer bei etwaigen Revisionen verbunden werden kann.

Die Dampf-Pumpe.

Das eigentliche Pumpwerk ist im Princip ebenso construirt, als das Pumpwerk der großen Handspritze. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß die Pumpenkolben nicht durch Menschenkraft, sondern durch den Druck des Wasserdampfes in Bewegung gesetzt werden. Zu diesem Zwecke sind die Kolbenstangen der Pumpenkolben direct mit den Kolben der Dampfscylinder verbunden, so daß die letztere wirkende Kraft unmittelbar auf die ersteren übertragen wird.

Die Kenntniß der Einrichtungen, welche das wechselseitige Spiel der Dampf-Kolben veranlassen, wird nur von den Maschinenmeistern verlangt; es sei hier nur erwähnt, daß alle durch das Spiel des Pumpwerks in Bewegung gesetzten Massen so angeordnet sind, daß das Fahrzeug auch bei dem schnellsten Gang der Maschine keine Erschütterungen erleidet. Die Federn unter den Langträgern bedürfen daher nicht der Abstellung.

Die Dampfmenge, welche aus dem Kessel in die Dampf-Maschine eintreten soll, kann durch ein Ventil, in Verbindung mit einem Handrad (g Fig. 35) das Dampf-Zulaß-Ventil, nach Belieben geregelt werden.

Die Dampf-Pumpe ist zweicylindrig und gehört zu den sogenannten doppelt wirkenden Pumpen.

In Fig. 37 ist ein Pumpenstiefel einer doppeltwirkenden Pumpe schematisch dargestellt.

Bei dem im §. 6 beschriebenen Pumpwerk wird das Wasser nur bei dem Hochgang des Kolbens angesaugt, bei dem Niedergang in das Druckrohr gepreßt; während in der Skizze (Fig. 35) der Kolben bei beiden Bewegungen sowohl saugt als drückt.

Zu diesem Zweck ist vor allen Dingen nothwendig, daß die Kolbenstange luftdicht durch den oberen Deckel des Cylinders geführt wird.

Es geschieht dies vermittelst einer sogenannten Stopfbüchse, welche durch den Theil b angedeutet ist.

Der Kolben cc ist eingeschliffen und besteht aus 2 Theilen, zwischen welchen die Ledermanschetten dd eingelegt sind.

Die Klappen e und f deuten die Saugventile, die Klappen g und h die Druckventile an. S nennt man den Saugerraum, D den Druckraum, ii den Saugestutzen, kk den Druckstutzen. Mit dem Saugestutzen ist das Anschlußstück für den Saugeschlauch nebst einem Saugewindkessel, mit dem Druckstutzen das Anschlußstück für zwei Druckschläuche nebst dem Druckwindkessel verschraubt. Bewegt sich der Kolben in der Richtung des Pfeiles, so öffnen sich die Ventile e und h, während sich die Ventile f und g schließen. Das Wasser tritt also aus dem Saugerraum durch e in den Raum über dem Kolben, während das unter dem Kolben

befindliche Wasser durch h in den Druckraum gepreßt wird. Sobald der Kolben die entgegengesetzte Richtung annimmt, schließen sich die Ventile e und h, während sich die Ventile f und g öffnen. Es tritt somit das Wasser aus dem Saugeraum durch f in den Raum unter dem Kolben, während das über dem Kolben befindliche Wasser nunmehr durch g in den Druckraum gepreßt wird. Die genannten Ventile haben eine eigenartige Construction und sind derart angeordnet, daß sie ohne großen Zeitverlust revidirt resp. herausgenommen werden können. Die specielle Kenntniß dieser Einrichtungen ist Sache der Maschinenmeister.

Die Dampf-Spritze liefert bei regelrechtem Betrieb eine sehr große Wassermenge (bis 1500 ltr pro Minute) unter hohem Druck (bis 10 Atm.). Die Verhältnisse auf Brandstelle können es indessen wünschenswerth machen, die Leistung der Dampf-Spritze auf ein geringes Maaß z. B. auf das einer großen Hand-spritze zu ermäßigen. Die Construction der Dampf-Spritze macht dies ohne eine besondere Vorrichtung unmöglich. Diese Vorrichtung nennt man das Rückgangs- oder Reducir-Ventil (Fig. 38). Das Rückgangs-Ventil ist in Fig. 38 schematisch skizzirt, um die Art der Wirkung zu erläutern.

CC sind die Pumpenstiefel, D der Druckraum, S der Saugeraum der Dampf-pumpe.

Saugeraum und Druckraum sind durch das Rohr r r mit einander verbunden. In diese Verbindung ist das Ventil v eingeschaltet, welches durch die Feder f in der skizzirten Lage erhalten wird und in dieser die Rohrverbindung r luft- und wasserdicht abschließt.

Sobald indessen in D ein Wasserdruck entsteht, welcher größer ist, als die Federspannung, wird sich das Ventil v heben und so lange Wasser aus D in S eintreten lassen, bis der Druck in D geringer ist als die Spannung der Feder f. Die Spannung der Feder f läßt sich durch ein Handrad mit Schraube nach Belieben reguliren. Es wird daher ermöglicht, durch ein Mundstück ganz beliebiger Dimension unter dem gewünschten Druck Wasser zu geben; denn sobald mehr Wasser in den Druckraum eintritt, als durch das Mundstück austreten kann, so öffnet sich das Ventil v und das überschießende Wasser tritt in den Saugeraum zurück. Schließt man die Oeffnung des Druckstuzens ganz, so wird das gesammte in D gedrückte Wasser nach S zurücktreten, so daß ein Stillstehen der Maschine selbst dann nicht nothwendig ist, wenn die Druckschläuche ganz abgesperrt sind. Der Hahn h dient dazu, die Rohrverbindung r abzuschließen und das Rückgangs-Ventil außer Thätigkeit zu setzen.

Die Kenntniß der speciellen Anordnung des Rückgangs-Ventiles ist Sache der Maschinenmeister.

Der Saugestutzen hat einen lichten Durchmesser von 100 mm; der Druckstutzen gabelt sich in zwei Stutzen von je 68 mm lichtigem Durchmesser.

Die Speisevorrichtungen.

Ein regelrechter und gefahrloser Betrieb der Dampf-Spritze hängt in erster Linie davon ab, daß dem Kessel das verdampfte Wasser nach Bedarf mit Sicherheit zugeführt werden kann. Die Einrichtungen zu diesem Zwecke nennt man Speisevorrichtungen.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben ist die Dampf-Spritze mit 3 von einander unabhängigen Speisevorrichtungen versehen:

1) Die selbstthätige Speise-Pumpe ist eine einstiefelige und einfachwirkende kleine Pumpe, deren Kolben durch die Dampfmaschine in demselben Tempo bewegt wird, wie die Kolben der Haupt-Pumpe.

Das Druckrohr derselben steht mit der Speiseöffnung (Speiseventil) des Kessels in Verbindung.

Die verschiedenen Verbindungen des Saugerohres sind in Fig. 39 schematisch skizzirt. So lange die Hähne a und b sowie die Kapsel c geschlossen sind, ist das Saugerohr vollständig abgesperrt und die Speise-Pumpe geht leer.

Wird der Hahn a geöffnet, so tritt das Saugerohr s s mit dem Saugraum der Haupt-Pumpe in Verbindung.

Wird der Hahn b geöffnet, a geschlossen, so tritt das Saugerohr s s mit dem Druckraum der Haupt-Pumpe in Verbindung.

Werden beide Hähne geschlossen und statt der Kapsel c ein Saugeschlauch an s geschraubt, so kann die Speisepumpe das Wasser aus jedem beliebigen Gefäß entnehmen, in welches der Saugeschlauch gehängt wird; (z. B. wenn das von der Haupt-Pumpe geförderte Wasser zur Kesselspeisung ungeeignet ist).

2) Der Injector ist eine Vorrichtung, durch welche der erzeugte Dampf des Kessels unmittelbar benutzt wird, um Wasser in den Kessel zu fördern.

Der Injector hat nachstehende Rohrverbindungen: Eine Verbindung mit dem Dampfraum des Kessels, durch welche der Dampf mittelst Hahn in den Apparat eingelassen werden kann: eine Verbindung (Saugerohr) mit einem kleinem Reservoir, welches entweder von Hand oder aus der Hauptpumpe gefüllt werden kann; eine Verbindung mit dem Speiseventil am unteren Theil des Kessels, durch welche das Speisewasser in den letzteren eintritt.

3) Die Handspeisepumpe ist eine kleine, einfach wirkende Kolbenpumpe, deren Kolben mittelst Druckhebel durch einen Mann in Bewegung gesetzt werden kann. Das Druckrohr derselben mündet an dem Speiseventil für die selbstthätige Speisepumpe; das Saugerohr bildet ein Schlauch, welcher nach Verbindung mit dem Saugestutzen der Handpumpe das Wasser aus jedem beliebigen Gefäß entnehmen kann.

Die genaue Kenntniß der Speisevorrichtungen und ihrer Handhabung ist Sache der Maschinenmeister.

Das Beiwerk.

1) Der Schürpodest (dd Fig. 35) ist hinter dem Kessel an den Langträgern vermittelst Eisenstangen angehängt und zur Begegnung von Längsschwankungen mit dem unteren Kesselraum verschraubt. Derselbe dient als Stand für einen Heizer während der Fahrt, sowie zur Mitführung eines geringen Borrathes an Brennmaterial. An der Hinterwand des Schürpodestes befinden sich die Vorrichtungen zur Unterbringung einer Kohlenschaufel und eines Schürhakens.

2) Eine Schiene mit Ueberfallkegel zwischen den hinteren Enden der Langträger (abnehmbar) zum Ausproben des Schlauchwagens.

3) Zwei seitliche eiserne Geländer auf dem Bordsitz.

4) 1 Ausritteisen an dem Langträger der Sattelseite, unmittelbar vor dem Pumpwerk (f Fig. 35).

- 5) 2 Handgriffe an den Langträgern neben dem Schürpodest.
- 6) An der Hinterseite des Bordersitzes vier Ueberfallösen zur Anbringung eines Reserve-Astereisens und des hohlen eisernen Stieles zum Mutterschlüssel des Windkessels.
- 7) 1 Läuteglocke nebst Ständer an der Sattelseite des Bordersitzes.
- 8) 2 Riemen mit Schnallstücken zum Festschnallen von 2 kleinen Schläuchen etwa in der Mitte der Langträger an einem eisernen Querriegel.
- 9) Die innere Einrichtung des Utensilienkastens unter dem Bordersitz zur festen Verpackung der Utensilien.
- 10) Eine Ledertasche für 3 Bücher im Inneren des Utensilienkastens.
- 11) Vorrichtung zur Unterbringung von 2 Saugeschlauchschlüsseln zwischen dem Bordersitz und der Dampfpumpe.
- 12) 1 Krone und 1 Wagennummer auf jeder Seite des Bordersitzes.

Utensilien.

- 1) Kohlschaufel nebst Schürhaken am Schürpodest.
- 2) Ein kurzer Saugeschlauch mit Korb für die Speisepumpen mit der Handspeisepumpe verschraubt.
- 3) Ein kurzer Gummischlauch mit Mundstück, mit dem Druckraum der Hauptpumpe verschraubt.
- 4) Zwei Saugeschlauchschlüssel zwischen Bordersitz und Hauptpumpe.
- 5) Ein Stiel zum Windkesselschlüssel an der hinteren Seite des Bordersitzes.
- 6) Ein Straßenverzeichnis
- 7) Eine Notizen-Mappe
- 8) Ein Revisions-Buch
- 9) Eine Delfanne
- 10) Eine Schmierkanne
- 11) Eine Talgbüchse
- 12) Vier Bindestränge
- 13) Eine Fackel.
- 14) Verschiedene Werkzeuge im Utensilienkasten und zwar folgendermaßen verpackt:
 - a) An der Innenseite des Deckels:
5 Hakenschlüssel; 4 Mutterschlüssel 22 mm, 28 mm, 55 mm und 70 mm Oeffnung; 4 Stiftschlüssel; 1 Vierkantenschlüssel.
 - b) An der Hinterseite:
1 doppelter Mutterschlüssel mit 28 mm und 33 mm Oeffnung; 1 Mutterschlüssel mit 110 mm Oeffnung ohne Stiel.
 - c) An der Vorderseite:
1 Achsmutterschlüssel; 1 doppelter Mutterschlüssel mit 42 mm und 48 mm Oeffnung; 1 Hammer; 1 Beißzange; 1 Schraubenzieher.
 - d) An der Handseite:
2 doppelte Mutterschlüssel mit 10 mm und 15 mm resp. 17 mm und 24 mm Oeffnung; 1 Stiftschlüssel; 1 Schlüssel mit verstellbarer Oeffnung; 1 Flachmeißel; 1 Durchschlag; 1 Stiftzange.

Zur Reserve:

- 1) Aftereisen an der Hinterseite des Bordersitzes.
 - 2) 4 Reserve-Ventile mit Fangsteller im Utensilien-Kasten.
 - 3) Ein Holzkästchen mit 4 Wasserstandsgläsern nebst 8 Gummiringen, 2 Reserve-Ventilen zur Speisepumpe und einer Tafel Asbest-Pappe im Utensilienkasten.
 - 4) 6 Gummiringe für Saugeschläuche auf einem Haken an der inneren Sattelseite.
 - 5) Eine Deichsel
 - 6) Ein Borderrad
 - 7) Ein Hinterrad
- } bleiben am Standort.

Der Schlauchwagen zur Dampfspritze ist dem früher beschriebenen Schlauchwagen im Allgemeinen ähnlich. Die wesentlichsten Abweichungen sind folgende:

die Schlauchwelle hat größere Dimensionen; ihre Achse ist auf federnden Gummi-Puffern derart gelagert, daß der Schwerpunkt unterhalb der Achse liegt. Die Achse geht deshalb nicht durch die Schlauchwelle, sondern ist um dieselbe herumgekröpft.

Das Beiwerk entspricht dem bereits beschriebenen Schlauchwagen.

Die Utensilien.

1. Eine Drillichdecke mit Schnallriemen.
 2. 7 Druckschläuche auf der Schlauchwelle.
- Ferner im Utensilienkasten:
3. 2 Gabelstücke mit Absperr-Vorrichtung. Dieselben haben den Zweck, einen Dampfspritzenschlauch in 2 Schläuche der großen Handspritze zu verzweigen.
 4. 1 Verbindungshose. Dieselbe hat den Zweck, 2 Schläuche der großen Handspritze in einen Dampfspritzenschlauch zu vereinigen.
 5. 2 Schlauchschlüssel für die Druckschläuche.

Zur Reserve im Utensilienkasten:

1. 2 Borsteker nebst Scheiben und Riemen.
2. 6 Lederscheiben zu den Druckschlauch-Verschraubungen in einer Blechbüchse.
3. 3 Lederscheiben für große Mundstücke,
3 Lederscheiben für kleine Mundstücke, ebendasselbst.

Der Tender.

Die Haupttheile des Tenders (Taf. P Fig. 40 und 41) sind:

1. Der Wagen.
2. Das Beiwerk.
3. Die Utensilien.

1. Der Wagen.

a) Die Achse, das Rad, das obere und untere Lenkwerk ist wie bei dem Personen- resp. Wasserwagen construirt.

b) Die Federn bestehen nur aus Unterfedern zu je 10 Lagen.

c) Das Wagengestell ist wie bei dem Personenwagen mit folgenden Abänderungen construirt.

An Stelle der Sitzbretter mit Geländer sind die Seitentheile vorn auf $\frac{2}{3}$ der Wagenlänge durch einen Kasten verbunden. Am vorderen Ende desselben befindet sich auf der Sattel- und Handseite je 1 Sitz mit eisernem Geländer. Zwischen beiden Sitzen ist etwas erhöht und vorgeschoben der Kutscherbock mit Sitzbrett und eisernem Geländer, Fußbrett mit Ketten, Bügeln mit Charnieren und Blatt angebracht. Die Seitentheile hinter dem Kasten sind an den Außenseiten der Wangen mit eisernen Schienen versehen, die, an den hinteren Ständern hinuntergeführt, in 2 gebogenen Armen enden.

2. Das Beiwerk.

1. 2 Austritteisen und 2 Austrittbleche an den Tragehölzern des unteren Lenkwerkes, 2 Austritteisen an den unteren Wangen vor den Hinterrädern, darüber 2 Trittbretter mit eisernen Stützen zwischen dem Vorder- und Hinterrad der Sattel- und Handseite.

2. 2 Rothbleche an den Seitentrittbrettern vor den Hinterrädern.

3. Ein Utensilienkasten vor der Hinterachse.

4. 2 eiserne Lager für die Kohlenkasten hinter der Hinterachse.

5. 6 Handgriffe und zwar: je 1 an der Sattel- und Handseite des vorderen Trittbrettes und je 1 an dem 1. und 4. Ständer der Sattel- und Handseite.

6. 2 Ledertaschen an dem Vordersitz für die Schlüssel zu dem Utensilienkasten, 2 Ledertaschen unter dem Sitzbrett des Kutscherbockes für das Straßenverzeichnis und die Notizenmappe.

7. 4 Utensilienkasten und zwar je 2 auf der Sattel- und Handseite.

8. 2 Gabeln für das Standrohr, 1 Klotz zum Aufsetzen des Saugkorbes, 4 Lager zu den Schlauchrohren und 1 Ständer zu den Mundstücken in der Mitte der 2 Seitensitze bildenden Decke der 4 Utensilienkasten.

9. 1 Läuteglocke mit Ständer hinter dem Vordersitz der Handseite.

10. 1 Dese und 1 Haken für den Hydrantenschlüssel am Seitentheil der Sattelseite.

11. 1 Dese mit Schnallriemen unter jedem Seitentrittbrett für die Kohlenschippe und die Kohlenkrage.

12. 2 eiserne Lager an den Hinterständern zu dem Wasserbehälter.

13. 2 Schrotleiterbäume und zwar je 1 an der inneren Seite der Seitentheile.

14. 1 eiserne Rolle zwischen den beiden Hinterständern.

15. 1 Krone und 1 Wagennummer an jeder Seite des Vordersitzes.

3. Die Utensilien.

1. In den Ledertaschen an dem Vordersitz: 2 Schlüssel zu den Utensilienkasten.

2. In den Ledertaschen unter dem Sitzbrett des Kutscherbockes: 1 Straßenverzeichnis und eine Notizenmappe.

3. Unter dem Trittbrett der Handseite: 1 Kohlenkrage.

4. Unter dem Trittbrett der Sattelseite: 1 Kohlenschippe.

5. Ueber dem Trittbrett der Sattelseite: 1 Hydrantenschlüssel.
6. Auf der Decke der Utensilienkasten zwischen beiden Seitensitzen: 1 Standrohr, 1 Hydrantendeckelschlüssel, 6 Schlauchrohre und zwar 2 mit Mundstücken à 20 mm, 4 mit Mundstücken à 13 mm; 10 Mundstücke zu Schlauchrohren und zwar 2 à 30 mm, 2 à 25 mm, 2 à 18 mm, 4 à 15 mm Durchmesser; 1 Saugeforb.
7. Im vorderen Utensilienkasten der Handseite: 1 Hansdruckschlauch, 1 Fangleine mit Schlauchhalter, 1 Räumnadel mit Riemen, 8 Gummischeiben zu den Saugkupferrohren resp. Saugeschläuchen, 8 Scheuerlappen, 1 Schlauchbürste, 1 Handfeger.
8. Im hinteren Utensilienkasten der Handseite: 1 Leder- resp. Hansdruckschlauch, 2 Schlauchschlüssel für die Nummern 2, 2 Schlauchnägeln desgleichen, 3 Rabenbolzen mit Muttern, 3 Federbolzen mit Splint und Muttern, 4 Lederscheiben zu den Rädern, 8 Lederscheiben zu den Druckschläuchen.
9. Im vorderen Utensilienkasten der Sattelseite: 1 Hansdruckschlauch, 1 Fangleine mit Schlauchhalter, 1 Räumnadel mit Riemen, 3 Ledereimer, 6 Schlauchbinden, 4 Bindestränge.
10. Im hinteren Utensilienkasten der Sattelseite: 1 Leder- resp. Hansdruckschlauch, 1 Schlauchnagel, 2 Fangleinen, 1 Schlüssel zu den Saugbrunnerkapseln, 1 Asterholz resp. Astereisen, 1 Stiftschlüssel, 1 deutscher Schraubenschlüssel.
11. Unter dem Wagen in den Lagern hinter der Hinterachse: 2 eiserne Kohlenkasten.
12. Auf den Tragearmen hinter dem Wagen: 1 Haspel mit 9 Enden Hansdruckschlauch zu der großen Handspritze und 1 Schlauchriemen.
13. Auf den Lagern an den Hinterständern: 1 Wasserbehälter mit Stützen und Schlauchhalter und 1 Bügel zu den Haspeln.
14. Auf dem Boden zwischen den Seitentheilen: 2 Leitern mit je 2 Schnallriemen.
15. Auf den Leitern: 4 Kupfersaugrohre mit den nöthigen elastischen Saugeschlauchverbindungen, 1 derselben mit Brunnenstandrohr.
16. Auf den Seitentheilen über den Leitern und Rohren: 2 Haspeln mit je 7 Enden Hansdruckschlauch zur Dampfseuerspritze.

Der die Zeit von 1851—1860 umfassende Bericht über Feuerlösch- und Straßenreinigungswesen enthält die Grundzüge der Reorganisation, der inneren Einrichtung, überhaupt des gesammten Verwaltungswesens.

Diese sind auch für den jetzigen Bericht noch maßgebend, und wird deshalb deren Erwähnung hier nur eine historische sein.

A. Feuerwehr.

Betrieb. Das für den Feuerlöschdienst bestimmte Personal und Material ist durch die ganze Stadt an geeigneten Punkten vertheilt und jederzeit zum Ausrücken bereit.

Im Jahre 1860 waren 1 Hauptwache, 5 Depots und 18 Feuerwachen vorhanden.

Die Hauptwache, mit der die Bureau-Lokalien in Verbindung stehen, wurde am 2 März 1864 von der Breiten- und Brüderstraße nach der Lindenstraße 50/51 verlegt. Die Gebäude, Wachtlokale, der Exerzierhof etc. sind, wie es langjährige Erfahrungen als zweckdienlich festgestellt haben, eingerichtet.

Am 15. Juni 1862 ist die III. Brand-Inspektion in das an der Mauer- und Kronenstraße-Ecke neu erbaute Depot-Gebäude eingezogen.

Ebenso ist die Depot-Wache der V. Brand-Inspektion am 1. Juli 1865 von der Kaiserstraße 8/9 nach dem dazu besonders eingerichteten Gebäude in der Reibelstraße verlegt. Dem allseitig anerkannten Bedürfnisse entsprechend, ist mit dem 1. Oktober 1865 für Moabit eine neue und zwar die 19. Feuerwache ins Leben getreten.

Etatsmäßige Stärke. Das für den Dienst auf der Brandstelle bestimmte Personal der Feuerwehr ist etatsmäßig auf:

- 1 Brand-Direktor,
- 1 Brand-Inspektor,
- 4 Brandmeister,
- 40 Oberfeuer männer,
- 180 Feuermänner,
- 471 Spritzenmänner (Druckmannschaft)

festgesetzt. — Bei der bisherigen Vereinigung der Feuerwehr und städtischen Straßenreinigung ist es möglich gewesen, die für letztere angenommenen Arbeiter neben dem Straßenreinigungsdienst als Druckmannschaften zu verwenden. Spritzenmänner sind daher Seitens der Feuerwehr nicht eingestellt. Das für die obigen 771 Männer à 60 Thlr. ausgeworfene Etat soll von zusammen 46,260 Thlr. wird nur ante lineam des Etats geführt. Der Feuerwehr fällt jedoch wegen der erwähnten Mitverwendung der Arbeiter der städtischen Straßenreinigung $\frac{1}{3}$ der an diese zu zahlenden Löhne ca. 23,000 Thlr. zur Last.

Effective Stärke. Im Jahre 1860 betrug die Zahl der Feuerwehr-Mannschaften:

15	Oberfeuer männer	à	300	Thlr.
15	"	à	288	"
10	"	à	276	"
60	Feuermänner	à	216	"
60	"	à	204	"
60	"	à	192	"

Durch Einrichtung der 19. Feuerwache in Moabit sind

1	Oberfeuer mann	mit	288	Thlr. Gehalt
8	Feuermänner	à	204	" "

hinzugetreten.

Die wirkliche Stärke beträgt demnach

- 41 Oberfeuer männer
- 188 Feuermänner.

Der niedrige Gehaltsatz, namentlich der Feuermänner, macht es schwer, leer werdende Stellen mit geeigneten Persönlichkeiten wieder zu besetzen. — Während der Jahre 1861/65 sind an Stellen unbefetzt gewesen.

A. Oberfeuermannsstellen.

Jahr	Anzahl der Stellen	Anzahl d. Tage	Fehl. durchschnittl. Mann
1861.	3.	184.	—.
1862.	—	—	—
1863.	—	—	—
1864.	1	39	—
1865.	1	30	—

B. Feuermannsstellen.

Jahr	Anzahl d. Stellen	Anzahl d. Tage	Fehlen durchschl. Mann
1861.	15.	568.	2.
1862.	22.	1569.	4.
1863.	25.	1469.	4.
1864.	50.	2625.	7.
1865.	14	518.	2.

Gesundheitszustand. Nach den vom Arzt vierteljährlich erstatteten Rapporten stellt sich die Anzahl der Erkrankungen dahin fest:

Jahr.	Anzahl der Erkrankungen v. Ober- u. Feuermännern.	Darunter w. behandelt i. d. Wohnung.	i. d. Heilanstalt.	Zahl der Krankentage.	Mithin fehlen tägl. durchschl. Mann.	Ge- storben sind.
1861	348	338	10	2644	7	3
1862	335	328	7	3256	9	3
1863	320	305	15	2420	6	—
1864	306	286	20	2057	5	2
1865	371	362	9	2442	6	1

Die zeitige Dienstunfähigkeit wurde meistens hervorgerufen durch: a) Verletzungen im Dienst, b) Brust- und Halsleiden, c) Hautkrankheiten, d) Rheumatismus, e) Unterleibsleiden. — Die Hauptursachen sind in dem Rauch, in der Abwechslung von Hitze und Kälte, in dem durchnässten Zustande der Kleidung während des Feuers, überhaupt in den vielen Gelegenheiten zu suchen, sich ernstlich zu erkälten. Erwägt man dies, ferner den an sich schon anstrengenden Dienst bei der Feuerwehr, die durch das geringe Gehalt hervorgerufene bedrängte Lage der Mannschaften, so kann wohl immer noch der Gesundheitszustand ein befriedigender genannt werden.

Disciplin. Dem Brand-Director steht eine beschränkte Strafgewalt zu. Derselbe ist berechtigt, diesseitige Mannschaften mit Verweisen, Straf-Exercitien und Arbeiten, Geldstrafen bis zu 1 Thlr. und Arreststrafen bis zu 5 Tagen zu belegen.

Uebungen. Die Exercier- und Turnübungen fanden, wie bisher, nach den festgestellten Uebungsplänen regelmäßig statt, und zwar die Exercierübungen auf dem Hofe der Hauptwache Lindenstraße 50/51, unter der Aufsicht des Brandmeisters du jour, die Turnübungen ebendasselbst unter Anleitung des Turnlehrers Kluge, im Winter in dessen Turnsaal, Lindenstraße Nr. 66.

Wachtdienst. In der Besetzung der Hauptwache, des V. Depots und 19 Feuerwachen, sowie in der Eintheilung des Wachtdienstes hat sich gegen früher nichts verändert. Um einer etwaigen Feuersgefahr in den Theatern augenblicklich entgegenzutreten zu können, sind in den Königlichen Theatern, im Victoria-, Friedrich-Wilhelmstädtischen und Wallner-Theater — in ersteren während der Vorstellung und Nachts, in den übrigen während der Vorstellung Feuer sicherheitswachen ange-

ordnet. — Da die nach dem ersten und bisher einzigen Etat der Feuerwehr normirten Mannschaften nur für den eigentlichen Feuerlöschdienst berechnet und eben ausreichend waren, da ferner diese Zahl wegen der unbefetzten Stellen, Krankheiten u. eine unvollständige ist, können jene Theater-Sicherheitswachen nur durch dienstfreie Mannschaften ausgeübt werden. Außer der Wache im Königl. Schauspielhause, für welche den Mannschaften eine Remuneration zugebilligt ist, müssen die Wachen nach dem Ministerial-Reskript vom 28. April 1860 unentgeltlich geleistet werden. Dadurch wird den Mannschaften ihre geringe dienstfreie Zeit ohne irgend welche Entschädigung bedeutend gekürzt; so daß dieselben ununterbrochen Tag und Nacht sich im Dienst befinden.

Lösch- und Rettungsgeräthe. An Lösch- und Rettungsgeräthen sind vorhanden:

19 Wachtspritzen, 15 Reservepritzen, 7 Prahmspritzen, 6 Wasserwagen, 48 Rädertienen, 8 Personentransportwagen, 3 Utensilienwagen, 10 Schlauchwagen, 6 Maschinen, Rettungsleitern, 1 Steigeleiter (Köhler'sche), 46 Hakenleitern, 2 Zubringer, 11 Standrohre zu den Hydranten der Wasserleitung, 18 Rettungsfäcke; ferner eine Aachen-Münchener-Feuerspritze und 3 Exercier-Spritzen; außerdem: 1 Reserve-Wasserwagen, der ausschließlich dazu bestimmt ist, da zur Mülshülse zu dienen, wo ein Wasserwagen zur Reparatur gegeben ist. Die Wachtspritzen sind sämtlich neuester Construction und mit Saugvorrichtung versehen. — Die Schläuche sind zum größten Theile von Leder und genietet. Dieselben haben sich hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit während eines jahrelangen Gebrauchs vollständig bewährt.

Gespanne. Zum Transport der Mannschaften, Löschgeräthe u. stehen auf den Wachen stets Gespanne bereit.

Es waren vorhanden:

Jahr.	Tag- und Nachtgespanne.			Nachtgespanne.		
	Lohngeesp.	Gespanne der polizeil. Straßenreinig.	Summa.	Lohn.	Gespanne der polizeil. Straßenreinig.	Summa.
1861	17	1	18	9	9	18
1862	17	1	18	9	9	18
1863	17	1	18	9	9	18
1864	17	1	18	9	9	18
1865	19	1	20	9	9	18

Die Lohngespanne werden contractlich von dem Commissionsrath, Post-Commissarius Beer gestellt und zwar: 17 und seit dem 1. Oct. 1865 19 permanente (Tag- und Nachtgespanne) und 9 Nachtgespanne. Derselbe erhält pro Gespann jährlich

für ein Tag und Nachtgespann 540 Thlr.

„ „ Nachtgespann 440 „

d. h. pro Pferd jährlich 270 resp. 220 Thlr.

Für diesen Preis ist Herr Beer verpflichtet das Futter, die Geräthe, Beschlag der Pferde, die Besoldung und Bekleidung der Kutscher für eigene Rechnung zu bestreiten.

Brände: Ueber die stattgehabten Brände geben die nachfolgenden Zusammenstellungen Aufschluß.

Jahr.	Anzahl der Brände.	Umfang.			Davon waren		Bei blindem Lärm wurde die Feuerv. allarm.
		groß.	mittel.	klein.	Schornstein- Brände.	Gasexplosionen.	
1861	298	12	39	247	9	5	25
1862	430	19	39	372	10	2	20
1863	514	29	41	444	12	5	15
1864	652	26	66	560	23	6	27
1865	682	18	53	611	20	7	26

Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Feuer dahin:

Monat	1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren.
Januar	45	75	27	97	63	307
Februar	19	43	47	57	87	247
März	14	34	44	48	71	211
April	14	32	35	51	42	174
Mai	15	23	43	46	62	189
Juni	19	22	37	26	53	157
Juli	20	22	46	36	45	169
August	19	26	45	39	38	167
September	31	25	41	53	46	208
October	34	34	41	49	54	200
November	32	40	49	68	50	239
December	36	54	59	82	77	308
Summa	298	430	514	652	682	2576

Es haben sonach in den Wintermonaten und namentlich während der Monate December und Januar die meisten Brände stattgefunden.

Die Vertheilung der Brände nach den Wochentagen giebt nachstehendes Resultat:

Tage	1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren.
Sonntag	43	58	66	91	102	360
Montag	44	65	74	83	91	357
Dienstag	56	69	71	86	106	388
Mittwoch	44	55	74	91	97	361
Donnerstag	37	61	79	104	93	374
Freitag	35	56	77	89	87	344
Sonnabend	39	66	73	108	106	392
Summa	298	430	514	652	682	2576

Die Brände haben also an den verschiedenen Wochentagen ziemlich gleichmäßig stattgefunden.

Nach den einzelnen Tages- und Nachtstunden kamen die Feuer zum Ausbruch:

Tageszeit	1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren
Nach Mitternacht 1 Stunde	6	5	12	13	7	43
" " 2 "	6	10	8	8	13	45
" " 3 "	5	6	2	8	8	29
" " 4 "	3	5	15	12	13	48
" " 5 "	7	4	6	13	8	38

Tageszeit		1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren
Nach Mitternacht	6. "	12	10	16	11	12	61
"	7. "	7	19	13	24	14	77
"	8. "	7	12	19	19	16	73
"	9. "	8	8	12	30	24	82
"	10. "	8	20	14	17	13	72
"	11. "	9	16	20	22	33	100
Mittag	12. "	5	19	14	27	36	101
Nach Mittag	1. "	13	15	21	21	23	93
"	2. "	10	12	14	14	16	66
"	3. "	16	8	18	18	21	81
"	4. "	7	15	23	19	22	86
"	5. "	4	18	21	27	21	101
"	6. "	22	26	34	28	32	142
"	7. "	22	36	25	41	39	163
"	8. "	18	22	28	54	58	180
"	9. "	16	28	36	50	48	178
"	10. "	12	25	31	32	38	138
"	11. "	8	21	27	34	47	137
Nachts	12. "	6	7	17	18	17	65
Die Anzeige des Feuers geschah ohne Angabe der Tageszeit		23	25	38	44	40	170
mit der Bezeichnung: Vormittags		8	2	2	5	24	41
Nachmittags		2	2	4	4	2	14
Abends		18	21	15	16	20	90
Nachts			13	9	23	17	62
Summa		298	430	514	652	682	2576

Die überwiegend größte Zahl der Brände trifft auf die Abendstunden von 6—10 Uhr.

Die hierher bekannt gewordene Entstehungs-Ursachen der Brände sind folgende:

Ursache	1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren
Vorsätzliche Brandstiftung	1	1	2	1	2	7
Muthmaßliche "	—	1	3	4	10	18
Fehlerhafte oder polizeiwidrige Ein- richtungen	16	12	9	29	44	110
Unvorsichtigkeit beim Umgehen mit Licht, Zündmaterial u. Seitens Erwachsener	49	66	68	198	189	570
Desgl. Seitens Kinder	7	7	6	41	37	98
Schadhafte Gasröhren	6	5	4	4	—	19
Unvorsichtiges Umgehen mit Gas, Spiritus	10	14	21	10	10	65
Gasexplosionen	5	2	5	6	7	25

Ursache	1861	1862	1863	1864	1865	Summa in den 5 Jahren
Aufbewahrung brennbarer Stoffe an Öfen	4	16	12	15	20	67
Fahrlässigkeit beim Wegschaffen glühender Asche	1	2	10	16	15	44
Fahrlässigkeit beim Heizen	12	6	16	24	31	89
Aus dem Feuer gefallene Kohlen	12	18	34	43	56	163
Selbstentzündung	—	3	5	1	5	14
Ueberkochen von Lack	—	—	5	5	8	18
Entzündung von Ruß	9	10	12	23	20	74
Blißschlag	1	1	1	—	—	3
Verschied. zufällige Veranlassungen	63	103	124	75	78	443
Unermittelt	102	163	160	133	110	668
Ohne Angabe	—	—	17	24	40	81
Summa	298	430	514	652	682	2576

Die Brandstätten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Bezeichnung der Brandstätte	1861	1862	1863	1864	1865	Summa.
Apotheken	2	1	—	—	—	3
Aschbehälter	—	—	1	3	1	5
Ateliers	1	1	2	1	—	5
Appartements	7	—	1	—	—	8
Buchbinderwerkstätten	—	1	1	—	1	3
Buchdruckereien	—	—	2	2	—	4
Brauereien	2	—	—	1	1	4
Bürstenbindereien	—	—	—	1	—	1
Bäckereien	—	2	1	—	—	3
Chemische Fabriken	1	3	2	1	1	8
Conditoreien	—	—	—	3	—	3
Cigarren- und Tabaksläden	—	—	2	3	—	5
Drechslerwerkstätten	—	1	—	1	2	4
Destillationen	6	2	5	1	3	17
Düngerhaufen und Dunggruben	1	8	10	16	9	44
Dachpappenfabrik	—	—	—	1	—	1
Droguen- und Farbenhandlung	1	—	1	—	—	2
Eisengießereien	—	3	—	1	2	6
Friseurläden	2	—	3	—	1	6
Färbereien, Druckereien, Bleichereien	1	3	1	2	—	7
Fabrikgebäude und Fabriklokale	13	10	15	17	15	70
Glaswaarenhandlungen	—	1	—	—	—	1
Gürtlerwerkstätten	1	1	—	—	—	2
Gartenhäuser	—	—	1	2	—	3
Geschäftslokale	5	2	1	14	—	22
Goldleistenfabriken	—	—	—	1	1	2
Getreideböden und Magazine	1	3	—	—	—	4

Bezeichnung der Brandstätte.	1861	1862	1863	1864	1865	Summa.
Haidekraut, Gras, Laub, Bäume.	—	3	7	2	7	19
Hotels	1	6	—	7	4	18
Holz, Torf, Kohlen auf Lagerplätzen	1	3	5	1	3	13
Hutmacherwerkstätten	—	—	2	—	4	6
Kürschnerwerkstätten	—	—	—	—	1	1
Kleiderhandlungen	1	—	2	3	1	7
Kattunfabriken	—	—	—	1	1	2
Klempner-Werkstätten	—	2	—	—	—	2
Kornmieten	1	2	1	—	—	4
Kunstwollfabriken	—	—	1	1	—	2
Kähne	2	—	1	2	—	5
Knopffabriken	—	—	—	1	—	1
Kasernen	1	1	1	—	1	4
Lederwaaren-Fabriken	—	—	2	1	1	4
Lagerräume	—	3	2	5	6	16
Läden	—	4	4	—	8	16
Lazareth	—	1	—	—	—	1
Leinenwaaren-Handlung	—	1	—	—	—	1
Lumpen- und Producten-Handlung	—	—	3	—	1	4
Materialläden	1	9	5	2	5	22
Malzböden	—	—	—	1	—	1
Metalldreherei	—	—	—	—	1	1
Maschinen-Anstalten	4	—	—	—	—	4
Mühlen	3	—	2	1	1	7
Mehl- und Borkosthandlungen	—	1	1	—	—	2
Posamentierwaarenhandlungen	5	4	3	—	1	13
Papierfabriken	—	—	—	1	1	2
Pianosortefabriken	—	1	—	1	1	3
Putzhandlungen	1	—	—	—	1	2
Rum- und Spritfabrik	—	—	—	1	—	1
Räucherammern	5	3	8	9	5	30
Restaurationen	1	9	5	6	2	23
Spähnekeller	—	4	2	5	10	21
Schulgebäude	—	—	—	1	—	1
Schaufenster	—	4	4	11	5	24
Schirmfabriken	—	—	—	1	—	1
Schneiderwerkstätten	—	—	1	2	1	4
Schuppen, Ställe, Remisen, Verschläge	—	8	10	7	7	32
Scheunen	1	1	7	—	1	10
Auf offner Straße	—	—	1	5	1	7
Stellmacherwerkstätten	—	2	1	—	—	3
Stroh	—	3	5	—	5	13
Theater und öffentliche Gebäude	—	5	3	2	5	15
Tischlereien	11	16	14	28	26	95

Bezeichnung der Brandstätte.	1861	1862	1863	1864	1865	Summa.
Tribüne	1	—	—	—	—	1
Tapezier-Werkstätten	—	1	1	1	1	4
Tuchscheerwerkstätten	—	1	—	1	—	2
Töpferwaarenfabrik	—	—	—	—	1	1
Werkzeugfabrik	—	—	1	1	—	2
Weißwaarenhandlungen	—	1	1	2	4	8
Weberwerkstätten	9	12	11	14	10	56
Wächter- und Marktbuden	—	2	—	2	—	4
Weinkeller, resp. -Handlungen	—	1	—	1	—	2
Wohngebäude, Theile davon	26	24	38	70	47	205
" im Bau begriffene	6	3	1	3	8	21
Brände in Privatwohnungen	154	229	289	348	428	1448
Wagen	1	—	—	—	1	2
Wollenniederlagen	2	—	—	—	—	2
Schornsteinbrände	9	10	12	23	20	74
Gasexplosionen	5	2	5	6	7	25
Summa	298	430	514	652	682	2576

Es haben sonach die meisten Brände — außer in Privatwohnungen und Wohngebäuden — in Tischlereien, Fabrikgebäuden und Weberwerkstätten stattgehabt.

Zu Bränden außerhalb Berlin's rückte die Feuerwehr aus

1861: 2 Mal, 62: 1 Mal, 63: 7 Mal, 64: 2 Mal, 65: 2 Mal.

Brunnen: Die Beaufsichtigung und Controle der öffentlichen Straßenbrunnen Berlins, auf welche das frühere Feuerlöschwesen bei der Entnahme des Wassers fast allein angewiesen war, gehört auch jetzt noch, nach Einführung der Wasserleitung zum Ressort des Feuerlöschwesens. — Die Benutzung derselben tritt zwar nur in seltenen Fällen, häufiger noch bei ganz kleinem, als bei großem Feuer ein, muß jedoch in allen Fällen als eine Reserve für die Wasserzufuhr und ein zeitweiser Ersatz für den Fall momentaner Störungen im Betriebe der Wasserwerke vorbehalten bleiben. Es ist deshalb auch diesem Zweige eine unablässige Sorgfalt gewidmet worden.

Am Schlusse des Jahres 1860 waren vorhanden: 834 öffentliche Brunnen mit 921 Pfosten, welche aus 592 Kesseln gespeist wurden. — Am Schlusse des Jahres 1865 stellt sich die Zahl derselben auf

827 Brunnen mit 975 Pfosten, deren Speisung aus 625 Kesseln erfolgt.

Um den nächsten Ort zur Anmeldung eines Feuers besonders in die Augen fallend und Jedem zugänglich zu bezeichnen, sind 615 Straßenbrunnen mit Schildern, die jene Auskunft enthalten, versehen.

Telegraphie. Der electromagnetische Telegraph der Feuerwehr hat in den Jahren 1861/65 durch Errichtung neuer sowie Verlegung alter Stationen bedeutend an Ausdehnung gewonnen.

Neu hinzu gekommen sind folgende Stationen:

1861: eine Station im Polizeirevier 21.

1862: 7 Stationen in den Polizeirevieren 4, 10, 11, 25, 32, 33 und in der Strafanstalt zu Kummelsburg. Außerdem ist am Schlesischen Thore eine

Feuermeldestation eingerichtet und mit dem 26. Polizeirevier verbunden. Ferner sind in der Präsidial-Wohnung des Vorstehers der V. Inspektion Feuerwecker aufgestellt.

1863: 6 Stationen und zwar in den Polizei-Revieren 8, 9, 31, in der Feuerwache 4, in dem Abgeordnetenhaus und im Ministerium des Auswärtigen. 3 Feuersignalapparate im königl. Finanz-Ministerium, im königl. Staats-Telegraphen-Gebäude und im königl. Dekorations-Magazin, sind in die sogenannte Opernhauslinie eingeschaltet.

1864, 3 neue Stationen, im Depot V., im Zellengefängniß und in der Militair-hauptwache am Kastanienwald. 3 Feuersignalapparate: in der königl. Hauptpost, im Schloß und in der königl. Staatsdruckerei, sind in der Opernhauslinie eingeschaltet. Feuersignalgeber sind am Wasserthor, im Königlichen Kriegs-Ministerio sowie auf dem Hamburger Bahnhof aufgestellt und mit dem Polizei-Revier 29, resp. dem III. Feuerwehrdepot und dem IV. Depot verbunden.

Electromagnetische Glocken verbinden die Centralstation, Criminal-Abtheilung, Reservewache 2. und 5. Abtheilung und das Commando mit der Wohnung des Polizei-Präsidenten.

1865, 4 Stationen und zwar: in den Polizei-Revieren 41, 42, 43 und in der Feuerwache zu Moabit. Die Einrichtung dieser neuen Stationen machte es nothwendig, die bisher bestehenden 5 Kreise um einen zu vermehren. In die Opernhauslinie wurden: das neue Rathhaus, das Gewerbe-Institut und das königl. Stadtgericht als 3 neue Stationen aufgenommen und im Königlichen Schloß noch 2 Signalgeber aufgestellt. Ein Feuersignalapparat im königl. Strohmagazin, Magazinstraße 7, ist in dem Depot V., und ein Wecker in der Wohnung des Polizei-Directors Drygalski mit der Criminal-Abtheilung verbunden.

Am Schlusse des Jahres waren folgende Stationen in beständigem Betrieb:

43	Stationen in den 43 Polizei-Revieren,
5	" " " 5 Feuerwehr-Depots,
2	" " " 2 Feuerwachen,
1	" bei dem Ministerpräsidenten,
1	" im Ministerium des Innern,
1	" " Präsidial-Büreau,
1	" in der Centralstation des Staatstelegraphen,
1	" " " Strafanstalt zu Kummelsburg,
1	" " " Moabit,
1	" " " Militairhauptwache.

Summa 57 vollständige Stationen.

Außerdem 7 Alarmwecker: Hauptwache, Depot IV. und V., Feuerwachen 3, 11, 12, 18; von den letzteren sind Nr. 11 und 12 zu Anmeldestationen eingerichtet; eine Weckerlinie im königl. Polizei-Präsidium; die Opernhauslinie, welche 19 Stationen mit 27 Anmeldeapparaten enthält; 6 Feuermeldestationen und zwar: Köpenickerstraße Nr. 3, Kohlen-Ufer Nr. 1, königl. Kriegs-Ministerium, Hamburger Bahnhof, Egell'sche Fabrik, königl. Strohmagazin in der Magazinstraße.

Die technische Leitung des Telegraphenwesens ist einem Telegrapheningenieur übertragen, außer welchem als besondere Beamten noch fungiren: 2 Ober- und

2 Telegraphisten, welche ausschließlich den Dienst auf der Centralstation verrichten. Dem Ingenieur sind außerdem zur Hilfsleistung bei Auffuchung von Fehlern in der Leitung und zum Ansetzen und Reguliren der Apparate 1 Mechaniker und 1 Schlosser beigegeben. — Die Bedienung der Apparate auf den Nebenstationen wird durch hierzu besonders angelernte Beamte der Schutzmannschaft, sowie durch Mannschaften der Feuerwehr ausgeführt. — Die Zahl der von der Centralstation beförderten Depeschen beträgt:

Monat:	1861:	1862:	1863:	1864:	1865:	Summa:
Januar	1529	1696	2494	2876	3962	12,557.
Februar	1372	1606	2476	2842	3462	11,758.
März	1518	2104	2908	3230	3798	13,558.
April	1750	2053	2600	3146	4112	13,661.
Mai	1561	2189	2944	3236	4568	14,498.
Juni	1550	1961	2006	3341	3807	13,465.
Juli	1614	2001	2840	3056	4110	13,621.
August	1496	1997	3302	3087	4280	14,156.
September	1451	1824	2809	3599	4316	14,002.
Oktober	1851	2177	2839	3936	4654	15,454.
November	1576	2251	3067	3845	4627	15,366.
December	1671	2545	2851	3906	4756	15,729.

Verwaltungs-Bericht pro 1866.

Im Jahre 1866 sind Veränderungen in der Organisation und dem Betriebe der Verwaltungen der Feuerwehr, der Telegraphie u. nicht eingetreten.

Was darüber in dem Bericht pro 1861/65 gesagt ist, gilt auch von dem Jahre 1866.

Stärke des Personals. Den Dienst auf der Brandstelle verrichten:

- 1 Brand-Director,
- 1 Brand-Inspector,
- 4 Brandmeister,
- 41 Oberfeuer männer,
- 188 Feuermänner,
- 453 Spritzenmänner.

Das Durchschnittsgehalt der Oberfeuer männer beträgt 288 Thlr., das der Feuermänner 204 Thlr., das der Spritzenmänner 204 Thlr. Die Unauskömmlichkeit namentlich der Ober- und Feuermänners-Gehälter hat Veranlassung gegeben, auf eine Erhöhung derselben Bedacht zu nehmen. Dieselbe ist jetzt Seitens der Communalbehörden genehmigt und beträgt darnach das Durchschnittsgehalt des Oberfeuermannes 336 Thlr., des Feuermannes 264 Thlr. Das bisherige niedrige Gehalt war zum Theil Schuld, daß vakant gebliebene Stellen nicht gleich wieder besetzt werden konnten, da es an Bewerbern fehlte. Es waren unbesetzt 1 Oberfeuermannsstelle während 30 Tagen mit einem Lohn von 25 Thlr., 20 Feuermannsstellen während einer Gesamtheit von 515 Tagen mit einem Lohne von 330 Thlr. 28 Sgr., also durchschnittlich jede Stelle unbesetzt ca. 26 Tage.

Gesundheitszustand. Das Corps ist — besonders in Folge des auf-

reibenden Dienstes — auch im Jahre 1866 von Krankheiten nicht verschont geblieben. Es sind Erkrankungen vorgekommen 103, davon sind 5 Patienten in Krankenhäusern behandelt und geheilt resp. gebessert entlassen. Gestorben sind der Brandmeister Reischel und 4 Feuerleute.

Hinsichtlich der Disciplin, der Uebungen und des Wachtdienstes sind Veränderungen nicht eingetreten. In Betreff des Wachtdienstes besteht noch derselbe Uebelstand, daß die Feuerwehr gehalten ist, unentgeltlich in Theatern u. Sicherheitswachen zu thun. Es kann dies nur von Mannschaften geschehen, die ihren dienstfreien Tag haben. Es wird denselben dadurch entweder die so sehr nöthige Ruhe, oder die Möglichkeit entzogen, etwas nebenbei zu verdienen. — Es sind solcher unbezahlten Wachen geleistet worden:

im Friedrich-Wilhelmstadt-Theater . . .	364	Wachen	von	1456	Mann.
„ Victoria-Theater	301	„	„	1248	„
„ Wallner-Theater	351	„	„	1432	„
„ Renz'schen Circus	102	„	„	312	„
„ Kroll'schen Lokale	73	„	„	291	„
„ Rappo-Theater	90	„	„	186	„
in der Berliner Central-Ausstellung . .	69	„	„	69	„
Summa 1350 Wochen von 5094 Mann.					

Es sind somit im Durchschnitt täglich ca. 14 Mann zum unentgeltlichen Theaterwachtdienst an ihren dienstfreien Tagen herangezogen worden.

In dem Bestande der Geräthe sind Veränderungen nicht eingetreten.

Die Gespanne zum Transport der Spritzen und Fahrzeuge werden von dem Posthalter, Commissionsrath Beer, vorgehalten. Derselbe stellt 19 Tag- und Nachtgespanne und 9 Nachtgespanne. Für erstere erhält er kontraktlich pro Jahr 640 Thlr., für letztere 480 Thlr. incl. der Kosten für Futter, Geschirre, Beschlag, Besoldung und Bekleidung der Kutscher. Aus Erfahrungsrücksichten werden von den Gespannen der polizeilichen Straßenreinigung, welche Eigenthum des Magistrats sind, 9 während des Nachts zum Vorspannen verwendet. Außerdem wird auch am Tage ein Gespann der polizeilichen Straßenreinigung in Reserve für den Feuerlöschdienst gehalten.

Brände. Im Jahre 1866 ist die Feuerwehr 694 Mal zum Feuer ausgerückt; darunter 25 Mal auf blinden Lärm.

Nach den Monaten und Größen der Feuer:

Monat	Anzahl d. Feuer.	Groß-	Mittel-	Klein-	Schorn-steinbr.	Blind. Lärm.	Gaser-plosion.
Januar	68	—	10	54	2	2	—
Februar	68	—	7	53	5	3	—
März	63	1	5	52	2	3	—
April	51	1	5	43	—	1	1
Mai	42	4	3	29	2	3	1
Juni	48	1	6	36	1	4	—
Juli	41	1	6	34	—	—	—

N*

Monat	Anzahl d. Feuer.	Groß-	Mittel-	Klein-	Schorn- steinbr.	Blind. Lärm.	Gas- explosion.
August . . .	41	—	3	37	—	1	—
September . . .	74	2	7	62	1	2	—
October . . .	69	3	10	54	—	1	1
November . . .	62	2	7	47	2	4	—
December . . .	67	1	10	53	1	1	1
	694	16	79	554	16	25	4.

Nach den Wochentagen:

Sonntag	83
Montag	99
Dienstag	102
Mittwoch	99
Donnerstag	95
Freitag	106
Sonnabend	110
	694.

Nach den Tages- resp. Nachtstunden:

Nach Mitternacht	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	13	14	14	10	13	12	17	18	18	20	23	22.
Nach Mittag	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	24	13	25	24	19	33	40	49	62	43	42	23.

Hierzu treten noch:

Gas-Explosionen im April und December	4
an kleinen Feuern ohne bestimmte Angabe der Zeit	73
an Bränden außerhalb Berlins	9
Blinder Lärm	25.

Die 9 Brände außerhalb Berlins fanden statt: Charlottenburg 22. Mai, Moabit 21. September, Alt-Moabit 9. März, Rixdorf 1. October, Charlottenburger Chaussee 27. October, Französisch-Buchholz 9. November, Charlottenburg 20. November, Alt-Moabit 13. December, Charlottenburg 5. December.

Nach den Ursachen.	Feuer.			Summa.
	Groß-	Mittel-	Klein-	
Muthmaßliche Brandstiftung	—	1	4	5
Vorsätzliche Brandstiftung	—	1	1	2
Fährliche Brandstiftung oder Unvorsichtigkeit	1	23	165	189?
Durch zu starkes Heizen von Ofen	—	6	18	24
„ Entzündung von Petroleum	—	2	15	17
„ Selbstentzündung	—	1	9	10
„ Gas-Explosion	1	3	—	4
„ Entzündung von Ruß	—	1	6	7
Verschiedene zuf. Veranlassungen	3	19	101	123
Nicht ermittelt	11	18	124	153

Nach den Ursachen.	Feuer.			Summa.
	Groß-	Mittel-	Klein-	
Durch fehlerhafte resp. polizeiwidrige Ein- richtung	—	1	34	35
Durch Kohlen u. Funken aus der Feuerung	—	2	36	38
	16	79	558	653
Hierzu noch an Schornsteinbrand				16
blinder Lärm				25
				694.

Nach den Brandstätten resp. dem Gewerbe des Beschädigten.	Feuer.			Summa.
	Groß-	Mittel-	Klein-	
Apartementsgruben	—	1	6	7
Bäume	—	1	2	3
Bleicherei	—	—	1	1
Bodenverschlag	—	—	1	1
Buchbinderwerkstatt	—	—	2	2
Buchladen	—	—	2	2
Brennmaterial	—	2	3	5
Böttcherwerkstatt	—	1	—	1
Brauerei	—	—	1	1
Buden	—	2	1	3
Blumentrone eines Springbrunnens	—	—	1	1
Cigarrenfabrik	—	—	1	1
Conditorei	—	—	1	1
Dampfweberei	—	—	1	1
Destillation	1	1	—	2
Dampfschneidemühle	1	1	—	2
Erdgeschöß	—	—	2	2
Färberei	1	—	2	3
Fässer	—	—	1	1
Friseurladen	—	—	1	1
Galanteriehandlung	—	1	—	1
Gardinenbrände	—	—	202	202
Gas-Explosionen	—	—	4	4
Gas-Anstalt (städtische)	1	—	—	1
Gebäude	7	31	54	92
Gießerei	—	—	1	1
Geschäftslokale	—	—	5	5
Glasfabrik	1	—	—	1
Hôtel	—	—	1	1
Handschuhladen	—	—	1	1
Holzplatz	—	1	—	1
Hofraum	—	1	1	2
Kupferwaarenfabrik	—	1	—	1
Kleiderladen	—	—	1	1

Nach den Brandstätten resp. dem Gewerbe des Beschädigten.	Feuer.			Summa.
	Groß-	Mittel-	Klein-	
Knopffabrik	—	1	—	1
Keller	—	10	10	20
Kesselhaus	—	1	—	1
Kartoffelkraut	—	—	2	2
Kortschneiderei	—	—	1	1
Kalkofen	—	2	—	2
Lackierfabrik	—	2	2	4
Locomotivschuppen	1	—	—	1
Lampenfabrik	—	—	1	1
Leimküche	—	—	1	1
Lagerraum	—	—	5	5
Laden	—	1	6	7
Malzdarre	—	1	—	1
Materialwaarenhandlung	—	1	—	1
Mechanikerwerkstatt	—	—	1	1
Maschinenbau-fabrik	1	—	1	2
Delraffinerie	—	1	1	2
Privatwohnungen	—	2	145	147
Parfümerie-Handlung	—	—	1	1
Posamentierläden	—	1	1	2
Produktenhandlung	—	—	1	1
Petroleum	—	1	2	3
Putzladen	—	—	1	1
Pianosorte = Werkstätten	—	2	—	2
Restaurationen	—	—	4	4
Rohbau	—	—	1	1
Remise	—	—	1	1
Schraubenschneide = Werkstatt	—	—	1	1
Schornsteine incl. russische Röhren	—	—	16	16
Schuppen	—	1	—	1
Stroh-hutfabrik	—	1	—	1
Schaufenster	—	—	12	12
Schanflocal	—	—	1	1
Seilermeister	—	—	1	1
Shoddyfabrik	—	—	1	1
Schwefelholzfabrik	—	—	1	1
Ställe	—	—	3	3
Taback-Handlungen	—	1	1	2
Tischlereien	3	5	11	19
Tapezierer = Werkstatt	—	—	1	1
Theater	—	—	1	1
Treibhaus	—	—	1	1
Weber = Werkstätten	—	1	28	29

Nach den Brandstätten resp. dem Gewerbe des Beschädigten.	Feuer.			Summa.
	Groß-	Mittel-	Klein-	
Wattensabrik	—	—	1	1
Weißwaarengeschäfte	—	—	2	2
Wagen	—	—	1	1
Windmühle	—	1	—	1
Zäune	—	—	2	2
	16	79	574	669
Kleine Brände				25
				694.

Telegraphie. Befördert wurden 55,350 Depeschen durch:

- 1 Ingenieur, 4 Telegraphisten, 1 Mechaniker, 1 Schlosser, 3 Hilfs-telegraphisten,
- 3 ausgebildete Spritzenmänner.

Im Betrieb befindliche Stationen:

- 43 Polizei-Revier, 5 Feuerwehr-Depots, 2 Feuerwachen (Nr. 4 und Moabit),
- 1 Ministerium des Innern, 2 Ministerium des Auswärtigen,
- 1 Präsidial-Bureau,
- 1 Central-Station der Staats-telegraphie,
- 1 Strafanstalt in Rummelsburg,
- 1 „ in Moabit,
- 1 Königswache,
- 1 Abgeordnetenhaus;

59 vollständige Stationen:

- 8 Alarmwecker, Weckerlinien im Polizei-Präsidio, Haupt-Feuerwehr, Depot 2 verbinden einzelne Räume der genannten Gebäude, um eine rasche und gleichzeitige Meldung zu ermöglichen,
- Opernhauslinie enthält 19 Stationen mit 27 Apparaten,
- Wilhelmslinie „ 13 „ „ 13 „
- 6 Feuer-Meldestationen,
- 9 electrische Uhren und Hauptfeuerwache, Centralstation und den vier Feuerwehr-Depots.

Die Depesche verdrängt immer mehr den schriftlichen Verkehr.

Brunnen. Das zum Löschen nöthige Wasser wird in der Regel der Leitung entnommen; zur Ergänzung die Brunnen.

840 Brunnen mit 1000 Pfosten,
1865: 827 „ „ 975 „

Die Feuerwehr bis zum 1. Oktober des Jahres 1875.

Das erste Dezennium der Wirksamkeit des reorganisirten Feuerlöschwesens der Stadt Berlin verläuft in ernster und unermüdlicher Erfüllung der Pflicht. Die Feuerwehr weiß sich durch ihre Tüchtigkeit und Aufopferungsfähigkeit die Achtung der Einwohnerschaft bald in so hohem Grade zu erwerben, daß auch auf

sie das Wort aus der Einleitung des Handbuchs der Pariser Feuerwehr finden konnte: „Die Pompier's aber vielmehr mögen sich stets vergegenwärtigen, wie gerade in der Sorglosigkeit oder wenn man will, in der Gleichgültigkeit des Publikums (gegen Feuer'sgefahr — d. Verf.) die größte Anerkennung ihres erfolgreichen Wirkens liege.“

Obgleich nur zu dem Zwecke geschaffen, entstandenes Feuer zu löschen, wird um die Feuersicherheit der Stadt zu erhöhen, dem Institut die Stellung sogenannter Sicherheitswachen in den Theatern auferlegt, um etwa ausbrechendes Feuer im Keime zu ersticken. Jede solche Theaterwache besteht aus 1 Oberfeuermann und 2—4 Feuermännern. Für jedes Theater wird eine besondere specielle Instruction ertheilt. Bricht im Theater Feuer aus, so requirirt ein Feuermann auch auf der nächsten Wache oder Telegraphenstation Hilfe, indeß der Rest das Feuer sofort zu ersticken sucht. Da diese Wachen eine große Anzahl von Mannschaften absorbiren und leider bei der Aufstellung des Stats keine Rücksicht auf dieselben genommen worden war, müssen sie mit Mannschaften besetzt werden, welche sich an ihrem Ruhetage freiwillig dazu melden. Die Kosten dieser Sicherheitswachen wurden in der ersten Zeit von den Theaterbesitzern getragen, denselben jedoch in der Folge erlassen und angeordnet, nur die allernothdürftigsten unentgeltlich zu besetzen.

An der zur ersten Einrichtung bewilligten Summe von 48000 Thalern werden 6959 Thlr. erspart und zur Erbauung eines Schlauchthurmes verwendet. Das Jahr 1852 bringt der Feuerwehr die längst ersehnte Bundesgenossenschaft des Telegraphen,*) der im Januar dieses Jahres vollendet und sofort in Betrieb genommen wird.

*) Scabell, das Feuerlöschwesen Berlins, pag. 62. „4. Telegraph: Diese, unter Leitung des Verfassers (Scabell), durch die Herren Siemens und Halske in Berlin ausgeführte Telegraphenanlage, die nicht nur zu Feuermeldungen, sondern seitens des königl. Polizeipräsidenten auch zu polizeilichen Zwecken benutzt wird, und die außerdem eine direkte telegraphische Verbindung des königl. Schlosses, der Ministerien und der Kasernen mit den von der Post ausgehenden Staats-Telegraphenlinien bewirkt, steht sowohl rücksichtlich des Zweckes, als der Konstruktion bisher (1853) in ihrer Art allein da.“

Die mit Gutta-Percha bekleideten Drähte sind durch einen Bleiüberzug gesichert, und liegen theils in thönernen Muffen, theils sind dieselben (in der Nähe von Gasleitungsröhren und bei Flußübergängen) durch eiserne Röhren resp. Röhren- und Ankerketten gegen Beschädigung geschützt.

Die Gesammtleitung ist in 6 unabhängige Kreise von je 6—9 Stationen zerlegt, von denen jeder in ungehinderter Dienstfähigkeit fortbesteht, wenn auch irgendwo eine Beschädigung oder Zerstörung der Leitung stattgefunden hat. Sämmtliche Kreise haben ihren Centralpunkt im Dienstgebäude des königl. Polizeipräsidenten, die dortige Station befindet sich im Besitze der Correspondenz aller übrigen Stationen, und ist die Disposition so getroffen, daß sich die Centralstation mit jeder einzelnen Station, und umgekehrt, jede der letzteren mit der ersteren leicht und sicher in directe Verbindung setzen kann, ohne daß eine andere Station den Inhalt der Depesche zu erfahren im Stande ist.

Die Nebenstationen (im Gegensatz zur Centralstation) können nur durch Vermittelung der Centralstation mit einander in Communication treten. Will eine Nebenstation mit einer andern sprechen, so zeigt sie dies der Centralstation an; die letztere nimmt dann, falls die beiden Nebenstationen nicht in ein und demselben Kreise liegen, die Depesche an und überträgt sie an die betreffende Station; andernfalls aber setzt sie beide Nebenstationen in directe Verbindung und läßt alsdann der Apparat auf der Centralstation gleichfalls mit, so daß auch auf der letzteren die Depesche gelesen und niedergeschrieben werden kann.

Außer der direkten Communication zwischen der Centralstation und den einzelnen

Es besteht aus:

- 36 Stationen in den 36 Polizei-Revier-Büreaus,
- 3 Militäirstationen in den Infanteriekasernen,
- 1 Station im königl. Postgebäude,
- 1 „ im königl. Schloß,
- 1 „ im Ministerium des Innern,
- 1 „ im Kriegsministerium,
- 1 „ beim Ministerpräsidenten.

44 Stationen, außerdem noch 1 Station im Bureau des Polizei-Präsidenten und 1 Station in der Hauptfeuerwache, welche direkt mit der Centralstation in Verbindung stehen. Diejenigen Feuerwachen, welche nicht mit einem Polizei-Revier-Bureau in demselben Gebäude stationirt sind, sondern isolirt liegen,

Nebenstationen können durch eine veränderte Hebelstellung auch alle Stationen desselben Kreises in gleichzeitige telegraphische Verbindung, also in Circular-Correspondenz mit einander gesetzt werden.

Um zu verhindern, daß eine Station sich einschalten kann, wenn die Centralstation mit einer anderen in Privat-Correspondenz steht, ist jede Leitung zur Centralstation zurückgeführt und bildet auf diese Weise einen vollständigen metallischen Kreislauf.

Im Stande der Ruhe sind in diesem Kreise die Wecker-signale aller Stationen eingeschaltet. Will eine Station sprechen, so schiebt sie ihren Stellhebel auf 7 und allarmirt dadurch nur die Central-Station, worauf diese ihren Telegraphen ebenfalls einschaltet und die Depesche annimmt. Will dagegen die Centralstation mit einer einzelnen Station sprechen, so geht eine Reihe von Wecker-signalen an alle Stationen des betreffenden Kreises, und zeigt die Zahl der Glockenschläge die Nummer derjenigen Station an, mit welcher correspondirt werden soll. Die aufgerufene Station antwortet der Centralstation mit derselben, ihrer Nummer entsprechenden Zahl, worauf beide Stationen die Hebel auf 7 stellen und die Correspondenz beginnen.

Die Drahtverbindung beim Sprechen ist so geführt, daß der Theil des Drahtes von der sprechenden Station bis zur Centralstation und die Erde die Leitung bilden. Ferner ist die Richtung des Stromes der, bei der Circular-Correspondenz im ganzen metallischen Kreislaufe entgegengesetzt.

Wollte nun eine Zwischenstation beim Sprechen der Centralstation mit einer andern Nebenstation sich zur Circular-Correspondenz einschalten, so würde dies eine parallele Gleichstellung der beiden Schenkel des Electromagnets herbeiführen und in Folge dessen der Apparat durch den electrischen Strom zu wenig infizirt werden, als daß die Zeiger in Thätigkeit gesetzt werden könnten, so daß also diese Station von der Correspondenz der beiden sprechenden Stationen keine Kenntniß erlangte.

Wollte eine zwischenliegende Station dagegen die für die Privat-Correspondenz bestimmte Hebelstellung einnehmen, so würde sie dadurch die Verbindung der Leitung mit der Erde herstellen und der Apparat der sprechenden Nebenstation würde plötzlich stillstehen. In demselben Momente aber würde durch die Batterie der so abgeschlossenen Station mittelst des zweiten Theiles der Leitung der Wecker der Centralstation in Bewegung gebracht und die letztere dadurch momentan von der geschehenen Unterbrechung in Kenntniß gesetzt werden. Die Einschaltung einer nicht aufgerufenen Station bei der Privatkorrespondenz ist daher mit gewöhnlichen Mitteln nicht möglich, vielmehr nur durch eine vollständige Umschaltung der Drähte herbeizuführen; dazu gehört indeß einerseits eine ganz genaue Kenntniß der Construction der Apparate und der Drahtleitung, andererseits ist dazu bei der complicirten Drahtleitung eine so geraume Zeit erforderlich, daß diese Umschaltung nicht wohl ausführbar ist; überdies würde dieselbe auf der Centralstation aus dem unmotivirten Stillstande des Zeigers und der gänzlich veränderten Ganggeschwindigkeit des Apparats sofort erkannt und die Depesche nicht weiter gegeben werden.

Außer der Einrichtung zur Circular-Correspondenz für jeden Kreis, ist endlich noch eine neue Vorrichtung getroffen worden, vermittelt welcher sämtliche Stationen aller 6 Kreise gleichzeitig alarmirt und denselben durch Glockensignale kurze Nachrichten, z. B. Feuermeldungen gegeben werden können.“

stehen mit dem nächsten derselben dergestalt in Verbindung, daß ihnen von dort aus auf elektrischem Wege das Feuersignal gegeben werden kann.

Die „Instruction für den Dienst auf den Nebenstationen des Telegraphen der Feuerwehr von Berlin“*) ordnet an:

Abschnitt VII. Feuer-Anzeigen:

§. 59. Wenn eine Station der Centralstation den Ausbruch eines Feuers mitzutheilen hat, so tritt sie nach §. 42, 43 und 44 mit derselben in Correspondenz und telegraphirt, nach dem Wechseln der Regulirzeichen die Feuer-Anzeige in folgender Form:

1. zuerst das Wort „Feuer“,
2. Straße und Hausnummer,
3. endlich die Größe des Feuers unter Benutzung der im Zahlentreise befindlichen rothen Buchstaben **G** (groß) **M** (mittel) **K** (klein).

Ist die Größe des Feuers nicht bekannt, so wird es als „mittel“ bezeichnet.

§. 60. Nachdem eine telegraphische Feuer-Anzeige empfangen ist, darf (damit die Beamten der Centralstation in der Beförderung der Feuermeldung nicht gestört werden) in den nächsten fünf Minuten die Centralstation nicht geweckt werden, außer in dem Falle, daß eine dringende Mittheilung über das Feuer zu machen, oder ein zweites zu melden ist.

§. 61. Wenn einer Station in der Zeit, daß die Feuerwehr in ihrem Revier mit der Löschung eines Feuers beschäftigt ist, die Nachricht von einem zweiten Feuer zugeht, so ist sofort der Feuerwehr eine Abschrift der Feuermeldung nach der Brandstelle im Revier zu senden.

§. 62. Ist der Centralstation eine Feuermeldung zu machen, während eine Circular-Depesche auf der Linie befördert wird, so ist nach §. 54 zu verfahren.**)

§. 63. Die Löschung des Feuers wird den Stationen durch die Worte „Feuer aus“ angezeigt.

§. 64. Sollte der Fall eintreten, daß eine Station wegen Ungangbarkeit des Apparats mit der Central-Station nicht in Correspondenz treten kann, um derselben eine Feuer-Anzeige zu machen, so ist das Feuer sofort durch eine Ordonnanz event. mit Benutzung einer Droschke der Central-Station zu melden. Eine zweite Ordonnanz ist nach einer benachbarten Station — wenn möglich einer andern Linie — zu senden, um die telegraphische Mittheilung von dort zu versuchen.

§. 65. Nur die Feuer-Anzeigen und die Meldung „Feuer aus“ dürfen mit dem Wort „Feuer“ beginnen.

Anderere Mittheilungen, Anzeigen, Anfragen u. s. w. dürfen als erstes Wort weder das Wort „Feuer“, noch ein mit Feuer anfangendes zusammengesetztes Wort, wie Feuerwehr, Feuermann, Feuerwache u. s. w. haben.

Das folgende Jahr 1853 wirft das letzte Anhängsel des alten Berliner

*) pag. 19.

**) §. 54. Wenn eine Station während der Zeit, daß eine Circular-Depesche befördert wird, eine dringende Mittheilung zu machen oder eine eilige Depesche zu geben hat, so giebt sie langsam ihr Regulirzeichen und macht die entsprechende Mittheilung.

Feuerlöschwesens von sich, indem mit Ende dieses Jahres die noch beibehaltenen Rohr- und Druckmeister der königl. Spritzen entlassen werden.

Auch tritt zu den 6 Kreisen des Telegraphennetzes eine neue Linie, die sog. Opernhauslinie mit 4 Stationen und 7 Feuermelde-Apparaten.

Das Jahr 1856 gewährt den Oberfeuermännern und Feuermännern vom 1. Juni ab, da zweckentsprechende Ersatzmannschaften nur mit Mühe für das bisherige Gehalt zu erlangen sind, eine Gehaltsausbesserung und zwar

bei 15 Oberfeuermännern auf 360 Thlr.,			
„ 15	„	„	288
„ 10	„	„	276
„ 60 Feuermännern	„	„	216
„ 60	„	„	204
„ 60	„	„	192

Dasselbe Jahr erhöht die Schlagfertigkeit der Feuerwehr durch ein weiteres wichtiges Moment — seit dem 2. Juli ist das Röhrensystem der Wasserleitung vollendet und stellt dieselbe behufs Wasserbeschaffung 1520 Stück Wasserstücke zur Verfügung, welche auf dem Straßendamme zu Tage liegen, so daß an dieselben Schläuche angeschraubt werden können, um das Wasser in die Wasserwagen, Spritzen oder auch direkt in's Feuer zu leiten.

Die Dampfspritze*) sowie drei von den königlichen Spritzen werden, als durch die Wasserleitung entbehrlich geworden, in öffentlicher Auction verkauft. Hierdurch werden 3 Oberfeuermänner und 12 Feuermänner verfügbar, von denen die ersteren zu der fehlenden Besetzung der Personenwagen 5—7, letztere zur Bedienung der Schlauchwagen und Hydranten verwendet werden, so daß sich die Wachtbesetzung gestaltet:

15 Spritzen à 1 Oberfeuermann und			
4 Feuermänner	15 Oberfeuermänner, 60 Feuermänner,		
Personenwagen 1 (Sappeur-Colonne)	1	„	20
do. 2—8	7	„	7
Schlauchwagen	—	„	12
Maschinenleiter 3, 4, 5	—	„	3
Wasserwagen 1—5	—	„	5
Utenfilienwagen 1—3	—	„	3
Tienen-Colonne	1	„	—
Telegraphisten (Hauptfeuerwache)	—	„	2

24 Oberfeuermänner, 112 Feuermänner.

Der in diesem Jahre in der Zeit vom 27. October bis 15. November incl. durch die Feuerwehr vorgenommene theilweise Abbruch der Reitbahn in der Alexandrinenstraße Nr. 1a giebt der Mannschaft Gelegenheit, die theoretischen Uebungen des Exercierplatzes praktisch zur Geltung zu bringen und dieselbe mit der zweckmäßigsten Art des Abbruches einzelner Gebäudetheile ohne Gefährdung anderer stehen bleibender Theile vertraut zu machen.

*) Dagegen wird im Jahre 1875 wegen eben derselben Wasserleitung eine Dampfspritze gekauft und ihr 1878 eine zweite hinzugefügt.

Im Jahr 1859 wird das Eigenthum der Feuerwehr an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft mit 5720 Thln. versichert

Im Jahr 1860 werden günstig verlaufende Versuche angestellt, die Daniell'schen Batterien durch Kohlen-Batterien zu ersetzen und die successive Einführung der letzteren in Aussicht genommen.

Die Feuerwehr löscht in den ersten Jahren ihres Bestehens 132 große, 239 mittlere Brände und rückt 62 Mal zur Hilfeleistung nach außen über den Stadtbezirk hinaus.

Das erste Jahrzehnt der öffentlichen Wirksamkeit der Berliner Feuerwehr ist verflossen und kann sein Chef in seinem Bericht an den Magistrat mit gerechtem Stolze von seinem Corps rühmend sagen: „Seitdem (18. Juni 1851) hat sich das Institut so bewährt und vervollkommnet, daß dasselbe bereits in den weitesten Kreisen die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat, und aus den größten Städten des In- und Auslandes fortwährend Deputirte entsendet werden, um von der Organisation desselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Auch sind bereits in vielen Städten gleiche Institute nach dem Muster der Berliner Feuerwehr eingerichtet und an deren Spitze frühere Officiere des hiesigen Feuerlösch-Corps gestellt, welche Mannschaften hierher senden, um dieselben hier für den Dienst vollkommen ausbilden und die Oberfeuermannsprüfung ablegen zu lassen, so daß die Berliner Feuerwehr für den Staat immerhin als Lehr- und Pflanzschule betrachtet werden kann.“

Das zweite Jahrzehnt des Bestehens der Berliner Feuerwehr entwickelt eine besondere Rührigkeit, die Mannschaften unter eigenes Dach und Fach zu bringen, indem zu ihrer Aufnahme besondere Gebäude errichtet werden, welche in zweckentsprechender Weise allen Bedürfnissen gerecht werden, die in der Natur einer solchen Anstalt liegen.

Zunächst wird am 15. Juli 1862 die III. Brand-Inspection in das neu-erbaute Depotgebäude an der Ecke der Kronen- und Mauerstraße verlegt. Am 2. März 1864 siedelt die Hauptwache von der Brüderstraße in ihr neues Haus Lindenstraße 50/51 über, auf dessen Hofe fortan die Exercitien, wie auch im Sommer die Turnübungen stattfinden — der Winter sieht die Mannschaften letztere im Turnsaale Lindenstraße Nr. 66 fortsetzen.

Das Jahr 1865 verlegt am 1. Juli das Depot der V. Brand-Inspection von der Kaiserstraße 8/9 nach der Reibelstraße in das besonders dazu eingerichtete Gebäude. Der 1. October desselben Jahres läßt eine neue Feuerwache (für Moabit) — die 19. — ins Leben treten, welche am 1. October 1869 das behufs Errichtung eines VI. Depots auf der Thurmstraße Nr. 36/37 neu erbaute Gebäude bezieht. 1870 erweitert sich das Netz der Feuerwachen um eine 20., welche mit einem neuen VII. Depot das neu erbaute Haus Nr. 9 der Reinickendorferstraße (Bankstraße 1) besetzt.

Zur Sicherung gegen Feuergefahr wird fast während des ganzen Jahres 1871 die Mannschaft der Feuerwache Nr. 18 in das zu einem städtischen Pockenlazareth

umgewandelte Baracken-Lazareth auf dem Tempelhofer Felde stationirt. Desgleichen die Feuerwache Nr. 8 vom 24. Mai bis 26. Oktober in dem Baracken-Lazareth für Verwundete in der Scharnhorststraße.

Die Mannschaften erfahren 1866 eine Vermehrung um 1 Oberfeuermann und 8 Feuermänner. Zur Erreichung einer ordnungsmäßigen Besetzung wird die Bedienung einer Maschinenleiter, die nicht mehr für nöthig erachtet wird, eingezogen, und stellt sich die Wachtbesetzung wie folgt:

16 Spritzen à 1 Ober- u. 4 Feuermänner	=	16 Ober-	u.	64 Feuermänner.
Personenwagen 1 (Sapeurkolonne)	=	1	" "	20 "
Personenwagen 2-8	=	7	" "	7 "
Depot VI., Führer der Spritzenmänner	=	—	" "	1 "
Schlauchwagen 2.	=	—	" "	12 "
Wasserwagen 1-6	=	—	" "	6 "
Utensilienwagen 1-3	=	—	" "	3 "
Maschinenleiter 3 und 4	=	—	" "	2 "
Dienstkolonne	=	1	" "	— "
Telegraphisten (Hauptwache u. Depotwache)	=	—	" "	3 "
<hr/>				
25 Ober- u. 118 Feuermänner.				

Der Oktober 1867 bringt eine neue Vermehrung des Corps um 6 Oberfeuermänner, und der Februar 1870 eine solche von 1 Oberfeuermann und 8 Feuermännern. Nach gänzlicher Einstellung der Bedienung der Maschinenleitern gestaltet sich die Wachtbesetzung folgendermaßen:

17 Spritzen à 1 Ober- u. 4 Feuermänner	=	17 Ober-	u.	68 Feuermänner.
Personenwagen 1 (Sapeurkolonne)	=	1	" "	20 "
Personenwagen 2-8	=	7	" "	7 "
Depot VI. u. VII. Führer der Spritzenmänner	=	—	" "	2 "
Schlauchwagen 2.	=	—	" "	12 "
Wasserwagen 1-7	=	—	" "	7 "
Utensilienwagen 1-3	=	—	" "	3 "
Dienstkolonne	=	1	" "	— "
Telegraphisten (Hauptwache, Depotwachen VI. und VII.)	=	—	" "	5 "
<hr/>				
28 Ober- u. 124 Feuermänner.				

Um der Schwierigkeit, bei der den Zeitläuften nicht mehr entsprechenden Befoldung der Mannschaften die vakanten Stellen — es waren beispielsweise i. J. 1864 50 Feuermannsstellen mit zusammen 2625 Tagen nicht besetzt gewesen, so daß täglich durchschnittlich 7 Mann gefehlt hatten — mit Kräften zu besetzen, wie sie das Institut in physischer und moralischer Beziehung zu gewinnen suchen muß, zu begegnen, erhöht der Magistrat 1866 das Durchschnittsgehalt des Oberfeuermannes auf 336 Thlr., des Feuermannes auf 264 Thlr.

Auch der Preis für die Lohnspanne erfährt eine Steigerung auf 640 Thlr. für das Tag- und Nachtgespann, auf 480 Thlr. für das Nachtgespann.

Die gesteigerte industrielle Bewegung gegen Ende des Jahrzehnts verfehlt nicht, ihre Anziehung insbesondere auf die Mannschaft der Feuermänner auszuüben. Das Jahr 1870 zeigt 29 unbesetzte Stellen mit 1789 Tagen, d. h. es fehlten pro

Tag durchschnittlich 5 Mann. Das Jahr 1871 zeigt 71 Vakanzten mit 3647 Tagen, d. h. läßt pro Tag ca. 10 Mann fehlen.

Am Schlusse eines jeden Jahres erhebt sich die Klage des Branddirectors, daß ihn die Gestellung der Sicherheitswachen in den Theatern zc. zwingt, seiner Mannschaft die nothwendigste Ruhezeit zu verkümmern, ohne daß derselben ein nennenswerther pekuniärer Vortheil daraus erwüchse; denn es ist höheren Orts als Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Ausübung einer solchen präventiven Ueberwachung nicht außer dem Bereiche von deren Obliegenheiten stehe und daß die Interessenten zu einer Vergütung für solche Wachtdienste nicht herangezogen werden können. Es wurden im Jahre 1868 von 6968 solcher Wachen nur 973 mit 394 Thlr. 1 Sgr. vergütigt, wodurch den dazu verwendeten 210 Mann ein Nebenverdienst von durchschnittlich 12 Sgr. „pro Jahr“ zuviel. Im Jahre 1871 erreichen die Sicherheitswachen die Höhe von 2434, welche beanspruchen 8355 Mann.

Fruchtlos verlaufen die Bemühungen des Branddirectors den Magistrat zur Anschaffung von mindestens einer Dampfspritze zu bestimmen; er spricht jedoch in seinem Berichte an denselben vom Jahre 1868 die siegesgewisse Zuversicht aus, daß bei der Lage Berlins an einem schiffbaren Strome mit mehreren Seitenkanälen, sowie der Zahl seiner Fabriken und sonstigen größeren gewerblichen Etablissements sich die Dampfspritzenfrage von selbst wieder in den Vordergrund drängen werde.

Mit tiefer Beschämung liest der Menschenfreund im Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin pro 1867 — Bericht über die vereinigte Verwaltung der Feuerwehr zc.

„Behufs ärztlicher Behandlung der Mannschaft ist ein Arzt engagirt, welcher aus Verwaltungsfonds 400 Thlr. bezieht. Aus dem durch Beiträge der Mannschaften gebildeten Medizin-Fonds erhält derselbe noch einen Zuschuß von 200 Thlr.

Aus letzteren Fonds werden die gesammten Kosten, welche aus der Heilung erkrankter Mannschaften erwachsen, bestritten.

Ausgeschlossen von dieser Berechtigung sind diejenigen, welche in Folge eigenen Verschuldens erkrankt sind.

Aus dem Medicin-Fonds sind anno 1867 1890 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. verausgabt worden. Derselbe weist am Schlusse des Jahres einen Bestand nach von

in Werthpapieren zc.	5880 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
in Baar	224 „ 2 „ 11 „

Summa 6104 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.*)

Mit wachsender Schamröthe liest er weiter in demselben Berichte:

„Inzwischen war es in weiteren Kreisen Berlins bekannt geworden, daß die

*) Also ohngeachtet der bedeutenden jährlichen Abgänge 6104 Thlr. zusammengebracht von einer Handvoll Männer mit eben nur auskömmlicher Besoldung, nicht etwa zu dem Zwecke, alljährlich aus erster Hand ein paar hundert Flaschen guten, unverfälschten Weines zu beziehen, um sich nach harter Anstrengung einen stärkenden Trunk bieten zu können, sondern um den Doctor bezahlen zu helfen, um sich nicht bei dem Apotheker in Schulden stürzen zu müssen, wenn sie im Ringen mit der Flamme um unser Eigenthum sich die armen Knochen zerschellt und das lebendige Fleisch am Leibe haben rösten lassen müssen.

Organisation der Feuerwehr-Verwaltung keine Mittel biete, ihren Veteranen eine sorgenfreie Existenz im Alter zu schaffen — hauptsächlich in Veranlassung eines Specialfalles, wo ein wohlverdienter alter Oberfeuermann wegen eingetretener Invalidität entlassen und mit seiner Familie dem sichern Glende preisgegeben werden mußte.

Es traten mehrere Bewohner Berlins zu einem Comité zusammen und forderten ihre Mitbürger zu freiwilligen Beiträgen auf, aus welchen ein Pensions- u. Fonds gebildet werden sollte. Hauptsächlich der wirksamen Unterstützung Ihrer Majestät der Königin Augusta ist es zu danken, daß in kurzer Zeit ein bedeutendes Resultat erzielt werden konnte. Es wurde ein Kapital von 30,000 Thlr. aufgebracht und damit eine Stiftung begründet, welche den Namen ihrer hohen Gründerin trägt.“

Erfreulicher ist dagegen im nämlichen Bericht die Mittheilung, daß der im Jahre 1851 für das Feuerlöschwesen aufgestellte Etat, welcher bislang zur rechnungsmäßigen Grundlage dienend nur regelmäßige Ueberschreitungen zur Folge gehabt hatte, durch einen neuen Etat ersetzt wurde, der eine Erhöhung der Gehälter, die Schaffung eines Bureaupersonales und eine Vermehrung der sächlichen Kosten ermöglichte.

Es wirft dieser Etat an Besoldungen aus:

dem Branddirektor	1800 Thlr.
Fuhrkosten-Entschädigung	300 „
und freie Dienstwohnung.	
dem Brandinspector	1100 „
„ 1. Brandmeister	1000 „
„ 2. „	900 „
„ 3. „	800 „
„ 4. „	700 „
15 Oberfeuermännern à	360 „
15 „ „ à	336 „
17 „ „ à	312 „
62 Feuermänner à	288 „
63 „ „ à	264 „
65 „ „ à	240 „

3 Feldwebeldienste verrichtende Oberfeuermänner erhalten jeder eine Zulage von 40 Thlr. nebst freier Dienstwohnung.

An Bekleidungsstücken u. erhält nach diesem Etat jährlich:

Der Oberfeuermann: 1 Waffenrock, 1 Winterrock, 1 Kittel, 1 Drillrock, 1 Tuchhose, 1 graue Drillhose, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Vorschuhe, 2 Paar Sohlen, 2 Paar Lederhandschuhe, 1 Schwerttroddel, 1 Mantelsack, alle 5 Jahre eine Signalpfeife mit Kette, alle 10 Jahre 1 Helm und 1 Schwert;

Der Feuermann: 1 Winterrock, 1 Tuchjacke, 1 Kittel, 1 Drilljacke, 1 Tuchhose, 1 Drillhose, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Vorschuhe, 2 Paar Sohlen, 2 Paar Lederhandschuhe, 1 Mantelsack; alle 5 Jahre ein Rettungshaken mit Gurt, 1 Kappe, 1 Handbeil mit Tasche, 1 Doppelhacke;

Der Spritzenmann: 2 Kittel, 2 Drillichhosen, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Vorschuhe, 2 Paar Sohlen, und alle 5 Jahre 1 Kappe.

Der Etat wirft insgesammt für das Feuerlöschwesen aus 174,573 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Eine von Jahr zu Jahr wachsende Ausdehnung des Telegraphennetzes erhöht die Wirksamkeit des Feuerlöschwesens. Viele öffentliche und Privat-Gebäude erkennen den Werth der für ihre Sicherheit aus einer schnellen Benachrichtigung der Feuerwehr im Falle eines Feuers entspringt und bringen sich auf eigene Kosten mit der electricischen Leitung in Verbindung. Es entstehen so im Laufe des Jahrzehnts 6 neue Linien. Auch den 6 Kreisen hat wegen des Wachsthums der Stadt ein siebenter zugesügt werden müssen. — Die ganze Telegraphenleitung erfährt eine Verbesserung dadurch, daß der alte Leitungsdraht, dessen Bleiumhüllung sich als unpraktisch erwiesen, durch Kabel aus der Fabrik von Felten & Guilleaume in Cöln ersetzt wird. — Die Einführung von Morse-Apparaten an Stelle der alten Zeigerapparate sichert dem Betriebe eine erhöhte Zuverlässigkeit.

Im zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens löcht die Feuerwehr 229 große, 547 mittlere Brände und rückt 49 mal zur Hilfeleistung nach außen über den Stadtbezirk hinaus.

Stand des Berliner Feuerlöschwesens Ende 1871.

1. Personal:

- 1 Branddirector,
- 1 Brandinspector,
- 4 Brandmeister,
- 48 Oberfeuer männer,
- 196 Feuermänner.

2. Lösch- und Rettungsgeräthe:

- 20 Wachtspritzen, 19 Reserve-spritzen, 7 Brahm-spritzen.
- 9 Wasserwagen, 52 Rädertienen, 3 Sauger, 2 Zubringer, 11 Standrohre.
- 13 Schlauchwagen.
- 8 Personenwagen, 1 Reserve-Personenwagen.
- 3 Maschinenleitern, 1 Steigeleiter, 48 Hakenleitern.
- 20 Rettungsfäcke, außerdem noch:
- 1 Aachen-Münchener Feuerspritze und 3 Exercierspritzen.

3. Die Feuermeldung:

Es sind im Betriebe Stationen:

- 46 Polizei-Reviere,
- 7 Feuerwehr-Depots,
- 2 Feuerwachen Nr. 3 und 4,
- 1 Ministerium des Innern,
- 2 „ „ „ Außen,
- 1 „ „ „ Finanzen,

- 1 Centralstation des deutschen Telegraphen,
- 1 Abgeordnetenhaus,
- 1 Königswache,
- 1 Strafanstalt in Moabit,
- 1 " in Rummelsburg,
- 1 Baracken Tempelhofer Feld.

65 vollständige Stationen und 1 Centralstation mit
76 Zeiger- und 8 Morse-Apparaten.

15 Alarmwecker in folgenden Stationen, Depots und Feuerwachen:

Centralstation	1
Polizei-Revier No. 42	1
Depot I. Hauptfeuerwache	2
" II.	2
" III.	1
" IV.	2
" V.	2
" VII.	1
Feuerwache No. 11.	1
" " 12.	1
" " 18.	1

Summa 15 Alarmwecker.

Die Opernhauslinie	enthält 28 Stationen mit 39 Feuer-Anmelde-Apparaten.
" Wilhelmslinie	" 15 " " 15 " " "
" Linie vom II. Depot	" 5 " " 5 " " "
" " " IV.	" 7 " " 8 " " "
" " " V.	" 3 " " 3 " " "
" " " 42. Polizei-Revier	1 " " 1 " " "

59 Stationen mit 71 Feuer-Anmelde-Apparaten.

Die Weckerlinien: Im königl. Polizeipräsidium, Hauptfeuerwache, Depot II, Depot V und Depot VI.

Elektrische Uhren:

beim Polizei-Präsidenten	2
" Brand-Direktor	2
" Brandinspector	1
Bureau der Feuerwehr	1
Hauptfeuerwache	1
Centralstation	2

9 elektrische Uhren.

Die Länge der gesammten Leitung beträgt 158,51 km, davon 143,93 km Kabel, 0,80 km Bleidraht und 13,78 km oberirdische Leitung.

Der Beginn des dritten Decenniums treibt den Einfluß der industriellen Hochströmung auf die Mannschaften der Feuermänner auf seinen Höhepunkt. Das Jahr 1872 läßt 43 Stellen mit 4835 Tagen unbefetzt, d. h. entzieht dem Dienste täglich im Durchschnitt 13 Mann, das folgende Jahr zeigt zwar 44 Vakanzten, mindert aber die Zahl der Tage auf 2594, d. h. läßt täglich ca. 7 Mann fehlen.

Döhring.

Das Jahr 1874 endlich bringt einen so starken Rückschlag, daß nur noch ein tägliches Fehlen von ca. 2 Mann stattfindet.

Die Sünde der fünfziger Jahre wird i. J. 1874 durch Bewilligung einer längst erbetenen Dampfspritze getilgt, welche Anfangs März 1875 in Dienst gestellt das Personal um 1 Maschinenmeister erhöht, jedoch in der Wachtbesetzung die Nothwendigkeit nach sich zieht, die Utensilienwagen permanent durch Spritzenmänner führen zu lassen.

Die Wachtbesetzung stellt sich somit:

17 Spritzen à 1 Oberfeuermann und 4 Feuermänner	17 Oberfeuermänner,	68 Feuermänner,
Personenwagen 1 (Sapeur-Colonne).	1 Oberfeuermann,	20 "
Personenwagen 2—8	7 Oberfeuermänner,	7 "
Depot VI und VII	2 "	— "
Depot VI u. VII, Führer d. Spritzen- männer	— "	2 "
Schlauchwagen x.	— "	12 "
Wassermwagen 1—7	— "	7 "
Utensilienwagen 1—3 (d. h. Spritzen- männer besetzt)	— "	— "
Tienen-Colonne	1 Oberfeuermann,	— "
Dampf-Feuerspritze	1 "	3 "
Telegraphisten	— "	5 "

29 Oberfeuermänner, 124 Feuermänner.

Im selben Jahre tritt zum ersten Male officiell die Charge des Feldwebel auf, und zwar 1 Feldwebel-Depotverwalter, 1 Feldwebel-capitain d'armes und 1 Feldwebel für die Mannschaft.

Der Jahresbericht trägt zum letzten Male die Ueberschrift: „Bericht über die Verwaltung der Feuerweh, Telegraphie, polizeilichen und städtischen Straßenreinigung“.

Das Jahr 1875 bringt der Berliner Feuerweh als glänzendste Bestätigung ihres Weltrufes am 1. Juni auf dem Hofe der Hauptfeuerwache eine Parade vor der Majestät des Kaisers und Allerhöchst dessen erlauchtem Gaste, dem Könige Oscar von Schweden.

Im September gleichen Jahres tritt der Gründer und unermüdlige Commandant des Corps, Branddirector Geheimrath Scabell, in den erbetenen Ruhestand*) und wird die Leitung der Feuerweh dem Hauptmann vom Eisenbahn-Regiment Witte anvertraut, welcher bereits seit dem 1. Mai durch Allerhöchste Cabinetsordre beurlaubt worden war, um sich auf die Führung derselben vorzubereiten.

*) „Die wohthuendste und rühmlichste Belohnung für jeden braven Mann aber ist am Ende, wie überall so auch hier, das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht“. Handbuch der Pariser Feuerweh.

Die Berliner Feuerwehr vom 1. October 1875 bis zum Schluß des Jahres 1878.

1. Kurze Mittheilungen.

1875. Die Straßenreinigung geht am 1. October wieder in die städtische Verwaltung über, und findet damit die gleichzeitige Benutzung von deren Mannschaften und Gespannen zu Feuerlöschzwecken ihr Ende.

513 Sprizenmänner werden eingestellt und permanent sämtliche Feuerwachen von ihnen besetzt.

Die Bestellung von 46 Tag- und Nachtgespannen nebst den nöthigen Kutschern wird einem Unternehmer überlassen gegen 3600 Reichsmark pro Gespann und Kutscher.

Drei weitere Feldwebel für die Mannschaften werden eingestellt.

Die gegen Entgelt zu leistenden Sicherheitswachen werden hinfort in acht-tägigem Turnus von sämtlichen Brand-Inspectionen gestellt.

Die Revision der Brunnen und Hydranten, früher von Kräften der Straßenreinigung bewirkt, wird in Zukunft durch Patrouillen der Depotwachen derart ausgeführt, daß unter gewöhnlichen Umständen jeder Brunnen und Hydrant in je 18 Tagen einmal revidirt wird.

Die Reinigung der Sprizenwerke wird den Sprizenfabrikanten abgenommen, um in Zukunft von der Feuerwehr selbst vorgenommen zu werden.

Die Telegraphisten werden von der Verwaltung selbst ausgebildet und theils den invaliden Feuermännern, theils den Druckmannschaften entnommen.

Die in öffentlichen Gebäuden u. befindlichen Feuermelder werden jeden zweiten Tag von dem dienstfreien Telegraphisten des Depots revidirt, mit welchem sie telegraphisch verbunden sind.

Die in einzelnen Etablissements befindlichen Feuerlösch-Einrichtungen werden von der Inspection revidirt, innerhalb deren Bereich sie sich befinden.

Der Jahresbericht trägt zum ersten Male die Ueberschrift: „Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und Telegraphie“.

1876. Die Berliner Feuerwehr begeht am Königs-Geburtstage in stiller und würdiger Weise das Fest ihres 25-jährigen Bestehens, aus Anlaß dessen der Magistrat auf Antrag des königl. Polizei-Präsidiums dem Corps 3015 Mark zu Gratificationen bewilligt.

Die Reserve 16 bezieht das neue Wachtlocal in der Tiefstraße Nr. 18.

Eingehende Versuche werden angestellt mit dem Feuertauch-Apparat von Dostberg, desgleichen mit Rauchkappen englischer und deutscher Construction.

Ein bei der Krupp'schen Feuerwehr bewährter Rettungshaken wird in zwölf Exemplaren angeschafft, um zunächst die Oberfeuerleute in seiner Anwendung auszubilden.

Die Bemühungen um bessere Bespannung und zuverlässigeres Kutscher-Personal durch Aufstellung eines städtischen Pferdeparkes verlaufen resultatlos.

Gleiches Schicksal erleiden die Anträge auf Anbringung besonderer Vorrichtungen zum Speisen der Dampfspritze aus der Wasserleitung.

Versuche, die Dampfspritze aus den Straßenbrunnen zu speisen, ergeben kein günstiges Resultat.

1877. Die Feuerwache Nr. 3 wird von der Georgenstraße als Nebendepot nach der Schönhauser Allee Nr. 142 verlegt.

Das Personal erfährt eine Vermehrung um 4 Oberfeuerleute und 6 Feuerleute.

Es werden 4 Sicherheitslaternen eingeführt, um das gefahrlose Betreten von Räumen zu ermöglichen, die mit explosiblen Gasen angefüllt sind.

Günstige Erfahrungen mit Rohrbrunnen behufs Speisung der Dampfspritze haben zur Folge, daß der Magistrat allgemein eine erhöhte Ausnutzungsfähigkeit der öffentlichen Brunnen zu Feuerlöschzwecken anstreben wird.

1878. Eine zweite Dampfspritze wird in Dienst gestellt und das Personal um 2 Maschinenmeister vermehrt.

Wiederholt fühlbar macht sich das Fehlen einer Leiterconstruction, welche den directen Angriff des Feuers in den höheren Etagen resp. dem Dachstuhl, unabhängig von den Treppen, ermögliche, und wird der Construction einer solchen, welche mit leichter Handhabung und Zuverlässigkeit die erforderliche Beweglichkeit verbinde, alle Sorgfalt zugewandt.

Die Bedienung der Spritzen erfolgt nach einem neuen Exercier-Reglement, ebenso wird für die Handhabung der Saugleitung der Spritze und des Rettungssackes, wie für die Bedienung der Dampfspritze ein neues Reglement eingeführt.

Statt der 3 ständigen Schlauchmacher werden letztere hinfort der Wachtmannschaft entnommen, um Ersatz an geübten Kräften zu gewinnen.

Bei den Wasserwagen werden an Stelle der Spiral-Schläuche, welche eine Reparatur nicht zulassen, Lederschläuche eingeführt.

Durch Beschaffung 78 mm weiter Hydranten-Standrohre wird es möglich, die meistentheils auf 100 mm starken Vertheilungsröhren stehenden Hydranten für die Speisung der Dampfsprizen bei mittlerer Leistung derselben mit Vortheil so zu verwenden, daß sie mittelst eines kurzen Verbindungsschlauches mit denselben verbunden werden.

Die Sapeure der Wachtsprizen werden mit Handlaternen versehen, welche um den Hals gehängt, auf der Brust getragen werden.

Der Oberfeuermann Neugebauer und die Feuerleute Käz und Zwenzner fallen ihrem Berufe zum Opfer — die Munificenz der Stadt Berlin gewährt ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen dauernde Unterstützung.

Die Feuerwehr löschte in den verflossenen Jahren des laufenden Jahrzehnts 238 große und 424 mittlere Feuer und rückte 15 mal zur Hilfeleistung über den Stadtbezirk hinaus.

Der jährliche Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und Telegraphie trägt zum ersten Male die Unterschrift:

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung für Feuerwehr.

gez. Witte."

2. Die Reformbestrebungen des neuen Branddirectoriums.

Mit der Uebernahme des Branddirectoriums Seitens des Hauptmanns Witte, beginnt sich auf allen Gebieten des Berliner Feuerlöschwesens eine reformatorische Thätigkeit zu entwickeln. Das rapide Wachsthum der Stadt Berlin in Bezug auf ihre territoriale Ausdehnung wie auch auf die riesige Entwicklung ihrer Industrie und das Gen-Himmel-Streben ihrer Bauten hatten schon längst nicht verfehlt, den an seinem Orte besprochenen Mangel des Scabell'schen Systems in empfindlicher Weise fühlbar zu machen. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, warum es jenem, jedenfalls mit reichster Erfahrung und umfassendster Sachkenntniß ausgestatteten Manne während seiner langen Dienstdauer nicht gelingen wollte oder konnte, ein Hemmniß zu beseitigen, dessen Einfluß von ihm selbst am aller-schmerzlichsten empfunden werden mußte. Außer allem Zweifel steht jedoch, daß ohne ihn jene Erstlingsorganisation schon längst hätte zu den Scherben geworfen werden müssen, und daß auch jeder andere seiner Nachfolger durch die thatsächlichen Umstände gezwungen worden wäre, eine Reform in taktischer Beziehung eintreten zu lassen, wollte er nicht alle seine Anstrengungen scheitern sehen. Jene Reform aber lag geradezu auf dem Straßenpflaster — jede Minute Verspätung des Wasser-wagens oder Personenwagens vom Depot oder der Hauptwache zeigte mit allen Fingern darauf hin.

Es ist also die Bildung jener in sich geschlossenen, für sich sofort aktions-fähigen Abtheilung — die Ersetzung der bloß mit einer Wachtspritze besetzten Feuer-wache durch das Nebendepot mit Spritze, Wasserwagen und Personenwagen — welche der neue Branddirector sich als vorläufiges Ziel setzt.

Zunächst theilt er den zu sichernden Stadtbezirk in nur 4 Brandinspektionen, indem er zugleich den Brandinspector von der Leitung einer solchen entbindet, um ihn zur wirksamen Unterstützung, event. unbehinderter Vertretung des Branddirector's heranziehen zu können.

Die Wachtbesetzung einer Brandinspektion wird Compagnie genannt und einem Brandmeister unterstellt. Jede Compagnie aber soll sich gliedern in 4 Züge — Löschzüge — und ist der Zug, bestehend aus 1 Spritze nebst Wasserwagen und Personenwagen an einem Orte vereinigt, jene in sich geschlossene, selbstständige Abtheilung, oder wie sie der Reorganisator nennt „die Gefechtseinheit.“ Als für sich bestehendes Ganze erscheint sie auf der Brandstelle; als für sich bestehendes Ganze greift sie in die Operation ein und wechselt als solches je nach Erforderniß ihren offensiven oder defensiven Standpunkt — der Ober-Commandirende aber disponirt mit Leichtigkeit und ohne Wirrsal, da er ja nicht mehr nöthig hat, auf der Brandstelle erst seine Gefechtseinheiten zu formiren.

Erste Einrichtung vom Jahre 1875:

	1. Compagnie.	2. Compagnie.	3. Compagnie.	4. Compagnie.
Offiziere	1	1	3	1
Feldwebel	1	1	3	1
Oberfeuer männer . .	7	7	16	15
Maschinenmeister . .	—	—	1	—
Feuermänner	33	34	63	66

Spritzenmänner	76	76	212	149
Kutscher	8	8	14	16
Pferde	16	16	28	32

Die Organisation der Züge gestaltet sich (tägliche Wachtbesetzung):

Es gehören zur:					Officiere.	Feldwebel.	Oberfeuerwärmer.	Feuerwärmer.	Hornisten.	Spritzenmänner.	Maschinenmeister.	Kutscher.	Pferde.
					Befest mit:								
1. Inspection.													
Feuerwache	15	} 1. Zug.	Spritze	15			1	4				1	2
Depotwache	5		Wasserwagen	5				1		2		1	2
"	5		Personenwagen	5	1	1		5		20		1	2
"	5		Utensilienwagen	5						1		1	2
Feuerwache	16		Spritze	16			1	4				1	2
Depotwache	5	} 2. Zug.	Wasserwagen	8				1		2		1	2
Reservewache	5		Ref.-Personenwagen . . .	5			1	2		22		1	2
Feuerwache	1		Spritze	1			1	4				1	2
2. Inspection.													
Feuerwache	5	} 1. Zug.	Spritze	5			1	4				1	2
Depotwache	2		Wasserwagen	2				1		2		1	2
"	2		Personenwagen	2	1	1		5		20		1	2
"	2	Utensilienwagen	2						1		1	2	
Feuerwache	6	} 2. Zug.	Spritze	6			1	4				1	2
Depotwache	2		Wasserwagen	10				1		2		1	2
Reservewache	2		Ref.-Personenwagen . . .	2			1	2		22		1	2
Feuerwache	18		Spritze	18			1	4				1	2
3. Inspection													
Feuerwache	8	} 1. Zug.	Spritze	8			1	4				1	2
Depotwache	3		Wasserwagen	3				1		2		1	2
"	3		Personenwagen	3	1	1		5		20		1	2
"	3		Utensilienwagen	vacat						1			
Feuerwache	9	} 2. Zug.	Spritze	9			1	4				1	2
Reservewache	3		Wasserwagen	vacat									
Feuerwache	4		Ref.-Personenwagen . . .	3			1	2		22		1	2
Hauptfeuerwache	} 3. oder Central-Z.	Spritze	4			1	4				1	2	
		Spritze	2			1	4					1	2
		Wasserwagen	1				1		2		1	2	
		Personenwagen	8			1	2		22		1	2	
Hauptfeuerwache	} 4. Zug.	Personenwagen	1	2	1	4	1	18		2	4		
Feuerwache		Spritze	—			1			45				
Feuerwache	21	} 4. Zug.	Dienencolonne	—			1	2			1	1	2
Feuerwache	21		Tender	—				1				1	2
					Latus: 5 3 17 76 1 226 1 29 58								



Es gehören zur:

Officiere.	Feldweibel.	Oberfeuermäner.	Feuermänner.	Hornisten.	Sprizemänner.	Maschinenmeister.	Kutscher.	Pferde.
Besetzt mit:								

Transport:

5	3	17	76	1	226	1	29	58
---	---	----	----	---	-----	---	----	----

4. Inspection.

Wache	Anzahl	Zug	Spezial	Anzahl	Officiere.	Feldweibel.	Oberfeuermäner.	Feuermänner.	Hornisten.	Sprizemänner.	Maschinenmeister.	Kutscher.	Pferde.
Feuerwache	14	1. Zug.	Spritze	14	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Depotwache	4		Wasserwagen	4	—	—	—	1	—	2	—	1	2
"	4		Personenwagen	4	1	1	—	5	—	20	—	1	2
"	4		Utenfilienwagen	4	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Feuerwache	13	2. Zug.	Spritze	13	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Reservédepot	11		Wasserwagen	9	—	—	—	1	—	2	—	1	2
"	4		Res.-Personenwagen	4	—	—	1	2	—	22	—	1	2
"	4		Spritze	3	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Feuerwache	19	3. Zug.	Spritze	19	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Depotwache	6		Wasserwagen	6	—	—	—	1	—	2	—	1	2
"	6		Personenwagen	6	—	—	1	3	—	20	—	1	2
Feuerwache	11	4. Zug.	Spritze	11	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Feuerwache	20		Spritze	20	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Res.-Depotwache	7		Wasserwagen	7	—	—	—	1	—	2	—	1	2
"	7	Personenwagen	7	—	—	1	3	—	20	—	1	2	
Feuerwache	12		Spritze	12	—	—	1	4	—	—	—	1	2
Summa:					6	4	27	121	1	317	1	45	90

Das Jahr 1876 zeigt nach vollständiger Ausrüstung des 9. und 10. Zuges folgendes Tableau der Wachtbesetzung:

Wachen.	Fahrzeuge.	Officiere.	Feldweibel.	Oberfeuermäner.	Maschinisten.	Feuermänner.			Sprizemänner.																		
						Sapeure.	Bedienungsmannschaften.	Führer der Sprizemänner.	Wasserzuzüher.	Hornisten.	Wasser- u. Utenfilienwagen.	Utenfilien- u. Personenwagen.	Druck-Mannschaften.	Utenfilien — Brandstelle.	Verbindungsposten.	Ordonnanzen.	Bedienung — Schlauchwagen.	Reserve-Mannschaften.	Posten auf Wache verbleibend.	Telegraphisten.	Kutscher.	Pferde.					
I. Compagnie.																											
	1. Zug.																										
Feuerwache	Spritze 1	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	Wasserwagen 1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	Personenwag. 1	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	10	2	2	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1	2
	Utenfilienwag. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2

Wachen.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Geldweibel.	Oberfeuermänner.	Maschinisten.	Feuermänner.				Spritzenmänner.							Kutscher.	Pferde.				
						Sapeure.	Bedienungsmannschaften.	Führer d. Spritzenmänner.	Wasserzuführer.	Hornisten.	Wasser- u. Utensilienwagen.	Utensilien- u. Personewagen.	Druckmannschaften.	Utensilien-Brandstelle.	Verbindungsposten.	Ordonnanzen.			Bedienung-Schlauchwagen.	Reserve-Mannschaften.	Posten auf Wache verbleibend.	Telegraphisten.
Haupt- Dep. 3	1. Zug (9).																					
	Spritze 9			1		1	4												1	2		
	Wasserwagen 9						1			2									1	2		
	Pers.-Wagen 9	1	1					1	1		1	10	2	2	1	1		2	1	1	2	
	Utensilienwag. 3									2									1	2		
	2. Zug (10).																					
	Spritze 10			1		1	4				2									1	2	
Wasserwag. 10						1													1	2		
Reserve-Person.- Wagen 3			1				1	1			1	20			1		2	1	1	2		
Neben- Dep. 5	3. Zug (11).																					
	Spritze 11			1		1	4													1	2	
	Wasser- wagen 11 } Pers.-Wag. 11 } } VAB																					
Neben- Dep. 6	4. Zug (12).																					
	Spritze 12																					
	Wasser- wagen 12 } Pers.-Wag. 12 } } VAB																					
IV. Compagnie.																						
Haupt- Dep. 4	1. Zug (13).																					
	Spritze 13			1		1	4													1	2	
	Wasserwag. 13						1			2										1	2	
	Pers.-Wag. 13	1	1					1	1		1	10	2	2	1	1		1	1	1	2	
	Utensilienwag. 4									1										1	2	
	2. Zug (14).																					
Spritze 14			1		1	4				2										1	2	
Wasserwag. 14						1														1	2	
Reserve-Person.- wagen 4			1				1	1			1	20			1		1	1	1	1	2	
Neben- Dep. 7	3. Zug (15).																					
	Spritze 15			1		1	4														1	2
	Wasserwagen 15						1			2											1	2
	Pers.-Wagen 15			1				1	1		1	10				1	6	1	1	1	1	2
Reserve-spritze 15			1		1	4														1	2	
Neben- Dep. 8 (Wedd.)	4. Zug (16).																					
	Spritze 16			1		1	4														1	2
	Wasserwagen 16						1			2											1	2
	Pers.-Wagen 16			1				1	1		1	10				1	6	1	1	1	1	2
Reserve-spritze 16			1		1	4														1	2	

Die beiden riesigen Schadensfeuer, welche im Jahre 1875 in so erschreckend rascher Aufeinanderfolge am 10. Oktober den Kaiserhof und in der Nacht vom 30. zum 31. Oktober die Ermeler'sche Tabacksfabrik verheerten, hatten die disponiblen Kräfte der Feuerwehr in einem solchen Maaße erschöpft, daß sich das königl. Polizei-Präsidium in beiden Fällen gezwungen gesehen hatte, beträchtliche Kräfte der Berliner Garnison zu Hülfe zu rufen, um das Löschwerk überhaupt weiter führen zu können. Die königl. Kommandantur, der Gefahr, welche namentlich im letzteren Falle unbezwingliche Dimensionen annehmen konnte, Rechnung tragend, hatte zwar ohne Zögern die erbetene Hilfe gewährt, aber im Hinblick auf die Allerhöchst erlassenen Ordres nicht vermeiden können, Einspruch zu erheben gegen die Wiederholung von Truppen-Requisitionen über die Grenzen der erlassenen Bestimmungen hinaus. Das königl. Polizei-Präsidium sah sich in Folge dessen veranlaßt, den Reformbestrebungen des Branddirektoriums fördernd näher zu treten und von demselben eine Denkschrift ausarbeiten zu lassen, wie eine erhöhte Leistungsfähigkeit des Berliner Feuerlöschwesens zu erzielen sein würde. Das Branddirektorium kam dem ihm gewordenen Auftrage nach und diente seine Denkschrift den „Vorschlägen des königl. Polizei-Präsidiums zur anderweiten Organisation der hiesigen Feuerwehr“ vom 6. Januar 1877 zur Grundlage.

Vorschläge des Königlichen Polizei-Präsidiums zur anderweiten Organisation der Feuerwehr.

Während sich in den letzten Jahrzehnten die Stadt Berlin nach allen Richtungen hin bedeutend erweitert hat, hat die Vermehrung und Erweiterung der hiesigen Feuerlösch-Einrichtungen hiermit nicht gleichen Schritt gehalten.

Nachdem sich allmählich mehr und mehr das Bedürfniß herausgestellt hat, die Organisation der Feuerwehr den geänderten Verhältnissen der im stetigen Wachsthum begriffenen Großstadt anzupassen, hat das Polizei-Präsidium folgende eingehende Vorschläge über die Art und Weise, wie dieser Zweck zu erreichen, ausgearbeitet und diese Vorschläge dem Magistrat in Nachstehendem mit dem ergebensten Ersuchen um baldmöglichste Ausführung empfohlen.

Diese Vorschläge suchen — treu dem Scabell'schen Prinzipie — in erster Linie zu erreichen, daß im Falle des Ausbruchs eines Feuers mit möglichster Beschleunigung wirksame Hilfe geleistet werde. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß bei einem nicht rechtzeitigen Einschreiten die Gefahr von Minute zu Minute in unverhältnißmäßiger Progression wächst.

Auch die beste und vollkommenste Feuerwehr reicht nicht aus, einem Feuer Einhalt zu thun, wenn dasselbe einmal gewisse Grenzen überschritten hat. In solchen Fällen bleibt nur übrig, natürliche Schranken gegen das zerstörende Element zu benutzen oder solche Schranken durch umfangreiche Zerstörungen herzustellen,

wie dieses mehrere große Katastrophen in Amerika und England noch neuerdings bewiesen haben.

Das Zusammentreffen besonders ungünstiger Umstände — späte Entdeckung reichlicher, leicht entzündlicher Brennstoffe, leichte oder fehlerhafte Construction der Gebäude,*) unpraktische Treppen-Anlagen, Durchbrechungen der Wände für Riemscheiben-Anlagen, Wellenleitungen ꝛ. — lassen die Entwicklung großer Schadenfeuer, ungeachtet der besten Feuerlösch-Einrichtungen nicht-unmöglich erscheinen.

Namentlich bieten die zahlreichen und großartigen gewerblichen Etablissements eine solche Gefahr, welche indessen durch eine zweckmäßige Organisation der Feuerwehr auf ein möglichst geringes Maaß zurückgeführt werden soll.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wird geltend gemacht, daß die Feuerlösch-Depots so belegen sein müssen, daß von denselben in möglichst kurzer Zeit die Brandstelle zu erreichen ist,**) und daß jedes Feuerlöschdepot derart auszustatten ist, daß die Besetzung desselben selbstständig und, ohne erst von anderen Depots Hilfe erwarten zu müssen, die Lösch-Operationen beginnen kann.

Diese Vorschläge sind in Nachfolgendem näher motivirt.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Deckung gegen Feuergefähr.

Wie bereits oben angedeutet, hat den wesentlichsten Einfluß auf die Deckung eines Stadttheils gegen Feuergefähr die Zeit, welche verstreichen muß, ehe eine Abtheilung der Feuerwehr auf der Brandstelle erscheint.

Uebersteigt diese Zeit nicht den Zeitraum von 10 Minuten, so kann der bedrohte Punkt als durch die Feuerwehr gedeckt betrachtet werden.

Ein Zeitverlust über dieses Maaß hinaus steht keineswegs in direktem Verhältniß zu der wahrscheinlichen Ausbreitung des Feuers und dem Wachsen der Gefahr, vorausgesetzt, daß die Selbsthilfe der Privaten zur Beschränkung desselben nicht ausreichen sollte, d. h. in den nächsten 10 Minuten wird in den meisten Fällen der Umfang des Feuers nicht auf das Doppelte, sondern mindestens auf das Vierfache — unter Umständen in noch stärkerer Progression — sich steigern. Betrachtet man nun die hiesigen örtlichen Verhältnisse,***) so läßt sich an einigen Beispielen zur Evidenz erweisen, daß die Lage der vorhandenen Feuerwachen und Meldestationen dem gedachten Zweck nicht durchweg entspricht.

*) Hinsichtlich der gedachten leichten oder wohl fehlerhaften Construction der Gebäude und etwa unpractischen Treppenanlage ist zu bemerken, daß die Baupolizei-Abtheilung schon dafür sorgt, daß weder leicht noch fehlerhaft gebaut wird. Dies geschieht einmal, indem sie bei der Ertheilung des Bau-Consenses diesbezügliche Vorschriften macht, dann aber auch die Bauten nach der Fertigstellung im Rohbau unter Hinzuziehung zweier durchaus practisch gebildeter Rathsmaurer oder Zimmermeister abnimmt. Alle sich bei dieser Besichtigung ergebenden baulichen Mängel und Verstöße gegen die Baupolizei-Ordnung oder gegen die Regeln der Baukunst sind vor dem Ruken abzustellen.

***) Siehe die Organisation von Scabell, dessen Gesichtspunkte auch hierwieder zur Geltung gebracht werden sollen.

***) Nach der erfolgten Vergrößerung Berlins.

Die unmittelbare Wirkungssphäre eines Feuerwehr-Depots geht demnach über eine Entfernung von etwa 1000 bis 1200 Meter nicht hinaus.

Bei der Feststellung der Zeit, welche vergehen wird, bevor die Feuerwehr auf der Brandstelle unter gewöhnlichen Verhältnissen eintreffen wird, nachdem Jemand von dort fortgeeilt ist, um das Feuer auf der nächsten Feuermeldestation zur Anzeige zu bringen, sind folgende Sätze aufgestellt worden:

- a) Der zur Abgabe der Feuermeldung Eilende legt in der Minute 120 Meter zurück.*)
- b) Die Orientirung über die Lokalität der Meldestelle (Polizei-Revier resp. Feuerwache) und die Abgabe der Meldung selbst, erfordert nach den bisherigen Erfahrungen durchschnittlich 3 Minuten.
- c) Die telegraphische Uebermittlung der Meldung an die Feuerwehr incl. der Alarmirung derselben erfordert 2 Minuten.
- d) Die Fahrzeuge der Feuerwehr legen pro Minute einen Weg von durchschnittlich 250 Metern zurück.

Es leuchtet wohl ein, daß die sub a—d ausgeführten Einheitsätze nur Durchschnittswerthe sein können, und daß dieselben von den jeweiligen Entfernungen abhängig sind. Die aus diesen Beispielen resultirende Zeit wird sich daher in Wirklichkeit noch ungünstiger herausstellen. Ebenso ist in Betracht zu ziehen, daß in Wirklichkeit Straße und Brückensperrungen, Verkehrsstockungen u. die Fahrzeuge der Feuerwehr häufig zwingen, von den kürzesten (nächstehend angenommenen Wegen) abzusehen und daß dadurch das Eintreffen derselben auf der Brandstelle noch weiter verzögert wird. Das Vorhandensein derartiger Hindernisse ist bei großen Entfernungen außerdem wahrscheinlicher als bei geringeren.

2. Lage der Depots in Rücksicht auf ihre direkte Wirkungssphäre.

In der Tafel Q sind die Etablissemments der Feuerwehr derart projektirt, daß das vorstehend erläuterte Grundprincip möglichst erreicht wird. Bei der Wahl dieser Standorte ist gleichzeitig darauf Rücksicht genommen, einerseits, daß dieselben bei der fortschreitenden Erweiterung der Hauptstadt noch möglichst lange zureichend bleiben, andererseits, daß dieselben thunlichst auf Grundstücke fallen, welche zu dem Grundbesitz der Stadt gehören.

In Rücksicht auf die geringe Bebauung des Gebietes neben der Greifswalderstraße ist daselbst eine Lücke geblieben, welche bei fortschreitender Entwicklung dieses Stadttheils durch Anlage eines Neben-Depots zu schließen sein würde.

3. Vermehrung der Feuermelde-Stationen.

Bei der in der Tafel Q dargestellten Anordnung würde die Bereitschaft der Feuerwehr durch zweckmäßige Einschaltung von Feuermelde-Apparaten in das System der vorhandenen Meldestationen, sowie die Nutzbarmachung derartiger vorhandener Apparate auch für das allgemeine Interesse noch wesentlich erhöht werden können. Unter Benutzung des bereits vorhandenen Telegraphennetzes

*) Die unter a—d gemachten Annahmen sind sehr hoch gegriffen und lassen sich sehr schwer auch nur mit annähernder Genauigkeit feststellen, weil sie nicht allein von den jeweiligen Entfernungen, sondern von ganz örtlichen Verhältnissen und sonstigen Umständen abhängig sind.

werden die Kosten der ersten Einrichtung nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Der in Tafel K beigegefügte Plan veranschaulicht die Lage der bis zum Januar 1877 vorhandenen Feuermeldestellen.

Soweit die Straßenzüge roth angelegt sind, erfordert die Uebermittlung eine Feuermeldung nicht über 3 Minuten, was als ein Maximum anzusehen sein dürfte; soweit die Straßenzüge blau angelegt sind, geht die Uebermittlung der Feuermeldung über dieses Zeitmaß hinaus.

Die Anlage von Feuerweckern für letztere Straßenzüge wird unausgesetzt im Auge zu behalten, die hierzu geeigneten Gebäude werden speziell zu ermitteln sein.

Abgesehen hiervon wird sich bei Ertheilung der Concession für Theater oder sonstige große resp. feuergefährliche Etablissements die Prüfung der Frage empfehlen, ob die Anlage eines besonderen Feuerweckers zur Bedingung zu machen sein wird.

4. Vermehrung der Feuermelde-Schilder.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Schnelligkeit der Uebermittlung von Feuermeldungen haben ferner die Hinweise auf die Meldestationen, welche sich jetzt ausschließlich an den öffentlichen Straßenbrunnen befinden. Eine Vermehrung derselben wird von wesentlichem Nutzen sein.

Zur Anbringung derselben werden die Standorte der öffentlichen Briefkästen in Vorschlag gebracht, einerseits, weil die Briefkästen im Publikum allgemein bekannt sein werden, andererseits, weil sich diese Hinweise eventuell leicht mit dem Briefkästen selbst kombiniren lassen würden.

Dieser Vorschlag erscheint jedoch nicht ohne Bedenken. Zunächst ist es zweifelhaft, ob die Postbehörde die Anbringung der qu. Schilder an den Briefkästen selbst gestatten würde. Auch befinden sich die Briefkästen nicht überall in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Straßenlaternen, so daß es zur Nachtzeit in manchen Fällen kaum möglich sein würde, die Inschrift der Schilder deutlich zu lesen. Dieser letztere Umstand spricht auch dagegen, diese Schilder direkt über oder neben dem Briefkasten anzubringen. Dagegen würde zu erwägen sein, ob nicht die Feuermeldeschilder an den Straßenecken direct über oder unter den Straßenenennungsschildern angebracht werden könnten und außerdem die Anordnung zu treffen wäre, daß ein solcher Nachweis, wie bisher schon vielfach üblich, sich in allen Hausfluren befinden müßte.

II. Die Ausrüstung der einzelnen Depots

wird in folgenden Vorschlägen vom Königlichen Polizei-Präsidium näher ausgeführt.

1. Die Gefechts-Einheit.

Die Löschoperationen haben zweifellos den Charakter eines Gefechts gegen das Feuer.

Die Waffe, mit welcher dasselbe durchgeführt wird, ist die Spritze, die Munition das Wasser.

Zur ordnungsmäßigen und energischen Durchführung jedes Gefechtes ist es in erster Linie erforderlich, über geschlossene Gefechts-Einheiten verfügen zu können, d. h. über geschlossene Formationen, welche selbstständig einen bestimmten Gefechtsauftrag durchzuführen im Stande sind. Das einzelne Fahrzeug mit seiner Besatzung — die Spritze, der Wasserwagen, der Mannschaftswagen — repräsentirt eine Einheit in diesem Sinne nicht, dieselbe wird vielmehr durch die Combinationen dieser drei Fahrzeuge gebildet.

Die Gefechtseinheit der Feuerwehr besteht daher aus der Spritze, dem Wasserwagen, und dem Personenwagen mit ihrer Besatzung an technischen und Hilfskräften, welche man mit dem Worte „Zug“ bezeichnen könnte. Fehlt auch nur eines von diesen Fahrzeugen, so sind die beiden übrig bleibenden außer Stande, einen energischen und sachgemäßen Angriff gegen ein Feuer zu unternehmen und durchzuführen, wenn nicht rein zufällige günstige Umstände das fehlende Glied ersetzen.

Kann der Oberleitende mit solchen ein für allemal zusammengehörigen Gefechts-Einheiten operiren, so ist die Disposition einfach, ihre Ausführung unter Ausschluß jeder Verwirrung klar vorgezeichnet, das Zusammenhalten einer gefechtsbereiten Reserve, resp. das Zurücknehmen einzelner engagirter Abtheilungen zur Verwendung an etwaigen anderen Stellen ohne Schwierigkeit ausführbar, weil hierzu detaillirte Anordnungen nicht erforderlich sind. Bergegenwärtigt man sich hingegen die Nothwendigkeit, die Eintheilungen für das Gefecht erst auf der Brandstelle zu treffen, wo jede Sekunde kostbar ist, so ergeben sich die damit verknüpften vielfachen Mißstände von selbst.

Es bedarf außerdem kaum einer Erwähnung, daß es keine großen Schwierigkeiten hat, ohne eine solche feste Gliederung in Unterabtheilungen die zweckmäßigste Verwendung der gesammten Mannschaftszahl in einer Hand zu vereinigen, obgleich dies die Grundbedingung für das Zusammenwirken derselben zu einem einheitlichen Zwecke bleibt. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Gliederung bedingt die Besetzung von 2 projektirten Nebendepots mit mindestens je einem Zuge, also mit Spritze, Wasserwagen und Mannschaftswagen.

Dagegen würden die im Innern der Stadt gelegenen nur mit einer Spritze besetzten Wachen gegenüber diesen Neben-Depots von nur geringer Bedeutung sein und zum Theil ganz aufgegeben werden können. Die detachirten Gefechts-Einheiten, deren Wirkungskreise recht ansehnlichen Provinzial-Städten gleich kommen, würden je einem Brandmeister, mehrere Gefechtseinheiten — gewöhnlich 4 — würden einem Brandinspektor zu unterstellen sein.

2. Die Vertheilung der Gefechts-Einheiten.

Die Gliederung der ganzen für Feuerlöschzwecke verfügbaren Macht würde sich mithin nach Durchführung des angedeuteten Prinzips — ohne Berücksichtigung der im Abschnitt III. besonders behandelten Dampfspritzen — folgendermaßen darstellen:

I. Inspektion.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1) Haupt-Depot 1, Reibelstraße,
enthaltend 2 Züge,
1 Utensilienwagen,
1 Schlauchwagen mit Reserve Schlauch</p> <p>2) Neben-Depot 1,
enthaltend 1 Zug.</p> <p>3) Neben-Depot 2,
desgleichen.</p> | } | <p>I. Compagnie,
mit 1 Brand-Inspektor u. 2 Brandmeistern.</p> |
|--|---|--|

II. Inspektion.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1) Haupt-Depot 2, Köpnickestraße
wie sub I. 1.</p> <p>2) Neben-Depot 3,
mit 1 Zug.</p> <p>3) Neben-Depot 4,
mit 1 Zug.</p> | } | <p>II. Compagnie,
mit 1 Brand-Inspektor
und 2 Brandmeistern.</p> |
|---|---|--|

III. Inspektion.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1) Haupt-Depot 3, Mauerstraße,
wie sub I. 1.</p> <p>2) Neben Depot 5,
mit 1 Zug.</p> <p>3) Neben-Depot 6,
mit 1 Zug.</p> <p>4) Central-Depot, Lindenstraße, mit den Wachen
im königl. Polizei-Präsidium und auf
dem Spittelmarkt*), enthaltend:
a) 1 Centralzug.
b) Generalreserve, bestehend aus Personen-
wagen der Hauptwache und Reserve-
Fußmannschaft und 1 Schlauchwagen.</p> | } | <p>III. Compagnie,
1 Brand-Inspektor
und 3 Brandmeister.</p> |
|---|---|--|

IV. Inspektion.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1) Haupt-Depot, Linienstraße,
wie sub I. 1.</p> <p>2) Neben-Depot 7, Moabit
mit 1 Zug.</p> <p>3) Neben-Depot 8, Wedding,
mit 1 Zug.</p> | } | <p>IV. Compagnie,
mit 1 Brand-Inspektor und
2 Brandmeistern.</p> |
|--|---|--|

Sämmtliche Haupt-Depots, das Central-Depot, sowie die Nebendepots 7

*) Bei der geringen Entfernung dieser Wachtlokalitäten von einander, ist der durch Vereinigung des Centralzuges veranlaßte Zeitverlust nicht von Bedeutung. Die Beibehaltung derselben ist andererseits nöthig, weil das Central-Depot Linden-Straße nicht genug Platz bietet.

und 8, sind bereits vorhanden, so daß es sich nur um die Etablierung der Neben-Depots 1 bis 6 handeln würde.

Dagegen können dafür folgende einzelne Feuerwachen in Wegfall kommen:

- 1) Feuerwache 3, Georgenstraße,
- 2) „ 11, Philippstraße,
- 3) „ 12, Tiefstraße,
- 4) „ 18, Stralauerplatz,
- 5) „ 21, Alte Jacobstraße,
- 6) Reserve-Depot 3, Königgräzerstraße.

3. Wirkungsbereich der Depots.

Die Tafeln S bis V veranschaulichen die Grenzen der Inspektionen, sowie die Wirkungskreise der verschiedenen Depots und zwar:

Tafel S die Grenzen der Inspektionen,

Tafel T die durch die Neben-Depots und den Centralzug unmittelbar gedeckten Terraintheile der Stadt (Ausrückgrenzen derselben bei Kleinfeuer ohne Berücksichtigung der Haupt-Depots).

Tafel U die Ausrückgrenzen eines Haupt-Depots bei Klein-, Mittel- und Groß-Feuer als Beispiel zur Beurtheilung derselben Verhältnisse bei den übrigen Inspektionen.

Tafel V die Ausrückgrenzen eines Neben-Depots wie auf Tafel U.

Es ergibt sich daraus, daß auf jedem Punkte der Stadt folgende Kräfte zur Verfügung stehen:

1) Bei Kleinfeuer mindestens:

- 3 vollständige Züge,
- 1 Utensilienwagen,
- 1 Schlauchwagen,
- der Personenwagen der Hauptwache,

2) Bei Mittelfeuer mindestens:

- 7 vollständige Züge,
- 2 Utensilienwagen,
- 3 Schlauchwagen,
- der Personenwagen der Hauptwache, Reserve-Fußmannschaft nach Bedarf.

3) Bei Groß-Feuer mindestens:

- 11 vollständige Züge,
- 3 Utensilienwagen,
- 4 Schlauchwagen,
- der Personenwagen der Hauptwache, Reserve-Fußmannschaft,

während in Reserve verbleiben und jeden Augenblick herangezogen werden können:

- 6 vollständige Züge,
- 1 Utensilienwagen,
- 1 Schlauchwagen.

III. Die Wasserversorgung für die Löschoperationen.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die unmittelbare Bereitschaft einer ausreichenden Wassermasse den hervorragendsten Einfluß auf die Durchführung der Löschoperationen hat. Zur Beurtheilung der bedeutenden Wassermengen, welche bei stundenlangen Löschoperationen erforderlich werden, sei erwähnt, daß zur Speisung einer Spritze in $4\frac{1}{2}$ bis 6 Stunden 1 kbm Wasser erforderlich ist, so daß also die Füllung eines Wasserwagens nur für etwa 12 Stunden hinreicht.

Die Factoren, mit welchen die Maßnahmen für eine ausreichende Wasserversorgung in Berlin zu rechnen haben, sind folgende:

1. Die Wasserleitung.

Die speziellen Verhältnisse, unter welchen die erste Einrichtung der hiesigen Wasserwerke entstand, sowie die weitere historische Entwicklung der letztern sind naturgemäß Veranlassung gewesen, auf eine Ausnutzung der qu. Anlage zu Feuerlöschzwecken nicht in dem Umfange Bedacht zu nehmen, wie es bei späteren derartigen Neuanlagen geschehen ist.

Die für Feuerlöschzwecke angelegten Hydranten liegen hauptsächlich auf den weniger ausgiebigen Nebenleitungen von 78 bis 157 mm Durchmesser, während die ausgiebigeren Leitungen von größerem Durchmesser in geringerem Umfang mit solchen Vorrichtungen ausgerüstet sind. Die Stand-Rohre zu diesen Hydranten haben Ausflußöffnungen von nur 40 mm Durchmesser. Die Wassermenge, welche durch einen solchen Hydranten mittelst des Standrohres aus dem Rohr-System in einer Zeiteinheit entnommen werden kann, hängt von dem Durchmesser des bezüglichen Leitungsröhres und von dessen Entfernung von einem größeren Hauptleitungsröhre ab. Letzterer Umstand fällt besonders bei den engen Röhren von 78 mm Durchmesser sehr in's Gewicht. Nach mehrfach angestellten Versuchen ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit eines Hydranten auf 0,5 kbm pro Minute anzunehmen. Den oben erörterten Umständen entsprechend, vermindert sich die Leistung indessen bei ungünstigen Verhältnissen auf 0,15 kbm pro Minute, und steigert sich für wenige ganz besonders günstig gelegene Hydranten auf 0,9 kbm. Durch etwa nothwendige Schlauchleitungen werden die vorstehend angegebenen Resultate bedeutend herabgedrückt. Außerdem darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß unter gleichzeitiger Benutzung von zwei oder mehreren Hydranten auf einem 78 mm weiten Rohre die Summe der von all diesen Hydranten gelieferten Wassermenge sich nur um wenig höher herausstellt, als das aus einem einzigen Hydranten geförderte Wasser. Die betreffende Mehrlieferung wird nur im Verhältniß zu der durch mehrere Ausflußöffnungen verminderten Reibung stehen. Es ist insolgedessen die gleichzeitige Benutzung verschiedener Rohrstränge geboten um mehrere Spritzen bei andauernder Thätigkeit zu speisen. Die Wasser-Wagen müssen daher oft sehr bedeutende Wege zurücklegen, um die Wasserentnahme auf mehrere Rohre zu vertheilen, wodurch naturgemäß ein fühlbarer Zeitverlust verursacht wird. Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die hiesige im Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen kaum mittelgroße Dampfspritze, zu deren Speisung bei normaler Thätigkeit etwa 1 kbm Wasser pro Minute erforderlich ist, unter direkter Benutzung der Wasserleitung nicht verwendet werden kann. Ganz abgesehen von diesem Umstand

und einer allgemeineren Verwendung von Dampfspritzen ist es im Interesse des Feuerlöschwesens auch bei ausschließlicher Verwendung der bisherigen Spritzen unbedingt nothwendig, die Ausnutzungsfähigkeit der hiesigen Wasserwerke durch die Anlage von sogenannten Feuerschiebern sobald als irgend thunlich zu erhöhen, um einem durch Wassermangel veranlaßten Stoden der Löschoperationen vorzubeugen.

Infolge eines direkten Benehmens mit der Direction der Städtischen Wasserwerke, wird die Anlage solcher Feuerschieber auf den Rohren von 250 mm Durchmesser und darüber mit den Interessen der letzteren nicht collidiren. Die Durchführung dieser Einrichtung auf den Hauptrohren in Entfernungen von etwa je 300 Meter unter Berücksichtigung der vorhandenen Wasserläufe ist in Folgendem daher ins Auge gefaßt worden.

Die Gesichtspunkte, nach denen diese Einrichtung vorgesehen ist, sind folgende:

- a) Große feuergefährliche Etablissements und öffentliche Gebäude bedürfen eines erhöhten Schutzes gegen Feuerzgefahr.
- b) Kein Punkt des Stadt-Gebiets soll weiter als 300 Meter von einer ausgiebigen Wasserquelle entfernt sein, aus welcher das Wasser erforderlichen Falles durch Verwendung von Dampfspritzen der Brandstelle zugeführt werden kann.

Im Anschluß an die Einrichtung dieser dringend nothwendigen Feuerschieber ist es wünschenswerth, durch recht baldige Versuche im Verein mit den Wasserwerken festzustellen, ob die gewöhnlichen Hydranten auf Rohren von 100—250 mm Durchmesser mit näher zu vereinbarenden Ausflußöffnungen der Standrohre eine ausreichende Wassermenge zur Speisung von Dampfspritzen der gebräuchlichen Construction ergeben.

Das Ergebnis dieser Versuche wird entscheidend sein für eine allgemeinere Einführung der Dampfspritzen bei dem hiesigen Feuerlöschwesen, eine Maßregel, welche von der größten wirthschaftlichen Bedeutung ist, weil dann die Zahl der Hilfsmannschaften, welche nur als mechanische Arbeitskraft ausgenutzt werden, bedeutend reducirt werden kann.

Hiernach ist also bis zur Erledigung dieser Frage die Dampfspritze in vielen Fällen nur auf die Thätigkeit des Wasserzubringens angewiesen.

2) Die öffentlichen Straßenbrunnen.

Die Straßenbrunnen können bei der Wasserversorgung für große Schadenfeuer insofern mit Erfolg konkurriren, als aus den betreffenden Kesseln das Wasser durch Saugen direkt entnommen werden kann, sei es zum direkten Angriff oder zum Füllen der Wasserwagen, da unter Benutzung des Pumpwerks das Füllen eines Wasserwagens erfahrungsmäßig die Zeit von 25—30 Minuten bei Verwendung von circa sechs Mann erfordert. Auf den letzteren Modus der Wasserbeschaffung wird daher nur im zwingendsten Nothfall zu rücksichtigen sein.

Was das direkte Saugen aus den Kesseln der sogenannten flachen Brunnen anbetrifft, so hat die Einwölbung derselben in Verbindung mit einer eisernen Deckplatte bereits wesentlich zur Beschleunigung der vorbereiteten Arbeiten beigetragen. Es ist indessen immer noch ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, welcher dadurch recht erheblich verringert werden könnte, daß jeder von diesen

Brunnenkesseln von vornherein mit eisernem Saugerohr versehen würde, dessen Ende bis unter das Straßenpflaster geführt ist, und nach Beseitigung einer kleinen Deckplatte, ähnlich den Hydrantendeckeln, direkt mit dem Saugeschlauch der Spritze verbunden werden kann. Abgesehen von der sehr beträchtlichen Zeitersparniß, welche durch eine derartige Einrichtung erzielt wird, werden mancherlei Uebelstände des bisherigen Verfahrens, zu tiefe oder zu flache Lage des Saugeschlauches, Saugen von Sand oder sogar dauernde Beschädigungen des Brunnens vollständig vermieden werden.

Die Nothwendigkeit, in der Anlage der öffentlichen Brunnen möglichst mit der Entwicklung der Bebauung gleichen Schritt zu halten, bedarf besonderer Betonung. Nach diesseits angestellten Ermittlungen ist die Ergiebigkeit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Brunnenkesseln auf Fabrikgrundstücken so bedeutend, daß die Speisung einer Dampfspritze aus denselben mit Sicherheit bewirkt werden kann. Die für solche Brunnenkessel anzulegenden Saugerohre würden zu diesem Zweck einen entsprechend größeren Durchmesser erhalten müssen. Die betreffenden Besitzer werden sich im eigenen Interesse zur Anlage derselben bereit finden; auch wird beabsichtigt, bei etwaigen Neuanlagen eine derartige Einrichtung als eine Concessionsbedingung vorzuschreiben.

3. Die natürlichen Wasserläufe und stehenden Gewässer.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke am günstigsten gestaltet, wenn natürliche Wasserläufe direkt zur Speisung der Spritzen benutzt werden können, wie dies bei dem Brande eines sehr feuergefährlichen Etablissements für Holzarbeiten am Bethanien-Ufer Nr. 6 geschehen konnte. Den Wasserläufen ist indessen eine hervorragende Bedeutung für die Wasserversorgung auch über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus nicht abzuspochen.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse stehen dem Feuerlöschwesen eine Anzahl Prahmspritzen zur Verfügung. Man wird sich aber nicht verhehlen, daß diese Einrichtung weder in wirthschaftlicher noch in technischer Beziehung den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. — Ganz abgesehen davon, daß die Prahmspritzen eine permanente Wachtbesetzung nicht haben — was absolut nothwendig sein würde, wenn dieselben in den Rahmen einer Berufsfeuerwehr eingefügt werden sollten — sind sie sehr schwerfällig und langsam zu bewegen und erfordern zu ihrer Bedienung eine große Anzahl Druckmannschaften (jede 20—25, mit Ablösung also 30—40 Mann) welche den übrigen reglementarischen Löschoperationen entzogen werden müssen. Die naturgemäße und vollkommenste Ausnützung ist zweifellos durch Dampfprahme zu erzielen, welche die Dampfkraft durch eine Umsteuerung sowohl zur eigenen Fortbewegung als auch zum Betrieb des Spritzenwerks benutzen können.

Diese Prahme würden zu ihrer Inbetriebsetzung einen kaum nennenswerthen Zeitaufwand erfordern, durch enge und dichte Bebauung der Ufer in ihrer Wirksamkeit nicht behindert werden, und sich wohl in das System einer Berufsfeuerwehr einschalten lassen. Die sämtlichen jetzt vorhandenen Prahme, welche ziemlich bedeutende Unterhaltungskosten erfordern, würden außerdem in Abgang gestellt werden können.

Neben diesen sehr in die Augen fallenden Vorzügen dürfen indessen die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Mißstände nicht unerwähnt bleiben. Der Schiffsverkehr auf den engen Wasserstraßen ist so bedeutend, daß von maßgebender Seite ernstliche Bedenken ausgesprochen sind, ob auf einen ungehinderten und gefahrlosen Verkehr der Prahme zu rechnen sein wird. Außerdem sind die Wasserläufe jährlich Wochen — selbst Monate — lang mit Eis bedeckt und die Prahme für diese Zeit nicht verwendbar.

Bei sorgfältiger Abwägung der beregten Vorzüge dürften auch für diesen Zweck fahrbare Dampfsprizen den Prahmen vorzuziehen sein, zumal dieselben gleichzeitig für die in Aussicht genommenen neuen Einrichtungen der Wasserleitung Verwendung finden können. Außerdem ließ sich der gewichtigste Nachtheil der fahrbaren Dampfsprizen — die Schwierigkeit einer geeigneten Aufstellung bei bebauten Ufern — durch die Anlage unterirdischer Saugerohre an solchen Stellen ganz beseitigen. Diese Saugerohre müssen mindestens den Durchmesser der Saugeschläuche für die Dampfspritze haben, etwa 15 cm unter dem niedrigsten Wasserstand beginnen und bis zu einem Punkte geführt werden, welcher die Aufstellung der Dampfspritze gestattet.

Die Ausführungen solcher Saugerohrleitungen, soweit sie eben hier und dort ein unabweisbares Bedürfnis werden können, sind als zweckdienliche Erhöhung der Wasserherbeischaffung zu Feuerlöschzwecken ebenfalls in's Auge gefaßt. Man ist bemüht, die Besitzer der betroffenen, meistens bedeutenden Grundstücke mit großen Etablissements im Interesse der eigenen Feuersicherheit zu der Ausführung solcher Saugerohrleitungen auf eigene Kosten mit Erfolg heranzuziehen und stellt hiernach die Anzahl der für den vorstehend erörterten Zweck zu beschaffenden Dampfsprizen auf mindestens 3 Stück fest.

Eine derselben, für die Oberspree und das südliche Canalgebiet bestimmt, ist in der Gegend zwischen Michaelkirchstraße und Kanal zu stationiren; die zweite für die Unterspree und das nordwestliche Canalgebiet bestimmt, ist in der Gegend zwischen der Marschallbrücke und Friedrichsbrücke zu stationiren. Für die hierzu erforderlichen Lokalitäten können die Spritzen-Häuser:

- 1) Neue Friedrichstraße Nr. 1.
- 2) Zimmerstraße Nr. 14.
- 3) Kesselstraße Nr. 4.

aufgegeben werden, da es ohne erhebliche Mehrkosten möglich sein wird, bei Erbauung der in Vorschlag gebrachten Nebendepots auf geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung des Reserve-Materials Bedacht zu nehmen.

Die Beschaffung der Wachtlokale auf den angegebenen Termin wird einen großen Kostenaufwand nicht erfordern, weil die betreffenden Grundstücke durch die Dampffeuerwache in erster Linie selbst geführt werden.

In Betreff der für die Oberspree bestimmten Dampfspritze ist z. B. dem Directorium durch Besitzer von Fabriketablissements bereits das Anerbieten gemacht, auf eigene Kosten eine solche Spritze zu beschaffen, und die nothwendigen Wachräume, nebst Stallung unentgeltlich vorzuhalten, so daß demnach dem diesseitigen Etat nur die Kosten für Besetzung und Unterhaltung zur Last fallen würde.

Die bereits vorhandene Dampfspritze würde theils die nothwendige Reserve

bei etwaigen Reparaturen bilden, theils zur Unterstützung in die Thätigkeitszonen der drei vorerwähnten Dampfsprizen ausrücken.

Die Ausrückgrenzen der Dampfsprizen sind nach Maßgabe der gegenwärtigen Verhältnisse auf der Tafel W veranschaulicht; dieselben werden sich indessen nach der Anlage von Feuerschiebern bedeutend erweitern.

Die Durchführung der im Obigen enthaltenen Vorschläge wird allerdings einen nicht unerheblichen Mehraufwand erfordern.

Derselbe wird indessen einerseits durch die vermehrte Feuersicherheit aufgewogen werden, während andererseits Werth darauf zu legen ist, daß die Feuerwehr der Haupt- und Residenzstadt den Charakter eines mustergiltigen Instituts, welchen sie bisher gehabt hat, auch in Zukunft bewahre.

Auf Seite 215—217 ist die tägliche Wachtbesetzung, sowie die Gesamtstärke der Feuerwehr, wie sie sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Organisation ergeben würde, übersichtlich zusammengestellt. Hiernach ist zunächst eine erhebliche Vermehrung der Brandmeisterstellen in Aussicht genommen. Die 4 vorhandenen Brandmeisterstellen sollen zu Brand-Inspectionen gemacht, dagegen aber 9 neue Brandmeisterstellen creirt werden.

Die Forderung von 9 neuen Brandmeistern mag hoch erscheinen, ist indessen eine nothwendige Consequenz der Gefechtsseinheiten. Erkennt man die Zweckmäßigkeit einer derartigen festen Gliederung in Unterabtheilungen an, so ist auch die einheitliche Leitung der detachirten Züge durch einen gemeinsamen Vorgesetzten ein unabweisbares Bedürfniß. — Es könnte nur die Frage entstehen, ob man diese Vorgesetzten aus den Ober-Feuermännern durch Beförderung zu Feldwebeln hervorgehen läßt, oder ob man dieselben Vorbedingungen für diese Stellen verlangt, wie dies bisher für die Brandmeisterstellen geschehen ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der letzte Modus vorzuziehen ist, zumal eine erhebliche Erhöhung des Stats dadurch nicht veranlaßt werden würde, da den Feldwebeln annähernd dieselben Competenzen zu zahlen sein würden, wie den Brandmeistern.

Außerdem wird es fast unmöglich sein, aus der Zahl der Ober-Feuermänner geeignete Persönlichkeiten, welchen die Leitung eines Feuerlösch-Depots übertragen werden könnte, auszuwählen.

Den Brandmeistern würde die Verwaltung der ihnen unterstellten Utensilien, Baulichkeiten und Brunnen, sowie die Revision aller für Feuerlöschzwecke getroffenen Einrichtungen in ihren Revieren zu übertragen sein. Außerdem würde zu erwägen sein, ob die Brandmeister nicht zu dem äußeren Dienst der Bau-Polizei derart herangezogen werden können, daß sie sich durch eingehende periodische Revisionen die genaueste Ortskenntniß in ihrem Bezirke verschaffen, was für die Feuerlösch-Operationen von der größten Wichtigkeit sein würde.

Aus der Zahl der Brandmeister würden sich sodann die Vorsteher der Brand-Inspectionen-Bezirke rekrutiren können. Außer bei den Brand-Offizieren würde eine namhafte Vermehrung eintreten bei der Spritzenmannschaft, und zwar um 62 Mann und bei den Maschinisten für die Dampfsprizen um 5 Mann.

Auch die Mehrausgabe für 12½ Gespanne (60½ Gespann statt der bisherigen 48) wird nicht unbeträchtlich sein.

Ob diese Mehr-Ausgaben nicht dadurch, daß die Stadtgemeinde einen eigenen gleichzeitig auch für die Zwecke der Straßenreinigung zu verwendenden Wagenpark unterhält, wie das Polizeipräsidium dem Magistrate bereits mittelst Schreibens vom 8. Sept. pr. vorgeschlagen hat, wird zur Erwägung gestellt.

Die Rücksichten auf die bedeutenden Ausgaben, die Abwicklung der aus den gegenwärtigen Verhältnissen hervorgegangenen Engagements, sowie die Heranbildung der zahlreichen technischen Kräfte lassen es zweckmäßig erscheinen, für den Uebergang in die neuen Verhältnisse den Zeitraum von drei Jahren in Ansatz zu bringen. Auf diesen Zeitraum würden sich daher die einmaligen Ausgaben der Reorganisation, welche in dem folgenden, annähernden Ueberschlag aufgeführt sind, vertheilen können.

Indem schließlich das Polizeipräsidium den Wunsch ausspricht, daß die vorgeschlagene Reorganisation baldigst in Angriff genommen werden möge, stellt es dem Magistrat zugleich in Betreff etwaiger Zweifelspunkte oder der Seitens desselben etwa zu machenden Gegenvorschläge die Erledigung im Wege commissarischer Verhandlungen anheim.

Einmalige Ausgaben für Completierung an Fahrzeugen und deren Ausrüstung nebst Kosten-Überschlag über die Details der Letzteren.

Einmalige Ausgaben zur Beschaffung der Fahrzeuge und deren Ausrüstung.

Gegenstand der Beschaffung.	Einheitspreis.		Im 1. Jahre		Im 2. Jahre		Im 3. Jahre		Summa.		Bemerkungen.			
	Mk.	Pf.	Stückzahl.	Mk.	Pf.	Stückzahl.	Mk.	Pf.	Stückzahl.	Mk.		Pf.		
													Mk.	Pf.
1. Wasserwagen	2,190	—	3	6,570	—	3	6,570	—	2	4,380	—	Davon 2 zur Reserve. Die in Reserve stehenden erhalten keine Ausrüstung.		
2. Ausrüstung des Wasserwagens	486	33	2	972	66	2	972	66	2	972	66		2,917 98	
3. Personenwagen	2,065	50	2	4,131	—	1	2,065	50	1	2,065	50	Davon 2 zur Reserve. Die in Reserve stehenden erhalten keine Ausrüstung.		
4. Ausrüstung d. Personenwagens	640	36	1	640	36	1	640	36	—	—	—		1,280 72	
5. Utensilienwagen	1,650	—	1	1,650	—	—	—	—	—	—	—	1,650	—	
6. Ausrüstung d. Utensilienwagens	1,816	46	1	1,816	46	—	—	—	—	—	—	1,816	46	
7. Schlauchwagen	1,200	—	2	2,400	—	2	2,400	—	2	2,400	—	7,200	—	
8. Ausrüstung d. Schlauchwagens	2,651	25	2	5,302	50	2	5,302	50	1	2,651	25	13,256	25	
9. Dampfspritze complett	14,179	40	1	14,179	40	1	14,179	40*	1	14,179	40	42,538	20	
10. Tender complett	2,316	—	—	—	—	1	2,316	—	—	—	—	2,316	—	
Summa				37,662	38		34,446	42		26,648	81	98,757	61	
						event.	20,267	02				event.	84,578	21

* Kommt event. in Wegfall.

Periode der Berufsfeuerwehr als Kofolger-Institut. Die Reorganisations. (231)

Die Ausrüstungs-Kosten für Fahrzeuge und Gerathe sind im Speciellen im dem folgenden Kosten-Überschlag aufgestellt.

Erläuternder Kosten-Ueberschlag zur Anschaffung von Fahrzeugen
der Feuerwehr.

Efd. Nr.	Gegenstand.	Geldbetrag			
		im Einzelnen		im Ganzen.	
		Mark	Sh.	Mark	Sh.
A. Wasserwagen.					
1.	1 Wasserwagen mit Läuteglocke etc.	.	.	2190	—
2.	1 Reserve-Vorderrad	.	.	45	—
3.	1 Reserve-Hinterrad	.	.	54	—
4.	1 Reserve-Deichsel	.	.	40	50
5.	1 Hanfschlauch (incl. Verschraubung)	.	.	51	90
6.	1 Hanftienenschlauch (incl. Verschraubung)	.	.	25	50
7.	1 Verschraubung zum Füllen aus dem Brunnen	.	.	16	50
8.	1 Verschraubung zum Füllen aus dem Standrohr	.	.	13	50
9.	1 Zwillingsschlauchstück	.	.	23	—
10.	1 Kugellaterne mit 1 Licht	5	25	5	25
11.	6 Wachslichte	—	25	1	50
12.	3 Fackeln	1	80	5	40
13.	3 Leder-Gimer.	9	—	27	—
14.	3 Scheuerlappen	—	26	—	78
15.	1 Wagenwinde	43	25	43	25
16.	4 Bindestränge	—	75	3	—
17.	1 Vorlegetau mit Karabinerhaken.	25	50	25	50
18.	1 Vorgehänge	54	—	54	—
19.	1 Deutscher Schraubenschlüssel	6	—	6	—
20.	1 Englischer Schraubenschlüssel	12	—	12	—
21.	1 Aftereisen	24	—	24	—
22.	3 Rabenbolzen mit Müttern	1	25	3	75
23.	2 Federbolzen mit Müttern u. Splint	1	25	2	50
24.	2 Spannnagelsplinte	—	25	—	50
25.	2 Gummischeiben	1	—	2	—
Summa				2676	33
B. Personenwagen.					
1.	1 Personenwagen mit Läuteglocke etc.	.	.	2065	50
2.	1 Reserve-Vorderrad	.	.	45	—
3.	1 Reserve-Hinterrad	.	.	54	—
4.	1 Reserve-Deichsel	.	.	40	50
5.	1 Aftereisen	.	.	24	—
6.	1 Vorgehänge	.	.	54	—
7.	1 Deckelschlüssel	.	.	6	—
8.	1 Hydrantenschlüssel	.	.	12	—
9.	1 Standrohr	.	.	74	—
10.	1 Lederfutteral dazu	.	.	3	—
11.	1 Schlauchrohr	.	.	21	—
12.	1 Aniemundstück (resp. gebogenes Schlauchrohr)	.	.	25	—
13.	1 Zwillingsschlauchstück	.	.	23	—
14.	2 Löschpinsel	2	50	5	—
Latus				2452	00

Vfd. Nr.	Gegenstand.	Geldbetrag			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mark	Sh.	Mark	Sh.
	Transport			2452	00
15.	6 Fackeln	1	80	10	80
16.	1 Kugellaterne mit 1 Licht	5	25	5	25
17.	6 Wachslichte	—	25	1	50
18.	2 Rohlschuppen	6	50	13	—
19.	6 Flachschuppen	5	—	30	—
20.	4 Mulden	2	—	8	—
21.	6 Leder-Eimer	9	—	54	—
22.	3 Reissbesen mit Stiel	—	70	2	10
23.	6 Scheuerlappen	—	26	1	56
24.	2 Zimmerärte	7	50	15	—
25.	1 Fuchschwanz	5	—	5	—
26.	1 Stichsäge	2	—	2	—
27.	1 Stechbeutel	2	—	2	—
28.	1 Klopsholz	1	50	1	50
29.	1 Nagelkasten	15	—	15	—
	2 Latthammer	5	10	11	—
	2 Nagelbohrer	—	25	—	50
	2 Zangen	1	50	3	—
	2 Ausnägler	1	—	2	—
	1 dreikantige Feile	—	50	—	50
	20 Bodenspieker à Schock	—	75	—	25
	120 Lattnägler à Schock	—	50	1	—
	60 Schloßnägler à Schock	—	15	—	15
	2 Schlüssel zu den Prähmen	1	25	2	50
30.	1 Brechstange	4	50	4	50
31.	2 Steineisen à 4.50 u. 3.50	—	—	8	—
32.	1 Schlägel	7	50	7	50
33.	1 Mauerhammer	3	50	3	50
34.	1 Mauerkelle	1	—	1	—
35.	2 Rußkellen	1	75	3	50
36.	1 Deutscher Schraubenschlüssel	6	—	6	—
37.	1 Universal-Schraubenschlüssel	22	50	22	50
38.	4 Bindestränge	—	75	3	—
39.	3 Rabenbolzen mit Muttern	1	25	3	75
40.	2 Federbolzen mit Mutter und Splint	1	25	2	50
41.	3 Spannnagelsplinte	—	25	—	50
	Summa	.	.	2705	86
	C. Utensilienwagen.				
1.	1 Utensilienwagen mit Läuteglocke	1650	—
2.	1 Reserve-Vorderrad	45	—
3.	1 Reserve-Hinterrad	54	—
4.	1 Reserve-Deichsel	40	—
5.	2 Schlauchstützen mit Rollen	60	—	120	—
6.	4 Saugerohre	48	75	195	—
7.	1 Hanfjangeschlauch	—	—	60	—
8.	2 Lederjangeschläuche	38	—	76	—
9.	1 Gummijangeschlauch	—	—	60	—
10.	2 Saugeförbe mit Ventil	21	—	42	—
11.	8 Lederkissen für die Saugerohre	3	—	24	—
12.	8 Lederkappen	3	—	24	—
13.	4 Hohlschuppen	6	50	26	—
	Latus	.	.	2416	00

Efd. Nr.	Gegenstand.	Geldbetrag			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mark	Sh	Mark	Sh
	Transport	.	.	2416	00
14.	30 Flachschuppen	5	—	150	—
15.	6 Mulden	2	—	12	—
16.	12 Leder-Gimer	9	—	108	—
17.	10 Reissbesen mit Stiel	—	70	7	—
18.	6 Scheuerlappen	—	26	1	56
19.	2 Laternen (mit je 1 Licht)	5	25	10	50
20.	12 Wachslichte	—	25	3	—
21.	50 Fackeln	1	80	90	—
22.	1 Kette mit Hafen (8 m lang)	6	—	6	—
23.	1 großes Tau	44	—	44	—
24.	1 Mittel-Tau	26	—	26	—
25.	1 kleines Tau	19	50	39	—
26.	2 Fangleinen	4	50	9	—
27.	6 Bindestränge	—	75	4	50
28.	1 Leiter (5 m lang)	27	—	27	—
29.	1 Leiter (4 m lang)	21	—	21	—
30.	1 Leiter (3 m lang)	12	—	12	—
31.	1 Stehleiter	30	—	30	—
32.	6 Feuerhaken mit Stiel	20	50	123	—
33.	1 Krabe mit Stiel	4	50	4	50
34.	5 Spizhaken mit Stiel	15	50	77	50
35.	5 Misthaken mit Stiel	6	50	32	50
36.	4 Mistgabeln mit Stiel	4	60	18	40
37.	1 Schrotsäge	9	—	9	—
38.	1 Handsäge	5	25	5	25
39.	1 Fuchsschwanz	5	—	5	—
40.	1 dreikantige Feile	—	50	—	50
41.	1 vierkantige Feile	—	75	—	75
42.	1 Brechstange	4	50	4	50
43.	1 Zimmerart	7	50	7	50
44.	1 Beil	6	25	6	25
45.	6 Klammerhaken	2	—	12	—
46.	6 Splizklammern	—	50	3	—
47.	30 Groschnägeln	—	10	3	—
48.	60 Dreiernägeln	1	50	1	50
49.	1 Druckbaum	15	—	15	—
50.	1 Wagenwinde	43	75	43	75
51.	1 Englischer Schraubenschlüssel	12	—	12	—
52.	1 Achsmutterschlüssel	6	—	6	—
53.	1 Borgehänge	30	—	30	—
54.	1 Reserve-Asterholz	10	—	10	—
55.	2 Borstecker	1	50	3	—
56.	2 Borstecker-Riemen	—	25	—	50
57.	2 Achsmuttern	7	50	15	—
	Summa	.	.	3465	96
	D. Schlauchwagen.				
1.	1 Schlauchwagen (zweirädrig) mit Läuteglocke	1200	—
2.	1 Reserve-Rad	54	—
3.	1 Reserve-Scheere	50	—
4.	1 Reserve-Astereisen	24	—
5.	1 Englischer Schraubenschlüssel	12	—
	Latus	.	.	1340	00

Gfd. Nr.	Gegenstand.	Gegenstand.			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mark	ßf.	Mark	ßf.
	Transport			1340	00
6.	3 Rabenbolzen mit Muttern	1	25	3	75
7.	2 Federbolzen mit Mutter und Splint	1	25	2	50
8.	30 Enden gummirter Hanfschlauch (incl. Verschraub.	83	50	2505	—
	Summa	.	.	3851	25
E. Dampfpriße.					
a.	Dampfpriße	10200	—
	Fracht zc.	501	—
	4 Saugeschläuche	632	40
	2 Kupferrohre	222	—
	Utensilien zur Verbindung der Dampfpriße mit den diesseitigen Schläuchen zc.	395	—
	32 Meter großen Lederschlauch	633	—
	240 Meter Hanfschlauch	1566	—
	6 Lederkapseln zu den Saugeschläuchen	30	—
	Summa	.	.	14179	40
b.	Lender.				
	Lender mit Deichsel, 2 Astereisen, 2 Blech, 1 Geräte-Kasten	1681	—
	Werkzeuge	585	—
	Ausrüstungsstücke	50	—
	Summa	.	.	2316	—

Uebersicht der einmaligen Ausgaben, betr. Terrain-Erwerb, Ausführung und Ausstattung der baulichen Anlagen.

(236)

Ausgabe.			Einnahme.		
Object.	Mk.	Pf.	Object.	Mk.	Pf.
I. Im ersten Jahr der Uebergangs-Periode.			I. Im ersten Jahr der Uebergangs-Periode.		
1. Terrain für Neben-Depot 1 in der Oderbergerstraße cfr. Anl. 2) pptr. 80 Qu.-Rth. à 600 Mk.	48,000	—	1. Grundstück in der Georgenstraße 20 Qu.-Rth. à 3000 Mk.	60,000	—
2. Ueberschlägliche Baukosten für Neben-Depot 1 . . .	70,000	—	2. Feuerkassenwerth der Gebäude	16,650	—
3. Terrain für Neben-Depot 3 vor dem Schlesiſchen Thor (cfr. Anl. 2) pptr. 80 Qu.-Rth. à 750 Mk.	60,000	—	3. Theil des Grundstücks am Stralauer-Platz pptr. 27,5 Qu.-Rth. à 2000 Mk.	55,000	—
4. Ueberschlägige Baukosten für Neben-Depot 3 . . .	70,000	—	4. Feuerkassenwerth der Baulichkeiten	15,000	—
5. Einrichtung des Haupt-Depot 3 zur Unterbringung v. 1. Wasserwagen, 1 Utensilienwagen und deren Bespannung	3,000	—	5. Grundstück in der Kesselstraße 54 Q.-R. à 1500 Mk.	81,000	—
6. Terrain für das Wachtlokal der Dampfspritze 4 cfr. Anlage 6) an der Untersee pptr. 6 Qu.-Rth. à 3000 Mk.	18,000	—	6. Feuerkassenwerth der Baulichkeiten	8,850	—
7. Ueberschlägliche Baukosten für das Wachtlokal der Dampfspritze 4	10,000	—			
Summa	279,000	—	Summa	236,500	—
Summa 279,000 Mk. event. (cfr. Anm.) 261,000 Mk. ab Ein-					
nahme 236,500 " " 236,500 "					
42,500 Mk. event. 24,500 Mk.					
II. Im zweiten Jahr der Uebergangs-Periode.			II. Im zweiten Jahr der Uebergangs-Periode.		
8. Terrain für Neben-Depot 2 in der Pallisadenstraße pptr. 80 Qu.-Rth. à 750 Mk.	60,000	—	7. Grundstück in der Tiefstraße 24,23 Q.-R. à 2000 Mk.	48,460	—
9. Ueberschlägliche Baukosten für Neben-Depot 2 . . .	70,000	—	8. Theil des Grundstücks in der Königgräzerstraße pptr. 34 Qu.-Rth. à 3000 Mk.	102,000	—
10. Terrain für Neben-Depot 6 in der Magdeburgerstraße pptr. 80 Qu.-Rth. à 1500 Mk.	120,000	—	9. Annähernder Miethswerth von 1200 Mk. jährlich für die Räume in der Zimmerstraße zu 5 pCt. kapitalisirt	24,000	—
11. Ueberschlägliche Baukosten für Neben-Depot 6 . . .	70,000	—			
12. Ueberschlägliche Kosten für das Wachtlokal der Dampfspritze 2	6,000	—			
Summa	326,000	—	Summa	174,460	—

Verhang.

Ann. ad 6. Auf der Salzfactorie, dem Badhofe resp. der städtischen Gasanstalt würde der Bauplatz im Interesse dieser Etablissements event. unentgeltlich abgetreten werden.
 Ann. ad 12. Terrain und Wachtlokal sind unentgeltlich offerirt event. ist die Waſche mit Hauptdepot 2 zu verbinden.

Ausgabe.

Einnahme.

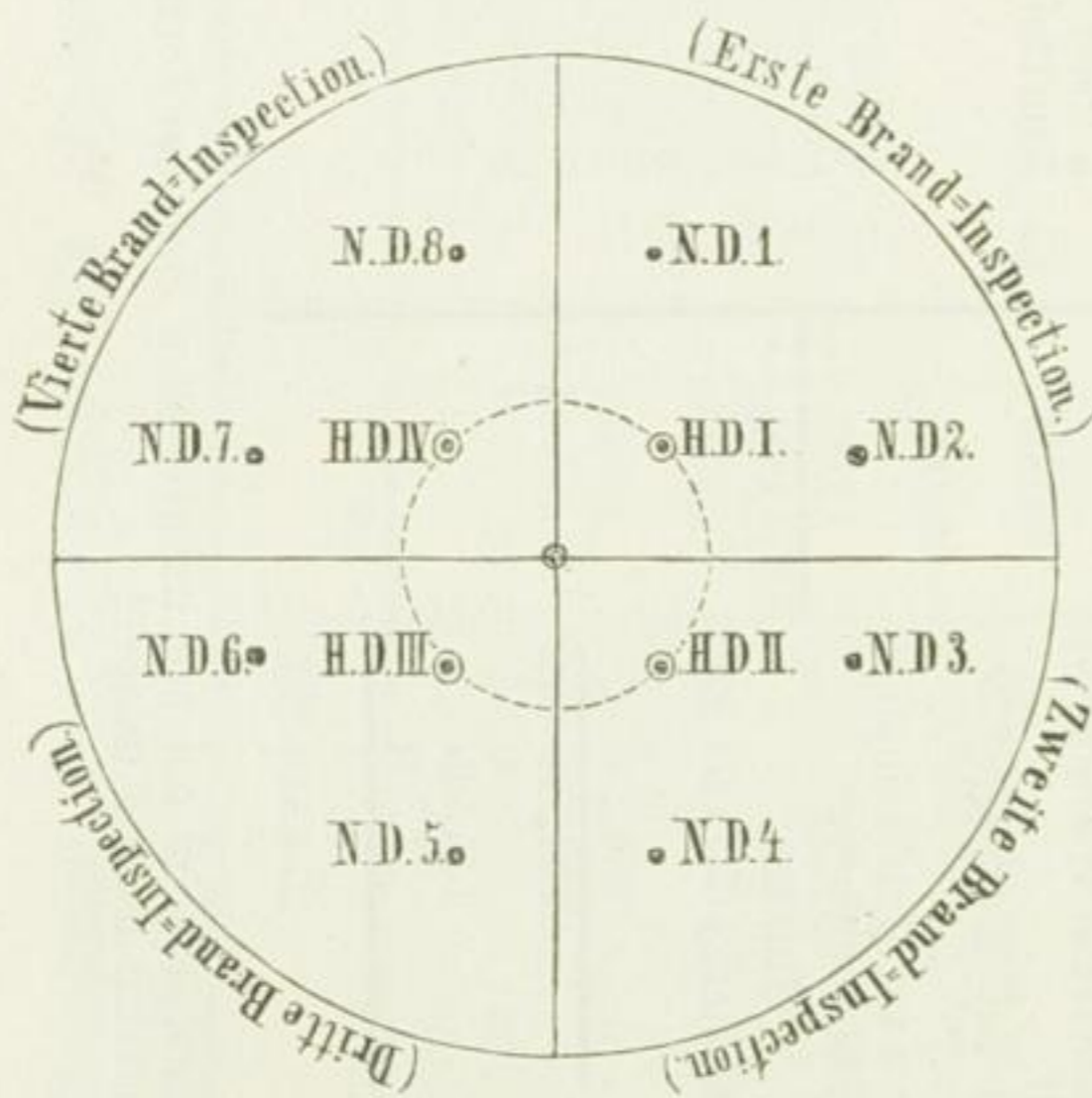
Object.	Mtl.		Object.	Mtl.	
	Mtl.	Pf.		Mtl.	Pf.
Summa 326,000 Mtl. event. (cfr. Anmerk.)	320,000	Mtl.			
ab Ein-					
nahme 174,460 „ „	174,460	„			
151,540 Mtl. event.	145,540	Mtl.			
III. Im dritten Jahr der Uebergangs-Periode.			III. Im dritten Jahr der Uebergangs-Periode.		
13. Terrain für Neben-Depot 4 in der Grimmstraße	60,000	—	10. Grundstücke in der Philippstraße, 60 Qu.-Rth.	90,000	—
pptr. 80 Qu.-Rth. à 750 Mtl.			à 1500 Mtl.		
14. Ueberschlägliche Baukosten für Neben-Depot 4	70,000	—	11. Feuerkassenwerth der Baulichkeiten	15,600	—
15. Terrain für Nebendepot 5 in der Hagelsberger-			12. Theil des Grundstücks in der Alten Jakobstraße	100,000	—
straße pptr. 80 Qu.-Rth. à 1500 Mtl.	120,000	—	pptr. 50 Qu.-Rth. à 2000 Mtl.	9,000	—
16. Ueberschlägliche Baukosten für Neben-Depot 5	70,000	—	13. Theil des Feuerkassenwerthes von pptr.		
17. Terrain für das Wachtlokal der Dampfpriße 3			14. Grundstück in der Neuen Friedrichstraße 6,9 Qu.-Rth.	18,630	—
zwischen Potsdamer- und Anhalter-Bahn (Anlage 6)	30,000	—	à 2700 Mtl.		
pptr. 12 Qu.-Rth. à 2500 Mtl.			15. Feuerkassenwerth der Baulichkeiten	3,000	—
18. Ueberschlägliche Baukosten für das Wachtlokal der	20,000	—			
Dampfpriße 3					
19. Einrichtung des Haupt-Depot 4 zur Unterbringung	1,000	—			
von 1 Wasserwagen und 1 Schlauchwagen					
Summa	371,000	—	Summa	236,230	—
Summa 371,000 Mtl. event. (cfr. Anmerk.)	341,000	Mtl.			
ab Ein-					
nahme 236,230 „ „	236,230	„			
134,770 Mtl. event.	104,770	Mtl.			
Hierzu:					
Sa. II. 151,540 „ „	145,540	„			
„ I. 42,500 „ „	24,500	„			
Gesamt-					
Summa 328,810 Mtl. event.	274,810	Mtl.			

Anmerk. ad 17. Es wird angenommen, daß auf den ausgedehnten Bahnhof-Terrains der Bauplatz im Interesse der Gesellschaften event. unentgeltlich abgetreten werden würde!!

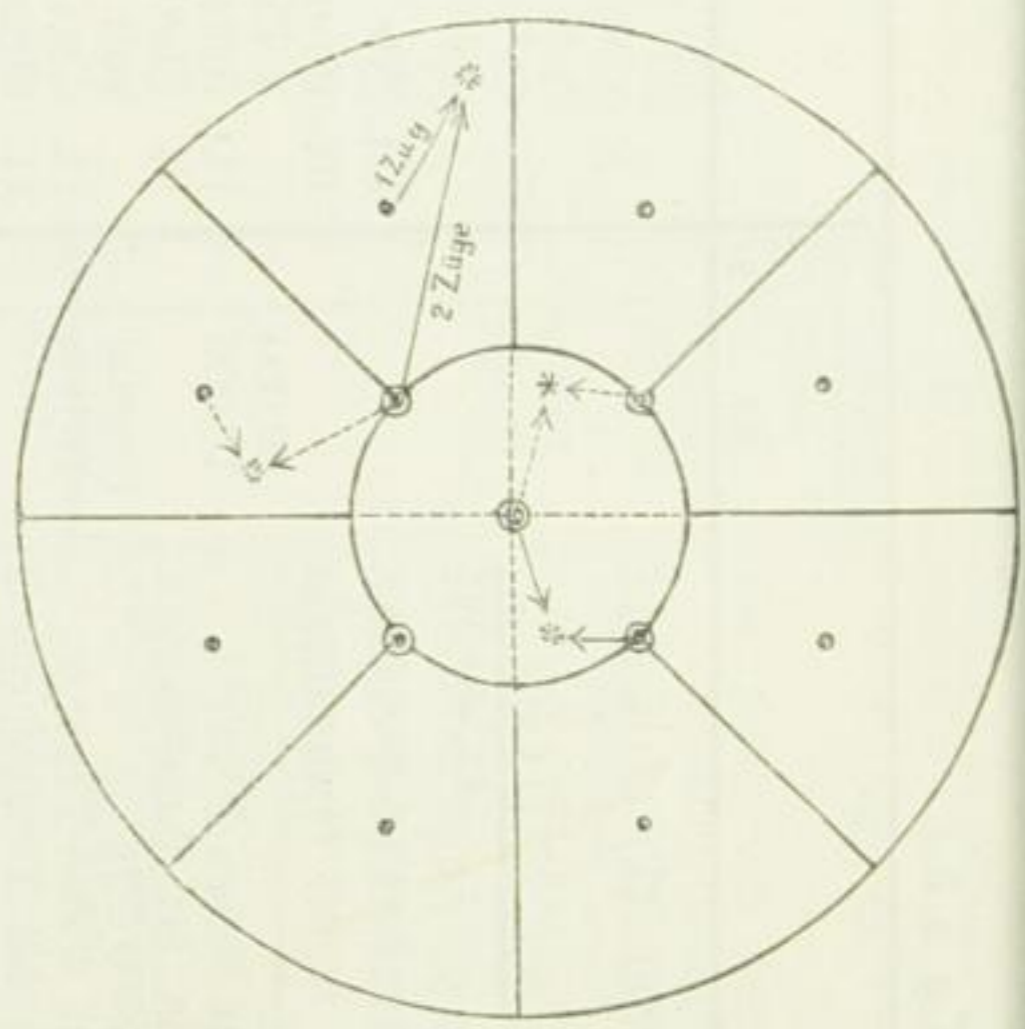
Periode der Betriebsvermehrung als Polizei-Summe. Die Neuorganisation. (237)

Da sowohl die „Vorschläge z.“ als auch die angehängten Karten es unterlassen ein durchsichtiges Bild der gegenseitigen Löschhilfe zu geben, will ich dies im Nachstehenden an der Hand eines linearen Schema versuchen.

Der Leichtigkeit des Verständnisses halber denke man sich, es sei ein feindlicher Gebietsheil okkupirt, dessen Bevölkerung eine so drohende Haltung angenommen habe, daß es nothwendig geworden ist, sich in beständiger Gefechtsbereitschaft zu halten. Da es gilt, den Feind, der ja nicht an einem einzigen Punkte konzentriert, sondern überall und zu jeder Minute zu fürchten ist, im Momente seines Ueberfalles unschädlich zu machen, kann es nicht angezeigt sein, die Truppen an einem central gelegenen Punkte zu massiren. Es stellt sich vielmehr die Nothwendigkeit heraus, das gesammte Gebiet, in dessen Mittelpunkt eine allgemeine Reserve angehäuft wird, in verschiedene — 4 — Theile (die 4 Brandinspektionen) zu zerlegen, deren Bewachung man geschlossenen Truppenkörpern — den 4 Compagnien überläßt. Auch für diese erzeigt es sich als nothwendig, von einem Concentrationspunkte aus — dem Hauptdepot — selbstständige Abtheilungen nach rechts und links zu detachiren — die Nebendepots — deren Soutien es selbst bildet.



Schema für die Eintheilung des Stadtbezirks.
Organisation der Löschhilfe.



Schema für die Löschhilfe bei „Klein-Feuer“ und
Gestaltung desselben.

Es ergibt sich also für die Schlachtordnung folgendes Schema! Auf die Organisation der Löschhilfe übertragen sagt dieses Schema: Um eine Hauptfeuerwache C, welche mit 1 Löschzuge und der General-Reserve besetzt ist, gruppiren sich in einem Kreise als eigentliche Ausgangspunkte der Löschhilfe 4 Hauptdepots, welche, für sich besetzt mit je 2 Zügen, 1 Utensilienwagen und ein Schlauchwagen mit den Reserveschläuchen, um ihre Wirkungsfähigkeit zu erhöhen, nach rechts und links je 1 Zug als Nebendepots detachiren.

Das Gefecht gegen das Feuer.

Die Front aller Gefechts-Einheiten ist gegen das Centraldepot gerichtet. Es werden unterschieden: groß, mittel und klein Feuer.

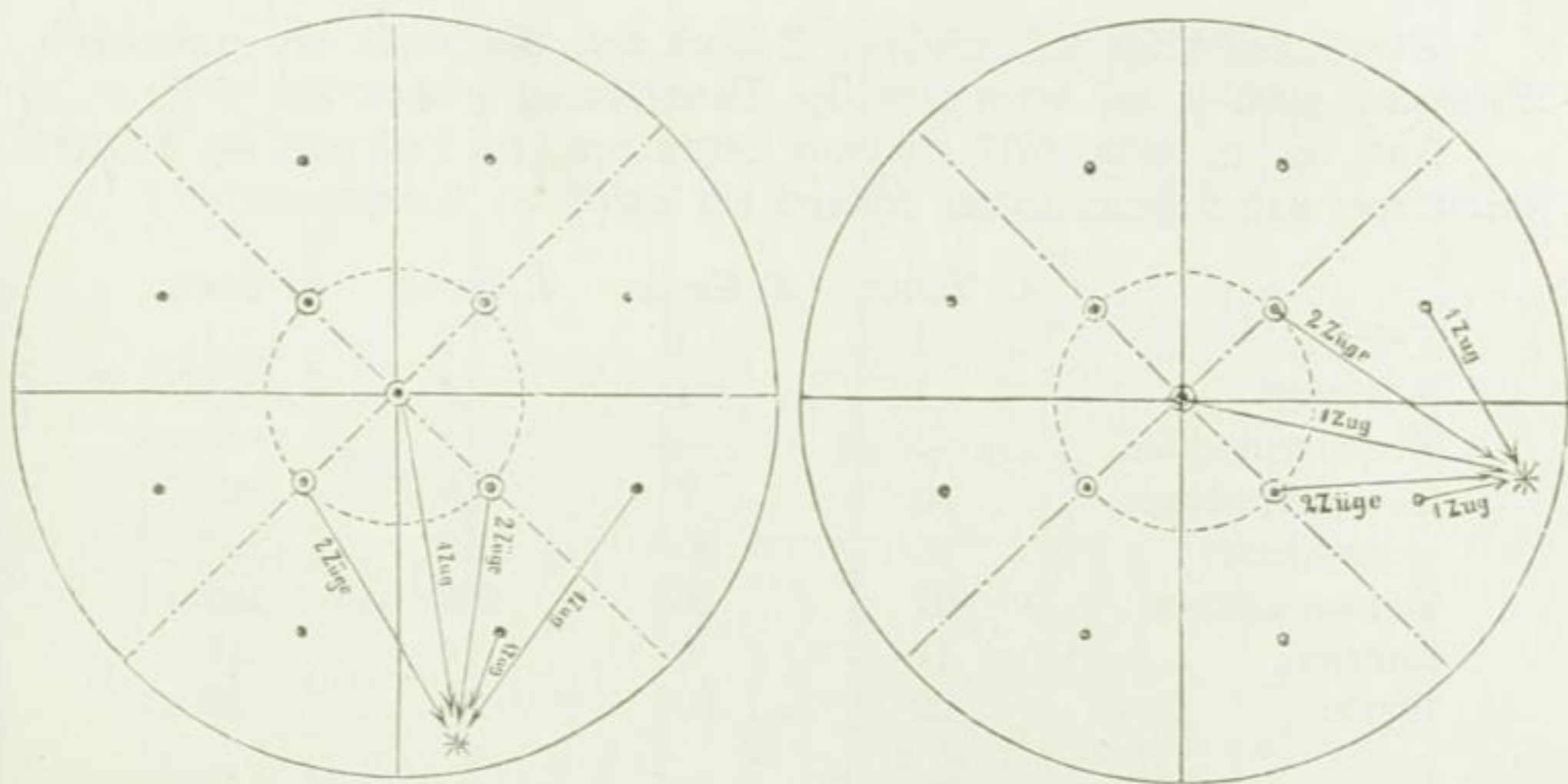
a) „Klein Feuer!“

Die Bekämpfung des „Klein Feuers“ fällt in erster Linie dem Nebendepot zu, innerhalb dessen Wirkungsbereich es zum Ausbruch kommt. Das Hauptdepot eilt seinem bedrängten Nebendepot mit den beiden Zügen seiner Besatzung, dem Utensilienwagen und Schlauchwagen nach rechts und links zu Hülfe, während das 2. Nebendepot der Inspektion in seiner Stellung verbleibt.

Da 9 detachirte Züge vorhanden sind — 8 von den Nebendepots und ein Central-Zug — ist der ganze Stadtbezirk in 9 klein Feuer-Bezirke eingetheilt. Der Centralzug gilt als von allen Hauptdepots detachirt und empfängt demnach seine Hilfe von demjenigen, in dessen Quadranten sein Kleinfeuer fällt.

b) „Mittel Feuer!“

Das Nebendepot eilt seinem bedrängten Nachbar zur Linken zu Hülfe, auch wenn er in der Nachbar-Inspektion gelegen ist. Eben dahin rücken ab das Haupt-

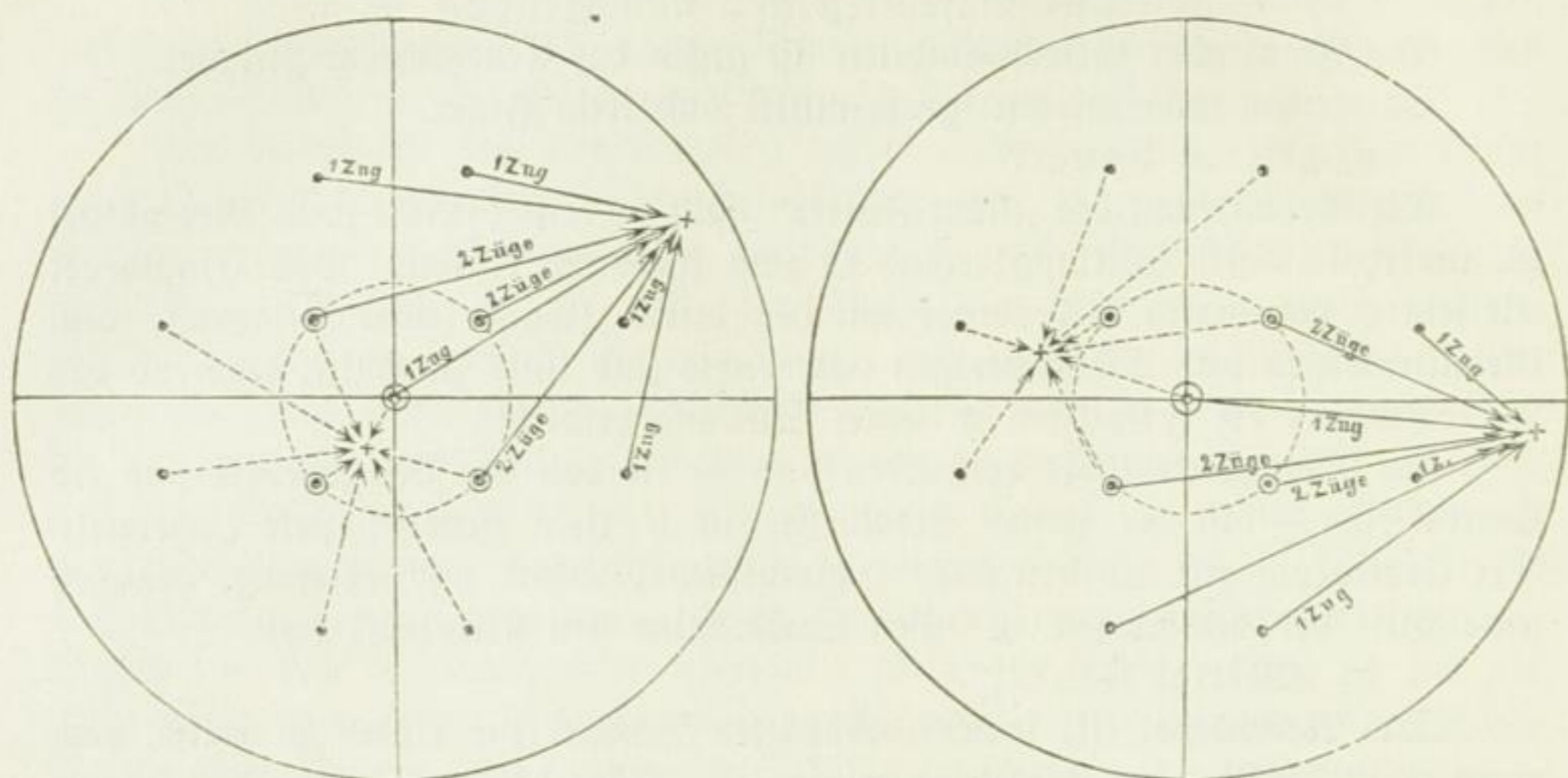


Schema für die Löschhilfe bei „Mittel-Feuer“ und Gestaltung desselben.

depot der betroffenen Inspektion, das Hauptdepot der dem gefährdeten Nebendepot benachbarten Inspektion und endlich der Centralzug.

c) „Groß Feuer!“

Das Nebendepot eilt seinem Geschwister-Depot nach rechts und links zu Hülfe — die ganze Inspektion wird mobil. Von den beiden benachbarten Inspektionen eilen zu Hilfe die beiden Hauptdepots und von rechts und links das nächstbenachbarte Nebendepot — endlich von der Hauptfeuerwache der Centralzug. In ihrer Stellung verbleiben also in Reserve eine ganze Inspektion und die ihr rechts und links unmittelbar benachbarten Nebendepots der Nachbar-Inspektionen.



Schema für die Löschhilfe bei „Groß-Feuer“ und Gestaltung derselben.

Diese „Vorschläge u.“ erfuhren Seitens des Magistrats eine principielle Abweichung nicht, so daß deren allmähliche Durchführung gesichert sein dürfte.

Nach der im Jahre 1877 erfolgten Vermehrung des Personals um 4 Oberfeuerleute und 6 Feuerleute erscheint die Stärke der Compagnien:

	1. Comp.	2. Comp.	3. Comp.	4. Comp.
Offiziere	1	1	3	1
Feldwebel	1	1	3	1
Maschinenmeister	—	—	1	—
Oberfeuerleute	10	7	19	13
Feuerleute	46	36	64	54
Spritzenleute	107	76	202	121
Kutscher	11	8	14	16
Pferde	22	16	28	32

Nach Formirung des Zuges der I. Compagnie im Nebendepot 1 und Abschluß der Organisation für die IV. Compagnie ergiebt sich für die Ausrüstung der Löschzüge, deren Wachtbesetzung und Funktionen der Mannschaft folgendes Tableau:

Wachen.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Feldwebel.	Oberfeuerwärter.	Maschinisten.	Feuermänner.				Spritzenmänner.											Kutscher.	Pferde.
						Sappeure.	Bedienungsmansch.	Führer der Spritzenm.	Wasserzuführer.	Hornisten.	Wasser- u. Utensilienw.	Utensilien z. Personew.	Peizer.	Druckmannschaften.	Utensilien a. Brandstelle.	Verbindungsstellen.	Ordnungsm.	Bedien. des Schlauchw.	Reservemannschaften.	Posten a. Wache verbl.		
I. Compagnie.																						
1. Zug.																						
Haupt- Dep. 1	Spritze 1			1		1	4											1	2			
	Wasserwagen 1						1				2							1	2			
	Personenwagen 1	1	1	1				1	1	1	1	10	2	1	1	1	4	2	1	1	2	
	Utensilienwagen 1										1										1	2
2. Zug.																						
Haupt- Dep. 1	Spritze 2			1		1	4													1	2	
	Wasserwagen 2						1				2									1	2	
	Reserve-Personenwagen 1			1				1	1		1	20			2		1			1	2	
3. Zug.																						
Neben- Dep. 1	Spritze 3			1		1	4													1	2	
	Wasserwagen 3						1				2									1	2	
Neben- Dep. 1	Personenwagen 3			1				1	1		1	10			1		2	1	1	1	2	
	Utensilienwagen 3																			1	2	
4. Zug.																						
Neben- Dep. 2	Spritze 4			1		1	4													1	2	
	Wasserwag. 4) vacat Pers.-Wag. 4)																					
II. Compagnie.																						
5. Zug.																						
Haupt- Dep. 3	Spritze 5			1		1	4													1	2	
	Wasserwagen 5						1				2									1	2	
	Personenwagen 5	1	1	1				1	1	1	1	10	2	1	1	1		2	1	1	2	
	Utensilienwagen 2										1										1	2
6. Zug.																						
Haupt- Dep. 3	Spritze 6			1		1	4													1	2	
	Wasserwagen 6						1				2									1	2	
	Reserve-Personenwagen 2			1				1	1		1	20			2		1			1	2	
7. Zug.																						
Neben- Dep. 3	Spritze 7			1		1	4													1	2	
	Wasserwag. 7) vacat Pers.-Wag. 7)																					
8. Zug.																						
Neben- Dep. 4	Spritze 8																					
	Wasserwag. 8) vacat Pers.-Wag. 8)																					

Wachen.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Feldweibel.	Oberfeuerwärter.	Maschinisten.	Feuermänner.				Spritzeumänner.										Kutscher.	Pferde.			
						Cappeure.	Bedienungsmannschft.	Führer der Spritzenm.	Wasserauführer.	Hornisten.	Wasser- u. Utensilienwg.	Utensilien 3. Personenw.	Heizer.	Druckmannschaften.	Utensilien a. Brandstelle.	Verbindungsposten.	Ordonnanzen.	Bedien. d. Schlauchwg.	Reservemannschaften.			Posten a. Wache verbl.	Telegraphisten.	
III. Compagnie.																								
Haupt-Feuerwache.																								
Haupt-Feuerwache.	Haupt-Feuerwache.																							
	Personen-Wagen																							
	H.-F.-W.	2		1			4	1	1	1		1		10				1	1	1	2			
	Dampf-Feuer-Spritze			1	1								2								1	2		
Tender						1														1	2			
Tienencolonne . .			1			4											42	2						
Central-Zug.																								
Spritze C.			1		1	4															1	2		
Wasserwagen C. .						1				2											1	2		
Personenwagen C.			1				1	1			1	10				1	8	1			1	2		
9. Zug.																								
Spritze 9			1		1	4																1	2	
Wasserwagen 9 . .						1				2												1	2	
Personenwagen 9	1	1	1				1	1	1		1	10	2	1	1	1			2	1		1	2	
Utensilienwagen 3										1												1	2	
10. Zug.																								
Spritze 10			1		1	4					2											1	2	
Wasserwagen 10 .						1				2												1	2	
Reserve-Personen-			1				1	1			1	20				2			2	2	1	1	2	
wagen 3																								
11. Zug.																								
Spritze 11			1		1	4																1	2	
Wasserwg. 11)	Neben-Dep. 5	vacat																						
Perf.-Wg. 11)																								
12. Zug.																								
Spritze 12	Neben-Dep. 6	vacat																						
Wasserwg. 12)																								
Perf.-Wg. 12)																								
IV. Compagnie.																								
13. Zug.																								
Spritze 13			1		1	4																	1	2
Wasserwagen 13 .						1				2													1	2
Personenwagen 13	1	1	1				1	1	1		1	10	2	1	1	1			2	1		1	2	
Utensilienwagen 4										1														
14. Zug.																								
Spritze 14			1		1	4																	1	2
Wasserwagen 14 .						1				2													1	2
Personenwagen 14			1				1	1			1	10				1			2				1	2
15. Zug.																								
Spritze 15			1		1	4																	1	2
Wasserwagen 15 .						1				2													1	2
Personenwagen 15			1				1	1			1	10				1	2	2	1			1	2	
16. Zug.																								
Spritze 16			1		1	4																	1	2
Wasserwagen 16 .						1				2													1	2
Personenwagen 16			1				1	1			1	10				1	2	2	1			1	2	

Die Vermehrung des Löschgeräthes im Jahre 1878 um eine 2. Dampfspritze verursacht die Umformung des 14. Zuges in den Dampfspritzenzug No. 4. der Dampfspritzenzug C erhält permanent Bedienungsmannschaft.

Stand des Berliner Feuerlöschwesens am Schlusse des Jahres 1878.

1. Das Personal.

	1. Comp.	2. Comp.	3. Comp.	4. Comp.
1 Branddirektor	1	1	3	1
1 Brandinspector				
4 Brandmeister				
1 Feldwebel Depot-Verwalter	1	1	3	1
1 Feldwebel Capitain d'armes				
4 Compagnie-Feldwebel				
49 Oberfeuermänner	10	7	19	13
202 Feuermänner	46	35	70	51
513 Spritzenmänner	107	76	217	113
3 Maschinenmeister	—	—	2	1
46 Kutscher	11	9	14	12
(92 Pferde)	22	18	28	24

Wachen.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Feldwebel.	Oberfeuerwerker.	Maschinenmeister.	Feuermänner.				Spritzenmänner.							Kutscher.	Pferde.						
						Sappeure.	Bedienungsmannschaft.	Bedienungd. Schlauchw.	Führer der Spritzenm.	Bedienungd. Standrohr.	Hornisten.	Wassermag.-Bedienung.	Führer d. Utensilienwag.	Utensilien d. Personenn.	Druckmannschaften.	Heizer.			Utensilien a. Brandstelle.	Verbind.-Posten u. Ordonn.	Reservemannschaften.	Posten a. Wache verbleib.	Telegraphisten.	
I. Compagnie.																								
1. Zug.																								
Haupt- Dep. 1	Spritze 1	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2					
	Wassermagen 1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2					
	Pers.-Wagen 1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	10	—	2	2	—	2	1	1	2		
	Utensil.-Wagen 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
2. Zug.																								
Haupt- Dep. 1	Spritze 2	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
	Wassermagen 2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
	Pers.-Wagen 2	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	1	2	
3. Zug.																								
Neben- Dep. 1	Spritze 3	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	Wassermagen 3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	Pers.-Wagen 3	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	2	1

Q*

Wachen.	Fahrzeuge.					Feuermänner.						Sprizemänner.														
		Offiziere.	Feldwebel.	Oberfeuerwärter.	Maschinenmeister.	Sappeure.	Bedienungsmannschaft.	Bedienungsd. Schlauchw.	Führer der Sprizenn.	Bedienungd. Standrohr.	Hornisten.	Wassermag.-Bedienung.	Führer d. Utensilienw.	Utensilien d. Personenn.	Druckmannschaften.	Heizer.	Utensilien a. Brandstelle.	Verbind.-Posten u. Ordnung.	Reservemannschaften.	Posten a. Wache verbleib.	Telegraphisten.	Rauscher.	Pferde.			
Neben- Dep. 2	4. Zug. Spritze 4 Wassermag. 4 Pers.-Wag. 4 gemeinsam mit dem 2. Zuge.			1		1	3															1	2			
	II. Compagnie.																									
	5. Zug. Spritze 5 Wassermagen 5 Pers.-Wagen 5 Utensil.-Wagen 2			1		1	3					2						2	2			2	1	1	2	
Haupt- Dep. 2	6. Zug. Spritze 6 Wassermagen 6 Pers.-Wagen 6	1	1	1			1	1	1	1	1			1	10							2	1	1	2	
	7. Zug. Spritzenwagen 7 Wassermag. 7 Pers.-Wag. 7 gemeinsam mit dem 6. Zuge.			1		1	3					2			1	10					1			1	2	
	8. Zug. Spritze 8 Wassermag. 8 Pers.-Wag. 8			1		1	3																		1	2
Neben- Dep. 3	III. Compagnie. Haupt-Feuerwache. Pers.-Wagen H Dampf-Feuer- spritze C Tender C Lienen-Colonne Central-Zug . . . Spritze C Wassermagen C Pers.-Wagen C	2		1			4		1	1	1			1	10					1	1			1	2	
	9. Zug. Spritze 9 Wassermagen 9 Pers.-Wagen 9 Utensil.-Wag. 3			1		1	3					2			1	10		2	2			2	1		1	2
	10. Zug. Spritze 10 . . . Wassermagen 10 Pers.-Wagen 10			1		1	3					2										2	1	1		1

Wachen.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Feldwebel.	Oberfeuerwärter.	Maschinenmeister.	Feuermänner.						Spritzenmänner.								Kutscher.	Pferde.		
						Sappeure.	Bedienungsmannschaft.	Bedienungd. Schlauchw.	Führer der Spritzenm.	Bedienungd. Standrohr.	Hornisten.	Wasservag.-Bedienung.	Führer d. Utensilienwag.	Utensilien d. Personenvw.	Druckmannschaften.	Heizer.	Utensilien a. Brandstelle.	Verbind.-Posten u. Ordnung.	Reservemannschaften.			Posten a. Wache verbleib.	Telegraphisten.
Neben-Dep. 5	11. Zug.																						
	Spritze 11 . . .			1		1	3															1	2
	Wasservag. 11 Pers.-Wg. 11 gemeinsam mit dem 10. Zuge																						
Neben-Dep. 6	12. Zug.																						
	Spritze 12 . . .																						
	Wasservag. 12 Pers.-Wg. 12																						
IV. Compagnie.																							
Haupt-Dep. 4	13. Zug.																						
	Spritze 13 . . .			1		1	3															1	2
	Wasservagen 13						1				2											1	2
	Pers.-Wagen 13	1	1	1				1	1	1	1		1	10		2	2		2	1		1	2
	Utensil.-Wagen 4											1										1	2
Neben-Dep. 7	14. Zug.																						
	Dampfspritze 4 . . .			1	1										2							1	2
	Tender 4			1		2	6						1									1	2
Neben-Dep. 7	15. Zug.																						
	Spritze 15 . . .			1		1	3															1	2
	Wasservagen 15						1				2											1	2
Neben-Dep. 8	16. Zug.																						
	Spritze 16 . . .			1		1	3															1	2
	Wasservagen 16						1				2											1	2
	Pers.-Wagen 16			1			1	1	1				1	10					2	1		1	2

2. Die Fahrzeuge.

im permanenten Dienst in unmittelbarer Reserve.

Große Handspritzen	14	8
Dampfspritzen	2	—
Tender	2	1
Schlauchwagen	17	2
Wasservagen	11	2
Personenwagen	12	2
Utensilienwagen	4	—
Rädertienen	11	23
Brahmspritzen	—	7

(incl. einer der Militärverwaltung gehörigen.)

Außerdem 12 Reservespritzen veralteter Construction.

3. Der Telegraph.

Sprechstationen sind vorhanden:

60	Polizeireviere,
3	Bezirkswachen,
2	berittene Wachen,
9	Feuerwehrdepots, (7 Morse)
1	Feuerwache Nr. 11, (Morse)
1	Strafanstalt Moabit,
1	Strafanstalt Plözensee,
1	Ministerium des Innern, (Morse)
1	„ „ Auswärtigen, (Morse)
1	„ „ Finanzen, (Morse)
1	„ „ Krieges, (Morse)
1	Abgeordnetenhaus, (Morse)
1	Königswache, (Morse)
1	Centralstation der Reichs-Telegraphie, (Morse)
1	Bureau der Wasserwerke, (Morse).

85 vollständige Stationen und 1 Centralstation.

Feuermeldeapparate.

Es enthält die Opernhauslinie	40	Stationen mit	51	Apparaten	
„ „ „ Wilhelmslinie	24	„ „	24	„	
„ „ „ Linie vom Depot I. . . .	13	„ „	15	„	
„ „ „ „ „ II. . . .	21	„ „	21	„	
„ „ „ „ „ IV. . . .	11	„ „	12	„	
„ „ „ „ „ Reserwedepot 3	2	„ „	2	„	
„ „ „ „ „ Nebendepot 8	1	„ „	1	„	
„ „ „ „ „ von der Centralstation	1	„ „	1	„	
Also 8 Linien mit		113	Stationen mit	127	Apparaten.

Weckerlinien im Königl. Polizei-Präsidium, der Haupt-Feuerwache, den Depots I, II, III, IV, Neben-Depot 7 und von der Wohnung des Kommandanten der Schutzmannschaft nach dem 42. Polizei-Revier.

Electrische Uhren beim Polizei-Präsidenten 2, Brand-Director 2, Brand-Inspector 1, Bureau der Feuerwehr 1, Haupt-Feuerwache 2, Centralstation 2. Die Länge der Leitung beträgt 273,30 km, davon 260,89 km Kabel- und 12,41 km oberirdische Leitung.

Beschluß.

Der Herrenstreit.

Das Cap Horn der Berliner Feuerwehr, die Herrenfrage, war zwar unter der Leitung des Ministers von Westphalen in jener entscheidenden Conferenz vom 16. Januar 1851 glücklich umschiff, aber keineswegs aus dem Fahrwasser geschafft worden. Man hatte eben Eile, so große Eile, daß neben anderen Kleinigkeiten auch die Pensionsfrage unerledigt blieb. Es fehlte der Muth, dem Selbstverwaltungstreben der Bürgerschaft die nackte Erklärung entgegenzuhalten, daß beabsichtigt werde, der Berliner Feuerwehr jene Stellung zum Staate und zur Stadt zu geben, welche der große Napoleon — ganz aufrichtig — durch sein Decret vom 18. September 1811 der Pariser Feuerwehr zugewiesen hatte: das Bataillon der Sapeurs-Pompier solle zur „Sicherheits-Polizei“ gehören, unter den Befehlen des Polizei-Präfecten stehen und von der Stadt Paris bezahlt werden. Hatte auch das Polizei-Präsidium den glänzenden Vortheil errungen, unabhängig von der Einwirkung anderer constitutioneller Factoren eine Feuerwehr als ihm untergebenes Polizei-Institut zu besitzen, so war doch die ganze Herrenfrage viel zu eng mit den Forderungen des modernen Gemeindelebens verknüpft, um nun einfach in dem Actenschrank bestattet werden zu können; wenn sie während eines Jahrzehnts zu schlafen schien, war das nur der Schlaf des Funks unter der Aschenhülle — ein wenig frischer Zug, und die Flamme lodert auf's Neue.

Mit dem Neu-Erwachen der staatsbürgerlichen Opposition erhob sich naturgemäß auch die des Staatsbürgers zur Erkämpfung seiner communalen Selbstständigkeit.

Es ist der 28. Februar des Jahres 1861, der die erstarrte Frage wieder in Fluß bringt. In der Stadtverordneten-Versammlung am genannten Tage wurde der Antrag gestellt:

„Der Magistrat soll ersucht werden, in gemischter Deputation wegen Uebergabe des Nachwach-, Feuerlösch- und städtischen Straßenreinigungswesens, event. darüber berathen zu lassen, welche Schritte zu thun sind, um den städtischen Behörden eine dauernde Ein- und Mitwirkung bei diesen Verwaltungszweigen zu sichern.“

Die gemischte Deputation wird gebildet, die Verhandlungen mit dem Königl. Polizei-Präsidium werden eingeleitet.

Am 12. März 1863 erklärt der Magistrat, daß eine definitive Erklärung der Staatsbehörden in dieser Angelegenheit noch nicht ergangen sei; ebenso am 16. Juni desselben Jahres.

Endlich, im Jahre 1864, wird eine gemischte Deputation gebildet, welche unter Theilnahme des Polizei-Präsidenten v. Winter mehrfach Sitzungen abhält.

Die Staatsbehörden zeigen sich insofern entgegenkommend, als sie die Mittelinstanz eines städtischen Curatoriums bei der Feuerwehr gleich jenem bei der Straßenreinigung vorschlagen und ein Regulativ überreichen, welches die Befugnisse desselben festsetzt.

Es heißt in diesem Regulativ:

„Der Chef der Feuerwehr ist ein vom Könige ernannter Brand-Director, der in Bezug auf alle Löschmaßregeln bei entstandenen Feuern und Maßregeln wegen Vorbeugungen von Feuersbrünsten dem Königl. Polizei-Präsidium untergeordnet ist und von dieser Königl. Behörde seine Instruction und Geschäftsthätigkeit überwiesen erhält.

In Bezug auf Administration und Oekonomie der Feuerwehr wird derselbe überwacht durch ein städtisches Curatorium. Wenngleich der Brand-Director an der Spitze der Verwaltung des Feuerlöschwesens steht, so führt er die Administration nur insofern unter eigener Verantwortung selbstständig, als ihm durch die magistratualische Instruction nicht ohne Weiteres Beschränkungen auferlegt werden. Er ist dem städtischen Curatorium daher gewissermaßen untergeordnet und hat dessen Anordnungen nach weiterer diesbezüglicher Anweisung des Polizei-Präsidenten Folge zu leisten.

Die Stellung des Brand-Directors zum Curatorium und demzufolge die für denselben geregelte besondere Instruction verpflichtet denselben in specie, daß derselbe:

1. Dem Curatorium von allen beachtenswerthen Vorfällen Mittheilung macht;
2. jede gewünschte Auskunft giebt;
3. Anordnungen in der Verwaltung nur mit Genehmigung des Curatoriums vornimmt;
4. das Personal zum Büreaudienst auf Grund des Stats engagirt;
5. den Stat durch das Curatorium den Kommunalbehörden zur Genehmigung vorlegt;
6. vollständige Buch- und Rechnungsführung einrichtet und dieselbe überwacht, wobei im Allgemeinen die diesbezüglichen Vorschriften des Magistrats-Curatorii maßgebend sein sollen;
7. die Kasse allmonatlich revidirt und außerordentliche Kassen-Revisionen vornimmt;
8. jährlich Inventur aufstellt;
9. den Kassenabschluß anfertigt und die Jahresrechnung legt.

Der Brand-Director ist demnächst an die Beschlüsse des Curatorii gebunden:

10. Bei der Anschaffung und Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft;
11. bei der Anschaffung und Unterhaltung der Löschutensilien, Fahrzeuge u.;
12. bei der Beschaffung und Unterhaltung des gesammten übrigen Inventarii;
13. bei der Beschaffung der Pferde;
14. bei der Beschaffung und Unterhaltung der Locale und event. Vermietung disponibler Räume;

15. bei der Verwaltung der öffentlichen Straßenbrunnen; *)
16. bei der Verwaltung der gesammten Straßenreinigung;
17. bei der Einrichtung des Kasernenwesens."

Die Vertreter des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beharrten diesen Vorschlägen gegenüber grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Feuerwehr ein kommunales Institut und als solches ohne jeden Einfluß von außen her von der Stadt zu verwalten sei. Der Minister des Innern beantwortete im Jahre 1865 diese Forderung mit der Erklärung, daß er „aus überwiegenden Rücksichten der öffentlichen Sicherheit“ nicht darauf eingehen könne, die Feuerwehr der städtischen Verwaltung zu überlassen.

Angesichts dieser unumwundenen ministeriellen Erklärung war natürlich eine Fortsetzung des Kampfes in der Front zur Unmöglichkeit geworden, obgleich das Feldgeschrei immer und immer wieder ertönte: „Wir müssen sie ganz haben!“

Es hieß jetzt in der oppositionellen Stellung ein Etwas zu entdecken, welches die Handhabe bieten konnte, möglichst schwere Verwicklungen zu ziehen. Und ein solches Etwas bot die ministerielle Erklärung in der That.

„Aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit“ — damit war die Feuerwehr als ein integrierender Theil der Sicherheitsbehörde — der Polizei — statuiert. Die Polizei aber ist ein Staatsinstitut, dessen persönliche Kosten dem Staate zur Last fallen, da die Beamten Staatsbeamten sind. Ist nun laut der ministeriellen Erklärung die Feuerwehr ein, wenn auch verschleiertes, Staatsinstitut, so sind auch ihre Mitglieder Staatsbeamte, und die Stadt ist seit 1851 unrechtmäßiger Weise zu deren Besoldung herangezogen worden — also der Schluß der Stadtväter.

Entsprechend dieser Schlußkette strengte demnächst die Stadt Berlin einen Prozeß an auf Wiedererstattung sämtlicher geleisteten Gehälter, um zunächst ein gerichtliches Erkenntniß über die Natur der Feuerwehr als Staats- oder Communal-Institut zu erlangen. Die Entscheidungen des Obertribunales fielen in dieser Beziehung günstig aus, während der Prozeß über die Rückerstattung selbst noch in der Schwebe ist.

Die Wirkung dieser neuen Kampfesart macht sich zum ersten Male bemerkbar im Jahre 1867 — der neue Etat wird bewilligt „unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung“ ob die Stadt überhaupt verpflichtet sei, die Gehälter zu zahlen.

Seinen prägnantesten Ausdruck nahm der Herrenstreit in den nunmehr in den Vordergrund tretenden Pensions-Angelegenheiten an. Daß auf der einen Seite der streitenden Parteien die Erledigung dieser Angelegenheit so lange als nur möglich hinauszuschieben bestrebt gewesen war, um mit ihr nicht Del in's Feuer zu gießen, zeigt die ganze Vorgeschichte des Pensions-Reglements, die man uns ersparen wird; wir verweisen nur auf die Gründung der Königin Augusta-Stiftung und die Debatten betreffend die Gewährung einer Unterstützung an den invaliden Oberfeuermann Preiß, vom 6. August 1874. Die Umstände waren indeß so zwingende geworden, daß die einfache Nothwendigkeit dazu trieb, eine Lösung der unter jetzigen Umständen doppelt heißen Frage zu versuchen. Aus den Verhand-

*) Hinsichtlich der Verwaltung der Straßenbrunnen und der Straßenreinigung ist bereits eine besondere Regelung eingetreten.

lungen des Polizei-Präsidiums mit dem Magistrate resultirte die nachfolgende Vorlage des letzteren an die Stadtverordneten-Versammlung.

Der Stadtverordneten-Versammlung übersenden wir beifolgend ein zwischen uns und dem Königlichen Polizei-Präsidium vereinbartes Pensions- und Unterstützungs-Reglement für die Feuerwehr in Berlin, mit dem ergebensten Ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu geben.

Wir haben bei diesen Verhandlungen die Gesichtspunkte festgehalten:

1. Daß die durch das Reglement festzustellenden Unterstützungen und Pensionen nur denjenigen Beamten zu gewähren sind, die dem eigentlichen Feuerwehrdienst angehören, ausnahmsweise also auch dem Personal der Straßenreinigung, insoweit es bei dem Aushilfsdienst bei der Feuerwehr verunglückt oder dauernd dienstunfähig wird — nicht aber den Administrativ-Beamten.

2. Daß der Commune Berlin nicht dauernd Lasten auferlegt werden, welche sie gesetzlich zu tragen nicht verpflichtet ist.

Nach diesen Gesichtspunkten haben wir gegen den ursprünglich vom Polizei-Präsidium vorgelegten Entwurf eines Pensions-Reglements unsere Einwendungen gemacht, welche bei dem jetzt vereinbarten Reglement ohne Ausnahme berücksichtigt worden sind.

Von besonderer Wichtigkeit erschien es uns klar, festzustellen, daß die Stadt Berlin eine Verpflichtung die in dem Reglement zugesicherten Pensionen und Unterstützungen zu zahlen, nur so lange übernimmt, bis die Frage, „ob die Gehalte des Personals der Feuerwehr vom Staate oder von der Stadt zu tragen sind,“ rechtskräftig entschieden worden ist.

Wir hatten deshalb gewünscht, daß dem §. 4 des Reglements folgender Schlußsatz hinzugefügt werde:

„Die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung der Pensionen und Unterstützungen hört mit dem Tage auf, von welchem ab die Stadt von der Verpflichtung der Zahlung der Gehälter entbunden wird,“

haben aber geglaubt, dem in dem Schreiben des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 29. Juli d. J. dargelegten Bedenken des Herrn Ministers des Innern Rechnung tragen zu müssen, und den Schlußsatz des §. 4 nach dem event. Vorschlage des Königlichen Polizei-Präsidiums, durch den die Rechte der Stadt gesichert sind, geändert.

Wir verkennen nicht, daß hieraus für das Personal der Feuerwehr der Uebelstand erwächst, daß die Höhe der gewährten Pensionen und Unterstützungen in Frage gestellt wird, falls die Stadt von der Verpflichtung der Gehaltszahlungen entbunden werden sollte, wir glauben aber zu der Annahme berechtigt zu sein, daß in einem solchen Falle Rücksichten der Humanität bei den Staatsbehörden maßgebend sein werden, und daher eine wirkliche Gefahr für die Pensions- und Unterstützungsberechtigten nicht erwachsen wird.

Wir ersuchen deshalb die Stadtverordneten-Versammlung, dem Reglement, wie es gegenwärtig vorliegt, ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Berlin, den 15. August 1874.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Pensions- und Unterstützungs-Reglement für das Personal
der Feuerwehr von Berlin.

Vom 15. April 1874.

§. 1. Jeder Feuer- und Oberfeuermann, der im Dienste dergestalt beschädigt wird, daß er mit Vortheil nicht weiter im Corps Verwendung finden kann, soll ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienstzeit eine fortlaufende ordentliche Unterstützung erhalten.

Ebenso sollen die Mannschaften der städtischen Straßenreinigung in den Fällen Unterstützungen nach §. 5a. erhalten, wo sie im Aushülfedienst bei der Feuerwehr verunglücken oder dauernd arbeitsunfähig werden.

§. 2. Ebenso soll jedem Feuer- und Oberfeuermann, der mindestens 6 Jahr im Corps gedient hat und demnächst auch ohne direkte Beschädigung so invalide geworden ist, daß er nicht mehr mit Vortheil im Corps verwendet werden kann, eine regelmäßige fortlaufende Unterstützung gewährt werden.

§. 3. Die körperliche resp. geistige Untauglichkeit zum Dienst wird durch das Gutachten des Arztes der Feuerwehr festgestellt, indeß steht der vorgesetzten Dienstbehörde des Brand-Directors das Recht zu, dies Gutachten einer Super-revision durch ihre sachverständigen Organe unterwerfen zu lassen, in welchem Falle der Ausspruch der letzteren entscheidend ist.

§. 4. Die Bewilligung der Unterstützung erfolgt auf den Vorschlag des Branddirectors durch die vorgesetzte Dienstbehörde und die Zahlung aus derjenigen Kasse, welche die Zahlung der Gehälter für das Feuerwehrpersonal vermittelt.

Alle auf Grund dieses Reglements gewährten Pensions- und Unterstützungs-Bewilligungen und Zusicherungen haben nur bis zu dem Zeitpunkte Kraft, wo die Stadtgemeinde von der Zahlung der Gehälter der Feuerwehr entbunden wird. Mit Eintritt dieses Zeitpunktes bleibt eine anderweitige Regelung der auf Grund des bisherigen Reglements bewilligten Pensionen und Unterstützungen, sowie der künftigen Bewilligung derartiger Kompetenzen vorbehalten.

§. 5. Die zu gewährende Unterstützung beträgt:

- a) für die unmittelbar im Dienst beschädigten Mannschaften je nach dem Grade ihrer Beschädigung 12—20 Thlr. monatlich;
- b) für die nach 6jähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr invalide gewordenen Mannschaften für jedes überhaupt zurückgelegte Dienstjahr 1 Thaler monatlich, mithin:

nach 6 jähriger Dienstzeit 6 Thlr. pro Monat

„ 7 „ „ 7 „ „ „

„ 8 „ „ 8 „ „ „

und so fort, bis zu einem Maximalbetrage von 20 Thlr. pro Monat.

§. 6. Die Pensionirung des Branddirectors und der Officiere der Feuerwehr erfolgt mit Ausnahme des im §. 7 gedachten Falles nach den Bestimmungen und Pensionsätzen, welche durch das Gesetz vom 27. Mai 1872 für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten festgesetzt worden sind oder in Abänderung dieses Gesetzes künftig werden festgesetzt werden, mit der Modification indeß, daß den gedachten Beamten, die bei der Berliner Feuerwehr zurückgelegte Dienstzeit mit

Rücksicht auf die anstrengende und aufreibende Natur des Dienstes resp. die Permanenz desselben doppelt gerechnet wird.

Bei der Feststellung der Dienstzeit kommt außerdem diejenige Dienstzeit mit in Anrechnung, welche die fraglichen Personen vor ihrem Eintritt in die Berliner Feuerwehr im Berliner Communaldienst zurückgelegt haben. Die im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit kommt nicht in Anrechnung.

§. 7. Der Branddirector und die Officiere der Feuerwehr haben aber auch ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit für den Fall Anspruch auf Pension, daß sie durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung dienstunfähig geworden sind, und zwar ist ihnen in diesem Falle $\frac{1}{3}$ des zuletzt bezogenen Gehaltes als Pension zu gewähren.

§. 8. Können die für den eigentlichen Feuerlöschdienst untauglich gewordenen Personen Seitens des Directorii der Feuerwehr im Ressort derselben in anderer angemessener Weise nützlich verwendet werden, so muß der Betreffende die ihm überwiesene Funktion gegen Belassung seines bisherigen Gehalts übernehmen, und ist, so lange er hierzu befähigt bleibt, nicht berechtigt, seine Pensionirung resp. Unterstützung auf Grund dieses Reglements erlangen zu können.

§. 9. Personen, welche auf Grund des bestehenden oder noch zu erlassenden Disciplinar-Reglements aus dem Dienst der Feuerwehr entlassen worden sind, haben keinerlei Anspruch auf Pension oder Unterstützung.

§. 10. Dies Reglement ist überhaupt nur gültig für Personen, welche zur Zeit der Erhebung von Pensions- und Unterstützungs-Ansprüchen sich noch im Dienste der Feuerwehr befinden und können daraus derartige Ansprüche niemals von Personen hergeleitet werden, welche aus dem Feuerwehrdienst bereits geschieden, resp. entlassen sind.

Berlin, den 15. April 1874.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß dieser Vorlage gegenüber, mit der ausgesprochenen Absicht, dadurch einen Druck auf die Regierung auszuüben; am 17. September 1874:

„Die Versammlung lehnt es ab, zu dem vom Magistrat im Entwurf vorgelegten Pensions- und Unterstützungs-Reglement für das Personal der Feuerwehr von Berlin die Zustimmung zu ertheilen. Sie erklärt ihre Bereitwilligkeit, ein Pensions- und Unterstützungs-Reglement für die Angestellten der Feuerwehr von dem Zeitpunkte an zu genehmigen, mit welchem die Feuerwehr in städtische Verwaltung übergehen wird.“

Die Verbitterung, welche in städtischen Kreisen Platz gegriffen, leuchtet grell aus der Rede eines der Stadtverordneten hervor, gehalten in derselben Versammlung*):

„Die Commune hat den lebhaften Wunsch, daß die Feuerwehr in die städtische Verwaltung übergehe, und deshalb ist es nicht ihre Sache, wenn die Feuerwehr bei ihren vorzüglichen Leistungen und bei der Anerkennung für die Mannschaft, die so brav dient, bis jetzt „auf Almosen angewiesen ist.“ Ich kann das nicht anders nennen, wenn ihnen Almosen aus städtischen

*) Stenographischer Bericht der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Sept. 1874

Mitteln gewährt werden und in der ganzen Stadt für sie collectirt wird. Die Leute verdienen, daß sie einen gesetzlichen Anspruch haben, und wenn das noch nicht der Fall ist, so können nicht wir die Verantwortung tragen, sondern diejenigen, welche die Verwaltung der Feuerwehr uns bis jetzt vorenthalten.“

Die durch Abweisung der Vorlage bezweckte Pression erwies sich als wenig wirksam, denn schon im Mai des nächsten Jahres erfolgte vom Ministerium des Innern eine abermalige Abweisung der städtischen Forderung.

Aber unermüdet, aus jeder neuen Zurückweisung gleichsam neue Kraft schöpfend, beschließt die Versammlung am 9. September 1875 gelegentlich des Uebergangs der Straßenreinigung in städtische Verwaltung:

„2. Will die Versammlung den Magistrat ersuchen, über die Verhandlungen wegen Uebergabe der Feuerwehr der Versammlung Kenntniß zu geben, und bis diese Verhandlungen zu einem günstigen Resultat geführt haben, dahin zu wirken, daß auch bei der Feuerwehr ein Curatorium eingerichtet werde, welchem gleiche Befugnisse zustehen sollen wie der städtischen Straßenreinigungs-Deputation.“

In der Versammlung vom 28. December desselben Jahres wird der Antrag angenommen:

„Den Magistrat wiederholt zu ersuchen, über die Verhandlungen wegen Uebergabe der Feuerwehr an die städtische Verwaltung der Versammlung Kenntniß zu geben,

und bis daß diese Verhandlungen günstigen Verlauf haben, dahin zu wirken, daß für die Feuerwehr ein städtisches Curatorium eingesetzt werde, welchem mindestens die Rechte und Befugnisse zustehen sollen, wie solche schon aus den einschlägigen kommissarischen Verhandlungen vom Jahre 1862 und aus den Verhandlungen der Versammlung vom 9. September d. J. speciell hervorgegangen sind, also nicht nur mit beratender, sondern auch mit beschließender Stimme.“

Am 2. März 1876 beschließt die Versammlung:

„Den Magistrat zu ersuchen:

Res. 4. Daß derselbe wegen Uebernahme der Feuerwehr in städtische Verwaltung die Verhandlungen energisch fortführen möge unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen vom 9. September und 28. December 1875.“

Desgleichen am 24. Januar 1878:

„Bei dieser Gelegenheit (Mehrbewilligungen) ersucht die Versammlung den Magistrat, wegen Uebergabe der Feuerwehr an die städtischen Behörden von Neuem mit dem Ministerium des Innern in Verhandlung zu treten.“

Wahrlich eine Unermüdetheit sondergleichen! —

Das Feuer-Societäts-Reglement und die feuerpolizeilichen Bestimmungen Berlins.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die allgemeine Feuersocietät der hiesigen Residenzien und deren Vorstädte, wie selbige durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 eingerichtet ist, erreicht nach allen Erfahrungen nicht völlig ihren Zweck, indem die drei darin enthaltenen Vorschriften bei den veränderten Zeitumständen nicht mehr durchgehends anwendbar, besonders aber in Ansehung des Katasters, der Abschätzung und der Ausschreibung der Beiträge mangelhaft sind.

Damit dieser Unvollkommenheit abgeholfen und der Zweck dieser Anstalt, nicht nur den Hauseigenthümern, welche Feuerschäden leiden, durch die von sämtlichen Societäts-Gliedern zu leistenden Beiträge zu helfen, sondern auch den Wiederaufbau der abbrennenden Gebäude sicher zu stellen, und die hypothekarischen Gläubiger im Fall einer Feuersbrunst zu sichern, so vollständig als möglich erreicht werde, haben wir aus landesväterlicher Vorsorge nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1. Januar 1795 an verfahren werden soll, abfassen lassen.

§. 1. Die Feuer-Societät hiesiger Residenzien bleibt so, wie es schon durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 verordnet ist, allgemein. Jeder Eigenthümer eines innerhalb den Ringmauern oder außerhalb denselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß derselbe beitreten und es darf sich Niemand ausschließen. Damit aber sowohl alle neue Gebäude als auch die Veränderungen der alten, wodurch deren Werth merklich erhöht wird, in das Kataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als auch der Stadt-Wachtmeister davon sogleich und spätestens binnen 6 Wochen, nach Vollendung des Baues, den Directoren der Feuer-Societät Anzeige thun und sollen, im Fall dieses in Ansehung eines an der Straße stehenden Gebäudes, oder eines auf ein solches aufgesetzten Stockwerks unterbleibt, beide in eine Strafe von 5 Thalern für jedes Jahr, da die Anzeige unterblieben ist, genommen werden.

§. 2. In Ansehung unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es bei dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Kollegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigen. Unsere Schlösser und die Paläste der Prinzen Unseres Hauses werden aber gänzlich von dem Beitritt ausgeschlossen, weil es der Gesellschaft zu schwer fallen

würde, im Fall eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten zusammen zu bringen.

Hierzu:

1) die Königliche Cabinetsordre vom 27. Februar 1802, daß die hiesige Porzellanmanufactur nicht affecurirt werden soll.

2) desgl. vom 11. Februar 1803 wegen Anfertigung einer vollständigen Nachweisung der sämtlichen hiesigen öffentlichen Gebäude, ob und in wie weit die Versicherung derselben rathsam ist, und aus welchen Fonds die Beiträge erfolgen müssen.

3) Königliche Cabinetsordre vom 11. Februar 1803 wegen schleuniger Affecuration der hiesigen öffentlichen Gebäude.

4) Rescript der Königlichen Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 14. Juli 1803, daß die der Kammerei und Stadt zugehörigen Gebäude affecurirt werden sollen.

5) Rescript der Königlichen Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 5. Juli 1802 wegen der Versicherung der Fourage-Magazin-Gebäude bei der Feuersocietät.

§. 3. Die Besitzer der bei der Stadt auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen, sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen; es steht ihnen aber frei, solches bis auf den wahren Werth zu thun; jedoch müssen alsdann, wegen der größeren bei Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

Anderer der Feuergefähr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuer-Societät gänzlich ausgeschlossen.

Alle diese Vorschriften in Ansehung der einer vorzüglichen Gefahr ausgesetzten Gebäude können jedoch erst nach dem Ablauf des jetzigen fünfjährigen Zeitraumes der Societät, mithin vom 1. Januar 1796 an, in Ausübung gebracht werden.

§. 4. Es soll ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers künftig keine Eintragung eines Gebäudes anders, als auf den Grund einer durch verpflichtete Sachverständige vorgenommene Abschätzung geschehen, so, daß die Versicherungssumme dem durch dieselbe ausgemittelten Werth gleich sein muß. Da jedoch bis jetzt die Gebäude der Eximirten nach dem bloß von ihnen angegebenen Werth versichert sind, so kann es hierbei, so lange in der Person des Eigenthümers oder der Versicherungssumme keine Veränderung vorgeht, sein Bedenken behalten. Dagegen aber, sobald die Gebäude auf andere Eigenthümer, es seien solche Eximirte oder nicht, durch Erbschaft oder auf andere Art übergehen, oder die jetzigen Eximirten Eigenthümer solche höher oder niedriger versichern lassen wollen, muß jedesmal eine Abschätzung vorgenommen werden. Zu welchem Ende wir den Gerichten, welche Hypothekenbücher über die in und bei den hiesigen Residenzien gelegenen Häuser führen, hierdurch aufgeben, bei einer in der Person des Besitzers eines ohne vorherige Abschätzung oder gar nicht versicherten Hauses vorgehenden Veränderung, den Titel des Besitzers nicht eher einzutragen, als bis

durch ein Zeugniß der Direction der Feuer=Societät nachgewiesen worden ist, daß es der neue Besitzer zum Behuf der Versicherung habe abschätzen lassen.

§. 5. Als ein Grundsatz, nach welchem alle zur Ausmittlung der Versicherungssumme vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, wird festgesetzt, daß dadurch die Summe ausgemittelt werden müsse, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des jetzt vorhandenen zur Zeit der Abschätzung würde wieder aufgeführt werden können, wenn es abbrennen sollte, daß aber auch alles was dem Brande unterworfen ist, taxirt werden müsse, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde befindlich ist.

Es werden jedoch davon alle Mobilien und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundenen Stücke ausgeschlossen.

Ungeachtet bei Aufnehmung der Taxen, wonach jetzt die Häuser versichert sind, nicht durchgehends nach diesen Grundsätzen verfahren ist, so kann es jedoch dabei so lange gelassen werden, als nicht aus anderen Ursachen eine neue Abschätzung erfordert wird.

Hierzu: Nach dem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. August 1823 soll bei Gebäuden, welche im Bau begriffen sind, die alte Taxe so lange gelten, bis eine neue Abschätzung erfolgt ist.

§. 6. Die Taxe geschieht durch verpflichtete Sachverständige mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, dergestalt, daß die Borgebäude von den Seiten- und Nebengebäuden abgetrennt, auch die Lage dieser Seiten- und Nebengebäude, sowie die Länge und Breite eines jeden nach rheinländischem Maß bestimmt angegeben werden.

Hierbei wird verordnet, daß die Affecuranz=Summe eines jeden Gebäudes entweder gerade in hundertern oder mit 25, 50, 75 Thalern zur Vermeidung der Brüche bei dem Ausschreiben abschließen muß.

Unter der Taxe wird von dem Feuerherrn des Reviers attestirt, daß solche in seiner Gegenwart aufgenommen worden sei.

Ueber jedes Viertel der Stadt wird ein besonderes Kataster gehalten, in welchem jedes Grundstück eine besondere Nummer und Seite erhält. Die Gebäude müssen auf solcher mit Bemerkung ihrer Lage, Länge und Breite eingetragen, die besonderen Taxen eines jeden aber vor der Linie aufgeführt werden und ist sodann die Totalsumme in der dazu bestimmten Colonne auszuwerfen.

§. 8. Da es zur Verwirrung Anlaß giebt, wenn gegen die Vorschrift des Reglements vom 19. December 1718 zu jeder Zeit Eintragungen oder Abänderungen der Versicherungssummen vorgenommen werden, so soll keine neue Eintragung oder Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme anders als mit dem 1. Januar jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bei der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem 1. December jeden Jahres eingegangen sein müssen, bloß die Abschätzung veranlaßt werden. Nach Eingang der Taxen müssen solche gesammelt und die danach nothwendig werdenden Veränderungen gleich nach dem 1. Januar mit einem Mal eingetragen werden, damit alsdann sogleich das Kataster für das ganze Jahr abgeschlossen werde.

Hierzu: Nach dem Magistratsbeschlusse vom 12. November 1822 sollen die Eintragungen auch im Laufe des Jahres geschehen; die Ausfertigung der Feuerversicherungs-Atteste soll nicht über 8 Tage nach Eingang der Taxen ausgesetzt werden. Siehe den Vermerk ad §§. 15 und 16a wegen des Termins zum jährlichen Ausschreiben und zur Löschung versicherter Gebäude.

§. 9. Ueber die geschehene Eintragung ist jedem Eigenthümer ein schriftliches Attest zu ertheilen und darin zu bemerken, daß die Assecuration nach der vorgenommenen Abschätzung geschehen sei.

Hierzu: 1. Der Bericht des Magistrats ad Cameram vom 17. Aug. 1799 wegen der dem Stadt-Secretair gehörenden Gebühren für die Ausfertigung der Feuerkassen-Scheine.

2. Rescript der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 6. October 1799, daß es wegen der Eintragungsgebühren in das Kataster sein Bewenden habe, bis die neue Sporteltaxe emanirt sei.

3. Rescript des Königl. General-Directorii vom 13. Mai 1803, daß die Eintragung von Taxen bei Königl. Gebäuden ex officio geschehen muß, die Assecuration unentgeltlich und stempelfrei errichtet werden soll, und die Ausfertigungsgebühren nicht ferner erhoben werden dürfen.

4. Extract aus der Verfügung der Königl. Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 26. August 1803, daß der Stadt-Baurath die Gebühren für Abschätzung der öffentlichen Gebäude zwar liquidiren, die eigentlichen Abschätzungsgebühren aber nicht verlangen kann, da er dieselben nicht regelmäßig abschätzen darf.

5. Rescript des Königl. General-Directorii vom 29. December 1803, daß nur die Eintragung der Königl. Gebäude stempel- und gebührenfrei geschehen soll, bei Privatgebäuden aber für die Ausfertigung der Feuerkassen-Scheine die gewöhnlich gewesenen Gebühren ferner genommen werden können.

§. 10. Von der Versicherungssumme muß jeder Eigenthümer den Beitrag, wenn ein Ausschreiben geschieht, nach dem jedesmal genehmigten Satz erlegen.

§. 11. Aus der Feuer-Societät wird vergütet:

a) Aller Schaden, der durch Feuer, es sei durch Anlegen, durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursacht ist. Desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, der auch nicht einmal gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich oder durch Verwahrlosung ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bei den Vorschriften des gemeinen Rechtes, sowie es in Ansehung seiner Bestrafung und der bei jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden sei, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Beschädigten zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

Hierzu: 1. Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Königl. Regierung zu Potsdam vom 4. April 1819, daß nur der durch

Feuer an einem Gebäude verursachte Schaden (auch durch die Löschung), nicht aber Beschädigungen durch Explosionen in Destillir-Anstalten, Laboratorien und dergl. Anstalten ersetzt werden sollen.

2. Magistrats-Beschluß vom 25. Juli 1854. Bei einem Brande beschädigte oder ganz zerstörte Doppel-Vor- oder Winterfenster, Thüren oder dergleichen Gegenstände, die nur einstweilen aus der Hand gesetzt sind, um sie später wieder einzusetzen, werden behufs deren Vergütung auch dann in die Brandschaden-Taxe mit aufgenommen, wenn sie zur Zeit des Brandes in einer anderen Räumlichkeit des beschädigten Gebäudes, als an dem Orte sich befanden, wo sie versichert worden sind.

b) Alles dasjenige, was behufs der zu treffenden Löschanstalten an den benachbarten Gebäuden, Gärten und sonst beschädigt wird.

c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen geschehene Schaden, welcher durch Reparatur-Anschläge, die von dem Polizei-Präsidium zu attestiren sind, nachgewiesen werden muß.

Hierzu: 1. Rescript der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 24. August 1801 über das von dem Feuerherrn des Reviers und dem Stadt-Baurath auszustellende Attest, daß der Schaden an den Feuer-Geräthschaften wirklich beim Brande entstanden ist.

2. Rescript derselben vom 16. Januar 1804, daß jede Ausbesserung an den Feuerlösch-Instrumenten ohne Anstand und Anschlag von dem Polizei-Directorio verfügt und vorgenommen werden könne; desgleichen daß die erste Spritze 8 Thlr., die zweite 5 Thlr., die dritte 3 Thlr. der erste Nachtwächter und der erste Tambour 1 Thlr., und der erste Kübel, welcher Wasser fährt, 16 Gr. erhalten soll.

3. Rescript des Königl. General-Directorii vom 27. Februar 1804 wegen Festsetzung der Prämie der bei den Feuersbrünsten durch ihre Hülfleistung sich auszeichnenden Personen.

d) Der Lohn der Maurer und Zimmerleute, welche zur Löschung beigetragen, wobei festgesetzt wird, daß jeder Geselle, der einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht arbeitet, 12 Gr., wenn er aber nur einen halben Tag oder eine halbe Nacht arbeitet, die Hälfte erhalten soll; jedoch wird von diesem Lohn der sogenannte Meistergroschen nicht bezahlt.

Hierzu: 1. Rescript der Königl. Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 13. Juli 1801 wegen Zuhülfenahme von 30 Maurer- und Zimmergesellen beim Löschen des Feuers und zur Aufräumung der Brandstelle gegen ein zu bezahlendes beständiges Wartegeld von 3 Thlr.

2. Cabinetsordre vom 29. August 1818, die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend.

e) Die Belohnung der Taxanten des Brandschadens, welche jedem für ein beschädigtes Haus auf 8 Gr. festgesetzt wird.

Es soll indessen in Fällen, wo die Maurer und Zimmerleute außerordentliche Mühwaltung haben, auf den Vorschlag des Magistrats und Polizei-Directorii, nach der Billigkeit eine größere Vergütung festgesetzt werden.

Auch sollen:

- f) Denjenigen, welche bei Löschung des Feuers verunglücken, oder zu Schaden gekommen sind, sowohl die Heilungskosten als die Versäumniß vergütet, desgleichen
g) denjenigen, welche sich bei den Löschanstalten hervorthun, eine Belohnung bewilligt werden.

Hierzu: Rescript der Königl. Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 13. Februar 1803 wegen eines Vorschusses von 100 Thlr. zur Zahlung der Prämien bei Feuersbrünsten, woraus das Polizei-Directorium nur Belohnungen von 5 Thlr. bewilligen kann.

- h) Was die Löschen den erweislich an ihren Kleidungsstücken, Handwerkszeug 2c. eingebüßt.

- i) Die zum Druck des Katasters, der Anlage der Bücher, der Ausschreibezettel 2c., ingleichen die zur Umschreibung des Feuer-Katasters und zu Anfertigung neuer Anlagebücher erforderlichen Kosten.

- k) Die Hälfte der auf Unterhaltung der jetzigen und auf Anschaffung neuer Feuergeräthschaften zu verwendenden Kosten.

Für die bei den Angelegenheiten der Feuer-Societät vorkommenden Verrichtungen werden aus den Feuerkassengeldern nur folgende Belohnungen bezahlt:

- 1) Dem Stadt-Secretär Ein und ein halb vom Hundert der zu Ersetzung wirklicher Brandschäden erforderlichen Summe, insofern solche nicht 10,000 Thlr. übersteigt. Wird eine größere Summe ausgeschrieben, so erhält er nur 150 Thlr.

2. Dem Rendanten eben so viel und in eben dem Maasse, wie auch

3. Denjenigen, die die Feuerkassengelder einsammeln.

Hierzu: Rescript des Königlichen Kur- und Neumärkischen, auch Pommerischen Departements des General-Directorii vom 6. September 1802, welches die Zahlung von $1\frac{1}{2}$ pSt. Tantieme an die Stadtwachtmeister für Einhebung der Feuer-Societäts-Kassenbeiträge, auch wenn die Summe über 10,000 Thlr. beträgt, genehmigt.

4. Dem Calculator, der die Anlagebücher durchlegt, bei jedem Ausschreiben 10 Thaler.

Hierzu: Rescript des General-Directorii vom 5. März 1806, communicirt durch die Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 30. April 1806, wonach diese Gebühr des damaligen Calculators Hofraths Hübner auf 60 Thaler erhöht worden ist.

Außerdem müssen von den bei dem Magistrat angestellten Officianten die Sachen der Feuer-Societät, als solche, die zu dem Dienst, wofür sie von der Stadt besoldet werden, gehören, unentgeltlich bearbeitet werden.

Die Taxe geschieht, wenn der Schaden beträchtlich ist, durch drei Zimmer- und drei Maurermeister; sonst können auch den Umständen nach die Taxen durch zwei, und wenn der Schaden sehr geringe ist, durch einen Maurermeister aufgenommen werden. Damit aber bei der Taxe ordentlich verfahren werde, so soll solche im Beisein zweier Directoren der Feuer-Societät mit Beziehung des Feuerherrs des Reviers, des bauverständigen Stadtraths, auch des Stadtverordneten des Reviers geschehen, und von dem Stadt-Secretär das Protokoll geführt werden.

Hierzu: Circular-Befehl des Magistrats vom 30. Januar 1833.

Die Rathsmaurer — und Rathszimmermeister sollen sich bei der Abschätzung derjenigen Brandschäden, deren Wiederherstellung ihnen übertragen wird, nicht betheiligen.

§. 13. Wenn ein versichertes Gebäude dergestalt abbrennt, oder zum Behuf der Löschungsanstalten beschädigt ist, daß es ganz vom Grunde auf neu gebaut werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdigt, und der Beschädigte erhält die ganze Versicherungssumme nach Abzug des taxirten Werthes derselben, indem alle im §. 11 verzeichnete Nebenkosten von der Societät außer derselben aufgebracht werden.

Brennt nur ein Theil eines Gebäudes ab, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar, so ist ein Unterschied zu machen, ob es ohne Taxe, oder nach einer solchen eingetragen ist. In dem ersten Fall muß ausgemittelt werden, wieviel der Wiederaufbau des ganzen Gebäudes, wenn solches abgebrannt wäre, gekostet haben würde, desgleichen wie viel zur Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird und nach dem Verhältniß der letzteren Summe zur erstern muß bestimmt werden, welchen Theil der Versicherungssumme der Beschädigte erhält, worauf ihm jedoch alsdann noch der Werth der geretteten Materialien in Abzug zu bringen ist, so, daß wenn z. B. ein Gebäude auf die bloße Angabe des Eigenthümers zu 12,000 Thlr. versichert wäre, und sich bei Abschätzung des Brandschadens fände, daß solches, wenn es ganz neu wieder aufgebaut werden müßte, 15,000 Thlr. kosten würde, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Thlr. und nach Abzug der auf 1000 Thlr. gewürdigten, noch brauchbaren geretteten Materialien für 4000 Thlr. bewirkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme mit 4000 Thlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Thlr. angerechnet und dem Eigenthümer noch baare 3000 Thlr. gezahlt werden müssen.

Ist dagegen ein Theil eines auf den Grund einer Taxe versicherten Gebäudes abgebrannt, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theiles nach eben denselben Grundsätzen, wonach die Taxe angefertigt ist, ausgemittelt, wenn eine genaue Vergleichung gegen selbige möglich ist. Ist solches nicht, so wird eben so verfahren, wie vorhin wegen nicht taxirter Gebäude gedacht ist, nur muß in diesem Falle der Werth der Materialien und des Arbeitslohnes, wenn solcher bei der Abschätzung zu dem Wiederaufbau theurer, als er zu der Zeit der Eintragung war, befunden werden sollte, nur nach den Sätzen und Preisen berechnet werden, die zu der Zeit der Eintragung stattgefunden, und in der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe angesetzt worden sind.

Hierzu: Collegial-Beschluß vom 14. Mai 1844. Bei der Abschätzung eines Brandes soll nur das wirklich Beschädigte in Ansatz kommen, — in dem vorgelegenen Falle mithin nur der angebrannte Theil des Fußbodens und nicht der ganze Fußboden.

§. 14. Die Taxen müssen von den Taxanten speciell aufgenommen werden, so, daß sowohl die Ruthenzahl, als auch die erforderlichen Steine oder Holz zc. ganz bestimmt aufgeführt werden. Die solchergestalt angefertigte, von dem Feuerherrn des Reviers unterschriebene Taxe wird, mit der von dem Polizei-Directorio

attestirten Specification der Zimmer- und Maurergesellen, welche bei dem Feuer gearbeitet, dem Stadt-Secretair zugestellt, welcher solche dem bauverständigen Stadtrath zur Revision zufertigt. Nach geschehener Revision wird gedachte Specification mittelst Berichtes, worin das Affecurations-Quantum des abgebrannten Grundstücks angezeigt werden muß, mit Beifügung der Taxen und des Besichtigungs-Protokolls, bei der Kurmärkischen Kriegs- oder Domainen-Kammer, und von dieser bei dem General-Directorio zur Approbation eingereicht.

§. 15. Das ausgemittelte und approbirte Entschädigungs-Quantum wird von sämtlichen Societäts-Gliedern nach vorgängigem Ausschreiben aufgebracht. Es soll aber auch jederzeit ein eiserner Bestand von 5000 Thln. bereit gehalten und bei der Bank zinsbar belegt werden. Von diesem, und falls er nicht zureicht, aus der Kammerei, müssen sie vorkommenden Vergütungen vorschußweise geleistet werden, damit in dem Laufe eines Jahres, wenn nicht besondere Umstände mehrere Ausschreibungen nothwendig machen, nicht mehr als ein Ausschreiben geschehen darf.

Die Genehmigung zu dem jedesmaligen jährlichen Ausschreiben muß jederzeit im October von der Direction der Feuer-Societät bei der Kriegs- und Domainen-Kammer und von dieser bei dem General-Directorio nachgesucht, auch derselben nach dem erfolgten jedesmaligen neuen Abschlusse des Katasters der Betrag der neuen Affecurations-Summe, spätestens gegen den ersten Februar jedes Jahres angezeigt werden.

Anmerkung. Ueber den alljährlichen Abschluß des Feuer-Societäts-Katasters, resp. über die Abänderung des seit dem Jahre 1801 statt am 1. Januar am 1. October begonnenen Ausschreibens der Beiträge und über die hiernach nur in diesem Termin zulässige Löschung versicherter Gebäude 2c. siehe die unterm 30. November 1850 veranlaßten Ermittlungen.

§. 16. Bei dem Ausschreiben muß folgendergestalt verfahren werden:

- a) Aus dem Kataster, welches nach Vorschrift des §. 8 gleich nach erstem Januar auf das ganze Jahr abgeschlossen sein muß, wird die Abschluß-Summe von dem affecurirten Werth sämtlicher Gebäude zum Grunde gelegt, das Procent, welches davon nach Verhältniß des ausgemittelten Feuerschadens abzutragen ist, ausgerechnet und die Approbation darüber nachgesucht. Dies Procent muß aber nie zu 6 Pfennige von 100 Thln., weil sich dies ohne Brüche in 25, 125, 175, nicht repartiren läßt, sondern zu 4 und 8 Pfennigen angenommen werden.

Anmerkung. Siehe oben die Anmerkung zu §. 15. Inmittelst werden

- b) Anlage-Bücher angefertigt, worin die in dem Feuer-Societäts-Kataster affecurirten Quanta nach der Nummer der Häuser und dem Namen der Besitzer übertragen, mit dem Kataster von dem Stadt-Secretair und den Stadtverordneten jedes Reviers collationirt und von Ersteren der Richtigkeit wegen attestirt.

Nach erfolgter Approbation des vorgeschlagenen Procents wird:

- c) Der Betrag jedes Eigenthümers nach dessen inkatastrirten Affecurations-Quanto ausgerechnet, im Anlagebuche in bestimmte Columnen eingetragen, davon die Hauptsumme gezogen und von dem Calculator attestirt. Sodann werden:

d) Zettel angefertigt, worin die Nummer des Hauses, der Name des Eigenthümers, das Assurations-Quantum und der specielle Beitrag enthalten sein müssen.

Diese Zettel werden von einem Feuer-Societäts-Director collationirt und sämtlichen Directoren unterschrieben, zunächst dem Kämmerer und dem Haupt-Abschluß zugestellt, welcher selbige unter die Stadtwachtmeister jedes Reviers zur Einkassirung der Beiträge vertheilt.

Die Uebertragung der Versicherungs-Summen in die Anlagebücher, die Ausrechnung der Beiträge und was weiter hierbei nöthig, geschieht durch den Stadtsecretair.

§. 17. Diejenigen Eigenthümer, welche in Abtragung des Beitrages säumig sind, müssen zuvörderst an die Bezahlung ernstlich erinnert werden, und wenn solches fruchtlos ist, soll der Magistrat gegen alle Bürger mit Einschluß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, welche Eigenthümer sind, die Execution vollstrecken, in Ansehung der Eximirten und Ober-Offiziere aber, selbige bei der Kurmärkischen u. Kammer nachsuchen.

§. 18. Die Feuerkassen-Gelder sollen insofern der beschädigte Eigenthümer wegen zweckmäßiger Verwendung derselben hinlängliche Sicherheit stellen kann, ihm sogleich entweder ganz oder zu dem Theil, für den er Sicherheit stellen kann, ausgezahlt werden; welchem nächst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß der Bau gehörig vollführt, und ein Revisions-Attest zum Belag der Rechnung herbeigeschafft werde.

Sollte ein Eigenthümer gar keine Sicherheit bestellen können, so muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, worüber der Magistrat Erkundigungen einzuziehen hat, ausgezahlt werden.

§. 19. Die Kasse soll monatlich nachgesehen und von ihrem Zustande ein Extract zugleich mit dem Kämmerer-Extracte bei der Kurmärkischen u. Kammer eingereicht werden, wengleich in einem oder dem andern Jahre kein Ausschreiben oder kein Feuerschaden geschehen ist.

Die Feuer-Societäts-Rechnung muß künftig alljährlich angefertigt und bei der Direction abgelegt werden. Das Abnahme-Protokoll wird von dem Stadt-Secretair geführt und hiernächst von der Direction mit der Rechnung an die Kurmärkische Kammer u. eingesandt.

§. 20. Die unmittelbare Aufsicht auf die ganze Anstalt führt die Direction, welche aus vier Mitgliedern besteht, von denen eines von Uns ernannt wird, zwei der Magistrat, alle fünf Jahre in Vorschlag bringt, und das vierte der jedesmalige Beisitzer des Magistrats aus der französischen Colonie ist.

Vorstehendes Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit befehlen, soll durch den Druck bekannt gemacht und sämtlichen Haus-Eigenthümern in den hiesigen Residenzien und Vorstädten gewöhnlicher Weise publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben zu Berlin, am 1. Mai 1794.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Blumenthal. v. Bof

Nachträge zum Feuer-Societäts-Reglement.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. werden vom 1. Januar 1861 ab die nachstehenden, bisher ländlichen Grundstücke mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt werden.

I. Auf dem linken Spree-Ufer.

- 1) Die zu Alt-Schöneberg gehörigen Grundstücke vor dem Potsdamer-Thor bis zum Botanischen Garten einschließlich des Letzteren;
- 2) Die zu Tempelhof gehörigen Grundstücke vor dem Hallischen Thor einschließlich des Kreuzberges;
- 3) Ein Theil der Hasenhaide bis zur Bordschicht des südlichen Grabens der durch dieselbe führenden Chaussee;
- 4) Ein kleiner Theil der Feldmark Deutsch-Rixdorf nördlich von dem Sandfruge und der nach der Hasenhaide führenden Chaussee;
- 5) Der zu Charlottenburg gehörige Theil der Lützower Feldmark, welcher zwischen der Feldmark von Alt-Schöneberg und dem Zoologischen Garten liegt, südwestlich durch die alte Lützowerwegstraße, nördlich durch den Landwehrgraben begrenzt wird, und in welchem das Etablissement Park Birkenwäldchen sich befindet;
- 6) Die Umgebungen des ehemaligen Exercierplatzes vor dem Brandenburger Thor;
- 7) Der Thiergarten mit Ausschluß:
 - a) der unbewohnten Theile desselben;
 - b) des zur Charlottenburger Feldmark gehörigen Seeparks, sowie
 - c) des Schlosses Bellevue und des Schloßgartens.

II. Auf dem rechten Spree-Ufer.

- 1) Von der Tegeler Forst ein kleiner Theil, welcher vor Kurzem der Stadt Berlin tauschweise überlassen ist;
- 2) Alt-Moabit, nebst dem kleinen Thiergarten;
- 3) Neu-Moabit;
- 4) Der Wedding;
- 5) Das Louisenbad nebst der Colonie am Louisenbade;
- 6) Das Terrain der ehemaligen Pulvermühlen.

Demgemäß sind die Eigenthümer der sämtlichen vorausgeführten Grundstücke verpflichtet, ihre Baulichkeiten vom 1. Januar k. J. ab bei der Städtischen Feuer-Societät zu versichern, und werden dieselben deshalb hiermit aufgefordert, ihre Einrichtung darnach zu treffen, oder sich unter Einreichung ihrer bisherigen Feuerversicherungs-Scheine behufs Regulirung dieser Angelegenheit bei uns schriftlich zu melden.

Berlin, den 11. September 1860.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Krausnick.

Bekanntmachung.

Von Hausbesitzern ist in letzterer Zeit häufig eine Superrevision der Taxe, welche durch die von uns abgeordnete Commission behufs Versicherung eines Gebäudes bei der hiesigen Städtischen Feuer-Societät aufgenommen war, durch eine Abschätzungs-Commission beantragt worden, weil angeblich die durch jene Taxe ermittelte Versicherungs-Summe die wirklichen Baukosten nicht erreiche.

In den meisten Fällen ist jedoch die erste Taxe als gerechtfertigt anerkannt worden, und haben in Folge dessen die Kosten des Revisions-Terrains den Antragstellern auferlegt werden müssen.

Um nun dergleichen Subrevisionsanträge auf die wirklich gerechtfertigten Fälle zu beschränken und die betreffenden Hausbewohner vor unnützen Kosten-Zahlungen zu bewahren, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Abschätzungen von Gebäuden behufs Versicherung bei der hiesigen städtischen Feuer-Societät Fundamente, Mauern und Röhren unter der Erde, Kunstgegenstände und selbst die hohen Steinpreise keine Berücksichtigung finden können.

Berlin, den 12. Juni 1873.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Folgende von den hiesigen Communal-Behörden in Ausführung des für die Stadt Berlin geltenden Feuer-Societäts-Reglements vom 1. Mai 1794 gefaßten Beschlüsse werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die durch Explosion von Leuchtgas entstandenen Schäden werden vom heutigen Tage ab, auch wenn durch die Explosion ein Brandschaden nicht entstanden ist, in Bezug auf die Entschädigung wie Brandschäden behandelt.

2) Die Versicherung der Rohbauten bei der hiesigen städtischen Feuer-Societät findet vom heutigen Tage ab nicht mehr statt.

Berlin, den 13. Juli 1876.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Zur dauernden Bearbeitung der Angelegenheiten der städtischen Feuer-Societät ist auf Grund des §. 59 der Städte-Ordnung eine besondere Deputation aus Mitgliedern des Magistrats eingesetzt worden, welche die Bezeichnung:

„Magistrats-Deputation für die städtische Feuer-Societät“
erhalten hat.

Zu Mitgliedern dieser Deputation sind ernannt worden:

Herr Stadtrath Magnus, welcher den Vorsitz führt,

Herr Kämmerer Runge und die Herren Stadträthe

Matthes, Hermes und Walker.

Das Geschäfts-Local der neuen Deputation befindet sich im Rathhause, Zimmer Nr. 24.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß durch die getroffene organisatorische Maaßregel selbstverständlich an den

sonst für die städtische Feuer-Societät geltenden Bestimmungen nichts geändert worden ist.

Berlin, den 17. März 1877.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

In den letzten Jahren ist es häufiger vorgekommen, daß denjenigen Eigenthümern, welche Neubauten, oder erhebliche bauliche Veränderungen auf ihren Grundstücken nicht rechtzeitig zur Abschätzung und Versicherung bei der hiesigen städtischen Feuer-Societät angezeigt haben, durch stattgefundene Brände wesentliche Verluste erwachsen sind; da nach dem geltenden Feuer-Societäts-Reglement im ersteren Falle überhaupt keine Entschädigung, im letzteren Falle für den durch Feuer beschädigten, nicht versicherten Gebäudetheil eine Vergütung nicht gewährt werden konnten.

Wir fordern deshalb die hiesigen Eigenthümer in ihrem eigensten Interesse auf, zur Vermeidung der vorerwähnten Nachtheile die Neubauten und baulichen Veränderungen auf ihren Grundstücken sofort nach ihrer Vollendung behufs Versicherung bei uns anzumelden und machen noch darauf aufmerksam, daß nach dem Feuer-Societäts-Reglement die Unterlassung der Meldung mit einer Geldstrafe zu ahnden ist.

Schließlich machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß auch dann den Eigenthümern ein Verlust erwachsen kann, wenn zwar vor längerer Zeit eine Abschätzung der vorhandenen Gebäude stattgefunden hat, dieselbe aber nicht den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, sondern zu niedrig erscheint. Die Eigenthümer werden deshalb wohlthun, in solchen Fällen eine Neu-Abschätzung zu beantragen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) Duncker.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Freimachen der Passage für die Fuhrwerke der Feuerwehr.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk verordnet:

§. 1. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage freimachen.

Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbei lassen.

§. 2. Daß sich das Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§. 3. Wer den Bestimmungen des §. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von Einem bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.
Berlin, den 11. November 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

Betreffend das Verbot des Betretens von Räumen, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, mit unverwahrtem Licht.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird verordnet:

1. Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.
2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im §. 368 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 auf Geldbuße bis zu 60 Mark oder Gefängniß bis zu 14 Tagen festgesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 10. April 1854;
feuerpolizeiliche Bestimmungen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1829 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin folgende feuerpolizeiliche Bestimmungen:

§. 1. Die Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes zur Aufbewahrung resp. Lagerung von Nutz- und Brennholz, Torf, Kohlen oder sonstigen Brennmaterialien, sei es zum eigenen Gebrauch oder zum Handel in einer das jährliche Bedürfniß einer Privathaushaltung übersteigenden Menge, ist von polizeilicher Erlaubniß abhängig.

§. 2. Dieselbe ist schriftlich nachzusehen unter Beifügung eines von einem vereideten Feldmesser gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstückes oder Gebäudes, seine Umgebung auf 4 Ruthen (15,06 m) Entfernung und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen; desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4 eine Beschreibung der Umgebung beizulegen.

§. 3. Die polizeiliche Erlaubniß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegend feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§. 4. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, Dampfmaschinen und anderen feuergefährlichen Fabrikstätten oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmter Gebäude, desgleichen innerhalb eng bebauter Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der in §. 1 bezeichneten Art, insonderheit, wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit gelagertem Brennmaterial betrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist

von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizei-Behörde abhängig.

§. 5. Plätze, auf denen eine größere Menge Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß (1,88 m) hohen festen Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Fuß (0,94 m) ausreichend, in welcher das gelagerte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe Entfernung ist von Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugekehrte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Thüren, Fenstern, noch sonstigen Oeffnungen versehen ist. Sind Oeffnungen irgend welcher Art darin, oder sind die der Lagerstätte zugekehrten Wände weder massiv noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß (5,34 m) bestimmt.

§. 6. Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im §. 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß (5,65 m) über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen Hölzer und Torf nur bis zu 450 Klaftern (1502 cbm), Kohlen nur bis zu 60,000 Tonnen (132,000 hl), anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben — und über einander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. — Befinden sich größere Quantitäten auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Cubikinhalts von der anderen durch mindestens 12 Fuß (3,77 m) breite passirbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§. 7. Rücksichtlich des Zuganges zu einer Lagerstätte, kommen die im §. 26 der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8. (Handelt von den im Jahre 1854 vorgeschrieben gewesenen, auf jeder solcher Lagerstätte in brauchbarem Zustande vorräthig und stets zugänglich zu halten gewesenen Feuerlöschgeräthschaften.)

§. 9. Sofern klein gehauenes Brennholz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizei-Behörde nach Bewandtniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Feuergefähr eine feuersichere Abdeckung zu fordern.

§. 10. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Betreffend das Erhellen der Gasometer-Gebäude durch Davy'sche Sicherheitslampen.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg wie folgt:

1. Das Gasometer-Gebäude einer Gasbereitungs-Anstalt darf nicht anders als mittelst einer Davy'schen Sicherheitslampe erhellt werden.

2. Wer diesem Gebote entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 26. März 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.

B e k a n n t m a c h u n g e n

des Königl. Polizei-Präsidiums vom 20. Juli 1859, betreffend die bei Ertheilung von Bau-Consensen zur Anlage von Tischlereien im Baubezirk von Berlin zu beobachtenden Grundsätze.

Um dem Publikum eine Uebersicht zu gewähren, von welchen Grundsätzen das Polizei-Präsidium in Anwendung der bezüglichen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 und der Berliner Feuer-Ordnung vom 2. April 1727 bei Ertheilung dieser Consense ausgeht, macht dasselbe auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Folgendes bekannt:

1. Zur Erwärmung der Tischlerwerkstätten bei Winterszeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder dergleichen Röhrenleitungen benutzt werden. Kachel- oder andere dergleichen Öfen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur von außen geheizt werden können. — Rauchröhren dürfen nur bis auf eine Länge von 18 Zoll (47 cm) durch das Innere der Tischlerwerkstatt geleitet werden.
2. Wenn Tischlerwerkstätten jeder Art und Größe in Gebäuden am Treppensflur grenzen, so müssen die Scheidewänden, welche die Werkstatt vom Treppensflur trennen, massiv sein.
3. Die Decken solcher Tischlerwerkstätten dürfen nicht von Holz, sondern müssen wenigstens berohrt und beputzt, am geeignetsten massiv gewölbt sein.

Im Uebrigen wird ein Unterschied zwischen großen und kleinen Tischlerwerkstätten gemacht. Zu den ersteren werden diejenigen gerechnet, welche entweder in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 250 Quadratfuß (24,63 qm) Grundfläche haben.

Bei kleinen Werkstätten dürfen zwar:

4. Die äußeren Umfassungswände, da, wo sie nicht die Werkstatt von Treppensfluren trennen, vgl. Nr. 2, aus ausgemauertem Fachwerk bestehen, dagegen müssen die Holztheile in den Fachwerkswänden sowohl von innen wie von außen berohrt und beputzt, die Mauertheile aber beputzt sein.

Bei größeren Werkstätten dagegen müssen:

5. Die Umfassungswänden durchgängig massiv sein.
6. Jede große Tischlerwerkstatt muß ferner eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß. Hat die Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder doch mit Eisen beschlagenen Thür geschützt sein. Der Heerd in der Leimküche muß mindestens 18 Zoll

(47 cm) von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

7. Jede große Tischlerwerkstatt muß ein abgesondertes Spähnegelaß haben, welches im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein muß. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

Ausnahmen von diesen Normen werden nur unter besonderen Umständen namentlich bei kleineren, alleinstehenden Gebäuden, in welchen sich die Tischlerwerkstatt befindet, zugelassen werden.

Nach Steinbrück sind durch Ministerial-Rescript vom 7. Januar 1861 ferner ausgenommen die sogenannten Kreuzlöcher, deren Anlage, vorbehaltlich der Rechte der Nachbarn, unter folgenden Bedingungen gestattet wird:

1) Das Kreuzloch darf nicht mehr als zwei Schlitze erhalten; der Schlitz darf die Länge von 10 Zoll (26 cm) und die Breite von 3 Zoll (7,9 cm) nicht überschreiten;

2) Die Kreuzlöcher müssen mit $\frac{1}{2}$ Zoll (1,3 cm) starken Glasplatten, die in eingemauerten Eisenrahmen einzulassen sind, fast verschlossen werden;

3) Auf je eine Quadratruthe (14,18 qm) Fläche freistehender Brandmauer darf nur ein Kreuzloch angelegt werden.

Licht- und Luftöffnungen.

§. 46. Alle Licht und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschuß zu versehen.

Lichtflure und Lichthöfe.

§. 47. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, das Dach und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen aufzuführen.

Anmerkung: Laut Ministerial-Rescript vom 26. März 1860 müssen diese Lichtflure und Lichthöfe für Fabrikgebäude eine Größe von mindestens 17 Fuß (5,3 m), für Wohnungen von mindestens 8 Fuß (2,5 m) im Quadrat haben und mit von selbst schließenden eisernen Läden und Thüren versehen werden. Doch ist von letzterer Bedingung die Erlaubniß nicht immer abhängig zu machen, sondern nur unter besonderen, außerordentliche Maßregeln begründeten Verhältnissen.

Windelböden.

§. 48. Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuer sichereren Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestaakt und gelehmt, zugleich unterhalb geschaaft und gerohrt, oder daß sie mit unwickelten Staakhölzern ausgesetzt werden.

Fußböden der Dachräume.

§. 49. In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metallbedachnung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuer sichereren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegen.

§. 50. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren eingefast werden.

Bekleidung der inneren Wände.

§. 51. Alle ausgemauerten Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthast.

Zusatz-Berordnungen zu §. 48.

Berordnungen des Königl. Polizei-Präsidiums vom 22. März. 1866, verschiedene Vorsichtsmaßregeln bei Ausführung von Bauten in Berlin betreffend.

§. 1. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten:

1. Die Balkenanlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage event. des Dachverbandes auszustatten;
2. Die Treppenträume, sowie die zur Ueberwölbung bestimmten Corridore und alle sonstigen, nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume von Stock zu Stock mit mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll (3,27 cm) starken Brettern abzudecken;
3. Die Beläge sämtlicher Gerüste ohne Ausnahme an den Außenseiten mit mindestens 2 Fuß (0,63 m) hohen Brüstungen zu versehen.

§. 2. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Galerien und bedeckte Gänge.

§. 52. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Balkons und Altane.

§. 53. Ist aufgehoben.

Feuerungsstätten.

§. 54. Alle Feuerungsstätten, (Heerde Essen etc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§. 55. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzester Frist, fortzuschaffen oder vorschriftsmäßig abzuändern. — Ersatz-Berordnungen für §. 53, sowie auch §. 13.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom

2. August 1864.

§. 1. Die §§. 13 und 53 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 werden hierdurch aufgehoben und es treten die nachstehenden Bestimmungen an ihre Stelle.

§. 2. Altane, Balkons und Erker in Straßen von 3 Ruthen (11,3 m) und geringerer Breite sind unzulässig.

§. 3. Altane, Balkons und Erker müssen von den Grenzlinien 5 Fuß (1,57 m) entfernt bleiben, sofern nicht eine Grenzmauer errichtet wird, welche dieselben gegen das nachbarliche Grundstück hin deckt. Grenzmauern in den Vorgärten über 6 Fuß (1,88 m) Höhe sind unzulässig.

§. 4. An Bürgerſteigen ſind Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeſchoſſen unzuläſſig und vor den oberen Stockwerken dürfen ſie, von der äußeren Fläche der Brüſtung gemeſſen, nicht über 4 Fuß (1,26 m) vor die Bauſtucht vortreten. Erker von geringerer Ausladung, welche nach der Nachbargrenze hin völlig geſchloſſen ſind, können der Grenze zwar näher gerückt werden, ihre Entfernung von der Grenze muß aber wenigſtens $1\frac{1}{4}$ Mal ſo groß ſein, als ihre Ausladung.

§. 5. Innerhalb der Vorgärten dürfen Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeſchoſſen nur mit Vorbehalt der Wiederbefeitigung ohne Entſchädigung und vor den oberen Stockwerken, ſofern dieſelben über 4 Fuß (1,26 m) vortreten ſollen, nur mit dem Vorbehalt der Einziehung auf dieſes Maß aufgeführt werden, wenn die Verwendung der Vorgärten zur Verbreiterung der Straße eintreten ſollte. Sofern ſolche Vorbauten über die Fenſterbrüſtung des Erdgeſchoſſes ſich erheben, muß ihre Entfernung von der Nachbargrenze wenigſtens $1\frac{1}{4}$ Mal ſo groß ſein, als ihre Ausladung. Die größte zuläſſige Ausladung darf das Maß von 8 Fuß (2,5 m) nicht überſchreiten.

§. 6. Dem Polizei-Präſidium bleibt die Befugniß vorbehalten, in Fällen, wo das öffentliche Intereſſe nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar ſeine Einwilligung erteilt, ſolche Vorbauten auch in geringerer als der in den §§. 3 und 4 vorgeſchriebenen Entfernung von der Nachbargrenze zu geſtatten.

§. 56. Küchen müſſen von den Flur- und Treppenräumen durch maſſive Wände getrennt ſein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenſter von außen her, nicht aber aus anderen inneren Räumen erhalten. Ausnahmen ſind nur geſtattet, ſofern durch die Beſtimmung des Gebäudes und durch deſſen beſondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rückſichten vollſtändig gewahrt werden.

Feuerheerde.

§. 57. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken geſetzt werden, ſo ſind ſie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luſtſchicht vom Fußboden zu iſoliren.

Anmerkung. Laut Miniſterial-Reſcript vom 7. Mai 1845 dürfen nur ſolche Kochmaſchinen aufgeſtellt werden, deren Feuerungen verſchloſſen ſind. Für jede ſolche Küchenfeuerung iſt außerdem, wenn ſie ein enges Schornſteinrohr hat, noch ein beſonderes 6 oder 8 Zoll (15,7 oder 20,9 cm) im Quadrat weites Rohr zur Abführung des Braſens, oder aber für ſämmtliche übereinanderliegende Küchen ein 16—18 Zoll (41,8—47 cm) im Lichten weites, von Grund aus feſt fundamentirtes Rohr, in welches keine Ofenfeuerungen geleitet werden dürfen, aufzuführen.

Bratöfen.

§. 58. Heerde unter Bratöfen ſind wenigſtens 5 Zoll (13 cm) über dem gepflaſterten Fußboden und alſdann 6 Zoll (15,7 cm) ſtark und mit nach vorn mündenden Deffnungen anzulegen.

Küchen, Backöfen.

§. 59. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken beſtimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd geſtellt werden, wenn der Rauchfang auf Eiſen gewölbt oder von Metall angefertigt iſt.

Kessel-Feuerungen.

§. 60. Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamente oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

Rauchfänge und Rauchfanghölzer.

§. 61. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll (15,7 cm) über den Rand des Herdes, sowie der Kochmaschinen, und die Einheizungslöcher vortreten und mindestens 3 Fuß (0,94 m) höher liegen als diese.

§. 61. Von jedem Feuerherde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß (0,94 m) entfernt bleiben, in Küchen sind alle Fachwerks und Bretterwände zu bohren und zu putzen.

Stubenöfen.

§. 63. Stubenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerohrt und geputzt sind. Die Aufstellung von Öfen in anderen Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuersicherheit vollständig genügt wird.

Anmerkung: Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf Kachelöfen, sondern eiserne Öfen gelten auch als Stubenöfen.

§. 64. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. Von nicht massiven Wänden:

a. sechs Zoll (15,7 cm) wenn Holzwände $\frac{1}{2}$ Stein stark massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;

b. anderthalb Fuß (47 cm) von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden.

c. drei Fuß (0,94 m) von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

B. Von nicht massiven Decken.

a. Zwei Fuß (0,63 m) wenn die Decke gerohrt und geputzt ist.

b. vier Fuß (1,26 m) wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a auf einen Fuß (31 cm), ad b auf zwei Fuß (63 cm) zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§. 65. Die Aschensfälle oder Herde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an zwei verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Öfen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 66. Alle Stubenöfen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen auf massivem Grund hergestellten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten mindestens 10 Zoll (cm) von einander abstehenden Thüren zu versehen.

Thüren zu Feuerungen.

§. 67. Öfen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiiums aber auch schon in kürzester Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

Vorpflaster bei Feuerungsanlagen.

§. 68. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Defen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß (47 cm) und zu beiden Seiten 1 Fuß (31 cm) über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Voratz aus Metall.

Rauchröhren.

§. 69. Metallene Rauchröhren von Defen und anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerkes nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 2 Fuß (63 cm) von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, das besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 70. Schornsteine. Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß (0,47 m) entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger (7,85 cm) Entfernung ummantelt werden.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 8. Novbr. 1862, betr. die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlen-sauren Getränken vorhandenen Explosionsgefahr.

§. 1. Die Compressions- oder Mischungsgefäße, Verbindungsröhren und Waschgefäße der in Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlen-sauren Getränken jeder Art zu benutzenden sogenannten Selbstentwicklungs-Apparate müssen aus gutem Kupferblech, welches innen verzinnt ist, gefertigt und die aus Blei gefertigten Entwicklungsgefäße mit einem Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§. 2. Alle genannten Gegenstände müssen in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von ein und einhalb mal so vielen Atmosphären, als die bei der Fabrication beabsichtigte Spannung beträgt, mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§. 3. Bei Anwendung sogenannter Pumpen-Apparate finden die Bestimmungen ad 1 und 2 nur auf die Compressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe Anwendung.

§. 4. Bei den Selbstentwicklungs-Apparaten sind die Entwicklungs-Gefäße mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Quadratzoll (6,849 qcm) zuverlässig angegeben, und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

§. 5. Die Pumpen-Apparate müssen an den Compressions- oder Mischungs-Gefäßen mit Ventil und Manometer versehen sein.

§. 6. Weder Selbstentwicklungs- noch Pumpen-Apparate dürfen eher in Betrieb genommen werden, als bis auf vorgängige polizeiliche Anmeldung des Fabrikanten unter Angabe der Spannung, bei welcher gearbeitet werden soll, und auf stattgefundene amtliche Prüfung des Apparates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Genehmigung erteilt ist.

§. 7. Auf die vor Erlaß dieser Verordnung bereits in Betrieb befindlichen Apparate findet die Bestimmung ad 7 ebenfalls so weit Anwendung, als die Anmeldung behufs der amtlichen Prüfung binnen vier Wochen nach dem Erlaß dieser Verordnung stattfinden muß.

§. 8. Der von dem Fabrikanten bei der Anmeldung angegebene und polizeilich genehmigte Druck darf bei der Arbeit nicht überschritten werden.

§. 9. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, hat eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt, zu gewärtigen.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend Vorschriften zur Verhütung der Selbstentzündung der
Wollabgänge in den Wollspinnereien.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Auspuß, zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Auspuß und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§. 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Auspußes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Auspuß nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§. 3. Soll der Maschinen-Auspuß zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Del möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§. 4. Wird Maschinen-Auspuß verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. — Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Auspuß befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§. 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend, noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

§. 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thln. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königliches Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot des Rauchens in den königlichen Theatern und anderen Gebäuden.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§. 1. In den königlichen Theatern ist das Tabakrauchen untersagt. Dasselbe gilt von denjenigen Räumen der Privat-Theater und der zu öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen benutzten Gebäude, in welchen ein besonderer Anschlag dieses Verbot ausspricht.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thln. bestraft.
Berlin, April 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.

Ersatz-Verordnung und Zusatz-Bestimmungen zu §. 30.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 11. April 1865, die Treppen-Anlagen in den Gebäuden von Berlin betreffend.

§. 1. Der §. 30 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 wird hierdurch aufgehoben und es treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle.

§. 2. Alle Treppenräume sind mit massiven Wänden einzuschließen, die Decken derselben, sofern sie nicht gewölbt oder aus Eisen und Glas construirt werden sollen, sind zu verschaalen, zu rohren und zu putzen.

§. 3. In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß (18,8 m) von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dach anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.

§. 4. In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schrot-, Loh- und Papiermühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschos sind oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersicheren Vorfluren und Abschlüssen im Dach nothwendig.

§. 5. In öffentlichen Gebäuden und in solchen Gebäuden, welche in ihren oberen Geschossen zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie in Fabriken und Magazinen, sind die für das Publikum und

die Arbeiter bestimmten Treppen in den tragenden Theilen aus Stein oder Eisen zu construiren.

§. 6. In Wohngebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, muß zu jeder Wohnung eine massive, aus Stein oder Eisen construirte Treppe führen; es sei denn, daß jede einzelne Wohnung von mindestens zwei in verschiedenen massiven Treppenräumen liegenden hölzernen Treppen aus directen Zugang hat.

Diese hölzernen Treppen müssen unterhalb gut verschalt, mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet und dürfen Bretterverschläge unter denselben nicht angebracht werden.

§. 7. Gewölbe und Bogen unter fünf Zoll (13,1 cm) Stärke und solche Constructionen aus Ziegeln oder Cement, deren Festigkeit allein auf der Bindekraft des Mörtels beruht, dürfen nicht ausgeführt werden; indeß behält sich das Polizei-Präsidium vor, Constructionen aus Ziegeln und Cement ausnahmsweise zu gestatten, wenn für eine Sicherheit der Anlage sowohl, als für eine tüchtige Ausführung und die Verwendung guten Materials vollständige Sicherheit geboten ist.

§. 8. Eisernen Treppen, welche als unverbrennlich gelten sollen, dürfen nur dann einen Holzbelag haben, wenn sowohl die eisernen Tritte, als die Setzstufen vollständig dicht und nicht durchbrochen sind.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 23. August 1872, die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 in Bezug auf die Treppen-Anlagen in den Gebäuden in Berlin betreffend.

Um den Bau billiger und schnell herzustellender Wohngebäude bei der herrschenden Wohnungsnoth nach Möglichkeit zu erleichtern, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes für den Gemeinde-Bezirk von Berlin was folgt:

Die Bestimmung des alinea 6 der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865, nach welcher zu jeder Wohnung in Gebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, entweder eine massive aus Stein oder Eisen construirte oder mindestens zwei in verschiedenen Treppenräumen liegende hölzerne Treppen führen müssen, wird hierdurch für alle Wohnungen, deren Fußböden nicht höher als 6 m über der Erde liegen, aufgehoben. Für die hölzernen Treppen zu solchen Wohnungen wird hierdurch bestimmt, daß sie entweder zwischen massiven oder zwischen ausgemauerten Fachwerkwänden liegen müssen und daß ihre Läufe, Podeste und Decken unterhalb verschalt und wie das etwa in den Treppenwänden befindliche Holzwerk mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden müssen. Bretterverkleidung an Treppenwänden und Bretterverschläge unter diesen Treppen sind nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 330 und 367 Nr. 14, 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Ersatz-Verordnung und Zusatz-Bestimmung zu §. 28.

Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 13. Juli 1865, betreffend die Bauhöhe und die Construction der Mansardendächer in Berlin.

§. 1. An Stelle vorhandener Gebäude dürfen neue in der Höhe der bisherigen wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß (11,3 m) Fronthöhe errichtet werden.

§. 2. Bei einer Straßenbreite von mehr als 36 Fuß (11,3 m) darf die Fronthöhe der Vordergebäude die Breite der vorliegenden Straße nicht überschreiten. Bei Eckhäusern ist jedoch die zulässige Fronthöhe für beide Straßen nach der breiteren Straße zu bemessen.

§. 3. Unter Fronthöhe wird die senkrechte Höhe vom Pflaster des Bürgersteiges unmittelbar an der Frontmauer bis zur Oberkante verstanden. Wenn der Bürgersteig in der Länge der Frontmauer abfällt, ist die Höhe von dem höchst gelegenen Punkte des Pflasters aus zu messen.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend das Schornsteinfegerwesen in Berlin.

Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die anderweitige Regulirung des Schornsteinfegerwesens in Berlin:

Auf Grund des §. 39 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869, sowie der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§. 1. Ein jeder im Gebrauch befindliche Schornstein muß jährlich:

1. wenn er nur zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerung benutzt wird, vier Mal;
2. wenn er nur zur Ofenfeuerung benutzt wird, mit Uebergehung des in den Sommer fallenden Vierteljahrs-Termins, drei Mal gefegt werden. Zu öfterer Reinigung kann der Verpflichtete angehalten werden, wenn
 - a) die Benutzung des Schornsteines eine sehr starke ist, wie bei Schornsteinen in Bäckereien, großen Speisewirthschaften u.,
 - b) in einen besteigbaren Schornstein mehr als fünf Röhren münden;
 - c) die Construction des Schornsteins eine besonders mangelhafte ist.

Ueber die Frage, ob einer dieser Fälle vorliegt, und wie oft event. der betreffende Schornstein zu fegen ist, entscheidet, Mangels einer Einigung zwischen den Betheiligten, das Polizei-Präsidium. Die Züge der Koch-, Brat- und Backöfen müssen so oft gereinigt werden, als erforderlich ist, um eine gefahrbringende Ansammlung und Entzündung des Russes zu verhindern.

§. 2. Die Anordnungen, durch welche bisher jedem Bezirks-Schornsteinfeger in Berlin ein besonderer Rehrbezirk zugewiesen war, werden hiermit dahin abgeändert, daß fortan der ganze engere Polizei-Bezirk von Berlin nur einen Rehrbezirk bildet. In diesem dürfen nur die von den zuständigen Behörden bestellten Bezirks-Schornsteinfeger, deren Namen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, das Schornsteinfeger-Gewerbe ausüben.

§. 3. Den Hausbesitzern, welche nach der Bestimmung im §. 368 Nr. 4

des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine zu sorgen haben, bleibt überlassen, unter den Bezirks-Schornsteinfegern denjenigen auszuwählen, welchem sie diese Reinigung übertragen wollen. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung hat jeder Hausbesitzer darüber, daß die Reinigung seiner Schornsteine und Abzugsröhren nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 von einem Bezirks-Schornsteinfeger übernommen worden ist, zu jeder Zeit auf Verlangen der Polizei-Behörde oder den von dieser mit der Abhaltung von Feuer-Visitationen beauftragten Personen durch Vorlegung eines noch in Geltung stehenden Kehrvertrages sich auszuweisen.

§. 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Polizei-Präsidio ungesäumt schriftliche Anzeige zu erstatten, sobald der betreffende Schornsteinfeger die Reinigung unpünktlich ausführt.

§. 5. Für die Besorgung der Kehrgeschäfte können die Bezirks-Schornsteinfeger ein höheres, als das in der angeschlagenen Taxe bestimmte Kehrlohn nicht beanspruchen; es bleibt ihnen aber überlassen, wegen Ausführung der Schornstein-Reinigung für geringere Lohnsätze mit den Betheiligten sich zu einigen.

§. 6. Jeder Bezirks-Schornsteinfeger ist verpflichtet, für das tarfmäßige Kehrlohn die Reinigung von Schornsteinen und Abzugsröhren, möge sie ihm von dem Polizei-Präsidio amtlich auf — oder von einem Hausbesitzer als vertragsmäßige Leistung angetragen werden, unweigerlich zu übernehmen und pünktlich zur Ausführung zu bringen.

§. 7. Bei der Ausführung der Kehrgeschäfte haben die Bezirks-Schornsteinfeger nicht allein zu jeder Zeit die Bestimmungen des §. 1. zu beachten, sondern auch darüber zu wachen, daß weder bauliche Mängel beibehalten, noch feuergefährliche Anhäufungen von Holz, Torf oder anderen brennbaren Stoffen in der Nähe der Feuerstätten oder in den Vorgelegen geduldet werden. Sie sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Verstoß gegen die zur Erhaltung der Feuersicherheit erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Beseitigung sofort dem Hausbesitzer oder dem von diesem mit der Verwaltung des Hauses beauftragten Stellvertreter anzuzeigen und wenn der gerügten Gefährdung der Feuersicherheit nicht sogleich abgeholfen wird, den bemerkten Uebelstand ohne Verzug zur Kenntniß des Revier-Polizei-Beamten zu bringen. Ingleichen muß jeder Bezirks-Schornsteinfeger ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Controlbuch führen, in welchem er jede durch ihn oder seine Gehülfen bewirkte Reinigung von Schornsteinen oder Abzugsröhren sowie jede an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gerichtete Aufforderung zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen einzutragen hat. Die Hausbesitzer, bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, entweder die Richtigkeit dieser Bemerkte durch Beifügung ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen, oder ihre etwaigen Gegenbemerkungen in das Controlbuch einzutragen.

§. 8. Hausbesitzer, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen weder selbst, noch durch einen für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eintretenden Stellvertreter genügen, werden, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§. 368 Nr. 4 und 8) zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft. Eine

gleiche Strafe trifft denjenigen Schornsteinfeger, welcher, ohne zu den im §. 2 dieser Verordnung erwähnten Bezirks-Schornsteinfegern zu gehören, gewerbsmäßig mit der Reinigung von Schornsteinen oder Abzugsröhren in dem engeren Polizei-Bezirk von Berlin sich beschäftigt. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern werden auch diejenigen Bezirks-Schornsteinfeger bestraft, welche bei der Ausübung ihres Gewerbes die Bestimmungen der §§. 6. und 7. dieser Verordnung nicht befolgen. Auf Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Kehrlohn-Taxe findet die im §. 148. Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 enthaltene Strafbestimmung Anwendung.

Berlin, den 9. Januar 1866.

Königliches Polizei-Präsidium.

wird hierdurch mit dem Bemerken wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kehrverträge schriftlich zu schließen und in dem betreffenden Grundstücke selbst entweder von dem daselbst wohnenden Eigenthümer oder von dem Vertreter desselben aufzubewahren sind.

Berlin, den 17. November 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 7. Juni 1866,
betreffend die Anlage von Zwischendecken in Tischlerwerkstätten.

§. 1. Die Anlage von Zwischendecken (sogenannten Bammelagen) zum Lagern von Brettern und dergleichen ist in den großen Tischlerwerkstätten, also solchen, welche in einem oder mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 250 Quadratfuß (24,63 qm) Grundfläche haben, nur nach vorher eingeholter polizeilicher Erlaubniß und Vorschrift gestattet.

§. 2. Bei den Neubau-Projekten für Tischlerwerkstätten überhaupt ist die Anlage dieser Zwischendecken ebenfalls darzustellen und in der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 118. der Bau-Polizei-Ordnung bestraft.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 17. Oktbr. 1866,
die Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 — wegen Ausführung massiver
Treppen betreffend.

Um einer vielfach bemerkten irrigen Ansicht im bauenden Publikum zu begegnen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an den nach der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 massiv aufzuführenden Treppen hölzerne Wangen niemals, Bekleidungen der Stufen mit dünnen Brettern aber nur dann zulässig sind, wenn die Treppenarme auf beiden Seiten von Wangenmauern eingeschlossen werden. Bei freiliegenden steinernen Treppen sind hölzerne Stufen für feuergefährlich zu erachten und daher unstatthaft. Die Anbringung hölzerner Trittsufen ist bei steinernen Treppen dagegen stets zulässig.

Anmerkung. Durch Ministerial-Erlaß vom 20. December 1869 darf fortan bei massiven Treppen die Bekleidung der Stufen mit Futterbrettern, sofern diese sich nicht an eine Holzbekleidung der Wangen anschließen, gestattet werden.

Zusatz-Verordnung zu §. 70.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 4. Juni 1867.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, in Ergänzung der §§. 70. ff. der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853, was folgt:

1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen unzulässig. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe stets vorrätzig hält.
2. Kreisrunde Querschnitte müssen mit entsprechenden Formsteinen oder mit Röhren von gebranntem Thon ansgefüttert werden. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden, und empfiehlt es sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen. Unter allen Umständen sind die inneren Wandungen der Schornsteine so glatt wie möglich herzustellen, bezw. zu putzen.
3. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.
4. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Mauerwerk von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.
5. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 21. Februar 1868.
betreffend Sicherheits-Vorrichtungen bei Gasleitungen in Gebäuden.

§. 1. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gasleitungsröhre mit einem Verschuß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann. Mehrflammige Leuchten gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschuß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

§. 2. Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverlässiger Weise zur Ausführung zu bringen. Als zuverlässig werden vorläufig der Bloc'sche Apparat, sowie der hydraulische Verschuß der städtischen Gasanstalt bezeichnet.

§. 3. Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenstände u., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Baufluchtlinie hinausragend oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe

von mindestens 5½ Fuß (1,73 m) über dem Niveau des Straßenpflasters resp. Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung statt.

§. 4. Bei den Gasleitungen, welche im Innern der Häuser ausgeführt werden, dürfen fortan nur eiserne Röhren in Anwendung gebracht werden.

§. 5. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen nach §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Pflichten nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Versendung von Streichhölzern u. durch die Post.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

Wer Reib- oder Streichzündler, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogene, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgibt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 30 Januar 1874. Zusatzbestimmung die Lagerung von Sprengöl (Nitroglycerin) betreffend.

Der §. 3 der Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Niederlagen von Dynamit oder anderen Sprengöl-Präparaten, deren Errichtung auf Grund einer von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium ertheilten besonderen Erlaubniß erfolgt. Der Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses voranzugehen.

Im Uebrigen sind derartige Niederlagen denjenigen Bedingungen unterworfen, welche in Verbindung mit der Erlaubniß oder im späteren Anschluß an diese von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium im einzelnen Falle bestimmt werden.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Anfertigen von Feuerwerkskörpern.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 367 No. 4. des Reichs-Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Ge-

meinde-Vorstände, für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§. 1. Nicht allein das Anfertigen von Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen, sondern auch die weitere Behandlung derselben behufs des Verpackens, sowie das Verpacken selbst, darf nur in Räumen geschehen, für deren Benutzung zu den gedachten Zwecken eine besondere polizeiliche Concession erteilt worden ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des §. 345 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Berlin, den 23. April 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 27. December 1869, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleum-Aether und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Juli 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. (15 kg) betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leichtstoffe bis zu 25 Ctr. einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen etc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfd. (250 kg) dürfen in den mit den Verkaufslökalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theiles der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $\frac{1}{2}$ m breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. (250 kg) bis 25 Ctr. einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Keller- und Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructions und Holzverbindungen eisernen oder hölzernen Trägern und Säulen ist ausgeschlossen.
- b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
- c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Feuer angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starken Blech überkleidet sein.
- d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

- e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
- f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umbüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Ctr. dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 m von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructions ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Polizei-Berordnung vom 6. Februar 1870 betreffend die Lagerung der Spirituosen für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg.

§. 1. Spirituosen von mehr als 50 pCt. Tralles dürfen in Quantitäten über 15 Ohm (= 1800 Quart = 1 Fuhre) oder nach Einführung des neuen Maßes über 20 Hectoliter nur in massiv überwölbten Kellern, oder in zur ebenen Erde belegenen massiv überwölbten Speicherräumen gelagert werden. Die Anwendung eiserner Unterstüzungen, eiserner Träger und Säulen in diesen Räumen ist nicht gestattet.

In einem und demselben Raume dürfen Spirituosen in Fässern oder in Reservoirs nur in Quantitäten bis 25,000 Quart oder, nach Einführung des neuen Maßes über 300 Hectoliter lagern. Die Anwendung hölzerner Unterlagen für Reservoirs ist unzulässig. Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Reservoirs gestattet.

§. 2. Sowohl die Außeneingänge zu den Lagerräumen (§. 1), als auch die inneren Verbindungsthüren der letzteren, müssen aus Eisen construirt sein, dürfen erst in 9 Zoll (24 cm) Höhe über dem Fußboden eingerichtet werden und müssen mit einer bis zu dieser Höhe reichenden 1½ Fuß (0,5 m) starken, massiven Schwellmauer versehen sein.

Der Fußboden der Lagerräume darf nicht gepflastert oder in anderer Weise undurchlässig gemacht sein, es sei denn, daß in jedem einzelnen Lagerraume sich eine ungepflasterte Senkgrube von ausreichender Größe befindet, nach welcher der Fußboden im Gefälle liegt. Die Einrichtung der Fenster muß derart sein, daß von Außen nichts in dieselben hineingeworfen werden kann. Fenster und Thüröffnungen sind mit eisernen oder auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagenen Läden zu versehen, welche sich von außen öffnen und schließen lassen.

§. 3. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Ventilation stattfindet.

§. 4. Licht darf in den Lagerräumen nicht anders wie in Davy'schen

Sicherheitslampen neuester Construction und auch in diesen immer nur auf kurze Zeit gebrannt werden. Soll eine dauernde künstliche Erleuchtung der Räume erzielt werden, so müssen die mit Laternen umschlossenen Flammen außerhalb angebracht und das Licht durch Wandöffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll (1,3 cm) starken, fest eingeschlossenen Glasplatten verschlossen sind. Das Tabackrauchen in den Lagerräumen ist untersagt.

§. 5. Bei Räumen, welche abgesondert und in solchen Entfernungen von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Falle einer Entzündung der Spirituosen eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann auf besonderen Antrag der Betheiligten nicht von den obigen Beschränkungen ganz oder theilweise abgesehen werden. Ebenso bleibt vorbehalten, hinsichtlich solcher Einrichtungen, welche, obwohl von den oben vorgeschriebenen abweichend, dennoch zur Erreichung der beabsichtigten Feuersicherheit geeignet erscheinen, von den vorstehenden Bedingungen ganz oder theilweise abzusehen.

§. 6. Räume, in welchen Spirituosen von mehr als 50 pCt. Tralles in Quantitäten über 15 Ohm, oder, nach Einführung des neuen Maßes, über 20 Hectoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zweck nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

Von dem Bestehen der bereits vorhandenen Lagerräume ist dem Polizei-Präsidium beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg, spätestens 4 Wochen nach dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung schriftlich Anzeige zu machen. Alle Räume, in welchen Spirituosen in der bezeichneten Menge und Gradstärke lagern, unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October 1870 in Kraft.

Bekanntmachung

des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 29. März 1871.

Die Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1870, betreffend die Lagerung von Spirituosen wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Zusatz-Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 26. Februar 1871.

Einziger Artikel.

Die Polizei-Verordnung vom 27. December 1869, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen erhält folgende Zusätze:

Zu §. 1. Das Maximum der nach §. 1 in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe wird auf 100 Pfd. (50 kg) erhöht.

Zu §. 3. Das in §. 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 kg) erhöht.

Zu §. 5. Ausgenommen von den in §. 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, insofern dieselben auf Grund

polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften. Bei neuen Anlagen dieser Art sind, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung und anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, Abweichungen von denselben zulässig.

Zusatz=Verordnung des Königl. Polizei=Präsidiums vom 20. Juli 1877 zu §. 4 der Polizei=Verordnung vom 27. December 1869, betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können in einzelnen Fällen von dem Polizei=Präsidium zugestanden werden. Das Polizei=Präsidium hat in solchen Fällen die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximal=Quantum, sowie die Gattung der zu lagernden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben. Wird die Lagerung von Quantitäten über 600 Pfd. in den mit den Verkauflocalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gestattet, so sind mindestens die im §. 3 für die Lagerung von Quantitäten bis zu 600 Pfund aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

Bekanntmachung,

betreffend Mahnung zur Versicherung gegen Feuergefähr.

Nach den gemachten Wahrnehmungen ist die Versicherung gegen Feuergefähr, insbesondere hinsichtlich der beweglichen Habe, in unserem Verwaltungsbezirke noch vielfach entweder ganz unterlassen, oder doch nur in einem nicht genügenden Umfange vorgenommen worden.

Es bietet sich aber gegenwärtig so vielfache Gelegenheit, Gebäude und Mobilien ohne beschwerliche Weiterungen zu billigen Prämiensätzen gegen Feuergefähr ausreichend zu versichern, daß um so mehr jede gute Haushaltung es als Pflicht anerkennen sollte, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen; indem wir daher den Einfassen unseres Verwaltungs=Bezirks dringend empfehlen, ihre Gebäude sowie ihre bewegliche Habe gegen Feuergefähr genügend zu versichern, weisen wir zugleich darauf hin, daß nach den Grundsätzen der Allerhöchsten Ordre vom 23. Januar 1836 Unterstützungen aus Staatsmitteln in Anlaß von Brandschäden an einzelne Beschädigte zur Deckung von Verlusten, welche durch eine ausreichende Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Feuergefähr hätte vermieden werden können, nicht bewilligt werden, daher auch von der Anbringung derartiger Unterstützungsersuchen als voraussichtlich erfolglos, nur abgerathen werden kann.

Potsdam, den 27. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung der Königl. Regierung des Innern zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 26. Februar 1875, betr. die Abwendung von Feuergefähr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

§. 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist behufs Abwendung der Feuergefähr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 m beträgt.

§. 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maaf von 38 m nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 10 m hohen Damme nicht mindestens $38 + 1\frac{1}{2} = 53$ m von der nächsten Schiene beträgt.

§. 3. Die nach §. 1 erforderliche Genehmigung wird in den Landkreisen von dem Kreis-Landrathe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, oder in welchen die Ortspolizei durch einen besonderen Staatsbeamten oder eine Staatsbehörde vermittelt wird, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahn-Verwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuergefähr ausgeschlossen wird.

§. 5. Die unter §§. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projectirte Anlage der Geleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projectes der zuständigen Polizei-Behörde angezeigt und Seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirkes bekannt gemacht ist.

§. 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§. 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefähr erforderlich sind, dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde vorbehalten.

§. 7. Wer den in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Execution zu gewärtigen und verfällt in die im §. 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

§. 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§. 9. Alle der gegenwärtigen Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden Verordnungen, insbesondere die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4. December 1847 und 30. März 1848 werden hiermit aufgehoben.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot des Transports von Sprengöl und Dynamit durch die bebauten Stadttheile.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande das Polizei-Präsidium in Abänderung der Polizei-Verordnung vom 5. August 1874, den Transport des Dynamit betreffend, für den Polizei-Bezirk Berlin was folgt:

§. 1. Der Transport von Sprengöl (Nitroglycerin) und von Dynamit (der nicht abtropfbaren Mischungen von Nitroglycerin mit porösen, an sich nicht explosiven Stoffen) durch die bebauten Theile des städtischen Weichbildes ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 13. September 1877.

Königliches Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 für den Umfang der ganzen Provinz, mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Berlin, unter Aufhebung aller denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Vorschriften verordnet, was folgt:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Petroleum-Aether, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

Den Orts-Polizeibehörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfund zu erhöhen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Ctr. ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und kleine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen &c.) haben.

§. 3. Mengen bis 600 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkauflocalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern diese den im §. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 cm hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung einzuschließen

ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens 0,5 m breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Keller resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstruktionen und Holzverbindungen, eisernen und hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
- b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
- c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 cm über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen oder mit starkem Blech bekleidet sein.
- d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete, von außen verschließbare Läden besitzen.
- e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
- f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von außen angebrachter, durch Umhüllung genügend geschützter Flamme bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können in einzelnen Fällen von der Ortspolizei-Behörde mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung zugestanden werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat in solchen Fällen, die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximal-Quantum, sowie die Gattung der zu lagernden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben. Wird die Lagerung von Quantitäten über 600 Pfund in den mit den Verkauflocalitäten in Verbindung stehenden Kellern, oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gestattet, so sind mindestens die in §. 3 für die Lagerung von Quantitäten bis 600 Pfund aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 m von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruktion ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 dm tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

Ausgenommen von den im §. 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, in sofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art, können, da nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Orts-Polizei-Behörden mit Genehmigung

der vorgesetzten Regierung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten betreffend.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1857 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 27. Dezember 1869, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen und der Polizeiverordnungen vom 26. Februar 1871 und vom 20. Juli 1877 betreffend denselben Gegenstand*), werden hiermit auch auf die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff, Rienöl, Terpentinöl, Gasäther und die sonstigen Flüssigkeiten (mit Ausnahme der Spirituosen), welche, auf 40° C. erwärmt, durch eine bis auf 2 cm nahe gebrachte Flamme entzündet werden, ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung

freiwillige Hülfsleistungen der Feuerwehr betreffend.

Es kommt nicht selten vor, daß die Feuerwehr in besonderen, außerhalb ihrer eigentlichen Berufssphäre liegenden Unglücksfällen, welche ein schnelleres Einschreiten mit größeren Arbeitskräften erfordern (z. B. Hineinfallen von Pferden in Düngergruben) zur Hülfe angerufen wird. Sie ist dem an sie ergangenen Ruf stets bereitwilligst gefolgt und wird es auch ferner thun, jedoch nur in der Voraussetzung, daß für die dabei verwendete außerordentliche Mühwaltung und zum Ersatz der hierdurch erwachsenden Unkosten die für solche Fälle festgesetzte Entschädigung gezahlt wird.

Dieselbe beträgt:

- a. für einen Offizier: pro 1—3 Stunden 3 Mk. pro 4—7 Stunden 6 Mk.
pro 8—10 Stunden 9 Mk.;

*) Vergl. Ergänzungs-Verordnungen zur §. 3 der Verordnung vom 27. Decbr. 1869 für die Stadt Berlin auf Seite 284 und 285 dieses Buches.

- b. für einen Oberfeuermann pro Stunde 1 Mk.;
- c. für einen Feuermann 0,50 Mk.;
- d. für die Benutzung eines Gespannes pro Stunde 1,50 Mk.

Indem das Polizei-Präsidium vorstehenden Tarif hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht es ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Hülfe im Falle der Feuergefährdung nach wie vor unentgeltlich geleistet wird.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen
Mineral-Ölen.

Auf Grund des §. 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1877, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ortspolizei-Behörden sind befugt zu dem Eingraben von Mengen der in der Verordnung vom 7. Juli 1877 bezeichneten flüchtigen Mineral-Öle bis zu 1250 kg (25 Centner) einschließlich in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zu erteilen:

1. Der Raum, auf welchem die Fässer eingegraben werden, ist zu umfriedigen.
2. Den Gruben ist eine solche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fässer mindestens 30 cm unter der Terrainsohle liegt. Die Fässer müssen dann mit einer mindestens bis zur Terrainhöhe reichenden Erdschicht bedeckt werden.
3. Zwischen den Fässern muß ein mit Erde gefüllter Zwischenraum von mindestens 30 cm verbleiben.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

**Revidirte Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz
Brandenburg.**

Nachdem sich in Folge der Bestimmungen im 4. Abschnitt der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Nothwendigkeit einer Revision der Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. October 1847 herausgestellt hat, ist durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juli d. J. genehmigt worden, daß der Herr Minister des Innern die für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schivelbein bestehende Feuer- und Löschordnung vom 11. October 1847, soweit sie den Umfang der Provinz Brandenburg betrifft, außer Kraft setze, und daß diese Verordnung durch eine neue von

dem Oberpräsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths zu erlassende Polizei-Verordnung ersetzt werde.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. August d. J. die gedachte Verordnung vom 11. October 1847 für die Provinz Brandenburg von dem Zeitpunkte ab, wie die zu erlassende revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg in Kraft treten werde, außer Kraft gesetzt. Demnach wird auf Grund der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinzial-Landtages unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Nachstehendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung vom Feuerstrünsten zum Zwecke haben.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuer Schaden entstehe.

Feuerstellen und Schornsteine.

§. 2. Jeder Hauseigenthümer oder der nach §. 19 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig im baulichen und sicherem Zustande unterhalten insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§. 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction oder der für die Ausübung ihres Gewerbes, erlassenen Polizei-Verordnung dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§. 4. Alle solche Waaren, Materialien und andere Borräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, insbesondere auch Petroleum, Photogen und ähnliche Brennstoffe, ferner Maschinen-Ausputz und Putzlappen in Fabriken, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann. Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht beieinander liegen dürfen, müssen überdies gesondert von einander aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver, Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit wird auf die darüber erlassenen besonderen Polizei-Verordnungen verwiesen (vom 11. August 1871, 6. Decbr. 1868 und 29. Jan. 1874 für den Regierungsbezirk Potsdam, sowie vom 10. August 1871, 16. December 1868 und 3. Februar 1874 für den Regierungsbezirk Frankfurt a/D).

Getreide- und Strohmiethen, Heuschobes, sowie Haufen von Rohr dürfen nur in einer Entfernung von 20 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung von 10 m, von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung von 5 m von jedem

anderen Gebäude, sowie von Dorfsstraßen, aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Polizei-Behörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Vertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh, Heu oder Rohr auf den Boden der mit Feuerungen versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 1,25 Meter auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Wohnraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern abge sondert werden.

Torf- und Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen werden und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. In dieser Beziehung ist den Weisungen der Ortspolizei-Behörde Folge zu leisten.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 5. In Ansehung des Feuers und des Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Namentlich gilt dies auch von dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Streichhölzer.

§. 6. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll sich Niemand, mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Riehnspähnen oder Fackeln betreffen lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder Lampen in den gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Mit Petroleum oder Photogen gefüllte Lampen dürfen in den bezeichneten Räumlichkeiten nicht brennend umhergetragen, sondern müssen an möglichst gefahrloser Stelle aufgehängt oder befestigt werden.

§. 7. Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopsen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, sowie das Tabakrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen oder Wirthschaftshöfen, ferner auch mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist verboten.

Feuer anmachen außerhalb der Häuser.

§. 8. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Rähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

Kohlenbecken.

§. 9. Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit bren-

nenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch Brand entstehen könnte.

Schießen ꝛc.

§. 10. Des Schießens mit Feurgewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

Trocknen des Holzes und Flachses.

§. 11. Das Trocknen der Riehnäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerherden ist verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen und das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thür verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist.

Gefährliche Verrichtungen.

§. 12. Der Gebrauch des Petroleums zum Zwecke des schnelleren Anzündens von Holz, Torf oder Kohlen ist verboten. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß ꝛc., dürfen nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen von der Ortspolizeibehörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

Gewerbe mit starker Feuerung.

§. 13. Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer ꝛc. starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizei-Behörde für nothwendig befunden werden.

Holzarbeiter.

§. 14. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher ꝛc., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet, sie dürfen nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen und diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Durchräuchern der Fischerneze.

§. 15. Das Durchräuchern der Fischerneze über den Hausböden ist verboten.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§. 16. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, über ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

Die Hauswirthe.

§. 17. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Wirthsleute den Hauswirthen

und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen oder beherbergen.

Bestellung von Vicewirthen.

§. 18. Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen auf Erfordern der Ortspolizei-Behörde einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizeibehörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.

§. 19. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder unsichgreifen zu lassen, haben die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobilienversicherungswesen vom 8. Mai 1837 und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§. 20. Zur Leitung der Löschanstalten bei ausbrechendem Feuer können auf Antrag oder Zustimmung des betreffenden Amtsvorstehers für einen Amtsbezirk ein oder mehrere Feuerlösch-Commissarien, sowie Stellvertreter derselben durch den Kreisauschuß bestellt werden. Wo dies nicht geschehen ist, verbleibt die Leitung der Löschanstalten dem Amtsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Pflichten beim Ausbruch eines Feuers.

§. 21. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Amtsbezirks haben sowohl der Amtsvorsteher als auch dessen Stellvertreter, beziehungsweise der Feuerlösch-Commissarius und dessen Stellvertreter (§. 20) die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

§. 22. Bis zur Ankunft des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters beziehungsweise des Feuerlösch-Commissarius oder seines Stellvertreters, muß der Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es dann von der Entscheidung des Amtsvorstehers oder Stellvertreters, beziehungsweise des Feuerlösch-Commissarius oder Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihm unter ihrer Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

Wenn ein Guts- und ein Gemeindebezirk nur eine Ortschaft bilden, so geht, wenn nicht eine andere Bestimmung vom Landrathe getroffen worden, der Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher bei der Leitung der Löschanstalten vor, ohne Rücksicht darauf, welchem Bezirk die brennenden Gebäude angehören. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder Feuerlösch-Commissarius ist, wenn er auch die

Leitung bereits übernommen hat, verpflichtet, sie dem später eintreffenden Amtsvorsteher, beziehungsweise Feuerlösch-Commissarius auf Verlangen zu überlassen.

Findet sich der Kreislandrath beim Brande ein, so hat er sich sofort mit dem Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen; hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Obliegenheiten während des Brandes.

§. 23. Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auch die Erhaltung der Ordnung.

Nach dem Brande.

§. 24. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Löschungs-Dirigent (§. 22) die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine und zwar die brauchbare, zurück behalten werden.

Errichtung von Löschanstalten.

§. 25. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegenzutreten zu können, ist jede selbstständige Gemeinde oder Gutsbezirk verpflichtet, die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§. 26. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf einschließlich des Gutsbezirks, wenn ein solcher vorhanden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von dem Amtsvorsteher mit Zuziehung des Amtsausschusses nach Maßgabe der §§. 52 zu 2 u. 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine Dorf-Feuer-Löschordnung erlassen werden, worin wenigstens die Reihenfolge, in welcher die zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten sind, genau festzusetzen ist, und die auswärtigen Ortschaften namhaft zu machen sind, denen nach §. 44 Hülfe geleistet werden muß. Von jeder dieser Ortspolizei-Verordnungen ist eine Abschrift an den Landrath einzureichen.

Brunnen, Baumpflanzungen &c.

§. 27. Vor allen Dingen muß, soweit es die Dertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

Nachtwächter.

§. 28. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter an- gestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung des Kreis- ausschusses statt. Gehören die Gebäude des Dorfes theils zu einem Gemeinde-, theils zu einem Gutsbezirk, so ist für einen jeden dieser Bezirke ein besonderer Nachtwächter anzustellen, falls keine Vereinbarung über die gemeinschaftliche An- stellung eines solchen zu Stande kommt.

Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften.

§. 29. An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe wenigstens vorhanden sein:

Eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern; Feuerhaken von 8 m Länge; Feuerleitern von 10 bis 12 m Länge, mit Rollen und Stützen; leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Lösch- geräthschaften hat die Orts-Polizeibehörde mit Zustimmung des Landraths zu be- stimmen. Wegen etwaiger Spritzenverbände wird auf den §. 32 verwiesen.

Für größere ländliche Ortschaften von mehr als 150 Feuerstellen können die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung für die Städte vom 16. September 1842, §§. 25 bis 39 ganz oder theilweise von dem Landrath mit Zustimmung des Kreis Ausschusses in Kraft gesetzt werden.

§. 30. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

Eine Art oder ein Beil, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel ver- schiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichster Bindfaden, eine Packnadel.

Aufbewahrung.

§. 31. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuer-Eimer müssen im Spritzenhause, oder, so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem anderen bekannten, leicht zugänglichem Orte aufbewahrt werden.

Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorsteher, jedenfalls aber in möglichster Nähe des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

Associationen.

§. 32. Bezüglich der Bildung von Spritzenverbänden kommen die Vor- schriften der §§. 145 resp. 138 des Feuerlösch-Societäts-Reglements der Kurmark

und Niederlausitz vom 15. Januar 1855 und der Neumark vom 17. Juli 1846 zur Anwendung.

Sprizenmeister.

§. 33. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im Uebrigen für die fortwährende Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§. 34. Der Spritzenmeister wird von der Gemeinde bezw. dem Gutsbesitzer mit Genehmigung des Amtsvorstehers ernannt; für Spritzenverbände von letzterem nach Vernehmung der Betheiligten bestellt. Die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration bleiben der Vereinbarung überlassen. Der Ortsvorsteher kann nicht zugleich Spritzenmeister sein.

Stellvertreter.

§. 35. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des Letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§. 36. Die Beitragspflicht zu den öffentlichen Löschgeräthschaften, ingleichen zur Errichtung und Erhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude regelt sich nach §. 144 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Kurmark v. vom 15. Januar 1855 bezw. nach §. 137 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Falls die Guts herrschaft eine eigene Spritze auf ihre eigenen Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindegpritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindegpritze verpflichtet ist.

Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 37. Streitigkeiten über die Beitragspflicht oder das Maß der Beiträge werden vom Kreisauschuß im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden.

Privat-Löschgeräthschaften.

§. 38. Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Execution angehalten werden.

§. 39. An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

Ein Feuer-Eimer, ein Feuerhaken von 4 bis 5 m Länge, eine Feuerleiter von angemessener Länge, ein Löschwisch, eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl, auch unter besonders dringlichen Umständen die Haltung einer großen Handspritze mit Wasserbehälter gefordert

werden, und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Rundmachung.

§. 40. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§. 41. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Rundmachung zu sorgen.

Nachwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Pflicht ob.

Verpflichtung zur Hülfeleistung.

§. 42. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet durch seine Hülfsleistung beizutragen, und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

Ausnahmen.

§. 43. Ausgenommen hiervon (§. 42) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten, die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Geistlichen und Aerzte, sowie die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden.

§. 44. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- oder Distriktsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§. 33) auf 10 Kilometer gegenseitig Hülfe geleistet werden.

Ob und wie auswärtige Hülfe zu leisten, bestimmt der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn er am Orte wohnt; wenn das nicht der Fall ist, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, in Ortschaften, die aus Gut und Gemeinde bestehen, falls nicht vom Landrath ein anderes Verhältniß angeordnet worden, zunächst der Gutsvorsteher, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung der Gemeindevorsteher, in anderen Ortschaften der Letztere.

Hergabe der Pferde und Reihenfolge.

§. 45. Zur Beförderung der Löschgeräthe, sowie thunlichst auch der Hülfsmannschaften, müssen die im Dorfe mit Einschluß des etwa örtlich mit demselben verbundenen Gutsbezirks vorhandenen Pferde und Fuhrwerke in der durch die

Local-Feuerlösch-Ordnung (§. 26) festgesetzten Reihenfolge sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde, eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und einzuziehen ist. Hat die Gemeinde die Entschädigung gewährt, so muß der Säumige den nächsten gleichartigen Spanndienst leisten.

Fehlt eine Anordnung über die Reihenfolge, so hat bis zum Erlaß derselben nach §. 26 derjenige, welcher nach §. 44 die Hilfsleistung zu verfügen hat, in jedem Falle zu bestimmen, von wem die erforderlichen Pferde und Fuhrwerke zu stellen sind, vorbehaltlich etwaniger späterer Ausgleichung der Leistungen. Derselbe ist sowohl in diesem Falle, wie wenn eine locale Feuerlösch-Ordnung vorhanden ist, verpflichtet, demjenigen, welcher das nächste Mal die Leistung zu übernehmen hat, dies im Voraus anzufagen.

Sollten in dem zur Hilfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

Hilfsmannschaften.

§. 46. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuer-Eimern und einem Wasserwagen, muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zur Hilfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hilfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Local-Feuer-Ordnung (§. 26) überlassen.

Beaufsichtigung derselben.

§. 47. Die abgesendeten Hilfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen oder — im Falle seiner Behinderung — eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes. Ueber den Versammlungsort, sowie über die Auswahl der Hilfsmannschaften bleiben die näheren Bestimmungen der Local-Feuer-Ordnung überlassen (§. 26.)

§. 48. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hilfe leisten können. Unbedingt ausgeschlossen sind Knaben unter 16 Jahren und Frauenzimmer. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerlösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden; so lange es an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt aber die Auswahl demjenigen überlassen, welcher die Hilfsleistung anzuordnen hat. (§. 44.) Die gewählten Handwerker müssen das zur Hilfsleistung geeignete Handwerksgeräth, die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuer-Eimer mit sich nehmen.

§. 49. Wer zu den Hilfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich den-

selben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

Verhalten bei der Ankunft.

§. 50. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat und ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltensbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hilfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

Kinder, gebrechliche Personen.

§. 51. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine thätige Hilfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

Benutzung des Transportviehes zu anderen Dienstleistungen.

§. 52. Das Zugvieh, vermittelt dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsvorsteher oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

§. 53. Der Rücktransport der Spritzen und Wassermagen liegt denjenigen Ortschaften ob, welche sie zur Hilfe abgesendet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungs-Dirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Forderung von Lebensmitteln.

§. 54. Den Hilfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten, auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden, auch darf sich unter den Hilfsmannschaften Niemand in angetrunkenem Zustande betreffen lassen.

Wenn die zur Hilfe ausgesendete Mannschaft nach sechsständiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so hat derjenige, welcher dieselbe abgeordnet, oder, falls dieser selbst mitgegangen, derjenige, welcher nach ihm die Hilfsleistung zu bewirken hat, dafür zu sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§. 55. Derjenige, welcher nach §§. 21, 22 die Löschanstalten leitet, hat während der Dauer dieser Thätigkeit als Kennzeichen eine weiße Binde um den linken Arm zu tragen. Derselbe ist befugt, für bestimmte Aufgaben Unterbefehlshaber zu ernennen, welche das gleiche Kennzeichen am rechten Arm tragen. Beiden ist von den auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu denselben stehen, unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die Gensdarmen müssen dem Löschungs-Dirigenten unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und, erforderlichen Falls, die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Amtsvorsteher oder demjenigen, der die oberste

Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit nach Maßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 gestattet.

Thätliche Widerseßlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminal-Gesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.
Bewachung.

§. 56. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeitlang zu bewachen, und ein Theil der Löschgeräthschaften, sowie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Löschungs-Dirigenten (§. 53) dort zu belassen.

Aufräumung.

§. 57. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

Die Reinigung der Löschgeräthschaften ꝛ.

§. 58. Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

Untersuchung.

§. 59. Die Entstehungsurachen müssen von dem Amtsvorsteher und, wenn dieser selbst von dem Brande betroffen ist, nach Maßgabe des §. 57 ad 5 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 von dem Stellvertreter oder einem benachbarten Amtsvorsteher sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen die Verordnung untersucht und bestraft und die desfalligen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Orts-Polizei-Behörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu kontrolliren.
Pflichten der Polizei-Behörden ꝛ.

Die Landräthe, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Insbefondere haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher in Verbindung mit den Spritzenmeistern nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, ob letztere sich noch in völlig brauchbarem Zustande befindet, und nöthigenfalls deren Reparaturen sofort zu veranlassen.

Visitationen.

§. 61. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt dem Amtsvorsteher ob, mindestens alle zwei Jahre in jeder Ortschaft seines Bezirks unter Zuziehung der Gemeinde- und resp. Guts-Vorsteher eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Vorschriften der beiden ersteren Abschnitte dieser Verordnung gebührllich Folge geleistet werde, wobei die vorhandenen Spritzen einer Probe zu unterziehen sind.

Zur Abstellung der etwa hierbei befundenen Mängel ist von demselben sofort das Nöthige anzuordnen und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben kontrollirt.

Strafen.

§. 62. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, oder die ihn danach betreffenden Obliegenheiten nicht erfüllt, wird nach Maßgabe des §. 368 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (zu 4 bis 8) mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach §. 367 zu 8 und §. 369 zu 3 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verhängung der Strafen.

§. 63. Die Verhängung dieser Strafen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straffestsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852) und das gerichtliche Strafverfahren.

§. 64. Gegenwärtige Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Schlußwort.

Ich habe in Vorstehendem versucht, ein Bild von der Entwicklung des Berliner Feuerlöschwesens aus seinen unscheinbarsten Anfängen bis zu seiner heutigen, bisher unerreichten Vollkommenheit zu geben und wenn ich mir für diese Arbeit einiges Verdienst beimessen darf, so ist es die Hoffnung, durch diese geschichtliche Darstellung die Resultate der Berliner Bestrebungen auf dem Gebiete des Löschwesens zum Gemeingute weiterer Kreise gemacht und dadurch vielleicht eine neue Anregung zu allgemeinem, thätigen Mitwirken an der Bekämpfung des feindlichen Elementes gegeben und auch anderen Gemeinden die Bahnen zu ähnlichem, gewaltigen Fortschreiten gewiesen zu haben. —

Möge unsere brave Berliner Feuerwehr, diese edle Schöpfung einer großen Regierung und eines edlen Bürgerthums, den erhabenen Standpunkt, den sie heute in der Geschichte unserer Stadt und in der Culturgeschichte unseres Staates einnimmt, behaupten für alle Zeit, möge sie sich durch unausgesetzte Schulung ihrer Mannschaften, durch stete Vervollkommnung ihrer Geräthe, ihrer Taktik weiter entwickeln zu einem Muster für alle Feuerwehren, die auch der späte Geschichtsschreiber noch bezeichnen darf als „ohne Gleichen“ in der Welt, die sich würdig anreicht all' den erhabenen Bestrebungen unseres und aller späteren Jahrhunderte.

Berlin, Druck von W. Bügenstein.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

A.

Aachen-Münchener Feuerspritze 187.
 Ablösung der Bedienungsmannschaften 124.
 Abschätzung von Gebäuden zur Feuer-
 Societät 264.
 Absperrung der Brandstelle 157. 44. 97. 130.
 Achenschmierer der Spritzen 136.
 Administration des Feuerlöschwesens durch
 die Kommune 139.
 Arztliche Behandlung der Feuerwehr-Mann-
 schaften 206.
 Aether, Aufbewahrung von — 289.
 Alarmplätze 16.
 Alarmruf mittels Kirchenglocken 16.
 Alarmwecker 193. 199.
 Altane 36. 58. 270.
 Amtsvorsteher, Obliegenheiten der — 295.
 302.
 Angriff eines Brandes 112. 160.
 Antreiben der Löschmannschaften 55. 68.
 Asche, Aufbewahren von — 19. 24. 36. 47.
 59. 87.
 Aschhausen, Erfinder einer Spritze 8.
 Aufeisen der Spree 127.
 Aufräumen der Brandstelle 162. 301.
 Aufthauen gefrorener Spritzen 122.
 Ausbildung der Feuerwehrmannschaften 149.
 Ausgaben für das Feuerlöschwesen 106. 130.
 231. 236.
 Ausrüstung der Feuerwehr 150. 221.
 Avertissement v. J. 1743, die Feuerordnung
 betr. 105.

B.

Backöfen 271.
 Badestuben 24.
 Balancier 170.
 Balkone 270.
 Bauart, feuersichere — 55.
 Bauherren, Pflichten der — 37. 44.
 Bauhöhe neuer Gebäude 277.
 Bauholz, Lagerung von — 19. 24.
 Baumpflanzungen in Dorfstraßen 295.
 Baupolizeiliches 47. 219.
 Bedachung der Vorstadt-Häuser 73.
 Bedienung der Spritzen 55. 98. 124.
 Beer, Fuhrunternehmer 187. 195.

Befestigung Berlins 81.
 Bekämpfung des Feuers, Waffen zur — 6.
 Bekleidungsstücke der Feuerwehr-Mann-
 schaften 207.
 Beleuchtung der Straßen während des
 Feuers 20.
 Belohnungen aus der Feuer-Societäts-
 Kasse 258.
 Belohnungen fleißiger Löschmannschaften 21.
 31. 69. 100.
 Bergung geretteten Eigenthums 21. 37. 44. 66.
 Berliner Feuerwehr als militairisch organi-
 sirtes Corps 148.
 Berliner Feuerwehr bis z. J. 1875 199.
 " " von 1875—1878 211.
 " " freiwillige Hülfsleistung
 der — 289.
 Berliner Feuerwehr, Staats- oder Kommu-
 nal-Institut? 247.
 Berlin, Vorsorge der Städte Berlin und
 Köln a. d. Spree gegen die Feuersnoth
 bis z. J. 1618 14.
 Berufsfeuerwehr 14. 36. 121.
 Besoldungen des Feuerwehr-Personals 108.
 124. 127. 146. 185. 203. 207.
 Besspannung der Spritzen 108.
 Bewachen der Brandstätte 301.
 Blinder Lärm 131.
 Blitzschlag, Mittel bei — 20. 29.
 Block'scher Sicherheitsapparat 280.
 Bottiche 19. 20. 27.
 Brände in Berlin 3. 78. 187. 195.
 Brände, verschiedene Arten von — 160.
 Branddirector, Stellung des — 149. 151. 248.
 Brandinspektionen, Eintheilung Berlins in
 vier — 213.
 Brandinspektor 149.
 Brandmauern, Edict, betr. die — 71.
 Brandmeister 106. 149. 229.
 Brandstätten 190. 196.
 Brandstiftungen 106. 110. 189. 196.
 Brandwache 163.
 Branntweinblasen, Brand von — 159.
 Bratöfen 271.
 Brauer, Pflichten der — 37. 43.
 Brauhäuser, Beschaffenheit der — 88.
 Brennmaterialien, Lagerung von — 47. 58.
 266. 293.

Bretterdächer 36.
 Brunnen 20. 26. 41. 52. 192. 199. 211.
 226. 249. 295.
 Brunnenherren, Pflichten der — 21. 26.
 30. 42. 50.
 Brunnenkessel auf Fabrikgrundstücken 227.
 Brunnenmacher, Pflichten der — 37. 68. 94.
 Bürgermeister, Pflichten der — 29. 37. 43.
 51. 65. 95.
 Bürger und Einwohner, Pflichten der —
 35. 42. 44. 50. 93.
 Bürgerspiel, Pflichten des — 41.

G.

Cölln a. d. Spr., Vorsorge der Städte Berlin
 und Cölln gegen die Feuersnoth bis z. J.
 1818 14.
 Commissaires du quartier 105.
 Commission zur Untersuchung der Lösch-
 Anstalten und der Häuser auf ihre Feuer-
 sicherheit 35.
 Compagnien der Berl. Feuerwehr 213. 241.
 Curatorium der Berl. Feuerwehr 248.

D.

Dachrinnen 36. 58. 86.
 Dachstuhlbrände 112. 162.
 Dächer, feuersichere — 53. 73.
 Dampfprahm 227.
 Dampfpumpe 178.
 Dampfspritze 122. 157. 176. 203. 210. 212.
 225. 235.
 Darren 36. 40. 48. 84. 88.
 Deckung gegen Feuersgefahr 219.
 Delitz, Verbrennung der Nordbrennerin —
 110.
 Denkmale Berlins 113.
 Depots der Feuerwehr 155. 219. 221. 224.
 Deutsche Kirche, Einsturz der — 110.
 Diebstähle beim Feuer 21. 32. 44. 103.
 Dienstkleidung des Feuerwehr-Personals 76.
 124. 150.
 Disciplin des Feuerwehr-Personals 131.
 137. 186.
 Dorf-Feuer-Löschordnung 295.
 Druckmeister 13. 108. 124. 137. 152. 203.
 Durchröchern der Fischerneße 293.
 Dynamit, Lagerung und Transport von —
 281. 287.

E.

Edict, betr. Brandmauern 71.
 Edict, betr. Diebstähle an Löschgeräthen 103.
 Eimer, s. Feuereimer.
 Eimerketten 37. 45. 67.
 Eimerleute 123.
 Einsturz der Deutschen Kirche 110.
 Eintheilung Berlins in Stadtviertel bezw.
 Brandinspektionen 19. 29. 93. 109. 213. 238.
 Eisenbahnen, Feuersgefahr in der Nähe
 von — 286.

Electrische Uhren 209. 246.
 Electromagnetische Glocken 193.
 Entschädigungen aus der Feuer-Societäts-
 kasse 257.
 Entstehungsurfsachen der Brände 21. 33. 157.
 189. 196. 301.
 Entwicklung der Stadt Berlin 77. 112.
 Epoche der Feuer-Ordnungen 11.
 Erfindung der Handspritze 7.
 Erlaubniß zum Wiederaufbau abgebrannter
 Häuser 33.
 Ermeler'sche Tabakfabrik, Brand der — 218.
 Ersticken des Feuers 159.
 Effen, s. Schornsteine.
 Etagenbrände 162.
 Etat der Berl. Feuerwehr 146. 207.
 Exercierübungen der Feuerwehr 149. 158. 186.
 Explosionschäden 82. 189. 264. 273.

F.

Fahne als Feuerzeichen 37. 51. 63. 92.
 Fahrzeuge der Berl. Feuerwehr 164. 231. 232.
 Feueranzeiger, telegraphische — 202.
 Feuerarbeiter, Aneinanderwohnen der — 105.
 Feuer auf dem platten Lande 298.
 Feuer-Baupolizeiliches 36. 47.
 Feuerbereitschaft 36.
 Feuerblasen 28.
 Feuereimer 6. 20. 26. 35. 37. 61. 90. 167
 232.
 Feuerhaken 7. 26. 37. 42. 49. 176. 234.
 Feuerheerde 271.
 Feuerherren 56. 89. 94. 256.
 Feuer, klein, mittel, groß — 156.
 Feuer-Kommissarius 106.
 Feuerlärm 20. 37. 41. 108. 128. 158. 298.
 Feuerleiter 7. 19. 26. 37. 42. 49. 55. 122.
 212.
 Feuerlöschanstalten in Paris u. Mailand 132.
 Feuerlöschgeräthe 6. 20. 26. 35. 37. 41. 49.
 55. 74. 89. 122. 157. 187. 208. 231.
 Feuerlösch- und Straßenreinigungswesen von
 1851—1860 184.
 Feuerlöschwesen i. J. 1580 17.
 " i. J. 1787 106.
 " i. d. J. 1828—1851 112.
 " i. J. 1871 208.
 " i. J. 1878 243.
 " Gesamtorganisation des — 14.
 Feuerlöschwesen Kindheit des — 10.
 " Uebergabe anueaes — an die
 Commune 139.
 Feuermänner 149.
 Feuermarken 129.
 Feuermaschinen zur Rettung von Menschen
 und Mobilien 112.
 Feuermauern 55.
 Feuermeldeapparate 246.
 Feuermelder, Revision der — 211.
 Feuermelde-Schilder 221.
 Feuermeldestationen 193. 199. 220. 246.

Feuermeldung 28. 51. 63. 92. 158. 208. 298.
 Feuer-Ordnungen, Erfolge der — 11.
 Feuer-Ordnung v. J. 1602 17.
 " " " 1618 18. 22.
 " " " 1672 36. 38.
 " " " 1680 45. 46.
 " " " 1707 55.
 " " " 1727 77.
 " " für das Militär (1707) 70.
 Feuerpfannen 28. 37. 49.
 Feuerpolizeiliche Bestimmungen 16. 106. 254.
 266.
 Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung für das
 platte Land 290.
 Feuerrüstungen 11. 37.
 Feuerschieber 226.
 Feuersicherheit, Untersuchung der Häuser auf
 — 35.
 Feuer-Signalapparate 193.
 Feuersnoth, Vorsorge der Städte Berlin und
 Köln gegen die — 14.
 Feuer-Societäts-Reglement und die feuer-
 polizeilichen Bestimmungen Berlins 254.
 Feuerstätten 19. 23. 36. 47. 56. 84. 270. 291.
 Feuerspritzen, große — 19. 35. 49. 91. 122.
 164. 210.
 Feuer-Tauch-Apparat von Vestberg 211.
 Feuertienen 122. 129. 134. 173.
 Feuerungsanlagen, Vorpflaster bei — 273.
 Feuer-Verhütung 10. 19. 56. 84.
 Feuer-Verficherung, s. Versicherung.
 Feuervisitationen 106.
 Feuer, vorsichtiges Umgehen mit — 19. 23.
 39. 46. 53. 87. 292.
 Feuerwachen 20. 103. 155. 204.
 Feuerwächter-, Druck- und Rohrmeister 123.
 Feuer während der Nacht 44.
 Feuerwehr, Berliner, s. Berliner Feuerwehr.
 Feuerwehr-Depots 155. 219. 221. 224.
 Feuerwehr, Freiwillige — 14.
 Feuerwerkskörper 281.
 Feuerzeug 41. 42.
 Feuerzeugsherren 20.
 Flachs, Bearbeiten des — 36. 46. 87. 293.
 Flüssigkeiten, leicht entzündliche — 289.
 Flugfeuer 10. 15. 19. 42. 52.
 Freimachen der Passage für die Feuerwehr-
 gespanne 265.
 Friedrichswerder, Feuerordnung für den — 45.
 Funktionen der Feuerwehr-Offiziere und
 Mannschaften 151.
 Fußböden der Dachräume 269.

G.

Gallerien und bedeckte Gänge 270.
 Garnison, Betheiligung der — beim Feuer-
 löschen 37. 45. 51. 128. 218.
 Gasleitungen, Sicherheitsvorrichtung bei —
 280.
 Gasometergebäude, Erhellen der — 267.
 Gassenmeister 35.
 Gassen- und Brunnen-Ordnung v. J. 1660 35.

Gefecht gegen das Feuer 239.
 Gefechtseinheiten 213. 221.
 Gegenseitige Feuerlöschhilfe der Städte Berlin,
 Köln und Friedrichswerder 45. 68.
 Geschlinge an den Brunnen 37.
 Gespanne der Feuerwehr 108. 127. 157. 187.
 205. 211. 298.
 Gesundheitszustand des Feuerwehrpersonals
 186. 194. 240.
 Glocken, Stürmen der — 10. 16.
 Glockentreter 65. 96.
 Groß-Feuer 239.

H.

Hafenleiter 136. 167.
 Hamburg, Brand in — i. J. 1842 137.
 Handlaternen, Gebrauch der — 19. 24.
 Handspritzen 7. 20. 37. 42. 164.
 Handwerker, Pflichten der — 44. 58. 67. 87.
 Handzober, Bereithaltung von — 42.
 Hauf 19. 24. 36. 59. 87. 293.
 Hauptwache der Berliner Feuerwehr 156. 204.
 Hauswirthe und Dienstherrschaften, Pflichten
 der — 41. 293.
 Hautsch, Erfinder des Wendehalses bei Feuer-
 spritzen 8.
 Heerd auslöschten 9.
 Heerd, Beaufsichtigung des — 19.
 Heidelberg, Brand in — 3.
 Herrenstreit bez. der Feuerwehr 144. 247.
 v. d. Heyde, Erfinder der Spritzenschläuche 9.
 Höpner, der Nordbrenner — 106.
 Holländische Spritzen 104.
 Holzarbeiten, Pflichten der — 44. 293.
 Holz, Aufbewahrung von — 58. 293.
 Horst, der Nordbrenner — 110.
 Hydranten 211. 225.

J.

Jakob's Rettungsapparat 136.
 Inspectionen, Vertheilung der vier — 223.
 Instrumente zum Feuerlöschen, s. Feuerlösch-
 geräthe.
 Johann Sigismund's Feuer-Ordnung v. J.
 1618 22.
 Juden, Pflichten der — 68. 99.

K.

Kabelleitung der Feuerwehr 208. 246.
 Kaiserhof, Brand des — 218.
 Kasket 108. 124. 127. 135.
 Kellerbrände 159.
 Kesselfeuerungen 272.
 Kinder und gebrechliche Personen beim Feuer
 44. 97. 300.
 Kirchenglocken als Alarmruf 10. 16.
 Klein-Feuer 239.
 Köhler'sche Rettungsleiter 135.
 Königin-Augusta-Stiftung 207.
 Kohlenbecken 292.
 Kreuzlöcher, Anlage von — 269.

Rüchen, Anlage von — 271.
 Rüter, Pflichten der — 30.
 Ruhhäute gegen Flugfeuer 20. 29.
 Rundmachung des Ausbruchs eines Feuers
 auf dem platten Lande 298.
 Kunstpfeiffer, Pflichten der — 37. 41. 49. 64.
 Kupferwasser bei Blißschaden 20. 29.
 Kurkosten für beschädigte Löschmannschaften
 126.
 Kutscher der Berliner Feuerwehr, f. Ge-
 spanne.

Q.

Qärmschlagen bei Feuersausbruch 37. 41.
 Qangerhaus, Stadtbaurath 138.
 Qaternen, Benutzung der — 24. 36. 46. 49.
 51. 63. 92.
 Lebensmittel und Brauntwein, Forderung
 von — 300.
 Qederkappen 135.
 Qederschläuche 212.
 Qeintüchen 268.
 Qeiterhäuser 37. 42. 49.
 Qeitern, f. Feuerleiter.
 Qeiterwagen 49.
 Qeitung der Löschmaßregeln durch den Polizei-
 Präsidenten bez. Branddirector 140.
 Qeitung der Löschmaßregeln auf dem platten
 Lande 294.
 Qichte ziehen 36. 47.
 Qichtflure und Qichthöfe 269.
 Qicht, f. Feuer.
 Qöschaukasten auf dem platten Lande 294.
 Qöschgeräthschaften in Dörfern 296.
 Qöschhilfe 9. 14. 20. 36. 55. 154. 238. 298.
 Qöschoperationen 221.
 Qöschpersonal, Organisation des — 107.
 Qösch- u. Rettungsgeräte f. Feuerlöschgeräte.
 Qöschverfahren 130.
 Qöschzüge der Berl. Feuerwehr 213. 222. 241.
 Qübeck, Brände in — 3.
 Qustgarten, Umgestaltung des — 115.

R.

Magistrats-Deputation für die städt. Feuer-
 Societät 264.
 Malzdarren, f. Darren.
 Mannschaften der Berl. Feuerwehr 149.
 Marktmeister, Pflichten der — 35. 37. 43.
 51. 65. 95.
 Maschinenauspuß 274.
 Maschinenleiter 122. 157.
 Maschinenmeister der Berliner Feuerwehr
 123. 210.
 Maurer, Pflichten der — 31. 43. 52. 67.
 Mechanismus der Spritze 168.
 Medizin-Fonds der Berliner Feuerwehr 206.
 Milch gegen Blißschaden 29.
 Militär-Feuerlärm 128.
 Mineralöle, Aufbewahrung von — 282. 284.
 287. 290.

Mineralwasserfabriken 273.
 Mittel-Feuer 239.
 Mordbrenner 17. 23. 106. 110.
 Mühlen 255. 275.
 Müllerknechte, Pflichten der — 44.
 Museum, Bau des neuen — 115.

S.

Sachträge zum Feuer-Societäts-Reglement
 263.
 Nachtwachen 25. 48.
 Nachtwacht-Kasse 106.
 Nachtwachtmeister 130.
 Nachtwacht-Ordnung (1727) 102.
 Nachwächter 36. 41. 49. 102. 129. 296.
 Nebendepots der Feuerwehr 213. 223. 238. 243.
 Neuorganisation der Feuerwehr 148.
 Nicht-Feuerwächter-Druck- und Rohrmeister
 123.
 Nürnberg im 12.-14. Jahrhundert 3.

T.

Tberfeuermäner 149.
 Tber-Kommando der Feuerwehr 140. 149. 294.
 Tberleitung des gesammten Feuerlöschwesens
 123.
 Tber-Sprizenkommissarius 123.
 Tber-Sprizenmeister 138.
 Testberg's Feuertauch-Apparat 211.
 Tfengänge 15.
 Tffiziere der Berliner Feuerwehr 149.
 Tffiziere, Pflichten der — bei Feuersausbruch
 43.
 Tpernhaus, Brand des Berliner — 120.
 Trdnungsstrafen gegen Bedienungsmann-
 schaften 125.
 Trganisation der Feuerwehr, Vorschläge des
 Polizei-Präsidiums zur anderweitigen —
 218.
 Trganisation der Löschhilfe 36.
 Trganisation der Löschzüge 214.
 Trganisation des gesammten Feuerlösch-
 wesens 14.

U.

Uariser Feuerwehr 247.
 Uarterrebrände 161.
 Uatent wegen Aufführung der Brandmauern
 (1709) 72.
 Uatrouillen der Hauptwache (Militair-) 36.
 41. 49. 63. 92.
 Uech und Uechfackeln 19. 24. 36. 40. 59. 87.
 167. 172. 181. 232.
 Uensions- und Unterstützungswesen der Berl.
 Feuerwehr 249. 250.
 Uerioden der Berl. Feuerwehr 18. 105. 148.
 Uersonal der Berl. Feuerwehr 107. 122.
 208. 243.
 Uersonenwagen der Berl. Feuerwehr 157.
 173. 232.

Petrifirche, Brand der — 82. 109.
 Petroleum, Lagerung von — 282. 284. 287.
 290.
 Pferdebesitzer, Pflichten der — 31. 43. 51.
 86. 298.
 Pferde der Berl. Feuerwehr, s. Gespanne.
 Pflichtfeuerwehr 12. 18. 105.
 Platner, Erfinder der Feuerspritze 7.
 Polizeibeamte und Behörden, Pflichten der —
 107. 112. 157. 301.
 Polizei-Präsident als oberster Leiter der
 Feuerwehr 140. 247.
 Polizei-Verordnungen, s. feuerpolizeiliche
 Bestimmungen.
 Pontifer 136.
 Prämien an die Löschmannschaften 13. 16.
 69. 100. 125. 147.
 Pramspritzen 54. 74. 91. 127. 135. 227.
 Prozeß der Stadt Berlin, die Feuerwehr
 betr. 249.
 Pulver, Handel mit — 36. 40. 47. 60. 89.
 Pulverthurm, Explosion eines — 82.
 Pumpwerke auf öffentl. Plätzen 138.

R.

Rädertienen 122. 157. 173.
 Raketenwerfen, Verbot des — 24. 40. 47.
 60. 89. 293.
 Rath's-Brunnenmacher u. Schornsteinfeger
 128. 150.
 Rath's-Fahndrich 21.
 Rath's-Maurer- und Zimmermeister 123
 128. 150.
 Rauchen in Theatern u. 275.
 Rauchfänge und Rauchfanghölzer 272.
 Rauchkappen 211.
 Rauchröhren 273.
 Rauch's Denkmale 114.
 Reformbestrebungen des Brand-Directors
 Witte 213.
 Regensburg, Brände in — 3.
 Reinigung der Löschgeräthschaften 124. 211. 301.
 Reorganisation des Berl. Feuerlöschwesens
 137. 213.
 Rettung der Mobilien 21. 37. 44. 66. 97. 161.
 Rettungsapparat 122. 136.
 Rettungsdienst 45. 50.
 Rettungshaken 211.
 Rettungsleiter 135.
 Rettungsfackel 122. 136.
 Revision der Brunnen u. 211.
 Revision der Feuerstätten 19. 23.
 Revision der Löschgeräthe 106.
 Revision des Feuerlöschwesens (1843) 122.
 Rieger's künstliches Wasserwerk 8.
 Röhren in der Spree zum Wasserziehen 92.
 Röhrensystem der Wasserleitung 203.
 Rohrmeister 124. 137. 152. 203.
 Rohrspritzen 91.
 Rothgießer 43. 68.
 Russische Röhren, Abseilen der — 160.

S.

Sackführer 35. 37.
 Sapeur-Colonne 203. 205.
 Scabell 122. 137. 147. 158. 210.
 Schauspielhaus, Brand des — 118.
 Scheunen 36. 58. 86. 161.
 Schießen, Verbot des — 36. 40. 47. 60.
 89. 293.
 Schindeldächer 36. 47. 53. 58.
 Schinkel's Bauten 113.
 Schlangen oder Schläuche bei Feuerspritzen,
 Erfinder der — 9.
 Schlauchgewinde der Privatspritzen 122.
 Schlauchspritzen 73. 91.
 Schlauchthurm 200.
 Schlauchwagen 170. 182. 234.
 Schläuche, Reinigen und Schmieren der
 — 136.
 Schleiftienen 138.
 Schloßbrand i. J. 1709 73.
 Schloß-Feuer-Ordnung v. J. 1719 74.
 Schmiede, Pflichten der — 31.
 Schornsteinbrände 36. 48. 55. 76. 85. 159.
 Schornsteine 23. 36. 47. 55. 76. 84. 273.
 280. 291.
 Schornsteinfeger, Pflichten der — 31. 48.
 Schornsteinfegerwesen in Berlin 277.
 Schwefelkohlenstoff, Aufbewahrung von —
 289.
 Selbstentzündung der Wollabgänge 274.
 Sicherheitsdienst- und -wachen 21. 211.
 Sicherheitslaternen 212.
 Sicherheits-Vorrichtung bei Gasleitungen
 280.
 Soldaten, Theilnahme der — beim Feuer-
 löschen 37. 45. 51. 128. 218.
 Spähne, Aufbewahrung von — 19. 24. 36.
 47. 58. 86. 269.
 Speck, Aufbewahrung von — 36. 46. 59. 87.
 Spirituosen und Spirituslager 266. 283. 284.
 Spratkammern 15.
 Sprengöl 281. 287.
 Spritze, Erfindung der — 8.
 Spritzen, s. Feuerspritzen.
 Spritzenhäuser 54. 104.
 Spritzenkommissarien 107. 123.
 Spritzenmänner 149. 211.
 Spritzenmeister 13. 96. 107. 297.
 Spritzenproben 106. 112.
 Spritzen-Utensilien 167.
 Spritzenverbände 296.
 Spritzenwerk 168.
 Stadt-Diener 35. 43. 51.
 Stadt-Hauptleute 43. 65. 95.
 Stadt-Lieutenant und -Fahndrich 51. 52.
 Stadtnachtwache 25.
 Stadt-Pfeiffer 20. 26. 28.
 Stadt-Richter und Stadt-Schreiber 43.
 Städtebrände im 12.—14. Jahrhundert 3.
 Stall, Brand des kurfürstlichen — 35.
 Ställe, Vorsicht in — 36.

Stärke der Berliner Feuerwehr 185. 194.
 Standrohre der Hydranten 225.
 Strafgelder, Verwendung der eingekommenen — 101.
 Straßenbrunnen, s. Brunnen.
 Straßenreinigung 152. 211.
 Streichhölzer u., Versendung von — 281.
 Strohdächer 53.
 Stromaufseifer 108.
 Stubenöfen 272.
 Stürmen bei Feuersausbruch 10. 28. 158.

I.

Tabakrauchen in feuergefährlichen Räumen 36. 40. 46. 88. 275.
 Talg schmelzen 36. 47. 59. 87.
 Tare des Feuerschadens 259.
 Technische Grundsätze beim Feuerlöschens 158.
 Telegraphie der Berliner Feuerwehr 158. 192. 199. 208. 246.
 Tender der Dampfspritze 182. 235.
 Terrain-Erwerb für die Feuerwehr 236.
 Theater, Rauchen in — 275.
 Theater-Sicherheitswachen 186. 200. 206.
 Theer, Sieden des — 19. 24.
 Thorschluß bei Feuersausbruch 16.
 Thüren zu Feuerungen 272.
 Thurmwache und -wächter 28. 41. 43.
 Tienen-Colonne 203.
 Tischlereien, Anlage von — 268.
 Töpferöfen 84.
 Transport der Löschgeräthe 21. 127.
 Traufgänge, Breite der — 15.
 Treppenanlagen 275. 276. 279.
 Trocknen des Holzes und Flachses 293.
 Trommelschläger, Feuerlärm durch den — 37. 41.
 Truppenrequisition der Berl. Feuerwehr 218.
 Tücher, nasse — gegen Flugfeuer 20. 29.
 Tüffelmacher, Pflichten der — 37. 42.
 Tumult, Maßregeln bei Ausbruch eines — 33.
 Turn- und Exercierübungen der Feuerwehr 149. 158. 186.

II.

Umstellen der Brandstelle 162.
 Uniform der Berliner Feuerwehr s. Dienstkleidung.
 Untersuchung bez. der Ursache eines Feuers 106. 157. 301.
 Unterstützungs-Reglement der Berliner Feuerwehr 251.
 Utensilien und Utensilienwagen 157. 164. 174. 233.

B.

Bergroößerung Berlins unter Friedrich Wilhelm III. 112.
 Vergütungen aus der Feuer-Societätskasse 257.
 Verhütung der Feuersgefahr 46. 55.
 Vermehrung des Feuerwehr-Corps 205. 212.

Versicherung gegen Feuersgefahr 204. 254. 264. 285. 294.
 Versorgung und Entschädigung der beim Feuerlöschens Verunglückten 32. 69. 249. 251.
 Vertrag der Städte Berlin und Cölln auf Brandhilfe 38.
 Verwaltung des Feuerlöschwesens durch das Polizei-Directorium 106.
 Verwaltungsberichte der Berliner Feuerwehr 184. 194.
 Viertelsmeister 77. 94.
 Visitationen der Amtsvorsteher 302.
 Vorsicht mit Feuer und Licht, s. Feuer.
 Vorsichtsmaßregeln bei Bauausführungen 270.
 Vorsorge für Wasser und gegen Flugfeuer 19.
 Vorstädte Berlins 32. 45. 78.

W.

Wachtbesetzung 203. 205. 210. 213. 241.
 Wachtdienst 152. 186.
 Wachtordnung v. J. 1828 121.
 Wände, Bekleidung der — 270.
 Waffen zur Bekämpfung des Feuers 6.
 Waschen während der Nacht 36. 46.
 Was nach gedämpftem Feuer zu thun 53. 68. 99. 162. 301.
 Wasserbeschaffung 56. 157.
 Wasserfahren 21. 37. 108.
 Wasserfaßten 170.
 Wasserfusen 16. 138.
 Wasserläufe, natürliche — 227.
 Wasserleitung 203. 225.
 Wasser- oder Feuer-Spritzen, große — 35.
 Wasser-Lubben 75.
 Wasserversorgung und -zufuhr 10. 15. 19. 225.
 Wasserversorgungs-Mannschaft 126.
 Wasserwagen 157. 171. 232.
 Wasserwerk, künstliches — 8.
 Wasserziehen bei den Brunnen 31.
 Wasserzober 37.
 Weckerlinien 199. 209. 246.
 Wendehals der Feuerspritzen 8.
 Wiederaufbau abgebrannter Häuser 33.
 Wien, „große Brunst“ in — 3.
 Windelböden 269.
 Windkessel 9.
 Windöfen 36. 55. 58. 86.
 Wirkungsbereich der Feuerwehr-Depots 224.
 Witte 210. 213.
 Wollabgänge, Selbstentzündung der — 274.

Z.

Ziegenmilch gegen Blißschaden 20. 29.
 Zimmerleute, Pflichten der — 43. 52. 67.
 Zünfte, Pflichten der — 36. 42. 61. 90.
 Zufrieren der Brunnen 106.
 Zustand des Berliner Feuerlöschwesens ums Jahr 1843 121.
 Zwischendecken in Tischlerwerkstätten 279.

X

N. verw. Otto,
früher
Meisel & Otto,
Buchbinderei,
25 Zahnstraße 25.

SLUB DRESDEN



3 2678001

SLUB Dresden
zell

2011
2
001760

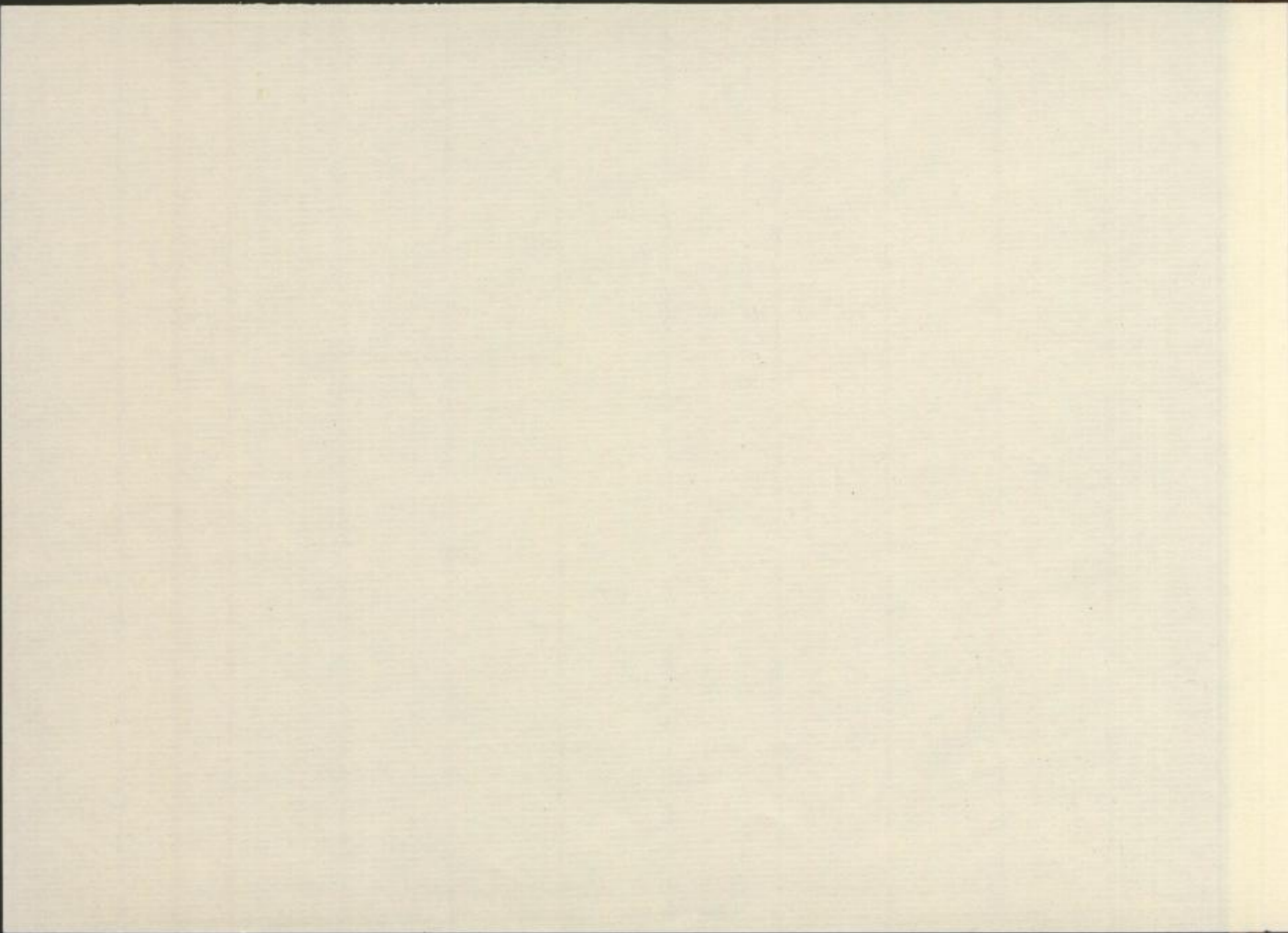
m001 MAG



SLUB

Wir führen Wissen.

Zell 1 2007 mg km







VERLAG von WITKOWSKI, HEMPEL & BREYER in BERLIN

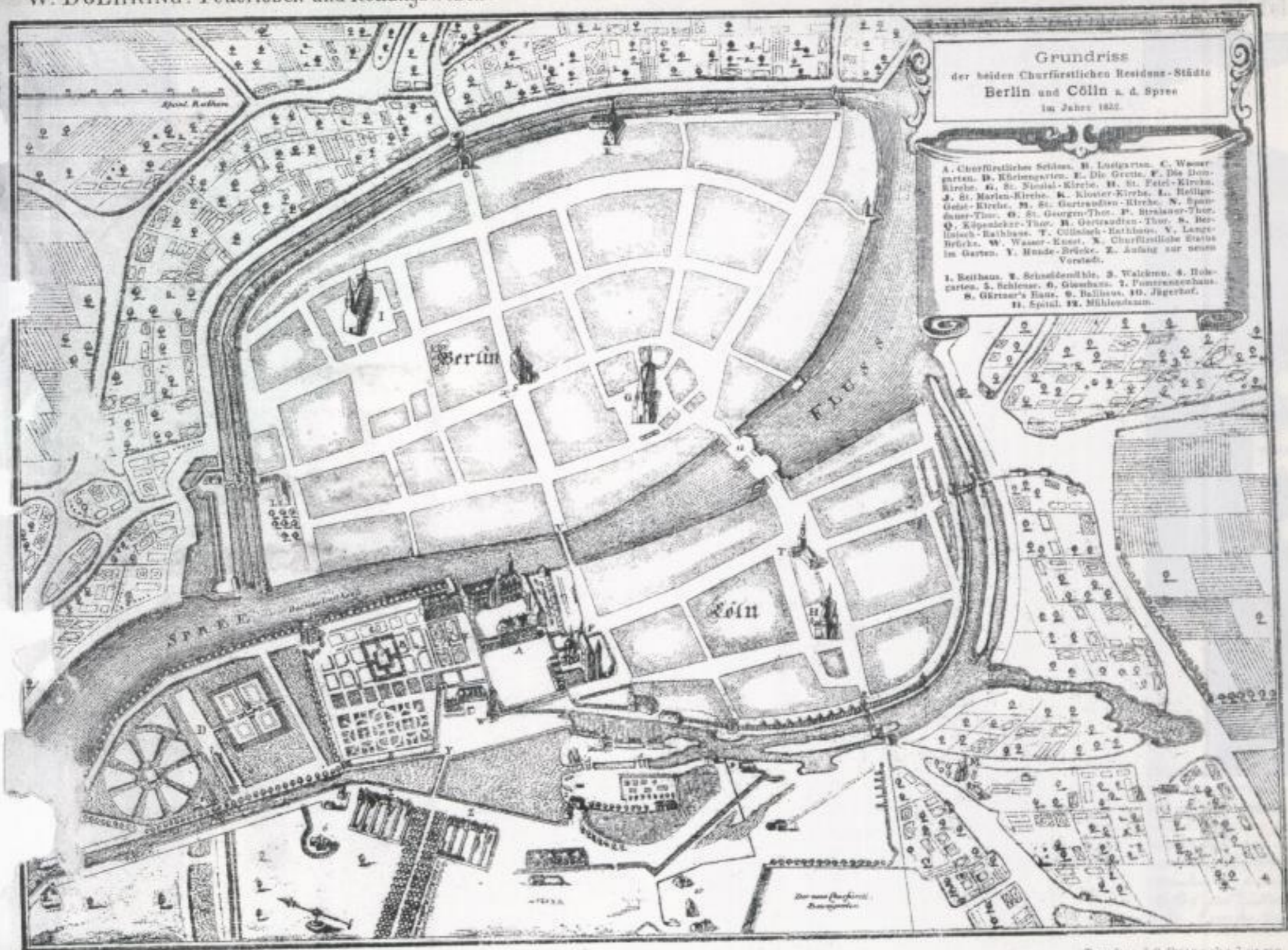
Druck von C. F. Neumann, Neudamm

zell 7

zell



2011 2 001760



VERLAG VON WIEGANDT, HEMPEL & PAREY IN BERLIN.

Druck v. J. G. Pitzschke, Leipzig.



1. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 2. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 3. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 4. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 5. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 6. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 7. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 8. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 9. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.
 10. Die Feuerlöcher sind an den
 Stellen, wo die Feuerlöcher
 sind, mit einem roten
 Kreuz zu markieren.

1111 2 101400

VERLAG VON ...



1. Vivarium ferarum.
 2. Templum urbis novae.
 3. Pædagogium.
 4. Academia artium.
 5. Templum prædicatorum.
 6. Mikorum ænarum domus.
 7. Templum Spiritus Sancti.
 8. Armamentarium.
 9. Palatium Regium.
 10. Curia Colonialis.
 11. Templum Cathedrali.
 12. Templum S. Mariae.
 13. Curia Berolinensis.
 14. Templum Sancti Nicolai.
 15. Templum S. Petri.
 16. Templum monasteriale.
 17. Templum Sanctae Gertrudis.
 18. Parochia Reformatorum.
 19. Templum Hierosolymitanum.
 20. Orphanotrophium.
 21. Templum in suburbio
 Kopenickensi.

1. Der Ober-Garten.
 2. Preussische Bibliothek.
 3. Die Sternwarte.
 4. Academie der Kunst.
 5. Garnison-Kirch.
 6. Orangerie-Kirch.
 7. Haus des Königs.
 8. Zeughaus.
 9. Residenz-Kirch.
 10. Politische Akademie.
 11. Der Dom-Kirch.
 12. Karthäuser-Kirch.
 13. Preussische Akademie.
 14. St. Nicolaus-Kirch.
 15. S. Petrus-Kirch.
 16. Kloster-Kirch.
 17. St. Gertruden-Kirch.
 18. Reformirter Hof mit
 dem kleinen Brunnen.
 19. Jerusalem-Kirch.
 20. Preussische Hof.
 21. Kirch in der Kopenicker
 Vorstadt.

1. Einleitung
 2. Die Anfänge
 3. Die Entwicklung
 4. Die Blüthe
 5. Die Fortschritte
 6. Die Fortschritte
 7. Die Fortschritte
 8. Die Fortschritte
 9. Die Fortschritte
 10. Die Fortschritte
 11. Die Fortschritte
 12. Die Fortschritte
 13. Die Fortschritte
 14. Die Fortschritte
 15. Die Fortschritte
 16. Die Fortschritte
 17. Die Fortschritte
 18. Die Fortschritte
 19. Die Fortschritte
 20. Die Fortschritte
 21. Die Fortschritte
 22. Die Fortschritte
 23. Die Fortschritte
 24. Die Fortschritte
 25. Die Fortschritte
 26. Die Fortschritte
 27. Die Fortschritte
 28. Die Fortschritte
 29. Die Fortschritte
 30. Die Fortschritte
 31. Die Fortschritte
 32. Die Fortschritte
 33. Die Fortschritte
 34. Die Fortschritte
 35. Die Fortschritte
 36. Die Fortschritte
 37. Die Fortschritte
 38. Die Fortschritte
 39. Die Fortschritte
 40. Die Fortschritte
 41. Die Fortschritte
 42. Die Fortschritte
 43. Die Fortschritte
 44. Die Fortschritte
 45. Die Fortschritte
 46. Die Fortschritte
 47. Die Fortschritte
 48. Die Fortschritte
 49. Die Fortschritte
 50. Die Fortschritte
 51. Die Fortschritte
 52. Die Fortschritte
 53. Die Fortschritte
 54. Die Fortschritte
 55. Die Fortschritte
 56. Die Fortschritte
 57. Die Fortschritte
 58. Die Fortschritte
 59. Die Fortschritte
 60. Die Fortschritte
 61. Die Fortschritte
 62. Die Fortschritte
 63. Die Fortschritte
 64. Die Fortschritte
 65. Die Fortschritte
 66. Die Fortschritte
 67. Die Fortschritte
 68. Die Fortschritte
 69. Die Fortschritte
 70. Die Fortschritte
 71. Die Fortschritte
 72. Die Fortschritte
 73. Die Fortschritte
 74. Die Fortschritte
 75. Die Fortschritte
 76. Die Fortschritte
 77. Die Fortschritte
 78. Die Fortschritte
 79. Die Fortschritte
 80. Die Fortschritte
 81. Die Fortschritte
 82. Die Fortschritte
 83. Die Fortschritte
 84. Die Fortschritte
 85. Die Fortschritte
 86. Die Fortschritte
 87. Die Fortschritte
 88. Die Fortschritte
 89. Die Fortschritte
 90. Die Fortschritte
 91. Die Fortschritte
 92. Die Fortschritte
 93. Die Fortschritte
 94. Die Fortschritte
 95. Die Fortschritte
 96. Die Fortschritte
 97. Die Fortschritte
 98. Die Fortschritte
 99. Die Fortschritte
 100. Die Fortschritte

PROLOG





Die hier gezeigte Ansicht ist eine
 Ansicht von Friedrichswald aus
 Friedrichsch, im Jahre 1763.
 Die hier gezeigte Ansicht ist eine
 Ansicht von Friedrichswald aus
 Friedrichsch, im Jahre 1763.

Die hier gezeigte Ansicht ist eine Ansicht von Friedrichswald aus Friedrichsch, im Jahre 1763. Die hier gezeigte Ansicht ist eine Ansicht von Friedrichswald aus Friedrichsch, im Jahre 1763. Die hier gezeigte Ansicht ist eine Ansicht von Friedrichswald aus Friedrichsch, im Jahre 1763.

Prospect der Ruins, welchen der durch einen Blitzstrahl entzündete Petri thurm zu Berlin... und an der Kirche, als denen dabey stehenden Gebäuden am 2ten Pfingst tag des 1730sten Jahrs Abend um 9 uhr verurwacht.



aus Gemauer von der Kirchen, so stehen bleiben, d. den Aufgang nach dem Königs-Chor, u. c. Der Giebel, welcher oben das hohe Dach über dem Schiff der Kirchen von dem niedrigen Dach über dem Chor...
A. der Schutt des Thoms, B. ein Stück Feuer aus der Ecke des Thoms, welches nicht eingeklemmt und auseinander hängen könnte, C. die große Thür zum Eingang unter dem Thurm, D. in die Höhe gegen hohen Reichthum, E. nach dem Unfall die Gemauer nach oben gehen, F. ein Haus...
G. ein Haus, H. ein Haus, I. ein Haus, K. ein Haus, L. ein Haus, M. ein Haus, N. ein Haus, O. ein Haus, P. ein Haus, Q. ein Haus, R. ein Haus, S. ein Haus, T. ein Haus, U. ein Haus, V. ein Haus, W. ein Haus, X. ein Haus, Y. ein Haus, Z. ein Haus.

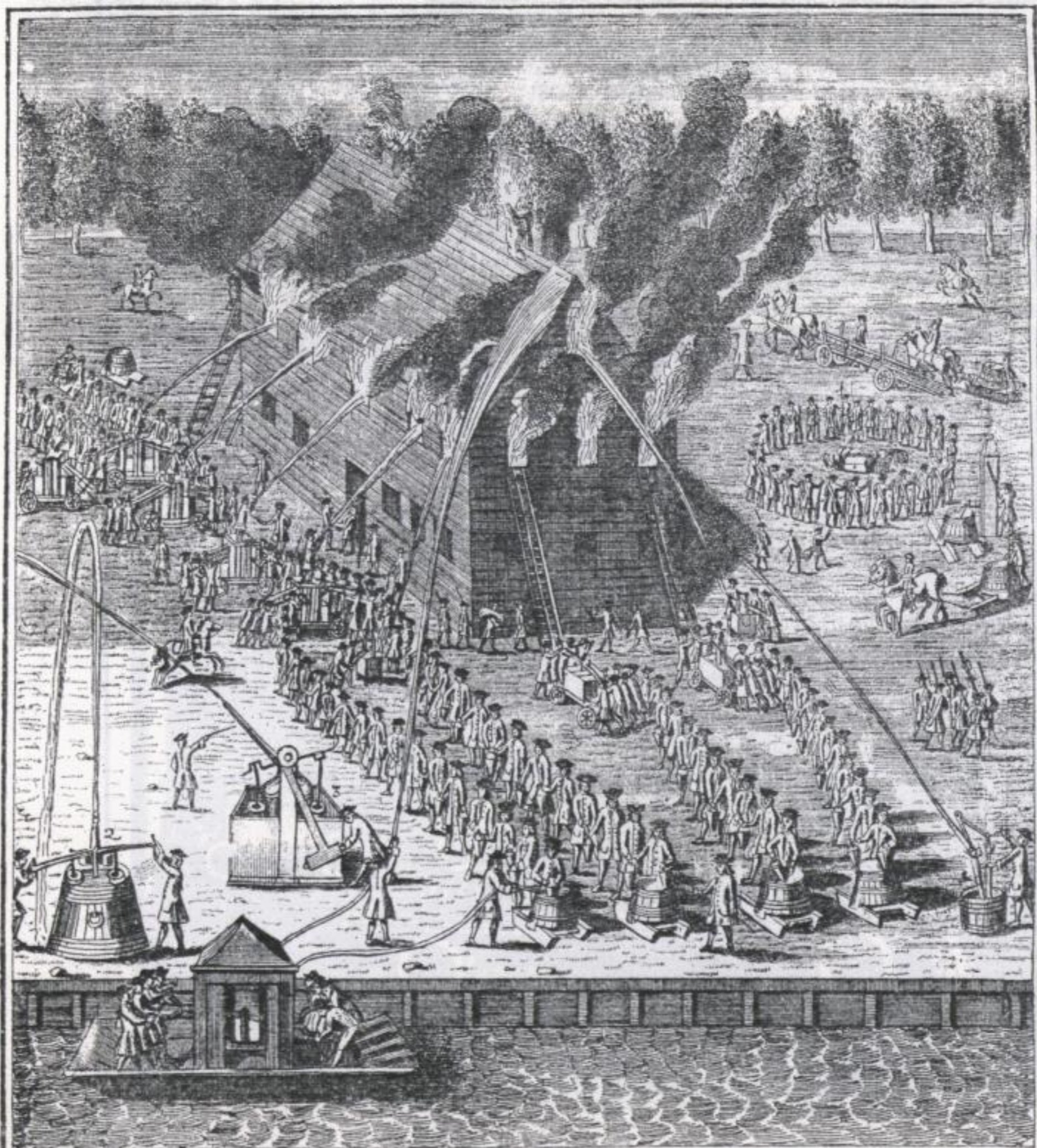
Sch. C. 1730

Die Ansicht von der Höhe des Berges ...



Die Anlage ist ...

216



Probe der Feuer Instrumenten, welche Tit: 2. §. 10. befohlen.
Wobey auch angezeigt, wie die zum Ketten geordnete Leute dazumache, was Tit: 3. §. 35. 37. 38. 39. 20. 21. 24. 25. 26. 27.
und Beilage N. 2. vorgeschrieben, in guter Ordnung verrichten können und sollen. Gambr Probe obiger Spritzen N. 1. 2. 3.

211.

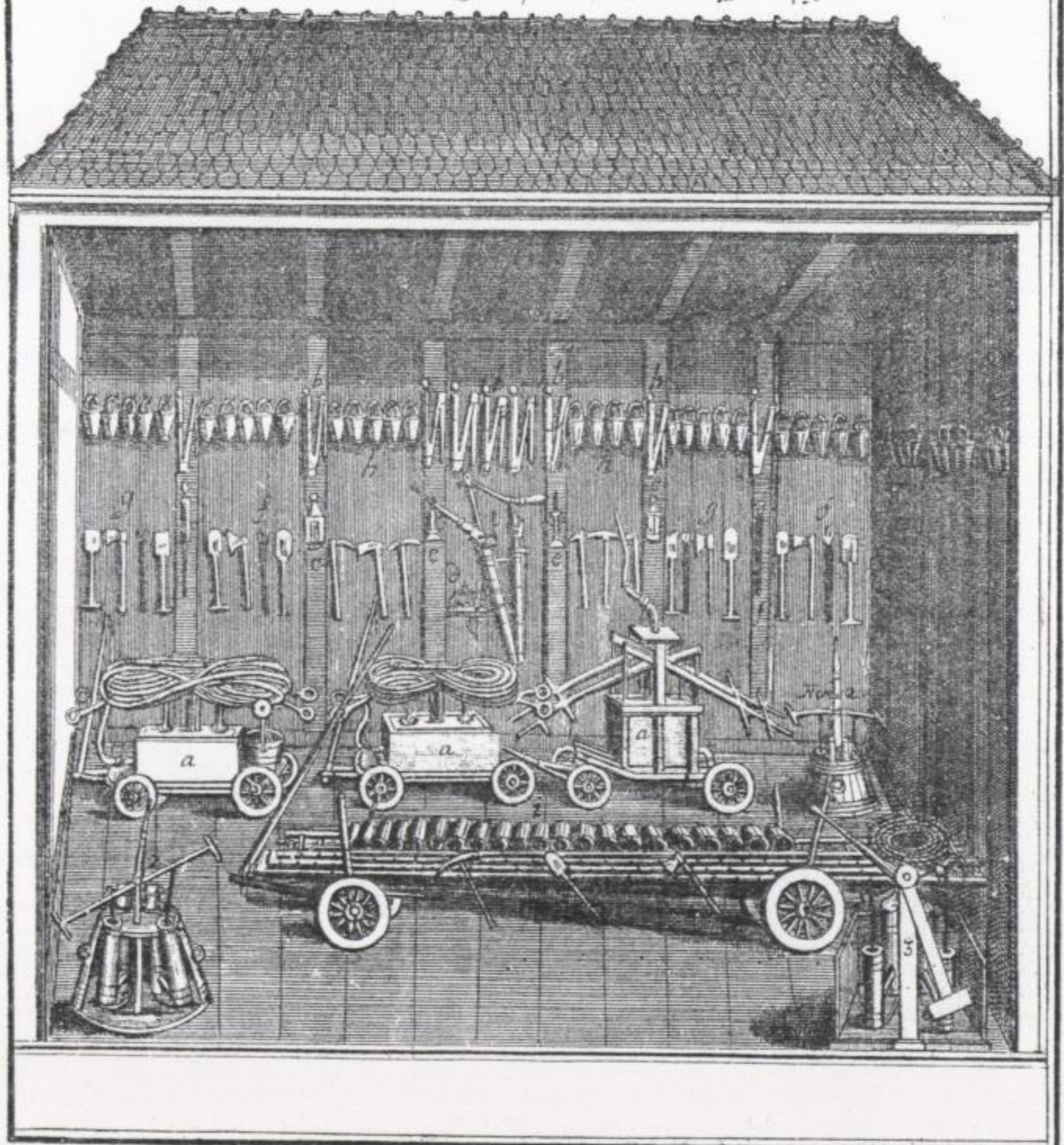
STADT VON SINGAPORE



Die Traktanten Jameson und Johnston

1847

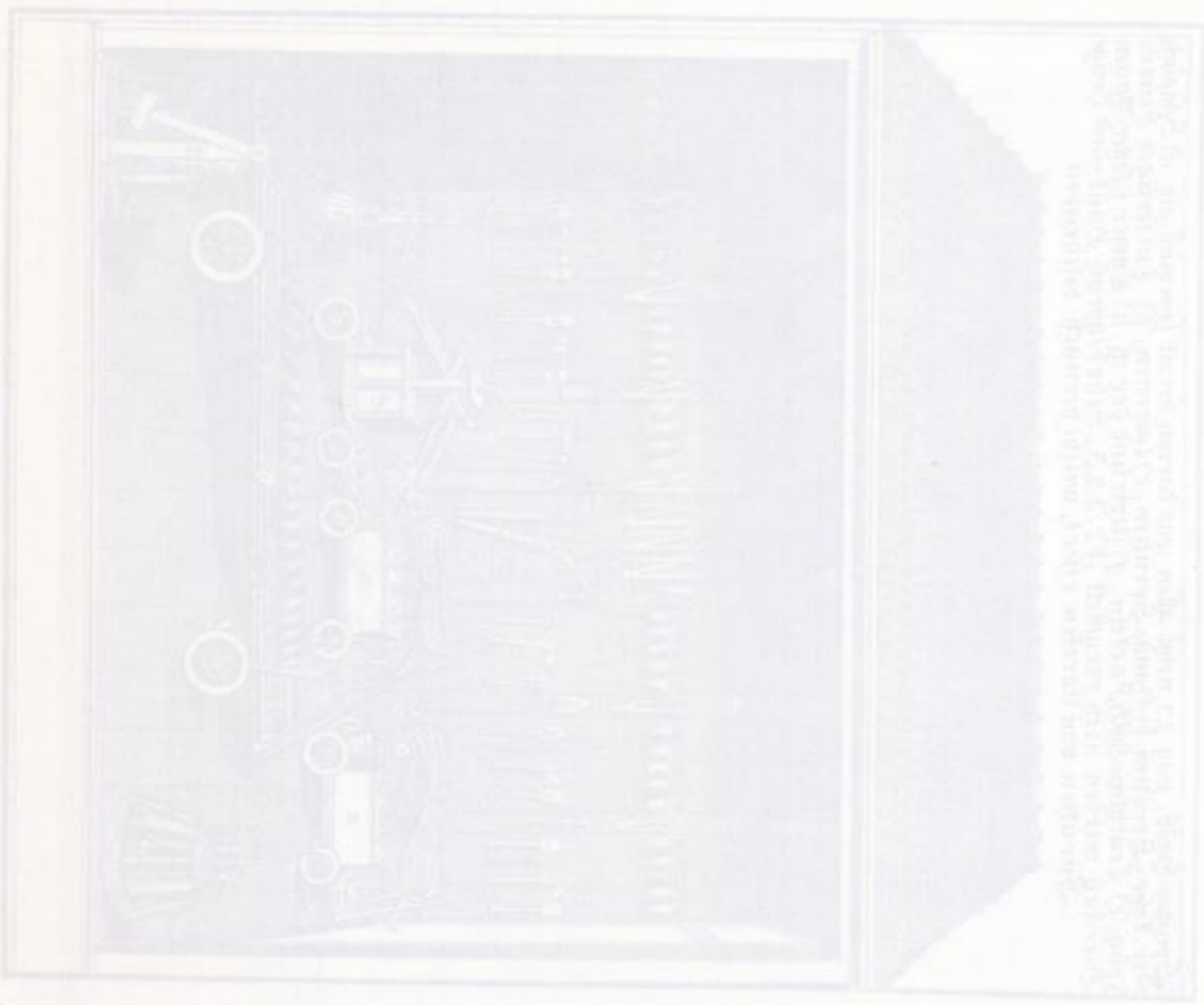
Sprützen-Haus, pag. 23. nebst allen was darinn bereit sein muß, als a) Schläuch, oder Rohr-Sprützen, b) Hand-Sprützen; c) Laternen, d) Ein fertiges Feuerzeug, e) Leuchter, Licht, Fackeln, f) Aexte und der g) h) Eymer, i) Leiter, Waagen. Hier-bey werden noch vorgestellt No. 1-2-3; Sehr bequeme Hand- und Trage-Sprützen von starcken effect, welche hernach beschrieben.



216

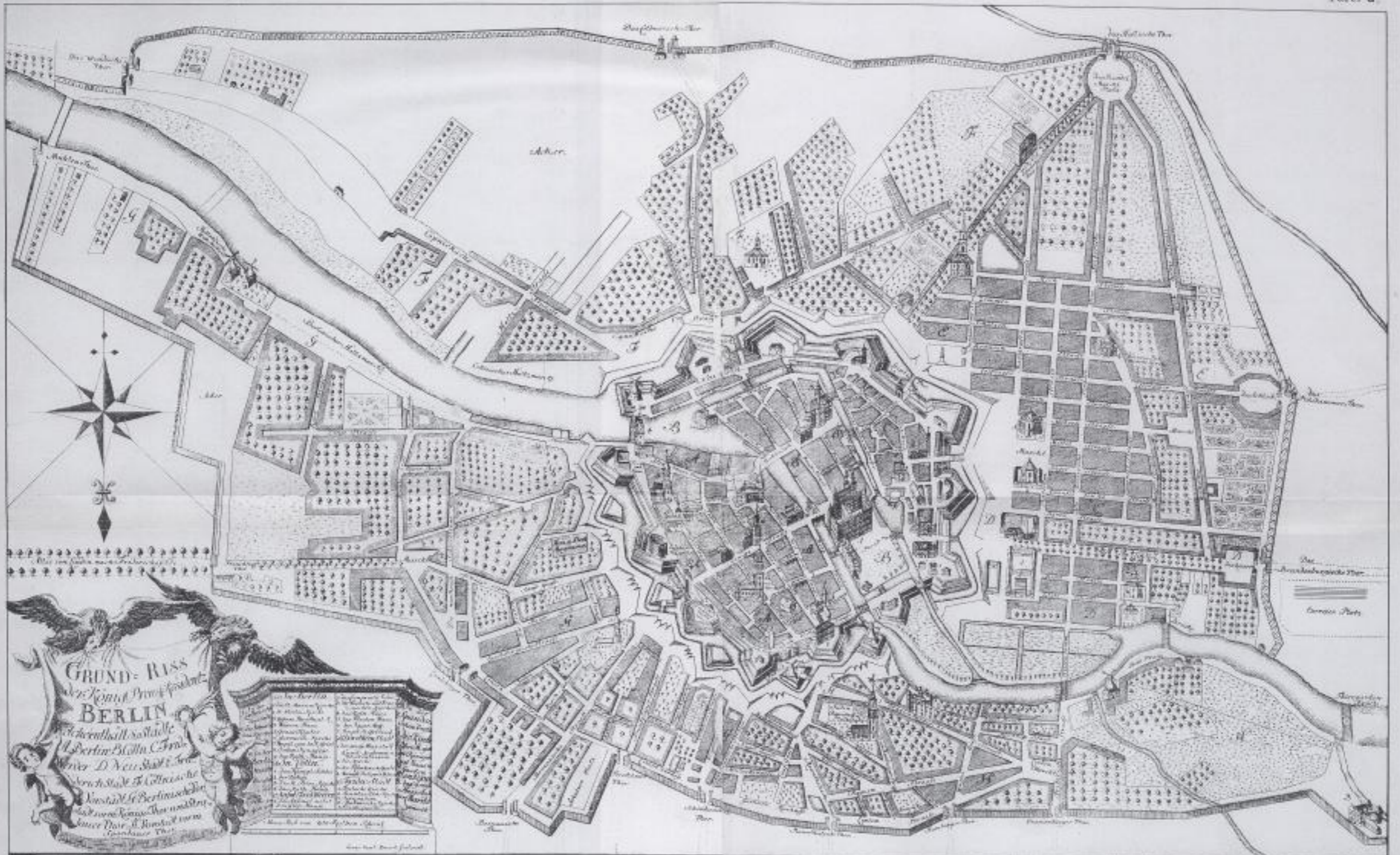
Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference number.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.



1771

Handwritten text below the drawing, likely a description or title of the machine.



VERLAG von WILHELM HERMEL in BERLIN

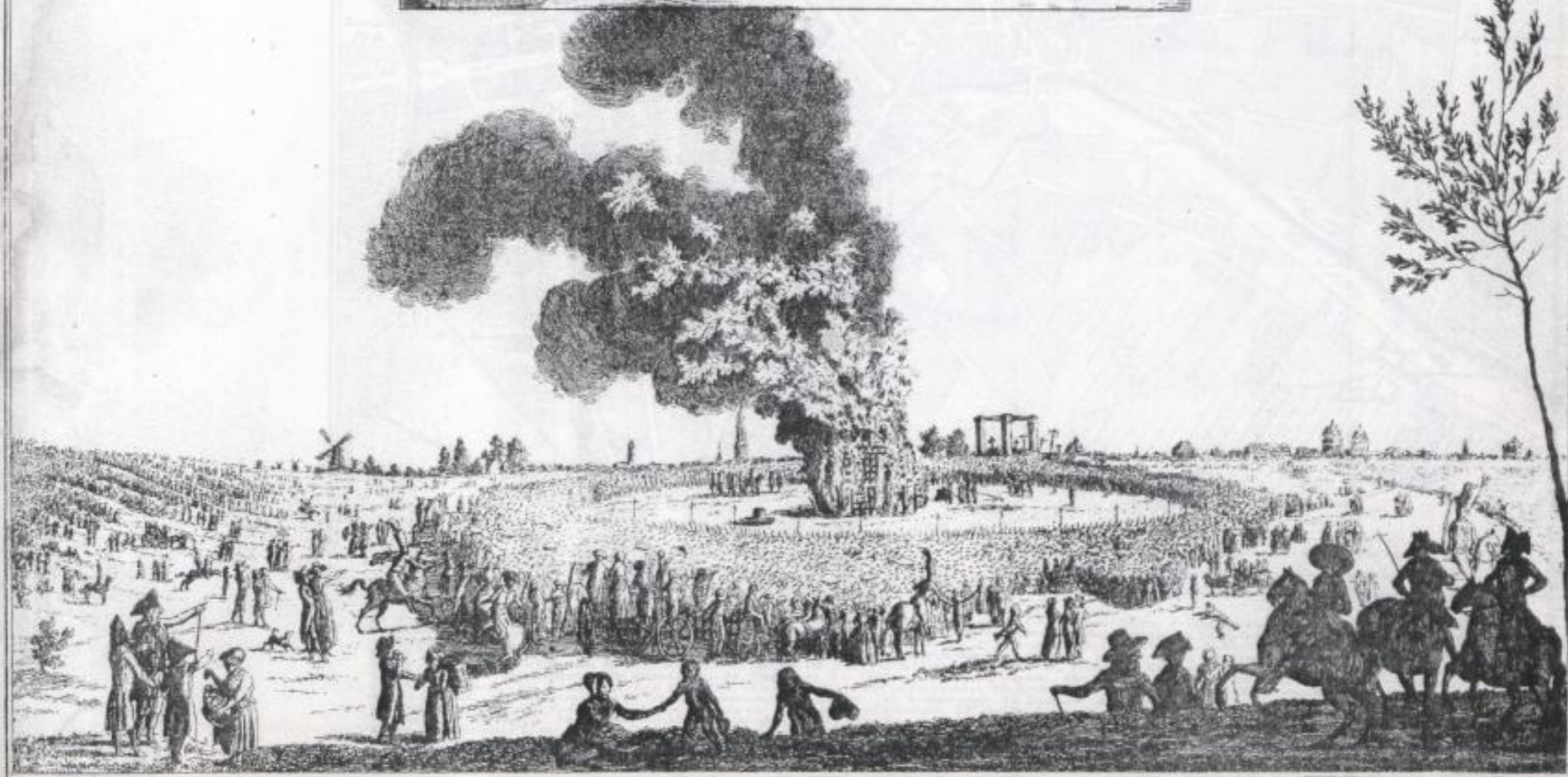
BERLIN IM JAHRE 1725

Druck v. J. F. Neumann'sche Buchh.

ell

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek

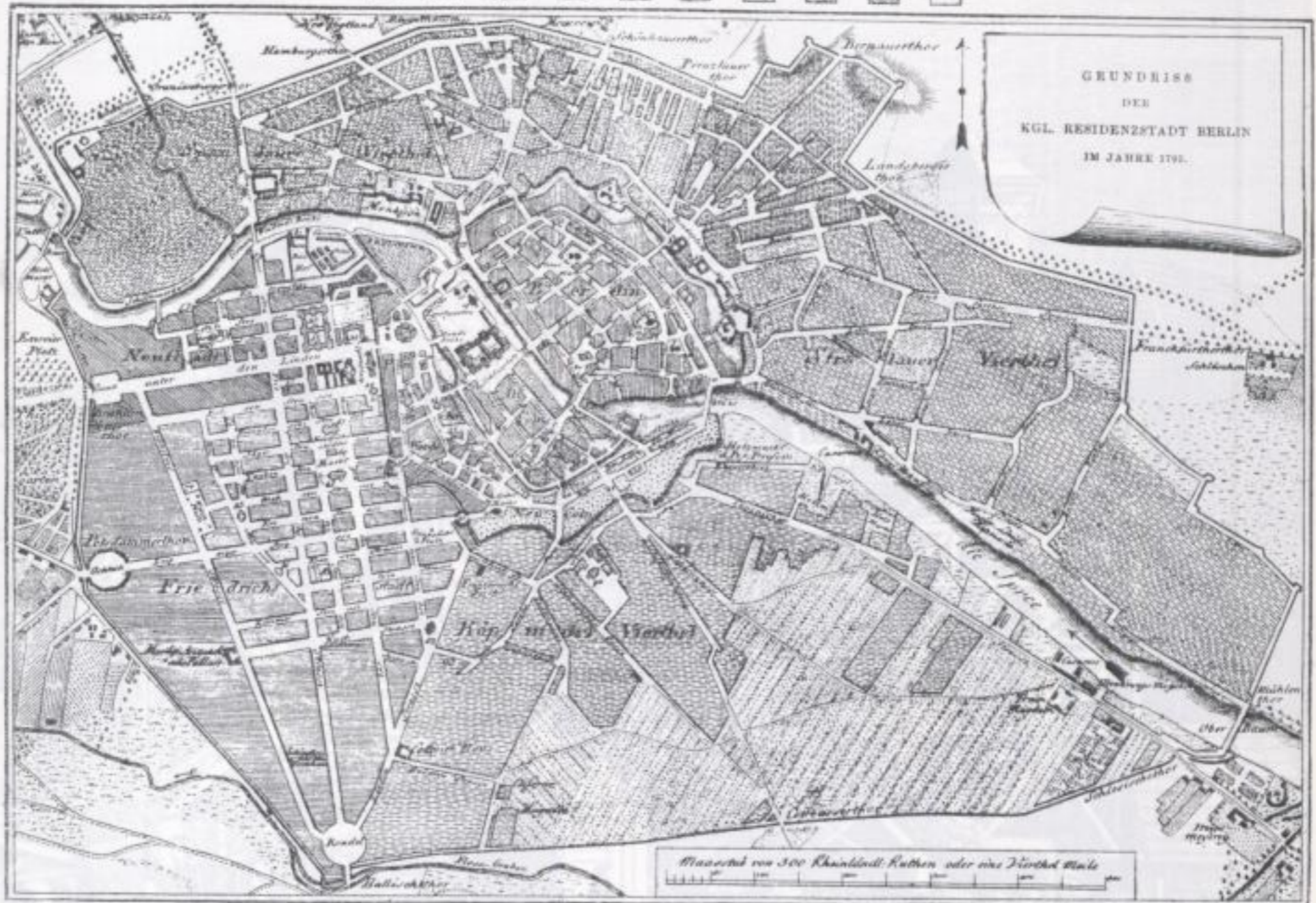






SLUB
Dresden

Berlin. Königl. Spand. V. Stral. V. A.-Kölln. N.-Kölln. Köpn. V. Fr. Werd. Neustadt. Fr. Stadt.



Im **NEWM:** a. Rathhaus, b. Gouvernment, c. Ritter-Akademie, d. Joachimsthalsches Gymnasium, e. Heil. Geist-Kirche, f. Pankowgasse, g. Holandergasse, h. Posthaus, i. Nikolai-Kirche, k. Wassertof, l. Kirchgasse, m. Krügel, n. Protogasse, o. Kyrogasse, p. Bollengasse, q. Heideruntergasse, r. Judas-Synagoge, s. Magelgasse, t. Raasengasse, u. Marien-Kirche, v. Rosenstrasse, w. Franzö. Kirche, x. Pappstrasse, y. Hasehofstrasse, z. Hoher Steinweg, 1. Or. Judenhof, 2. Kronengasse, 3. Rolandhof, 4. Berliner Gymnasium und Graue Kloster-Kirche, 5. Parochial-Kirche, 6. Jeskoll, 7. Garnison-Kirche, 8. Esdrasthan, 9. Hebergasse, 10. Friedrichs-Hospital und Kirche, 11. Poldergasse, 12. Hinter der Stralauer Mauer, 13. Die lange Brücke, 14. Pomeranzentürke, 15. Kl. Post, 16. Neue Packhof, 17. Neue Packhofstrasse, 18. Börse, 19. Domkirche, 20. Schlossfreiheit, 21. An den Werderschen Mühlen, 22. Stachbahn, 23. Sprenggasse, 24. Neumanngasse, 25. Mühlendamm, 26. Petrikirche, 27. Bathhaus, 28. Neue Kirchgasse, 29. Sebrusteinergasse, 30. Wassertof, 31. Friedrichsgracht, 32. Neue-Cölln, 33. Gottschalk-Kirche, 34. Salzhof, 35. Neue Rosenstrasse, 36. Auf dem Friedrickshewerde, 37. Spandauer Brücke, 38. Schusterergasse, 39. Crenstergasse, 40. Kl. Jägerstrasse, 41. Marktstrasse, 42. Neumstrasse, 43. Falkeniergasse, 44. Alte Leipzigerstrasse, 45. Adlersstr. 46. Holapartener, 47. Bathhaus, 48. Sebrusteinergasse, 49. Kreuzstr. Palais, 50. Zeughaus, 51. Gieshaus, 52. Niederlagstr. 53. Alter Packhof, 54. Auf der Neustadt, 55. Karstall und Akademie, 56. Observatorium, 57. Kl. Wallstr. 58. Prinz Heinrich's Palais, 59. Opernhaus, 60. Rosenstrasse, 61. Büchertoch, 62. Stalle, 63. Neustädt. Kirche, 64. Montirungs-Magazin, 65. Auf der Friedrichsstadt, 66. Jerusalem Kirche, 67. Irrenhaus, 68. Katholische Kirche, 69. Dreifaltigkeits-Kirche, 70. Böhmische Kirche, 71. Franzö. Kirche, 72. Neue Kirche, 73. National-Theater, 74. Johanniter-Ordens-Palais, 75. Spandauer Viertel, 76. Spandauer Brücke, 77. Hascher Markt, 78. Neue Friedrichsbrücke, 79. Or. Präsidentenstr. 80. Wohnstrasse, 81. Kl. Präsidentenstr. 82. Platzweghause, 83. Kalkschengasse, 84. Spandauerstrasse, 85. Spandauerstrasse, 86. Todengasse, 87. Schandergasse, 88. Wüstgasse, 89. Auf der Königsstadt, 90. Köpenigsbrücke, 91. Arbeitshaus, 92. Alte Schützenstr. 93. Am Köpenigsgraben, 94. Korn-Magazin, 95. Georgen-Kirche, 96. Im Stralauer Viertel, 97. Previat-Bücherei, 98. Im Köpenicker Viertel, 99. Köpenicker-Verordnungs-Kirche, 100. Neue Grünstrasse, 101. Neue Jeronimstrasse, 102. Hasenbergegasse.



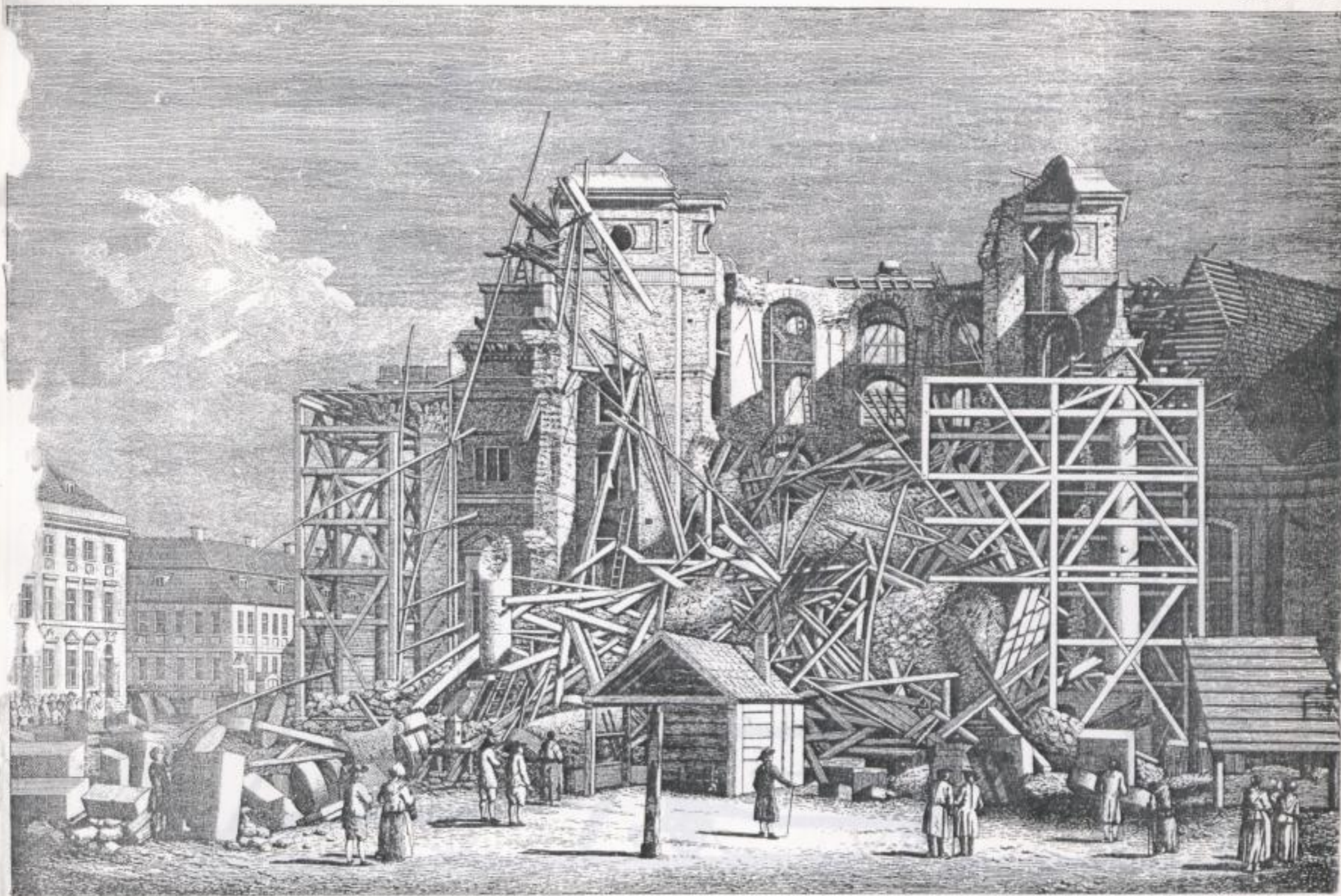
London, 1867



London, 1867

The map shows the city's layout, including the River Thames, major roads, and building footprints. The map is oriented with North at the top. A legend in the top left corner identifies various symbols used on the map. A scale bar is located at the bottom left of the map area.





ANSICHT DES THURMES DER DEUTSCHEN KIRCHE AUF DEM GENS'DARMEN-MARKTE ZU BERLIN.

KINGSTÖRET DEN 28. JULI 1781. — Aufgenommen von der Seite des Schauspielhauses.

Druck v. J. G. Fritzsche, Leipzig



ANSICHT VON DER FECHTACK-UND HEILUNGSWEG WÄHREND DER BAUZEIT

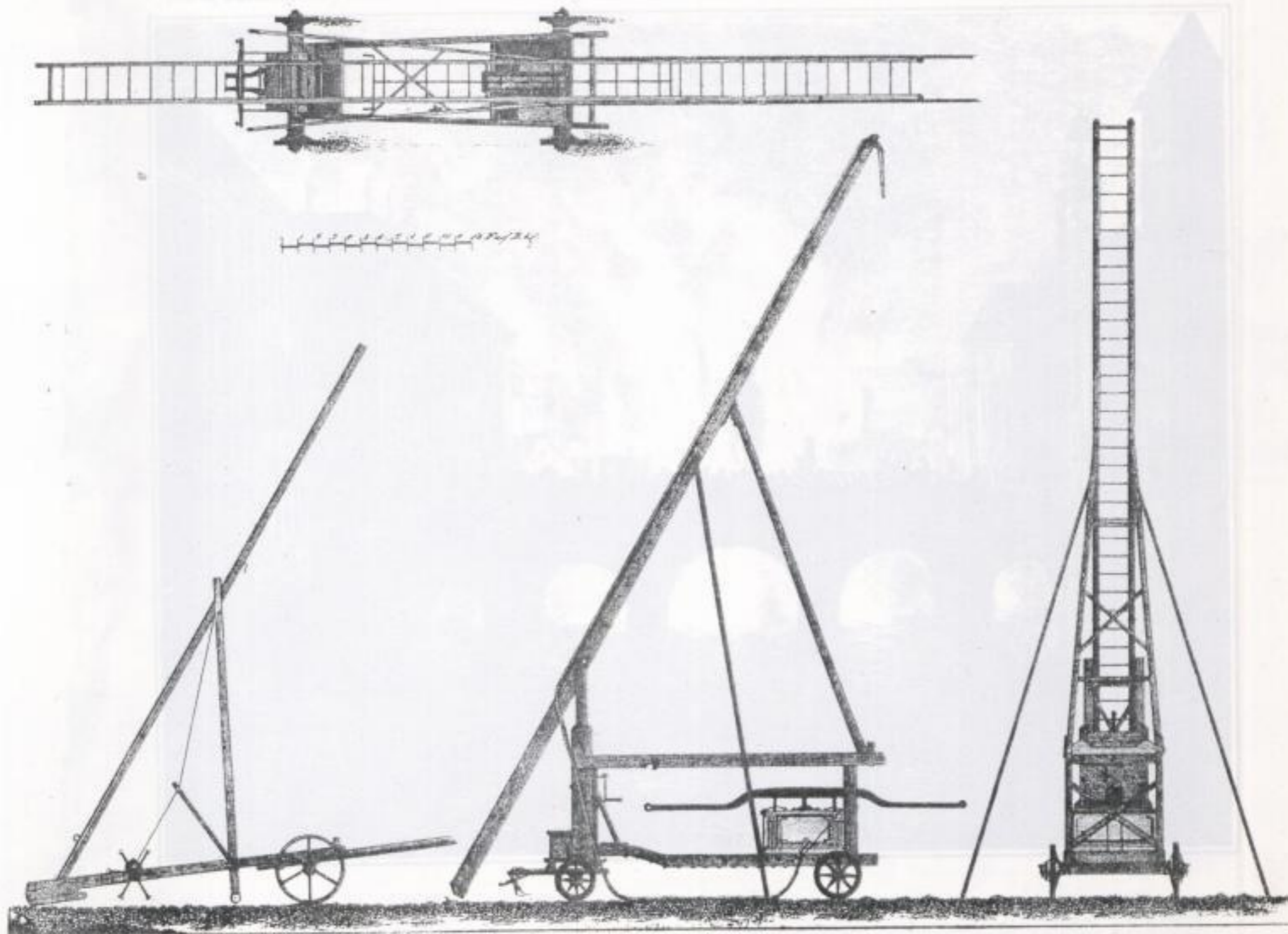


ABBILDUNG VON SCHON IM 17. JAHRHUNDERT IN BERLIN ERFUNDENEN, ZUR RETTUNG VON MENSCHEN UND MOBILIEN ANGEWANDTEN FEUER-MASCHINEN.

VERLAG VON WIEGANDT, HEMPEL & PAREY IN BERLIN

Druck v. J. G. Pitzsche, Leipzig.

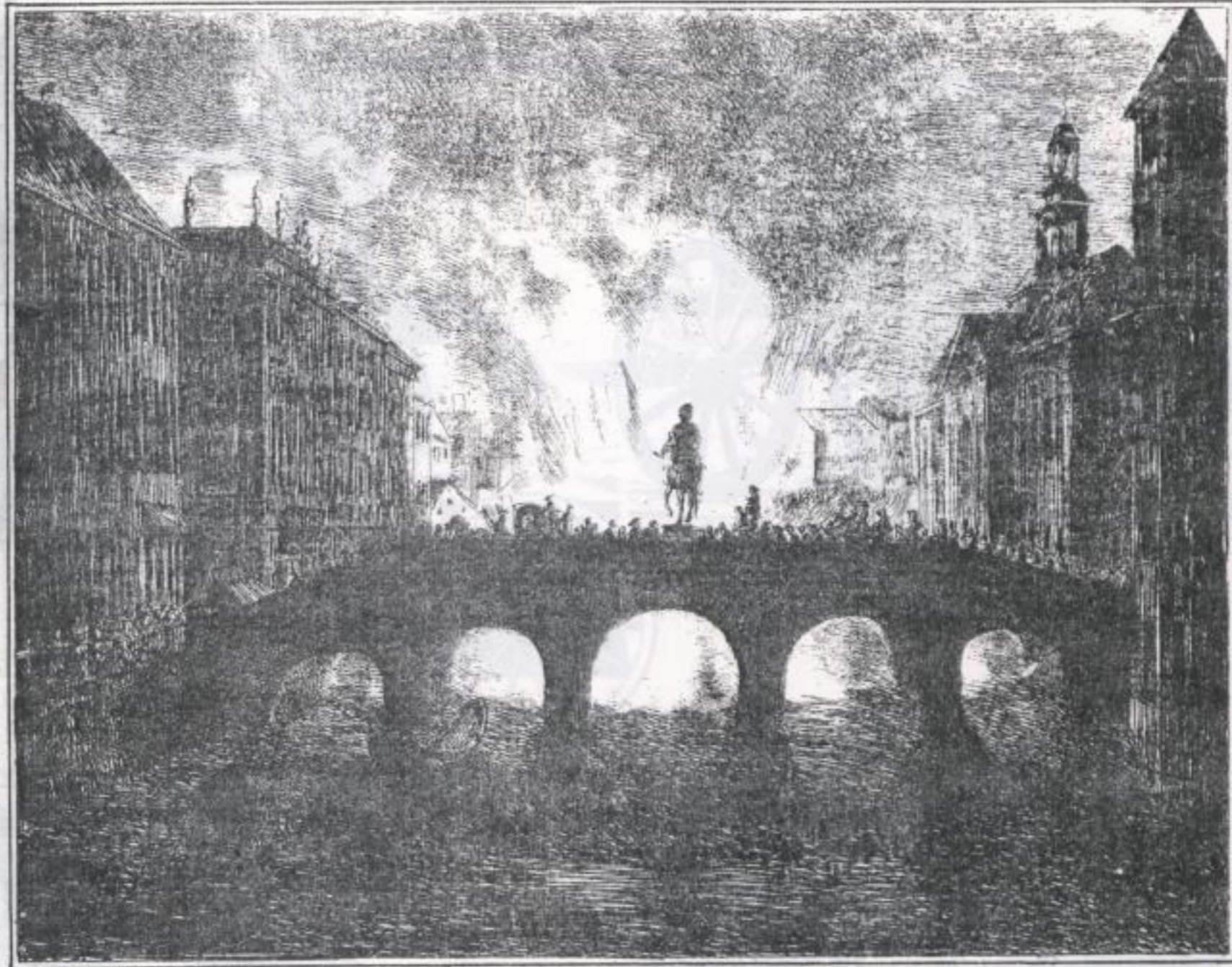


Abbildung der Feuer- und Rettungswehre, wie sie in den Feuerlöschvereinen gebräuchlich ist.

Verfertigt von ...

Verfertigt von ...

Verfertigt von ...



DER MÜHLENBRAND ZU BERLIN (am 8. Mai 1759).

VERLAG VON WIEGARDT, HEMPEL & PAREY IN BERLIN.

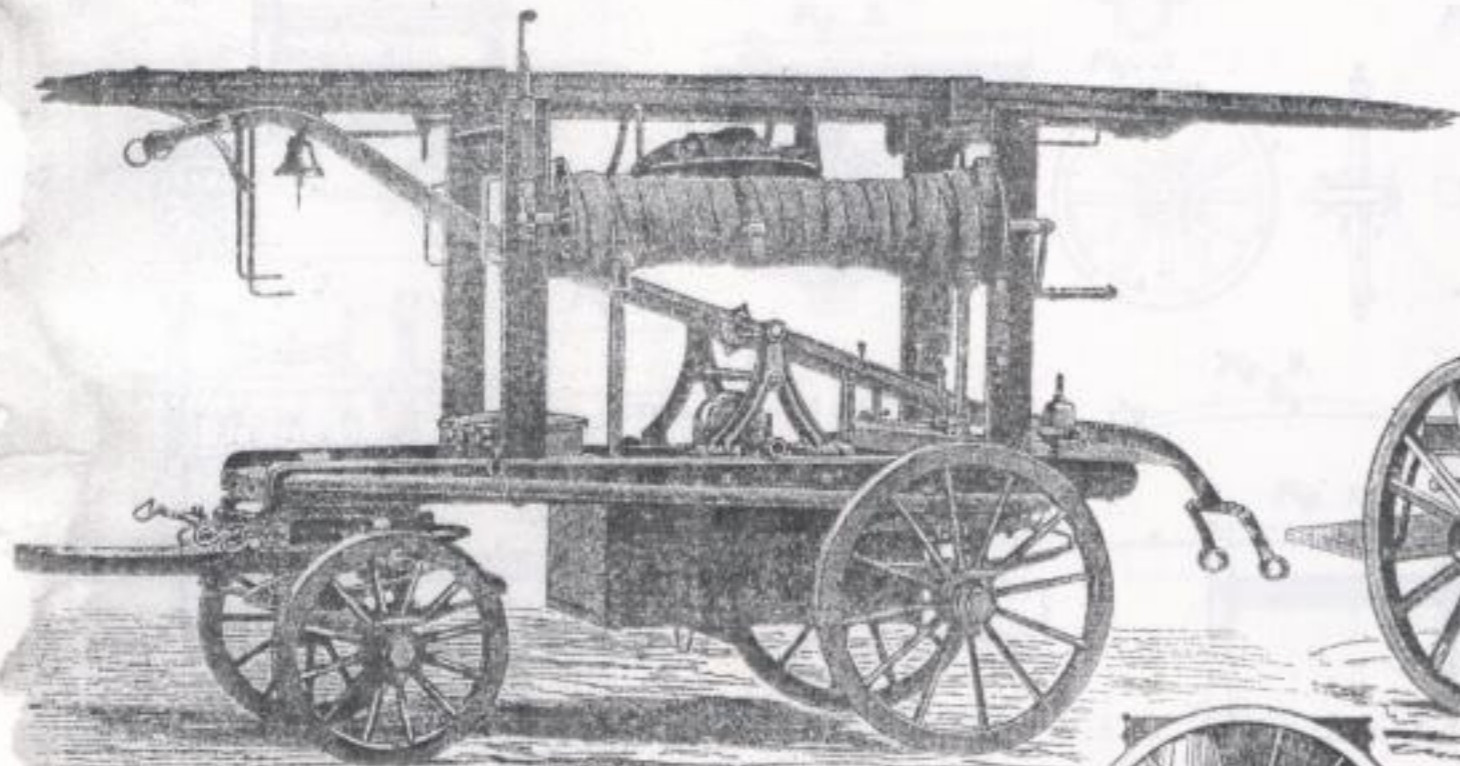
Druck v. J.G. Hitzsche, Leipzig.



Feuertisch im Hüttenwerk

Feuertisch im Hüttenwerk

Feuertisch im Hüttenwerk



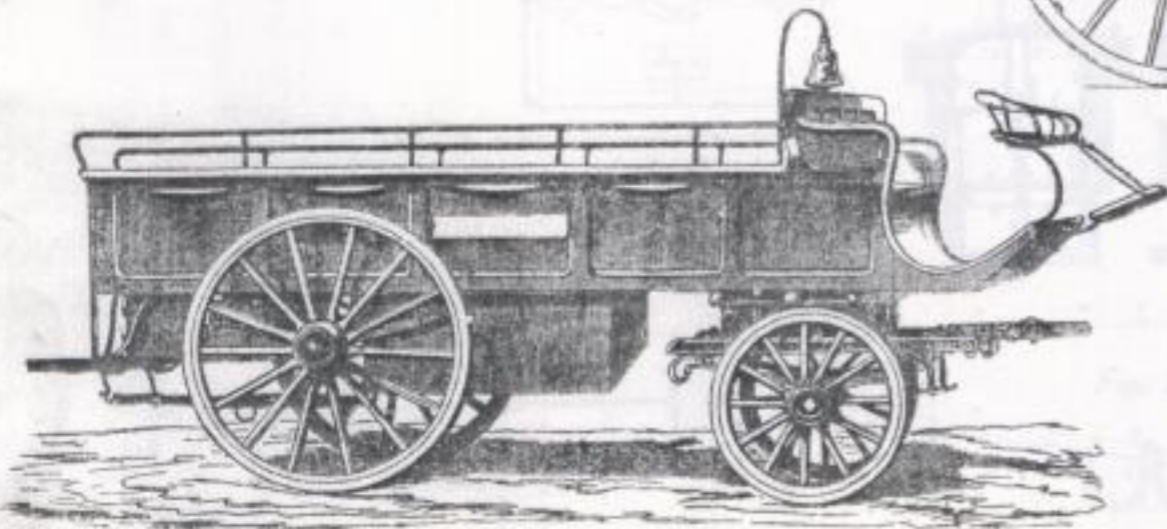
Die Spritzen.



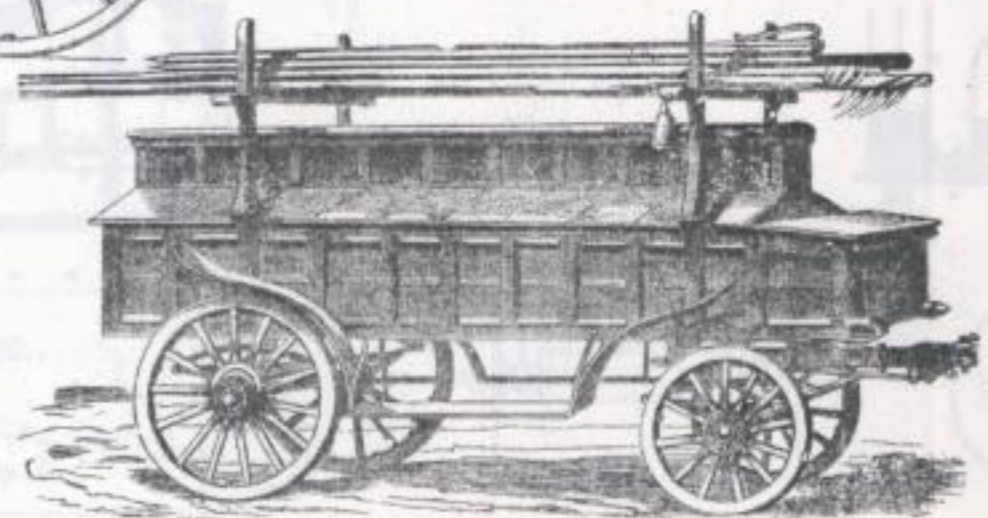
Der Wasserwagen.



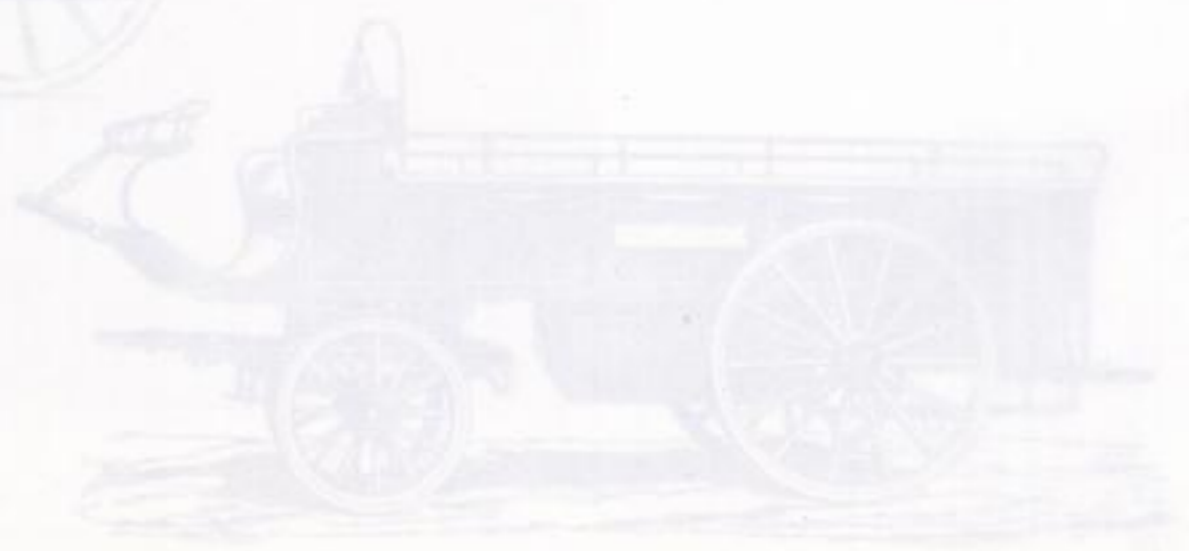
Die Räderkiste

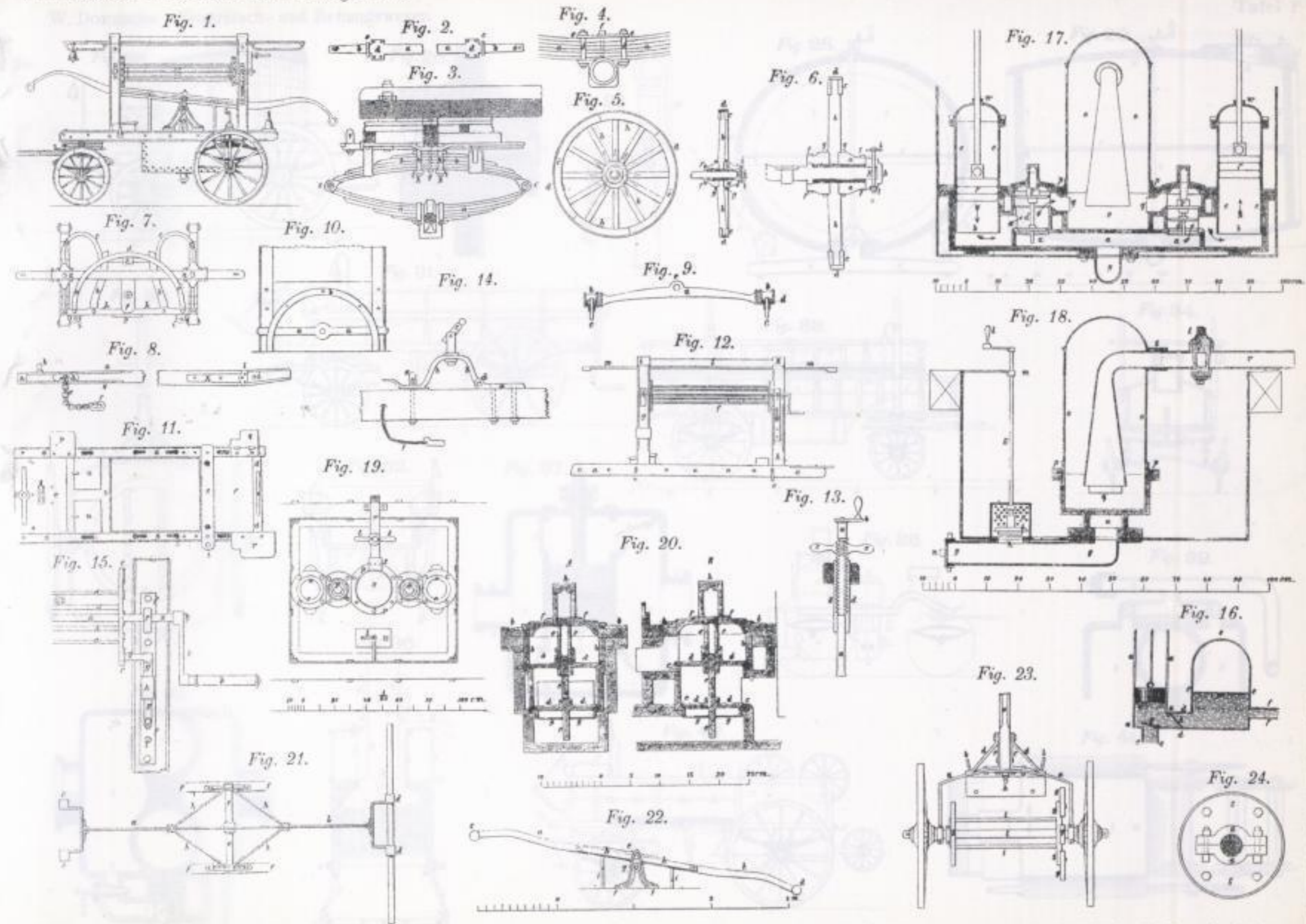


Der Personenwagen.



Der Geräthswagen.





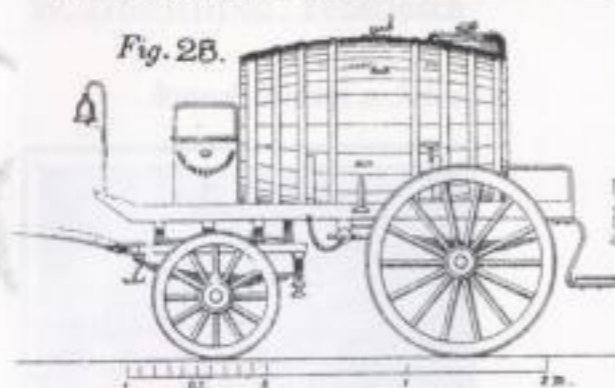


Fig. 25.

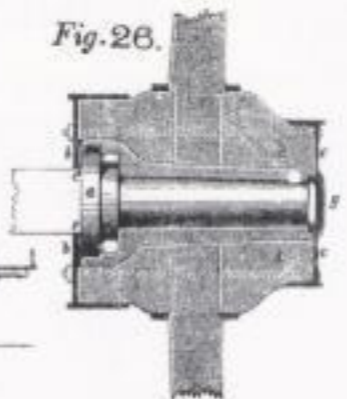


Fig. 26.

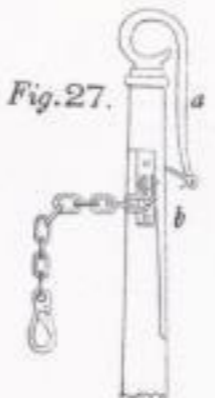


Fig. 27.

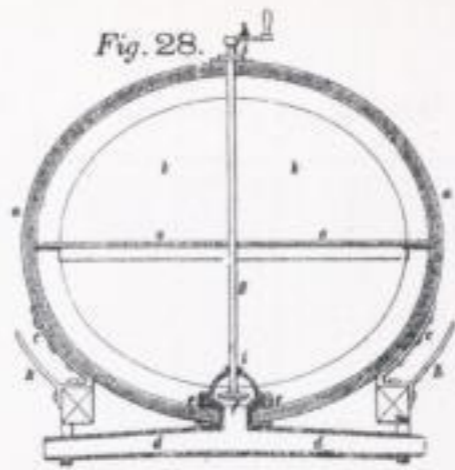


Fig. 28.

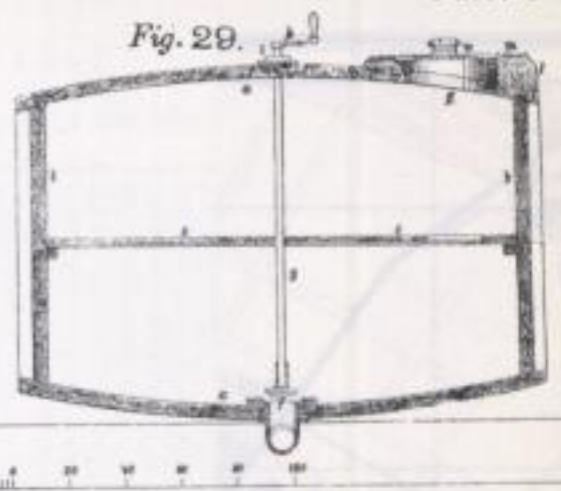


Fig. 29.

Fig. 30.

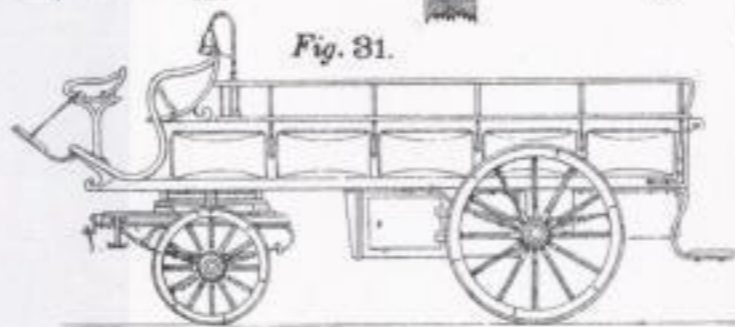
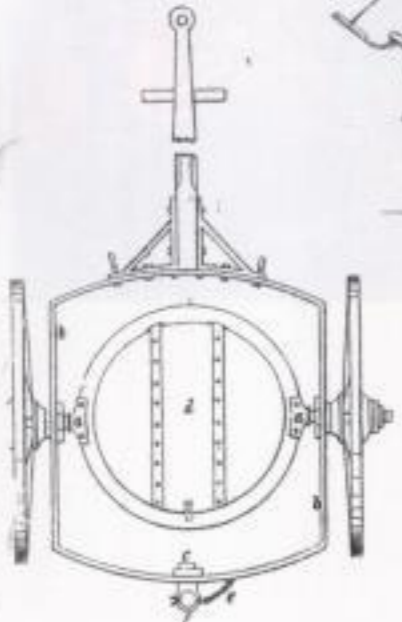


Fig. 31.

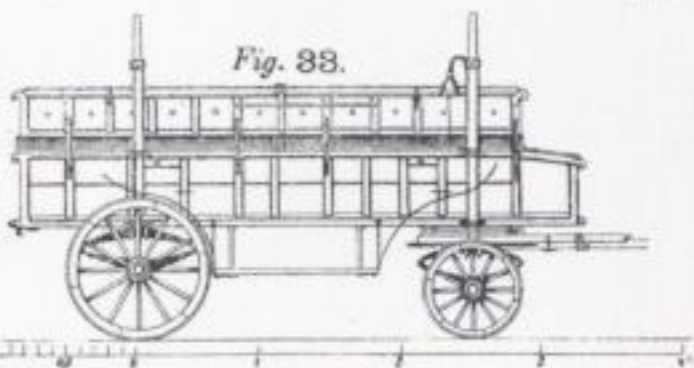


Fig. 33.

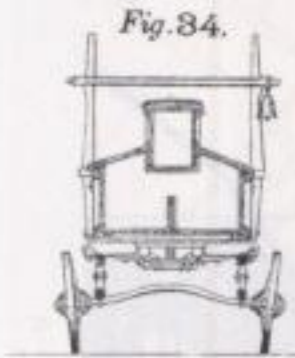


Fig. 34.

Fig. 32.

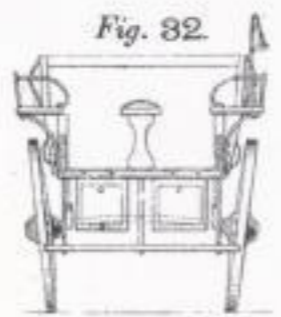


Fig. 37.

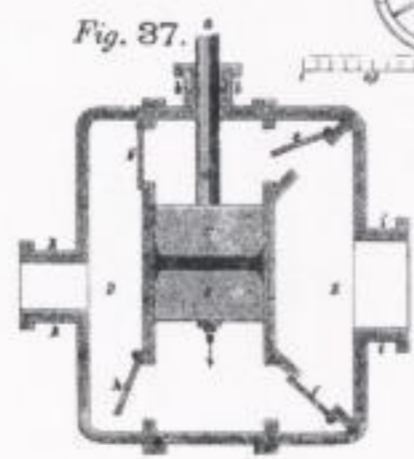


Fig. 35.

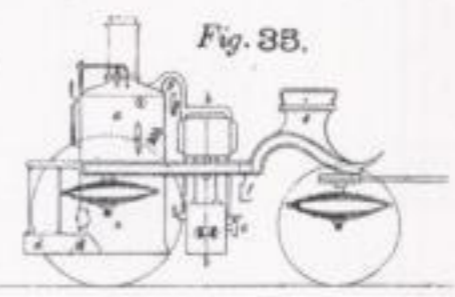


Fig. 39.

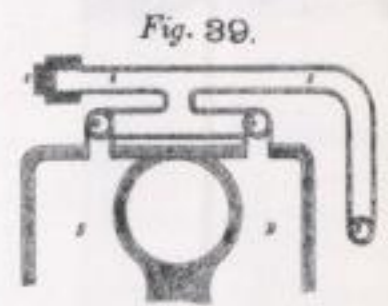


Fig. 38.

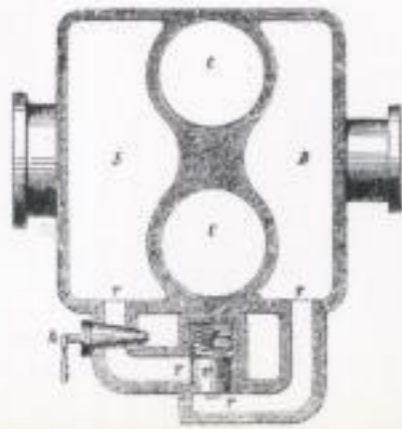


Fig. 36.

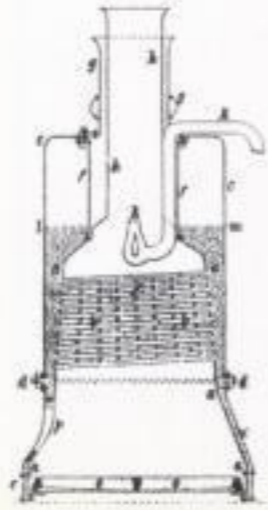


Fig. 40.

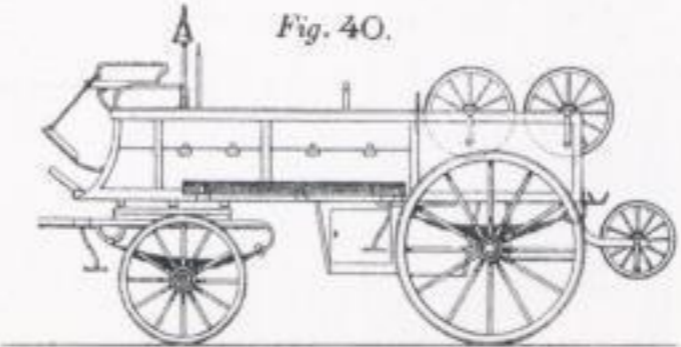
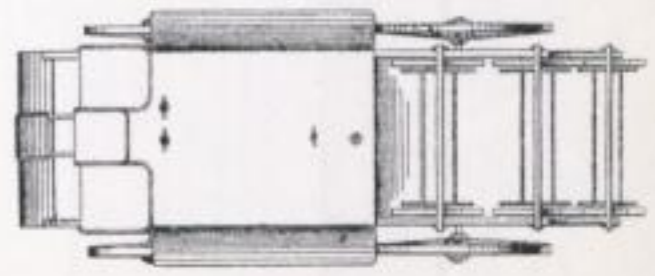
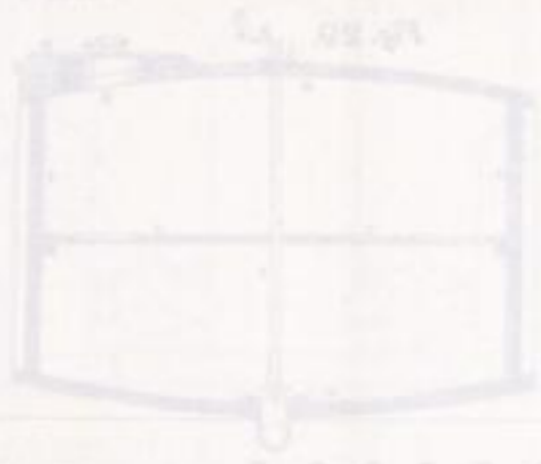


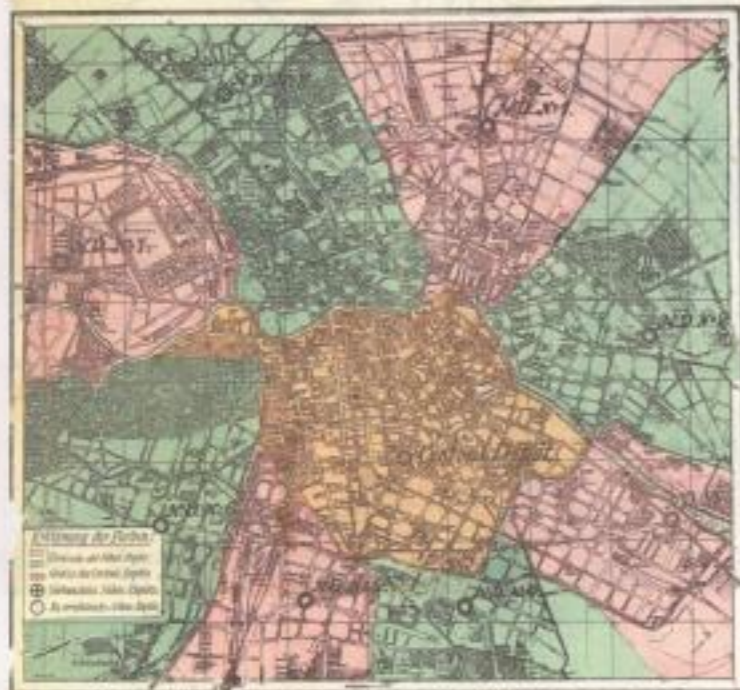
Fig. 41.





Tafel Q.

Ausrück Grenzen der Neben-Depôts u. des Central-Zuges bei Klein-Feuer



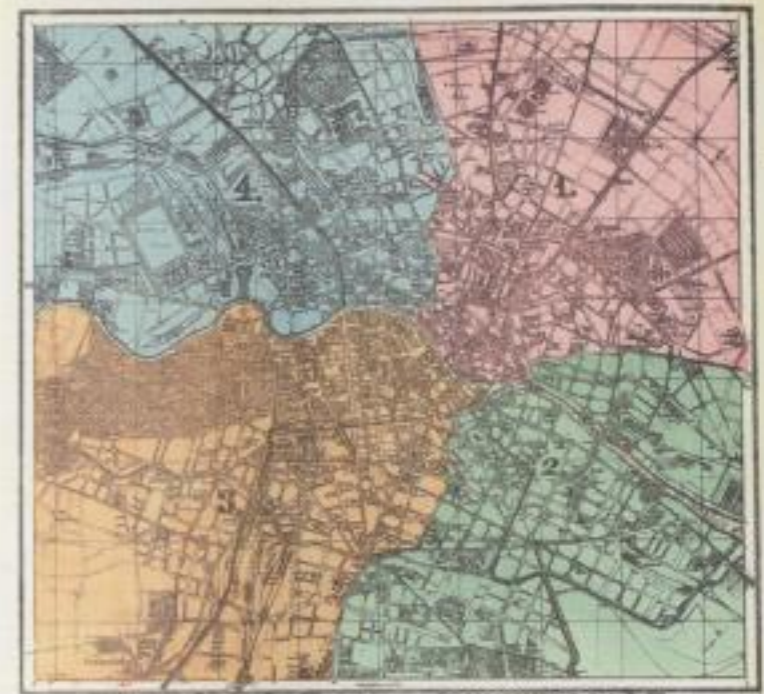
Tafel R.

Ausrück Grenzen der Dampf-Spritzen bei Mittel- u. Groß-Feuer



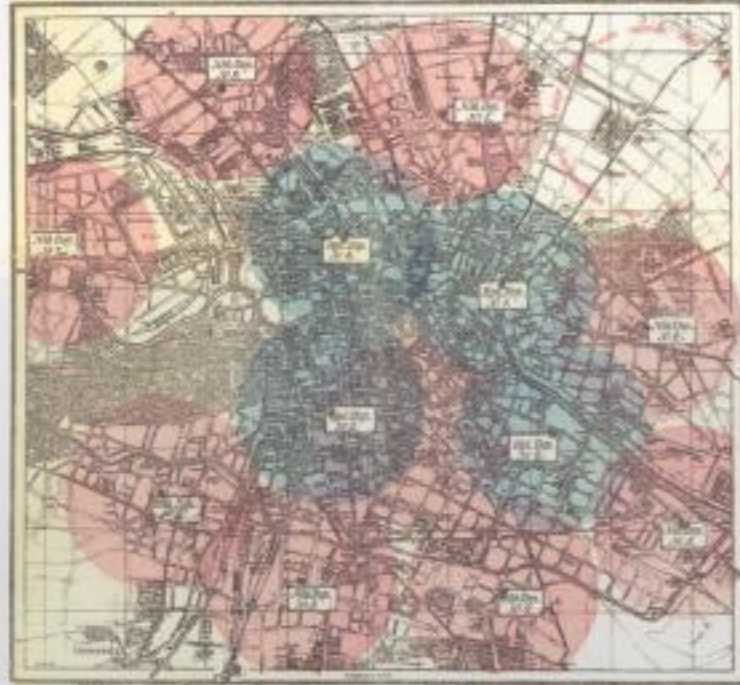
Tafel S.

Die Grenzen der Inspektionen



Tafel T.

Project für die Anlage von Neben-Depôts; Versuchsauscheidung durch dieselben direkt gedeckten Stadttheile.



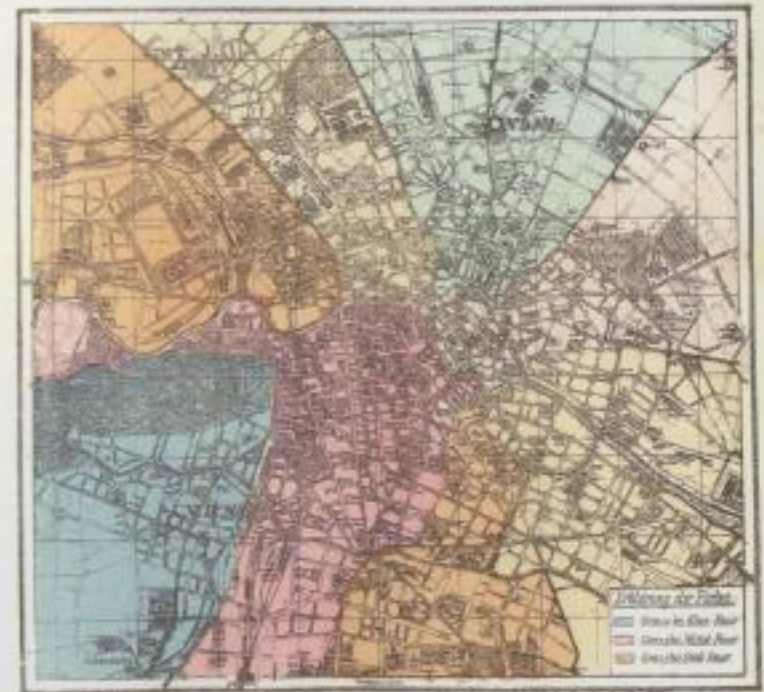
Tafel U.

Ausrück Grenzen eines Haupt-Depôts bei Klein-, Mittel- u. Groß-Feuer.

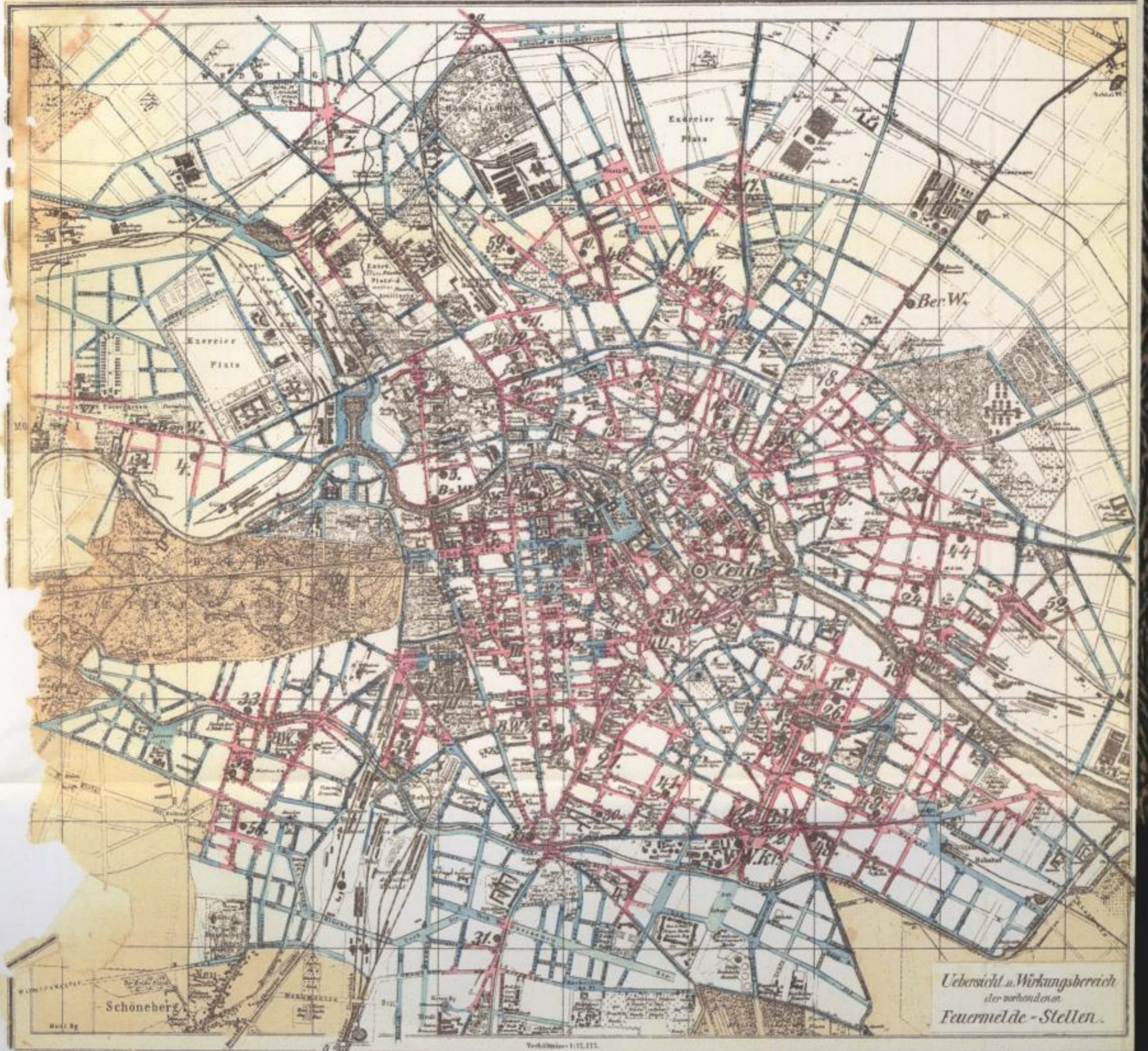


Tafel V.

Ausrück Grenzen eines Neben-Depôts bei Klein-, Mittel- u. Groß-Feuer







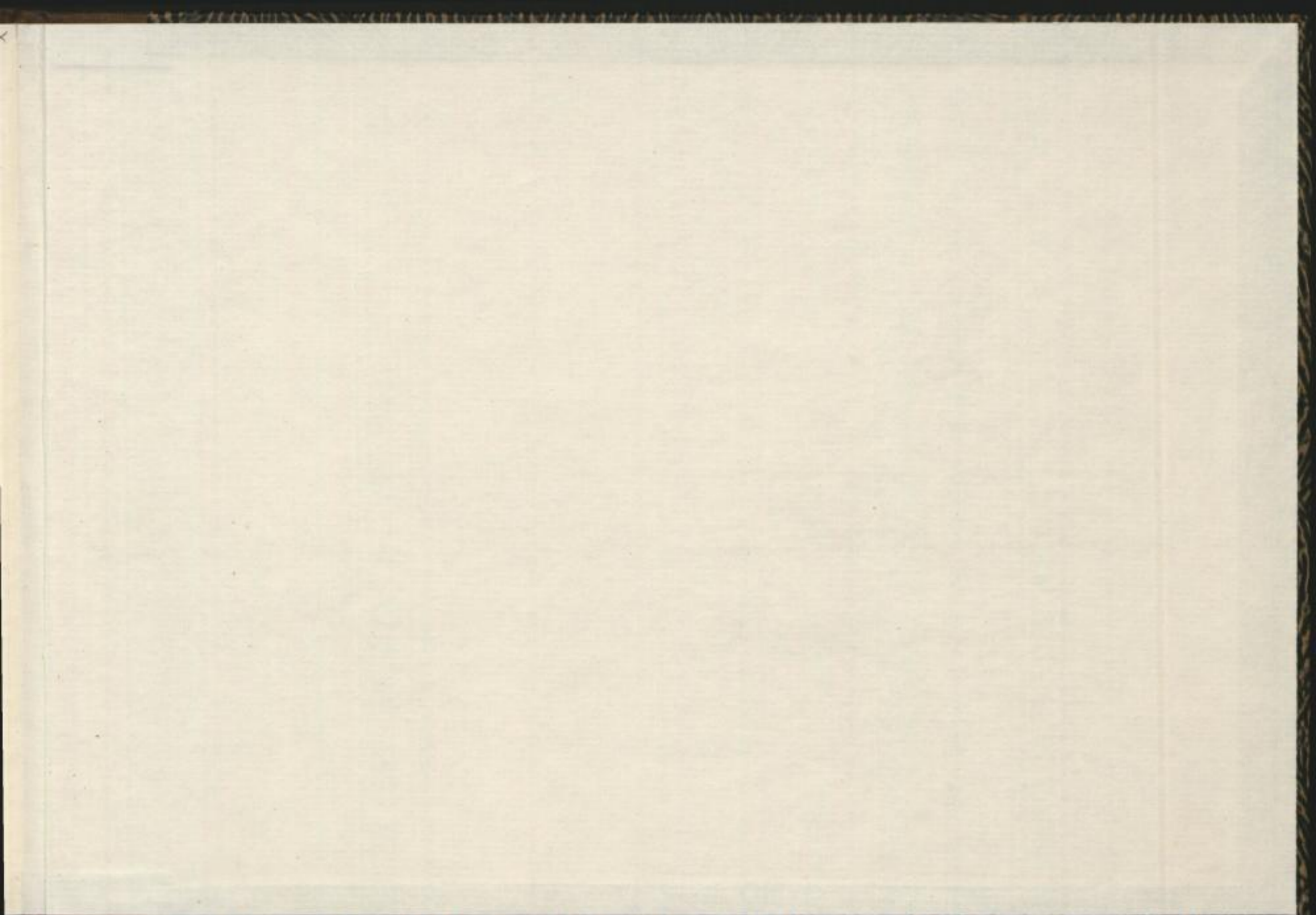
Uebersicht u. Wirkungsbereich
der vorhandenen
Feuermelde-Stellen.











SLUB DRESDEN



3 3295413